

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.

BAND XXIV.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1919.

507

Prof. Cordes

ZS VI 27

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.

Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12**, Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

nebautegeuA

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1919.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

	Seite
I. Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen. Von Ferdinand Frensdorff. (Fortsetzung)	1
II. Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen bis zum Jahre 1500. Von Otto Held. (Mit einer Bildertafel)	127
III. Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar. Von Friedrich Techen	169
IV. Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod. Von Walther Stein	205
V. Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525. Von Ludwig Lahaine. (Fortsetzung)	227
VI. Rezensionen.	
1. Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. Hans Witte. Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. VI und 300 S. Von Adolf Hofmeister	281
2. Leop. Karl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII. Hamburg, L. Friedrichsen & Co. 1916. 394 S. Von Walther Stein	291
3. Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. II: Von 1517—1626; Bd. IV, Heft 2: Urkunden von 1505—1623. Danzig 1918, A. W. Kafemann, XI und 605 S., XIV und S. 129—259. Mit einem Stadtplane. Von Friedrich Techen	311
4. A. C. Højberg Christensen, Studier over Lybäks Kancellisprog fra c. 1300—1470. Köbenhavn, A.-S. J. H. Schultz Forlagsboghandel. VII und 429 S., 51 Tafeln. Von Friedrich Techen	320

I.

Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen.

Von

Ferdinand Frensdorff.

(Fortsetzung des Aufsatzes im Jahrgang 1917.)

2. Eheschließung.

Die Eheschließung ist eine Vertragsschließung. »Schließen« als Bezeichnung für das Zustandebringen von Verträgen wird am frühesten auf Eheverträge angewandt (I 303)¹. Ob das Bild von dem Beendigen der Vorverhandlungen oder von dem Zusammenschluß der Hände im Handschlag entlehnt ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn »Vertrag« noch selten gebraucht wird², so ist doch die Sache in dem »eins werden« bezeugt (I 331). Den lateinischen Quellen ist *contractus matrimonii*, *contractus legitimus* (I 297) so geläufig, daß sie »contrahere« allein schon für heiraten verwenden, die Ergänzung wie bei *verloven* (I 300) dem Leser überlassend. Dem lüb. Fragment: *cum masculus et femina contraxerint* setzen erst die nachfolgenden Hss. *matrimonium* hinzu (Hach I 16). *Si conjugatorum alter obierit et superstes velit contrahere, mediam partem pueris assignabit* Stat. v. Büren (Wigand, Archiv III 31), *si quis puer . . . contraxerit contra voluntatem patris et matris, extunc ille omne jus . . . perdidit* Köln. Stat. v. 1330, ob. I 319. Ist der Ehevertrag auch der Vertrag schlechthin, so ist er doch nicht ein Vertrag wie andere mehr. Er will eine Ehe, ein rechtliches Verhältnis unter Personen verschiedenen Geschlechts be-

¹ Die Zitate mit I oder oben I beziehen sich auf den ersten Teil dieses Aufsatzes im Jahrgang 1917 S. 291—350.

² Ick schickede dem proveste de artikele der vordracht, de makede dat concept unde leit it up pergament schriven H. Brandes 191, 3.

gründen, das von lebenslänglicher Dauer sein soll. Es heißt der »Ehestand«, »dat echte levent«, und erhält, je mehr das ganze Verhältnis unter den Einfluß der Kirche gelangt, den Beinamen des heiligen Ehestandes »de stant des hilligen echten leventes«, wie die Verlobung »in dat hilige echte verlaven« zubenannt wird¹. Er macht aus Mann und Weib ein Paar, ein Ehepaar, verbunden zu gemeinsamer Lebensführung. Ihre Gemeinschaft soll durch die Treue beherrscht sein; keiner von beiden das Verhältnis um selbstnütziger Zwecke willen eingehen, sondern jeder, um dem andern und der Gemeinschaft zu dienen. Sie sind einander gleich, gehören eng zusammen und heißen davon Gatten (Grimm Wb. IV 1496). Die sittliche Seite der Ehe bedarf keiner vertragsmäßigen Regelung. Mit Eingehung einer Ehe haben Mann und Frau alle Rechte und Pflichten für sich übernommen, welche das Recht und die Sitte ihres Landes und Volkes längst mit einer Ehe verbunden haben. Vertragsmäßiger Festsetzung bedürftig ist bloß die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem neuen Hausstande. Die rechtliche Form zur Herbeiführung des neuen Zustandes ist, wie man sie vorgehend, gestützt auf den Ausdruck des Ssp. III 45,3 (I 303), nennen darf: die »Trauung«, die Übergabe der Frau in die Treue des Mannes. Sie soll erfüllen, was in der Verlobung versprochen war, dem »verloven« das »vorgeven« folgen². Das dem alten Grundgedanken der deutschen Eheschließung entsprechende Geben des Brautvaters und Nehmen des Bräutigams wird, seitdem sich die wachsende Gleichstellung nicht mehr mit der einseitigen Übergabe der Frau vertritt, ersetzt durch das »Zusammengeben« von Seiten eines dritten. In dem niederrheinischen Ritual des späteren Mittelalters, das dem schwäbischen des 12. Jahrhunderts (I 297) gegenübertritt³, übergibt nicht mehr der geborne Vormund sein Mündel der

¹ Hildesh. UB. III Nr. 273: Brandes II S. 9, 23, Slechtbok S. 74.

² Göttinger Stat. 1425: vorlovede junckfrouwen de noch nicht vorgeven syn S. 142 vgl. 140.

³ Wallraff, Sammlg. v. Beiträgen z. Gesch. Kölns (Köln 1818) S. 159. Daraus von W. Wackernagel mit philologisch gereinigtem Text und mit guten Erläuterungen in Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum II (1842) 554; Friedberg, Eheschließg. S. 28 (nach Wackernagel) und Sohm, Eheschließg. S. 320 (nach Wallraff). Ein neuer Abdruck, der übrigens nur den alten Wortlaut bestätigt, aus der nicht ins 14., sondern ins 15. Jahrh. gehörigen Hs.: Stein I 766.

Treue des Mannes, sondern ein dritter, der auf seine Fragen das Jawort der beiden Teile entgegen nimmt und sie dann zusammengibt: »ich bevelen uch zo houff« d. h. ich übergebe euch einander. Die Trauung war und blieb ein volkstümlicher Akt, in Gegenwart von Verwandten beider Seiten vorgenommen, bei dem altherkömmliche Formeln und Gebräuche, die man verehrte, denen man eine Weihende Kraft beilegte, in Übung waren. Wer ihrer kundig, »der worte wise war«, wurde gern angerufen, um das Zusammengeben oder das »Zusammensprechen« vorzunehmen. Äußerlich erschien diese Handlung als die Stiftung der Ehe; innerlich war das ehestiftende Moment die Willensübereinstimmung der Nupturienten, die auf die Aufforderung des Dritten durch das Jawort erklärt wurde. Zu dieser Aufforderung und dem nachfolgenden Zusammengeben ist legitimiert, wer durch das Vertrauen der Brautleute erkoren wird oder durch seine persönliche Autorität sich dazu für berufen erachtet. Sie geht noch nicht aus von einem, der durch sein Amt dazu berechtigt und verpflichtet wäre. Das Entscheidende ist der Konsens. Die Nupturienten könnten ihn sich proprio motu erteilen, sich selbst zusammen geben. Das ist auch nicht ausgeschlossen, aber ungewöhnlich. Das Regelmäßige ist, daß »en man sich en echte wif« und »de vrowe sich enne echten man gheven let« (Goslar Stat. 49, 1).

Eine Trauungsform wie die geschilderte konnte nur eine Übergangserscheinung sein. Nach der ganzen Stellung, welche die Kirche zur Ehe und zum öffentlichen Leben einnahm, war es natürlich, daß in die Rolle des zusammengebenden Dritten bald der Geistliche hineinwuchs. Je mehr die alten Formen der Öffentlichkeit verfielen, desto mehr wurde die Kirche ihr Organ. Bekanntmachungen, für die Öffentlichkeit bestimmt, erfolgten schon früh in der Kirche. Verlorne Sachen, Aufgebote gefundener (Ssp. II 37, 1), beabsichtigte Eheschließungen, Aufnahmen in das Bürgerrecht, gerichtliche Erbschlichtungstage¹ wurden »over de kerken« verkündet; neue Gesetze und Verordnungen durch die Pfarrer von den Predigtstühlen publiziert. Die alten Organe der Öffentlichkeit, die Gemeinde, das Gericht, der Familienrat traten zurück; was vom öffentlichen Leben übrig blieb, verpflanzte sich in die Kirchen.

¹ 1296 Bremen, Oelrichs S. VIII; 15. Jahrh. Hofrecht von Freckenhorst, Codex trad. Westfal. I hg. v. Friedländer (1872) S. 193.

Von allen Zweigen der Beredsamkeit erhielt sich nur der kirchliche. Die Kirche hatte sich seit alter Zeit einer für das menschliche Zusammenleben so wichtigen Institution wie der Ehe angenommen. Sie prüfte, ob der Absicht zweier Personen eine Ehe einzugehen nicht Hindernisse wie Verwandtschaft im Wege standen; sie verlangte, daß bei Eingehung von Ehen ihren Organen eine Mitwirkung in der Form der *benedictio sacerdotalis* gesichert werde. Die weltliche Gesetzgebung schon der Karolingerzeit erkannte diese Forderungen als berechtigt an. Sie bahnten der Entwicklung den Weg, daß, nachdem die *traditio puellae* durch den Brautvater aufgehört hatte, den Grundgedanken der deutschen Eheschließung zu bilden, Zusammengeben der Brautleute und kirchliche Einsegnung ihres Bundes sich in eine Handlung zusammenzogen, die der zuständige Pfarrer vornahm. Schon das älteste StR. von Wisby hat einen Artikel, der neben dem Singen der Brautmesse den Priester die Brautleute »to samene« geben läßt (R 2)¹. Sohm hat schön nachgewiesen, wie sich aus der Teilnahme der Brautleute am öffentlichen Gottesdienst ein speziell für sie bestimmter kirchlicher Akt entwickelte, der zugleich von rechtlicher Bedeutung wurde und die Trauung des bürgerlichen Rechts verdrängte². An die Stelle des nationalen Rechts trat ein kirchliches mit internationalen Formen³.

Kirchgang und Brautmesse begleiten die Eheschließung, sind aber nicht zu ihrem rechtlichen Zustandekommen erforderlich und haben nicht einmal notwendig den Vortritt vor der Vereinigung des jungen Ehepaars. Während des beinahe einjährigen Aufenthalts, den König Rudolf von Habsburg in Erfurt nahm, fand unter den mannigfachen Festen auch die Hochzeit einer seiner Verwandten statt, die seit dem Januar 1290 mit dem Grafen Dietrich von Cleve, den der König auszusteuern versprochen hatte, verlobt war. Die Chronik des Erfurter Petersklosters berichtet zum 4. Juli 1290: *rex Romanorum desponsavit unam virginem consanguineam suam . . . cuidam praecellenti comiti de Cleven, quam dominus Salczburgensis mane introduxit in ecclesiam nostram cum maxima solennitate et celebravit ei missam praesente eodem rege et duo-*

¹ Mein Wisby-Aufsatz S. 21.

² Sohm, Eheschließung S. 185.

³ Hübner, Privatrecht S. 569.

decim principibus, comitibus ac aliis nobilibus et militibus. Charakteristischer und die deutsche Sitte bezeichnend gibt das die Sächsische Weltchronik wieder: des selbin abendes an sente Ulriches tage da gab konig Rudolf eine juncvrowen . . . eime achtberen grefen . . . unde leite sie des nachtis nedir zûsamene. Des morgens frû furte der bischof von Salzburg die brut selbir zu kirche uf sente Peters berge in daz munstir unde hilt ir da selbir die brutmeße. Der Chronist erzählt dann weiter in Übereinstimmung mit der Vorlage von dem Hochzeitsmahle, das der König im Kreuzgange von St. Peter veranstaltete »unde hatte da sulche wirtschaft (I 299), also daz siner koniglicher gewalt wol zemedede (convivium magnum prout regalem munificentiam decuit)¹. Verdrängten auch die kirchlichen Formen die nationalen, so wurde der eine oder andere Gebrauch der alten Zeit von der mit kluger Schonung vorgehenden Kirche geduldet oder übernommen. Eine schlesische Anweisung an den Priester ad copulandum (unten S. 6) schließt: percute eum (den Ehemann) supra scapulas etc. recede. Der Achselschlag diente als ein populäres Mittel, das Ende der feierlichen Handlung zu bezeichnen; ihn mit dem Ohrzupfen der Zeugen zusammenzustellen (Wackernagel a. a. O.) ist wohl weniger berechtigt, da das Aufmerken des Bräutigams bei der Trauung nicht erst geweckt zu werden braucht; eher wäre an einen Zusammenhang mit dem unten (S. 10) anzuführenden volkstümlichen Gebrauch zu denken.

Das Zusammengeben durch den Priester bezeichnen die niederdeutschen Quellen regelmäßig mit »to hope geven«. Von den beiden Begriffen, die in dem Worte Haufen verbunden sind, der Menge und der Vereinigung, tritt der erste völlig zurück; es bleibt bloß das »Zusammen« übrig und wird auf Sachen wie auf Personen angewendet: verwittwete Eheleute, die sich wieder verheiraten, können eres ghodes nicht to hope geven ohne Zustimmung der Kinder erster Ehe (Hach II 2); Makler sollen sich begnügen »de koplude van beyden zijden to hope (to) bringen« (Hans. Ub. VIII Nr. 119 S. 92). Das in Niederdeutschland für Versammlungen²,

¹ M. G. SS. 30, 422. Sächs. Weltchronik, Thüring. Forts. (M. G. deutsche Chron. II) S. 304. Lacomblet UB. II Nr. 898 S. 536. Regesten Rudolfs Nr. 2338a und 2271.

² Im Braunschweig. Ordinarius (UB. I S. 153 ff.) ist eine Reihe von Artikeln: van tohopegande des rades überschrieben.

Verbindungen, Bündnisse, Vereinbarungen beliebte Wort — man denke an die *tohopesaten* — wird dann besonders gern auf die eheliche Verbindung: *man unde wif sitten to hope in echtschop* (Hach IV 17) und ihre Begründung bezogen. Das »*to hope geven*« kommt als selbständiger Akt vor oder wird mit anderen der Eheschließung dienenden Vorgängen verbunden. Bei einem *lofte und gifte* (I 332) legte der mit anwesende Hildesheimer Propst z. heil. Kreuz, der Bruder des Brautvaters, auf dessen Ersuchen »das Röcklein«, das priesterliche Gewand, an und »bot se (die Brautleute) kortliken up unde gaf se to hope«. Hier reihten sich also Verlobung, Aufgebot, Trauung unmittelbar an einander H. Brandes 177, 19. Was hier improvisiert geschah, wurde in andern Fällen geradezu verabredet: *wy vordrogen uns dar, dat men uns tom lofte scholde vort tohope geven* Brandes II 10, 15. In Hannover kennt man im 16. Jahrhundert *to hope lovinghe* und *to hope gevinge* (Jugler S. 258). Gleichbedeutend wird *to samene* gebraucht, oben S. 4, oder *samen*: *her Jacob Snitzler hat uns samen geben* (Weinsberg II 96, 55), oder *to gaddere*: *stervet ör en in deme lovede, er se to gaddere comen* (Wisby St. IV 1, 1). Auf die Tätigkeit des Geistlichen wurde erst im Reformationszeitalter Trauen, ständig noch in der Form *vortruwen, vortruwinge*, angewandt und die Trauung selbst wohl »die Treu« geheißen (I 306). Wer in der Stadt zu wohnen gedenkt, ist zum dreimaligen Aufgebot verpflichtet, »er vereheliche sich gleich von außen herein oder nicht, und halte gleich die treu und hochzeit allhie oder aber auf dem lande« Lüneb. Reform. III 2 (Pufendorf IV 705). Die kirchliche Amtssprache gebrauchte: *copulare*¹, das in den deutschen Sprachgebrauch überging und offiziell wurde. Die statistischen im 18. Jahrhundert aufkommenden Listen stellten nebeneinander: Geborene, Gestorbene, Copulierte.

Der Grundsatz *Consensus facit nuptias*, dem das Zusammengeben durch den Pfarrer keinen Abbruch tat, blieb leitend; und so waren weder Laientrauungen noch Selbsttrauungen ausgeschlossen. Sind Laientrauungen auch nicht durch Beispiele unseres Gebiets zu belegen, so hält doch die Haderer KO. von 1526 noch

¹ Wackernagel (oben S. 2) teilt aus einer Breslauer Hs. des 15. Jahrhunderts eine Anweisung an den Priester *ad copulandum* mit.

die Bestimmung für nötig: »einem jedern leien, he si wer he will, schall bi der grötesten und högesten strafe tho copuliren vorbaden sin« Sehling V 470. Einen Fall der Selbsttrauung kennen die Lübecker Quellen. 1465 erklärte eine Frau dem Rate schriftlich, wie sie sich vor ehrlichen Leuten in Hamburg mit ihrem Manne verlobt habe und darauf: hebbe wy uns ghesammelt unde hebben uns sulven to hope gheven hant in hant unde hebbet daraver ghegheten unde ghedrunken myt vromen luden na unser mogheleicheyt unde hebben byslapen also erlike lude«. Trotzdem habe nun der Mann, der mit ihr nach Lübeck gezogen, sie verlassen »unde heft sich eyn ander wif getruwet laten boven my«. Offenbar ist er jetzt wegen Bigamie verhaftet, in de hechte gesettet. Die Frau bittet den Rat seiner zu schonen, »wente myd synem dode is my nicht geholpen« (Lüb. Ub. X S. 564). Aus der Mangelhaftigkeit des Eheschließungsrechts erklärt sich das in der Zeit häufig vorkommende Delict des unrechten Ansprechens um die Ehe, das »esschap vorromen« (Dortmund III 43 S. 76). Die Statuten und die vorhansischen Rezesse gehen mit strengen Strafen gegen dies Erheben von Verehelichungsansprüchen, seien es wissentlich falsche oder bloß objektiv ungegründete, vor. Ich habe sie schon früher eingehend erörtert¹; von der mit ihnen zugleich behandelten Bigamie wird am Schluß dieses Abschnitts die Rede sein.

Wirksamer als durch strafrechtliche Maßregeln wurden die Mißstände durch die Reform bekämpft, welche das Eheschließungsrecht im 16. Jahrhundert durch die Kirchenordnungen in den protestantischen, das Tridentinum in den katholischen Territorien erfuhr. Den protestantischen Standpunkt gibt die Wismarsche Bursprake von 1600 wieder: ein ider borger und inwaner, de alhir in der stadt friet, schall in der stadt sick dorch einen sineß kaspels prediger sine brudt vortruwen laten und alhir hochtidt in der stadt holden by straff 40 m Lub. edder in mangel deß geldeß der vorwisinge (Techen S. 348). Die städtische Obrigkeit befiehlt den Bürgern, sich durch den zuständigen Geistlichen die Braut «vertrauen» zu lassen. Das wird überall die Form der Eheschließung. 1539 wart mi im namen Godes vortruwet tor ehe min

¹ Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17 ff.; d. Lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 50. Oben I 310. Köstlin, Z. f. deutsches R. XV (1855) S. 385.

leve husfruwe Anne van Cleve (Bremen, Detmar Kenckel S. 5). Die gleiche Wendung auf den Mann angewandt: N. N. was vortruwet der dogentsamen junfern (das. S. 14). Wird im protestantischen Deutschland die kirchliche Trauung der unerläßliche Weg, um zu einer Ehe zu gelangen, so im katholischen der vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen deklarierte Konsens der Nupturienten. Für das Gebiet der hansischen Quellen kommt vorzugsweise die protestantische Behandlung der Ehe in Betracht; aber für die hier zu verfolgende Aufgabe ist der Unterschied der beiden Religionsparteien unerheblich; für sie ist die beiden gemeinsame Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung das Wesentliche.

Aus der privatrechtlichen Handlung dessen, der bis dahin Rechte über das zur Ehe schreitende Mädchen besaß und sie zu Gunsten eines andern aufzugeben bereit war, ist ein Akt des öffentlichen Rechts geworden. Er wird von einer Person vorgenommen, die ohne irgendwelche privatrechtliche Verfügungsmacht als Organ einer höhern über den Brautleuten stehenden Ordnung handelt. Der Geistliche verbindet sie im Namen Gottes. Ihrer Willensübereinstimmung soll dadurch eine göttliche Weihe zuteil werden. Neben dem sittlichen Zweck ist damit zugleich ein rechtlicher erfüllt, die vom dem Interesse des Staats wie dem der Gemeinde geforderte Öffentlichkeit gesichert. In dem Kampf gegen die heimlichen Ehen ergreift der Staat nicht selbst das geeignete Mittel, sondern steht bei Seite und läßt die Kirche tätig werden. Nur eine ihren Ordnungen gemäß geschlossene Ehe wird als rechtmäßig anerkannt. So wird die Eheschließung zu einem Akt des öffentlichen Rechts, des Kirchenrechts; und tor kerken leiden, der Kirchgang gleichbedeutend mit dem Eingehen einer Ehe: anno 1558 uff s. Agathentag (5. Febr.) hab ich mein zweite hausfrawe zur kirchen geleidt Weinsberg II 95¹.

Mit der Ehe wird eine neue Lebensgemeinschaft begründet, die sich in einem »Hause«, dem Heim des Mannes, darstellt. Die Eheleute sind Hausgenossen. Das bedeutet der alte Ausdruck »hiwi« (I 302) v. Amira, Grundriß S. 177. Dem Heim des Mannes wird die Frau zugeführt. Braut heißt soviel als die Heimgeführte

¹ Vgl. das. I 159. Brandes II 246, 27: den avent umme 5 slegen was die kirchganch, wohl ebenso zu erklären, wie I 308 die brauthaus.

(Grimm, Wb. II 330). Das »nach Hause führen« in der Bedeutung von heiraten lebt in unserer Literatur fort. Hermann, vom Vater sprechend, erwiedert der Mutter:

Und sein Haus ist nicht mehr das meine, wenn er das Mädchen ausschließt, das ich allein nach Haus zu führen begehre¹.

Die Heimleite, die Heimführung bildet den Übergang, der das Mädchen aus dem Vaterhause in das des Mannes verpflanzt. Sie entspricht dem *ducere uxorem*, das wie den Volksrechten den Stadtrechten von früh an geläufig ist². *Si civis ducit legitimam* heißt es in einer Elbinger Rechtsanfrage 1260 Lüb. UB. I S. 152. Das zu ergänzende *in domum* ist etwas so natürliches, daß weder die römischen noch die deutschen Quellen es hinzuzufügen für nötig halten, denn hier wie dort ist das Haus das *domicilium matrimonii* (l. 5 Dig. 23, 2). Die Verpflichtungen, die dem Manne gegen die Frau obliegen, werden selten aufgezählt: er sol de vrouwe kleden unde darto de kost don (Lüb. UB. IX Nr. 130). Sie ergeben sich von selbst daraus, daß sie seine Hausgenossin wird. Was sie in das Haus aus dem Vatervermögen als Aussteuer oder Brautschatz, (unten unter 3) einbringen soll, wird festgesetzt; alles übrige, was der Haushalt erfordert, hat der Hausherr zu bestreiten.

Die Erinnerung daran, daß die Heimführung nicht zu allen Zeiten friedlich und festlich vor sich ging, hat sich neben dem Worte Brautlauf (I 303) in mancherlei Äußerungen der Sprache erhalten. Wer das Glück hat, führt die Braut heim, ist ein schon Luther bekanntes Sprichwort (Grimm, Wb. II 331). Der Dichter stellt Mädchen und Burgen zusammen: kühn ist das Mühen, herrlich der Lohn! Die historischen Lieder vergleichen die Belagerung einer Stadt mit der Werbung um die Braut. So noch 1708 bei der Belagerung von Lille durch den Prinzen Eugen: Lill mein Engel und mein Lamm ich weis dir den Bräutigam³. Der Kampf um die Braut ist so bezeichnend, daß der glückliche Erfolg auch anderer großer Mühen unter dem Bilde des Erringens einer Braut vorgestellt wird. Nur warnt der Spruch des Herrengemachs im

¹ Hermann und Dorothea IV 227 (W. A. 50, 221).

² Lex Saxon. 40, 43, 46; Priv. f. Medebach 14, f. Goslar 19 (Keutgen S. 146 u. 180).

³ Des Knaben Wunderhorn (hg. v. Boxberger) I 542. nach mündlicher Überlieferung.

Lübecker Ratskeller den Triumphator, »der lude singet, wenn man eme de brut bringet«, seinem Glücke nicht allzusehr zu trauen¹. Wendungen der Rechtsquellen und Sprichwörter mahnen den Freier schon bei der Brautwahl vorsichtig zu sein. »Wer sich vorandern wyll, der sehee sich vor, czu weme er greyffe« heißt es im StR. Gothas². »Ehe ist kein wiederruflicher Viehekauf« hielt 1625 das Lübecker Stadtministerium einem Geistlichen vor, der ein im 71. Jahr eingegangenes Verlöbniß rückgängig machen wollte³. Leichttherzigen Männern wird zugerufen: Freier, tu die Augen auf und geraten: weibe under deines gleichen, wie man eine Lehre des weisen Cato wiedergibt (Weinsberg I 285 Anm.). Das noch heute fortlebende Sprichwort: wer da friet Nawnes Kind und kofft Nawers Rind dei weit wat hei find⁴, konnte nicht gewissenhafter befolgt werden als in der Danziger Familie des 15. Jahrhunderts, die sich berühmte, von Anfang der Stadt an in der Kramergasse gewohnt, ihr Brot mit kremery erworben und »sich auch immer in der selbigen gasse gemehlt« zu haben. Lubbesche Chron. S. 696 (I 303). Auch in manchen Gebräuchen erhielt sich lange eine Erinnerung an die alte Heimführung. So wenn im Hildesheimschen die Wagen, die die Braut von auswärts her in die Stadt bringen, unterwegs von den städtischen Freunden und Leuten des Bräutigams »berannt werden«. Der jüngere Brandes erzählt von der Hochzeit seines Bruders Joachim mit Anna Dick von Eimbeck im Jahre 1540: wy Hildeshemschen boven 60 perde, de wy ut der stat brochten, alse wy upe de nechte kemen des brutwagens, do rende wy umme den wagen her ein mal twe edder drei, do gaf dei brodegam der brut dei hant« (47, 17); ebenso z. J. 1577 (150, 12) 1587 (246, 12). Weniger organisiert tritt die gleiche Erinnerung in mancherlei Prügelszenen auf, die an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Lande, dem Brautzug oder speziell dem Bräutigam, mehr oder minder ernsthaft mitspielen⁵.

Der rechtliche Grundgedanke der deutschen Eheschließung

¹ Wehrmann, Der lüb. Rathswenkeller, Zeitschr. II (1863) S. 120.

² Ortloff, Joh. Purgoldts Rechtsbuch (1860) S. 334.

³ Zeitschr. I S. 360.

⁴ Christ. Flandes, Hannover. Gesch.-Bl. Jg. 20 (1917) S. 387.

⁵ Friedberg, Eheschließung S. 87.

wird sichtbar, wenn wie in Lüneburg zu den im Brauthause versammelten Frauen und Jungfrauen der Bräutigam mit seinen Freunden kommt und »dar scal men eme de bruth geven«; altohant darna scal men eme de brut in dat hus »bringhen«¹. Ebenso bei der Zeremonie der Bettsetzung »Ick gingk sitten int brutbedde«, erzählt H. Brandes, »do settede der brudvader se mick int bedde«. Der Bräutigam nahm sie in seinen rechten Arm, und die Frauen schlugen die Laken und Decken über sie zusammen und sofort wieder auf. Alles das in Gegenwart von Männern und Frauen, unter Ausschluß von Jungfrauen. Der Vater nimmt die Braut auf und tanzt mit ihr. Daß der Vorgang lediglich symbolisch verstanden wurde, zeigt die Bemerkung, daß die Braut »in den losen haren dantzedde«, wie es einer Jungfrau geziemt. H. Brandes 43; 32,33; 191,20. Die Bettsetzung — die Lübecker Hochzeitsordnung v. 1566 sagt: wanner dem brudegam de brudt yndt bedde geworpen is (Behn S. 104) — hat sich lange erhalten und ist im Handwerkerstande Lübecks noch im 17. Jahrhundert beobachtet². Ob das Wisbysche Verbot: dat drambedde si af ghelecht (St. IV. 1, 7) sich gegen diese Sitte richtet, ist zweifelhaft; vielleicht hat es mehr »das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden«, im Sinn, das dem Witwer wie der Witwe als Voraus bei der Erbschichtung gebührt³ Hamb. Rev. III 3, 4 und 6 (immer nach der Ausg. v. 1842 cit.). Das römische Recht stellt den Satz auf: nuptias non concubitus, sed consensus facit (l. 30 D. de Reg. Juris 50, 17). Für das deutsche Recht das Gegenteil zu behaupten, berechtigen die vielfachen Anzeichen, nach denen die rechtlichen Wirkungen der Ehe von dem Beilager, und zwar dem wirklichen, nicht dem symbolischen datieren. Erst das Beilager bildet den Abschluß der Eheeingehungsakte⁴. In den Heiratsverträgen werden Verabredungen darüber getroffen, bestimmte Verpflichtungen von

¹ c. 1350 Hochzeits-O. bei Sudendorf, Brschwg.-Lüneb. UB. V (1865) S. 55, 25.

² Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1907 S. 47.

³ Unter den mecklenburg. Städten des 16. Jahrhunderts wird die Gewohnheit bezeugt, daß »der lebendige Ehemensch ein stehendes Bette« bei der Erbteilung zum Voraus behält (Z. f. Rechtsgesch. X [1872] S. 147 unter 19).

⁴ Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 282 ff.

seinem Zeitpunkte ab übernommen. Die durch den Hildesheimer Dompropst vermittelte Übereinkunft (I 335) setzt fest: wan Alheid in dat verteghede jar komet, so schal men don de hochtith, unde Hannes unde se scholen echtliken bislapen bynnen ver weken, darna dat erer eyn dat von deme anderen esschet eder esschen led. Die Auszahlung des Brautschatzes soll geschehen bynnen ver weken na der bislappinghe. Hannes und seine Mutter haben die junge Frau bynnen jare unde daghe na der bislappinge mit einer Leibzucht auszustatten (beliftuchten). Nach einem Vertrage zwischen Graf Otto von Holstein und Graf Erich von Hoya v. 1378 über die Heirat ihrer Kinder: wan se twelf jar old sin en bydent syden, und dat eschet wirt, binnen deme halven jare scholet se bislapen (v. Hodenberg, Hoyer UB. Nr. 238 S. 156). Vertrag zweier Grafen v. Hoya mit Herzog Magnus von Braunschweig: Otto, Sohn des G. Gerhard, schal nemen de claren edelen juncfrowen Mechtilde to eneme eliken wybe, de he untfan schal an syn bedde u. se besclapen unvertoghet u. ane argelist, wanne se twelf jar alt gheworden is u. dat druttegedede afghelanget heft (1371 das. Nr. 211 S. 236). Der mos Teutonicus, dem Aeneas Sylvius das vor Zeugen geschehene Beilager K. Friedrichs III v. J. 1452 zuschreibt, entspricht der Verfeinerung der Sitten, die es nicht mehr duldet, den intimsten Vorgang des Familienlebens den Mißbräuchen der Öffentlichkeit auszusetzen, will aber zugleich das alte Recht der Öffentlichkeit und ihre Vorteile wahren. Im spätern Recht entwickelte sich daraus der Streit, von welchem Zeitpunkte ab die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu datieren seien. Das mittelalterliche Recht, wie weiter unten vorkommende urkundliche Äußerungen bezeugen, und die revid. StR. meinen den realen Vollzug Lüb. I 5, 14; Hamburg III 3, 4; II 11, 7. Die Erklärer schwanken, die Praxis der letzten Jahrhunderte hat die Trauung entscheiden lassen¹. Ein Lübecker Urteil für Kiel von 1430 würde den Ausschlag geben, wenn es ein zuverlässigerer Gewährsmann als Dreyer überliefert hätte²: danach hat eine Frau, die ihrem Manne getraut, aber nicht »tho sineme bedde und live gekamen« ist, kein Erbrecht gegen ihn, weil die Güter nicht in samende were gekommen sind,

¹ Behn S. 75; Pauli, Abh. II 4; Baumeister II 27.

² Einleitung in die Lüb. Verordngn. (1769) S. 289. brutgifte ist ein ungewöhnlicher Ausdruck; das Wb. kennt ihn nicht.

und muß sich an ihrer »brutgiffte« (Brautgeschenke?) genügen lassen. In Lübeck so wenig als in Kiel hat sich auf meine Erkundigung eine Spur dieses Urteils gefunden. Auswärts hatte man von dem lübischen Recht die Vorstellung: »dar maket de deken samend« (Rügischer Landgebrauch Tit. 121 [Ausg. v. Gadebusch, 1777]), in Lübeck gelte Gütervereinigung von dem Zeitpunkte ab, den der in anderen Gegenden übliche Spruch ausdrückt: »ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich«¹.

Die Gemeinschaft, in welcher die Ehegatten Tisch und Bett teilen, wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Mann das Haupt des Hauses ist. Mannes hand baven lautet ein altes Wort². Die Frau, zum Gehorsam verpflichtet, nimmt doch eine würdige Stellung im Hause ein. Das drückt ihr Name aus: sie ist die Hausfrau. Doe ir man gestorben war, (ist sie) min eirste hausfrau worden Weinsberg I 76 und 281. Starb on hausfrau (das. II 32 ist soviel als unverheiratet. Der Mann heißt ihr, der Frauen, Hausherr: welker vrouwe unses amptes er husherre vorstorve (Philippi, Osnabr. Gildeurk. S. 52), hauswirt oder ehewirt; Catharina (Tochter König Ferdinand I) hat den herzogen von Mantua zum hauswirt gehatt (Weinsberg II 32); von einer Verwandten erzählt Weinsberg I 261: hat mit irem ehewirt gezilt 13 kinder (ob. I 299). Bei der Kopulation (ob. S. 6) spricht der Priester dem Manne die Formel vor: »ich neme dich czu eynre elichin frawen und globe dir des meyne treuwe dich czu vorwesin, der Frau: ich neme dich czu eyne elichen manne und globe dir des meyne trewe und gehorsam czu leistin bis an meyn ende«. Die Verpflichtung zur Treue ist das beiden Ehegatten gemeinsame; das besondere liegt darin, daß die Frau dem Manne zum Gehorsam, der Mann ihr zum »vorwesen« verbunden ist. In der Kölnischen Formel verspricht der Mann die Frau zu eyne eligen wyve ind zo eyne bedgenossen, die Frau den Mann zo eime number ind bedgenoussen haben zu wollen. Der Vormund, der Vorweser, lateinisch durch provisor oder procurator oder mundibordius ausgedrückt (Hach I 21), nimmt die Vertretung nach außen, die Fürsorge nach innen auf sich. Die alte poetische Losung der Geschlechter: der Mann soll

¹ Stobbe, Privatr. IV ³ S. 48. Schröder S. 304. Deutsche Rechts-
sprichwörter S. 153 ff.

² Bremisch-niedersächs. Wb. II 580.

fechten und das Weib soll spinnen, hat das Leben, zumal das städtische, längst dahin umgestaltet, daß der Mann das Haus vertritt, für dessen Bedarf arbeitet und wirkt, die Frau für die Ordnung und Verwaltung des Innern tätig wird. Der Augsburger Chronist Burkard Zink bezeichnet den Zustand des Ehelosen treffend mit den Worten: »bedacht mich, daß niemand mir trew was noch nicht ze guet tett dann umb das mein«¹, m. a. Worten: es sorgte niemand für mich als gegen Bezahlung. Die Grundlage der der Hausfrau obliegenden Haushaltsführung, das Spinnen und Weben, hatte auch noch im spätern Mittelalter seine Bedeutung; der genannte Chronist lobt seine Frau: »sie was schön frum tugenthaft und span fast«². Auch in den norddeutschen Quellen leben die Erinnerungen daran fort. Frauengemach und Webstätte sind in Flandern fast identische Begriffe³. Die Kreditfähigkeit der Frauen wird mit Rücksicht auf diese Tätigkeit bemessen (unten unter 3). Als ihr eigenstes Besitztum werden neben den fertigen Kleidern Spindel und Spinnrocken anerkannt (I 319). In dem Hause, dem Sitz der Ehe, sollen die Ehegatten »wonen unde wesen« mit einander, Geschiedenen wird es verboten³. Eheleute, die sich getrennt hatten, werden in der Sühne dahin verglichen, daß sie wedder to hope gan unde leffliken under malkander leven scholen, und die Frau verpflichtet, eren man Bernde vor eren man (to) holden unde eme underdanich (to) wesen⁴. Zur Geltendmachung seiner hausherrlichen Gewalt stand dem Ehemanne das Recht zu, die Frau zu »tuchtegen to guder wis«, auch sie zu schlagen, sie in eine Kammer seines Hauses einzusperren, bis sie sich besserte »ereme dinge recht« tat. Er mußte ihr aber »ere nottorft« geben und wurde, wenn er die Frau verletzte oder tötete, seinem Delikt entsprechend gestraft. Mißhandelte er sie ohne ihre Schuld, so schritt der Rat gegen ihn ein und entwältigte ihn seines Gutes. Die Hamburgische Glosse S. 255 erzählt v. J. 1513, wie ein Mann, der seine Frau »sunder ere schult« mißhandelt hatte, durch den Rat »syner guder gentzlich entsettet« wurde⁵. Das revid. Ham-

¹ StChron. 5, 139, 2 und 29.

² Mein Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1878 S. 49. Wackernagel, Kl. Schr. I 21.

³ 1439 Lüb. UB. VII 801.

⁴ 1462 Lüb. UB. X S. 241 n. 231.

⁵ Hamburg III 8; IX 29.

burg. StR. gestattet dem Ehemann »mäßige Züchtigung« über seine Hausfrau (IV 48), wozu ein Commentator, auf alte Autorität gestützt, als Beispiel eine Ohrfeige anführt¹.

Die Heimführung, die legale Verpflanzung des Mädchens aus dem elterlichen Hause in das des Ehemanns, hat ihr Gegenstück an der Entführung. Auch sie entzieht das Mädchen der Familie, bald mit, bald ohne dessen Einwilligung, aber immer ohne Zustimmung derer, unter deren Botmäßigkeit es bisher stand. Die Statuten stellen dem ducere uxorem das deducere oder abducere gegenüber, wohl mit dem Zusatz de domo vel tutela des Hausherrn; deutsch: entleyden, untvoren, dem ein untvaren, in spätern Aufzeichnungen das drastische Weglaufen entspricht². Das Braunschweigsche Recht entzieht dem Mädchen, das wider der Eltern Willen entveret, gemäß dem Grundsatz über unkonsentiierte Eheschließung (I 317) sein Erbrecht: swelich maget entveret weder ires vader unde ire moder willen, se ne hevet an sin erve nicht to wardende³. Der gewaltsame Entführer verliert das Wohnrecht in der Stadt Hamburg, das gleichfalls der Entführten alles Erbrecht gegen Eltern und Freunde abspricht (X 4), läßt den Entführer straflos, wenn das mit seinem Willen entführte Mädchen über 16 Jahre alt war, er sie heiratete und das Vermögen ihrer Eltern unangetastet gelassen hatte. Beim Mangel dieser Voraussetzungen traf ihn Todesstrafe. Unterscheidungen wie diese sind nur dem Ordelbok eigen; alle jüngern Rezensionen haben von dem Artikel nichts übrig gelassen, als die dem Entführer gedrohte Todesstrafe (1292 N 4; 1497 O 14). Riga, das zunächst das alte Hamburger Recht wiederholt hatte (VIII 4, S. 114), übergeht den Gegenstand in seiner definitiven Redaktion völlig. Wisby bestimmt wie Hamburg: wer eine Jungfrau mit Gewalt aus der Stadt und Stadtmark entführt, hat seinen Hals, wenn er entkommt, sein in der Stadt und Stadtmark gelegenes Gut verwirkt und wird friedlos gelegt, wenn er sich nicht mit der Stadt vergleicht St. I 49. Lübeck, eines selbständigen Artikels entbehrend, rezipiert das alt-

¹ Hamb. Stat. S. 564.

² Goslar Priv. 1219 a. 21. Soest 26; Köln Stein I 554. Schrae 131. Kraut, Vormundschaft I 322.

³ Otton. c. 34; spätere Lesart: an ereme erve nicht mer t. w. (UB I S. 23). Duderstadt (das. II 153) an or erve n. t. w. c.35 u. 77.

hamburgische Entführungsrecht und hält dessen in Hamburg längst aufgegebene Unterscheidungen bis ins 16. Jahrhundert fest (Hach III 385 und Rev. IV 7,2), während die deutschen Statute des 13. und 14. Jahrhunderts sich nach Form und Inhalt an Soest lehnen. Dessen ältestes Recht und ebenso die Schrae behandeln das *abducere de domo vel tutela* des Hausherrn sehr glimpflich und stellen es in die Wahl des Entführers, ob er das Mädchen heiraten oder sich mit ihren Freunden gütlich vergleichen will Art. 26, Schrae 131¹. Die gleiche Alternative kehrt in Lübeck wieder, nur daß es eine Entschädigungssumme von 40 M. S. fixiert und dem Mädchen zuwendet: eine prinzipiell wertvolle Unterscheidung, denn in dem ältern Recht ist die Verletzung der Familie, im jüngern die des Mädchens das bestimmende Moment; dort wird *componere cum amicis*, hier eine Entschädigung des Mädchens gefordert (Hach II 176). Voraussetzung ist immer die Ehrbarkeit des Mädchens, die sich in dessen enger Zugehörigkeit zur Familie des Hausherrn ausspricht: *quam ille in sua procuracione honeste servavit et [quae] ante suam dominam ecclesiam visitare solebat*. Lübeck gibt das wieder: *unde de bevolene sogedan si, dat se mit en to der taflen sitte unde sen si bi der vruwen to der kerken gan des hilegen dages*², die Soester Vorlage teils erweiternd, teils verderbend; denn gerade das *ante suam dominam* ist charakteristisch³, wie denn auch Hamburg, das das Soester Material für einen andern Zweck verwendet, in allen seinen Formen das »vore to kerken geyt« festhält (X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Die bäuerliche Sitte ist dieser Ordnung des Kirchgangs lange treu geblieben.

¹ Dräger, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 31 hat nicht bemerkt, daß der Artikel der Schrae seine direkte Vorlage an dem des A. Soester R. hat. Die Bestimmung des Lippstädter R. (Keutgen S. 148), die er heranzieht, entbehrt aller charakteristischen Züge des Soester Rechts und handelt nicht von dem Delikt der Entführung (*abducere*, *entleyden*).

² Der Text nach der Elbinger Hs. Art. 138 Bl. 33 a. In den übrigen Hss. schon der ersten Klasse »sen si« verderbt zu »se ne si«; so auch weiterhin wie Hach II 176. To der kerken haben alle verändert: in de kerken.

³ Grimm RA. I 565. Die Quelle der angeführten Statute, das Soester Recht des 12. Jahrhunderts, ist verkannt. Schraders Bemerkungen (Mittlgn. des V. für Hambg. Gesch. Jg. 19 (1898) S. 56 habe ich berichtigt das. (1900) S. 297.

Vor ihren Müttern treten
 die Töchter einher gemach,
 aber es schreiten zum beten
 die Söhne den Vätern nach,

wie der Dichter des Dorfkirchganges fein beobachtet und sinnig gedeutet hat¹.

Die legale Heimführung ist von der Mitgabe einer Aussteuer begleitet. Bei den Entführungen müssen häufig der Entführer oder das sich entfernende Paar aus dem väterlichen Hause heimlich Gegenstände mitgenommen haben, so oft wird in den Statuten solch diebischer Handlungen gedacht. Hamburg macht die Straflosigkeit unter andern davon abhängig, daß der Entführer das Mädchen naked sunder klet mit sich genommen habe, was das spätere lübische Recht ersetzt durch: anders nen gut mit nimbt sunder ere dagelikes kledere (Hach III 385 Var.; Rev. IV 7,2). Entsprechend verbietet schon das Privileg für Goslar v. 1219 das *deducere cum aliena substantia* und verpflichtet den Entführer zur Rückgabe *preter vestes ejus (sc. mulieris vel virginis)* (a 21), oder begleitet Bremen die Entführung mit den Worten: *ther ne scal nen goed volghen Oelrichs S. 55*. Die glimpfliche Behandlung der Entführung erklärt sich, weil man bei ihr die Absicht der Ehelichung voraussetzt. Die Statuten kennen aber auch die Entführung eines ehrbaren Mädchens »umme to lasterende«, um Unzucht mit ihr zu treiben, und strafen den auf der Tat ergriffenen Mann mit dem Tode (Hambg. 1270 X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Zu einem völlig verschiedenen Delikt wird die Entführung, wenn ihren Gegenstand eine Frau bildet. Auch sie geschieht regelmäßig unter diebischer Mitnahme von Vermögensstücken. Das Stralsunder Verfestungsbuch verzeichnet verschiedene solcher Fälle und bedroht sie gleich dem Verrat mit Todesstrafe².

Ist es auch die Regel, daß mit der Ehe ein neuer Haushalt begründet wird, so wurde doch häufig ein junges Ehepaar nicht bloß noch ein Zeitlang von dem Schwiegervater unterhalten (oben I 335), sondern erhielt Wohnung und Kost bei den Schwiegereltern. Antonius Blom, der Eidam des H. Brandes (I 308), wohnte dritthalb Jahr »van der bruthus her« mit Familie und Gesinde bei

¹ Rückert, Poet. Werke VII (1882) S. 169.

² Nr. 280, 424, 427 und meine Einleitung S. LXI und LXXX.

seinem Schwiegervater, und hatte »kost unde drank vry ummesus« (210, 16). Ein Seitenstück aus dem Handwerkerstande bietet Lübeck. Hinrik Appelmeyer und Frau nehmen ihren Schwiegersohn in ihr Haus, der sein Gewerbe als Tuchscherer neben ihrer Bierwirtschaft betreibt; was verdient wird, wird zum gemeinsamen Unterhalt verwandt, der Überschuß (was boven ere koste vordenet werd) zwischen ihnen geteilt. Vorsichtiger Weise beredet man auch wenn sie »in tokomenden tijden sik to samende nicht vordregen en konden«, die Schwiegereltern den versprochenen Brautschatz von 115 M. Lüb. Pf. auszuzahlen haben und die Kinder »vorseen syk umme ene andere woninge« (1440 Lüb. UB. VII Nr. 822 S. 834). In einem entgegengesetzten Falle erhält der Schwiegersohn Haus und Hof des verstorbenen Schwiegervaters und verpflichtet sich, die Schwiegermutter im Hause in zinen kosten bliven zu lassen; wanner erer een des anderen entheven wille wesen, zahlt er ihr ein jährliches Leibgedinge von 25 M. Lüb. Pf. (1453, das. IX Nr. 130 S. 134). Auch in dem Bergedorfer Falle (oben I 332) empfing der Schwiegersohn zur Mitgift »hus unde hoff unde allet dat dar inne was«, verpflichtete sich dagegen den Schwiegervater lebenslänglich zu unterhalten: »voden unde nottroff geven, kleden unde etendes unde drinkendes unde bergheldes sine levedaghe«.

Strebte die städtische Sitte nach möglichster Gleichheit der Vermögen der Ehegatten (I 325), so arbeitete das Recht auf die Standesgleichheit hin. Das sächsische Landrecht läßt die Frau die Standesgenossin des Mannes werden von da ab, daß sie in sein Bette geht (I 45, 1). Dem Stadtrecht ist darum zu tun, daß Ehen nur unter Bürgern, standesgleichen Personen, geschlossen werden. Es will in der Stadt keine Einwohnerklassen oder Einzelne aufkommen lassen, die der Unterordnung unter den Rat und das städtische Recht widerstreben. Das älteste lübische Recht bedrohte die Frau, die einen Ritter oder Knappen heiratete, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens; es fiel an ihre nächsten Erben, nur was als ihr persönlichstes Eigentum galt (I 318), ihre vestes formatae, verblieben ihr. Wenn die nachfolgenden deutschen Rechtssammlungen den Satz nicht wiederholen, so beweist das nicht seine Beseitigung, sondern nur daß sie nicht mehr besonderer Erwähnung für bedürftig hielten, was zu ihrer Zeit nicht mehr oder nur selten vorkam. Die Tendenz, den Ritterstand der

Stadt fernzuhalten, blieb deutlich genug in dem Verbote, Grundbesitz an Ritter oder Hofleute zu verkaufen (Hach II 226). Durch die Hamburgische Gesetzgebung aller Zeiten zieht sich der energische Satz: *it ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde*, dem durch seine historische Zurückführung: »dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret« eine besondere Ehrwürdigkeit und Unantastbarkeit beigelegt werden sollte. I 4; 1292 A 8; 1497 A XI. Revid. I 2,1. Gegen Vermögensauswanderungen, die durch Ehen mit auswärtigen Frauen entstehen konnten, schützte man sich durch die Bestimmung, daß die aufs Land zurückkehrende Witwe eines Bürgers nur soviel ausführen durfte, als sie an Vermögen in die Stadt eingebracht hatte, und daß der Mann, der dies Verbot durch Zuwendungen an die Frau zu umgehen suchte, 100 M. S. der Stadt zu wetten hatte. Offenbar spielte auch in diese Satzung der ständische Gegensatz hinein; denn wenn die auswärtige Frau »*de civitate in civitatem*« heiratete, genoß sie das Erbrecht gleich anderen Ehefrauen (Hach I 18; II 6). Zu den späteren Absperrungsmaßregeln der Städte gegen einander gehörte es, wenn in Hildesheim einer nach auswärts heiratenden Tochter mehr als ein bestimmtes Maß von Vermögen mitzugeben verboten war (UB. IV S. 13).

Verweist die Stadt auch die Bürger hinsichtlich ihrer Eheschließungen an die Kirche (oben S. 7), so sorgt sie doch dafür, daß die in der Stadt geschehenden und regelmäßig einen neuen Hausstand begründenden, den Zusammenhang mit Stadt und Bürgerrecht festhalten. Es muß häufiger vorgekommen sein, daß Auswärtige, die sich etwa des Handels wegen in der Stadt aufhielten, eine Einwohnerin zur Frau nahmen, und in der Stadt blieben, ohne das Bürgerrecht zu erwerben und die Bürgerpflichten zu erfüllen. Ein Soester Ratsschluß von 1288 brachte die alte seit unvordenklicher Zeit geltende Verpflichtung in Erinnerung und schrieb vor, daß wer sich in der Stadt verheirate, binnen vier Wochen das Bürgerrecht erwerben müsse; Zuwiderhandelnde werden samt ihrer Familie der Stadt verwiesen und verlieren die Aussicht, je in Gnaden zum Bürgerrecht zugelassen zu werden¹. In Duderstadt faßt das Statut das zu dem Verbot zusammen: wer

¹ Seibertz, Urk.-B. I Nr. 423 S. 512.

kein Bürger, solle in der Stadt nicht heiraten (oben I 307) und weist die einen »utman« heiratende Frau an, zu ihm »hen uttovaren« (Gengler, Codex S. 927). Die Lüb. Luxus O. von c. 1470 schreibt vor: welk gast sik in unser stad vorandert u. unse borger-schen offte borgers dochter nympt, de schal erst borger werden Z. II 524. Besonders häufig verordnen die Statuten des Reformationszeitalters, auch die Kirchenordnungen: wer sich in der Stadt verheirate, müsse zuvor das städtische Bürgerrecht erworben haben, verpflichten die Pfarrer, sich von dem Antragsteller vor der »Vertrauung« oder auch wohl vor dem »Aufgebot« den Erwerb des Bürgerrechts nachweisen zu lassen¹. Die Verbindung zwischen Eheschließung und Bürgerrecht ist mancherorts so eng, daß wer »unabgekündigt« außerhalb der Stadt sich trauen läßt, die Bürgerschaft verwirkt; wer »abgekündigt« sich buten der stat andern thor ergernusse trauen läßt, nach Gelegenheit seines Standes willkürlich gestraft wird². Um zu erreichen, daß nur der zuständige Geistliche um eine Eheschließung angegangen werde (oben S. 7), wird bei höchster Strafe verboten, daß sich jemand um der Kopulation willen in ein anderes Kirchspiel begeben oder gar »in ein ander landt lope« 1526 Hadelner KO. Sehling V 470

Einige Städte hielten es für nötig, ausdrücklich Ehen zwischen Bürgern und Unfreien zu verbieten: Hildesheim 1440: »dat neyn vry man, des wii mechtich sin, neine behorige juncvruwen eder vruwen to der e enneme« und ebenso umgekehrt bei einer Strafe von 20 Pfunden (UB. IV Nr. 371 S. 323, 19). Die Soester Schrae (152) bedroht den Bürger, der »eyn vulschuldich wyf« zur Ehe nimmt³, mit dem Verlust seines Bürgerrechts, das er erst nach Freimachung der Frau wiedergewinnen kann, widrigenfalls er sein Besitztum in Stadt und Feldmark verkaufen muß und also tatsächlich zur Auswanderung gezwungen wird. Daß dergleichen Statute nur selten wiederkehren, erklärt sich aus dem Fundamentalsatz des städtischen Rechts, daß ungestörter Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag dem Unfreien die Freiheit verschaffte. Wie wenig man in den Städten auf derartige Eigentumsansprüche auswärtiger Herren ge-

¹ 1531 Goslar KO., Richter I 156. 1585 Rostock, Sehling V 299.

² 1570 Stralsunder KO. Sehling V 552.

³ servilis conditionis esse, quod dicitur vulgariter en vulschuldigh egen man Dortmund S. 53.

faßt war, läßt die Antwort einer Hildesheimer Ehefrau auf die Forderung eines Grafen von Schaumburg erkennen, die mit ihrem Manne »dat echte levent beseten in dat sesteynde jar«, und weder aus der Zeit ihrer noch aus der frühern achtundzwanzigjährigen Ehe ihres Mannes »neyn ansprake van eghendomes wegen« je erfahren hatte (Hildesh. UB. III Nr. 273 v. J. 1406).

Eine besondere Ausprägung erhielt das Prinzip der ständischen Gleichheit im Handwerkerstande. Die ökonomische Tendenz, die seine Satzungen schon immer verriet, machte sich hier in verstärktem Maße geltend. Das Gleich und Gleich gesellt sich gern, wurde unter den Handwerkern zum Zwange. Von dem Gesellen, der sich verheiratete, forderten die Zunftrollen, sich innerhalb des Amts zu befreien. Wer »seiner selbst werden will«, heirate eine Meisterstochter oder eine Meisterswitwe. Es heißt die historische Toleranz etwas weit treiben, wenn das als Sitte gelten soll; ja sogar die Heirat des Kandidaten mit der Witwe des Vorgängers, des Verwalters mit der Kebse des Herrn¹ gleichfalls als Sitte ausgegeben werden. Die völlige Willensbeschränkung, die bei der Geschlossenheit vieler Zünfte darin lag, rief die Forderung hervor: dat frigent schal frig sin², die das römische *matrimonia debent esse libera* (I 345) glücklich übersetzte. Es hat lange gedauert, bis es diesen Zwang zu brechen gelang³.

Der Eheschließung steht gegenüber die Auflösung der Ehe. Sie erfolgt nur durch den Tod. Das städtische Recht des Mittelalters ist der Grundsatz des kanonischen Rechts: *quos Deus conjunxit homo non separat*. Erst die Stadtrechtsreformationen kennen eine Ehescheidung. Hamburg II 11,8 erklärt: Trennung oder Scheidung der Ehe wird nicht zugelassen, es sei denn ... und zählt nun die drei Gründe des Ehebruchs, der Impotenz (»untüchtig zum Ehestande«) und der böslichen Verlassung auf. Ausdrücklich zurückgewiesen wird eine Trennung wegen Irrtums über die Vermögensverhältnisse: wenn jemand sich mit einer Jungfrau oder Witwe eingelassen »die er vermeinet reich zu sein und daran

¹ Grimm, RA. I 605 (Zusatz).

² 1562 Greifswalder Hutmacherrolle (Krause und Kunze, Pommersche Jahrb. 1900 I 164).

³ Mein Aufsatz über das Zunftrecht, Hans. Gesch.-Bl. Jahrgang 1907 S. 30.

mangel erspüret«. Nach gehaltener Hochzeit »muß er dieselbe, die er genommen hat, behalten«. Ein Verlöbniß kann aus solchem Grunde getrennt werden, wenn der Irrtum vor der ehelichen Kopulation und dem Beilager geltend gemacht ist. Ein Rezeß von 1618 hat die Bedingung schärfer gefaßt, so daß der Rücktritt vom Verlöbniß nur dann zulässig ist: »wenn ein genannter Brautschatz zugesaget und darauf die Ehe-Gelöbniß versprochen«, und der Brautschatz dann doch nicht geleistet wird¹. Wenn mittelalterliche Quellen von einer Scheidung sprechen wie Goslar S. 15 und 10, so meinen sie damit nur gleich dem Ssp. III 27 und 74 Annullation einer Ehe, weil ein Mann eine Frau genommen hat, der he nicht hebben ne mot van sibbe oder van vadderscap oder van anderen dinghen. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ehe, *quamvis in matrimonio separari nequeant quia quos Deus etc.* behandeln Urkunden eine dauernde Trennung von Eheleuten, die *coram consulibus arbitrati sunt: se ab invicem separari et separatos manere in omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus et ab invicem habitare, ut quilibet parte sua, que sibi applacitata sit per bonos viros, amicos suos, sine impetitione alterius perfruatur*; wie die Ehe selbst so wird auch das Erbrecht des überlebenden Gatten aufrecht erhalten². Weiter gehen vollständige Güterseparationen von Eheleuten: *ita quod ipsa post hunc diem nichil ab ipso postulare valeat in futurum*, übrigens mit der gleichen Motivierung: *sed in legitimitate* (Ehe, oben I 297) *non sunt separati, sed tantum in bonis*. Pauli Abh. II 63. Eine der Ehescheidung im Effekt gleichkommende Auseinandersetzung nahmen die im Auftrage des Rats verfahrenen Richtvögte, die beiden dem Gericht beisitzenden Ratsmitglieder, vor, als sie einen Streit zweier Eheleute, die nicht *wedder te hope en wolden*, dahin erledigten, daß sie von den Kindern zwei dem Vater, eines der Mutter zusprachen und das durch Restitution der vom Ehemann entfremdeten Stücke vervollständigte Vermögen nach Bezahlung der Schulden gleichheitlich zwischen den Eheleuten zu teilen befahlen. Zugleich geboten sie: »dat de ene den anderen nicht schenden ofte ergheren noch nenerleye vordret don mit worden noch mit werken«, widrigen-

¹ Hamb. Stat. S. 350; Baumeister II S. 16.

² 1378 Lüb. UB. IV Nr. 389 vgl. 1380 das. und Nr. 420 v. 1383. Pauli, Abh. II 50.

falls der Rat »mit deme also richten würde, dat dar eyn ander an denken scolde«. 1416 Lüb. UB. V Nr. 604 S. 685.

Die scheidbare Ehe beschäftigt die Rechtsquellen, um die Rechtsstellung der in ihr erzeugten Kinder oder die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Frau zu ordnen. Häufiger nötigte dieselbe Rücksicht die Statuten die Wiederverheiratung verwitweter Ehegatten zu behandeln. Das sich voranderen wird vorzugsweise auf das Schreiten zu einer zweiten Ehe bezogen (oben I 301). Bildliche Ausdrücke dafür sind: dat bedde breken, den Busen brechen, die ohne Unterschied des Geschlechts angewendet werden, und zwar in doppelter Bedeutung. »Dat bedde is broken« heißt erstens: die Ehe hat durch den Tod eines der Ehegatten zu bestehen aufgehört. Wan dat bedde gebrocken is unde den kinderen gelovet is (Abfindung versprochen ist), stirbt dann eins der Kinder, so moge wy (die Herrschaft) umme sinen brudtschat spreken und den beerfeden. Den Gegensatz bilden Kinder, der ere olderen noch beyde leven, die beerben wir nicht, Freckenhorster Hofrecht S. 193, 195. Dasselbst S. 197 wird der Auszug verboten, er dat bedde gebrocken wirt, also dat de olders eyn vorstervet. Das Fortbestehen einer Ehe kann deshalb ausgedrückt werden: gein man ader frowe en sal erschaft noch pantschaft im gantzen bedde ein buissen den anderen nith overgeven, versetten noch besweren R. der Grafsch. Berg Art. 58 (Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I 102). Item off die kinder iren vader off moider gebrochens bedts ungeschieden* und ungedeilt lassen sitzen und eyner van den alderen verandert sych R. von Jülich 1537 Art. 30 (das. S. 134). Welch mann oder frue . . . nach gebrochenem busen zur andern ehe schreiten und sich wieder verheiraten will, die sollen schicht und theilung zu thun schuldig sein 1591 KO. für den Landkreis Danzig (Sehling V 222). Aus dieser passiven Verwendung hat sich aber zweitens eine aktive entwickelt: wan vader unde moder nicht en weren efte wan er eyn aflyvich geworden were unde dey levendige syn bedde tobroken hedde Dortmunder Stat. IV 159; echte kindere, stervet ere vader, und ere moder eynen anderen man nemet unde den kindern schichtinge doit, do sey ere bedde tobroken hadde unde dey kindere in unverdeleden gude sittene bliven, so beerben sich die Kinder das. V 98. Hier bedeutet die Redensart offenbar: eine neue Ehe ein-

gehen¹. Eine andere bildliche Wendung für Wiederverheiratung ist: den Witwenstuhl verrücken. Doch sind die Belege (Haltaus Glossar Sp. 2124) in andern Rechtsgebieten zu Hause und gehören meistens späterer Zeit an. Aus Niederdeutschland anzuführen ist eine Halberstädter Urkunde von 1460: se sy seten bleven yn orem wedewelken stole². Das Salzwedeler Privileg von 1273 spricht von Eltern, die ihr Kind »in sede matrimoniali legitime locaverunt«, was das StR. des 15. Jahrhunderts durch »eliken bereyden« wiedergibt (Riedel, C. dipl. Brand. XIV S. 12 und 16). Der Braut »Ehe« und Witwenstuhl³ ist wohl schon früh zu einer bloß bildlichen Redensart für das Innehaben eines Standes, einer Stellung geworden, wie denn eine Revaler Urkunde von 1384 auch von einer Kauffrau, einer Kremerschen, sagt, sie habe »boven 20 jar mit em (ihrem Ehemanne) geseten in der eschop und in dem krame up ereme stule« (v. Bunge, Livl. UB. III Nr. 1212).

Das Recht mischt sich in die Privatverhältnisse nicht ein, solange die Ehe besteht, oder der überlebende Eheteil die Gemeinschaft mit den in der Were verbliebenen Kinder fortsetzt; erst wenn er eine neue Ehe eingeht, greift die Gesetzgebung ein. Dabei unterscheidet sie und berechtigt die Kinder gegenüber der Mutter, auf Teilung zu dringen. Bezüglich des Vaters bestimmt das Braunschweigsche Recht vom Ottonianum (35. 36) an bis zum StR. von 1532 (UB. I S. 305): nenes mannes kint ne mach sinen vader to delinge twingen, de wile de vader levet. Andere Statuten, und das ist wohl die überwiegende Vorschrift, ermächtigen die Kinder, den Vater wie die Mutter »uppe delinge to driven« Lüneburg, Kraut S. 35; vergl. Büren oben S. 1, Dortmund IV 52, 55; 84, 85. Für minderjährige Kinder handelt der Vormund, beim Tode des Vaters die nächsten Freunde von der mütterlichen Seite. Lüneburg S. 35. Das Leibnitianum berücksichtigt den Fall, daß die Freunde gutwillig dem Stiefvater gestattet haben, sich des ungesonderten Guts der Mutter und der Kinder zu »unterwinden«; machen die Freunde von ihrem Rechte Gebrauch, ihn to dele (to) driven, so muß er ihnen sein und seiner Frau gegenwärtiges Gut

¹ Wb. VI 33 hat bloß die erste Bedeutung berücksichtigt.

² Wb. VI 647; in G. Schmidts UB. der Stadt Halberstadt finde ich sie nicht.

³ Homeyer, Der Dreißigste S. 244.

halb herausgeben, »wante dat gut stunt win unde vorlust« (Brnswgw. UB. IV S. 576)¹. Das Recht verkannte die Gefahren nicht, wenn die Teilung des Erbes der Privatverhandlung der Kinder mit ihrem Parens überlassen wurde. Man begnügte sich nicht wie Hamburg IV 7 Mitwissenschaft der beiderseitigen Verwandten zu fordern (oben I 326), sondern erwog auch früh die Mitwirkung öffentlicher Organe bei dem Teilungsgeschäfte. Wenn der Teilungspflichtige sich der Rechnungsablage entzieht, wie zwingt man ihn dazu? fragen die Elbinger um 1260 bei Lübeck an Lüb. UB I Nr. 165. Durch einen neu in die Statutensammlung aufgenommenen Satz antwortet der Rat: men dwinct ene darto mit rechte vor deme richtere. Nur wenn die Kinder fremd sind und keine Verwandte haben, »so boret it deme rade to, dat men en de rekeninge holde«². Das spätere Recht erweitert das auf den Fall, daß die Kinder unmundich edder vromede edder ummechtich (sint), dat se dat nicht hebben moghen, dat se dat vorderen Hach III 47. Andere Statute schlagen den Weg ein, daß sie Rechnungsablage und Schichtung zu einer Verpflichtung des Parens machen, die zu bestimmter Zeit erfüllt werden muß. Will die Witwe blos den bisherigen Beisitz aufgeben, so nehme sie Kindesteil und sei damit von ihren Kindern geschieden; wolde se sek aver mannen, so scolde se kindes del nemen, bi emme sworn ede den kinderen unde oren vrunden rechte rekenscap don, ere se jeneghen anderen man uppe de were brochte. Hameln, Donat Art. 67 (Meinardus, UB. der St. Hameln I 578). Es wird der Frau Rechenschaftsablage und Schichtung abverlangt, bevor sie beischläft. 1440 Bremen Oelrichs S. 84. Ebenso Göttingen, 1445 Stat. S. 176: die Teilung soll geschehen mit rade der weisin mester, de de rad darto gesad hebbin, und der neisten frunden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse oft eine reale Teilung widerrieten, namentlich in kaufmännischen Geschäften, deren Kredit das Herausziehen erheblicher Kapitalien aus dem Handelsvermögen gefährden konnte, wurde dem wiederheiratenden Eheteile der Weg offen gelassen, anstatt zur Schichtung zum »Ausspruch« zu greifen, die Herausgabe des Vermögens durch die Übernahme einer gleichwertigen Geldschuld zu ersetzen. Dem Rate,

¹ Der Satz ging in das StR. v. 1402 über als Art. 124. S. UB. I S. 112.

² Hach II 191 (Elb. 115).

vor dem die Auseinandersetzung geschah, lag die Sorge ob »dat de kindere ere gut beholden«. Lübeck II 191. Hamburg gibt auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an: wat och den kynderen in der dele uthgesecht werdt, dat schal me en vorwyssen unde vorsekeren; anders schal de uthsunderinghe van nener werde wesen¹. Bürgschaft und Pfandbestellung dienen zur Sicherung des Ausspruchs. Dem Parens, der die *divisio hereditaria* vorzunehmen versäumt, drohen Strafen, in Wismar eine Wette von 10 M. S. Bursprake von 1399 (S. 277); später, was empfindlicher gewesen sein wird, privatrechtliche Nachteile: die Kinder werden ermächtigt, wenn der Überlebende »vor gedaner erffschichtinge edder uthsprocke sine kost holden« (Hochzeit halten), das Vermögen des Verstorbenen, »gantz voruth (to) nemen«, unbeschadet ihres Rechts, ihren Parens mit ihren Stiefgeschwistern zu beerben. Das. 1580 S. 353. Genügt dagegen der Überlebende seiner Pflicht, so darf er beim Ausspruch einen Kindesteil für sich behalten und erhält das Recht der Nutznießung an den »ausgesprochenen Gütern« bis zur Mündigkeit der Kinder, deren Alimentierung ihm allerdings daneben obliegt. Das. 1610 S. 370².

Die Fürsorge für die Kinder erster Ehe ist nicht der einzige Grund, aus dem sich die Statuten mit der Wiederverheiratung beschäftigen. So forderte sie die Verletzung der Sitte durch zu baldiges Eingehen einer zweiten Ehe zum Einschreiten heraus. Ein Verbot dieser Art traf den Stralsunder Bürgermeister Barthold Sastrow, der nach dem Tode seiner Frau in mehrfacher Beziehung öffentlichen Anstoß gab. Während der Rat eine Vorschrift vorbereitete, daß kein verwitweter Ehegatte sich binnen einem Vierteljahr sollte »vertrauen lassen«, machte Sastrow, ein 78 jähriger Mann, Anstalt zu einer neuen Ehe und bestand anstatt der pflichtmäßigen dreimaligen Kündigung (oben I 349 A. 2) auf einer einmaligen, die an demselben Sonntag mit der Trauung vor sich gehen sollte. Der Rat gab in soweit nach, daß das Aufgebot am Sonntag, die Trauung am Montag und zwar im Hause des Bürgermeisters geschehen konnte. Den stärksten Widerspruch forderte Sastrow durch die Wahl seiner zweiten Frau heraus. Sie hatte

¹ 1497 J. 24, Zusatz zu den Vorlagen von 1270 und 1292.

² Techen S. 214. Pauli, Abh. II 191 ff.

bei ihm gedient, und ihr Vater wohnte am Plündekenmarkte¹. Die Stadt und das geistliche Ministerium eiferten gegen die Verletzung der honestas publica. Beide Parteien rückten mit Bibelzitataten gegen einander ins Feld. Man erinnerte ihn an Sprüche Salom. 30,23, daß es ein Land unruhig mache, wenn eine Magd ihrer Frauen Erbe werde. Er verteidigte sich mit dem Beispiel Marias aus königlichem Geblüt, die einen Zimmermann geheiratet habe. Übrigens stamme seine Braut von ehrlichen Eltern, sei gottesfürchtig und züchtig und habe gute Freunde d. h. ansehnliche Verwandte in der Stadt. Er bedürfe bei seiner körperlichen Schwachheit einer treuen Pflege, wie sie das Mädchen seiner verstorbenen Frau erwiesen habe. Sie werde Brautschatz und Morgengabe erhalten und von ihm ihrem neuen Stande gemäß gekleidet werden. Dem entsprach er, als er sie selbst in die Kirche führte und ihr ihren Stand bei den andern Frauen anwies. Strals. Chron. III 161 ff. 213 ff.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei der Störungen gedacht, welche Ehen durch Verbrechen erleiden, als da sind: Bigamie und Ehebruch. Die beiden Hauptrechte unseres Gebiets unterscheiden sich unter anderm auch darin, daß Lübeck ärmer ist an strafrechtlichen Bestimmungen als Hamburg; die hier in Betracht kommenden Delikte behandeln beide, aber Lübeck milde, Hamburg streng.

Die Doppelehe, in unsern mittelalterlichen Quellen seltener belegend, weder Sachsen- noch Schwabenspiegel bekannt, ist den Statuten der Städte, die an Handel und Seeverkehr beteiligt waren, früh ein Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. Zu den ersten Lebenszeichen gemeinsamer städtischer Gesetzgebung gehört die Bekämpfung der Bigamie, die der Wandertrieb, der dem mittelalterlichen Kaufmann den spöttischen Reim: Koplude Ioplude eintrug, und der überseeische Gewerbeverkehr gefördert haben werden. In den sog. vorhansischen Rezessen von 1263 und 1265 beschließen die vereinigten Städte, daß auf Klage und Beweis des verlassenen Ehegatten dem, der eine zweite Ehe eingegangen ist, der Kopf abgeschlagen, nach einer Version durch

¹ Trödelmarkt. In Hannover noch jetzt Plünnen soviel als alte Kleider, Lumpen; hochdeutsch Plunder. Später hieß der Markt in Stralsund Apoloniusmarkt.

den verlassenen Teil, werden soll¹. Der Eingang des Beschlusses nennt als dessen Zweck: *in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubicensi gaudent et reguntur*, vermutlich also auch zur Ergänzung des lübischen Rechts. In der Tat beschränkt sich sein ältester Artikel »*de illo qui plures duxerit uxores*« auf Ordnung der Vermögensrechte, und die Bestimmung: »*vir autem ob nequiciam facti sui decem marcas argenti judici et civitati componet*«, dem die jüngeren Hss. hinzufügen: »*quod si facere nequiverit, precipitabitur*«. (Hach I 57). Den Bigamus trifft außer Vermögensverlusten, die zur Entschädigung der getäuschten Frau dienen, eine Wette, eventuell eine beschimpfende Strafe. Dabei bleibt das Statut Lübecks bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, so daß sich also ein völliger Gegensatz zwischen dem Einzelrecht und dem der Rezesse herausstellt². Ganz anders in Hamburg. Hier muß der »*de wiff nympt by wyves levende*«, dat beteren mit *simes sulves lyve*« (X 6), was die späteren Rezensionen wiederholen. Ebenso verfügt die Soester Schrae a. 28. Das älteste Recht von Riga von c. 1230 stimmt mit Lübeck: dessen vermögenrechtliche Folgen bei Seite lassend, droht es dem Bigamus: *dabit X m. arg. urbi, vel precipitabitur de sede scuppestol* (a. 29)³. Die spätern Formen folgen dagegen Hamburg, erst wörtlich, dann sachlich das Ordelboc wiedergebend (III VIII 6; IV V 20). Auf die Dauer hat Lübeck seine glimpfliche Behandlung des Delikts nicht aufrecht erhalten können. Es schob dem alten Statut anstatt der Worte: »*he schal der lesten vortien unde se schal sines vortien*« die Wendung ein: »*he schal dat wedden unde beteren mit sineme hōghesten*« und strich die Wette und Schupfe. Dieser neue Wort-

¹ Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17, 1883 S. 158.

² Hach II 9 mit Var. Elb. 64, Reval 62, Kieler Hs. 62. Das lüb. R. nach seinen ältesten Formen S. 50.

³ Die Erklärung für die Anwendung der Schupfe auf den Bigamus, die Dräger (Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 34) im flandrischen Recht gefunden zu haben glaubt, ist unhaltbar. Die Schupfe war eine Strafe, auf die gerichtlich erkannt wurde. Der Herr, der einen ihm lästig werdenden Spielmann in *aquam projicit*, ins Wasser schubst, begeht eine straflos bleibende Handlung, wie der, der einen Spielmann hinter die Ohren schlägt (Hildesh. lat. Stat. Art. 34). Auch gehört ein Bigamus um seines Delicts willen nicht, wie der Verf. meint, unter die unehrlichen Personen jener Stelle.

laut samt der fortdauernden Vorschrift über die der betrogenen Frau gebührende Entschädigung wurde auf einer Rasur in den alten offiziellen Kodex, den der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 hatte herstellen lassen, eingetragen¹. Die letzte Form des mittelalterlichen lübischen Rechts kehrt von dieser Strenge wieder zu einer mildern Bestrafung zurück und verurteilt den Bigamus zu 2 M. S. »up dat men en nicht en sette up den kak« oder stellt alles dem Ermessen des Rats anheim (Hach III 113 und 387). Die revid. StR. erkennen auf Hinrichtung mit dem Schwerte Lübeck IV 6, 1; Hamburg IV 31. Ebenso Lüneburg Reform. VIII 33 (S. 786), wie schon im Mittelalter, Kraut S. 65. Die lübische Gesetzgebung, entsprechend dem ältern Recht, sieht in dem Delikt nicht sowohl eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes, als vielmehr die eines Einzelnen, zuerst der Frau². Der Bigamus hat der ersten Frau die Treue gebrochen und die zweite getäuscht, sie unter Verschweigung des ihn bereits an eine Frau bindenden Verhältnisses zu einer Ehe verführt. In der Voraussetzung, daß die erste Frau im Ausland wohnte und die zweite unter lübischer Gerichtsbarkeit stand, berücksichtigte das Statut bloß die zweite Frau und sorgte für deren Genugtuung. Es gab ihr dieselben Rechte, als ob ihr Mann gestorben wäre, indem sie ihr Eingebrahtes zurück und die Hälfte von dem Vermögen des Bigamus erhielt³. Mit der der öffentlichen Ordnung gebührenden Genugtuung nahm man es leichter. An die Stelle der mäßigen Geldstrafe, die der Vermögende zu entrichten unschwer imstande war, trat für den Unvermögenden eine lächerlich machende öffentliche Strafe, die ein armer Teufel ohne viel Aufhebens über sich ergehen ließ.

¹ Hiezu vgl. den oben S. 7 erwähnten Fall.

² v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. (1882) S. 59 u. 95.

³ Das lateinische Statut nach seinem ältesten Text lautet: si viro-
rum quispiam legittimam uxorem duxerit et legittimam aliam alias
habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori ab
renunciabit, et ipsa sui ipsius substanciam, cum qua ad consorcium viri
declinavit, excipiet, et preterea dimidiam substancie partem viri per-
cipiet. Darauf folgen die oben S. 28 abgedruckten Worte. Danach
berichtigt sich meine frühere Erklärung Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 25.
Vgl. Dräger S. 33.

Die mittelalterlichen Statute sind reich an Bestimmungen gegen die Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere gegen den Ehebruch. Die des lübischen Rechts zeichnen sich unter ihnen durch eine eigentümliche Strafe aus, die allen Formen des mittelalterlichen Rechts gemeinsam ist Hach I 43, II 8, III 95. Die älteste, das lübische Fragment, drückt sie noch am dezentesten aus: *si vir cum legitima alicujus deprehenditur, jus est ut ipse ab ea per vicos civitatis trahatur sursum et deorsum*. Die jüngern Hss. fügen nach *trahatur* hinzu: *per veretrum* oder *per veretrum suum*. Der schämliche Aufzug, dem man die Missetäter unterwirft, ist zugleich von solcher Lächerlichkeit, daß man sich seine Ausführung kaum vorstellen kann und glauben möchte, es sei überhaupt auf Ablösung in Gelde, auf ein »Lösen der Schande«, wie ein Teil der Quellen sagt, abgesehen gewesen. Zweierlei Fragen knüpfen sich an die Strafe: die nach ihrem Anwendungsgebiet und die nach ihrer Herkunft.

1. Sie ist nicht überall, wo lübisches Recht galt, als beobachtet zu belegen; aber wo sie bezeugt ist, ist ein Einfluß des lübischen Rechts vorhanden. Während das älteste Recht von Riga dem auf der Tat ertappten Ehebrecher den Tod droht, wenn er sich nicht mit dem Ehemanne über eine Abfindung einigt (a. 36), läßt die um etwa fünfzig Jahr jüngere Rechtsaufzeichnung für Hapsal zunächst, wenn beide Teile Eheleute sind, dem verletzten Ehemanne die Freiheit dem »hanreyge«¹ zu tun was er will; hat er davon keinen Gebrauch gemacht, und kommt die Sache vor Gericht, »dat wyff sal den man nacket trecken«, falls nicht beide »de schande losen«; über das Maß der Loskaufssumme entscheidet der Rat. Die gleiche Strafe trifft den mit einer Unverheirateten, mag sie frei oder unfrei (*drellynne*) sein, in *averspele* betroffenen Ehemann. Ein Lediger, der mit einer Ehefrau ergriffen wird, hat sein Leben verwirkt, wenn nicht der Ehemann eine Abfindung annimmt; die Ehefrau aber soll »den schanthoyken dregen« (II 56, 57, 55 S. 39 ff.). Die jüngste Form des Rigischen Rechts hält an

¹ Das Wort kam also nicht erst im 16. Jahrhundert auf (Grimm, Wb. IV 2, Sp. 170), vgl. auch Lüb. Chron. V 181, und in der Bedeutung nicht des betrogenen Ehemannes, sondern des den Ehemann Betrügenden, was nach der Erklärung von *reien Hahnentänzer* der ältere Sinn sein wird.

der alten lübischen, allerdings ablösbaren, Strafe nur für den Fall fest, daß ein Ehemann mit einem ledigen Weibe begriffen wird; bedroht dagegen den Verkehr eines Ehemanns mit einer Ehefrau mit Todesstrafe für den Mann, falls nicht der beleidigte Ehegatte sich selbst geholfen hat: wat en beyden tho dere thijt dar bescut, dat blivet sunder betringe d. i. straflos. Versteht sich der verletzte Ehemann zur Gnade, so hat das Recht die Ablösungssumme auf 10 M. S. an jenen und 3 M. S. an die Stadt fixiert (VI 5 S. 177). Die lübische Ehebruchsstrafe kehrt wieder in Ripen, dessen Privileg, von König Erich Glipping von Dänemark 1269 gewährt, reichlich aus dem lateinischen Statut Lübecks geschöpft hat und den Ehebruchsartikel mit einem Zusatz wiedergibt, der dem verletzten Ehemann, wenn er einen oder beide Delinquenten in thoro fornicationis unter Zuziehung von Zeugen getötet, Straflosigkeit zusichert¹. In seinem 1270 Güstrow erteilten Privileg wahrt Fürst Nicolaus von Werle sein Recht auf zwei Drittel der Compositio, wenn der Schuldige die mit kurzen Worten geschilderte Ehebruchsstrafe ablöst (Mecklenb. UB. II Nr. 1182). Die Strafe kehrt wieder im StR. von Flensburg 1284 und in König Erich Glippings almindelige stadsrett von 1269, wo der Text des lübischen Fragments wörtlich im Dänischen wiedergegeben ist². Die deutschen Texte des lübischen Rechts verbleiben bei der lateinischen Vorlage, (Hach II 8; III 95). Erst die spätesten setzen alternativ hinzu: edder men schal ene setten uppe den kaak (Var. das.)³.

Strafmaßregeln in der Form öffentlicher Schaustellungen, beschämender Aufzüge waren den deutschen Stadtrechten bekannt genug. Der allgemeine Drang nach Öffentlichkeit trat auch hier zu Tage. Dinge, deren Begehung nach heutiger Art zu sprechen öffentliches Ärgernis erregten, wurden so bestraft, daß sie erst recht unter die Leute kamen. Am bekanntesten ist das Tragen

¹ Art. 26. Hasse, Die Quellen des Ripener StR. (1883) S. 80; meine Abhandl.: Das StR. von Ripen in s. Verhältnis zu dem von Lübeck. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1883 S. 89 ff.

² Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love V 372 c. 21 und 492 c. 39. Hegel, Städte und Gilden I 202.

³ Daß die Belege in der Ausgabe dem Text des Kodex v. 1294 beigelegt sind (Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruchs, Jenenser Habil.-Schrift 1880 S. 92 f.) darf nicht über ihr Alter täuschen.

der Lastersteine, das über zänkische Weiber verhängt wurde und vom ältesten Dortmunder Recht in seinem vollen Detail ausgemalt ist (I 31 S. 34) Über die weite Verbreitung dieser Strafe geben die Anmerkung zu der zit. Stelle, Grimm RA II 315 und Mnd. Wb. IV 45 s. v. schantsten Auskunft. Der Name schanthoyken (oben S. 30). ist noch nicht vermerkt. Ihre Anwendung auf ernsthaftere Delikte zeigt ein Hildesheimer Fall vom J. 1523, wo eine Ehebrecherin, die sich mit einem Pfaffen vergangen hatte, zum Tragen der Schandsteine verurteilt wurde Brandes 247, 15 und das Braunschweigische StR. v. 1532, das Kupplerinnen (röffersche) mit dieser Strafe anstatt des ihr im Recht von 1402 gedrohten Lebendigbegrabens belegt¹. Während aber die ältern Zeugnisse das Steintragen als eine selbständige Strafe behandeln, tritt es in der jüngern als Einleitung zur Stadtverweisung auf.

In spätern Quellen findet sich eine eigentümliche Verbindung der lübischen Ehebruchsstrafe und der Lastersteine, und nach dem Bericht des angesehenen Altertumsforschers Ihre sollen die auf dem Stockholmer Rathause vor dessen Brand aufbewahrten Lastersteine die Form von Priapen gezeigt haben, worauf auch ihr Name Mantol hindeute². J. Grimm hat in den RA. II 317 davon Notiz genommen. Aber diese Beobachtung trifft nicht zugleich die Ausführung der Ehebruchsstrafe, wenigstens nicht der ursprünglichen, die erst in spätern Aufzeichnungen mit den Lastersteinen in Verbindung gebracht wird. Schon die daraus entstehende Kompliziertheit widerspricht alten Zuständen. Die Ausführung der lübischen Strafe mußte eine lächerliche Szene herbeiführen; die Kombination der beiden Strafen hätte wegen ihrer Grausamkeit eine unmögliche Szene ergeben. Alte Quellen wie das Güstrowsche Privileg erwähnen beide Delikte und ihre Strafen neben einander, halten sich aber frei von solcher Vermischung³.

¹ UB. I S. 313 § 194 vgl. mit S. 118 § 210. (= Leibnit. II 56, UB. IV S. 570. Was in Wb. IV 46 als Braunschw. St.R. (Schweriner Hs., Wb. I S. II) angeführt ist, ist das Echtding von 1532 UB. I S. 340 § 157. Hier zeigt sich noch ein Schwanken der Strafe.

² Ihre, Glossarium Suio-Gothicum (Upsala 1769) II 765. Schon Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala, de gentibus septentr. (Antwerp. 1558) Bl. 126 gedenkt der Verbindung beider Strafen »vigore municipalium legum patriae Gothorum et Sueonum«.

³ Gleichwohl hat sie früh in Deutschland literarische Beachtung gefunden. Estor, Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen III (1767) S. 512

2. Die Ehebruchsstrafe des lübischen Rechts erhält ein auffallendes Seitenstück in einer fernegelegenen Gegend, die außer allem Zusammenhang mit Lübeck ist. Im südlichen und südöstlichen Frankreich ist sie seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der gleichen Weise und als eine herkömmliche Strafe bezeugt. Grade die älteste, nachher anzuführende Urkunde beweist für ihr schon längeres Bestehen. In den *coutumes de la ville de Martel* v. 1219 liest man: *quicumque habitator villae Martelli cum aliqua uxorata in eadem villa captus esset et probatus adulter, trahatur per genitalia nudus et adultera nuda*. Das Gleiche kehrt wieder in den *Libertates et consuetudines villae Riomo concessae* von 1270, nur daß ihr Urheber, der Graf von Poitou, hinzufügt: *vel nobis solvat quilibet LX sol. et hoc est in optione delinquentis*¹. Von Anfang her war das nicht der Sinn, und die Strafe nicht, wie manchmal geglaubt ist, scherzhaft erfunden um des Loskaufs willen². Urkunde des Königs Alfons II von Aragonien für die Stadt Milhau v. 1187: *constituimus, ut captus vel capta in adulterio non currant de nocte sed de die, et ne redimatur crimen illius pecunia, et ne pro reatu mariti uxor non rea damnum sentiat (st. sequatur), nec pro uxore sua maritus non reus aliquod damnum incurrat*³. Nach den Ausführungen des Du Cange schon in seiner ältesten Gestalt⁴ gab es in Frankreich eine eigene Bezeichnung für die Prozession trot und die beteiligten trotarii. Einem belese-
nen Manne wie dem alten Dreyer waren die Belegstellen bei

§ 844, der eine Erinnerung an die Strafe bei den Oberhessen gefunden haben will. Vilmar, *Idiot.* S. 302. Oelrichs, *dat Rigische Recht* (Bremen 1773) erklärt S. 319 die Stelle VI 5 (oben S. 31): *den sal dat wif bloth thoghen* durch *tögen* = *trahere*, *ducere a tog* = *restis, funis* (unten S. 35).

¹ Rion in der Auvergne; Milhau (Milhaud, villa Aemiliani) in Guyenne, am Tarn; Martel in der Dordogne, südlich von Turenne.

² Liebrecht, *Zur Volkskunde* (1879) S. 513; Weinhold, *Deutsche Frauen* II 26.

³ Weitere französische Belege finden sich bei Rosenthal S. 93 und bei Bouché, *Étude sur l'adultère* (thèse pour le doctorat, Paris 1893) S. 159.

⁴ *Glossarium* VI (Paris 1736) col. 1317: *trotarii*; IV (1733) col. 52: *lapides catenatos ferre*; II 1263: *s. v. currere*. Die neue Bearbeitung von Henschel I (1883) S. 101; VIII (1887) S. 196 hat die Artikel durch die deutschen Zeugnisse der gleichen Ehebruchsstrafe vervollständigt.

Du Cange nicht entgangen, und er war wohl der erste, der sich dabei des lübischen Rechts erinnerte. Sie waren ihm um so willkommener, als sich mittels ihrer ein Angriff auf das lübische Recht wenn auch nicht widerlegen, doch auf sein rechtes Maß zurückführen ließ. Er wußte von einem mecklenburgischen Herzoge des 16. Jahrhunderts, der in einer Rechtssache Handschriften des lübischen Rechts eingesehen und seinen Unwillen gegen den Lübecker Rat über die in etlichen Exemplaren vorhandenen Artikel »so der Erbarkeit stracks zu wieder seien« geäußert hatte¹. An verschiedenen Stellen seiner Schriften ließ es sich Dreyer angelegen sein nachzuweisen, daß Bestimmungen ähnlicher Art wie die Lübecker in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen nicht unerhört seien².

Von rechtshistorischem Interesse wäre es nun, wenn sich für das Zusammentreffen der lübisch-rechtlichen Bestimmung mit dem französischen Quellenkreis ein Grund auffinden ließe. Das ist aber schlechterdings nicht der Fall. Von Quellen des lübischen Rechts wissen wir nicht mehr, als daß das Recht von Soest für eine Anzahl seiner Sätze das Vorbild abgegeben hat³. Andere Anlehnungen, an die man vor der genauern Kenntnis des lübi-

¹ Herzog Ulrich von Mecklenburg 1581 an Lübeck, Dreyer, Einleitung S. 247.

² Einleitung S. 409; Antiquar. Anmerkungen über einige Strafen (1792) S. 132 ff.

³ Ein Beispiel oben S. 16. Es zeigt, wann Ableitung anzunehmen ist, wann nicht. Die zit. Abhandlung Drägers führt eine reiche Liste von Fällen auf, in denen der Ssp., das Recht von Braunschweig und Freiburg, flandrische Statute, Cambray dem lübischen Recht als Quellen gedient haben sollen. Sie sind alle unzutreffend. Abgesehen von der Willkür mancher Zusammenstellung verstoßen sie gegen den Grundsatz, daß sachliche Übereinstimmung der Sätze zweier Rechtsquellen noch lange kein Recht gibt, die Herkunft des einen aus dem anderen anzunehmen. Dieselben Rechtsbedürfnisse, derselbe Geist der Rechtsbildung führten in den Städten zu zahlreichen tatsächlichen Übereinstimmungen, viel mehr als der Verf. zusammengebracht hat. Außerdem, daß derselbe Gegenstand in zwei Rechtsaufzeichnungen behandelt ist, muß er auch in derselben Weise geordnet sein, wenn die eine als Muster oder gar als Quelle der anderen gedient haben soll. Wo nicht die gleichen Merkmale, die charakteristischen Äußerungen in den Rechtssätzen wiederkehren, ist ein Abhängigkeitsverhältnis äußerst unwahrscheinlich, oft geradezu ausgeschlossen. Über das Verhältnis zum Ssp. folgen in Abschnitt 3 noch einige Bemerkungen.

schen Rechts wohl dachte, wie das slavische Recht, sind haltlos. Pauli hat sich schon vor achtzig Jahren über den rein deutschen Charakter des lübischen Rechts treffend ausgesprochen¹. Ebenso wenig ist das skandinavische Recht von Einfluß auf das lübische gewesen. Besser ist das Umgekehrte nachweisbar, daß lübisches Recht in slavischen Gegenden Eingang gefunden, auf skandinavische Rechtsquellen eingewirkt hat. Jedenfalls kennen, was für unsere spezielle Frage entscheidend ist, weder Soest noch slavische noch altnordische Rechtsaufzeichnungen eine Ehebruchsstrafe wie Lübeck. Wo später nordische Quellen wie das noch unter Gustav Adolf 1618 wiederholte Stockholmer Stadtrecht eine analoge Bestimmung enthält, liegt eine Nachwirkung lübischen Rechts vor, das auch sonst in schwedischen Städten verschiedentlich zum Muster genommen ist². Hier ist daraus eine wahre Rechtsentstellung geworden, indem die Veranstalter der Rechtssammlungen die Ehebruchsstrafe mit den Lastersteinen, die in den lübischen Statuten gar nicht erwähnt sind, in Verbindung setzten³.

Die beiden Strafen unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihres Anwendungsgebiets. Das der Lastersteine ist eben so weit als das der Ehebruchsstrafe eng ist. An jenem sind Rechte beteiligt, die in keinem Zusammenhang mit einander stehen. Dem gleichen Bedürfnis, ein ärgerliches, überall wiederkehrendes Vorkommnis zu unterdrücken, suchte ein übereinstimmendes Gewohnheitsrecht abzuhefen. Daß es in der gleichen Form, durch dasselbe lächerlich machende Strafmittel geschah, läßt der Vermutung Raum, daß die Nachahmung dabei eine Rolle spielte. Die lübische Ehebruchsstrafe beschränkte sich dagegen auf ein festes, durch das lübische Recht begrenztes Gebiet, auf Städte, die das lübische Recht aufgenommen hatten oder in dessen Einflußsphäre lagen. Wie sollte in diesem isolierten Gebiete, dessen älteste

¹ Zustände I 58.

² Hegel, Gilden und Städte I 279, 287 ff.

³ Sueciae regni leges civiles aut civitatum secundum Gustavi Adolphi mandatum publicatae a. 1618 a Joh. Loccenio in lat. ling. traductae (Holm. 1672) tit II c. 10: si adulter non sit solvendo mulctas, lorum collocabitur circa membrum ejus genitale et adulterae imponentur civitatis saxa atque ita illum circa urbem ducet et postea ejurabunt urbem. Der Hg. fügt hinzu: haec hodie abrogata sunt, pleni adulterii est poena capitalis.

Rechtsaufzeichnungen aus dem Gewohnheitsrecht der Ansiedler oder deren beabsichtigter Rechtssatzung entsprangen, die französische Rechtseinrichtung bekannt geworden sein? Eine gemeinsame Quelle, aus der man in Deutschland und Frankreich hätte schöpfen können, existierte nicht. So unbefriedigend das Ergebnis lauten mag, auf mehr als einen bloßen Zufall läßt sich die Übereinstimmung nicht zurückführen. Vielleicht gelingt es dem Fortschritt der vergleichenden Rechtswissenschaft, ein Bindeglied zwischen den beiden Erscheinungen zu entdecken.

Das Hamburg. R. über Ehebruch leidet an einer großen Unsicherheit. Während das älteste Recht als Objekt des oben S. 17 behandelten Lasters neben Jungfrauen auch Ehefrauen aufzählt und allgemein Todesstrafe androht (1270 X. 5), lassen die jüngern Rezensionen an den betreffenden Stellen die Ehefrau aus (1292 N 5; 1497 O. 12) und begnügen sich für den Ehebrecher zu bestimmen: »den scal men toghen to rechte« (1292 N. 4; 1497 O 11), was die Langenbecksche Glosse als »up den kack setten« versteht (S. 295). Hambg. Chron. (Lappenberg S. 135): anno 1537 im pinxt-avent do stunt ein wiv baven up dem kake twe stunden lank, darum dat se unrecht to bedde gan was. Ebenso begnügt sich das revid. R. IV 29, den Ehebrecher mit Geldbuße (100 Reichstaler), im Wiederholungsfalle mit Stadtverweisung zu bestrafen. Lübeck droht ebenfalls Geldstrafe (nicht unter 60 M. L.), eventuell den Käk »männiglichen zum Spectakel«; im Wiederholungsfalle sollen »ohne Respekt der Personen, Reiche wie Arme« auf den Käck gesetzt werden, wenn »sie nicht lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten«; beim dritten Male werden sie »die Tage ihres Lebens« der Stadt verwiesen (Rev. IV 6, 2; vgl. Hach S. 147 und 148). Das Braunschweig. StR. von 1573 verhängt Stadtverweisung auf zwei Jahre und Geldstrafe (UB. I S. 416).

Ungeachtet des Grundsatzes: »nemo ipse judicet«, »neghen man sal sulfrichte don, bi sineme live« (Riga I 1; IV II 4) geben die Hansischen Quellen wie zahlreiche andere (Wilda, Strafrecht S. 821) dem verletzten Ehegatten das Recht der Selbsthilfe, wenn er die Konkubenten auf der Tat ertappt. Neben die obigen Stellen aus Riga und Ripen tritt Lüneburg, das den Ehemann straflos erklärt, wenn er beide Missetäter tötet; tötet er nur einen, »den doden schal he beteren mit sinem levende«; läßt er beide

»levendich und sund«, so soll der Ehebrecher um der Schmach willen, die er dem Kläger und seinen »Freunden« angetan, das Land räumen (Kraut S. 65). Das Privileg für Lippstadt von 1244 stellt es in die Wahl des Ehemannes, ob er den Ehebrecher töten oder Geld von ihm nehmen will (§ 12, Gengler StR. S. 256). Von solch ausdrücklicher Zulassung der Selbsthilfe hält sich das lübische Recht frei. Geht sein oben S. 30 angeführter Satz auch von dem deprehendi der Delinquenten aus, so ist doch die daran sich knüpfende Rechtsfolge lediglich die schimpfliche Prozession. Wer zum Ergreifen berechtigt sei, war im ältesten Recht nicht beantwortet. Erst auf eine Anfrage der Elbinger (Lüb. UB. I S. 353) nahm Lübeck einen Zusatz auf, der dem Vertreter der öffentlichen Gewalt den Zugriff verbot und ihn nur dem Manne, seinen Freunden oder denen der Frau gestattete, aber »postea iudicium advocabitur«. Der herbeigerufene Vogt soll die Konkubenten festnehmen (hinderen) und richten na stades rechte (Hach I 43; II 10)¹. Daß darunter auch die Anordnung der schimpflichen Prozession fällt, erweist die oben S. 30 mitgeteilte Stelle des Riga-Hapsaler Rechts.

3. Die Rechtsstellung der Frau. Mitgift. Brautschatz.

Der Sachsenspiegel macht den Mann zum Vormund der Frau für ihre Person wie für ihr Vermögen. Sie teilt sein Recht und seinen Stand I 31, 2; 45, 1; III 45, 3. Die hansischen Rechte treten dem mit selbständigen Aussprüchen an die Seite. Hamburg erklärt: der Mann ist in alle Wege seiner Frauen rechter Vormund (Rev. III 6, 9), Lübeck gelegentlich der Festsetzung der Alterstermine: *alse en knecht is achtein jar olt, so is he sulfmundich, unde wan so en junckfruve is twelf olt, den is se komen to eren jaren, iedoch so ne wert se nicht sulfmundich, nicht mer mit ereme vormunden*². Die späteren Formen, die diese gedrungene

¹ Nur in der jüngsten lateinischen Hs., der Göttinger, findet sich am Rande des Art. 43 ein Zusatz, der in den deutschen Hss. als ein selbständiger Artikel vorkommt, zuerst in der Elbinger Hs. Art. 126 in der durch die Elbinger Anfrage veranlaßten Zusatzreihe. Lüb. R. nach s. ält. Formen S. 58.

² H. II 203; der Text nach Elbing 116: *van der sulfmundegeit*.

Ausdrucksweise nicht mehr verstehen¹, ersetzen sie durch die Worte: ȳdoch so en wert se nicht sulven mundich, denne sy blift by eren vormunderen (III 52). Mit der Verheiratung des Mädchens erhält die Vormundschaft einen neuen Inhaber, der Inhalt bleibt derselbe wie zuvor. Nur ein kleiner Kreis von Geschäften ist den Ehefrauen zu selbständiger Tätigkeit freigegeben. Lübeck gestattet ihnen die Übernahme von Bürgschaften bis zu drittheil Pfennigen (I 21; II 96), Hamburg den Einkauf von wumpele (Schleier), doke (Kopftuch) und vlas und den Verkauf des Eingekauften (IX 13) Riga I 11, das Hamburgische Statut wiederholend, ersetzt doke durch strikite (gestricktes Kopftuch)². Das Hildesheimer Recht liest sich wie eine Kombination aus Lübeck und Hamburg: nulla domina potest aliquid fidejubere vel dare sine consensu viri sui nisi tertium dimidium denarium et peplum suum et colum et fusum suum (I 30), im deutschen Statut wörtlich wiederholt, der Schluß: unde ere wumpelen unde ere wocken unde ere spillen (II 3). Ein Rechtsbescheid Braunschweigs für Einbeck läßt den Mann die Schuld der Frau nicht weiter bezahlen, als ohr wocke und spille werdt sin (1340 Brschw. UB. IV S. 550). In Wisby ist der Frau Verkauf und Bürgschaft bis zu einem halben Vierdung erlaubt (St. I 42). Es sind also immer nur Geschäfte geringen Wertes oder einer mit der häuslichen Beschäftigung der Frau, dem Spinnen, zusammenhängenden Tätigkeit. Das rev. lüb. R. faßt das gut und kräftig zusammen: »es kan keine Frau,

¹ Grundsatz und Ausdruck schon im langobardischen Recht des 7. Jahrh. bezeugt: nulli mulieri liberae . . . liceat in sui potestatem arbitrium id est selpmundia vivere nisi semper sub potestatem virorum . . . debeat permanere (ed. Rothari c. 104). Die Wendung: »selbmündig nicht anders als mit ihrem Vormunde« entspricht dem Gebrauch des deutschen Rechts, einen gegensätzlichen Zustand noch mit den Worten des aufgegebenen Zustandes zu bezeichnen. Suis stipendiis servire heißt freiwillig dienen; sui warandus erit (Soest a. 34) keines Gewährsmannes bedürfen; en vorlavet juncfrouwe is er egen vormunt (2. Dithm. LR. a. 130 S. 133). »Sulfmundich« ist außer in Lübeck in Wisby R. 24; St. IV 1, 25; vereinzelt in Westfalen (Dortmund S. 289 A.), nicht in Hamburg bezeugt.

² hovet kledere also doke unde wumpelen Gosl. Stat. 103, 25. Ursprünglich Binde, Kopftuch, unser heutiges Wimpel Lexer Wb. III 896, Grimm XIV 2, 225.

sie sey denn eine Kauffrau, mehr kaufen ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft« (III 6, 13)¹. Damit ist zugleich zu der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frauen hinübergeleitet, die sich als **Kauffrauen** betätigen. Die älteste Form des lübischen Rechts kennt diese Ausnahme noch nicht, aber alle folgenden Aufzeichnungen befreien von der Notwendigkeit des vormundschaftlichen Konsenses die Geschäfte der Frauen »que habent kopschat et solent emere et vendere« (I 21, II 96), de kopenschop hebben, also dat se kopen unde vorkopen (III 134). Ähnlich kehrt die Begriffsbestimmung in anderen Statuten wieder: de mit veyler sake ummegat, en copwif dat sic van copelschap ghenere². Erst die Stadtrechtsreformationen versuchen ausführliche Definitionen. Lübeck III 6, 21: ein Kauffrau ist, welche aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht Wage Maß und Ellen aus- und einwäget und misset, was Hamburg II 8, 1 wörtlich wiederholt. Lübeck zieht zugleich, entsprechend dem alten Satz: so wat se loven, dat scholen se gelden (II 96) die kurze Konsequenz: eine Kauffrau, was sie kauft, muß sie zahlen. Hamburg ergänzt: »soll pflichtig sein, dasjenige so sie kaufet oder verkaufet zu zahlen und zu liefern« und erläutert das durch den Gegensatz: »die so der kaufmannschaft nicht zugethan ist, kann ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen und vollbort außerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses nothdurft gehörig, nichts beständiglich contrahiren.« In spezieller Anwendung auf eine kremersche formuliert eine Revaler Rechtsanfrage von 1384 den Begriff: »mundich to kopende und to verkopende kopmanne gut, wennte alle kremerschen mundich sin in dem lubeschen rechte buten andern vrouwen«³. Das Merkmal der Öffentlichkeit betonen die Urkunden, wenn sie hervorheben, daß die Frau eyn apen vinstre oder offen Laden und Fenster gehalten habe⁴. Mochte auch eine krogersche,

¹ Das geht nachher in Rev. Hamburg II 8; 1 (s. unten) über und tritt an die Stelle der alten Einzelaufzählung, die sich von 1270 ab (oben S. 38) bis 1497 L. 6 erhalten hatte und auch in das Lüb. R. Hach III 364 übernommen war.

² Riga IV I 11; Wisby St. I 42.

³ Oben S. 24. Auf die Urkunde hat R. Schröder S. 161 aufmerksam gemacht.

⁴ Pauli, Zustände III 240, Abh. III 419, 440.

eine Schenkwirtin, mit der »kremerschen« die Öffentlichkeit des Gewerbebetriebes teilen und wie sie zum Zweck der Weiterveräußerung anschaffen, eine Lübecker Ratsentscheidung sprach ihr die Kauffrauen-Eigenschaft ab¹. Handelsfrauen standen mithin männlichen Handeltreibenden völlig gleich; nur konnten sie nicht von ihrem Gläubiger in Schuldhafte genommen werden. Er mußte sich darauf beschränken, der Frau, wo er sie traf, das oberste Kleidungsstück, den Mantel (hoyken) abzunehmen und das so oft zu wiederholen, bis ihm dadurch ein Äquivalent für seine Forderung verschafft war (Hamburg IX 13, 2; Rev. Lüb. I 3, 1; Rev. Hamburg II 8, 1)². Als mit dem Wechsel die Wechselhaft aufkam, unterwarf man ihr auch Handelsfrauen³, hatte doch inzwischen die Schuldhafte in ihrer alten Form, die den Schuldner persönlich dem Gläubiger überantwortete, zu bestehen aufgehört.

Seit dem 16. Jahrhundert kommt in Lübeck eine obrigkeitliche Zulassung von Frauen zum selbständigen Betrieb von Handelsgeschäften vor. Der Rat erteilte sie, wenn glaubwürdige Männer ihm die Fähigkeit der Frau, ihrem Handel und Gewerbe vorzustehen, bezeugt hatten. Mit dem »Einzeugen der Handelsfrauen«⁴, wie man es nannte, sollte nicht zu den bisherigen tatsächlichen Erfordernissen ein rechtliches eingeführt werden, sondern neben eingezeugten gab es nicht eingezeugte Handelsfrauen, die nicht minder zum Handel befugt waren als jene. Vielleicht diente die Deklaration zur Kauffrau oder Kaufjungfrau als eine Art Empfehlung und wurde um deswillen gesucht. Ein Vorrecht verschaffte sie nur dadurch, daß eine eingezeugte Kauffrau fähig war, über ihr wohlgewonnen Gut zu testieren. Denn grundsätzlich sprach das lübische Recht den Frauen die testamenti factio ab. Jedenfalls das Revid. Recht. Wahrscheinlich auch das des Mittel-

¹ Nieder-Stadtb. v. 1499, Pauli, Zustände III 106. Vgl. das alte Handelsgesetzbuch Art. 10, das alle Wirte unter die Kleinkaufleute stellte.

² Baumeister II 211. In Lübeck konnte einem Manne wegen einer Schuld bis zu 8 Schillingen »dat overste kleet, dat he ane heefft, dat unbegordelt is«, abgenommen werden. Hach III 191, vgl. II 209.

³ Thöl, Handelsrecht⁴ (1862) S. 306; Wechselrecht³ (1873) S. 104, 813 ff. Behrend, Handelsrecht S. 174.

⁵ Cropp, Von der Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck (Jurist. Abhandlungen von Heise und Cropp I [1827] S. 30).

alters¹; es hat keinen ausdrücklichen Ausspruch dieses Inhalts, und die wenigen von Testamenten handelnden Artikel der älteren Statuten sprechen nur von Männern. Keines von beiden reicht aus, für oder wider die Frage zu entscheiden. Aber die ganze Behandlung der Frauen im lübischen Recht, der volle Mangel der Selbmündigkeit, den es für alle Frauen mit Ausnahme der Kauffrauen ausspricht, würde es rechtfertigen, wenn dasselbe Verhältnis im Gebiete der Testamentserrichtung wiederkehrte: Ausschluß der Frauen, Zulassung der Kauffrauen. Dazu kommt, daß im 14. und 15. Jahrhundert nach vielfältig bezeugter Übung Ehefrauen von ihren Männern testamentarisch ermächtigt werden, mit ihnen angewiesenen Summen zu tun und zu lassen, was ihnen gefällt, auch darüber wieder testamentarisch zu verfügen. Eine Befugnis — *facultas faciendi et omittendi* wird sie in den Testamenten bezeichnet —, von der fleißig Gebrauch gemacht wird. Der zugrunde liegende Gedanke ist offenbar: es solle jeder über das, was ihm für seine eigene Person zusteht oder zugewiesen ist, frei im Testament verfügen können, die Kauffrau über das, was sie mit ihrer Arbeit verdient, »mit groter moyt vorworven und tho hope geheget«; die Witwe über das, was ihr ihr Ehemann gegeben und zu »vertestiren« vergönnt hat². Das sind immer nur wohl-gewonnene Güter, nicht ererbte Güter, denn an ihnen haben andere Personen Rechte. Diesen Zustand des Rechts geben die Revisoren wieder, wenn sie bezeugen: es kann keine Frau nach Lübischem Rechte ein Testament machen, und daneben zwei Ausnahmen statuieren: für eingezeugte Kauffrauen und für testamentarisch von ihrem Ehemann ermächtigte Witwen II 1, 14. Die Praxis in Lübeck versagte dementsprechend den Frauen das Recht zu testieren, bis sie 1841 durch eine Abhandlung Paulis erschüttert wurde³. Danach sollte jener Grundsatz irrtümlich von den Revisoren in das lübische Recht, das vielmehr stets die Frauen für testamentsfähig gehalten habe, hineingetragen sein. Paulis Deduktion wurde von Thöl in einem auf der Germanistenversammlung zu Lübeck (September 1847) gehaltenen Vortrage

¹ Cropp I 44. II 469.

² Pauli, Abh. III 385, 413, 419.

³ Abhandlungen III S. 369 ff.: über die Testamentifaction der Frauen.

bekämpft, der aus anderen als den oben angeführten Gründen, als unzweifelhafte Absicht der revid. Statuten und damit als geltendes Recht die Testamentsunfähigkeit der Ehefrauen darlegte¹. Das Hamburgische Recht entzieht den Frauen ohne Unterschied die Befugnis, ohne Zuziehung eines Vormundes ein Testament zu errichten, während das mittelalterliche Recht der kinderlosen Witwe Vergabungen im Siechbette über ihre Kleider und ihr Ingedom gestattet hatte².

Über die Einwirkung der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten enthält der Sachsenspiegel den bekannten Satz: Mann und Weib haben kein gezweites Gut, solange sie leben; mit der Ehe nimmt er in seine Gewere »al ir gut to rechter vormuntscap«, wie ein Vormund das Vermögen seines Mündels. Nur daß die Vormundschaft mit dem Mündigwerden des Mündels endet, die des Ehemannes dauert, so lange als die Ehe besteht. Grundsätzliche Aussprüche dieser Art fehlen den hansischen Quellen, ja sie meiden sie. So zahlreiche Sätze das hamburg. Ordelbok dem Sachsenspiegel entlehnt hat, von seinen das eheliche Güterrecht behandelnden Artikeln hat es keinen aufgenommen. Lübeck gibt seine Ablehnung des sächsischen Güterrechts dadurch zu erkennen, daß es die Unterscheidung von Herwede und Gerade in einem Nachlasse, diese charakteristischen Institute des Sachsenspiegelsystems, ausdrücklich für seinen Bereich ausschließt (H. I 12; II 30). Welch eheliches Güterrecht positiv gelten solle, ist in Lübeck und in Hamburg nur durch konkrete Vorschriften, Beantwortung einzelner praktischer Fragen geregelt. Auch in den übrigen Statuten unseres Gebiets trifft man selten auf Normen anderer Art. Erkennbar ist aber doch die volkstümliche Grundanschauung, die Gemeinschaft, welche die Ehe bezwecke, müsse auch eine Vereinigung der Vermögen herbeiführen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Sachsenspiegel-Satzes von dem »ungezweiten Gute« der Ehegatten entstanden. Daß man zu dessen Ausführung das beiderseitige Vermögen in die Hand des Mannes gelangen ließ, folgte von selbst aus der Begründung eines neuen Hausstandes unter seiner Leitung. Je einfacher die Ver-

¹ Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck (Lüb.1848) S. 196—200.

² 1270 IV 4. Rev. III 1, 13. Baumeister II 254.

hältnisse auf beiden Seiten lagen, je leichter ließ es sich bewerkstelligen. »Wir warfen unsern Kram zusammen« ist ein Ausdruck für sich verheirateten, den man noch heutzutage in den niederen Volksklassen hören kann. Die Lüneburger Reformation meint etwas Ähnliches, wenn sie als einen Gebrauch von alters her zwischen »schlechten gemeinen Leuten« kennt, daß sie sich »unter einander mit demjenigen, was sie haben, gewinnen und werben können, befreyen« und nichts Schriftliches ausmachen, sondern die Zukunft dem Grundsatz: längst Leib längst Gut anheimstellen (III tit. 4 S. 706). Auch die Kölner Statuten von 1437 motivieren ihre Halbteilung bei unbeerbter Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des vorverstorbenen mit den Worten: »wanne dat sij bijeyn koment in eliger stait, so en haint sij eghein gesondert gut.« Das soll gelten ungeachtet aller ursprünglichen Verschiedenheit der beiderseitigen Vermögen: wenn ein Eheteil 1000 und der andere 10 Gulden besessen habe, so erhalte bei der Erbschichtung jede Seite 505 Gulden (Stein I 646). Ungleich den Volksrechten, die schon technisch zusammenfassende Ausdrücke wie *dos*, *morgangaba* verwandten, behelfen sich die ältesten Statuten Lübecks mit tatsächlichen Umschreibungen wie *universae facultates, cum quibus (mulier) ad consortium viri declinavit* (Hach I 8); *substantia quam (vir) cum muliere acceperat* (I 9) oder zählen als Bestandteile des von der Frau Eingebrachten die *formatae vestes* und die *supellex* auf (I 14)¹. Erst die deutschen Codices sprechen von einer *medegift*, die in die *were* des Mannes kommt (II 14. 17. 21). Dabei sind die Güterverhältnisse materiell schon in den ältesten Formen des Rechts soweit entwickelt, daß Frauen Immobilien in die Ehe einbringen (I 15).

Dieser Zustand der Quellen hat deren wissenschaftliche Bearbeitung erschwert. Das Bestreben, die Äußerungen der Statuten in Rechtssätze zu fassen und sie zu einem modernen Rechtsbegriffen entsprechenden System zu verbinden, hat dies Gebiet zu einem der kontroversenreichsten im deutschen Privatrecht gemacht.

¹ *Reliqua que possidet in substantia sive in formatis vestibus seu in suppellectili omnia eque parcietur cum liberis.* Diese korrekte Lesart des lüb. Fragm. haben die späteren lat. Hss. verdorben durch *sive in subst.* Die ältesten Formen des lüb. R. S. 23 und Hach II 4.

Die namhaftesten Juristen mit Hasse¹ im Jahre 1818 beginnend bis zu dem Hauptbearbeiter dieser Lehre in unsern Tagen, Richard Schröder, dem ich leider diesen Aufsatz nicht mehr vorlegen kann, haben die Rätsel, die die hansischen Rechte aufgeben, zu lösen gesucht, ohne daß eine der verschiedenen Meinungen zur sicheren Herrschaft gelangt wäre. Es ist hier nicht der Ort, in diese spezifisch juristische Debatte einzutreten, nur ein mit der Eheschließung in nächster Verbindung stehendes Institut bedarf der Erörterung an dieser Stelle. Auch dieses kann nur in seinen Grundzügen, nicht im Detail, und nur im Anschluß an die Hauptquelle, das lübische Recht, dargestellt werden.

Mitgift, Brautschatz.

Von den beiden Ausdrücken ist uns der zweite, obschon der jüngere, durch die geänderte Bedeutung von Schatz fremd geworden. Schatz hieß ursprünglich Vieh, Fahrhabe. »Wer denkt bei unserm Schätzen, Hochschätzen an Vieh?« J. Grimm, Das Wort des Besitzes (Kl. Schriften I 124). Dann Geld, Abgabe: Lübeck beschwerte sich 1455 beim Herzog von Sachsen-Lauenburg über den »unwontliken veerschat«, der seinen Bürgern an der Fähre zu Artelnburg abgefordert wurde (Lüb. UB. IX S. 224); 1543 gaf men to Hildesheim den turkenschat van hundert gulden einen halven (Brandes II 55, 31). Mahlschatz ist ein noch dem Sächs. bürgerl. Gesetzbuche v. 1863 geläufiger Ausdruck für Gaben zum Zeichen eines eingegangenen Verlöbnisses (§ 1583 u. ff.). Brautschatz ist also Brautgeld, der Braut bei der Eheschließung erteilte Gabe; deshalb Ehegeld in manchen Gegenden genannt: Rügischer Landgebrauch (hg. v. Frommhold, S. 148 ff.); J. Möser redet von einem ziemlichen Ehegeld im Sinn einer standesgemäßen Aussteuer (IV 222 ff.). Lateinisch wird es durch dos, dotalicium wiedergegeben: cum uxore in dotem accipere, in dotalicio recipere (Pauli, Abh. II 7, 15). Ebenso wird die dos des Goslarer Privilegs von 1219 a. 19 in der Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts durch medeghifft verdeutscht (Goslar. UB. I Nr. 401 a S. 415). Das schließt die Verwendung des Wortes dos für andere Rechts-

¹ Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten Teutschen Rechtsquellen (Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. IV [1818] S. 96 ff.: lüb. R.).

institute, wie Leibzucht, Morgengabe, nicht aus. Lateinische und deutsche Urkunden versuchen sich in mancherlei Umschreibungen: eine Frau bezeugt ihre Zustimmung zu dem Verkauf gewisser Grundstücke des Vaters, aus deren Erlös idem pater meus me et sororem meam maritavit et dotavit (1333 Braunschwg. UB. III S. 309): die Brüder von Strobeck und ihre Freunde bestimmen für ihre Bruderstochter 80 Mark »dar men se mede to manne beraden schal« (1332 das. S. 262, 4). Der niederdeutsche, in der Form meddegave (1340 Braunschwg. UB. III S. 485), medegave (Michelsen, Oberhof S. 182) im ganzen seltener, nur in den baltischen Ländern¹ häufiger gebrauchte Ausdruck, beherrscht als »medegift« die älteren Statuten Lübecks und Hamburgs (Hach II 1, 13, 14; Hamburg 1270 III 1). Nachher kommt das an anderen Orten, z. B. in Westfalen, schon länger gebräuchliche (Dortmund S. 129) brudschat dergestalt zur Geltung, daß Mitgift erläutert werden muß: welck man borge wert vor brutschat, dat heet medegifft als Variante zu dem Text, der noch in alter Weise von medegift spricht (Hach III 269). Eine auffallende Erweiterung erfährt das Wort, wenn es auch auf den Ehemann bezogen wird. Der Hamburg. Rezeß v. 1529 handelt im Art. 32 von Männern, »de eeren brudtschatt höger denn he wehrt is beröhmen« (Baumeister II 420); das Möllersche Slechtbok verzeichnet z. J. 1494 »mines vaders brutschat iß gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, giffte und ein freie kost« S. 60, 65. Brautschatz in diesem späteren Sinne würde in der heutigen Gesetzessprache sowohl Aussteuer² als Ausstattung (BGB. 1620, 1624) ausdrücken. Einmal ist im Rev. Hamb. R. als Gegensatz des Brautschatzes »des Breutgams Patrimonium« bezeichnet (II 11, 10). Das in derselben Quelle beliebte »Heyrathgut und Aussteuer« (III 3, 5; 4, 1 und 2) wird für beide Geschlechter verwendet.

Der Brautschatz ist das der Frau aus der Hausgemeinschaft,

¹ In den baltischen Rechten für Brautschatz gebräuchlich (Bunge, Livl. u. esthl. Privatr. II (1848) S. 47: alles, wodurch die Frau beiträgt, dem Manne die Kosten bei Antritt des Ehestandes zu erleichtern).

² Aussteuer als Substantiv nicht früh bezeugt. Das Verbum Weisth. III 316: ob ein man eine dochter tho den ehren uthsturde. In den süddeutschen Quellen histiure (Lexer I 1307, oben I 302), heistewer Dsp. 24. Daraus entstellt heimstiu Schwsp. 23 W. Heusler II 369.

der sie bisher angehörte, mitgegebene Gut (Brunner, Grundzüge S. 226). Der Vater hatte bei der Verlobung die Tochter dem Freier zur Ehefrau versprochen »unde wolde eme mede geven mit der sulven dochter 850 m. Lubesch« (1437 oben I 338). Beides, die Tochter und die Mitgift, wird ihm bei Eingehung der Ehe überantwortet. Hans Reckmann, bekannt als Bergenfahrer und lübischer Chronist, quittiert 1530 vor dem Nieder-Stadtbuche mit Hand und Mund, 'daß er von seinem Schwiegervater 400 M. Lüb., die er »ome mit siner dochter to brutschatte gelavet, an reden togeteldem gelde . . . to voller genoge und to dancke upgeborth und entfangen heft«¹. Die Ausantwortung der Mitgift ist bedingt durch das Zustandekommen der Ehe. Die Brüder Strobeck (oben S. 45) behalten sich deshalb »ginge se (die Verlobte) aver af, er se beraden worde to manne« den Rückfall des Geldes an »de et utgevet« vor. Das revid. lüb. Recht I 5, 14 formuliert den Rechtsatz dahin: »wird einem eine braut mit gewissem brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das beylager vollnzogen (oben S. 11), so darff (d. i. braucht) man den brautschatz nicht erlegen,«

Die volkstümliche Auffassung der durch die Ehe begründeten Güterverhältnisse gibt das oft angegriffene Ordell 41 des bremischen Rechts von 1303 wieder: so wor twe thosamene komet an echtschep, wot dhe hebbet, dhat is herer beydhe na stades rechte (Oelrichs S. 93, wörtlich wiederholt 1428 S. 348). Das will nicht mehr sagen, als was Cropp gut formuliert hat: Mann und Frau haben nur einen Haushalt und sollen von ihrem beiderseitigen Vermögen gemeinschaftlich leben, das deshalb während der Ehe unter eine Verwaltung, die des Ehemanns, gestellt ist (Abh. II 486). Wie weit aber die ihm kraft der Verwaltung zustehende Verfügungsmacht reicht, lehrt ein Ausspruch des Lüneburger Rechts: »de wile dat eneme manne sin wiff leved und ienich kind binnen den weren levendich hevet, so mach he mit alle sineme gude und mit sines wifes gude doen so wat he will, dat id eme sin wiff eder sine kindere nicht beweren (hindern, wehren) moghen« (Kraut S. 43). Das lübische Recht, das sich gleich populärer Ausdrucks-

¹ Bruns in Hans. Gesch.-Bl. 1896 S. 172. D. Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 61. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Gesch.-Qu. N. F. II [1900] S. 345 ff.

weisen für das eheliche Vermögen bedient: al dat ghud dat se beyde hebbet (II 11), mit also daneme ghude, alse se to samene hebbet (II 11), dat gud so se (die verstorbenen Eheleute) hadden (II 27), führt als dessen Bestandteil »der vruwen medeghifft« an (II 11). Dazu ist es nötig, daß sie aus dem Gut des Bestellers ausgeschieden und in den Hausstand und die Vermögensverwaltung des Mannes übergegangen ist. Beides wird gefordert. Das Recht dringt auf reale Ausscheidung aus dem väterlichen Vermögen; es genügt ihm nicht die bloß versprochene und im Besitz des Versprechenden verbliebene Mitgift. Sie muß »in die Were« des Mannes gekommen sein; sonst kann sie nicht in den Fällen, wo Zurückforderung zulässig, zurückgefordert werden. Sie muß ferner innerhalb zweier Jahre nach Eingehung der Ehe in die Were gekommen sein, sonst kann sie nicht eingeklagt werden (II 1, 14). Die »were« spielt sonst keine Rolle im lübischen Recht. Die Statuten gebrauchen das Wort nur in wenigen Stellen¹, häufiger die Urkunden. Lateinisch wird es durch *possessio*, vereinzelt durch *possessio et mansio* wiedergegeben: *possessio quam were communiter vocant homines*. Mit dem *cohabitare* von Mann und Frau verbindet sich ihr *unam possessionem i. e. were facere in bonis indivisis* 1394². Die »Were« ist das Haus im Sinne der Hausgemeinschaft. Es ist der Sitz der ehelichen Gemeinschaft und umfaßt Personen und Sachen. Die Kinder in der Were, binnen oder in den weren im Gegensatz derer »de utgesundert sin [ut der were]« sind die bekannteste Anwendung³. Die Frau, die sich wieder verheiratet, bringt den Mann »uppe de were« (oben S. 25). Was der Mann während einer Trennung an Gut »ute dem hus gebracht« soll er »wedder to hope bringen, id were buten ofte

¹ Das lüb. R. kennt ein sonst selten belegtes, von were gebildetes Zeitwort: *beweren* (Hach II 120, Danziger Willkür [P. Simson, Geschichte der D. W. 1904] S. 42) in der Bedeutung: Waren in die Were, die Behausung jemandes niederlegen. Das rev. R. III 6, 7 übersetzt es mit: auflegen. Das mittelalterliche Statut verbietet dem Gast bei 10 M. S. jedwedem Kauf- oder Tauschgeschäft über »de weringhe«, das hinterlegte Gut, und behält es ausschließlich den Bürgern vor. Das rev. R. verbietet nur den Verkauf an Fremde und straft »nach grösse der Verbrechen«.

² Test. v. 1295, 1385 u. 1388. Pauli, Abh. II S. 151, 158.

³ Hach II 19, Lüneburg Kraut S. 41. Hamburg III 15.

bynnen, unde scolde dat nicht minnern«. Das Vermögen ist dem Hause entfremdet und muß ins Haus zurückgebracht werden, ehe es versilbert (to penninghen bringhen) und nach Abzug der Schulden zwischen Mann und Frau geteilt werden kann (oben S. 22). Die Frau, von ihrer Familie ausgesteuert, bringt in die Were des Mannes, was sie hat. Es fließt mit dem, was sein Haus umfaßt, zu einem Komplex zusammen, davon sie beide leben sollen. Über eine Änderung der bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen wird nichts gesagt. Die Mitgift ist nicht Eigentum des Mannes geworden, sie heißt noch immer »der vruwen medegift« (oben S. 47; ere medegift II 13). Sie bildet mit dem Vermögen des Mannes, was die Urkunden seit dem 15. Jahrhundert »dat samende« nennen. Sie reden vom sitten im samende, von Geld, das in den »sameden hupen« gekommen ist¹. Namentlich die Oberhoferkenntnisse des 15. Jahrhunderts verwenden das Wort mit Vorliebe. Mag nun auch die Sprache der Zeit von »zusammenden Gütern«, »gemeinen Gütern« reden², sachlich ist nicht mehr damit gemeint als »ihr (der Ehegatten) beiderseits Gut«, wie es in den Rev. Stat. I 5, 7 und 10 wiederholt heißt. Da es in der Hand des Mannes vereinigt ist, verträgt sich damit auch der Ausdruck, der Brautschatz der Frau sei »in ihres Mannes gesambt Gut« gekommen I 5, 4 das. Neben dem Substantiv kommt ein Verbum »samen« in der Bedeutung von zusammenbringen, einigen auf: oben S. 13 und Rügischer Landgebrauch: »im wendischen rechte ... dat kint, so balde it up de werlt kumt, samet u. scheidet de gueder der olderen: it samet also, dat de ölderer u. kinder werden like rike, it scheidet oder delet also, dat dem vader höret ein deel, der moder dat ander, dem kinde dat drudde« Frommhold S. 49. Samende geht in den Begriff der were über, so daß von Kindern gesagt wird: sie stehen in dem samen³. Der bekannte Satz: »was in der Were verstirbt, erbt an die Were« (oben I 315) erhält ein Seitenstück in der Wendung: »wat vorstorven is uth deme samende, dat sal wedder erven in dat samende« (Michelsen, Oberhof S. 171). In Hamburg heißt das vereinte Gut: dat mene goed (1292 E 14),

¹ Schröder S. 161 (Reval). Oberhof Nr. 70, 171. Langenbecksche Glosse S. 273.

² Böhlau in d. Z. f. Rechtsgesch. X 160.

³ Bunge, Privatr. II 112. Das. der gemene samen = das Samtgut.

dat ghemene ghud (1497 J 16), dat mene unde dat gantse gud (1270 III 15), dat meine gance goed (1292 E 15, 1497 J 19); in den rev. Stat. das »sammende Gut«, das »volle gemeine Gut« (III 3, 8), alles Ausdrücke, die weit weniger als ein rechtlich geeintes Gut das ungeteilte Gut im Gegensatz des nach der Erbschichtung vorhandenen Zustandes, des geteilten Gutes, bezeichnen wollen.

Die Auszahlung des Brautschatzes muß im Leben mannigfachen Schwierigkeiten begegnet sein; so häufig beschäftigt sie die Statuten. Die Bestimmung über die kurze Klagenverjährung (oben S. 47) sollte zur baldigen Einforderung des Brautschatzes antreiben. Das Statut rät, sich die außergerichtliche Geltendmachung durch »ghoder lude orcunde«, durch »ehrliche Leute oder briefliche Urkunde« (Rev. I 5, 1) zu sichern. Die Frau muß den Erben des Mannes beweisen, daß ihr Brautschatz in die Were des Mannes gekommen ist. Hat ihre Ehe zwanzig Jahre und darüber bestanden, so reicht, wenn sie eine vertrauenswürdige Frau ist, ihr Eid aus (Hach II 13); hat die Ehe kürzere Zeit gedauert, so muß sie den ausführlichen Beweis ihres Einbringens liefern¹. Wie leicht erklärlich, suchten die Besteller des Brautschatzes sich und die Frau dadurch sicherzustellen, daß sie von der Seite des Mannes ausreichende Gegenleistungen, einen entsprechenden männlichen Brautschatz (oben S. 45 und I 324) forderten, auch wohl für die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug bedungen wurde. Sastrow erzählt, wie er die ihm mit der Braut zugesagten 200 M. nicht erlangen konnte, weil sein Vater ihm die versprochene Ausstattung vorenthielt, so daß seine junge Frau unter Tränen ihre Mutter anklagte: »statt mich zu beraden habt ihr mich verrathen« (III 20). Auf beiden Seiten wurde bei der Verlobung mehr versprochen als nachher bei der Trauung gehalten. Ein Sprichwort sagte: en friedaler sint negen gröschē². Der Hamburger Rezeß von 1529 Art. 32 (oben S. 45) wendet sich gegen den Vorgang, daß ein Mann »sick syner göder in der verlöfftniss höger berömd alse de wehrt syn, unde darna befunden wörde, dat he in sodanen schulden were, dat syn brudtschat baven

¹ Oberhof Nr. 87; Pauli, Abh. II 81.

² statt: 36. Schambach, Wb. der niederd. Mundart S. 280.

de schuldt nich kōnde fry ingebracht werden«, und verfügt deshalb: »vōr de schulde so vōrhenne gemaket«, sollen der Frauen Güter »nich geholden syn«¹, ebenso wie dann auch das Rev. StR. den eingebrachten Brautschatz nur für die »in stehender Ehe« gemachten Schulden haften läßt II 11, 13².

Die Verpflichtung des Brautschatzes war im lübischen Recht verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt war. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts enthalten die Hss. in zwei Artikeln die das Mittelalter beherrschenden Grundsätze, die der Hauptsache nach in dem Revid. StR. wiederkehren: Hach II 11 in Rev. I 5, 7; II 16 in Rev. I 5, 5³. Das in der Hand des Mannes befindliche Samtgut haftet für dessen Schulden, mag er sie nach oder vor Eingehung der Ehe kontrahiert haben. II 16, aus dem sich dieser Grundsatz ergibt, bewilligt eine Ausnahme für den Fall, daß die

¹ Baumeister II 420.

² Über das spätere Hamb. R. am Ende dieses Abschnitts

³ Hach II 11 kommt zuerst in der ersten Zusatzreihe zum Elbinger Kodex, repräsentiert durch die Revaler Hs. von 1282; II 16 in der zweiten, repräsentiert durch die Kopenhagener Hs. (ältere Formen des lüb. R. S. 71), vor; nach der an Elbing sich anschließenden Zählung als Art. 167 und 201. Da beide in den offiziellen Kodex des Albr. v. Bardewik aufgenommen sind, fällt ihre Entstehungszeit zwischen 1282 und 1294. Die Auslegung dieser Stellen hat die Forschung viel beschäftigt. Hasse (oben S. 44) S. 102; Cropp, Heidelberger Jahrb. XVI (1823) S. 114 ff.; Pauli, Abh. II 102 ff.; Schröder S. 268 und 282; R. Freund, Z. der Savigny-Stftg. III (1882) S. 169 ff. Auch allgemeine germanistische Darstellungen sind darauf eingegangen, vgl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 296 (S. 729 und 756), Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II § 370 S. 694 und III § 456 S. 432 ff. Es hat die Auslegung erschwert, daß man lange Zeit die Sätze als Belege eines bestimmten Systems behandelte. Für die im Text befolgte Interpretation liegt eine Gewähr in der Wiederkehr der alten Grundsätze im Revid. StR. Hach II 11 ist in Rev. I 5, 6 und I 5, 7 zerlegt; die Erwähnung der Schuldknechtschaft weggefallen, der Brautschatz um seinen Anhang erweitert und die Ausnahmefälle der Haftung der Frau vermehrt (Kaufrau, Verzicht auf die fräuliche Gerechtigkeit). II 16 als Vorlage für Rev. I 5, 5 ist um Erwähnung der Schwangerschaft bereichert; die Rücksicht auf Haftung für voreheliche Schuld ist unterdrückt; eine Erinnerung daran festgehalten, wenn von dem Gute des Ehemannes alle seine Schuld, die er bei seinem Leben und in stehender Ehe gemacht, bezahlt werden soll. Die Nichthaftung der unbeerbten Frau beim Tode des Mannes ist in I 5, 5; die seiner Vorflucht in I 5, 7 behandelt.

Ehe so kurze Zeif gedauert hat, daß beim Ableben des Mannes kein Kind vorhanden war. Dann steht dem Recht der Frau auf Ausantwortung alles dessen, »dat se to deme manne brachte«, nichts im Wege. Erst wenn dem genügt ist, werden aus dem Nachlaß die Schulden des Mannes bezahlt und dann ein etwaiger Rest zwischen der Frau und den Erben des Mannes geteilt (III 158). Wie die Frau hier ihren Brautschatz schuldenfrei ausgeantwortet erhält, so steht ihr wiederum unter der Voraussetzung der Kinderlosigkeit dasselbe Recht zu, wenn der Mann Schulden halber flüchtig wird. Ist dagegen die Ehe beerbt, so muß die Schuld des vorflüchtigen Mannes »van al deme ghude, dat se beyde hebbet, it si erve oder copschat« bezahlt werden (II 11; III 153). Was in dem einen wie dem anderen Falle vorausgesetzt ist, die Vorflucht des Mannes wegen Schulden, ist der gewöhnliche Hergang bei Überschuldung, wie weiter unten ausgeführt werden wird. Das Ergebnis ist demnach: Haftung der Frau bei beerbter Ehe, und zwar für eheliche wie voreheliche Schulden; Schuldenfreiheit bei unbeerbter Ehe. Ein hamburgischer Jurist, der aus seinem Recht entgegengesetzte Grundsätze kannte, hat das einmal so formuliert: in Lübeck haftet der Brautschatz, si liberi sunt; si non, repetitur a muliere¹. Hamburg ignoriert die Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und läßt das Eingebachte der Frau für die während der Ehe kontrahierten Schulden des Mannes haften. Um auch noch das letzte Stadium der lübischen Rechtsentwicklung hier anzuschließen, so hebt das Gesetz vom 26. Oktob. 1863, die Haftung der Ehefrauen betr., die zitierten Artikel des revid. StR. auf und läßt die Ehefrauen, ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt, mit ihrem ganzen dem Manne zugebrachten Vermögen, das auch das von ihr während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erworbene umfaßt, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haften. Diese gesetzliche Folge der Eheschließung wird ausgeschlossen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung der Ehefrau, sie lebe mit ihrem Manne in getrennten Gütern².

¹ Hamburg. Stat. ad II 5, 10 v. d. Fecht.

² R. Freund a. a. O. S. 176. C. Plitt, Das lübeckische Erbrecht (1872) S. 24.

Der Gegensatz zwischen gedingten und ungedingten Ehen, wie er hier zutage tritt, beherrschte das ganze mittelalterliche Recht. Die Vorschriften der Statuten galten nur für den Fall, daß nichts anderes unter den Ehegatten oder ihren Vertretern vereinbart war. »Gedinge brechent lantrecht« heißt es in einer der Fabeln des Ulrich Boner¹. Die Statuten drücken das oft in der Schlußklausel aus: »ere vorword« seien denn anderen Inhalts, oder »men ne moge dat breken mit eneme beteren rechte« (Dortmund S. 67 u. 118). Die eheliche Abrede war das bessere Recht. Nur einen Rechtssatz vermochte sie nicht umzustößen, den durch altes Gewohnheitsrecht entwickelten Satz: »Kinderzeugen bricht Ehestiftung.« Auf ihm beruht der tiefgreifende Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Die Grenze zwischen beiden zogen die Rechte nicht übereinstimmend. Wenn von den in der Ehe geborenen Kindern keines mehr bei deren Auflösung lebte, so galt nach lübischem Recht die Ehe als unbeerbt. In Dortmund genügte die Geburt eines Kindes »van er twier live geboren«, das in der Ehe erzeugt und geboren war und die Wände beschrien hatte, um die Ehe zu einer beerbten zu machen (IV 61 S. 123). Die Einwirkung der Geburt eines Kindes auf das Vermögensrecht seiner Mutter hat eine althistorische Legitimation an der *lex Saxonum*. Das Recht der *Dos* (*dotis ratio*) zweigt sich nach ihrem Zeugnis zwischen Ostfalen und Engern einer- und Westfalen andererseits. Bei den Westfalen, die für unsern Zusammenhang allein in Betracht kommen, verliert die Frau mit der Geburt von Kindern ihre *Dos*; hat sie keine Kinder, so behält sie die *Dos* für ihre Lebenszeit; nach ihrem Tode kehrt sie zum Besteller oder seinen Erben zurück. Von dem altwestfälischen Recht haben sich durch Vermittlung der Stadtrechte des Landes einzelne Nachwirkungen in den hansischen Rechten erhalten. Ist auch der Brautschatz nicht identisch mit der *Dos* des Volksrechts, so war doch die *Dos* jedenfalls Gut, das die Frau mit Eingehung der Ehe empfing, etwas was sie »in nuptiis accepit« (l. Sax. [hg. von v. Schwerin] c. 47). Das eine wie das andere verlor die Frau durch die Geburt eines Kindes. Den inneren Grund der tiefgreifenden Veränderung, die sie herbeiführte, hat Brunner auf-

¹ Von *guotem rate* v. 48.

gedeckt¹. Das älteste Recht, das den Zweck der Ehe in die Fortpflanzung des Geschlechts setzte, betrachtete die Unfruchtbarkeit der Frau als einen Scheidungsgrund. Erst die Geburt eines lebenden Kindes verschaffte der Ehe einen dauernden Bestand. Mochte auch die spätere Rechtsentwicklung den Scheidungsgrund des alten Rechts verwerfen, so lieferte es ihr doch einen ausreichenden Anhalt, um der Beerbtheit einer Ehe eine intensivere Einwirkung auf die ehelichen Vermögensrechte zuzugestehen. Die auffallende Erscheinung, daß die Frau, die dem ursprünglichen Zwecke der Ehe gemäß ihren Beruf erfüllte, das verlor, was sie der Eingehung der Ehe an Vermögensrechten verdankte, wird verständlich, wenn sie für ihren Verlust durch einen um so reicheren Gewinn entschädigt wurde. Das war nach der *lex Saxonum* die Hälfte der Errungenschaft (*de eo quod vir et mulier simul conquesierint c. 48*)². Von einem solchen Rechte der Frau ist weder in Lübeck noch in Hamburg die Rede³. Hier beschränkte sich ihr Recht darauf, daß, wenn zu dem in der Hand des Mannes gemeinten Vermögen von ihr eingebrachte Immobilien gehörten, der Mann sie nicht ohne ihre und der Kinder Einwilligung veräußern durfte (*Hach I 15; II 18*). Aber diese Zuständigkeit wurde früh abgeschwächt durch das lübische Statut, das den Bestellern die Befugnis gab, Erben *like copschatte* zu übertragen (*II 17*), oder beseitigt wie in Hamburg durch die Änderung, die das *Ordelbok* schon 1292 erfuhr (s. unten). So wird als Äquivalent für die beerbte Ehefrau nichts übrig geblieben sein als das Erbrecht, das sie gegen ihre Kinder erhielt. Eine Nachwirkung des altwestfälischen Rechts werden die Stadtrechte sonst noch in der unten zu erörternden Quotenteilung aufweisen, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Eheteils eintrat.

Eine Änderung, die das alte Recht in Lübeck erfuhr, lag sicherlich auch in der Auslegung, die man hier dem Begriffe der beerbten Ehe gab (oben S. 52)⁴. Da sie offenbar die Güter-

¹ Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht (*Z. der Sav.-Stiftg. XVI [1895] S. 64 ff., insbes. S. 107*).

² Schröder, *Z. f. Rechtsgesch. X 431*.

³ Pauli, *Abh. II 55; Baumeister II 55*.

⁴ Pauli, *Abh. II 65*: eine unbeerbte Ehe ist die, bei deren Auflösung keine . . . Kinder vorhanden sind.

verhältnisse während bestehender Ehe starken Schwankungen aussetzte, ist sie bei den Rechtshistorikern auf praktische Bedenken gestoßen¹. Brunner hat aber in seiner Abhandlung S. 72 zahlreiche Beispiele eines solchen Wechsels beigebracht, und für Lübeck speziell bezeugt eine Oberhofentscheidung von 1489 die Anwendung jenes Grundsatzes, wie auch Stobbe nicht verkennt (S. 140 A.). Einer Frau waren während ihrer beerbten Ehe durch Erbgang Güter angefallen, sie hatten den Brautschatz vermehrt und waren mit ihm »in deme samende gewest«; die Kinder starben: »dorch der kynder doedt [sind sie] myt deme brutschatte wedder uth deme samende gekamen«. Deshalb erkennt das Gericht: die Frau, von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes verklagt, brauche dessen Verwandten keine Teilung davon zu tun². Da die Mehrzahl der Ehen bekündete waren, läßt sich als Ergebnis des lübischen Rechts hinstellen: regelmäßig haftet das Vermögen der Frau für die Schulden des Ehemannes; als Ausnahme steht daneben die Nichthaftung der unbeerbten Witwe.

Während des Bestehens der Ehe zeigte sich ihre Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse verschieden, je nachdem das Eingebachte der Frau aus Grundstücken oder Fahrhabe bestand. Waren der Frau Immobilien oder Immobilial-Rechte mitgegeben, so wurden sie dem Manne aufgelassen und auf seinen Namen in das Ober-Stadtbuch eingetragen. Das gab ihm aber kein Verfügungsrecht über sie; wollte er sie versetzen, verkaufen oder vergeben, so bedurfte er der Zustimmung der Frau und der Kinder (Hach I 15; II 18). Nur in drei Fällen war er einseitig zu disponieren befugt: bei Gefangenschaft, Hunger, drohender Schuldknechtschaft. Den Hunger interpretierte die Praxis als Mittellosigkeit, nicht bloß: *quod alia bona non haberet, quibus vesci potest*, sondern auch *quod alia non haberet, quibus uti posset ad vescendum et suam filiam desponsandam*³. Es gab aber ein Mittel, dem Ehemanne das Recht freier Verfügung über die ein-

¹ Cropp II 512; Stobbe IV 139.

² Oberhof Nr. 211. In der Einltg. das. S. 37 die Vorakten. Zum Inhalt Schröder S. 310 ff.; Stobbe S. 140; Brunner, Zeitschr. S. 72; Grundzüge S. 226.

³) 1308 Pauli, Abh. I 119; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (1895) S. 134.

gebrachten Immobilien, auch wenn keiner der drei Fälle »echter Not« vorlag¹, zu verschaffen, dadurch, daß die Besteller sie dem Manne *like copschatte, ut utatur sicut bonis suis mercatoriis, »like varende«*, »fahrende« übertrugen (II 17)². Hinrik Ebeling hefft vor deme rade myt consente unde vulborde der vormundere siner kindere sin husz, dat em vor brutschat togescreven was, varen gemaket, unde de rat hefft em dat sulve husz varen heten toscriven. Für die Bestellung von Mitgiften wurde diese »mobilitatio« nahezu ständiger Gebrauch³. Über den Brautschatz, soweit er aus Fahrhabe bestand, konnte der Ehemann einseitig verfügen, aber nur in den beerbten Ehen vollständig, in den unbeerbten zwar der Substanz, nicht auch dem Werte nach. Das führt auf den Zweck des Brautschatzes. Er soll zunächst dem Unterhalt des Hauses Dienste leisten, wie sie vor allem in den Anfängen seiner Selbständigkeit notwendig werden. Wir finden ihn deshalb mitunter bis zum Beginn der Selbständigkeit gestundet (oben S. 18), als einen Beitrag zu den Kosten bei Antritt des Ehestandes (oben S. 45) behandelt. Sein weiterer Zweck reicht über die Dauer der Ehe hinaus. Die Fürsorge für die Witwe, die ihm obliegt, hat er zu erfüllen, mag er sich wie in den unbeerbten Ehen in seiner ursprünglichen Gestalt, oder wie in den beerbten Ehen in der Form der Quote am Samtgute erhalten.

Damit wird die Frage nach der Ersatzpflicht wichtig. Über sie äußern sich die Statuten sehr selten. Den lateinischen, die Erbschichtung zwischen der unbeerbten Witwe und den Erben des Mannes behandelnden Text: *ipsa excipiet universas facultates, cum quibus ad consortium viri declinavit* (I 8), übersetzen die deutschen Statuten vorsichtig: *de vruwe nemet so ghedan ghut to voren, also se to ereme manne hevet gebrocht, ofte it dar is* (II 21 Satz 2), so ferne es vorhanden ist (Rev. II 2, 12). Das hamburgische Recht tröstet die Frau; finde sie »ere kledere ofte ere erva ofte husgedinghe wat geergeret schade ere; unde is et wat

¹ Das rev. StR. I 5, 9 hat daraus gemacht: Ehehaftt, Gefängniß oder Hungers-Noth,

² Rehme a. a. O. UB. Nr. 267 b. Rev. StR. I 5, 8. Pauli, Abh. II 10, I 64.

³ Oben S. 53. Rehme Nr. 280 und S. 135 ff.

gebeteret, vrome ere« (III 10, Var.)¹. Die Aufrechnung zwischen Gewinn und Verderb allein kann nicht geholfen haben. Es gab doch neben den großen Brautschätzen auch viel kleine. Im Verlauf unserer Untersuchung sind uns solche im Betrage von 40 M. (unten S. 56), von 400 (S. 46), von 900 (S. 61) neben dem des alten Brokes von 2000 Pfd. (unten S. 61) begegnet. Neben den Brautschätzen, die in Grundstücken oder in Grundrenten bestanden, gab es zahlreiche, die in jeder länger dauernden Ehe verbraucht sein mußten. Die oft wiederholte Berechtigung der Witwe, den Brautscchatz aus dem Nachlaß des Mannes herauszuziehen, was hatte sie für Wert, wenn er mit den anderen Ausgaben daraufgegangen war? Mag auch keine gesetzliche Verpflichtung des Mannes zum Ersatz ausgesprochen sein, man wird zu der Annahme gedrängt, daß ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts bestand und darauf die Äußerungen in den von Pauli mitgeteilten Testamenten zu beziehen sind². Sie legen den Erben ans Herz, der Witwe den Brautscchatz »unbeworren« zu erhalten, ihn in seinem alten Umfange und Werte, wie er bei Eingehung der Ehe war, auszuliefern: das will ik, dat se denselven eren brutschat also gud wedder hebben schole umbeworen, unde was se vurder in mine were brocht heft; myner leven husfruwen Anneken geve ick wedder oren brutschat, so gut ick den myt or entfangen hebbe, beschedentlich 40 m. Lub., darto ore cleder clenode bedde beddegewant unde wes se to my gebracht hefft³. Diese Privatdispositionen sind nicht aufzufassen als ein neues Mittel, den Erben die Ersatzpflicht aufzuerlegen, sondern als Bestärkungen eines bestehenden Gewohnheitsrechts, dessen Zweck die Sicherung der Witwenversorgung war. Das Recht setzte ihm aber selbst von altersher eine Schranke, die aller dem Brautscchatz zugedachte Schutz nicht durchbrechen konnte. Das lüb. Recht kennt eine unbedingte Verpflichtung alles Gutes, das die Eheleute to samene hebbet, und mit ihm auch des Brautscchatzes, zur Rettung des Mannes aus Notlage aufzukommen.

¹ Erst spät aus dem hamb. R. in das lübische aufgenommen Hach III 278; daraus in die rev. Stat. I 5, 4. Statt husgedinghe in Art. 278 die Göttinger Hs. husinghe.

² Pauli, Abh. II 76, 79: de jure rehabebit. Schröder S. 30 ff.

³ 1454 Pauli, Abh. II 10; 1534 Bruns, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 175.

Eine solche ist vor allem Kriegsgefangenschaft (II 11; III 153; Rev. I 5, 6). Wenn ein anderes Statut (II 211) den Versuch, einen Bürger aus Gefangenschaft mit Geld zu lösen, nicht bloß untersagt, sondern mit Vermögenskonfiskation bedroht, so erklärt sich der scheinbare Widerspruch durch den Gegensatz: »in openen orloghe« und »buten orleghe ghevanchen«. Das Verbot will der Gelderpressung durch Straßenräuber, Wegelagerer, Seeräuber begegnen, »si quis burgensis noster pro bonis suis auferendis capiatur«, wie das alte Soester Recht A. 51 es ausdrückt. Wer dagegen in den Kämpfen mit den heidnischen Nachbarvölkern der Deutschen »in den heyden oder anders wor«¹ gefangen wird, dem soll mit Aufgebot aller Mittel geholfen werden. Die Wismarsche Bursprake von 1394 drückt den Unterschied gut aus, wenn sie der verpönten Lösung aus der Gefangenschaft »a latronibus seu platearum raptoribus« gegenüber stellt: »qui honore captus fuerit, ille cum bonis suis se licite potest liberare« (Techen S. 53 und 268)².

Der zweite Fall von Notlage ist, »dat men ene dor schult to eghene schal geven« (II 11), »dat men ene to eghene gheven schole umme ghelt vor gherichte« (II 18). Der Gläubiger darf den ihm zur Haft übergebenen Schuldner für sich arbeiten lassen — »he schal oc sines herren werk don« — und, soweit es die Sicherheit fordert, »spannen«³ (I 69; II 200). Zur Befreiung aus dieser Schuldhaft soll man ihn »ledeghen unde losen mit also daneme ghude alse se to samene hebbet« (II 11). Diese Verpflichtung gilt ohne Unterschied für beerbte wie unbeerbte Ehen. Sie zweien sich erst, wenn der Mann »vorvluchtich wert dor schult« (oben S. 51).

¹ In demselben Sinne sagt das älteste Rigische Statut A. 21: *quicunque de paganismo fugerit ad urbem.*

² Über die gleichen Verbote der vorhansischen Rezesse, Bremens, Dortmunds, Kölns, Soests s. Vf. Lübecks S. 159, Dortmund S. 36, Stein I 48 und 61.

³ O. Gierke. Schuld und Haftung (1910) S. 68 ff. Lüneb. Reformat. S. 676 ff. ordnet die Einrichtung eines Schuldturmes an; »dagegen wollen wir die bishero allhie üblich gewesene Versehung der Sächsischen Rechte, nemlich daß der Schuldmann dem Gläubiger durch unsere Gerichts-Befehlshabere an die Hand oder Halfter geliefert und überantwortet werden, solche Schuld abzudienen und abzuarbeiten, gänzlich abgethan und aufgehebet haben.«

Wollte ein Schuldner, von seinen Gläubigern bedrängt, es nicht auf gerichtliche Verhandlung ankommen lassen, so entfloh er. Cum solvere non posset, necessitate perpulsus secessit, wie das eine Rostocker Urkunde vom Ende des 13. Jahrhunderts ausdrückt (Lüb. UB. II Nr. 124 S. 104). Der Zweck war: inducias obtinere, Verhandlungen über die Bedingungen einzuleiten, die dem Schuldner die Rückkehr ermöglichten. Die Vorflucht zu ergreifen, die wykinge, das wykhaftich werden¹, war bei Überschuldung ein so regelmäßiges und legales Verfahren, daß die Frau verpflichtet war, dem Manne zu folgen, wenn er sie mit sich nehmen wollte (Rev. Lüb. Stat. I 5, 10). Der fugitivus der lateinischen Quellen, der »wech ghevaren is dor schult« (Hach II 149), dem der »umme sine neringe ute der stad varet« gegenübertritt (Hamb. 1270 I 15), ist der, auf den sich die frühesten Regeln des deutschen Konkursrechts beziehen². Für unsern Zusammenhang kommt er in Betracht, als den Unterschied in der Haftung der Frau begründend. In der beerbten Ehe müssen seine Schulden von al deme ghude, dat se beyde hebbet, bezahlt werden (oben S. 51), in der unbeerbten nimmt die Frau »ere medegift to voren ut«; von dem Übrigbleibenden bezahlt man seine Schulden. Nur wenn die Frau die Schuld mit übernommen, »mede ghelovet hedde, mot se mede ghelden« (II 11). Anderer Orten wie in Braunschweig war die »Vorflucht« des Ehemannes »umme schult«, die seiner Abwesenheit »buten landes an rechter kopenscap« gegenüberstand³, ein Grund, die Frau — ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt — zur Deckung seiner Schulden zu verpflichten. Die Gläubiger bemächtigten sich der Hinterlassenschaft und mußten ihr nur »ere deghelikes cledere unde also vele beddewandes, dat se up unde under hebbe«, lassen⁴.

¹ De induciis dando fugitivo Lüneburg, Kraut S. 52, untwiken van schult wegene das., wykhaftich werden Michelsen, Oberhof S. 247, wykinge Pauli, Zustände III Nr. 235. Im Wb. V 173 bloß als Verzichtleistung erklärt.

² Stobbe, Zur Geschichte des ält. deutschen Konkursprozesses (1888) S. 15, 76.

³ Leibnit. III 26 (Stadtr. v. 1403 A. 156).

⁴ Leibnit. IV 40 (St. 162) m. Aufsatz in Z. der Savigny-Stftg. 26 [1905] S. 227.

Dem Falle der Vorflucht wird der des in Schulden vertieft, des überschuldet Versterbenden gleichgestellt. Die Quellen reden von einer »besate na dode oder na wiknisse« (Hach II 149 Var.). Ja, auch das Sterben erscheint als ein Entweichen. War en man entwiket, dat si an live efte an dode, de schuldig is, heißt es im Dortmünder Recht II 13 (S. 51)¹. Während aber dies Recht noch den Gläubiger bevorzugt, der das Gut des Schuldners zuerst »bevronet«, sind die Statuten von Lübeck und Hamburg schon dazu vorgeschritten, das schuldnerische Vermögen den Gläubigern »na marctal«, oder wie es Hamburg ausdrückt: »mark marklike«, nach Verhältnis ihrer Forderung, haften zu lassen².

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts drückte man in Lübeck den Vorzug des Brautschatzes im Konkurse durch den Satz aus: »brutschatz geit vor alle schulde«³. Die revid. Statuten reihen ihm andere Befreiungen an und überschreiben den unter Zuhilfenahme des römischen Rechts⁴ redigierten Abschnitt: de dote ejusque privilegiis (I 5). Unter den zu seiner Sicherung brauchbaren Mitteln weist das Recht die Verpflichtung des Mannes zur Bürgschaftsbestellung als Regel zurück; nur wenn er das Vermögen, »ir beiderseits gut«, unnütz durch böse Gesellschaft, Spiel u. dgl. verschwendet, oder wenn er »umb schuld willen« arretiert werden soll, greift es dazu; oder wenn er vorflüchtig werden und die Frau mit sich nehmen will, so soll sie wie der Besteller des Brautschatzes dessen Verbürgung fordern dürfen (Rev. I 5, 10). Auch kann die Frau von dem »in Schulden vertieften Manne« den Brautschatz zurückfordern, »repetiren« oder »freyen«, nur muß sie ihn, wenn sie noch gebärfähig, sicher belegen und sich mit den Nutzungen begnügen (das. I 5, 11). Nach dem Tode des Mannes brauchte die Witwe nicht eher aus dessen Besitztum zu weichen, »sie sey dann vor allen dingen ihres brautschatzes und zugebrachten gutes vergnüget und versichert« (das.

¹ Im revid. Hamburg. StR. nebeneinander: der ausgetretene oder verstorbene Schuldner I 43, 4; der flüchtige oder verstorbene Debitor das. 3. II 5, 10 das. Baumeister I 308 und 333.

² Hach II 174; Hamburg VI 15. Ebenso Soester Schrae A. 63. v. Meibom, Pfandrecht S. 454; Stobbe, Konkursprozeß S. 16.

³ Oberhofentscheidg. v. 1482 Nr. 139. Stobbe a. a. O. S. 96.

⁴ wie des tit. Cod. ne fidejussores dotium dentur V 20.

I 5, 13). Das zeigt, daß die dem Brautschatz zugesicherten Freiheiten auch, was die Frau sonst dem Manne zubringt, ergreifen.

Der Brautschatz kommt selten allein vor; seine Begleitung wird spezialisiert wie in dem oben S. 56 angeführten Testamente und in dem Rev. R. I 5, 7, das der Frau aus der Hinterlassenschaft des vorflüchtigen Mannes: Brautschatz, Kleider, Kleinodien und jungfräulich Eingedömpfte zubilligt. Beliebt ist die Zusammenfassung zu bestimmten größeren Komplexen wie dat inghedom. Das Wort muß nach seiner Herkunft früh unverständlich geworden sein, so zahlreich sind die Formen, unter denen es begegnet: ingedome (Lüb. UB. IX S. 353), eingedömpfte Pauli, Abh. II 74, eingethumb Rev. II 2, 3. Die mittelhochdeutsche Form ist ingetüme, gekürzt intum, die ursprüngliche Bedeutung: Eingeweide¹. Unserer Sprache entschwunden, noch den Gesetzen des 16. Jahrhunderts geläufig, war es im Mittelalter viel gebraucht in bald enger, bald weiter Bedeutung. Im lübischen Recht dient es zur Übersetzung von suppellex (Hach I 14; II 4; III 237). In einem Ehevertrage überweist die Frau dem Manne einen Hof und: »alle ingedome unde husgerad kleen unde grot to deme hove behorende« (1453 Lüb. UB. IX S. 134); Martin Gropengeter vermachte seiner Frau »den eghendom mynes huses, dar yk inne wone, vryg unde varende, alle resschopp, ingedomppte, vittallien« (1462 Pauli, Abh. III 407). Mitunter werden alle einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck dienenden beweglichen Sachen damit zusammengefaßt: in Bremen (Oelrichs S. 56) alles zum Braue Gehörige; in Lübecker Hochzeits-O. Betten und deren Zubehör als »juncfrouwelike ingedome« (Z. II 517). Gern werden die Frauen als Vorsteherinnen des Hauswesens damit in Verbindung gebracht. Der Vater mag die Tochter „beinghedomen also he se lef hefft« (1340 Hildesh. UB. II Nr. 55), »also er temet unde also he se lef hefft« (1365 Lüneburg, Reinecke S. 188). Die Luxusordnungen sehen sich genötigt, das Ingedom dem Belieben des Gebers zu entziehen: weme 100 m. mede gheven werden, dem schal men twolf m. inghedomes gheven, und also voord na marktalen der medeghiff schal men dat inghedome medeghen. Mißbräuche, die dabei vorkamen, bekämpft die Lüneburg. Hochzeits-O. (S. 54, 11 fl.) und eine Lübecker

¹ Müller, Wb. III 1336; Lexer in StChron. II 557.

V. von 1748 (Pauli, Abh. II 73), die zeigt, wie lange man sich noch in gleicher Richtung abmühte.

Seltener als *ingedome* begegnet *resschop*. Wenn es wie in einem der obigen Beispiele oder in dem Bericht von Brokes, seinem Vater habe die Frau, die nicht von großem Reichtum gewesen, an Brautschatz *Ingedömt* und *Reschaff* ungefähr 2000 *℔* eins für alle zugebracht (Z. I 81), neben *Ingedömt* vorkommt, so muß es einen davon verschiedenen Sinn haben, aber die Abgrenzung ist schwierig. Sprachlich heißt es soviel als Bereitschaft (*redeschap*). Späte Hss. des lübischen Rechts identifizieren es mit der sächsischen *Gerade* (Hach II 30 Var.). Aber sein Begriff muß enger sein. Eine Frau zieht aus einem Hause «*mid eren resschuppe*» in ein anderes. In einem Hamburger Zärter v. 1498 erscheint es als *Gerätschaft*: alle *resschopp*, dat me bruket yn sineme huse . . . to deme bruwercke, schal Cordt beholden; alle *resschopp* schal steken bliven by der wanth, so lange dat id der moder unde Corde beleveth⁴. *Vitallien*, die in dem Testamente Gropengeters (oben S. 60) als Zubehör eines Hauses vermacht werden, sind die vorhandenen Speisevorräte, wie die »gehovet spise« »de musdel« des Ssp.-Rechts (I 24, 2).

Was den Brautschatz von dem Zugebrachten und seinen Komplexen unterschied, war seine feste Begrenzung. Er bestand regelmäßig in einer benannten Geldsumme. Zuweilen wird ihm ein Kleinod von taxiertem Werte zugefügt, wie in dem oben S. 46 mitgeteilten Falle: »eyne bretzen van 50 marken, dat weren to-samede 900 m. Lubesch.« Wo Brautschatz herauszugeben war, konnte er in Höhe dieser Gesamtsumme gefordert werden. Die Frau »mit gewissem Brautschatze« dem Manne zuzusagen (Rev. I 5, 14), war aber nur das Gewöhnliche. Daneben kam es vor, daß sie mit unbegrenztem Vermögen in die Ehe trat, der Mann »de frouwen mit schuld unde unschuld« nahm oder, wie es erläutert wird, »nene summe des brudschattes benomet is«. Ein Erkenntnis des Lübecker Rates entschied: »wat se boven schuld to deme manne gebracht heft, dat is brudschat unde geit vor alle schuld« (Michelsen, Oberhof Nr. 85 und 87). Ebenso die Lüneburger Reformation: »Damals wie sie verehelicht worden, ist der Frau

¹ 1496 UB. der Stadt Oldenburg (1914) Nr. 341; Slechtbok S. 74.

nichts von ihren Gütern zur Mitgift, so sie dem Bräutigam zu- bringen sollte, benennet, sondern sie ist dem Manne mit alle ihrem Gut anstatt des Ehegeldes zugegeben worden«; »auf solchen Fall würde billig alle ihre dem Mann zugebrachte Haab und Güter vor dem Brautschatz gehalten, und sie hätte sich darin aller Gerechtigkeiten und Privilegien, damit der Brautschatz zu Recht befreyet ist, zu gebrauchen und zu erfreuen« (II t. 20 S. 692). Einer Kauf- frau kamen die Privilegien des Brautschatzes nicht zugute¹, ebenso- wenig, als das römische Recht bekannt wurde, dessen weibliche Rechtswohlthaten.

Nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes verbleibt die unbeerbtete Witwe einstweilen in dem Besitztum des Mannes. Sein nächster Erbe ist aber berechtigt, innerhalb des ersten Monats sich in das Haus zu begeben, um die Interessen der Erben zu wahren: darüber zu wachen, daß nichts von dem zur Erbschaft Gehörenden ihr entfremdet werde. Zugleich hat er die Aufgabe, der Witwe mit seinem Beirat bei der Besorgung des Begräbnisses behilflich zu sein. Diese aus Ssp. I 22, 1 stammenden Rechtssätze gehören zu den wenigen Spuren einer Einwirkung des sächsischen Landrechts auf das lübische Recht². Sie ist aber nur eine indirekte; denn zunächst hat Lübeck (Hach IV 14 und Rev. II 2, 27) aus dem Hamburger Recht geschöpft, das die Ssp.-Sätze schon seit 1270 kannte (III 14). Ihr »bigrafft unde drittegesten don« wird wie in Hamburg durch »bygraft und manetvierst (maentfrist, Monatsfrist) doen« wiedergegeben³. Was die Witwe während

¹ Pauli, Zustände III. UB. Nr. 234.

² Eine zweite s. unten S. 63. Von den zahlreichen Belegen, die Dräger (oben S. 34) für ein Abhängigkeitsverhältnis des lüb. Rechts vom Ssp. beibringt (S. 79 ff.), ist nicht einer beweisend. Über den die Schuldknechtschaft betreffenden Artikel habe ich mich schon in meinem Wisby-Aufsatz geäußert (S. 67); erst das deutsche Statut Lübecks zeigt Spuren einer Einwirkung. Ssp. II 31, 1; Otton. 11 und Hach I 83 (Nachlaß der Gerichteten und der Selbstmörder) unterscheiden sich deutlich, ebenso Ssp. II 51, 1 und 3 und Hach II 205 (lästige Anlagen). Die Bestimmung über die Klosterfahrt (Hach II 240) will dem Luxus, der dabei getrieben wurde, entgegentreten; Ssp. II 22, 3 handelt von dem Beweise, daß sich jemand ins Kloster begeben habe.

³ Die jüngsten Brokesschen Codd. machen daraus eine manskoste, das Totenmahl. Der Ausdruck mandtfeste, den Homeyers Abhandlung: Der Dreißigste (1864) S. 179 aus Lüneburg anführt, steht zwar in

dieses Zeitraums »an bere und brode, vigilien und selemissen« aus dem Nachlasse aufwendet, verpflichtet die Erben des Mannes (Michelsen, Oberhof Nr. 154); was diese Grenze überschreitet, ist für sie unverbindlich¹. Wie sehr die weltlichen Kosten der Leichenfeier ins Gewicht fielen, verrät die Anordnung eines braunschweigischen Testators: »mine bigraft, dechnisse unde jartid, de schal me suverliken began mit browende unde mit backende«².

In einer beerbten Ehe hatte die schwangere Witwe ein länger dauerndes Recht als bis zum Dreißigsten in dem Hause und Gute des Mannes zu bleiben. Auch dieser Satz, der ihr den Aufenthalt, bis sie von der Geburt genesen war, gewährte, entstammte dem sächsischen Rechtsbuche (III 38, 2) und wurde Lübeck (Hach III 288; Rev. II 2, 30) durch Hamburg (1270 IV 8; 1292 F. 8; fehlt in 1497) zugeführt. Die während der beerbten Ehe entstandene Gemeinschaft überdauert die Auflösung der Ehe, wenn die Frau mit den Kindern in »ungeschedeneme gude«, im Beisitz verbleibt³; manebit cum pueris suis, cum facultatibus viri subsistit (Hach I 7 und 22). Bleibt das Vermögen demnach »in der samenden hand« (Lüneb., Kraut S. 60), so tritt die Frau, wenn auch beschränkt durch die Vormundschaft, an die Stelle, welche vordem der Mann als Leiter des Samtgutes einnahm⁴. Sie hat kein Verfügungsrecht über das Vermögen außer mit Zustimmung der Kinder, nur wenn sie beschwört, daß ihr Lebensunterhalt es erfordere, darf sie es einseitig angreifen (Hach II 27 vgl. mit I 22). Solange sie »kuslike levet unde iren kinderen wol vore ret«, kann sie nicht zur Aufgabe des Beisitzes gezwungen werden (Otton. 35).

Dreyers, aber nicht in Krauts Ausgabe des StR. Die Reform. VI Tit. 1 § 2 läßt an der bezüglichen Stelle die Gerade in Monatszeit nach Absterben der Frau in Ermangelung anwesender Erben dem Rat überantworten. Maentvest die ständige Form im livländ. Ssp. (Bunge, Alt-livlands Rechtsbücher [1879] S. 100, 102).

¹ Hamburg 1292 E 18: so wat cost dair opgheit binnen eineme manede van der bigraft unde van seilmanunghen (1497 J 19: selemanynghe).

² O. Schütte, Aus Braunschweigschen Testamentsbüchern (Brnschw. Magazin 1918 Mai S. 56 z. J. 1373).

³ Oben S. 25. Ebenso findet auch zwischen dem Witwer und seinen Kindern der Beisitz Anwendung (Hach II 37).

⁴ Hänel, Z. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 309.

Die Gemeinschaft besteht »to diende unde to vordervende« (Hach II 104), super lucro atque damno (Meckenbg. UB. VII Nr. 4573): der Gewinn ist gemeinsam, wie auch der Schaden gemeinsam getragen werden muß; was die Frau »van erve, van gave oder van ghewinne« erwirbt, hat sie mit ihren Kindern zu teilen (Hach II 37). Der Zustand endet durch Erbschichtung. Jedes volljährige Kind kann Teilung beantragen, um Herausgabe seines Erbteils zu erlangen (II 20). Die Witwe, die sich wiederverheiraten oder ins Kloster gehen will, ist von sich aus zu schichten verpflichtet (I 22, II 27). Hamburg erstreckt diese Pflicht auf Witwen und Witwer und verlangt Zuziehung der beiderseitigen Verwandten (IV 7).

Die Teilung des bei Auflösung der Ehe vorhandenen Vermögens gestaltet sich verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt, der Mann oder die Frau der überlebende Ehteil ist. Bei beerbter Ehe nimmt der überlebende Mann seine Waffen und seine Kleider zum Voraus; alles übrige fällt zur Hälfte ihm, zur Hälfte den Kindern zu. Ist die Frau die Überlebende, so besteht ihr Voraus nur in ihrem Trauring; alles übrige, auch was an Kleidern und Hausrat vorhanden ist, teilt sie zur Hälfte mit den Kindern (I 13 und 14; II 3 und 4)¹. Ist die Ehe unbeerbt geblieben, so gibt der überlebende Mann den Erben der Frau die Hälfte des zugebrachten Brautschatzes zurück; die andere bleibt ihm; ist die Frau der überlebende Teil, so nimmt sie ihren Brautschatz zum Voraus und teilt sich gleichheitlich mit den Erben des Mannes in alles übrige (I 9 und 8; II 21).

Von den Schulden, die der Mann bei seinem Tode hinterläßt, kann sich die Frau nur dadurch befreien, daß sie entweder den Gläubigern ihr Vermögen abtritt oder sich jeglicher Einwirkung auf des Mannes Nachlaß enthält. Das gibt sie dadurch zu erkennen, daß sie »die Were räumt«. Der Verzicht der Frau auf die Gemeinschaft und ihren Sitz, das Haus, der sich in dieser

¹ Daß die Artikel so zu verstehen sind, bestätigen I 7 und II 19. Die Ausdrucksweise; »wat so den dar boven, ghodes is, dat si an schapenen clederen unde an inghedome, dat schal se alghelike schichten mit eren kinderen« will einmal den Gegensatz zum Manne hervorheben, der sine geschapene cledere zum Voraus erhält, außerdem aber auch, daß die Komplexe der Fahrhabe, zu denen die Frau während der Ehe in besonderer Beziehung steht, der Teilung anheimfallen.

Handlung ausspricht¹, ist vom Recht mit mancherlei Symbolen ausgestattet. Die Formen nach den ältesten gesetzlichen Zeugnissen (Hach IV 61) sind noch sehr einfach, dringen auf Öffentlichkeit und Gerichtlichkeit des Verzichtsvorganges, nennen ihn aber schon mit dem umständlichen, noch langehin gebrauchten Namen. Die Frau, verlangen sie, solle »dragen up den schuldeneren borgen unde dagdingk«². Verschiedene mit der Präposition auf- zusammengesetzte Verben bedeuten ein Wegschaffen, Beseitigen³: uplaten soviel als verlaten, updriven als verdriven, upgeven wie noch im Hochdeutschen soviel als Verzichten. So heißt auch updragen in unserer Stelle soviel als Verzicht der Frau auf Bürgenbestellung und Verhandlung⁴. Nachdem das hinterlassene Vermögen der Ehegatten in Gegenwart der Vormünder der Frau, des Richtschreibers und zwei angesessener Bürger inventarisiert (beschreven) worden ist, gibt die Frau vor Gericht ihre Erklärung ab mit der Bitte, sie »luebisch recht geneten« zu lassen. Dem entspricht das Gericht und läßt sie durch den Gerichtschreiber und zwei angesessene Bürger nach Hause führen, um sich von ihren Kleidern einen Heucken, nicht den besten noch den schlechtesten, auszusuchen und sie dann, ihre Kinder an der Hand, aus der Wohnung hinausgeleiten. Damit sind Frau und Kinder für allezeit von den Schulden des Mannes befreit. Für ärmere Frauen, die kein eigenes Haus und keine Auswahl von Kleidern hatten, gab es ein noch einfacheres Mittel der Entlastung. Wenn sie vor dem Rat erschienen und eidlich in Gegenwart der Gläubiger erklärten, nichts zu be-

¹ Heusler, Instit. 406.

² H. IV 61. schuld. wie häufig = Gläubigern. Es hat gewiß früher einen einfacheren Namen für diese Prozedur gegeben. Ich weiß aber nicht mehr dafür beizubringen als das Wort »dagesbede«, das Behn in dem I 292 angeführten Aufsätze S. 77 aus einer Hochzeitsordnung von 1410 zitiert, die auch bei Dreyer, Einleitg. S. 563 erwähnt und von Behn S. 82 ff. zu Vergleichen herangezogen wird, aber erst jetzt von Lagemann (s. unten) publiziert ist. Dem Wb. ist das Wort unbekannt.

³ Up hat nach Ihre (gloss. Sueo-Goth.): vim irriti (Hagemeister, Z. f. gesch. Rechtswiss. III 185).

⁴ Gleichbedeutend in II 200 Var.: welck minsche sik borgen unde dachdings begift; im Rev. StR. I 3, 1: wann einer sein gut auftragen und bonis cediren wil, wie im Rev. Hambg. II 11, 15: die nachgelassene ... güter ... abtreten und auftragen.

sitzen als die Kleider, die sie am Leibe trugen »nihil aliud habere quam apparuit et ut comparuit presens coram consilio«, so sprach sie der Rat von jeder Haftung für die Schulden des Mannes frei. Zugleich erklärte der Rat, wenn sie sich, durch ihre Freunde neu ausgesteuert, wieder verheirate, könnten die Gläubiger keinerlei Ansprüche auf ihr Vermögen erheben. Hergänge dieser Art bezeugen Einträge des Lübecker Nieder-Stadtbuches zu den Jahren 1410, 1414, 1423, 1428¹. Wisby IV 3, 9 kennt eine Schuldbefreiung für beerbte und unbeerbte Ehen in der Form, daß die Witwe »late gans af van alleme gude« und selbdritt beschwöre, nichts von allem behalten zu haben als »en par cledere dat se levest hevet«. Die weitere Gesetzgebung Lübecks begnügte sich, der Frau einen Rock und einen Heucken zu gestatten und die Verzichtserklärung, die früher sofort erfolgen mußte, noch für die Dauer eines halben Jahres nach dem Tode des Mannes zuzulassen (Rev. III 1, 10). In Lüneburg (Kraut 77) wird die Frau dadurch frei, daß sie »andwordede van sik dat ihngedöme und alle dath de man darlathen hedde«. Als die Hüterin des inneren Hauswesens und Verwalterin des gesamten Hausrats (oben S. 60) hat sie durch dessen Ausantwortung nebst der Übergabe des Nachlasses ihres Mannes ihren Verzichtswillen genugsam ausgedrückt. Anderwärts wie in Dortmund verfuhr man negativ: die Frau mußte sich jeder Besitznahme enthalten, durfte sich »eres doden begravenen mannes gudes nicht underwynnen« (IV 127 S. 138), ebenso in Braunschweig, nur daß hier noch ein Eid von ihr gefordert wurde, so gehandelt zu haben². Des Symbols der Schlüssel, das dem Institut seinen wissenschaftlichen Namen gegeben hat³, gedenken die lübischen Quellen nur vereinzelt. In einem Falle hatten die Gläubiger die Initiative ergriffen, den Nachlaß des Mannes mit Beschlagnahme belegt (»rosteret«) und der Frau, die sie mit ihrem Kinde aus Haus und Gütern gewiesen, die Schlüssel abgenommen und

¹ UB. VI Nr. 532; VII Nr. 237, M. Wisby-Aufsatz S. 28 A. 4. Pauli, Abh. III 149.

² Oben S. 58. Leibnit. II 60 (UB. IV 570. StR. 148 (I S. 114), Hans. Geschichtsbl. 1905 S. 168 und 1906 S. 216. — Stobbe, Privatr. IV³ S. 113 und 263.

³ Stobbe, Privatrecht IV (1900) 114, 230, 263; V (1885) 51. Heusler II 412, 571.

»umme godes willen« etliche Kleider zurückgegeben (1488, Oberhof Nr. 200); in einem späteren Falle händigte die Frau bei ihrem Erscheinen in judicio die Schlüssel zu ihres seligen Mannes Nachlaß aus (1628 Dreyer, Einleitg. S. 308). In Hildesheim bestimmte die ältere Gerichts-O., »wann die Frau von der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterb-Hause nicht fürüber gehet«, muß sie dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen; seitdem die Frauen der Leiche nicht mehr zu folgen pflegten und das Repudieren des Nachlasses durch Erklärung beim Bürgermeister geschah, verlangte aber doch die Ratsverordnung von 1684 von der Witwe, »unter der Begräbnisse ihres Mannes aus dem Sterb-Hause zu gehen und den Hausschlüssel den zur Versiegelung deputierten Herren auszuantworten« (Pufendorf IV App. S. 319).

Die lübische Schuldenhaftung, die der Familie Schlözer zu Anfang des 19. Jahrhunderts so schweres Ärgernis erregte und zu unbegründeten Angriffen auf das lübische Recht, die nur durch die Unfähigkeit, historisches Recht zu verstehen, entschuldbar werden, Anlaß gab¹, ist bis in die Gegenwart bei Bestand geblieben. Noch im Jahre 1879 hat das Berliner Obertribunal in einem Stralsunder Falle eine Witwe, die keinen Gebrauch von dem sog. beneficium abdicacionis gemacht hatte, verurteilt, für die Kassendefekte ihres Mannes aufzukommen (Seuffert, Archiv für Entscheidungen Bd. 35 Nr. 39).

Wesentlich anders als in Lübeck stellt sich, wie schon oben S. 51 kurz bemerkt ist, das mit der Eheschließung zusammenhängende Vermögensrecht in Hamburg. Der Brautschatz spielt in den Statuten nicht die Rolle wie in Lübeck. Der Name ist ihnen fremd; ihre wenigen Stellen sprechen von medegift. Erst das revid. StR. redet gleich dem lübischen von Brautschatz, und zwar ständig. Doch ist das Wort schon lange vorher im populären Gebrauch. Eine Zunftrolle von 1415 stellt tautologisch brutschat unde medegifft zusammen (Rüdiger S. 33); Langenbeck verwendet es in seiner Glosse (S. 263); ebenso der Rezeß von 1529 (oben S. 45). Die Materie der Mitgift berührt nur ein kurzer Artikel,

¹ Christian v. Schlözer, A. L. v. Schlözers öffentl. und Privatleben I (1828) S. 359 ff. Zwei Schriften von Charles de Villers von 1811 in derselben Angelegenheit angeführt bei Pütter, Gött. Gel.-Gesch. III 126. Hasse in der Z. f. geschichtl. Rechtswiss. IV (1818) S. 106 ff.

der wie eine Reminiszenz an das lübische Recht klingt: Bürgschaft für Mitgift soll nur zwei Jahre lang im Wege der Klage verfolgt, der Bürge nachher nur in Anspruch genommen werden können, wenn der Forderungsberechtigte die Mitgift gutwillig »mit leve hebbe laten stan« (III 1, vgl. oben S. 49). Was sonst den Gegenstand betrifft, ist in den Artikeln über das Erbrecht zu suchen. Schon die Überschrift des reichhaltigen Titels: van vortruwinge unde erschichtinge (1497 J) deutet darauf hin. Die ältesten Normen über das Erbrecht der Ehegatten zeigen erhebliche Schwankungen und Unklarheiten (Lappenberg S. XCVII). Eine Gütervereinigung der beiderseitigen Vermögen tritt wie in Lübeck ein. Die Statuten dringen darauf, daß aus dem »menen gude« (oben S. 48) vor allem die Schulden des Mannes bezahlt werden, unbekümmert um den Unterschied von beerbter und unbeerbter Ehe. Früh tritt das Recht für eine Stärkung der Rechte des Ehemannes ein¹. In vollem Gegensatz zum Ordelbok, das zu jeder Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien, die der Frau in die Ehe mitgegeben oder mit ihrem Gelde erkaufte waren, deren Zustimmung und »jawort« verlangte (I 20), spricht das StR. von 1292² dem Manne das alleinige Verfügungsrecht zu, »ofte he ein bederve man is unde he is behüf hebbe« (C. 14; ebenso 1497 G. 7), falls er ein ordentlicher, vertrauenswürdiger Mann ist, der solche Disposition für notwendig erachtet; vgl. für Lübeck oben S. 54. Das Bedürfnis dazu lag in den Verhältnissen einer Handelsstadt, und konsequent schritt man von da weiter in der Sanktionierung von Grundsätzen, welche die unbedingte Haftung der Frau für die Schulden des Mannes aussprachen. »Damit der handthierende Mann von den allgemeinen Commerciën Gewerben und Kaufmannschaften desto weniger abgeschreckt, auch die Frauen zu desto fleißiger und sorgfältiger Aufsicht auf ihre Haushaltung und Abwendung aller Schuldmachung . . . gereizt werden möchten«, motiviert die Lüneburger Reformation (II tit. 13 S. 677), die gleiche Einrichtung, die, wie man sich vorstellte, »aus uralten Zeiten« stammte und Kraft zum Widerstande gab, als man ein

¹ Reincke in der neuen Ausgabe der Bilderhandschrift des hamburg. StR. v. 1497 (Hamburg 1917) S. 6.

² Ohne die Gründe der neuen Ausgabe gegen diese Bezeichnung zu verkennen, behalte ich sie der Kürze halber bei.

ganz anders geartetes Recht kennenlernte. Hamburg richtete seine Opposition nach zwei Seiten hin. Einmal gegen die gemeinen beschriebenen kayserlichen Rechte, die die Dos durch ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern des Mannes sichern und vor allen Gläubigern bevorzugen. Ebenso aber auch gegen das lübische Recht, indem Hamburg den eingebrachten Brautschatz nicht nur nicht bevorzugt, sondern ihn mitsamt allen in stehender Ehe der Frau angeerbten Gütern für die Schulden des Mannes haften läßt¹. Als der Rat mit den »Hundertmännern«, den erwählten Verordneten der Bürgerschaft, das revidierte StR. in dieser Weise ordnete, berief man sich wie in Lüneburg auf das Gewohnheitsrecht und das Interesse des Handels (»zu beförderung der handthierung«)². »Et hujus juris Hamburgenses tenacissimi sunt«, sagt ein Kommentator des 17. Jahrhunderts und führt dafür ein weiter unten (S. 76) zu erwähnendes Beispiel an³. Wie man auch anderwärts die strenge Schuldenhaftung der Ehefrauen mit Rücksicht auf »die Commerciën und dazu benötigten Credit« durchführte und, wo sie durch die Rezeption des römischen Rechts zurückgedrängt war, wiederherstellte, habe ich an dem Beispiele des statutum Brunsvicense gezeigt (oben S. 58). Auch in kleineren Städten sträubte man sich gegen die Berufung auf die fräuliche Gerechtigkeit des fremden Rechts, da die Frauen häufig den Männern die Schulden machen helfen und oftmals die Männer in der Gruben darum gescholten werden⁴.

¹ II 5, 10: »wollen wir . . . hiemit geordnet haben, das die frawen ihres eingebrachten brautschatzes halben in ihres mannes schulden, so in stehender ehe gemacht, nicht allein keinen vorzug haben, sondern das auch derselbe brautschatz, wie dann ingleichen alle andere ihre in stehender ehe angeerbte güter, vor ihres mannes schulde genzlich haften und gehalten sein sollen.«

² Den Zwischensatz: wie dann ingleichen, der die von der Frau ererbten Güter mithaften läßt, »deputati centumviri hanc extensionem addi petierunt«, wie der bei der Revisionsarbeit besonders tätige Bürgermeister Vincent Möller berichtet (Hamb. Stat. S. 291). Die Hundertmänner, unter denen kein Rechtsgelehrter war, verhielten sich im übrigen sehr passiv und beriefen sich für ihren Antrag »alse idt vor diesem sittlich und gewonlich gewesen«.

³ Hinsch († c. 1715) Hamb. Stat. S. 353.

⁴ Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 159.

In der späteren Gesetzgebung Hamburgs verschloß man sich nicht gegen das, was gerade aus kaufmännischen Rücksichten für Ausdehnung der Haftung auf voreheliche Schulden sprach. Einer der Kommentatoren des StR. beruft sich auf die jungen Negotianten, die desto mehr Kredit finden würden, wenn ein jeder wisse und hoffe, daß des Debtors künftige Heirat alles gutmachen könne¹. So kam man in der neuen Fallitenordnung von 1753 zu einer Art von Kompromiß: die Haftung der Frauen wurde auf voreheliche Schulden erstreckt, sollte aber dann überhaupt wegfallen, wenn der Ehemann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eingehung der Ehe fallierte². Die alte Abneigung, die Frau für voreheliche Schulden einstehen zu lassen, bestand also fort; man nahm an, ein so bald nach der Eheschließung eintretendes Falliment habe seinen Grund in Umständen, die schon vor ihr vorhanden waren.

Mit dem Aufhören der Ehe erlischt die Gütervereinigung und wird nach Bezahlung der Schulden das Vermögen nach Quoten geteilt. Statt der Halbteilung Lübecks beobachtet Hamburg Teilung nach Dritteln und begünstigt den Schwertteil. Die Langenbecksche Glosse hebt das in eigentümlicher Weise hervor: wowol na stadtrechte umme der samenden handt willen alle upkaminge ghemene werden, jodoch na schedinge des echtes blyvet meer van allen ghudern by dem manne unde synen erven alsze by der frouwen unde eren erven (S. 274). Während sich in Lübeck die Bevorzugung der Männer nur in dem größeren Voraus geltend macht (oben S. 64), erhält in Hamburg bei unbeerbter Ehe der überlebende Mann zwei Dritteile, die überlebende Frau die Hälfte: die Erben der Frau im ersten Falle ein Drittel; die Erben des Mannes im zweiten Falle die Hälfte. Bei beerbter Ehe führt Hamburg eine weitere Differenzierung ein, je nachdem der überlebende Eheteil mit einem oder mit mehreren Kindern konkurriert, auch dabei die Partei des Mannes vor der des Weibes bevorzugend: Die Frau erhält ein, die Kinder zwei Dritteile; der überlebende Mann die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte. Ist bloß ein Kind vorhanden, so erhöht sich die Erbportion des überlebenden Mannes von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, der überlebenden Frau von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$. So

¹ Hamb. Stat. S. 290 Licent. Schrötteringk 1686.

² Baumeister II 82.

stellt sich die Hamburger Ordnung seit 1292 fest und verbleibt dabei nicht bloß das Mittelalter hindurch, sondern auch in der Revision von 1603, während die Handschriften der ältesten Rezension untereinander schwanken und den Nachfolgern gegenüber Abweichungen darbieten¹. Mit dem definitiven Recht Hamburgs stimmt das Erbteilungssystem, wie es in Riga IV V 2—4 (S. 170) und in Wisby (m. Aufsatz S. 26 ff.) begegnet, überein. Die Halbteilung zwischen Mann und Frau erscheint als das Naturgemäße, am meisten der volkstümlichen Auffassung der Ehe (oben S. 46) Entsprechende. Die Drittelung, am frühesten bei der *collaboratio*, der Errungenschaft, auftretend, entspringt der Tendenz, den Mann zu bevorzugen, und diese selbst dem Gedanken, den das Hamb. Statut 1270 VI 7 für einen anderen Zweck verwendet: »wente he dat gud erworven heft«².

Als die historischen Wurzeln dieser Ordnungen in Lübeck und Hamburg sind die westfälischen Stadtrechte zu erkennen. Die älteren Zeugnisse bietet Dortmund. Hier ist schon für das 13. Jahrhundert das Prinzip der Halbteilung für beerbte und unbeerbte Ehen ausgesprochen und seitdem festgehalten³. In Soest fehlt der ältesten Rechtsredaktion eine bezügliche Norm; die der Schrae (Art. 162 und Addit. 3 ff., S. 405, 415) stimmen der Hauptsache nach mit der definitiven Ordnung Hamburgs überein (oben S. 68), nur daß letztere die Drittelung konsequenter durchgeführt hat. Ist nämlich der Mann der überlebende Eheteil, so kommt es nach

¹ 1270 handelt an zwei Stellen von dem Gegenstand: III 10 (unbeerbte Ehe) und VI 7 (beerbte). Aus VI 7 ist 1292 E 16; aus III 10 E 18; aus jener 1497 J 18, aus dieser J 19 entstanden, und im rev. R. III 3, 6 und 8. Unter den Hss. von 1270 nehmen zwei (C D) eine ganz abweichende Stellung ein, indem sie die Frau ihr Eingebrahtes zuvor abziehen und danach Halbteilung eintreten lassen. Über ein Fragment von 1274 Lappenberg S. XCVI. Beide Hss. sind bedenklich jung, um für das Ordelbok von 1270 maßgebend zu sein. Die Göttinger Hs. (C), Jurid. 806, dem 15. Jahrh. angehörend (oben S. 56), ist ausführlich beschrieben bei W. Meyer, Verz. der Göttinger Hss. I S. 619.

² Was, wie schon Baumeister II 242 gegen Lappenberg S. XCVI bemerkt hat, nicht: wenn, sondern: weil bedeutet.

³ Für beerbte Ehe I 15, II 6 (S. 28, 49, 194); unbeerbte III 9, IV 67 und 74 (S. 67, 125 ff.). Vgl. Heusler II 412. Was Dortmund V 38 (S. 178) berichtet wird, ist ausdrücklich als Soester Recht bezeichnet und entspricht den Angaben der Schrae.

dem Soester Recht nicht wie bei der Frau darauf an, mit wieviel Kindern er konkurriert, er gibt ihnen immer, »er syn ein off mer«, das sämtliche nachgelassene Gut halb heraus (Addit. 5). Die Annahme Schröders (S. 119), das Soester Recht des 12. und 13. Jahrhunderts werde noch die im lübischen Recht begegnende Halbteilung befolgt haben, hat als positive Stütze nur den kurzen Satz (58) der sonst keine Übereinstimmung mit Soest oder Lübeck bietenden Rechtsmitteilung Münster-Bielefeld von 1221 für sich, daß die Witwe den Nachlaß des Vaters mit den Kindern je zur Hälfte teile (Keutgen S. 153). Außerdem entsteht dadurch die neue Schwierigkeit, daß Soest nachher von der Halbteilung zur Drittelung übergegangen sein müßte. Ungeachtet des Gegensatzes zwischen Lübeck und Hamburg sind in die späteren Hss. des lübischen Rechts bei der Aufnahme hamburgischen Rechts auch die abweichenden Grundsätze über die Erbrechte der Ehegatten mit übernommen worden; vgl. Hach III 127, 278, 302. Doch hat man die Vorsicht beobachtet, für die unbeerbte Ehe den Grundsatz der Halbteilung im Anschluß an die oben S. 71 erwähnten Hss. festzuhalten (278), während in Art. 302 für die beerbte Ehe Drittelsrecht und Berücksichtigung der Kinderzahl stattfindet. Das revid. lüb. Recht gewährt in II 2, 2 und 3 für beerbte und II 2, 12 für unbeerbte Ehen die altlübischen Grundsätze wieder ohne Einmischung der hamburgischen.

Da sich die Witwe nach dem Tode des Mannes im Besitz des Sterbehauses, auf dem man sich die Verbindlichkeiten des Familienhauptes als ruhend vorstellte¹, befand, wurde sie zunächst für dessen Schulden in Anspruch genommen. Wollte sie dem entgehen, so mußte sie sich nicht nur jeder Disposition über das gesamte Vermögen enthalten, sondern es ausdrücklich den Gläubigern abtreten². An dem, was ihr nachher von Eltern oder Verwandten

¹ Oben S. 47 und Heusler II 459.

² Rev. II 11, 15: würde die witwe nach absterben ihres ehemannes wegen der auf dem sterbhauß befindlichen beschwerlichen schülde des sterbhauses und der nachgelassenen güter sich nicht anmassen, sondern den creditoren des verstorbenen ehemannes die nachgelassene und am sterbtage verhandene güter wirklich und aufrichtig abtreten und auftragen, so kan dieselbe witwe durch solche beständige cession von ihres verstorbenen ehemannes creditorn sich loß wircken und entfreyen.

her als Erbschaft anfiel, hatten die Gläubiger ihres Ehemannes keinerlei »An- und Zuspruch« das. II 11, 14. Verheiratete sie sich, durch Eltern oder Verwandte aufs neue ausgesteuert, wieder, so blieben sie und ihr zweiter Ehemann gleichfalls gegen alle Angriffe der alten Kreditoren gesichert, nur mußten sie beide sich jeder Anmaßung der Güter des ersten Ehemannes enthalten haben. Konnten ihnen die Gläubiger das Gegenteil, »es sei viel oder wenig«, nachweisen, so waren sie für die Schulden des ersten Ehemannes zu antworten verbunden II 11, 16. Eventuell konnten die Gläubiger, die sich nicht mit dem gedachten Beweis beladen wollten, von ihnen den Eid verlangen, daß sie sich der Erbschaft nicht angemäßt hatten I 34, 12. Die Praxis hat diesen im Statut nur für Kinder, die für die Schulden ihrer Eltern belangt werden, ausgesprochenen Satz beständig auch auf die Witwe bezogen¹.

Das Rechtsleben war reicher, als die Statuten erkennen lassen. Das zeigt sich, je mehr Urkunden zum Vorschein kommen. Paulis Abhandlungen haben durch Heranziehung der Stadtbücher Einrichtungen kennen gelehrt, die in den Statuten unerwähnt geblieben sind, Abh. II 233. Rehme (oben S. 54) ist derselben Quelle noch weiter nachgegangen und hat wichtige neue Ergebnisse erzielt. Für unsern Zusammenhang kommen zwei Institute, deren die Statute nicht gedenken, in Betracht: die Morgengabe und die Spielfennige.

1. Morgengabe. Bei Eingehung einer Ehe sind mancherlei Gaben des Ehemannes an die Frau üblich geworden und haben Namen erhalten, die ursprünglich besonders gearteten Zuwendungen gebührten. Schon früher (I 340) ist des Gottespfennigs und seiner Verwendung für eine Gabe an die junge Frau gedacht worden. Auch die Morgengabe gehört hierher. Nur der Zeitpunkt ihrer Übereignung erinnert noch an den ursprünglichen Sinn. Weinsberg berichtet von seiner zweiten Eheschließung (I 130): der bru-loftztag was uff eim saterstach; den sontag hab ich diss frunde schir al zu gast gehat und der brut ein vergulte gurdelket zum uffstaint (Aufstehen) gegeben (II 96). Eine in Lübeck gebräuchliche Morgengabe bezeugen die Testamente. Pauli (Abh. II 40, 75) hat aus ihnen nachgewiesen, daß die Morgengabe anfangs, im

¹ Baumeister II 372.

14. Jahrhundert nur bei Reichen vorkommend, im 16. Jahrhundert auch bei geringeren Bürgern und zwar allgemein verbreitet zu finden ist. Sie bestand in Geld oder Kleinodien. Der Bürgermeister Sastrow (oben S. 27) versprach seiner Fran »ein Stück Silber«. Die Freiwilligkeit der Gabe, auch wohl ihr verhältnismäßig unerheblicher Betrag drückt sich in der Bestimmung des revid. Stat., der einzigen im gesetzlichen Recht vorhandenen, aus, daß die unbeerbte Witwe die Morgengabe nicht gegen die Gläubiger des überschuldeten ehemännlichen Nachlasses geltend machen könne (Rev. III 1, 9). Das hamburgische Recht kennt die Morgengabe nicht. Dagegen hat Riga ihr durch Zusätze zu seiner hamburgischen Vorlage Aufnahme verschafft (IV V 2 und 15) und ihr materiell wie rechtlich eine ganz andere Bedeutung wie Lübeck beigelegt. Bei der Erbschichtung nimmt die unbeerbte Witwe ihre Morgengabe, wie sonst den Brautschatz, voraus und teilt das Samtgut (dat se beide hadden) mit den Erben des Mannes; die beerbte Ehefrau verliert mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe und erwirbt ein Erbrecht gegen das Kind, wenn es nach dem Manne verstirbt. Das Rigische StR. steht hier unter dem Einfluß des Landrechts, das die Morgengabe in dem sog. livländischen Sachsenspiegel ebenso behandelt (I 24). Sie wurde im 17. Jahrhundert zu einem gesetzlichen Anspruch der Witwe gegen die Hinterlassenschaft des Mannes, der sich in seiner Höhe nach dem Stande des Ehemannes abstufte und bei den Hochzeiten in Gegenwart der Bürgermeister kundgemacht (»abgesprochen«) wurde¹.

2. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kommen in Lübeck und anderen Städten Gaben an die Frau vor unter dem Namen der spelepenninghe, später: spillgelder; denarii ludibiles, ludentes; denarii trufales, truphatorii, tulchelpenninghe². Von dem Manne, auch wohl von dem Vormund der Frau herrührend, werden sie ihr mit dem ausdrücklichen Beding oder zu dem vorausgesetzten Zweck gegeben, sie allein solle über die Verwendung verfügen, und der Mann nichts damit zu tun haben: mariti nullo modo se

¹ Napiersky S. 312, 316.

² Pauli, Abh. II 62; Reinecke, Lüneburg 188, 15, wo das Wort in der letztbezeichneten Form gelesen wird, während das Lüneburger UB. I 371: rulchelpenninghe gelesen hatte.

imbrigant cum redditibus eisdem. Anfangs nur in kleinen zur Annehmlichkeit, zu einem Nadel- oder Taschengelde bestimmten Gaben — in Lüneburg heißen sie deshalb plückpenninghe (Reform. S. 677) — bestehend, werden später auch umfangreichere Zuwendungen unter diesem Namen gemacht. Detmar Kenckels Braut erhielt 1539 einen Brautschatz von 800 Bremer Mark, »baven den brutscat krech se 100 br. m. vor or sundrigen to gebruken«¹. In Hamburg kommt 1691 ein Spielgeld von 100 000 M. vor. Der Gesichtspunkt der freien der Frau überlassenen Verfügung wurde so ausschlaggebend bei dem Gebrauch dieses Wortes, daß der spätmittelalterliche Chronist Hermann Korner von dem Herzogtum Bayern, das K. Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes in seinem Todesjahr 1056 zur Regierung übertrug, berichten kann: vrouwe Agnete de keyserinne entfingk to ereme spelgelde dat hertichdom van Beyeren², vermutlich verführt durch die Worte des Lambert von Hersfeld: *privato jure quoad vellet possidendum*³. Die Spillgelder — Trüffelgelder ist eine deutsche Entstellung aus *denarii truffales* von *trufa*, im mittelalterlichen Latein soviel als Spiel, Betrug — sind der Vermögensverwaltung, die sonst einheitlich dem Manne zustand, entzogen und bildeten ein der Frau zu Besitz und Genuß vorbehaltenes Gut. Ließ man der Konstituierung solcher Sondergüter volle Freiheit, so konnten sie dem kaufmännischen Grundsatz von der Haftung der Frau für die Schulden des Mannes schweren Abbruch tun. Dem treten Bestimmungen entgegen, wie die der Lüneburger Reformation (S. 677), die alles von der Frau Eingebrachte oder Erworbene, unter anderem auch die Morgengabe, Hochzeitsgeschenke, Plückpfennig, »nichts ausgenommen denn die Alltagskleider der Frau«, für die Schulden des Mannes haftbar erklärt; oder des Hamburger Rezesses von 1674, der den Statutenartikel II 5, 10 (oben S. 69) dahin deklariert, daß alle Güter der Frau, sie seyen in die Ehe beweislich eingebracht oder nicht, ohne Unterschied denen *Creditoribus* verpfändet seyn sollen. Hier bestand nur die Ausnahme, daß ein

¹ Brem. Jahrb. VII S. 5.

² Aus der Wiener Hs. des Korner mitgeteilt in Wb. IV 312 (vgl. I S. VIII).

³ Steindorff, Heinrich III. Bd. 2 S. 348; Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. 1 S. 14.

Dritter der Frau eine Zuwendung unter der Bedingung machen konnte, der Erwerb solle nicht für die Schulden des Mannes aufkommen¹. Der in Hamburg festgehaltene Grundsatz wird aber aus dem Vorgange sichtbar, den einer der Kommentatoren der Statuten, Hinsch, berichtet (oben S. 69). Als eine Braut Spielgelder im Betrage von 100 000 M. für sich zu behalten vorhatte, wollte »der Bürgermeister Lütgens als des Sponsi nächster Verwandter solches nicht zugeben«, und ging die Ehe wieder zurück.

4. Die kirchlichen und weltlichen Feiern der Eheschließung. Kulturhistorisches.

Und die Welt vergehet mit ihrer Lust.
1. Joh. 2, 17.

Als ein wichtiges Element in der Geschichte der Eheschließung hat sich das Streben nach Öffentlichkeit erwiesen. Sie unterscheidet die Ehe vom Konkubinat, von dem *sitten tor unê*. Die älteste Öffentlichkeit der Eheschließung, die Eingehung vor der Familie (I 316, 330), hat sich nicht nur lange erhalten, sondern zuzeiten auch erneut und befestigt. Das Individuum, um dessen eigenste Angelegenheit es sich handelt, tritt zurück vor der Familie. Das zeigt sich namentlich in den Vorbereitungsstadien. Die Familie handelt; ihre Abgesandten vermitteln zwischen den beiden Häusern, und zwar in aller Heimlichkeit. Gern werden Frauen zu solchem Dienst verwandt, die »moime« reist hin und her und bringt die Familien in Bewegung (I 333). Die Heimlichkeit der Einleitung kann nicht treffender dargestellt werden, als in H. Brandes' Bericht über seinen ersten Besuch bei den Schwiegereltern: »des sunavendes was ick alleine heimliken den avent im dusteren in Alten huse, dat mick nement en sach wen he unde de knecht; mit or (der Mutter) sat ik van seven wente to teinen unde körden mannich wort«²; erst des folgenden Tages sprach er zum erstenmal die Braut (32, 3 ff.). Diejenigen, die de vrige to gaddere gebracht,

¹ Baumeister II 99 ff.; Cropp II 490 ff.

² kören noch heute hiezulande echt volkstümlich für vertraulich schwatzen. Schambach, Wb. S. 109. Hildebrand in Grimm, Wb. V 1568, 1809 weiß das Wort nicht recht unterzubringen. Es ist doch sicherlich das mhd. kosen.

de freie gededeget hedden, sind wertvolle Zeugen und genießen mancherlei Vorteile (Wisby R. 2, Braunschweig. UB. IV S. 550). Im Gegensatz zur Heimlichkeit der Einleitung vollzieht sich dann das feierliche Verlöbnis und die Eheschließung vor dem Forum der Öffentlichkeit, in der Kirche (I 333 und oben S. 2).

Kirchgang und Heimführung sind die beiden Akte, in denen die Eheschließung gipfelt. Sie sind weder gleich alt noch im Rechte gleichwertig. Der kirchliche Bestandteil der Eheschließung, aus einem Anhängsel, einer Zugabe des weltlichen Rechtsgeschäfts erwachsen, ist zur Hauptsache geworden. Der Name der Trauung, der aus der weltlichen Sphäre in die kirchliche übergegangen ist, bildet das fortdauernde Zeichen der eingetretenen Wandlung. Sie ist eine kirchliche Handlung und zugleich ein Rechtsgeschäft¹. Eine Zeitlang gehen der geistliche und der weltliche Akt noch gleichberechtigt und verbunden nebeneinander her. Die Ehelichkeit einer Person wird damit erwiesen, daß der Vater die Mutter öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt habe. Die Kinder eines Bastard, der »sich mannet oder weibet zu rechter ehe zur kirche oder zur straßen, die sein gerechte ehekinder«. Die Hochzeitsgäste, »de mede weren in der werschopp«, treten als Zeugen auf für die Öffentlichkeit der Eheschließung und die daraus zu folgernde Echtheit der Ehe. Der König von Frankreich, Ludwig VIII., befragte einen angeblichen Grafen von Flandern, »wor he sine husfrowen neme unde wor de werscap were«².

Über die kirchlichen Formen der Eheschließung enthalten die weltlichen Quellen wenig Angaben. Mitteilenswert ist aus den Kölner Berichten, zu wie früher Tageszeit die kirchliche Feier oft vor sich ging. Weinsberg erzählt von seiner zweiten Eheschließung im Februar 1558: her Jacob Snitzler (Kaplan zu St. Lorenz) hat uns samem geben den morgen zu 5 uren (II 96) und von der seines Bruders im November 1554: der kirchgank war s. Laurenz des morgens seir froe umb 4 uren (II 63)³. Beschränkte sich der

¹ v. Scheurl, Gem. deutsches Eherecht S. 71.

² Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21; Pauli, Abh. III 19 (aus den Kölner Statuten des 16. Jahrh.); Lüb. UB. IX Nr. 371 v. 1456; Lüb. Chron. I 304, 2.

³ Ebenso II 55: sint samem geben worden den morgen gar frohe. Das muß also doch mehr als Ausnahme (v. d. Ropp S. 43) gewesen sein.

Kirchgang anfangs auf eine bloße Teilnahme des Brautpaars an dem allgemeinen Gottesdienste, so bildete sich doch bald eine besondere, seine Gegenwart berücksichtigende kirchliche Handlung in der Brautmesse aus. Obschon sie nicht obligatorisch war, wurde sie doch so häufig nachgesucht, daß »brutmisse singen« gleichbedeutend mit der Vornahme der kirchlichen Feier, der Trauung, gebraucht werden konnte (Wisby R. 2). Wenn die Braut zur Kirche geht, soll sie das tun, »wan dat stilmesse to der homissen dan is« Lüneb. O. (Sudendorf V) S. 54, 25. Wy leiden de brut na der kerken unde hörden dar de brutmisse, se en mosten nicht hastigen singen unde spelen up den orgelen (H. Brandes 33, 6). Eine braunschweigsche Verordnung des 15. Jahrhunderts zeigt eine Abstufung unter den Hochzeiten, je nachdem Brautmesse gehalten wird oder nicht, und bestimmt dementsprechend, wem man anstatt ihn »auszuspeisen« eine Geldgabe und in welchem Betrage reichen dürfe. Es werden dabei Personen genannt, die man in diesem Zusammenhang erwarten darf, wie den Oppermann, den Tornemann (Türmer), die Calcanten, die auf der Orgel spielen, aber auch unerwartete, wie den scharpen richtere, den Hirten, den Fronboten (UBuch I 245). Der Kirchgang geschah oft zweimal, am Tage vor und nach dem Beilager¹. Die äußere Erscheinung eines Trauungsaktes veranschaulicht das Bild zu Titel J des Hamburgischen StR. von 1497 (oben S. 68, Tafel 13 der neuen Ausgabe): Der Geistliche legt seine linke Hand auf die zusammengefügte Hände des Brautpaars und erhebt die Rechte, den Daumen und die beiden Nachbarfinger emporgestreckt, die beiden anderen eingeschlagen. Man wird darin mit Amira einen Segensgestus zu erblicken haben². Die Braut trägt einen kronenartigen Aufsatz auf dem Kopfe. Ob den roten Schuhen der Braut und dem roten Barett, das der langlockige Bräutigam in der Hand hält, eine besondere Beziehung zur Hochzeit innewohne, muß ich Kundigeren überlassen³. Braunschweig verbietet schon früh dem Bräutigam rote Hüte zur Hochzeit zu verschenken. UB. I S. 45 § 17.

Mit den Kirchenordnungen setzen reichlicher fließende Quellen

¹ v. d. Ropp S. 43 ff.

² v. Amira, Die Handgeberden in den Bilderhss. des Ssp. (1905) S. 202 und 241.

³ Reincke in s. Ausgabe S. 58 und 190 ff.

ein. Ausführlicher von den Trauungen handelnd, vermögen sie durch ihren Anschluß an die Tradition, auf die sich auch Luther in dem einflußreichen Trauungsbüchlein (1534) beruft, auch über die Gebräuche der voraufgehenden Zeit, gebilligte wie verworfene, Auskunft zu erteilen. So wenn die Lübecker KO. von 1531 durch Zusätze zu ihrer Vorlage, der Hamburgischen KO. von 1529, den Mißbrauch der Sonntagshochzeiten bekämpft. Die mittelalterliche Kirche hatte keinen Anstoß an Trauungen genommen, die Sonntags geschahen; sie scheinen vielmehr die regelmäßigen gewesen zu sein. In Bremen verordnet der Rat aber schon in der kundigen Rulle von 1487: »umme den hilgen sondach tor ere Godes to vyren, dat nemant des sondages nyne brudtkosten noch amptkosten ofte kyndelbeer noch doen ofte holden schole by vif marken« (Oelrichs S. 667). Allgemeiner wird die Opposition gegen die Sonntagshochzeiten seit der Reformation. In Lübeck (Sehling V 358) klagt man, den Mittag nehme die brutlacht, die Stunden vorher die »geluckbedinge« (luck to bedende, Glückwünschen¹), den Nachmittag das »trecken und des geliken brudlaches prenge« in Anspruch. Wenn überhaupt an Sonntagen, sollten Hochzeiten erst auf den Abend, wenn die Predigten aus sind, gehalten werden². Mit der Zeit setzte die Geistlichkeit ihre Forderung durch, und eine Lübecker V. v. 7. Juli 1612 verbot die Hochzeiten am Sonntage. Wehrmann, Z. II 97. Auch die Kalenbergische KO. von 1569 untersagte Hochzeiten an Sonn- und Festtagen, was später auf Lüneburg ausgedehnt wurde. Bartels, Eherecht S. 229.

Die Öffentlichkeit des Verlöbnisses wird unter den Voraussetzungen der Eheschließung (I 333) immer wieder in den Ordnungen betont. Das amtliche Zeugnis einer mecklenburgischen Stadt über ihren alten Gebrauch kann als typisch gelten: »alle Eheberedungen, so in den Kirchen oder sonst an einem ehrlichen Ort in Beisein beiderseits Freundschaft geschehen, beliebt und eingewilliget werden, müssen gehalten und mit dem öffentlichen Kirchengang und der ehelichen Vertrauung vollstreckt werden«³. Während das Lothe nach der Lüb. O. von 1410 allgemein in der Katharinenkirche stattfand (Lagemann S. 274), hat nachher der

¹ Derselbe Ausdruck auch in Braunschweig: Echt Ding 1532 (UB. I 329).

² Hamburg. KO. 1529 (Richter I 136).

³ 1589 Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 146.

Unterschied der Stände eingewirkt, so daß nur die höheren es hier hielten, die großen Ämter, zu denen insbesondere die Brauer gehörten, und die unteren Stände auf die Marienkirche angewiesen waren¹. Die Öffentlichkeit des Loftes brachte beabsichtigte Eheschließungen zur allgemeinen Kenntnis und erleichterte das rechtzeitige Geltendmachen von Ehehindernissen. Unterblieben die »insagen«, so war der Pfarrer zu kopulieren berechtigt. Nur bei Ortsunbekannten sollte er Nachforschungen anzustellen gehalten sein (Bremen 1534, Richter I 243). Erst allmählich drang das Aufgebot (I 349) allgemeiner durch. Die älteste Hamburgische KO. von 1529, die gewöhnlich nach Georg Aepinus, einem Schüler Bugenhagens, der 1529 nach Hamburg kam, zubenannt wird, aber erst 1556 amtlich eingeführt wurde², kannte es noch nicht; erst die Bursprake von 1556 führte die »afkundinge« ein: es sollte von nun an kein Paar zusammengegeben werden, »men hadde se an beyden parten by erem namen achte dage tovoeren van dem predichstole nomen und kundigen laten«. Hamb. Chron. S. 473.

Die Hochzeitordnungen setzen Zeit und Stunde der Trauungen genau fest und dringen auf deren strikte Einhaltung; aber schon früh übt der Rat das Recht zu dispensieren und gestattet Haustrauungen: wenn brudt u. brudegam tosamen gegeben werden yn der kercken edder na gewonheit yn dem huse, wo ydt E. Radt gelevet, Bremen 1534 (Richter I 243). In Lübeck war man noch nachgiebiger: doch so wonafftige und bekande boergere nicht wolden thor kerken gan, de moegen sick mit wontlikem prenge laten vortruwen ym huse (1531 das. I 148). Die kirchlichen Trauungen erhielten ihre dauernde Form. Das Ehebegehren der Brautleute, an den zuständigen Pfarrer gerichtet, gelangt unter seiner Mitwirkung zur Erfüllung. Nachdem er es zur öffentlichen Kunde gebracht, bekennen sie sich selbst vor der Gemeinde dazu und erklären ihren Konsens in der Form, daß sie einzeln und nacheinander dieselbe ihnen vom Pfarrer vorgelegte Frage übereinstimmend beantworten. „Dieweil gy jw denne under ein ander tor ehe begeren u. dat sulve offentliken vor Godt und disser christen-

¹ 1566 Behn S. 103, 105 ff. In den drei O. des 15. Jahrh. nach der ältesten heißt es übereinstimmend: in den kerken so wontlik is.

² C. Mönckeberg in der Z. des Vereins f. hamburg. Gesch. I (1841) S. 201 ff. Sehling, KO. V 485.

liker gemein bekennen u. mit gevinge der hende u. truw-
ringe betügen, spreke ick jw uth bevehl Gades und der christlichen
kercken ehelichen to samende« (Pommersche KR. 1542 Richter II 11).
In der zu der Konsenserklärung hinzutretenden Handgebung und
dem Ringwechsel ist der deutschrechtlichen Forderung »mit Hande
und mit Munde« (oben I 338) Ausdruck verschafft. Was nach der
Kopulation noch folgt, die lectio, die Verlesung der auf die Ein-
setzung des Ehestandes bezüglichen Bibelstellen, und die benedictio
sacerdotalis, die priesterliche Einsegnung des neu geschlossenen
Bundes, sind gottesdienstliche Bestandteile der Handlung, von
denen die rechtliche Existenz der geschlossenen Ehe nicht ab-
hängt. — Daß die Durchführung dieser Grundsätze im Leben noch
auf mancherlei Schwierigkeiten stieß, ersieht man aus dem Verbot
der Haderler KO. von 1526: »men schal nicht bi nachtiden in den
hüsern heimlich nicht tho hope geven«, oder wenn sie speziell das
Zusammengeben untersagt »allen costeren disses ort landes, und
geböhret also allene den pastoren und praedicanten, allene in der
kerken und nicht in den hüsern«. Sehling V 470.

Ob Symbole bei der Trauung in Gebrauch waren, lassen
unsere Quellen nicht erkennen. Das geschriebene Recht unseres
Gebiets ist zu streng sachlich, wenn man will zu nüchtern, um
sich damit zu befassen. Kaum daß es sich zu einer Formel, einem
Sprichwort herbeiläßt. In Dortmund bezeichnete man die eheliche
Gütergemeinschaft durch: »to samen komen und geven liif umme
liif und gud umme gud«¹, ein treffender Ausdruck, der auch
anderwärts in Gebrauch war². Als die Landesregierung 1573
Kundschaften über die erbrechtlichen Gewohnheiten in Oberhessen
einforderte und der Rat der Stadt Marburg daraus eine Zusammen-
stellung machte, schrieb er zu der ersten Auskunft: »wann man
und weib zusammen komen ohne geding leib an leib, gut an gut«
an den Rand: »oder wie es auf dem lande heißet: hut bei

¹ Dortmund S. 128; Stobbe, Privatrecht IV 137. 248, 284.

² Nach dem Solmser Landrecht II 18 mögen Brautpaare, »so arm
und unvernüglich, daß sie nichts anders einander zuzutragen noch zu
verschreiben hetten, ohne geding, leib an leib und gut an gut, so viel
sie dessen haben und zusammenbringen, auff landtsgewöhnheit heirathen«.
Dazu vgl. Hessische Gerichts-O. v. 1497 (Kraut-Frensdorff, Grundriß
§ 182 Nr. 15).

schleier«¹. Eine symbolische Bezeichnung, die auch im Fuldaischen wiederkehrt und nach der gelehrten Erklärung auf ein Zusammenlegen von Hut und Schleier auf dem Altar während der Trauung bezogen wird². Auf das »in losen Haaren« oder »in Haaren gehen« der Bräute und jungen Frauen bis nach vollzogenem Beilager wurde streng gehalten (oben S. 11, Techen S. 122). Im Handwerk ist lange für die eheliche Geburt eines Lehrlings der Nachweis gefordert, daß seine Mutter dem Vater »in jungfräulichem Schmucke und fliegenden Haaren unterm Kranze« getraut sei³. Nach Braunschweigscher Ordnung sandte der Rat unzüchtig lebenden Frauenzimmern enen doek, den sette se up⁴; mußte ein geschwängertes Mädchen, sobald sie ihre Schuld vermerkt, »ein schleiger aufsetzen u. tragen« und wurde gestraft, »wo sie in den haren ginge«; die Lüneburger Reformation verpflichtete den Burmester, ihr eine »Mütze« zu bringen⁵; in Wismar ist der Verführer der Geschwächten eine Mütze und 8 Schilling 4 Pfennig schuldig (Techen S. 345).

Die kirchliche Eheschließungsform bürgerte sich um so leichter ein, als von dem weltlichen Prunk der Hochzeiten viel auf den Kirchgang übertragen wurde, und die Kirche andererseits dem weltlichen Wesen freien Raum ließ, sich glänzend zu entfalten. Öffentliche Aufzüge begleiteten Kirchgang und Heimführung. Der treck bringt das alte druchte des Brautlaufs (I 303) in Erinnerung. In den friesischen Quellen wird die Frau »to hove and to huse mith dome and mith dregte, mith horne and mith liude« geholt; in der lex Salica emendata mit gesteigerter Buße bedroht, wer sich an der puella sponsata dructe ducente, während des Braut-

¹ Küch, Quellen z. Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I (1918) S. 423. Estor, Marburgische Beyträge III (1749) S. 11. Für die Besserung des »im geding« der Vorlage spricht auch S. 81 Anm. 2.

² Thomas, System aller fuldischen Privatrechte III (1789) S. 29. Eisenhart-Otto, Deutsches R. in Sprichwörtern (1823) S. 136.

³ Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21.

⁴ O. Schütte im Correspondenzbl. des Nd. Sprachvereins Jg. 1902 S. 70.

⁵ 1573 ff. Braunschw. UB. I S. 417, 464. Lüneburg. Ref. S. 782. Grimm, RA. II 304; I 613 (aus einer braunschweig. Deduktion des 17. Jahrhunderts).

zuges vergreift¹. Seinen alten kriegerischen Charakter verlierend, wird der treck zur festlichen Prozession, in dem kirchlichen wie in dem weltlichen Bestandteil der Eheschließungsformen verwandt: man treckt in die Kirche, und de brudegam trecket ut der kerken tho der brudt huß; beide zusammen trecken nach dem Hause, wo das Hochzeitsmahl stattfindet; nach der maltydt trecket de brudegam myt synen unde der brud frunden to syner frunde hus. De brudegam trecket, um to bedde to gan, und trecket des Morgens, wan he upsteyt, to deme dome. Man unterscheidet einen eynvoldigen trecke mit drei von einem dubbelden treck mit sechs Spielleuten, wie er bei Abendhochzeiten vorkommen konnte². Es wird untersagt, einzeln in die Kirche zu kommen, man soll den trecke zieren helfen (Techen S. 129 A. 1; 132 A. 8). So kann de brut trecken die Bedeutung gewinnen: Brautführer sein (Brem.-nieders. Wb. I 151). Kinder unter zwölf Jahren gehören nicht in einen Treck. Einer heiratenden Dienstmagd soll man, wenn sie zur Kirche geht, keine Krone aufsetzen noch mit juncfrowen vor er trecken (15. Jahrh. Rigische Burspr. S. 226). Sonst hat jeder Stand seinen Treck. Auch die Armen, die Niedrigen, die in Lübeck nicht aus der Marien-, sondern aus anderen Kirchen »trecken« (Z. II 523). Nur berücktigten Personen ist er versagt. Gefallene sollen ohne Gesang und Klang, ohne Kranz mit verdecktem Haupte zur Kirche gehen (KO. für Thorn 1575), ohne Spielleute (Preuß. Cons.-O. 1584) Sehling V 241 und 132. Die Zeit hatte an den Aufzügen und Schaustellungen um ihrer selbst willen ihr Gefallen. Der Trecke wurden so viel, daß die Gesetzgebung einschritt und »samenunghe ofte getrecke« vor der Hochzeit verbot und auf Vereinfachung während der Hochzeit drang, wie in Wismar: nulla sponsa debet habere specialem treck³. Die Hamburg. KO. beschreibt ausführlich den Zug in die Kirche: der

¹ v. Richthofen, Fries. RQu. 52, 16, Untersuchungen über fries. RG. I, 228. Lex Sal. (ed. R. Behrend) 13, add. 4. Brunner, RG. I² S. 98. Geffcken, Lex Sal. S. 123.

² Zum Vorstehenden vgl die lüb. Luxusordnungen in UB. XI, bei Wehrmann, Z. II 518 ff. und bei Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck (1916) S. 274 ff.

³ Wisby R. 2; Riga S. 209; Techen 301. Über die spätere Gestaltung Wehrmann in Z. II 518 und Brokes das. I 180, der von seinem »Aufgang oder Treck« spricht.

Bräutigam »mit den mans voran unde darna de brudt mit erer geselschop; ihnen vorauf die Spielleute, die den Zug bis an den Kirchhof begleiten; nach der Trauung »leidet man se den widder heem mit herliker procession und spelwerk wo gewantlik« (1529 Richter I 136). Ob sich ein Bild eines lübischen Treck erhalten hat, weiß ich nicht. Aus den Ordnungen lassen sich nur einige Züge gewinnen. Die banner, basunen, torticen (Fackeln), über deren Zahl und Preis sie Vorschriften enthalten, werden zur Verwendung gekommen sein. Die beteiligten Häuser wurden mit vinsterkappen behängt (Lagemann S. 278, Behn S. 84). Die Zahl der Teilnehmer eines Trecks zu beschränken, wie die O. von 1410 auf 12 von jeder Seite versucht (Lagemann S. 276), hat keine ihrer Nachfolgerinnen wiederholt. Sie lassen es sonst an zahlenmäßiger Feststellung nicht fehlen. 1566 heißt es in der O.: des avendes soll de brudegam tho seß schlegen mit beidersitts fruntschop mit dem groten spell lange de straten tho der kost kamen, und soll de brudt alwegen van ehren negesten frunden tho rechter tidt tho viff schlegen yn dat kosthuß gebracht werden und dar sulvest des brudegams ankunft up den schlag soß erwachten; und wan de brudegam angekamen is, schall he sick de brudt vortruwen und alsofort anrichten lathen und noch nemandes töven (warten). Behn S. 100.

Der Reichtum, den Handel und Handwerk den Städten verschafft, der Aufschwung, den Kunst und Gewerbe im Bürgerstande genommen haben, kommt in den Hochzeiten, ihren Aufzügen und ihren Gastmählern, zum Ausdruck. Die alte und ewig junge Freude, die jeden wichtigen Lebensvorgang mit Schmaus und Zechgelage ausstattet, ist ihre Grundlage. Was die Familie an Festen begeht, beschränkt sie nicht ängstlich auf die vier Wände ihres Hauses; sie zeigt gern, was sie vermag, und läßt auch andere mitgenießen. Eine Hochzeit galt als ein Gemeindefest, an dem alles teilnahm, jung und alt, arm und reich. Jeder glaubte mitzuschmausen, an Sang und Klang sich mit belustigen zu können. Es ist ein historischer Zug, wenn Schiller den Brautlauf (I 304) rühmend läßt: »und diese Nacht wird hoch geschwelgt zu Küßnacht | Kommt mit! 's ist jeder Biedermann geladen.« Außer den Biederleuten fand sich natürlich mancher Lumpenhund ein, dem man ungestraft hinter die Ohren schlagen durfte. Si quis vadit ad nuptias et

donaria pro honore accipit, si illi datur alapa, nulla tenetur ei fieri justicia, heißt es im StR. von Hildesheim I 34; II 147 (oben S. 28). Mit denen, die Geschenke für Ehrenerweisungen nehmen, ist auf die Spielleute gezielt¹, die sich bei solcher Gelegenheit von nah und fern einfanden. Sie machten den Städten überhaupt viel zu schaffen. Sind sie auch nicht angestellt, so begünstigt doch die Gesetzgebung die »qui hic in civitate jacent«. Nur wenn sie verhindert sind oder wenn jemand »alios cum alio ludo habere vellet«, darf der Bürger sich anderer bedienen. In Lübeck, das erst seit dem 16. Jahrhundert »des rades spellude« kennt, steht seit etwa 1330 ein comes joculatorum, ein Spielgrefe an ihrer Spitze (UB. II Nr. 1098 S. 1081), den der Rat zu mancherlei Aufsichtführung verwendet. Städtische Tarife stellen den Lohn der Spielleute für große und kleine Hochzeiten unter Verwendung der bestimmten Instrumente fest²; Hochzeitsordnungen schreiben vor, wieviel Spielleute anwesend sein dürfen. Braunschweig c. 1330: ses spellude unde twene dunne brödere mach men dar hebben unde nicht mer (UB. I S. 43). Den Zusatz lehren »de dunne kogel« der Lüb. Chronik und die »geloterede brodhere« des Wisbyschen Rechts als Possenreißer verstehen³. Der Lohn der Spielleute bestand in barem Gelde; neben dem tarifierten Entgelt des einzelnen erhielten sie zusammen 1 Schilling Lüb. vor godesgelt. Ausdrücklich wird eingeschärft, daß niemand fürder verpflichtet sei, ihnen »kledinge« zu geben, und ihnen verboten, solche zu heischen. Will der Bräutigam ihnen Kleider geben, so mag er es „ane broke« tun, nur muß es »myt gudeme vryen willen ungedwungen unde unvorpflichtet« geschehen (Z. II 524). Man erinnert sich an den Vers Walthers v. d. Vogelweide: getragene wat ich nie genam (Pfeifer 36, 36; S. 74)⁴.

Von dem Zudrang der ungebetenen Gäste zu den Hochzeiten gibt ein Stadtrecht von Lunden (in Norderdithmarschen) einen guten Begriff: wennere einer eine köste plecht tho gevende, dar denne dejenen de dar nicht weren geeschet effte gebeden, all stedts

¹ Mein Aufsatz über das Zunftrecht Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 37.

² 1343 Wismarsche O. für histriones sive joculatores (Meckl. UB. IX Nr. 6276).

³ Lüb. Chron. V 76 und mein Wisby-Aufsatz S. 38. Wb. I 598.

⁴ J. Grimm, Kl. Schr. II 185; Wackernagel, Lit.-Gesch. I 133.

de ersten weren, unde so des brudigams fründe unde de dar geeschet weren dar quemen, so weren de taffeln dörch de andern besettet (1529 Michelsen, Altdithm. RQu. S. 215). Wer unein-geladene Gäste hinauswirft oder verletzt, bleibt straflos, der Hinausbeförderte muß vielmehr der Stadt 3 M. S. wetten¹. Zur Abwehr der »gehrenden Leute« verordnet die Kieler Bursprake von 1417: nene gherne scal to der brutlachte gan, he en sy darto geladen, u. de brudegam mag geven eneme jeweliken gherve 3 β u. nicht mehr (Falck, N. staatsb. Mag. VII 87), während die Gos-larer Statuten eine Auswahl treffen: men ne schal ok nene gherde hebben to der hochtyd, wenne de user stad ghesinde unde borghere sin (108, 15)².

Den Mittelpunkt der weltlichen Festlichkeit bildet das Hochzeitsmahl. Es wird mit der brutlacht identifiziert. »Den 5. Febr. [1558] sint mir ehelude worden, haben die bruloft denselben mittag in irem (der Braut) haus an grossen pracht gehalten, dan mir waren beide widleut, 2 disch an einander« Weinsberg II 96. Seit Ende des Mittelalters wird der Ausdruck kost oder köste, auch kostung, in dem Sinn von Schmaus (Grimm, Wb. V 1848) für Hochzeit beliebt. Acht Tage vor der »Kost« soll nach der Bremer KO. das Aufgebot beim Prädikanten beantragt werden (1534 Richter I 243). Es gibt mancherlei Köste, die Bürgermeister-, die Rats-, die Amtsköste, d. i. des Handwerksmeisters (oben S. 79). Der Eintritt in ein Amt, einen Stand wird allemal durch eine Köste gefeiert. Die wichtigste, die Köste schlechthin ist die der Eheschließung, kost holden Hochzeit halten (oben S. 26), das kost-husz (oben S. 84) das Haus, in dem das Hochzeitsmahl stattfindet, brudtkost (oben S. 79) das Hochzeitsmahl oder die Hochzeit über-haupt. Köstenordnung heißt in Danzig die in König Artus Hofe in Schriften jedermeniglichen fürgestellte Hochzeitsordnung (1590 Sehling V 193 ff.). Neben köste kommt auch »hoge« auf. Ursprüng-lich gleich jenem von allgemeiner Bedeutung: so men ene hoege offte koste plecht jarlikes tho halden (Schäfer, Buch des lüb. Vogts auf Schonen S. 122 § 16), wird es dann speziell auf Hochzeiten im neueren Sinne oben I 298) bezogen: de kost des hoges was in

¹ 1339 Wismarsche Luxus-O. (Meckl. UB. XI n. 6004 Art. 12)

² Über die Formen gherne und gherde statt gherende Wb. I 469.

minem huse (Detmar Kenckel S. 15). Die Kösten haben das gemein, daß zu dem Aufwand, den sie dem Veranstalter auferlegen, die Genossen einen Zuschuß oder einen Beitrag leisten. Brokes hatte seine Ratsherrnköste 300 Pfund gekostet, die Freunde hatten ihm aber Verehrungen im Belaufe von 700 Pfund gemacht, »die alle in den drei Wochen, daß ich im Hause (= Rathause) war, verzehrt wurden« (I 183). Das Leisten von Beiträgen wiederholt sich bei den Hochzeiten in besonderer Form. An der Hochzeitstafel nehmen die Gäste nicht bloß schmausend und zechend teil, sondern steuern auch zu den Kosten des Mahls oder zur Ausstattung des jungen Haushalts bei. In Goslar, wohin sich eine Tochter von Hening Brandes im Sommer 1504 verheiratete, ging nach der Mahlzeit unter dem Vortritt von Trompetern der Brautvater mit dem Bräutigam und Geleite an alle Tische, den der Braut, der Herren und Ehrbaren ausgenommen, dankte den Gästen für ihr Kommen und bat sie, den Tag mit ihm fröhlich zu verbringen. Der Bräutigam hatte »einen gropen in der hant, dar geven de lude in, wat malk tor brutgave gaf; darmede ginge wy tor brut, unde Stacius (der Bräutigam) sette den gropen up de tavelen« H. Brandes 178, 26. In Hildesheim mag das Einsammeln nicht so zeremoniös vor sich gegangen sein. Das Beisteuern selbst war auch da in Übung: 1475 na der maltyt gaf me der brut wat, alse me plecht; or wort vuste hengegeven an gold unde klenoden Brandes 33, 13; 1480 alse dar gegetten was, gaf men der brut wat 42, 23. Auch hier wie anderwärts wurden neben Kleinoden, goldenen und silbernen Bechern bares Geld gespendet. Brandes II 17; 248, 23. Wb. I 442. Man nannte das: zur Brautgabe geben, in die Brauttafel verehren. Die Sitte hat sich auf dem Lande lange erhalten. In der Altmark, wo sie das Brauthahnsitzen hieß, wurden die in barem Gelde bestehenden Gaben dem jungen Ehepaar geleistet und stuften sich je nach der Nähe der Verwandtschaft ab¹. In Lübeck durften nur Bürgern unterer Klassen Haushaltsgegenstände zur Hochzeit geschenkt werden: weme mede geven werd benedden 100 m. Lub., den mogen de jenne, de to der brudlacht gebeden werden, geven ane broke: kettele kannen gropen unde andere hußgerade unde ingedome. O. v.

¹ Danneil, Wb. der altmärk. Mundart (1859) S. 26.

1478, Z. II 518. Was der Frau von den Hochzeitsgästen zu der Kost geschenkt ist, darf die unbeerbte Witwe aus dem überschuldeten Nachlaß des Mannes zwar nicht gleich dem privilegierten Brautschatz herausziehen (separieren), aber doch »wie gemeine Schuld mahnen« (fordern), während die dem Manne gemachten Hochzeitsgeschenke zu seinem den Kreditoren ergreifbaren Vermögen gehören. Rev. Lüb. III 1, 9. Die Beiträge der Festgäste sind vermutlich aus der älteren Sitte hervorgegangen, die die Gäste selbst die Mahlzeit bezahlen ließ. In Wisby sammeln die Drostsen die Beiträge der pflichtigen Gäste ein und übergeben sie denen, die die Kost tun, auf beiden Seiten; auch hier bleiben Teilnehmer vermöge ihrer amtlichen Stellung frei¹. Die kleine westfälische Stadt Geseke zeigt noch im 14. Jahrhundert die altertümliche Einrichtung: zur Hochzeit dürfen 30 Schüsseln aufgelegt werden, aus jeder essen, wie regelmäßig in allen Ordnungen wiederkehrt, zwei Gäste. Jede Schüssel zahlte 10 und, wenn Wein geschenkt wird, 12 Pfennige. Ähnlich in Soest Seibertz UB. III S. 477 und 416. In Köln verbirgt sich der Beitrag der Festgäste unter dem »zo morgengaven gheven«, deren Höhe obrigkeitlich begrenzt ist. Bei den myddaigsbrulofften, da man umb gelt zessen gift, schwankt sie nach der Jahreszeit: da en sal nymant zu morgenghaven gheven dan so veel, darvur man eyne schuttele uysroefft na dem essen na geleigenheyt der zijt, as dat van alters bis her gewoenlich geweist is (Stein II 288 und 298 z. J. 1439 u. 1441). In Lübeck hat nur die älteste O. de nupciis den Satz: dhar (vom Hochzeitsmahl) schal men nemen io van deme hovede enen schellinc, behalven de juncfrowen dhe scholen nicht geven (UB. II S. 924); die späteren haben ihn gestrichen,

Zu öffentlichen Erklärungen rechtlichen Inhalts, wie sie in Wisby über die ehelichen Güterrechte des jungen Ehepaars an der Hochzeitstafel erfolgten², bieten die hansischen Quellen kein Seitenstück. Ob in dem, was nach der Münster-Bielefelder Rechtsmitteilung in sede nupciarum geschah (Art. 9, Keutgen S. 151), etwas ähnliches gemeint ist, läßt sich bei der Kargheit des Ausdrucks nicht erkennen. Aus dem Riga der späteren Zeit hören

¹ Mein Wisby-Aufsatz S. 13 und 22. Schlüter, Zwei Bruchstücke des Wisbyschen StR. (1907) S. 503.

² M. Wisby-Aufsatz S. 23 ff.

wir von Deklarationen der Morgengabe bei den Hochzeiten (oben S. 74). In den nordischen Quellen sind nach der Mitteilung des leider so früh verstorbenen Kollegen Prof. Karl Lehmann Vorgänge, wie sie das älteste Wisbysche StR. schildert, nichts Seltenes. Ob sie aber der Anschaulichkeit und Klarheit des ganz im Stil deutscher Rechtsaufzeichnungen gehaltenen Artikels, der allein schon die Entdeckung des Wisbyschen Fragments zu einem wertvollen Funde macht, gleichkommen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Tafel möglichst glanzvoll zu gestalten, war eine Ehrensache des Hochzeitgebers. Eine besondere Auszeichnung erfuhr sie durch die Teilnahme von Honoratioren, wie eine spätere Zeit gesagt haben würde. Was die frühere meinte, zeigen die älteste lübische Hochzeits-O.: »to der brutlacht nicht mer scholen sin aller lude, papen riddere vruwen juncfruwen man unde drozten dhen 80 schottelen aner beider ingesinde« (UB. II Nr. 1003) und die Hildesheimer Berichte: (1537) dei kost des ehelichen bylegers was . . . in unsem huse, ginch erlich to, woren vele gudemans¹, domherren, hannoversche und goslersche frunde (Brandes II 86, 2); 1531 des sondages na Matthei hadde ich und Gesche Wildefeuers unse wartschop in unsem huse; hadden ganß vele volches, wol tein erbare (das. 17, 14). Welche Rücksicht man vornehmen Gästen erwies, lehrt ein Vorgang von 1587: den avent over der malydt spisen wy up der bruittafeln für die herren und frombde up des vaters sal 16 essent in 4 gengen allemal 4 gerichte, also ein erbar rat ut begerent des hern großvoget uns fürgunnet, dat wy moichten spisen und schenken wider die ordenunge, so hie gebräuchlich was, umme der velen vam adel und frombden willen.« Für die Bürger aber, die in anderen Räumen tafelten, wurde »gespiset als sunst hir gebruchlich is« (das. S. 246, 31). Gern hatte man Ratsmitglieder unter den Gästen, und der Hamburger Rat

¹ Brandes I 14, 1: 1472 wort vident der stat Hildensem hertoge Hinrik van Mekelenborch mit sinen sönen, mit twen graven, mit ridderen unde gudemans. Lüb. Chron. IV 120, 12 (ein Angeschuldigter): wart bevolen eneme guder hande manne. Es ist auswärts wenig bekannt, daß die Gothmarstraße in Göttingen von ihnen ihren Namen hat. 1333 platea publica quae dicitur Gutmannestrade (G. Schmidt, Gött. UB. I S. 112). »Gothmarstraße« vermutlich von der Volksetymologie nach Analogie der Geismarstraße gebildet.

kam dem soweit entgegen, daß er seine Montagsaudienzen dergestalt anstellte, daß die Ratspersonen, so zur Hochzeit gehen wollen, daselbst zu rechter Zeit erscheinen können, oder sie vor Beendigung der Sitzung zu beurlauben versprach (HochzeitsO. v 1609, Z. f. Hamb. Gesch. I 551).

»Else de malyt geschein was, ginge wy na gebör up dat wanthus tom dantze« H. Brandes 43, 14. Der Tanz gehörte so wesentlich zur Hochzeit, daß der leich, der Gesang zum Tanze, eine Bezeichnung für Eheschließung hat bilden helfen (I 302: hileich). Der Schauplatz war regelmäßig ein öffentliches Gebäude, das Gewandhaus, Kaufhaus oder das Rathaus. Das Rathaus wird wohl nur vornehmen, am Stadtre Regiment beteiligten Familien zugänglich gewesen sein. Brandes, der es von Hildesheim her gewohnt war (33, 14), bemerkt von einer Hochzeit in Braunschweig, an der er teilnahm, daß es dort »nicht wontlik en was«, »dar was merkliken vel volkes, de borgere weren traslik« (97, 14)¹. Ob bloß Hochzeitstänze hier nicht üblich waren? Denn der Braunschweigsche Ordinarius c. 116 beruft zu Konstabeln der einzelnen Weichbilde zwei aus dem sitzenden Rat und zehn aus den Bürgern desselben, »de one dunket dat se dat bilken don möghen, daromme dat se unde ore husfruwen pleghen up dat hus tom dantze to gande«. Die Last des Amtes war allerdings nicht gering, weil die Konstabeln auf eigene Kosten dafür zu sorgen hatten, »dat de lüde uppe dem radhus dantzen unde guden hoghen syn der stad to erbarheyt« (UB. I S. 175)². Zusammenhang mit den ständischen Verhältnissen in der Stadt zeigt sich in den Hochzeitstänzen oft genug. Wie es in Nürnberg zur Abschließung des Patriziats beitrug, daß nur gewisse Familien zu städtischen im Rathause gegebenen Festen geladen wurden und Anspruch darauf hatten, auf dem Rathause zu tanzen, hat Hegel im ersten Bande der Städtechroniken nachgewiesen (S. 216 ff.). In Lübeck hieß ein Teil des Rathauses das »dantzelhus« (UB. V S. 654). Manche Städte hatten eigene Tanzhäuser, auch brutehuser geheißen³. In Rostock erhielt das Rathaus nach 1467 einen Anbau, damit Bürger und Einwohner

¹ tras Trotz, mhd. tratzig (StChron. V 481).

² Allerdings mußte der Rat nicht selten mit Zuschüssen nachhelfen; Braunschwg. Chron. I 158, 12; Hildesheim. UB. IV Nr. 678.

³ Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer (1882) S. 100.

darin ihre Hochzeiten halten mögen¹. Das Tanzhaus Hamelns stammt erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts². Dagegen gehört die Erbauung des »groissen koestlichen dantzhuis . . . dat men noempt Gurtzenich« dem Mittelalter an³. Über ungebührliches Treiben, das sich bei den hochzeitlichen Tänzen entwickelte, klagen die Ordnungen und bedrohen »dat unordentlyke uphevent und ummeschwengent mit frowen und jungfrowen, dat kuselende umbwerpente edder upborende mit unnalaterlicher straffe«⁴. Daß es auch zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ordnung dabei kam, mag ein Göttinger Vorfall von 1423, der zugleich einen Beitrag zur Geschichte der ständischen Verhältnisse liefert, beleuchten. Bei einem abendlichen Hochzeitstanz auf dem Kaufhause untersagte ein junger Gieseler den Pfeifern das Spiel, sobald jemand vortanzte, der nicht zu den Gesellen gehörte, »de pipere plegen to holdende«, ein Vorrecht, das den beiden Genossenschaften »der jungen gesellen von der burssen und derer von dem sale« zustand⁵. Als die Pfeifer das Verbot befolgten, kam es zu Streitigkeiten und in ihrem Gefolge zu blutigen Händeln (Gött. Stat. S. 140; vgl. S. 303 und 320).

Neben dem Tanze widmet die Gesetzgebung der Musik ihre Aufmerksamkeit. Sie hat ihren Platz bei den kirchlichen wie bei den weltlichen Feiern der Eheschließung. Mit jenem beschäftigen sich die Kirchen-, mit diesem die Hochzeitsordnungen. Nach den Arten der Hochzeiten richtet sich auch die musikalische Aufwartung, die Zahl der zulässigen Spielleute (oben S. 85). Man unterscheidet je nachdem ein großes und ein kleines Spiel. Die großen Spielleute, wie sie heißen, darf bei Hochzeitsmahl und Tanz nur der haben, der sie auch beim Kirchgang gehabt hat. Will er aber im Hause als ein »sanftmütig Spiel« Geigen oder Harfen haben, so soll ihm das gestattet sein. Als die Zeit aristo-

¹ Koppmann in Beiträgen z. Gesch. der Stadt Rostock II 4 S. 18 ff. Den Namen Hochzeithaus legt ihm erst der Aufsatz Koppmanns bei.

² v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen (1898) S. 50.

³ Kölner Chron. II 184; 300, 4; III 783, 1 z. J. 1441. Über Tanzfeste das. III 827, 28; 867, 25.

⁴ 1567 Rostocker O. Wiechmann I 63. Vgl. Behn S. 108; Techen S. 149 ff.

⁵ G. Schmidt in Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 13.

kratischer wird, schneidet sie denen, die keine 200 Gulden zum Brautschatz haben, das Recht auf das große Spiel ab. Mit dem dreimaligen Aufspielen vor dem Brauthause beginnt die »Wirtschaft«¹.

Die Hochzeit bildet einen Höhenpunkt im Leben einer Familie wie eines einzelnen. Der Hochzeitstag erhält davon seinen Namen. »Den 7. Mai [1593] habe ich mit meiner Braut meinen hochzeitlichen Ehrentag gehalten« berichtet Brokes in seinem Tagebuche (Z. I 180). Ein Mädchen verheiraten heißt: es ton eren beraden, sine dochter to den ehren geven, to den eren bringen². Eine Dithmarscher Landesverordnung von 1543 umschreibt die Eheschließung »alse dar beder parte fründe by een sin, dar de fersche ere beker gheyt und de banner vor der döre«³. Diese Ehre bringt die Familie zum Ausdruck in dem Glanz, mit dem sie das Hochzeitsfest ausstattet. An seiner Spitze steht der »brudegham in sineme brudlaches daghe« (Z. II 517). Er fühlt sich als Sieger in dem Kampf um die Braut und bewährt sich als Herr. In einer Reihe von Zügen macht sich das geltend. Wie zum Wesen eines Herrn im Mittelalter und nachher noch eine Schar von Dienern gehörte, so umgeben Drost und Schaffer und die ihnen Untergebenen in großer Zahl die Hochzeitstafel. Den Bräutigam begleitet ein Gefolge, aus dem er sich einen Hofstaat bildet, einen zum brudrosten, einen anderen zum spisemester, einen dritten zum kelner bestellt und einen, der stunt vor der kokene H. Brandes 43, 12. Er geht nicht allein, ick gingk twischen dem und dem, und je vornehmer der Begleiter, etwa ein Bürgermeister oder einer der Ehrbaren, desto besser. Er spricht nicht selbst, sondern einer aus der Begleitung hält für ihn das Wort. Eine Anzahl seiner Freunde kleidet sich mit ihm zu dieser Gelegenheit gleich, uniformiert sich, ick bat sesse, de mit mick eine kleding drogen, brun unde eine bespangende mauwen H. Brandes 32, 15⁴. Zu

¹ Echt Ding 1532 (Braunschwg. UB. I 330) O. v. 1573 (das. S. 449), 1579 (S. 493), 1608 (S. 576).

² 1534 lüb. Testament, Hans. Geschichtsbl. 1896, S. 175; Grimm, Weisth. III 316; Gött. Statut v. 1462 oben I 347.

³ Michelsen, RQuellen S. 191.

⁴ Ärmelspange vgl. das. 29, 31. Der Ärmel gehörte nicht zu dem Kleid selbst, sondern wurde als ein Schmuck an den Arm geschoben. J. Grimm, Kl. Schr. III 108.

den höfischen Sitten gehört die »Milde«, die Gebefreudigkeit. Sie wird am Hochzeitstage nach allen Seiten hin verschwenderisch geübt. Alt ist das Beschenken der Freunde¹: man sieht sich früh genötigt, ihm Schranken zu ziehen, selbst so kurze Hochzeitsordnungen wie die der Goslarischen Statuten beteiligen sich daran (108, 6 ff.). Zum Gegenstand werden oft uns befremdliche Dinge gewählt, z. B. Hemden¹, deren einmal 26, ein andermal 27 übersandt werden (Brandes 43, 1; 32, 20)², oder Kleidungsstücke, wie Kogeln von leidenschem Tuch (das. 32, 20). Man darf dabei nicht vergessen, daß damals der Kleidung, nicht bloß der weiblichen, sondern auch der männlichen, ein viel höherer Wert zukam als heutzutage. Das zeigen schon die früher erörterten erbrechtlichen Bestimmungen über Kleider als Bestandteile eines Nachlasses, die Unterscheidungen zwischen der Werkelstags- und der Festtagskleidung. Selbst den ganden klederen wird noch ein Vermögenswert beigelegt (I 318). Bei der Teilung nach dem Tode einer Frau, einerlei ob reich oder arm, wird nach dem kaiserlichen Privileg für Stade von 1209 zwischen den pretiosiora vestimenta und den reliquae vestes unterschieden und jene ihren Erben, diese dem Manne und den Erben, utensilia et domus dem Manne zugesprochen (Gengler, StR. S. 458). Die panni lanei und linei, die noch un- verarbeiteten Stoffe an Linnen und Wolle, die ein solider Haushalt ansammelt und bereit hält, wie die verarbeiteten Kleider enthalten ein Vermögen, das bei der Schätzung des Familienguts ins Gewicht fällt. Was einem Mädchen als Aussteuer mitgegeben wird, soll ihr für ihr ganzes Leben dienen³. Man verstand sich auf den soliden Luxus besser als zu anderen Zeiten. Silberne und goldene Gerätschaften werden zu Hochzeitsgaben gestiftet oder als Kapitalanlagen angesammelt. Selbst ein Mann von so mäßigem Wohlstand wie der Lübecker Krämer Heinrich Dunkelgud machte

¹ Brunner, RG. I² S. 126.

² In einem Gedichte von Hölty, worauf ich durch Grimm, Wb. IV 1979 s. v. Hut aufmerksam gemacht wurde: und das liebende Mädchen (schenkte) zur Gegengabe dem Jüngling einen prunkenden Hut und stattliche Bräutigamshemde (Halm, Hölty S. 27, kl. Ausgabe). Er hat ihr zum Pfande der bräutlichen Treue ein vergoldetes Psalmbuch geschenkt (vgl. oben I 340).

³ Brehmer S. 16.

sein »sulversmyde« zum Gegenstand eines besonderen Vermächtnisses¹. Das braunschweigsche Leibnitianum hat den klugen Satz: neyn klenade schal me gheven wanne der brut, unde dem brodegame mot me wol gheven silver unde golt eder ander nütte dingh². An Mißbrauch hat es auch hier nicht gefehlt. Der Rügische Landgebrauch berichtet: »dat ofte de brutmans wurden bedragen, dewile de brut mit fremden geschmucke unde kistengerede ward afgeferdiget, und wen de köste vorbi, so halde ein jeder dat seine.« Die Hochzeitgäste trieben aber gleiches Spiel, und unter Adel wie Bauern bildete sich deshalb das Recht aus: »wat dem brutmanne mit der brut int bedde ward geworpen, dat möste he beholden vor dat ere, und wat he fand edder sinen vrunden in den kisten und kasten averantwerdet werd, al were it schon gelenet gewesen, behölt he, so lange it mit geliken ward entwerdiget« (bis daß es mit gleichwertigem ausgelöst wird)³. Ein Ausleihen von hochzeitlichem Schmuck, wenn auch zu unschuldigeren Zwecken, kam noch im 18. Jahrhundert vor. Bernh. Hausmann erzählt aus der Stadt Hannover, daß Töchter angesehener Kaufmannsfamilien bei ihrer Hochzeit mit Brillanten geschmückt wurden, welche ihnen vornehme Kunden zur Verfügung stellten. Die Großmutter des Erzählers hatte bei ihrer Trauung im Jahre 1750 kaum das Gewicht der Schmucksachen tragen können, welche ihr die Gräfin Platen und andere Damen übersandt hatten⁴. Solch Schmücken mit fremden Federn muß früher nichts Seltenes gewesen sein. Das Braunschweig. StR. verbietet Jungfrauen auf dem Kranze oder Gebende »vyngherne unde bogen«, die nicht ihr oder ihrer Eltern, und ebenso Frauen, die nicht ihr oder ihres Mannes Eigen, zu tragen (UB. I S. 124, Art. 287). Der Wert, den die Zeit der Kleidung beilegte, wird auch daraus erkennbar, daß sie deren Kostbarkeit nicht bloß nach Ständen oder Vermögensklassen ab-

¹ 1517 Mantels, Beiträge z. lübisch-hansischen Geschichte (1881) S. 368. Brehmer S. 17. v. Ranke, Werke VII 33: der Augsburger Rat versah sich 1567 mit kostbarem Silbergeschirr, Schüsseln und Pokalen, worin damals vor allem der deutsche Luxus bestand.

² IV 60 (UB. IV 580); im StR. 1402 Art. 246 (das. I 121).

³ Frommhold Art. 154, 6 S. 164 (Gadebusch tit. 67 S. 88).

⁴ Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines Hannoverischen Bürgers (1873) S. 17.

stuft, sondern auch dem entzieht, der an seiner kaufmännischen Ehre Einbuße erlitten hat. Wer Schulden halber entwich oder Zahlungsausstand oder Erlaß erlangt hatte, durfte keine »voderde kledere dreghen«; zugleich mit ihm wurde seine Frau, gewissermaßen seine Repräsentantin, getroffen und zwar herber, denn sie durfte nur »lakendoke« und »nyn smide nyne parlen nyne vodere nyn scharlaken nyne breetsen nyne keden« tragen, bis ihr Mann seine Schuld bezahlt hatte¹. Dieselbe Strafe erlitt die Frau, die ihren Mann »sunder redelke zake« verließ².

Die Milde des Bräutigams trat besonders bei dem Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten, der Köste, zutage. Er suchte möglichst viele an ihren Freuden teilnehmen zu lassen. Wer nicht selbst erscheinen konnte, dem wurde aus dem Brauthause Speise und Trank zugesendet. Das »Ausspeisen«, eine stehende Rubrik in den Hochzeitsordnungen, muß zu den weitgehendsten Mißbräuchen geführt haben, so fortgesetzt wird es in allen seinen Formen bekämpft, unter anderem auch in der »rede penninghe (to) gheven offte senden, kost af to hebbende« (Z. II 519; Behn S. §8). In Braunschweig wird es bestimmten Personen gegenüber (oben S. 78), z. B. den inhütern und gesinde im Hause des Bräutigams gestattet, im übrigen yo vor dat gerichte, dat he utgespiset hedde (zum Auspeisen versandt hatte), eine Strafe gedroht³. In den

¹ Ebenso verbot ein Hamburgischer Rezeß von 1483: banquerottirer frouwen schölln keene kösteligheiden in kleedern dragen. Baumeister II 412.

² Eine Bestimmung dieser Art kennt zuerst die O. von 1454 (Lüb. UB. IX S. 219). Die von 1410 bei Lagemann hat sie entgegen der Angabe bei Behn S. 77 nicht. Die O. von 1467 fügt die Worte: edder dage gemaket hedde hinzu (Lüb. UB. XI S. 328), womit die von 1478 übereinstimmt (Z. II 525). Lakendoke (1478: lakene doke) sind vermutlich Tuchkleider; schult togeven Schulden erlassen (Wb. IV 563); dage maken Stundung bis zu bestimmten Terminen erlangen, inducias obtinere dazu vgl. dagesbede (Behn S. 77 und oben S. 65). Gebote und Verbote bezüglich der Kleidung böser Schuldner Grimm, RA. II 160, 303; Stobbe, Konkurs S. 100. Homeyer, Extravaganten des Ssp. S. 246, 21. Zöpfl, Bamberg. R. S. 222 und UB. 73.

³ UB. I 245 und 448. inhüter ist der im Hause eines Eigentümers während dessen Abwesenheit Wache hält, Sollte nicht hierher das tor inhode der Mündener Statuten (Z. des histor. V. f. NSachsen 1899 S. 134) gehören und die Übergabe tor inhode wiederum zu einer Festlichkeit gemacht sein?

Höfen und Hallen eines Brauthauses fanden sich Bedürftige ein und wurden oft in erstaunlich großen Scharen mit versorgt. So erzählt Brandes 178, 24 von einer Hochzeit des Jahres 1504: spyseden 181 vat unde 200 scholere unde truggelere im hove, eine an einer zweiten Stelle wiederkehrende Zusammenstellung (102, 31), in der truggelere nicht Gaukler, Betrüger, sondern Bettler bedeuten muß. Was auch Stand und Vermögen dem einzelnen anraten mochten, die Rücksicht auf die Umgebung und ihr Herkommen war stärker. Keiner wollte hinter dem Nachbar, dem Standesgenossen zurückbleiben. Man handelte »alse sedelik is« »na wontliker, sedliker wise«, man tat »allem dinge sin recht«¹. War dann »des brutlaches prenge« vollbracht, so schrieb der Hausvater befriedigt in sein Denkelbuch: »gingk erliken fyn statliken to« oder zog, als die Zeiten nüchterner und redseliger geworden waren, das Fazit der Kosten, bemerkte ihr Anwachsen gegen früher, schloß aber mit Laus Deo².

Der Familienchroniken, die über den Verlauf der Hochzeiten berichten, sind wenige. Reicher ist die Zahl der Statuten und ihr Inhalt ergiebiger, aber sie interessiert ihrer Natur nach nur das Negative. Sie wollen den Darbietungen zurufen: bis hierher und nicht weiter! und erschöpfen sich in Verboten und Strafandrohungen; denn die Neigung zur »Köstlichkeit« erwachte bald, nachdem sich das Bürgertum zu einiger Selbständigkeit emporgearbeitet hatte. Gerade die Hochzeiten geben den ersten Anlaß, an die Stelle der alten Einfachheit die Verschwendung zu setzen. Schon der Trauring bietet dafür ein Beispiel. Was anfangs einen verständigen juristischen Sinn hatte, wurde zu einem Spiel des Luxus. Der annulus arre des ältesten lübischen Rechts ist in den frühesten deutschen Hss. differenziert zu einer hantruwe, it si en vingerin oder en brece, dem die späteren: edder vorspan (Hach I 14, II 4, III 237) hinzufügen. Dem alten Trauungszeichen wird an die Seite gesetzt: eine brece, ein der französischen broche nachgebildetes Wort, das in den norddeutschen Quellen als bresse, bretse, bratsche, bratze, brase, in der Köln. Chronik als broedsche (StChron. XII S. 350) begegnet und ein zum Zusammenhalten

¹ Brandes 177, 25. 29; 43, 24; 177, 34.

² Das. 32, 19; 178, 23. II 36, 280.

eines Kleides oder Mantels dienendes Schmuckstück bezeichnen will¹. Bei einer Vermögensauseinandersetzung überläßt der Mann der Frau *ejus monile i. e. ere hoykenbretze*, Mantelspange (1391 Lüb, UB. IV Nr. 1391 S. 464 Anm.). Bratzen und vinghere zusammengestellt Goslar Stat. S. 11; Lüb. Zunftrollen S. 158; bratschen und vürspan Lexer, Wb. III 609. vürspan, mit *fibula* übersetzt, bedeutet sachlich dasselbe, Vorspange. Heyne S. 345. Als Zubehör zur Mitgift ist die *breze* in dem oben S. 61 erwähnten Falle verwendet. In Lübeck und verwandten Städten gehört neben *ener engelschen breszen ene hantruwede bressen* (I 343) zu den Meisterstücken der Goldschmiedezunft. Lüb. ZR. S. 217². In Bremen darf die Frau im Siechbett von ihren besten Kleidern drei Stück an wen sie will vergeben, »mit allen dingen also also se dreghen heft sunder brasen, went men de afspannen mach« Oelrichs S. 352. In Lüneburg wird verordnet, daß *dhe brase* vor dem rocke, dar de vrowen mede to dem danze ghan, nicht mehr als 4 lodige Mark wert sein darf (Sudendorf V 54, 6).

Wie der einfache Ring mit der Zeit zu einer Kostbarkeit wurde, so steigerten sich auch die Brautgeschenke an Zahl und Wert. Kleinode werden gegeben und empfangen. Das Wort, ursprünglich einen kleinen Gegenstand bezeichnend, so daß der Ssp. I 24, 3 *borste schere spegele* als Bestandteile der Gerade darunter begreifen kann, gewinnt früh den Sinn eines kostbaren Schmuckstücks, wie sie der Bräutigam der Braut darbringt, sei es in der Brautzeit, sei es bei der Hochzeit. Von den mancherlei Namen, unter denen sie vorkommen, sei ein in Lübeck und anderen Städten begegnender erwähnt: *wan de brudegham der brud dat vefftich unde cleynode bringhet*, was eine andere Stelle derselben Urkunde erklärt: *dat paternoster* (mit seinen fünfzig Kügelchen)

¹ Leo Meyer hatte an eine Ableitung aus dem Estnischen gedacht, von *wo prees*, soviel als Spange, Schnalle bedeutend, in die baltischen deutschen Quellen eingedrungen sein sollte. Kuhn, Z. f. vergl. Sprachforschung XIX (1870) S. 390 ff. Bei der großen Verbreitung des Wortes liegt die Herkunft aus den romanischen Sprachen näher. Die französische *Broche* hat ihren Namen vom Stechen (ital. *brocco* Holznadel), *brocher*. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer III (1903) 345. Weinhold, Deutsche Frauen II 308, 310.

² Ebenso in Stade, Krause im Stader Archiv I 113.

bringhet. Unter dem den Frauen to eres lives tziringe gestatteten Schmuck kommt es als ere korallene vefftich vor¹. Die Lübische O. von 1487 schrieb die Abschaffung der Bretze vor und ihren Ersatz durch ein Kleinod von höchstens 20 M. L. im Paternoster zu tragen; der Mann sollte das alte Schmuckstück verkaufen und den Ertrag zum Besten der Frau in Rente legen (Z. II 509). Kleider und Kleinod als Bestandteil des Frauenvermögens kehren oft zusammengestellt wieder: H. Zobel gab seiner Schwägerin in barem Gelde 300 Bremer Mark und kleeder und kleynot ok wert 400 M. S. 160; tom brutschatte 500 fl., darto kleder und klenode, wo to Hannover seitlich Brandes II 7, 7. In Dortmund hat die unbeerbte Witwe »van al deme ghude unde kleynode, dat sey to samen hadden« den Erben des Mannes Schichtung zu tun, ausgenommen ihren Trauring und die Kleider, die sie getragen hat, Gold oder Silber oder anderer Zierrat an den Kleidern jedoch gehören in die Teilung (IV 74 S. 126). Das Braunschweigsche StR. stellt den Grundsatz auf: eyn fruwe ne darff clenode noch cledere to deyle bringhen (UB. I S. 111). Weil sie diese beiden Gegenstände bezielen, bezeichnen die O. ihren Inhalt als von kleding und ziringe handelnd².

Welch große Ausgaben die Hochzeiten verursachten, läßt sich nach alledem leicht ermessen. Brokes, dessen Hochzeit eine Pastetenhochzeit war (unten S. 108), berechnet ihre Unkosten, allerdings mit Einschluß seiner Kleidung und Zierrat und seiner Braut Verehrung, auf mehr als 5000 Pfund und gesteht: »welche zu bezahlen und abzutragen mir wohl etwas schwer und sauer gefallen« Z. I 181. Brandes II gibt die Kosten einer Hochzeit von 1540 auf boven 400 Gulden, was noch einmal soviel sei als früher; 1577 stiegen sie auf 734 Gulden, 1587 auf 714 Taler (S. 120, 152, 248). Der wirtschaftliche und der sittliche Schaden, der aus solcher »kostelheit« erwuchs, wurde nicht verkannt. Es war ein leidiger Trost, sie sei von außenher eingedrungen, der burgundische Hof habe Prunk und Luxus eingeführt³. Die reiche Entfaltung, zu welcher Kunst und Kunstgewerbe in den Nieder-

¹ 1454, 1467 Lüb. UB. IX, S. 213, XI S. 321 und 319. Ebenso in Lüneburg, Bodemeyer, Hannov. RA. S. 37.

² Hamb. Chron. S. 182. Braunschwg. UB. I 482 ff.

³ v. d. Ropp S. 36.

landen gelangt waren, hatte schon im 15. Jahrhundert den norddeutschen Bürgerhäusern vielerlei zugeführt, was zu ihrem Schmuck, ihrer Eleganz diente. Die feinen Tuche, die Ledertapeten, die Teppiche, goldenes und silbernes Geschirr kamen aus den flandrischen Städten¹. Mit dem soliden Luxus zugleich drang aber auch Überschwang und Schwelgerei ein. In den Städten klagte man im 16. Jahrhundert Antwerpen an, »der groisse pracht« sei von dieser »schatzkammer des ganzen Europe«, dem vornehmsten Sitze des damaligen Welthandels, dem Zentrum des Geldhandels², ausgegangen und habe andere Städte, an ihrer Spitze Köln, mit dem es in nächster Berührung stand, zur Nachahmung gereizt. Ein Stand folgte dem Beispiel des anderen. »Der Adel thuts den Fürsten, die burger und richen dem Adel nach« (Weinsberg IV 84). Als Antwerpen 1576 durch die Eroberung der Spanier seine Katastrophe erlebte, berechneten die frommen Gemüter, die Stadt habe nur durch ihre großen wohltätigen Stiftungen die Strafe Gottes für ihr altes Verschulden so lange hinauszuschieben vermocht (Weinsberg II 336). Es hat gewiß in den hansischen Bürgerschaften nicht an Männern gefehlt, die inmitten des üppigen Treibens stillstanden und nachdachten. »Goden hogen« beruhigten sie sich dabei, daß alles »dem hilligen sacramente des echtes toeren« geschehe⁴, und es bei den »Wirtschaften« nicht an guten Werken fehle (oben S. 96). Zu diesem Geschehenlassen drängte sich aber bald ein actives Vorgehen.

Man sollte es für eine natürliche Betrachtung aller Zeiten halten, daß ein Bürger sein Hauswesen führe, seine Feste feiere, seine Tochter ausstatte, wie ihn gutdünkt. Häusliche Verhältnisse zu ordnen sieht man billig als eine Sache des Hauses an. Zunächst des Hausvaters, in wichtigen Fällen unter Zuziehung, oder in seiner Vertretung: der Freunde. Wenn ein Hauskind »sin

¹ Brehmer S. 12 ff. Über die Vermittlerrolle Flanderns zwischen Frankreich und Deutschland Wackernagel, Lit.-Gesch. I 127.

² Ranke, S. W. VII 32; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I 45. Schönbaum, Archiv für Kulturgeschichte XIII Heft 3 und 4 (1917, Nov).

³ Brandes 42, 34 mit Berichtigung S. 269. Lüb. UB. X Nr. 406: Einladung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg an den Lübecker Rat, an einer Hochzeit: »frolik unde guden hagen« teilzunehmen.

dinch ovele anset«, so schreiten »de vrunt an beiden siden« ein und machen es für seine Geschwister unschädlich (Hach II 22). Wie kommt die Gesetzgebung der Städte dazu, dem Hausvater vorzuschreiben, wieviel Betten er seiner Tochter in die Ehe mitgeben und wie schwer sie sein dürfen? So wenig der Ausdruck der Zeit geläufig war, die »Väter der Stadt« verfügten schon früh gebieterisch über die häuslichen und Familienverhältnisse ihrer Bürger und griffen mit Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln in deren Sphäre ein. In Hamburg gab das Recht von 1270 dem Rate die Befugnis, ein Kind, »dat syneme dinge unrecht doet«, seines Gutes zu entwältigen und gegen verschwenderisches Gebahren junger Leute mit strengsten Vorschriften einzuschreiten (III 7 und oben I 324). In Kolberg wird dem lübischen StR. der Satz hinzugefügt: de ratman moghen wol maken unmundich ene vruwen, de eres mannes unde ere gut unnutliken to brinct¹. In solch bevormundender Stellung glaubt man auch gegen den Aufwand der Hochzeiten einschreiten zu müssen. Dem Hause den Vortritt zu lassen, verbot sich von selbst, ging doch von der Familie das »Gepränge« aus und legte sie selbst den höchsten Wert darauf, daß alles alles fein und stattlich verlaufe. Trifft zunächst die »überehmessige Pracht« die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen, so zwingt doch die Macht der Mode zur Nachahmung. Der Luxus der höheren Stände verleitet den schlichten Bürgersmann zu einmaligen großen Ausgaben für Vergnügungszwecke. Die Hamburg. Hochzeit-O. von 1609 weist mit Recht darauf hin, wie gerade der Aufwand »bei Anfang seiner Nahrung« manchem verhängnisvoll geworden sei². Der Gefahr für den einzelnen und für das Ganze zu begegnen entwickelt sich eine Gesetzgebung, die, im 13. beginnend, mehrere Jahrhunderte hindurch die Städte beschäftigt. Anfangs verhältnismäßig kurz, in Einzelartikeln der Rechtsaufzeichnungen untergebracht, wachsen sich Statute dieser Art bald zu selbständigen und umfassenden Ordnungen aus, die unter dem Namen der kore van der brutlacht, lovede van der hochtit, ordinantie van den brudekosten, ordinantz bruithuis zu holden begegnen³. Wie in ganz Deutschland ist diese Gesetz-

¹ Riemann, Gesch. v. Kolberg, Beil. S. 97.

² Zeitschr. des Vereins f. hamburg. Gesch. I S. 546.

³ Braunschwg. UB. I Nr. 3S. Lüb. UB. II Nr. 1003: Götting. Stat. S. 17 (vor 1340); Behn S. 98; Brandes II 412, oben I 308.

gebung auch im hansischen Gebiete durch zahlreiche Beispiele neuer und revidierter Ordnungen vertreten¹. Lübeck, dessen älteste Kore aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt (oben A. 3), hat in dem kurzen Zeitraum von noch nicht 30 Jahren des 15. Jahrhunderts drei umfangreiche, in allgemeinen Luxusordnungen enthaltene Erneuerungen aufzuweisen: von 1454, 1467 und 1478. Selbst in so geschwinden Zeitläuften wie 1410 kam eine neue Willkür dieses Inhalts zustande². In Braunschweig, wo man sich im 14. und 15. Jahrhundert mit kurzen Statuten begnügt hatte, die für sich oder als Abschnitte des Stadtrechts oder des Echtsdinges erlassen waren, reihen sich in den beiden folgenden Jahrhunderten ausführliche, bald mit Ordnungen über zierung u. kleedung verbundene, bald selbständige Verlöbnis- und Hochzeitsordnungen von 1573, 1579, 1608, 1624 aneinander³. Die lübischen Ordnungen folgen sich nicht bloß, sondern schließen sich auch einander an. Sie halten die gleiche Reihenfolge inne und wiederholen den Wortlaut der vorangehenden, aber mit kleinen Änderungen, Auslassungen oder Zusätzen, die den alten Text bald verschärfen, bald mildern. Die von 1478 versucht es, althergebrachte Moden des weiblichen Schmuckes, wie der brette und des dusing, abzuschaffen⁴. Ob das Verbot von Erfolg war, vermag ich nach

¹ Übersichten geben Wiechmann II S. 66. Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 187. Über Lübeck Dreyer, Einleitung S. 561 ff. unzuverlässig wie immer); Behn (I 292) S. 49 ff.

² UB. IX Nr. 208 (1454); XI Nr. 311 (1467); Ztschr. II 509 (um 1478, hg. v. Wehrmann), im Folgenden kurz als O. v. 1478 bezeichnet. Die O. von 1454 ist von Behn (a. a. O.) veröffentlicht. Da ihre Vorlage, das Original, nicht mehr auffindbar, hat das UB. sie nach dem Behnschen Abdrucke wiederholt, Eine O. von 1566 mitgeteilt von Behn S. 98 ff. (vgl. S. 56 das.). Die jüngste V. ist von 1748 (angeführt von Behn S. 57 und Pauli, Abh. II 73). Die oben S. 65 vermißte Ordnung von 1410 bei Lagemann (oben S. 83) S. 274 ff. Den von Behn S. 77 zitierten Passus, der juristisch von besonderem Interesse wäre, enthält sie nicht.

³ UB. I Nr. 38, 106, 159, 163, 178, 185. StR. von 1401 das. Nr. 61 S. 120; Echtsding Nr. 62 S. 128.

⁴ Zu brette vgl. oben S. 97. Über den dusing, den in Niederdeutschland und besonders in Lübeck beliebten Frauengürtel Wb. I 603. Die wahrscheinlichste Worterklärung aus douzaine, weil der Gürtel mit einem Dutzend Schellen besetzt war, bei Wehrmann, Z. II 510. Der Einfluß des Französischen auf die Mode liegt nahe genug (oben S. 98).

dem mir vorliegenden Material nicht zu entscheiden. Als 1566 eine neue Ordnung erlassen wurde, begründete man die Notwendigkeit mit »langkheit der tidt und ungehorsam«, die die alte Ordinantie »yn ein vorgetent und unordnung« gebracht haben; auch fordere »veränderung der tidt« nicht bloß »tho vornien«, sondern auch »geborlike reformation« zu machen (Behn S. 98). Ein der O. von 1478 entgegengesetztes Bild bietet die von 1410 mit ihrem Verbot der Morgengabe, die, wie oben S. 74 gezeigt, seit dem 14. Jahrhundert in Aufnahme gekommen war: wen de brudegam des morgens van der brudt upsteit, so schal he der brudt nene morgengave geven und nemant von siner wegen sonder argelist (Lagemann S. 277). Wenngleich die folgenden O. des Jahrhunderts wiederholt von der brut upstandinge sprechen, so schweigen sie von der Morgengabe. Daß sie darum nicht aufhörte bestellt zu werden, erhellt aus den von Pauli gegebenen Beispielen (Abh. II 41) und ihrem Wiedervorkommen in Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Die von 1566 erlaubt dem Bräutigam, des Morgens der Braut »de morgengave averantworten (to) laten« »an stede des bindeckens und spanneken«, die also bisher üblich waren, »eine golde beflitterde oder unbeflitterde huve« im Werte von 12 Talern, dazu allerlei Schmuck und Kleidungsstücke, und van gemakedem unde ungemakedem sulver und goldt im Werte bis zu 100 Talern (Behn 101). Spätere Ordnungen wie die von 1582 steigern das noch und nehmen »ein kleinode, na eines jedenen standes gelegenheit« auf (das. S. 70).

Der mannigfaltige Inhalt der Hochzeitsordnungen bietet reichen Stoff für Wortforschung, Wirtschafts- und Sittengeschichte. Wir müßten mehr von den Moden in Speise und Trank, in Kleidung, Hausrat, von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft wissen, um sie völlig zu verstehen und ausbeuten zu können. Für die Rechtsforschung gewähren sie keinen erheblichen Ertrag, nur für den allgemeinen Charakter dieser Luxusgesetzgebung lassen sich einzelne rechtshistorische Züge gewinnen. Sie teilt die Neigung der spätmittelalterlichen Gesetzgebung, sich im Kleinlichen zu ergehen, sich im Reglementieren zu gefallen. Was sich an Hochzeitsgebräuchen ausgebildet hat, erweist sich vielfach als unüberwindlich. Die Ordnungen müssen sich begnügen, einzudämmen und zu ermäßigen und sind dadurch genötigt, selbst wieder tief in die

Vorgänge einzudringen, die sie meistern wollen, und erfahren, wie der Stoff der Hand des Gesetzgebers immer wieder entschlüpft. Von der nachfolgenden Ordnung gilt allemal, was der Ratmann Heinrich von Brömse der Vorgängerin beigeschrieben hatte: wart weynich gheholden (1478, Pauli in Z. I 207); denn wie lebhaft auch immer die Gesetzgebung arbeitete, die Lust an Luxus und Wohllieben übertraf sie an Regsamkeit. So reich das Hochzeitsmahl ausgestattet ist und so viele an seinen Freuden teilnahmen, dem Publikum jener Tage genügte das bei weitem nicht. Der Hochzeitstag wurde auf mehrere Tage ausgedehnt und mit Vor- und Nachfeiern umgeben. Die Hochzeitsordnungen gehen gründlich zu Werke, beginnen mit den Einladungen, dem ummebitten, das in älterer Zeit von den Hochzeitgebern oder Hochzeitern (Wiechmann II 61) selbst geschah und so umfangreich betrieben wurde, daß es die Zeit von morgens 11 Uhr bis abends 7 in Anspruch nehmen konnte (Brandes II 17), mustern alle Stadien der Brutlacht durch und suchen nach Einschränkungen in Raum und Zeit. Die unersättliche Festlust erfindet immer neues und zwingt der hohen Obrigkeit Konzessionen ab. Zwischen der Lübecker Ordnung von 1454 und 1467 hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Weinprobe einzuschalten. Der Rat, das Löbliche der Forderung einsehend, nimmt die »erlike wonheit« in das Festprogramm auf und sucht durch Beschränkung der Zeit und der Zahl der Teilnehmer sein Gewissen zu beschwichtigen. Die eine Nachmittagsstunde von 4--5 U. reichte aber offenbar für das schwierige Geschäft nicht aus. Lieber strich man in der O. von 1478 die Bestimmung ganz, bis man in der neuen von 1529 wieder vergönnte »to dren kloeken in den wynkeller (to) gan unde dar neghest to vyfen edder to sossen, eyn wenig myn offte mehr, wedder uthgan«¹.

Aus dem Inhalt der Hochzeitsordnungen seien nur einzelne Materien hervorgehoben. Die natürliche Mahnung, jeder möge die Feste nach seinen Kräften feiern, wird in die juristische umgesetzt, er solle sich bei Strafe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken halten, und dieses zieht die Schranken je nach dem Vermögen. Gern legt man dasjenige zugrunde, das bei der Ehe-

¹ Lüb. UB. XI S. 321; Behn S. 62.

schließung zum Ausdruck kam: die Höhe der Mitgift. Vor allem findet das bei dem Hochzeitsmahl Anwendung. Welk user borghere ene juncfrowen oder wif nimpt, deme men 100 lodeghe mark ghift, de mach hebben gheste to 50 schotelen unde nicht mer. Die Staffel steigt herab bis zu 40 M. und darunter; wu luttik des is, er darf immer noch bis zu 20 Schüsseln haben, was, da aus jeder zwei essen, 40 Gäste bedeutet. Goslar. Stat. S. 107 ff. In anderen Städten legte man den Maßstab der Kleiderausstattung der Braut zugrunde. In Göttingen durfte nur, wenn sie »mit vullen klederen«, d. h. mit mantele eder mit eynem voderden hoyken (gefüttertem Mantel) unde sarkot¹ und rocke« ausgegeben wurde, ganze Kost oder 24 Schüsseln, wurde sie nur mit »hoyken u. rock« ausgestattet, halbe Kost oder 12 Schüsseln gereicht werden (1367 S. 53 ff.). In Braunschweig bestand wenigstens für das Weichbild des Sackes gleichfalls ein Zusammenhang zwischen Mitgift und Kleiderausstattung: we siner dochter nene teyn pund mede gheven en mach, de en sal ere nen vul par cledere gheven (UB. I 48, 87).

Während die älteste Ordnung Lübecks aus dem 14. Jahrhundert keine Vermögensunterschiede macht, lauten die des folgenden Jahrhunderts um so aristokratischer. Die Willkür von 1410 beschränkt sich noch auf eine Ordnung der Hochzeiten, die nachfolgenden lassen ihr alle eine Kleiderordnung vorangehen. Sie betrifft nur die weibliche Kleidung. Es gibt auch einzelne Vorschriften für die Kleidung des Mannes, wie Wehrmann eine aus dem 15. Jahrhundert über die Länge der hoyken, der Mäntel, mitteilt (Z. II S. 528), aber das eigentliche Thema der alten O. ist nur die Frau und ihre Kleidung. In ihr trifft man zugleich den Mann, den die Frau repräsentiert. Wie ihre Kleidung zu büßen hat, wenn er »van schulden wegen wyckhaft geworden is unde nene betalinge gedaen hefft« (Hamburg 1483, oben S. 95), so bezeichnet ihr Schmuck auch seine Ehren. Während die vornehmste Frau nur eine goldene Kette tragen darf, sind die Ehefrauen des Bürgermeisters, des Syndikus, der Doktoren und Lizentiaten berechtigt, »der stad zun ehren und von wegen ires standes auff einmahl eine oder zwo gülden ketten intohengen (Braunschweig

¹ Über sardok und sarrok (halb Leinen, halb Wolle) s. zuletzt v. Loesch, Kölner Zunfturk. II 602.

1573 UB. I S. 437). Was an weiblicher Kleidung und Zierung zugelassen wird, stuft sich nach Vermögensklassen ab. Die Vermögen, die die Ehegatten zusammen haben, sind in sechs Klassen gesondert: die oberste bilden die von 4—5000 M., die unterste die von 100—200 M. So nach der Lüb. O. von 1454. Gerade in jenen Jahren muß aber der Wohlstand sehr erheblich gestiegen sein; denn in der O. von 1467 hielt man es für nötig, eine neue Klasse voranzustellen, für die Vermögen von 6—7000 M. Bürgermeister Wilhelm Brehmer, der eine so gute Kenntnis des Lübecker Archivs besaß, gibt in seinem lehrreichen Vortrage über Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts das Maximum des Reichtums auf 10—12 000 M. an — nach heutigem Kaufwert abgeschätzt etwa 300 000 M. —, dessen sich übrigens nur eine sehr beschränkte Zahl von Bürgern innerhalb der städtischen Einwohnerschaft, die er auf noch nicht 30 000 Köpfe schätzt, erfreut habe (S. 5). Der Zweck dieser klassenmäßigen Abgrenzungen in den Kleiderordnungen ist, zu bestimmen, was jede Frau an Kleidung und Zierung »ane broke«, ohne in Strafe zu verfallen, tragen dürfe: wer zu einem parleden rocke, einem besmydeden rocke¹ berechtigt sei, wieviele hoiken gestattet seien, wie sie gefüttert sein dürfen, mit Hermelin, mit Pelzwerk. Besonders eingehend beschäftigen sie neben den Kleidern die Kleinode, deren Art und Wert genau bestimmt wird.

Mit dem Unterschied nach dem Vermögen der Eheschließenden kreuzt sich der nach dem der Hochzeiten in Tages- und Abendhochzeiten. Eine Zeitlang waren nur Abendhochzeiten gestattet (1410 Behn S. 274); später beide, aber es bestanden Unterschiede in dem Maß der zulässigen Gäste. Nachdem man schon im 14. Jahrhundert die Grenze von 80 Schüsseln gezogen hatte (oben S. 89), klingt es fast bescheiden, wenn sie hundert Jahre später für Tageshochzeiten auf 40, für Abendhochzeiten auf 20 festgesetzt wird. Hatte ein Brautpaar weniger als 1000 M., so mußte seine Abendhochzeit sich auf 12; weniger als 100 M., auf 10 Schüsseln beschränken. In Köln unterschied man zwischen kleinen und großen Hochzeiten. Bei jenen wurden 50 schuttelenlüde zugelassen,

¹ d. i. ein mit Geschmeide versehener, mit silberner oder goldener Zierrat benähter Rock. Brehmer S. 15. Kinder unter sieben Jahren durften nur ein besmyded byndeken (kleine Binde), wie es auch ehrbaren Dienstmädchen gestattet ist, tragen. Z. II 515, 527.

bei diesen 1439: 80, 1470: 100 Gäste. Die Vorschriften, welche den Überschwang in Kost und Köstlichkeit beschränken sollen, zeigen selbst noch immer einen reichlichen Zuschnitt. 100 Personen und mehr als Maximalgrenze sind nichts Seltenes. In Rostock werden 1567: 100 Gäste zugelassen, in Greifswald 1592: 120 hische, Ehepaare (I 302); in Stralsund im vornehmsten Stande, der Bürgermeister, fürstliche Räte, Doktoren, Geschlechter und Ratsverwandte umfaßte, 100 Personen (20 Jungfrauen, 30 Frauen, 50 Männer); im zweiten, dem der wohlhabenden Bürger, Kaufleute, Brauer und vornehmen Kramer, 80; ein dritter, dem der Amtleute, d. i. Handwerker, 4 schiven: 10 personen up jeder schive¹. In Braunschweig, wo man im 14. Jahrhundert mit 60 Schüsseln angefangen hatte, setzte man 1573 und 1579: 144 Personen als Norm. Als man 1608 zu einer Scheidung nach Berufsständen übergang, durfte der erste und zweite Stand 144 Personen an 12 Tischen, der dritte 120 an 10, der vierte 96 an 8 Tischen bewirten. In Hamburg unterschied man große und kleine oder, wie es auch hieß, ganze und halbe Hochzeiten. Eine dritte Art bildeten die Abendkösten, die ebensowohl mittags als abends gehalten werden konnten. Die Zahl der Gäste stufte sich ab von 240 zu 160 und zu 100 Personen. Nur bei den ganzen oder sog. Weinhochzeiten durften Pasteten und Mandelmus, ein von der Zeit besonders hochgeschätztes Gericht, gereicht werden. Die Klassen unterschieden zugleich für die Zahl der Diener und die Höhe des ihnen gebührenden Lohnes. Auch auf die musikalische Ausstattung der Brautmesse waren sie von Einfluß. Eine unterste Stufe unter den Hochzeiten nehmen die gastgebade ein mit 8 Personen¹ und 4 Gerichten ohne heiße Getränke und ohne Spielleute. Die Stelle, die der Spielrefe in Lübeck bekleidete, war in Hamburg dem Kuchenbäcker zugewiesen, der übrigens auch seinem Namen entsprechend fungierte. Ein Amt dieses Inhalts gab es auch in Lübeck und anderwärts. Die O. sind reich an Bezeichnungen der verschiedenen Arten von Kuchen, die bei Hochzeiten bereitet wurden. Die Braunschweigsche O. von 1573 verbietet zur Ersparung: mörserkuchen, schildkuchen, heidenische kuchen (UB. I 448). Unter letzteren sind von auswärts

¹ Rostock 1564, Wiechmann II 59; Greifswald 1592, Kosegarten in Balt. Studien 15 (1854) S. 184; Stralsund 1570, Zober das. 21 (1866) S. 153 ff.

stammende, die sich durch mancherlei Füllung auszeichneten, zu verstehen (Heyne). In Lübeck handelt ein eigener Absatz der O. von 1478 von den kokebeckerschen, de den unraed backen (Z. II 524), ein Name, der auch anderwärts für eine Art Waffeln gebraucht wird und nach Analogie von Ungeld, Unkosten als ein Übermaß von Unterstützung, Gewährung (oben I 304) zu erklären ist (Wb. V 70)¹. — In dem Göttingen des 15. Jahrhunderts ging es splendorischer zu als hundert Jahre früher (oben S. 104). Zu der großen Kost am Brauttag durfte man jetzt 120 Personen, zu der kleinen Brutlacht 70 bewirten; der alte Maßstab nach der Kleiderausstattung wird nicht mehr erwähnt (1455 S. 193). Die große Zahl der Gäste machte eine Einteilung notwendig wie eine Verteilung, zu der Räume in den Höfen oder in Häusern der Nachbarschaft herangezogen werden mußten. Die gewöhnlichste Einteilung war die nach vaten. Wy spiseden 18 vate oder wy spiseden to achtein vaten heißt es in der Brandesschen Chronik des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, während nachher die übliche Bezeichnung lautet: spiseden den avent to 50, den dag boven 60 schiven². In dem Lübeck des 16. Jahrhunderts werden die Hochzeitsarten je nach der Zahl der zulässigen vate, jedes zu vier Personen, bemessen. Von 20 vaten anfangend steigt die Skala über 16, 12, 10 bis zu den 6 vaten herab, die den Kosten der be ruchteten personen gestattet sind³.

Außer der Zahl der Teilnehmer an der Hochzeitstafel regelte das Recht auch, was und wieviel ihnen an Speise und Trank gereicht werden durfte. In der Regel sind 4 oder 6 richte, wir würden sagen Gänge, zugelassen. Durch die Ordnungen einer

¹ Hambg. HochzeitO. 1609 S. 547. Koppmann, Rostocker Beitr. II 4 S. 8. Lübeck 1478 Z. II 524. Braunschweig UB. I S. 448. Heyne, Hausaltertümer II 274.

² Brandes I 33, 15; 177, 31; II 36. Spisen wie in Ausspeisen (oben S. 95) in der alten Bedeutung: mit Speisen versehen gebraucht; man soll abspeisen vor dreyen schlegen (Braunschwig. UB. I 576) mit dem Speisen zu Ende sein. Der Gegensatz heißt anspeisen. Brandes 193, 4.

³ Behn 103, 105, 106. vat Faß, Gefäß, Tisch, ist als neutr. und als fem. gebraucht. schive (oben S. 106) ist ursprünglich wohl bloß der runde Tisch. Das Braunschwig. Ectding v. 1532: veerkande dische (UB. I 330).

längeren Zeit zieht sich das Verbot: nen wiltbret (wilftleisch)¹. Daneben wird einige Male «bierswel (beer swel, birswelle)» erwähnt, wahrscheinlich ein aus Eberfleisch (ber = Eber) hergestelltes kunstvolles Gericht. In Lübeck wird es verboten, in Lüneburg zugelassen². In Lübeck spielten die pasteiden (posteiden) eine große Rolle³. Die vornehmsten Hochzeiten, bei denen 60 gereicht werden durften, erhielten davon den Namen der Pastetenhochzeiten (oben S. 98), in der Sprache des 16. Jahrhunderts eine posteinde kost (Behn S. 98). In der nächstfolgenden Klasse durften 30 Pasteten gereicht werden. Einem Paar, das nicht 1000 M. zusammenbrachte, waren Pasteten ganz untersagt (Z. II 522). — Es charakterisiert die Festlust dieser Tage, wenn hier wie überall bei Festsetzung einer Maximalgrenze hinzugefügt wird: doch mot id wol myn wesen, men nicht mer (Z. II 520, 524).

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Getränk erwiesen. Es hat keinen Wert, zu wiederholen, welche Quantitäten erlaubt waren und welche verbraucht wurden; denn das Ergebnis ist immer dasselbe: grenzenlose Leistungsfähigkeit. Nur um das Ansteigen des Konsums in einem kürzeren Zeitraum zu veranschaulichen, sei aus den Lübecker O. zusammengestellt, wieviel gestattet war: 1410 ein Ohm Weins ohne Unterscheidung der Hochzeitsarten; 1454 für Taghochzeiten 1½ Ohm, für Abendhochzeiten 30 Stübchen; 1467 wie bisher, nur für Abendhochzeiten 1 Ohm;

¹ Soest van bruytlachten (Seibertz III S. 417): oyc so en sal nummant mit wilbrede dinen binnen den drin daghen, dat de bruytlocht wart. Gedruckt ist: willrede, die Besserung: Wb. V 722.

² nicht mer den ver richte, also dat dar nen wiltbrede unde nen berswel si älteste Lüb. HochzeitsO. (UB. II Nr. 1003). In Lüneburg mer beer swel unde tunghen mod he wol vor een richte gheven, oft he wel (Sudendorf V Nr. 55, 1). Wb. I 253 und VI 53. — Die Bedeutung des Wortes erhellt aus der Kölnischen Vorschrift für die Schöffenmahlzeiten: eyn gut gerichte as van wilbraide off birswille gepfeert (1452 Stein I 735). Könnte nicht wie herteswilt (Brandes 177, 31) berswilt gemeint sein?

³ Pastete vom lat. pasta Teig, mittellat. pastata, in Hamburg die Form pasteien üblich (zit. Z. I 551). 1418 verpachtet Tydemann Morkerke an Ludeke Pastetenbäcker und seine Frau auf Lebenszeit eine Bude gegen einen Jahreszins von 10 M. und una pasteйда et una torta, sicut in nupciis sunt in quolibet anno, in quibus nupciis dictus Ludeke serviebat ad dachhochtiden. Lüb. UB. VI Nr. 49 S. 88.

1478 Taghochzeiten 2 Ohm, Abendhochzeiten wie bisher¹. In den Trinkerruhm teilten sich der deutsche Norden und der deutsche Süden gleichmäßig. Nur daß im Süden der Wein, im Norden das Bier herrschte²; die Weinkaufsleute des Südens werden im Norden zu beerkopesluden (oben I 341). Auf den Hochzeiten des hansischen Gebiets wird beides getrunken. In Lübeck und Hamburg wird einheimisches Bier geschenkt, Overelvesch beer — doch wohl Eimbecker Bier gemeint, das im 15. Jahrhundert seinen großen Namen gewann³ — verboten. In Hannover werden Hamburger und Eimbecker Bier nebeneinander verzapft, des auch außerhalb gern getrunkenen breihan (Brandes II 281) nicht zu vergessen. In Hildesheim herrscht Eimbecker Bier und Gose, in Braunschweig wird breihan und mumme geschenkt (UB. I 444, 571, 582). Unter den Weinen der Hochzeitstafeln figurieren vernewin und must, Rheinweine, rote und blanke, Frankenweine und »andere gemeine Weine«. In Braunschweig wird »bettern win wen Eltetzern edder rinsschen win to schengken« verboten⁴. Welsche sind ausgeschlossen. Besonders beliebt sind Mischgetränke, vor allem Claret, über Kräutern abgezogener Wein, dessen deutscher Name »lutertranc« seltener begegnet. »Claret ist bezzer denne win«, das aus Süddeutschland berichtet wird⁵, muß auch im Norden Anklang gefunden und das Getränk so starken Verbrauch gefunden haben, daß es verschiedene Orte bei Hochzeiten verbieten. So 1445 in Göttingen (S. 175), in Hildesheim 1490 neben ipenkras (Brandes S. 97, 18), in Magdeburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts (StChron. XXVII, 234). Mit welchem Erfolg, lehrt die Hildesheimer Hochzeit von 1508: wy geven to drinkende ipenkras, klaret, vernewyn, must, embeckesch ber unde gose even rustich (frisch

¹ Lagemann S. 276. Lüb. UB. IX S. 215 und 217; XI 324 und 326. Z. II 519 und 522. 1 Ohm = 40 Stübchen.

² Zu dem Folgenden vgl. neben dem älteren Aufsatz von Wackernagel, Kl. Schr. I 86 ff. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer II (1901) 334 ff.

³ O. A. Ellissen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 23 ff. 1455 he-schwert sich der Lübecker Rat bei dem Eimbecker darüber, »dat dat Embeckesch ber vorergert (verschlechtert) werde« (UB. IX S. 282 vgl. das. S. 232 und X S. 608).

⁴ Magdeburg S. 234, 15. Brandes II 248. Braunschw. UB. I S. 245.

⁵ Wackernagel S. 95, 101.

drauflos) Brandes 193, 10. Der nach dem großen Arzt des Altertums zubenannte Trank, ein roter, mit duftigen Gewürzen gemischter Wein, galt als besonders stärkend und war in Lübeck bei dem Halbjahrswechsel der »Herren« — dem letzten Fürer und dem ersten Gras — das offizielle Getränk¹. So wenig man die französischen Weine trank, um so beliebter waren die südlichen; ihr Repräsentant der aus Griechenland stammende Malvasier. Im Lübecker Ratskeller² schwur der Kellerhauptmann, »der stadt malmasie unde win truweliken vortostan« und fungierten zwei für diese beiden Weinsorten angestellte Zapfer. Unter »Wein« schlechthin verstand man Rheinwein, der in Lübeck wie in Bremen die eigentliche Domäne des Ratskellers war.

Wo bei den hochzeitlichen Veranstaltungen und ihren Vorstadien Wein gereicht würde, pflegte er von einer Beigabe begleitet zu sein. Wenn in Lüneburg die Braut »bevaget«³, geschmückt wird, darf der Bräutigam zwei Stübchen Wein und die Eltern »krude« geben; in Lübeck, wenn der Bräutigam der Braut den vestich bringt (oben S. 97), so mach men dar win unde krut schenken, also wontlik is (Lüb. UB. IX S. 213). Krude sind Gewürze; dieselbe Lüneburger Ordnung erlaubt, wenn die Braut aus dem Bade kommt, den Frauen »muschaten unde enghever . . . anders neen krude« zu geben (S. 55, 12). Die Gewürze, die zum Teile von weither bezogen wurden und dem Kaufmann seinen ältesten Spottnamen verschafft haben, waren ein unentbehrlicher Zusatz der mittelalterlichen Küche. Pfeffer und Saffran dienten bei der Zubereitung von Kuchen und Bröten, die den Zechern auch saurem Wein Geschmack abzugewinnen halfen. Nach den Orten des Nordens und Ostens, wo noch Wein gebaut wurde, muß es solcher Qualitäten viele gegeben haben. Als Beispiel sei an-

¹ Mantels in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1871 S. 122.

² Wehrmann, Z. II 80 ff.

³ Ein in der bei Sudendorf V 53 gedruckten Luxusordnung von c. 1350 zweimal gebrauchtes Wort, den Wörterbüchern bisher unbekannt. Von der Verlobung bis zur Hochzeit ist keinerlei Köste erlaubt »behalven (außer) wenne men dhe brud bevaghen schal«. »Wan men dhe brud bevaghet« darf der Bräutigam ein Tuch senden. Vermutlich Ableitung von fege, fagrs, got. fagar, ahd. vege, mache schön, zu vage, vegen W. Müller, Mhd. Wb. III 288.

geführt, daß im Rostocker Ratskeller Gubynscher wyn aus Guben an der Neisse geschenkt wurde¹.

Der starke Verbrauch hitziger Speisen und berauscher Getränke auf den Hochzeiten bereitete den fröhlichen Festen nicht selten einen traurigen Ausgang. Ein Göttinger Vorkommnis ist oben S. 91 erwähnt worden. In Hildesheim kam es schon umme des furgandes willen für der brut tafeln (oben S. 87) zu einem großen Auflauf; nachdem der Störenfried zum Hause hinausgestoßen war, hatte das Einsammeln der Gaben seinen Fortgang (unde men gaf der bruit fürdan) Brandes II 151). Ein andermal kam es bei einem Hochzeitstanz zum Totstechen, wengleich nicht der Richtige getroffen wurde. Brandes I 193, 24. Wie Kirchweih und Kirchmeß Stätten wüsten und gefährlichen Treibens wurden (Grimm, Wb. V 822 und 832), so gemahnte auch »Kirchgang« an Kampf und Streit. »Der kirchgang wird uber uns gan«, ahnt der Städter Burkard Zink, wenn er die unaufhörlichen Fehden der Herren untereinander betrachtet (Augsb. Chron. II 233, 24). Führte die Hochzeit zu Verbrechen, so fehlte nicht das Gegenstück, daß eine Hochzeit Verbrechen sühnte. In Grimms Rechtsaltertümern II 525 sind Fälle angeführt, in denen eine Jungfrau den Missetäter dadurch, daß sie ihn heiratete, vom Galgen rettete. Osenbrüggen (Alamannisches Strafrecht S. 101) hat elsässische und schweizerische Beispiele hinzugefügt. Auch unsere Quellen bieten einen Beleg. Ein Eimbecker Brauerknecht begehrte ein Mädchen, das mit seinem natürlichen Vater in Unehren gelebt hatte, to deren (oben S. 92) unangesehen düsser daet. Auf auswärtige Rechtsbelehrung erkannten die Eimbecker für den Vater den Feuertod, für die Tochter Hinrichtung durch das Schwert, schenkten ihr aber das Leben, nur mußte der Knecht sie sofort vom Gericht aus in die Kirche führen und sie sich dort geben lassen. Brandes II 193, 40.

Wer über die Verbote der Statuten getreu berichten wollte, müßte die ganze Reihe der festlichen Vorgänge vor, während und nach der Eheschließung aufrollen und einzeln beleuchten, denn gegen jeden richtet sich ein Verbot oder eine Beschränkung. Dem kulturgeschichtlichen Interesse genügt, einzelne hervorzuheben.

¹ Koppmann, Beiträge II 4 S. 11.

Neben dem populären Bestreben, den Hochzeitstag möglichst glanzvoll auszugestalten und dem Hochzeiter die Stellung eines »Herrn« zu geben, gehen Vorschriften her, deren Zweck sich kaum anders deuten läßt, als die Hauptperson an ihrem Ehrentage daran zu erinnern, daß sie im Alltagsleben kein Herr, sondern ein Bürger wie andere mehr ist. Die Luxusordnungen kämpfen gegen die Sitte an, daß sich Freunde des Bräutigams mit ihm uniformieren (Z. II 518, oben S. 92), beschränken ihn in den Gaben an die Freunde, an die Braut und ihre Angehörige, schreiben vor: *nyn brudegam schal in zineme brudlaches daghe nyne sydene, men lynene hemedede ane smyde unde parlen dregen* (Z. II 517), an der Hochzeitstafel soll es kein Wildpret geben (oben S. 108). Da die Hochzeit als eine Gemeinfestlichkeit galt, so mußte auch das Publikum an die Zucht gemahnt werden. In den höfischen Gedichten wird dem Brautpaar am Morgen nach Eingehung der Ehe das »priutelhuon« dargebracht; auch in den städtischen O. wird noch einer Mahlzeit *to den hanen* gedacht (Lagemann 274, 276), daneben hat sich aber ein derber Schabernack entwickelt, den Strafandrohungen vergebens zu unterdrücken suchen. Die Verbote: »wan de brut to bedde is, so schal men dar nenen hanen bringhen«, »des nachts den hanen to halen« richteten sich gegen mutwillige Gäste, die mit wirklichen oder figürlichen Hähnen des »Brautbetts Frieden« zu untergraben trachten¹.

Die zahlreiche Dienerschaft, die zur Aufwartung bei den Hochzeiten verwandt wurde (oben S. 92), trug nicht nur dazu bei, das Unwesen des Ausspeisens (oben S. 95) zu verstärken, sondern führte selbst mancherlei Übelstände herbei. Es wurden nicht bloß Speisen aus dem Brauthause weggetragen, sondern auch Geräte, die zum Gebrauch bei der Tafel oder zu deren Schmuck dienten: es wird über die Entwendung von silbernen Weinkannen geklagt. Danach versteht man die Mahnung der O. an die Dienerschaft, nichts auszutragen noch austragen zu lassen, den Brautleuten getreu zu sein und das Ihrige getreulich zu verwahren. Der Lübecker Rat nahm davon Anlaß, dem Aufwartewesen eine Organisation

¹ Weinhold, Deutsche Frauen I 401 A. 5. Sudendorf V 55, 30. Riemann, Kolberg, Beil. S. 96 (hauen in hanen zu bessern). Wismar S. 276.

zu geben und die damit betrauten vier ehrlichen Männer unter die »Verlehnten« der Stadt aufzunehmen¹.

Eine rechte Plage der Gesetzgebung war die Dauer der Hochzeiten, die Vor- und Nachfeiern, die sich ihnen anhängen. Unter den Vorfeiern spielte der stavenganck, der Besuch der Badstube, das brutbedde unde lichtmaken eine wichtige Rolle. Überall mußte abgewehrt werden, daß daraus selbständige Feiern erwachsen². Eine mehrtägige Dauer der Hochzeiten ließ sich nicht unterdrücken. Am meisten dem heutigen Gebrauch entsprach es, wenn man wie in Magdeburg brautabend und brauttag unterschied (Magd. Chron. II 233). Die oben S. 108 A. 1 mitgeteilte Stelle des Soester Rechts, die von den drei Tagen der Hochzeit spricht, zeigt, was das Regelmäßige war. Der mittlere von ihnen, an dem das Hochzeitsmahl und regelmäßig auch die Trauung vor sich ging, hieß der rechte Brauttag³, in Köln der reichte brulofftzdach (Stein II 288). Der viel angefochtene dritte Tag, der tag negst dem brauttage, setzte sich immer wieder durch; auch in Magdeburg mußte er, wenn auswärtige Gäste teilnahmen, zugegeben werden. In Braunschweig teilte man ein in vorgift, warschup und brutdanz. UB. I S. 245. Die Eheschließung wurde mitunter schon am Brautabend vollzogen: den avent umme 5 slegen hadden wy den avent kerkganck, dar dat fürtruwent geschak. Brandes II 150, 44 vgl. 246, 27. Diesem ersten Kirchgang schloß sich oft ein zweiter am Tage nach der Trauung an. Das. 151, 13 und 247, 13. Eine Hildesheimer O. von 1574 bestimmte: men scholde eins (einmal) tor kerken gan und twe dage bruithuis holden. Als die Kirche es durchsetzte,

¹ Braunschweig 1532, 1573 (UB. I 330, 449), Behn S. 73. Wiechmann II 60 A. 13. Wehrmann, Zunftrollen S. 27.

² v. d. Ropp S. 43; Lagemann S. 275 ff.

³ Göttingen S. 193; Brandes II 47, 9; 152, 6. v. d. Ropp S. 44. Zu Brauttag vgl. Hamb. Rev. III 3, 4 u. 6, oben S. 11. Lübeck. O. v. 1478: des avendes schal dar van der brudlacht nyn danss edder jenigerhande dustement wesen (Z. II 521); ebenso 1454 (UB. IX S. 216). In der O. v. 1467 wird der Satz wiederholt ohne das Wort dustement, dagegen folgt: welk man offte frauwe dar mede were, de scholen dustement wesen (XI S. 325). Die Bedeutung des Wortes, das an erster Stelle richtig von tjust, dust abgeleitet (Wb. I 604), zu dem allgemeinen Sinn von Lust, Vergnügen abgeschwächt ist, wird in der zweiten Verwendung fraglich. Ist etwa bloß »ane« ausgelassen?

daß die Hochzeiten nicht mehr Sonntags gehalten wurden (oben S. 79) und die Hildesheimer Ordnung statt der aventkosten middagskosten vorschrieb, wuchsen sich die Hochzeiten zu dreitägiger Dauer aus. Die Last, die daraus entstand, namentlich wenn auswärtige Gäste mit Wagen und Pferden teilnahmen, bewog den Rat schon nach drei Jahren, auch Abendkosten zu gestatten, so daß die Fremden nicht mehr genötigt waren, »eine nacht für der hochzeit antokomen« Brandes II 124 und 150. Die Tage nach dem Brauttage finden mancherlei Verwendung: es werden das Brauthuhn verzehrt, Eier gegessen¹; die Fremden werden zur Besichtigung der Stadt spazieren geführt und zuletzt mit einer Mahlzeit »auf die hinfahrt« versorgt (Magdeburg S. 233). Besonders üppig scheint die Blume der Neben- und Nachfeste in Braunschweig geblüht zu haben. Immer schieben sich in die Luxusordnungen, so rasch sie sich folgen (oben S. 101), neue Verbote ein. Es wird untersagt zur Weinsuppe, dann auf die Kaldaunen zu bitten, der eben abgeschaffte dritte Hochzeitstag erscheint wieder und wird zu dem kostbaren Schiffahren benutzt². Manches ist gar nicht mehr in seinem Inhalte zu verstehen: so wenn das Cantzleigehen oder die Brautburg in die Hochzeit zu bringen verboten wird³, oder anderer Orten von Gebräuchen wie der Maienfahrt⁴, vom Essen der Brautfische, vom Hersenden des Brauttuches, von verdrinken der dwelen oder des rentzels berichtet wird⁵. Die gesellschaftliche Erfindungsgabe einzuschränken und die Umgehung der Vorschriften zu verhüten setzt die Behörde Sperrzeiten fest und untersagt für eine gewisse Zeit vor und nach der Hochzeit dem Brautpaar und seinen Angehörigen alles Beschenken oder jede Festlichkeit (Lüb. UB. XI S. 323). Man greift dabei verschieden weit: vier Wochen vor und vier Wochen nach der Wirtschaft wie in Magdeburg (S. 233, 34) bis zu einem Jahr, wie in Lübeck (UB. IX S. 217; XI S. 325).

¹ v. d. Ropp S. 44; in Nürnberg heißt davon ein Tag der Eierkuchen, Ant. Tucher, Haushaltbuch, hg. v. Loose (1877, Stuttg. Lit. V. 134) S. 73 und 85.

² UB. I 447 (1573), S. 575 (1608), S. 595 (1624).

³ Das. S. 576 (1608), S. 494 (1579).

⁴ Lüb. 1467 UB. XI 323. Danach wird das wyen varen bei Lage-mann S. 275 zu bessern sein.

⁵ Hildesh. UB. IV 319, Brandes II 17; 149. I 193; 174.

Je mehr sich die Statute gegen die Hoffahrt in Kleidern und den Überschwang in Speisen häufen, desto unsicherer wird ihre Beobachtung und schwieriger die Kontrolle, inwieweit sie in der Praxis befolgt sind. Die alte Verpflichtung der Veranstalter einer Hochzeit, an einem bestimmten Tage nach deren Beendigung auf dem Rathause — auf der bruchstube oder brökedörntzen, wie es in Braunschweig heißt — zu erscheinen, um vor den Wette- oder Brökeherren zu beschwören, die Hochzeitordnung in allen Stücken beobachtet zu haben, erwies sich als unzureichend. Der Rat forderte anstatt der summarischen Erklärung Einzelangaben und Strafzahlung für jede Übertretung. In Hamburg behielt er sich vor, Küchenmeister und Koch, so auf der Köste gedienet, vorzufordern und auf ihren Eid zu befragen, wieviel Schüsseln sie aufgetragen und vorgesetzt haben¹. Die Strafregister verzeichnen Kontravenienten mit Wetten »pro nupciis suis«, und Dunkelgud hatte, so wenig üppig auch seine Brautköste erscheint, »to wedde vor syne brudlageskost« über 2¹/₂ *fl* zu zahlen². Die zu den Festlichkeiten vom Rat entsandten Beamten, in Braunschweig ein Gerichtsschreiber, in Lübeck der Spielgreve, hatten zu revidieren, ob die Zahl der zulässigen Gäste innegehalten sei, und »dem Verstecken« entgegentreten. Je nach der Qualität der Hochzeiten wurde der Spielgreve, »wen he de dage schrift«, wie man seine Aufsichtführung bezeichnete, verschieden honoriert (Z. II 523). Wie lange Spiel und Tanz dauern durften, war genau vorgeschrieben, in Göttingen bis zur wächterclocken, in Lübeck nicht lenc mer alse me nachtsanc lut. Im 16. Jahrhundert duldete Lübeck den Tanz bis 1 U. nachts; alsdann soll de spelgreve upkloppen unde overludt seggen: de kloke heft eine geschlagen, ydt ys tidt tho bedde tho ghande und morgen mit leve wedder upthostan³. »Unde de hochtijd schal dar mede enen ende hebben« müssen die O. immer wiederholen (Z. II 521, 522). Die niemals fehlende Opposition gegen die Polizeistunde forderte zu Strafdrohungen heraus gegen die, die den Abschiedlustigen die Tür zuhielten, oder den

¹ Lübeck Z. II 524, Braunschweig UB. I 450, 495, 638. Hamburg O. v. 1609 S. 548.

² Pauli, Z. I 211 und 216; Mantels, Beitr. S. 349 und 359.

³ Gött. S. 18, Lüb. UB. II Nr. 1003, Behn S. 102.

Aufseher verleiteten, den »Seiger«, die Uhr zu verstellen¹. Originell behandelte Rostock das Gelüst, die allgemeine Hochzeitsordnung zu übertreten. Wer bei Ausrichtung der brudlaches köste nicht gebunden sein, sondern »eine frye koste don« wollte, erlegte der Stadt 100 M. Sundesch. Damit erwarb er das Recht, »alles na synem gefalle up den præl und pracht frey« auszurichten².

Das Reformationsjahrhundert, das so tief in das Leben der norddeutschen Bevölkerungen eingriff, hat wie in dem Aufwand überhaupt so auch in dem der Hochzeiten keine Änderung bewirkt. Die weltlichen Feierlichkeiten bleiben dieselben wie zuvor, abgesehen davon, daß entsprechend dem Aufkommen eines Standes der Gelehrten, zu dem die evangelische Kirche ein großes Kontingent stellte, Carmina Mode wurden, in denen die Hochzeiter durch Geistliche oder andere Schriftgelehrte der Stadt begrüßt wurden, die dafür ein Honorar empfangen. Brandes II 249, 1 (1587). Hochzeitsordnungen ergingen immer aufs neue, und der Mandate gegen die Kleiderhoffart gab es mehr als je. Neben den wirtschaftlichen Bedenken, die die Reichspolizeiordnungen geltend machen, daß »ein überschwenklich Geld aus Teutscher Nation geführt werde«, wie denn schon »ganze Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen« seien, erheben sich auch die von Sittlichkeit und Religion eingegebenen Klagen, daß der Luxus »Neid Haß und Unwille zu Abbruch christlicher Liebe erwecke«³. Kräftigen Ausdruck verleiht dem der hamburgische Chronist Bernd Giseke: »is leider so hoch mit der kledinge und ziringe gekamen, dat ik fruchte, Godt wert einmal darin slan und de hovardigen mit erem pralende ernedderen« (1541 Hamb. Chron. S. 182). Aber auch die Mitkämpfer gegen Üppigkeit der Trachten und der Gastmähler, welche die städtischen Räte in der Geistlichkeit erhielten, drangen trotz ihrer zurzeit besonders gewichtigen Stimmen nicht durch, zumal wenn sie sich zu solcher Übertreibung verleiten ließ, wie sie der Hildesheimer Johann Oldecop gegen den Hosenteufel vorbrachte, der alles Unheil in der Welt verschuldet haben sollte und »nergen anders wor hergecomen is, dan alleine ut der lere, de doctor Martinus Luther to Wyttenberge

¹ Braunschweig 1608 (UB. I 575), 1573 (das. S. 448).

² Ordnung v. 1567 bei Wiechmann II S. 74.

³ RPO. 1577 (Reichsabsch. III 384).

heft angeheven« 386, 9. Der durch die Reformation angefachte Freiheitsgeist brachte es doch zuwege, daß die vom Hamburger Rat »umme die (Gedeihen) und wolfart des gemenen besten« erlassene Luxusordnung von 1541 »nicht to dem besten, sonder van her Omnes to dem quadesten gedudet« wurde. Es ließen sich Stimmen hören: »ik bin frig, ik wil nicht egen wesen, ik wil dregen wat mi gelevet«, und die Folge war, damit »einem erbaren rade nen gewalt gescege van her Omnes«¹, daß die Ausführung der O. unterblieb (Hamb. Chron. S. 182).

Ranke hat in einem alten Aufsätze, den man immer mit erneueter Genüsse liest, den Zustand der Wohlhabenheit, der Sicherheit und öffentlichen Freiheit geschildert, der sich über alle Teile Deutschlands nach dem Religionsfrieden verbreitete². Ihn ergänzt ein älterer Geschichtschreiber. Spittler zeigt an den norddeutschen Gebieten, wie die Übergangszeit vom 16. zum 17. Jahrhundert den Wohlstand zu einem schwelgerischen Aufwand in Speise und Trank, in Kleidern und Zierrat benutzte³. Die Ratsbehörden bewährten nicht die ihnen oft nachgerühmte Umsicht und Tüchtigkeit, wenn sie ihren Kampf gegen den Luxus mit dem bisherigen Mittel unentwegt fortsetzten, ja noch steigerten, ungewarnt durch die *leges sumptuariae*, von denen man durch die neu erwachte Gelehrsamkeit erfuhr, die gleich den deutschen Luxusordnungen fortwährender Erneuerungen bedurft und doch ihr Ziel verfehlt hatten. Oder war es ein Erfolg zu nennen, wenn das Unwesen blieb und die Maßregeln zu seiner Unterdrückung keine andere Wirkung äußerten, als Straf gelder in die städtische Kasse zu liefern? Daß das Mittel zu seiner Bekämpfung untauglich war, wurde nicht erkannt. Der tiefe Eingriff in die Privatrechtssphäre des Bürgers, dessen sich viele Teile der Luxusgesetzgebung schuldig machten, rächte sich durch seine Vergeblichkeit. Die

¹ Brokes um das Jahr 1600: ein seltsamer zustand zu Lübeck war und es sich ansehen ließ, als wenn es zu grunde gehen wolte und herr Omnis zusammen treten würde und ein parlament anfangen Z. I 181. Das deutsche alleman (Brandes 163, 1) hat dagegen den ganz unverfänglichen Sinn von jedermann.

² Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. S. W. VII S. 30 ff. (zuerst histor.-polit. Zeitschr. I 1832). Ritter, Deutsche Geschichte I 48.

³ Gesch. des Fürstenth. Hannover I (1786) S. 378 ff.

Stadt erließ Verbote, die sie zu erlassen kein Recht und durchzuführen keine Kraft hatte. Welch öffentliches Interesse rechtfertigte es, dem Hausvater detailliert vorzuschreiben, wie er die Aussteuer seiner Tochter einzurichten habe? Das Leben erwies sich stärker als die Gesetzgebung, die die wegen ihrer Freiheit und Polizeilosigkeit so viel gerühmte alte Zeit zu einer der stärkst reglementierten machte. So mühten sich Reichsgesetzgebung, städtische und, als sie sich zu regen begann, Landesgesetzgebung vergebens ab. Das Reich sah am frühesten die Erfolglosigkeit ein. Als man sich anschickte, die im Westfälischen Frieden versprochene Reichspolizeiordnung in Arbeit zu nehmen, versagte der Reichstag, weil er nicht Lust habe, sich über weiße und rote Hosen zu zanken. So sehr waren Polizeiordnung und Kleiderordnung in der Vorstellung der Zeitgenossen eins geworden. Die Sorgfalt und Mühe, Jahrhunderte lang fortgesetzt auf die Luxusgesetzgebung angewandt, wie das z. B. in Lübeck und Braunschweig geschah, würde kaum erklärlich sein, wenn sie nicht zugleich einem anderen Zwecke gedient hätte, den die Zeit im öffentlichen Interesse zu verfolgen als notwendig erachtete. Die Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens erforderte nach ihrem Urteil nichts so sehr als die Unterscheidung und Absonderung der Stände innerhalb der Bürgerschaften zu wahren und zu befestigen. Die Verschiedenheit der Stände drückte sich in ihrer Kleidung aus. Im Interesse der Öffentlichkeit, die sich auch in diesem Punkte geltend macht, dringt man auf die allgemeine Erkennbarkeit, weiß Standes ein jeglicher sei. Namentlich auch, damit die »erbarkeit nicht verdrückt«, die höheren Stände nicht durch Überhebung der niederen in Kleidung und Schmuck verkannt werden¹. Wer die Stände aufrechterhalten wollte, mußte auf die Beobachtung der Kleiderordnungen dringen. Uns dienen sie als ein historisches Abbild der ständischen Gliederung. Sie sind noch wenig in dieser Bedeutung gewürdigt, und nur aus wenigen Städten liegen quellenmäßige Angaben vor. Um so willkommener ist es, daß die vorhandenen aus Städten entgegengesetzten Charakters, einem aristokratischen Gemeinwesen wie Lübeck und einem demokratischen wie Braunschweig, stammen. Beruf und Vermögen bilden die Grundlage der Stände-

¹ RPO. 1530 (RAbsch. II 336), 1577 (II 384).

einteilung; daneben wirkt noch in bestimmtem Umfange die Herkunft ein.

Unter den Berufen hat sich infolge der großen geistigen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts neu der der Gelehrten, der Doktoren, gebildet. Reformation und Einbürgerung des römischen Rechts haben ihn hochgebracht und ihm einen Platz in der ersten Reihe verschafft. Neben Ratsverwandten und Patriziern stehen sie an der Spitze der ständisch gegliederten Gesellschaft (oben S. 101). Die Doktoren und ihre Weiber sollen und mögen sich ihrem Stand und Freiheit gemäß tragen gleich jenen¹. Wenn wir die Stände zu numerieren pflegen, von einem in der französischen Revolution emporgekommenen dritten, einem seit 1848 weiter vordringenden vierten Stande reden, so sprach man auch in Braunschweig von dem ersten und dem anderen Stande; man verstand sich aber zugleich auf eine plastischere Ausdrucksweise. Außer der Hervorhebung durch die Kleidung, dem Maße des ihnen verstatteten Luxus stand den Gliedern eines vornehmen oder höheren Standes der ausschließliche Gebrauch gewisser Abzeichen zu. In der äußeren Erscheinung mit den heutigen Orden vergleichbar, unterschieden sie sich wesentlich dadurch, daß sie nicht auf staatlicher Verleihung beruhen, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Stande oder einer Genossenschaft.

In Braunschweig enthält das Eichtding von 1532 zwar eine Kleiderordnung, aber noch ohne eine Unterscheidung nach Ständen zu machen. So bestimmt es, daß keine Frau mehr als ein span edder eine bratzen tragen und welchen Wert diese Kleinode haben dürfen (UB. I 328 § 25). Vierzig Jahre später wird dagegen eine förmliche Rangordnung aufgestellt; an ihrer Spitze stehen Frauen und Jungfrauen, »die von den geschlechten sein und das span tragen oder damit berathen werden«, d. h. die kraft ihrer Herkunft oder weil sie in eine so bevorrechtete Familie geheiratet haben, das Abzeichen tragen dürfen. Nach dieser Standesauszeichnung richtet sich dann die Kleidung (1573 UB. I 436). Die Frau darf nicht mehr als eine goldene Kette tragen und diese nicht mehr als 60 rheinische Goldgulden wert sein. Nur die Frau des Bürgermeisters und die der gelehrten Ratspersonen sind, zu Ehren der Stadt und ihres Standes, zu mehr als einer Kette berechtigt.

¹ RPO. 1577 (RAbsch. III 384).

Ihnen werden die Ehefrauen des Superintendenten und des Koadjutors gleich, aber nicht über sie gestellt, wie wohl zur Abschneidung geistlicher Prätensionen hinzugesetzt ist. Das Interessanteste dieser Festsetzung ist das span, die Spange, die Mantel- oder Kleiderbroche (oben S. 96). Sie muß schon lange in Braunschweig die vornehmsten Frauen ausgezeichnet haben; einer der »schichtmeker« von 1446 sagte am Vorabend eines Aufstandes zu seiner Frau: »du schast noch spangen dregen« (Braunschw. Chron. II 343). Auch in Magdeburg unterscheidet man nach der Kleidung eine aristokratische Schicht von junckfrawen, die mit spannen gehalten und beraden werden, von allen anderen, »die in ehrlichen innygen und gewercken geboren sindt ader sich dazu halden ader darynne beraden werden« (O. v. 1505 Magd. Chron. II 235). Der obersten durch das span ausgezeichneten Klasse folgte in Braunschweig eine zweite: »die in dem stande der weißen ringe geboren sein oder darin freien« (1573 UB. I 438). Die Goldkette der Frauen dieses Standes durfte nur den halben Wert der Ketten des höheren Standes haben. Ein dritter und vierter Stand, auf der Vermögensverschiedenheit beruhend, umfaßte Bürger eines ziemlich wolhabenden Vermögens oder eines geringeren Vermögens »etwas unvormügsame« Bürger, wie sie an einer anderen Stelle heißen. Die Grenze zwischen ihnen bestimmte sich, jenachdem sie ihre Töchter mit einem Brautschatz von 200 Gulden und darüber oder darunter auszusteuern vermochten (das. S. 438, 445).

In Lübeck bestand ein Standesabzeichen unter dem Namen des »witten«. Den darunter verstandenen weißen Leinenkragen zu tragen, war ein Vorrecht derer, die wir als Patrizierinnen bezeichnen. Die Zeit sprach von den von Geschlechtern oder »denen dat witte to dragen geburt«, von »denen de mit dem witten beraden« sind, von einer »brudt de witte mitkricht«¹. In einer Stadt wie Lübeck, wo von adeliger oder ritterlicher Herkunft keine Rede sein kann und das Recht sich exklusiv gegen Ritter verhält (oben S. 118), ist die oberste Einteilung der Bürgerschaft die in koplude und amptlude. Die Kaufleute gliederte man weiter in rentener und kopman, die Handwerker in große und kleine Ämter oder, wie es auch vorkam, in ~~br~~bruwere und ammete². Wehrmanns Unter-

¹ Behn S. 55, 98, 103, Wehrmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 116.

² 1408 Lüb. UB. V 192.

suchung hat die Herkunft der Lübecker Aristokratie aus den Kaufleuten erwiesen, die ihr Geld in Grundstücken anzulegen vermochten, ihre Einnahmen aus Grundstücksrenten bezogen und dadurch den Grund zu einem auf ihre Nachkommen sich vererbenden Familienbesitz legten (S. 97 a. a. O.). So wenig sie auch ein Vorrecht oder gar ein ausschließliches Recht hatten, in den Ratsstuhl zu gelangen, so bevorzugte man sie doch bei der durch Kooptation sich vollziehenden Ratswahl. Sozial schlossen sie sich ab durch ihre Gesellschaft, die das Ordenszeichen des Zirkels trug und sich als Junkern-Kompagnie und seit 1450 von ihr abgezweigt der Kaufleute-Kompagnie organisierte. Die Frauen der Mitglieder hatten das Recht des »Witten«. Die Wirkungen ihrer Standesabsonderung, so groß sie gesellschaftlich sein mochte, waren rechtlich gering an Zahl und Inhalt. Daß Brautleute dieses Standes ihr Lofte in der Katharinenkirche hielten, hatten sie mit dem ganzen Kaufmanns- und Gelehrtenstande gemein (oben S. 80). Das Maß des Aufwandes bei den Hochzeiten, den Geschenken, der Morgengabe, der ihnen gestattet war, wird auch anderen zugänglich gewesen sein, die das Geld daran wenden wollten. Was die Patrizier allein auszeichnete, war: daß an der Spitze ihres Hochzeitszuges in die Kirche der Spielgrefe mit seinem silbernen Stabe der Musik voranschritt. »Er durfte nur Junkern vorangetragen werden, nicht einmal Ratsherren oder Ratsherrensöhnen, wenn sie nicht Mitglieder ihrer Gesellschaft waren« (Wehrmann S. 117). Der silberne Stab hat sich erhalten und ist noch 1636 kraft kaiserlichen Privilegs mit weiterem Schmuck ausgestattet worden, aber der Gebrauch hat seit derselben Zeit aufgehört.

Das ist ein Vorzeichen des Schicksals, das dem ganzen Wesen der Kleiderordnung und der Ständegliederung drohte. Je mehr es sich verfeinerte, desto rascher trieb es seinem Ende entgegen. Mochte man sich noch eine Zeitlang wehren, die Macht des Bestehenden sich gegen die Auflösung stemmen, je mehr der Ruf lebendig wurde, zur Natur zurückzukehren, die Künstelei des Lebens abzulegen, die alte Einfachheit wieder herzustellen, desto mehr wurden die alten Schranken, die die Menschen trennten, niedergerissen oder versanken unbemerkt. Vergebens hörte man das Wort: das ist wider alle Kleiderordnung! Justus Möser, der noch 1768 über die Vorschläge zu einer neuen Kleiderordnung

schrieb, verwarf den Gedanken an sich nicht, obschon er England und Holland frei von solcher Beschränkung wußte. Er gedenkt nur der Schwierigkeit, die Kleider im ganzen Staat zu regulieren und tadelt die falschen Ständeunterschiede, die man zugrunde legen will, namentlich die Verkennung des Unterschiedes zwischen Krämer und Kaufmann¹. Er war noch ein Mann der ständischen Gliederung. Die nach ihm kommende Zeit schritt über sie hinweg. Mit der allgemeinen Erschlaffung der städtischen Autonomie erlosch die Gesetzgebung wider den Luxus. Wenn zugleich der bekämpfte Mißbrauch aufhörte, so war das nicht ihr Verdienst. Schon der große Krieg hatte der Üppigkeit der Zeit ein Ende gemacht. Die Verarmung breitete sich über die deutschen Landschaften aus. Die Nüchternheit, die Sparsamkeit, die Sittenstrenge gewannen im deutschen Bürgertum die Herrschaft. Kunst und Gewerbefleiß konnten seitdem nicht mehr die Förderung erfahren, die ihnen vordem in deutschen Städten zuteil geworden war. Das alte lustige Leben verlor sich. Die Freudigkeit von ehemals wurde durch den Ernst und die Steifheit des Lebens verdrängt. Schon Möser hat darüber geklagt: die heutige Zierlichkeit ist der Tod aller Lustbarkeiten². Die französische Revolution und ihre Nachwirkungen förderten das dann weiter. Wie sie die Umwälzung in der Männerkleidung bewirkte, an die Stelle der bunten Farben Schwarz und Grau setzte, so führte sie auch die Ausgleichung unter den verschiedenen Ständen herbei. Was das alte Leben unter diesem Wechsel an Schmuck und Glanz verlor, wurde ersetzt durch die Freiheit, die das Privatleben gewann. Wer würde heute die Eingriffe ertragen, die die alten Ordnungen sich in die Einrichtungen des Hauses und der Familie, in die freie Bewegung der einzelnen gestatteten? Die Hochzeiten zogen sich in die Enge des Familienlebens zurück. Die Öffentlichkeit war nicht weiter daran beteiligt als durch die unschöne Sitte des Polterns am Vorabend des Festes, gegen deren Alter es bedenklich macht, daß die Luxus- und Hochzeitsordnungen trotz ihres reichen polizeilichen Inhalts für sie keinerlei Anknüpfung darbieten.

¹ S. W. I 231.

² S. W. I 348.

Verzeichnis der bemerkenswertesten Wörter und Sachen.

I bezeichnet die Seiten im Jahrgang 1917, II die im Jahrgang 1918.

- Abducere II 16.
 Achselschlag II 5.
 Afkundinge I 349.
 Amt (Handwerk) II 21.
 angheval I 319.
 anspreken umb echtscap II 7.
 Antwerpen II 99.
 arrha I 339.
 Aufgebot I 349, II 80.
 Auftragen II 65.
 Aufwartung II 112.
 Ausspruch II 25.
 Aussteuer II 45.
 Beilager I 306, II 11.
 Beisitz II 63.
 Beneficium abdicationis II 65.
 beraden I 314, II 45.
 berennen II 10.
 berichten I 314.
 berswel II 108.
 besetzen I 345.
 bestaden I 314, 327.
 Bett, bedde: int b. werpen II 11,
 dat b. breken II 23.
 Bettsetzung II 11.
 bevagen II 110.
 bevrien, sik I 307.
 bewerer II 47.
 Bier II 109.
 Bigamie II 27.
 bigraft II 62.
 bilofte I 334.
 bitid I 334.
 borgen u. dachdings auftragen II 65.
 brece II 96, 101, 118.
 brudegam I 334.
 brut II 9, —bedde II 11, —dach II 113,
 —danz II 113, —hahn II 87, 112,
 —hus I 308, —lacht I 303, —man
 I 335, —mecker I 335, —misse
 II 4, 78, 106, —schat II 44, —tafel
 II 87, —wagen I 349.
 Bürgerrecht II 19.
 Bürgschaft II 68.
 busen, den b. breken II 23.
 Carmina II 116.
 consensus facit nuptias I 315, II 6.
 contrahere II 1.
 copulare II 6.
 Dagesbede II 65.
 Decke II 13.
 dok II 38.
 domicella I 318.
 dos, dotalicium II 44, 52.
 Dotalprivilegien II 69.
 drambedde II 11.
 Dreißigster II 62.
 ducere in domum II 9, deducere II 15.
 dusing II 101.
 dustement II 113.
 Ehe I 296, —bruch II 30, —geld II 44,
 —mündig I 312, —scheidung II 21,
 —wirt II 13, —zärter I 334,
 —zwang I 315; beerbte E. II 52,
 gedingte E. II 52.
 Ehre II 92.
 Einzeugen II 40.
 Entführung II 13.
 Erbare, erbarkeit II 89, 118.
 Erbrecht I 325.
 Erbteilung II 24, 64.
 Errungenschaft II 53, 71.
 Ersatzpflicht II 55.
 Familie, Aufsichtsrecht I 325.
 festmaken I 339.

- fidem dare I 337.
 frien, frigent I 304, II 21.
 friedaler II 49.
Gatte I 301, II 2.
 Gefangenschaft II 54.
 Gelehrtenstand II 119.
 Geistlichkeit II 116.
 Gemahl I 303.
 gerende II 86.
 Gericht, geistliches I 310.
 geven, gifte I 332.
 gevelber I 342, —win das.
 Gottespfennig I 339.
 Gudeman II 89.
 Gut um Gut II 81.
 Güterrecht, eheliches II 42 ff.
Haar II 11, 82.
 Handgebung II 81.
 Handgeld I 339.
 Handschlag I 331, 337.
 hanttruwe I 337.
 hanreyge II 30.
 Haus II 8, 47, 64.
 Hausherr, —frau II 13.
 Haustrauung II 80.
 Heimführung II 8.
 Heirat I 302, —sühnt Verbrechen II 111.
 hilich I 302.
 hiwi II 8, hische I 302.
 hochzeit I 298.
 hoge II 86, goden hogen II 99.
 hope, to h. II 5.
 hungersnot II 54.
 hut bei Schleier I 331, II 81.
Inghedom II 60.
 inhode II 95.
 ipencras (Hippocras) II 99.
Kak II 29, 31, 36.
 kauffrau II 39.
 kette II 109.
 kinderzahl II 70.
 Kirche als Stätte der Verlobung I 333, II 80.
 Kirchgang II 4, 16, 77, 114.
 Kirchenordnung I 328.
 Klage auf Eingehung e. Ehe I 336:
 —verjährung II 49.
 Klaret II 109.
 Kleider I 318, II 93, 104; —ordnung II 118.
 Kleinod II 97.
 Köln II 99.
 Konkurs II 58.
 Konsens zur Eingehung einer Ehe I 315.
 Konstabel II 90.
 kopschat II 39, 55.
 kore II 100.
 kören II 76.
 kost, köste II 86, 95.
 kriegen I 307.
 krude II 110.
 Kuchen II 106.
Laientrauung II 7.
 Lastersteine II 32, 35.
 leich I 302, II 90.
 lex, legitimus I 296.
 liftucht, beliftuchten II 12.
 laven, loven I 299.
 lofte I 300, 332; lobelbier I 341.
 Lübeck, Reichtum II 105, Einwohnerzahl das.
 Luxusordnungen II 100, 117, 122.
Mahelen I 303, II 10.
 Mahlschatz II 44.
 Malvasier II 110.
 mannen, sik I 301.
 mansio II 47.
 maent verst II 62.
 matrimonia clandestina I 315.
 mechtich sin jemandes I 346.
 mene, dat mene god II 48.
 Mitgift II 43.
 mobilitatio des Brautschatzes II 55.
 Morgengabe II 73, 102.
 Musik II 91.
 Mütze II 82.

- Nacket sunder klet II 17,
 nacket trecken II 30.
Oberkleid II 40.
 Öffentlichkeit II 3, 8, 76, 118.
 Oldere, en ein Elternteil I 320. de
 olders ein II 23.
 Omnis, omnes, her II 117.
Pastete II 108.
Pfeifer II 91.
Polizeistunde II 115.
Polterabend II 122.
 possessio f. were II 47.
pracht II 96, pral u. pracht II 116.
prenge II 79, 96.
precipitare II 28.
Quotenteilung der Erbschaft II 70.
Rat I 302, der vrunde r. I 315.
Rathaus II 90.
Rautenstrauch I 346.
retschop II 61.
Rezesse, vorhans. II 27, hans. v.
 1417 I 311.
Richte II 107.
Ring I 342, II 96, — weißer II 120.
Ritterstand II 18.
rocken I 319.
Rücktritt v. Verlöbniß I 346.
Sachsenspiegel II 37, 42, 62.
Samene, to s. geven II 6; dat sa-
 mende II 48, 63; samen Verbum
 II 48.
sardok II 104.
Sastrow II 26,
schant hoyken II 30, —stene II 32.
Schatz II 44.
Schichtung II 25.
schive II 107.
Schleier II 82.
Schließen II 1.
Schlüsselrecht II 66.
Schulden, —haftung der Ehefrau II 68,
 mit schuld u. unschuld II 61.
Schuldknechtschaft II 54, 57.
- Schupfe** II 28.
Selbmündig II 38.
Selbsttrauung II 7.
Sendgericht I 311.
Soest II 16, 34.
Sonntag II 79.
span II 119.
spelepenning II 74.
Spielleute II 85, 91; —grefe das.
 und II 115, 121.
Spindel II 14, 38.
Spinnen und Weben II 14, 38.
spisen II 107; ab—, an— das.; ut—
 II 95.
Sprichwörter II 9.
Stab II 121.
Ständegliederung II 118.
Standesgleichheit II 18.
Steinstehen I 350.
strikite II 38.
subarrare I 329, 343.
Tanz II 90, —haus. das.
Testamentsfähigkeit II 41.
toslach I 338, 348.
traditio puellae II 4.
Trauen, Trauung I 305, II 2, 80.
 Ritual: schwäb. I 287, köln.
 II 2, 13, schles. II 6, 13.
Trauring I 342; II 81, 96.
treck II 82.
Trennung der Ehegatten II 22.
Tridentinum I 329.
Trot, trotarii II 33.
truggelere II 96.
Ummebitten II 103.
Unfreie II 20.
Unfruchtbare Ehe II 53.
untvaren II 15, —voren das.
upbeden I 349.
updragen, —driven, —geven, —laten
 II 65.
upslach I 348.
upstant II 73.
utgeven I 312, —raden, —setten I 314.

- utschuwe I 348.
 utseggen II 26, —sproke das.
Varen, like varende II 55.
 vat II 107.
 veflich II 97.
 Verlobung, Verlöbniß I 331, —bruch
 I 345.
 vernewin II 109.
 Vertrag I 336.
 vingerin I 343, II 96.
 vir similis I 325.
 vitalien II 61.
 voranderen, sik I 301.
 vorborghen I 345.
 Vorflucht II 51, 58.
 Vormundschaft II 37.
 vorspan II 96.
 vortgank geloven I 345.
 vortruwen II 6.
 vorwesen II 13.
 vultschuldig II 20.
Wein II 109.
 Weinkauf I 341.
 Weinprobe II 103.
 were II 25, 47.
 Wiederverheiratung II 23.
 Wildpret II 108.
 winkeltruwe I 315.
 Wirtschaft I 299.
 witte, der II 120.
 Witwenstuhl II 24.
 wumpel, wocke II 38.
Ziringe II 98.
 Zirkelbrüder II 121.
 Züchtigungsrecht II 14.

II.

Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen bis zum Jahre 1500.

Von

Otto Held.

(Mit einer Bildertafel.)

Vor fünfundzwanzig Jahren erhob sich über das Maß- und Gewichtswesen des Mittelalters ein erbitterter Streit. G. v. Below hatte die Ansicht ausgesprochen, Maß und Gewicht habe im deutschen Mittelalter zur Gemeindekompetenz gehört. Die Ordnung von Maß und Gewicht habe man, abgesehen von Karolingischen Kapitularien, nirgends in einem allgemeinen Rechtssatze als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. Aus der Kompetenz der Gemeinden für Maß und Gewicht sei die Ratsgewalt abzuleiten¹. Diese Sätze bestritt G. Schmoller. Er gab eine Geschichte der Entwicklung von Maß und Gewicht und behandelte ihre Beaufsichtigung durch die Organe der öffentlichen Gewalt seit dem frühen Mittelalter. Wo diese selbst, dazu die geistlichen Gerichte und Bischöfe, sofern sie an die Stelle der Grafen traten, nicht ausgereicht hätten, seien Organisationen der kaufmännischen Selbsthilfe eingetreten. Darauf hätte die Ratsgewalt allgemein Marktpolizei und mit ihr Maß- und Gewichtspolizei in die Hand genommen als Erbe derjenigen Gewalten, die vorher für Maß und Gewicht gesorgt hätten².

Schmollers Ansichten fanden Ergänzung und Bestätigung durch G. Küntzel, der das ganze Material aus Fränkischer und

¹ G. v. Below, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, 1893.

² G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 17, 1893.

Karolingischer Zeit noch einmal neu durcharbeitete¹. Andere Forscher stellten die gleichen Ergebnisse auf dem Gebiete des Münzwesens fest². Auf dem Standpunkt, der im Streite um eine wichtige verfassungsgeschichtliche Frage gewonnen war, blieben auch die Wirtschaftshistoriker stehen. Inama-Sternegg behandelt in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte mehrfach die Bedeutung und Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens. Er bespricht die für die Städte in Betracht kommenden Verhältnisse und führt aus, wie mit Ausbildung eines eigenen Marktrechts den aufblühenden Städten, insbesondere ihrer Kaufmannschaft, die öffentliche Aufsicht über Wage und Gemäße im Handelsverkehr überlassen wurde. Jeder irgend belangreiche Produktions- und Marktort habe ein eigenes System von Gewichten und Hohlmaßen wenigstens für solche Waren entwickelt, die an diesen Orten umgesetzt und geliefert worden seien³.

Inama-Sternegg erörtert dann ausführlich die Ursachen für die Abweichungen von den üblichen Maßen. Sie konnten bewußt und unbewußt erfolgen. Ihren Grund hatten sie oft in Nachlässigkeit bei dem Eichgeschäft und der Maßkontrolle, in verschiedener Praxis bei der Anwendung der zum Muster gewählten Normalmaße. Aus differenter Praxis seien dann aber wieder neue, feste Maßgrößen entstanden. Andererseits habe der große Handelsverkehr ein Gegengewicht für die entstehende lokale Zersplitterung geliefert. So seien im Hansegebiete gerade diejenigen Gewerbe streng beaufsichtigt worden, die unmittelbar die Handelsinteressen berührten. Man hätte sich bemüht ein einheitliches Maß für Heringstonnen aufzustellen. Diesen Bestrebungen sei aber nur geringer Erfolg beschieden gewesen⁴.

Doch gerade diese Frage ist niemals, trotz vereinzelter Ansätze, für die ganze Zeit hansischer Geschichte im Zusammenhang

¹ G. Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, in Schmollers Forschungen 8, 2, 1894.

² B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschr. 3; Ph. Heck, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 2.

³ K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, 1891, S. 389 ff.

⁴ Bd. III, 2, 1901, S. 64—67.

behandelt worden. Die Quellen gestatten jetzt eine bessere Einsicht in diesem Belang. Eine Nachprüfung läßt erkennen, wie vom Jahre 1337 an das Ziel einer Einheitstonne ins Auge gefaßt und schließlich auch erreicht ist. Der Kampf gegen andere konkurrierende Lokalmaße ist freilich nicht zur Ruhe gekommen; Nichtbeachtung der Vorschrift wird zeitweise sogar den führenden Städten vorgeworfen, aber die einmal getroffene Wahl der Einheitstonne nach dem Rostocker Bande ist niemals ernstlich in Frage gestellt worden.

Neben dem Nachweise dieses Einheitsmaßes habe ich alle Bestrebungen beobachtet, die zu ähnlichem Ziele hätten führen können, wenigstens in kleinem Gebiete mehr oder minder großen Erfolg erzielten. Wenn nichts weiter, so ist doch das Streben des hansischen Kaufmannes nach Besserung der Maß- und Gewichtsverhältnisse erkennbar. Sogar die Nachbarländer im Osten und Westen wurden davon berührt. So haben diese Fragen nicht nur für die hansische Geschichte, sondern auch für die gesamte Handels- und Gewerbegeschichte des Mittelalters Bedeutung.

Betonen möchte ich noch, daß es mir nicht ankam auf die Erforschung und Bestimmung der Maße und Gewichte nach ihrer Quantität oder nach ihrem Verhältnis zu unserem heutigen System. Da muß die lokale Forschung noch manche großen Schwierigkeiten wegräumen. Auch die Betrachtung der Münzverhältnisse schließe ich aus, obwohl ein Zusammenhang der Münze mit Maß und Gewicht offenbar ist. Es kommt mir nur darauf an, die Wege zu zeigen, die zu dem Einheitsmaße für die Heringstonnen führten. Dazu will ich feststellen, wie sehr der hansische Kaufmann als einzelner und vertreten durch seine Gesandten und Behörden sich bemüht hat, durch Ordnung und Beachtung des Maß- und Gewichtswesens den Verkehr zu regeln und zu erleichtern, wie ihn aber auch dabei Einheitsbestrebungen leiteten.

Von Lübeck, dem Haupte des Hanse, ging wie in so vielen politisch und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten die Anregung zur Schaffung eines Einheitsmaßes aus. Besonders beim Heringshandel zeigten sich erhebliche Mißstände. Lübische und andere Kaufleute klagten über die Verschiedenheit der Tonnengröße. In Schonen und an anderen Orten waren zu kleine Tonnen angefertigt worden. Daher wandte sich Lübeck am 5. Februar 1337

an Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund. Es schickte seine Böttcher Nikolaus Hertze und Albert Junge in diese Städte und bemühte sich einen gemeinsamen Beschluß zustande zu bringen. Näheres über das Ergebnis wissen wir nicht¹. Eine Versammlung scheint nicht stattgefunden zu haben. Doch bis zum Jahre 1358 erschallte keine Klage über das Tonnenmaß². Erst damals ist die Frage nach einheitlichem Tonnenmaß auf einer Versammlung zu Lübeck wohl wieder berührt worden. Wir schließen das aus dem Rezeß der Rostocker Tagfahrt vom 6. Dezember. Der Beschluß der vorhergehenden Lübecker Versammlung scheint nur wiederholt zu sein. In Rostock befanden sich die Ratssendeboten von Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und Rostock. Für alle diese Städte wurde eine einheitliche Tonnengröße festgesetzt. Der Rat von Wismar sollte an Lübeck und Hamburg Längen- und Breitenmaß seiner Tonne senden, ebenso an Rostock und weiterhin an Stralsund und Greifswald. Die Durchführung scheiterte an dem Verhalten der Stralsunder. Sie wollten nichts ohne die Kolberger unternehmen. Infolgedessen wurde die Angelegenheit vertagt³.

Man wählte also die Wismarer Tonne als Einheitsmaß. Dort hatte man sich schon längere Zeit um gewissenhafte Handhabung von Maß und Gewicht bemüht. Zu Michaelis des Jahres 1345 sollten in der Stadt neue Maße eingeführt werden. Dreizehn Jahre später wurden die Bürger ermahnt, nur die neu gezeichneten Gewichte zu verwenden. Im Zusammenhang damit dürfte der Ratmann Johannes Dargetzow gestanden haben. Vermutlich ist auch von ihm das Interesse für die Einheitsbestrebungen im hansischen Maß- und Gewichtswesen wachgehalten worden. Vom Jahre 1358 bis zum Jahre 1386 erschien er auf den Tagfahrten, die sich mit solchen Fragen beschäftigten. Ein Heinrich Dargetzow⁴,

¹ Vgl. auch für das Folgende W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 106 ff., und K. E. H. Krause, Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 72 ff.

² HR. I, S. 64; HUB. II, Nr. 601.

³ HR. I, Nr. 223 § 3.

⁴ Vgl. Fr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906, S. 201.

der in den Jahren 1417 bis 1430 als Ratsdiener in den Bürgersprachen Wismars, 1417 und 1423 als Kämmerer der Stadt in den Hanserezessen genannt wird, hatte die Aufgabe, in Wismar das Eichen der Maße und Gewichte zu überwachen. Die Bürgersprachen bestimmten mehrfach, daß jeder, der im Handel Maß und Gewicht verwende, sie sonder »Furcht und Bruch« eichen lasse. Noch im Jahre 1556 erfolgte eine solche Aufforderung.

In den Bürgersprachen der Hansestädte finden sich oft Mahnungen auf rechtes Maß und Gewicht zu achten. Fr. Tegen stellt sie in seinem Werke über die »Bürgersprachen der Stadt Wismar« zusammen¹. Ich verwende sie nur dann, wenn ein Zusammenhang mit dem hansischen Handelsbetriebe erkennbar ist.

Als Lübeck seine Einladungsschreiben zur Tagung im Juni 1359 an Rostock sandte, erwähnte es die Angelegenheit nicht. Erst in der Versammlung zu Wismar vom 17. März 1363 machte man einen neuen Versuch, gleiches Tonnenmaß zu erzielen. Der Rezeß bestimmte, die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Anklam, Stettin, Stargard und Kiel sollten jeder in seinem Rat sprechen »de quantitate thunnarum, quod sit una in omnibus civitatibus maritimis« und nachfragen, welcher Stadt Brauch man folgen solle².

Also auch jetzt kam man nicht weiter. Vermutlich hatten die Stralsunder, die ebenso wie die Kolberger und Stettiner ein kleineres Tonnenmaß führten, wiederum Einspruch erhoben gegen die Wahl der Wismarer Heringstonne. Die Versammlung erteilte nicht mehr der Stadt Wismar den Auftrag Normalmaße zu versenden, wie sie es noch im Jahre 1358 getan hatte. Unter den Städten scheint eine Rivalität entstanden zu sein, die lange Zeit andauerte. In den beiden Versammlungen des Jahres 1363 zu Wismar vertagte man die Angelegenheit, zunächst bis Johannis, dann bis zur Stralsunder Tagfahrt³.

Vermutlich wurden in Stralsund Schwierigkeiten gemacht. Denn die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Hamburg und Stettin, die am 16. März 1366 in Rostock tagten, baten die Stralsunder, sich bei ihrem Rate dafür

¹ S. 201 Anm. 2.

² HR. I, Nr. 291 § 8.

³ HR. I, Nr. 292 § 10; 299 § 19.

einzusetzen: »ut tunne dolificum equiparentur in mensura hinc inde«¹. Damit zielte man wohl, da Stettin in der Versammlung vertreten war, auf Kolberg.

Nun schweigen die Quellen bis zum Jahre 1375. Als am 24. Juni die Vertreter von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald, Riga, Reval, Dorpat, Elbing, Thorn, Kampen, Zierikzee und Zütphen in Lübeck weilten, besprach man auch die Tonnenfrage. Es kam der Beschluß zustande, daß jeder in seinem Rate wegen der Herings- und Biertonnen sprechen solle. Gefordert wurde, »dat me dee eenparich make in allen steden, unde de likede na Rostker tunnen«. Falls das nicht geschehe, solle jede Stadt ihre Tonnen mit ihren Zeichen brennen lassen².

Damit ist etwas Neues erreicht worden, das nun für alle Zeit grundlegend blieb. Man gab die Wismarer Tonne auf und wählte die Rostocker Tonne für Hering und Bier als Normalmaß. Freilich bestand noch keine Entschiedenheit. Man ließ noch andere Maße zu, sofern sie als das Maß einer bestimmten Stadt deutlich erkannt werden konnten. Die Städte, die bis dahin eigene Maße geführt hatten, wollten sie nicht sofort aufgeben. Aber der einmal gefaßte Gedanke wirkte jetzt, getragen von den Teilnehmern der Versammlung, weiter nach Osten und Westen.

Der Rezeß der Wismarer Tagfahrt vom 20. Januar 1376 enthält fast den gleichen Wortlaut³. Auch die Lübecker Versammlung vom 24. Juni 1381, die von 18 Städten besandt war, blieb auf demselben Standpunkte. In allen Seestädten solle man die Heringtonnen machen: »allike grot den tunnen, de men maket to Rostok«. Wer zu Schonen Tonnen anfertigen wolle, solle ganze, halbe und viertel Tonnen so groß machen, wie in den erwähnten Städten, d. h. nach Rostocker Muster. Von den Biertonnen nach Rostocker Band sprach man nicht mehr. Der Vorschlag vom Jahre 1375 hatte keinen Beifall gefunden. Man behielt für Bier die Lokalmaße bei. Jenen Vorschlag versprachen die anwesenden Gesandten an ihre Räte zu bringen und deren Antwort zur nächsten Tagung zu melden⁴.

¹ HR. I, Nr. 388 § 12.

² HR. I, 2 Nr. 86 § 13.

³ HR. I, 2 Nr. 113 § 3.

⁴ HR. I, 2 Nr. 232 § 2.

Dieser Beschluß ist nicht weiter auffallend, weil die Vertreter von Lüneburg, Kiel, Danzig, Staveren, Amsterdam und Wisby zum ersten Male von der Wahl der Rostocker Normaltonne hörten. Erst Ende Mai 1383 kam man wieder auf die Angelegenheit zurück. Aus dem Osten waren keine Ratssendeboten der Hansestädte in Lübeck eingetroffen. Den Gesandten von Köln, Dortmund, Münster und Braunschweig war die Sache neu. So kam es zu keinem einheitlichen Beschluß. Vielleicht fanden die Stralsunder wieder Unterstützung in ihrer alten Oppositionsstellung. Sie verweigerten die Zustimmung mit der Begründung, sie seien nicht mit genügender Vollmacht versehen. Sie müßten erst ihren Rat um Antwort bitten. Man beschloß, an die Preußen, Kolberg, Stolp und die pommerschen Städte Briefe zu senden¹. Das geschah aus dem Grunde, weil in Pommern, wo das Böttcherhandwerk blühte, nach dem Kolberger Bande gearbeitet wurde. Dieses Maß war kleiner und wurde von den Kaufleuten lieber gekauft.

Im Herbste des Jahres 1383 beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck wieder mit der gleichen Angelegenheit. Die Gesandten von 16 Städten waren zugegen. Nur für den Ratsgesandten von Goslar handelte es sich um etwas Neues. Nachdrücklicher als je beschlossen die Gesandten die Gleichmäßigkeit der Heringstonnen. Denn die Nowgorodfahrer hatten Klage geführt über Betrügereien bei der Einfuhr von Salz und Heringen. Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp und andere Städte Pommerns erhielten eine scharfe Rüge wegen der Kleinheit ihrer Tonnen. Sie sollten den Rostocker Band zu Grunde legen. Würde man im nächsten Jahre Heringstonnen finden, »de mynder weren, de leddeghen tunnen schal me bernen«². Das war eine bisher ungehörte, sehr kräftige Sprache. Man ließ es nicht bei der Warnung bewenden, sondern drohte sogar mit Vernichtung der gegen das Rostocker Normalmaß verstoßenden Tonnen. Diese Versammlung dehnte ihre Aufsicht auch noch über andere Waren aus. Sie forderte die Bürger von Krossen, Guben und Frankfurt a. O. auf, »dat ze dar vor wezen, dat ere wynpipen bliven by der grote und mate, alzo id zick boret, unde alze van oldinghes ghewezen hebben«. Mindermaß müsse man richten³.

¹ HR. I, 2 Nr. 263 § 6.

² HR. I, 2 Nr. 266 § 5.

³ HR. I, 2 Nr. 266 § 6.

Hiernach gab es auch bei Weinfässern ein herkömmliches Maß, über dessen Größe nichts weiter bekannt ist. Der Schade, der durch Kleinheit der Fässer entstand, war nicht so groß wie bei den Heringstonnen. Deren Inhalt konnte außerdem noch durch schlechte Packung leiden. Eine abzapfbare Flüssigkeit ließ sich leicht nach ihrer Quantität feststellen. Man mußte bei den Herings-tonnen strenger auf vorschriftsmäßige Größe achten, da sie auch für allerhand trockene Ware verwendet wurden¹.

Auch über zu kurze Laken klagte man in dieser Zeit öfter. Doch ist noch kein Anzeichen dafür da, daß man auch hier nach einer einheitlichen Länge strebte. Beim Nachmessen stellte sich ja die Länge heraus, für die der Preis festgesetzt werden konnte.

Der energische Ton, den man im Jahre 1383 den pommer-schen Städten gegenüber anschlug, scheint Stralsund eingeschüchtert und auf die Seite der wendischen Städte gebracht zu haben. Am 24. Juni 1385 erging von hier aus noch einmal eine Warnung an Kolberg, Treptow, Rügenwalde, Köslin, Belgard, Wollin, Greifenberg und die in der Nähe gelegenen Orte, wo man Tonnen anfertigte². Doch war es schwer zum Ziele zu kommen. Im Re-zeß vom 1. April 1386 klagten die wendischen Städte, dazu Lüne-burg, Kampen und Amsterdam, über die Kleinheit der Herings-tonnen, die man auf Schonen vorfinde und anfertige. Jeder solle in seinem Rate anfragen, wie man es mit solchen Leuten halten wolle, die sich nicht nach dem Rostocker Bande richteten. An die pommerschen Städte seien, wie früher verlangt, Briefe ge-schrieben worden³. Noch drei Jahre später beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck vom 1. Mai mit den Pommern. Man teilte ihnen mit, daß viele weggelaufene Böttcherknechte: »in den hoven, in den dorpen und in clenen steden by der heyde« Tonnen-werk machten. Man bezeichnete diese Tonnen ohne weiteres als falsch. Was man aber früher mit Drohung und Gewalt versucht hatte, hoffte man jetzt mit Bitten und Höflichkeit zu erreichen. Den städtischen Vögten auf Schonen schärfte man ein, sie sollten nur Bürgern oder Bürgerknechten hansischer Städte die Anferti-gung von Tonnen gestatten⁴. Nur sie boten durch ihre Zugehörig-

¹ HR. I, 7 Nr. 328, 729; II, Nr. 6, 174 § 3.

² HR. I, 2 Nr. 306 § 2, I, II.

³ HR. I, 2 Nr. 320 § 5, I, II.

⁴ HR. I, 3 Nr. 424 § 3.

keit zur Zunft die Gewähr vorschriftsmäßiger Arbeit. Sie ließen sich nicht so leicht für betrügerische Zwecke ausnutzen wie die entlaufenen Knechte im Binnenlande. Wie ernst es die Städte in diesem Punkt nahmen, erkennt man aus dem Beschlusse der preußischen Städte in der Versammlung zu Elbing am 3. August 1390. Wohl auf Betreiben des Lübecker Gesandten schlossen sie sich den Beschlüssen der wendischen Städte an mit der Bestimmung, der preußische Vogt solle es halten »glich anderen steten«. Niemand solle auf Schonen halbe Tonnen machen, er sei denn »wonhaftic und borger in eyner stat der Hense«¹.

Alle diese Vereinbarungen und Beschlüsse gingen in der Hauptsache von Lübeck aus, wirkten aber von da nach allen Seiten in die Ferne. Dort entstanden wiederum Interessengebiete wirtschaftlicher Art, in denen gleiche und ähnliche Bestrebungen wirksam wurden. Was die Heringstonne betrifft, so arbeiteten alle hansischen Gebiete auf die Einheitstonne nach dem Rostocker Bande hin. Bei anderen Maßen, Gewichten und Packungen wurde Einheitlichkeit nur für engere Gebiete angestrebt.

Das gilt besonders für das Gebiet des deutschen Ordens. Als treibende Kraft muß in erster Linie der Wille des Hochmeisters berücksichtigt werden. Die Landesgewalt wachte »über alle örtlichen Verschiedenheiten in Recht und Verfassung, in Aufgaben und Interessen von Handel und Gewerbe«. Die Bürgermeister und Räte der preußischen Städte, die vom Orden bestätigt worden waren, erließen ihre Ordnungen und Willküren im Einverständnis und oft auf Veranlassung des Hochmeisters². Andererseits legten sie die Gesetze, die sie in ihren Versammlungen beraten hatten, meistens dem Hochmeister zur Genehmigung vor. Oft fügten sie die Bitte hinzu, er möchte diese Gesetze auch in den kleinen Städten und auf dem Lande zur Geltung bringen³. So halfen beide Teile die wirtschaftliche Blüte des Landes fördern. Ihre Beziehungen zur Hanse zwangen sie, auch auf deren Einrichtungen und Gewohnheiten in bezug auf Maß und Gewicht Rücksicht zu nehmen.

¹ HR. I, 3 Nr. 490 § 9, I, II.

² Vgl. A. Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden 1466, Pflingstblatt des Hans. Geschichtsvereins 1912, S. 12, 13.

³ Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 28.

Im Jahre 1335 oder 1336 trug der Hochmeister Dietrich von Altenburg dem Rate und der Stadt Kulm, dazu auch den anderen großen Städten des Landes auf, die auf dem Städtetage zu Elbing am 14. September festgesetzten Artikel über Maß und Gewicht zu veröffentlichen. Damals war vereinbart worden »una et equalis mensura et libra in totis terris nostris debet inviolabiliter immutabiliterque observari«. Wein- und Getreidemaß solle nach dem Brauche der Bürger von Thorn eingerichtet werden¹. Darauf erfolgten Festsetzungen über das Pfund, das Markt- und Schiffpfund, den Stein, den Scheffel, die Pech- und Aschetonnen. Der Zweck wurde nur für kurze Zeit erreicht. Immer wieder ergaben sich bald Ungleichheiten, die in Naahlässigkeit der Wäger und Kaufleute ebenso ihren Grund hatten wie in der unvollkommenen Beschaffenheit von Gewichtstücken und Wagen.

Im Jahre 1380 wurden Verordnungen über Elle und Rute erlassen. Fünf Jahre später setzte die Versammlung zu Marienburg fest, daß die Biertonnen »etc.« nach der kulmischen Tonne geeicht werden sollten². Ferner sprach man über das Lüneburger Salz, die Füllung und das Gewicht der Salztonnen. Am 6. Februar des nächsten Jahres beschlossen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing und Danzig, man solle das Salz nach dem Gewicht kaufen und 3 lübische Pfund für das Holz abrechnen³. Im Mai 1386 verhandelte man über das Stof. Zwei Jahre später erklärten die preußischen Städte auf eine Klage englischer Kaufleute beim Hochmeister, es sei Gesetz »der gemeynen seestete bussen landes und bynnen landes«, daß ein englisches Laken nicht kürzer sein solle als 44 Ellen, »hat es me, man gilt es im, hat es myn, man slet es im abe«⁴. Im Jahre 1389 beschäftigte man sich wieder mit dem Tonnenmaß und der Zeichnung der Tonnen. Ein Gesandter Lübecks war zugegen. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, sondern es sollte jeder an seinen Rat berichten⁵. Für die Biertonnen wurde im Juli kulmisches Maß festgesetzt⁶. Das geschah

¹ M. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. 1, Nr. 14, S. 17.

² HR. I, 2 Nr. 312 § 8, 10.

³ HR. I, 2 Nr. 313 § 3 und W. Stieda, Vereinbarungen, S. 109 u. Anm. 4.

⁴ HR. I, 3 Nr. 405; 407 § 7.

⁵ HR. I, 3 Nr. 422 § 10.

⁶ Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 95.

auch im nächsten Jahre. Doch fehlte es mehrfach, wohl infolge des Gegensatzes gewisser Städte, an der nötigen Entschiedenheit. So wurde am 28. August die Angelegenheit nur kurz berührt, am 28. Dezember der Beschluß mit Rücksicht auf die Ratssendeboten von Kulm aufgeschoben¹. Ebenso verschob man im Jahre 1391 eine Besprechung über Münze und Tonnen auf die nächste Tagfahrt². Erst am 24. November 1392 kam es zu einer eingehenden Besprechung der lange aufgeschobenen Fragen. Die Ratssendeboten von Thorn, Danzig, Elbing und Braunsberg setzten zu Marienburg fest, das Lüneburgische Salz solle man wägen. Der Wäger solle jede Tonne zeichnen, sobald sie gewogen sei, und »ein czeichen sal sin obir al in den steten des landes«. Wer ungewogenes Salz kaufe, solle von der Tonne 1 scot Strafe bezahlen. Dem Rate von Elbing übertrug man die Anfertigung des Zeichens und die Übersendung an die Städte. Die Danziger wurden gebeten, diesen Beschluß an Lübeck und die übrigen Städte zu berichten³. Nach Erledigung der eigenen preußischen Angelegenheiten besprach man auch solche hansischer Natur. Der preußische Vogt auf Schonen hatte über die Heringstonnen geklagt. Die Danziger Böttcher waren unzufrieden, weil niemand ihre Tonnen kaufen wollte. Daher schrieb die Versammlung an Lübeck und fragte an, »welken band gi holden willen, den Rostockeschen band eder den Colbergeschen band«. Lübeck möchte doch den Nachbarstädten schreiben, »dat men gemeinliken enes bandes gebroke, unde dat nummand sunderliken vordeel süke«. Wer einen fremden Band wähle, dessen Tonne solle man verbrennen⁴.

Es war also den preußischen Städten gleichgültig, was für einen Band man für die in alle Welt hinausgehenden Heringstonnen gebrauchte. Nur auf einheitliches Verfahren von seiten aller Hansestädte kam es ihnen an⁵. Eine direkte Antwort Lübecks ist nicht bekannt. Sie war aber enthalten in den fortwährenden allgemeinen Mahnungen, den Rostocker Heringsband zu gebrauchen und den stets wieder aufkommenden Kolberger Band abzulehnen.

¹ HR. I, 3 Nr. 431 § 9; 439 § 11, 12; 456 § 6.

² HR. I, 4 Nr. 1 § 11.

³ HR. I, 4 Nr. 124 § 6, 7.

⁴ HR. I, 4 Nr. 124 § 7; 127.

⁵ Vgl. W. Stieda, Vereinbarungen, S. 117.

Im Jahre 1394 wandten sich die preußischen Städte wieder mehr den heimischen Angelegenheiten zu. Im Januar wurde bestimmt, man solle das Gewicht nach dem kulmischen eichen, »das eyn gewicht sy im lande«¹. Im April beschlossen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunschweig, daß man auf der gemeinen Wage in allen Städten das kulmische Pfund gebrauchen solle. Nur die Krämer dürften sich des Krampfundes bedienen. Die Thorner sollten von Kulm das Normalgewicht holen »das pfunt, dy mark, den steyn und den halben steyn«. Daß der Stein noch nicht einheitlich gebraucht wurde, erhellt aus den Worten »alze 17 ℓ vor den halben steyn, und 20 ℓ vor den halben steyn den von Koningesberge«². Das Normalgewicht sollte zu der nächsten Versammlung mitgebracht werden³. Dieser Vorschlag versprach guten Erfolg. Auch später verfuhr man in derselben Weise, wenn eine Ungleichheit der Gewichte festgestellt war.

Eine Aussprache über die Tonnen wurde im Jahre 1395 verschoben⁴. Im Dezember des nächsten Jahres bestimmte man, daß eine jede Stadt ihr Silbergewicht »und ouch andres« — nach der zweiten Fassung: Kramgewicht — zu der nächsten Tagung mitbringen solle »umme notdorftigkeit des landes«⁵. Diese höchst bedeutungsvolle Versammlung fand am 31. Dezember in Marienburg statt. Es wurde vorgeschlagen, den kulmischen Stein in 24 Teile zu teilen, um ein Pfund als Normalgewicht für ganz Preußen zu erhalten. Auch die Pfunder und Schalen gedachte man einheitlich zu gestalten, »daz das ouch eyn ding sie im lande«. Ferner wünschte man bei Tonnen, Maßen und Scheffeln eine Weite und Höhe im ganzen Lande⁶.

Über die Prinzipien war man sich also völlig klar. Nur entsprach die Tat nicht sogleich dem Gedanken. Das Ideal wurde nie erreicht, so sehr man auch danach strebte⁷. Die Ratssende-

¹ Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 68.

² Vgl. C. Sattler, Die Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. XLIII.

³ HR. I, 4 Nr. 204 § 9, 10, I, II.

⁴ HR. I, 4 Nr. 257 § 5.

⁵ HR. I, 4 Nr. 384 § 6, I, II. Vgl. Toeppen a. a. O. Bd. I, S. 68 ff.

⁶ HR. I, 4 Nr. 386 § 1, 2.

⁷ Vgl. Th. Hirsch a. a. O. S. 243 Anm. 28.

boten wagten nicht dem Vorschlage sofort zuzustimmen, sondern wollten erst die Einwilligung ihres Rates einholen. Genau so kam es in der nächsten Versammlung vom 31. März 1397. Da war man sich einig über den Vorschlag, das kulmische Pfund = $\frac{1}{24}$ Stein zu einem »wogepfund« zu machen »und alle ghewichte, alze schippunt, Liivisch punt unde steyn dornoch zu richten«. Nur den Scheffel wollte man lassen, wie er war, weil keine erhebliche Klage laut geworden sei. Auch über die Tonnen wurde jetzt beraten. Man versuchte in den Dörfern und kleinen Städten ebenfalls einheitliches Maß einzuführen. Wer Bier in Tonnen füllen wolle, solle sie zuvor ahmen und mit seinem Zeichen brennen lassen.

Der Hochmeister Konrad von Jungingen wünschte das kulmische Einheitspfund für das ganze Land. Er hatte versprochen, die Durchführung der Beschlüsse tatkräftig zu unterstützen. Wiederum glaubt man, das Ziel sei erreicht. Doch Elbing, Braunsberg und Königsberg verschleppten die Entscheidung. Sie beschickten die Tagfahrt zu Marienburg am 29. April 1397 nicht. Elbing erhielt nur den Auftrag, an sie nachdrücklich zu schreiben, daß sie zur nächsten Versammlung kämen und ihre Pfunde mitbrächten. Auch die anderen sollten ihre Gewichte mitbringen und Bescheid geben: »wy manchen stof dy tunne sal haldin«¹. Man wollte also auch für die Biertonne eine Einheit festsetzen, die für das ganze preußische Gebiet Geltung haben sollte². Wiederum verschleppte Braunsberg die Angelegenheit³. Sie ruhte nun einige Jahre, vermutlich weil die Kämpfe mit den Vitalienbrüdern das Interesse von den wirtschaftlichen Dingen etwas ablenkten. Nur die Vorschrift, alle Tonnen mit Traven- und Kolbergersalz nach Gewicht zu verkaufen, wurde am 21. Mai 1399 wieder aufgefrischt⁴.

So zeigte sich während des 14. Jahrhunderts im Ordenslande starkes Interesse, einheitliches Maß und Gewicht zu erzielen. Ordensmeister und Städte arbeiteten in gutem Einverständnis daran. Wenn das erstrebte Ziel nicht erreicht worden ist, so lag das an Dingen, die sich unserer Kenntnis entziehen. Die führenden Kräfte wollten vorwärts, aber die große Masse der Bürger

¹ HR. I, 4 Nr. 397 § 4—6.

² HR. I, 4 Nr. 398 § 7, I, II.

³ HR. I, 4 Nr. 399 § 5.

⁴ HR. I, 4 Nr. 537 § 9, 1, 2.

und Kaufleute war schwer zu bewegen, vom alten Herkommen zu lassen. Selbst zweckmäßige Bestimmungen und Verordnungen gerieten bald wieder in Vergessenheit. Sie mußten immer aufs neue wiederholt und eingeschärft werden.

An dieser Stelle sei es gestattet, einige kurze Bemerkungen über die Maß- und Gewichtsverhältnisse der livländischen Städte und der russischen Städte, in denen hansische Kaufleute ihre Niederlassungen besaßen, einzuschalten. In diesem Gebiete herrschte durchaus der deutsche Brauch vor. Besonders Riga war maßgebend in allen Fragen, die Maß und Gewicht betrafen. Dort befindet sich noch heute ein altes Normalmaß, das Lofmaß aus dem Jahre 1213, aus Erz gegossen und mit Inschrift und Wappenbildern versehen¹. Der Smolensker Vertrag vom Jahre 1229 bestimmte, daß man das Wachsgewicht (Kap) der Russen aus der Heil. Gotteskirche und das der Deutschen aus der lateinischen Kirche an einen dritten Ort bringen und vergleichen solle, wenn es gebrochen oder zu leicht geworden sei². Von den Deutschen war das Pud an die Voloker, d. h. den Fuhrleuten an der Tragstelle gegeben. Wenn es abgenutzt war, so schmiedete man ein gleiches nach dem Muster des in der Kirche zu Smolensk liegenden Normalgewichts³. Auch in Nowgorod wurden Normalmaße und Gewichte in der Kirche aufbewahrt⁴. Im Jahre 1259 schaffte man dort die russische Wage und das russische Gewicht ab und nahm die deutschen Schalen in Gebrauch. Die Einführung der Wage erfolgte auf Drängen der deutschen Kaufleute, die durch die Unredlichkeit der russischen Wäger schwer geschädigt wurden, von dem Fürsten Alexander⁵. Noch in den Verträgen von 1481 und 1493 wurde eine Vergleichung des deutschen Gewichts mit dem Nowgoroder verlangt.

¹ Vgl. A. Bucholtz, Über die im Dommuseum aufbewahrten, der Stadt Riga gehörigen Lof- und Külmetmaße. Sitzungsberichte für Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, 1899, hg. 1902, S. 66. Ferner K. Mettig, Über die Fahnen der Ligger und Losträger in Riga, ebenda 1903, hg. 1904, S. 82—85, und F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, S. 157, 191.

² Vgl. L. K. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, 1916, S. 284.

³ Vgl. Goetz, a. a. O. S. 279.

⁴ Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 190.

⁵ Vgl. Goetz, a. a. O. S. 77, 150 und HUB. I, Nr. 532.

Im ältesten Stadtrechte, im Hamburg-Rigischen Rechte vom Jahre 1270 und im Rigisch-Hapsalschen Rechte vom Jahre 1279 war auf falsches Maß Strafe festgesetzt, ebenso auf »falsche mate an schalen offte lopenn offte stope offte myt olymate offte anders watt«¹. In den Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga wurde den Handwerkern die Beachtung von Maß und Gewicht ebenfalls zur Pflicht gemacht. Den Böttchern schrieb die Ordnung schon im Jahre 1375 vor, daß jede Tonne 92 Stof, jede halbe 46, jede Vierteltonne 23 Stof haben müsse. Wer sie 1 Stof zu groß mache, dessen Werk solle zerschlagen werden. Wenn ein Böttcher in eine alte Tonne einen Boden einsetzen solle und finde, daß sie zu klein sei, so solle er sagen, »see en doge nicht to bere«, zu anderen Zwecken dürfe sie gebraucht werden². Es handelte sich also um Biertonnen. Als die russischen Boten im Jahre 1396 klagten, ihr Kaufmann verlöre in den livländischen Städten am Wachsgewicht, antwortete der Dorpater Rat, das sei Schuld der russischen Kaufleute, »wante unse kopmann van oversee und van binnen landes heddent vake socht und gerne seen, dat de wicht eens geweset were, also de Plescouwere hebbet de Liflandeschen wichte; wolden se de ok nemen, so en drosten ere broder nicht klagen, dat se verloren«³. Auch hier wurde also den Russen die Verwendung deutschen Gewichtes anheim gegeben. Von Riga erbat sich der deutsche Kaufmann zu Polozk im Jahre 1398 nach einer Klage über die Unzuverlässigkeit der Schnellwage einen neuen Pfunder und neue Gewichte⁴. Er empfing sie, — der Rat von Riga übernahm in gewissem Sinne die Aufsicht über die Wage, — und das rigische Gewicht löste nun das kölnische Pfund ab⁵.

Wie sehr in Riga auf rechtmäßiges Maß und Gewicht gesehen wurde, lehrt die Bursprache vom Jahre 1399. Die Leute, welche mit Met und Bier umgingen, »de solen gan to deme clocken-

¹ Vgl. J. G. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, S. 211.

² Vgl. W. Stieda und C. Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, S. 260.

³ Livländisches UB. 4, Nr. 1512.

⁴ HUB. V, Nr. 294, 345, 349, 358, 368.

⁵ Liv-, Est- u. Kurl. UB. VI, Nr. 2946; vgl. auch den Kopussa-vertrag von 1406.

geiter und laten sick, geiten ene mate van eyre na des stades mate«¹. Ebenso hielten die übrigen livländischen Städte auf Ordnung. Als im Jahre 1402 die russischen Boten über die Kleinheit der Heringstonnen klagten, versprach die Versammlung zu Dorpat, an die Hansestädte zu schreiben. Sie verlangten auch für die Salzsäcke ein bestimmtes Gewicht und ebenso richtiges Maß für die Weinfässer, die aus dem Westen kamen. Die Versammlung zu Lübeck vom 14. Mai 1402 bestimmte daraufhin, daß eine jede Stadt ihre Bürger warnen solle, »dat se sick dar vor hoden und sodanne tunnen laten grote noch maken«². Bezüglich der von den Russen verlangten Wägung des Honigs und Salzes verhielt man sich ablehnend.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der deutsche Kaufmann im russischen Gebiete sein Maß und Gewicht zur Geltung brachte, zum mindesten aber auf Gleichheit der Normalgewichte bestand. Riga besaß ein gut ausgebildetes Maß- und Gewichtswesen, das auch weiterhin vorbildlich blieb. Die livländischen Städte aber wahrten den Zusammenhang auch auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens mit den wendischen Städten.

Im Jahre 1401 wurden die Verhandlungen in Preußen weitergeführt. Man hatte mißfällig bemerkt, daß das Wachsgewicht »beyde by dem schipponde und ouch by dem czentenere« nicht einheitlich sei im Lande. Nach Rücksprache mit dem Rate seiner Stadt sollte jeder Sendebote auf der nächsten Tagfahrt darüber unterrichtet sein³. Im nächsten Jahre wurde über die Verschiedenheit der Biertonnen in den Städten des Landes geklagt. Auch dem Übelstande sollte abgeholfen werden⁴. Anfang Juli kam es zu dem Beschluß, alle Tonnen nach kulmischem Maße anfertigen zu lassen, »alzo das eyne grösse sy der tunnen in dem lande von 92 stoyfen«. Nach Stieda waren das etwa 105 Liter⁵. Das stimmte also mit der Böttcherordnung vom Jahre 1375 überein. Ferner sollten sie mit dem Stadtzeichen versehen und geahmt werden. Auch für den Scheffel sollte das kulmische Maß mit $\frac{5}{4}$ Ellen

¹ Vgl. Napiersky, a. a. O. S. 211 § 24.

² HR. I, 5 Nr. 61 § 4, 5, 6; 65; 69; 77.

³ HR. I, 5 Nr. 31 § 4.

⁴ HR. I, 5 Nr. 89 § 5.

⁵ Vereinbarungen S. 108.

Weite maßgebend sein¹. Damit ist anscheinend wieder Ordnung geschaffen. Erst 7 Jahre später verlangte der Hochmeister von neuem ein einheitliches Scheffelmaß². Im Jahre 1405 wiesen die Städte ihre Sendeboten an, ein einheitliches Maß für die Heringstonnen dort in Anregung zu bringen, wo man sie herstellte. Klagen aus Schlesien und Böhmen hatten sie dazu veranlaßt³. Die nach Münster abreisenden Ratssendeboten erhielten den Auftrag zu verlangen, daß die Heringstonnen so groß wie vormals gemacht würden⁴. Damit stimmte man der hansischen Einheitstonne zu, während für die Biertonnen Landesbrauch maßgebend blieb.

Auch für die Aschenfässer verlangte man in Preußen einheitliche Größe. Im Jahre 1405 erbat Danzig von Thorn das Maß dafür in Länge und Weite, um die Fässer, die ungewracket gebracht würden, richtig machen zu können⁵. Mit der gleichen Angelegenheit beschäftigte sich ein Jahr später die Versammlung zu Elbing. Man berichtete, der Hochmeister habe vor, an alle Städte, in denen man Asche fülle, zu schreiben, daß sie das Thorner Faß zum Muster nähmen und ihr Zeichen darauf setzten. Zu Martini solle man anfangen, die Aschenfässer nach Thorner Maß herzustellen⁶. Im Jahre 1409 erging ein Befehl des Hochmeisters an die Städte, einheitlich Scheffelmaß und Pfundgewicht zu schaffen⁷. Sie waren zur Verhandlung darüber bereit und beabsichtigten Kram- und Marktpfundgewichte zur Vergleichung mitzubringen⁸. Trotzdem hat es lange gedauert, ehe es wirklich dazu kam.

Elbing schaffte im Jahre 1412 neue Gewichte an. Zu diesem Zwecke ritten ein Bürger und der Wäger der Stadt nach Danzig. Das Kämmereibuch verzeichnet 6 Mark 13 Schill. als Ausgabe an den »lotgiter«⁹.

Drei Jahre später bemühte sich der Hochmeister um Ein-

¹ HR. I, 5 Nr. 99 § 3, 4.

² HR. I, 5 Nr. 581 § 3.

³ HR. I, 5 Nr. 221 § 7.

⁴ HR. I, 5 Nr. 674 § 13.

⁵ HR. I, 5 Nr. 651.

⁶ HR. I, 5 Nr. 304 § 5.

⁷ HR. I, 5 Nr. 581 § 3.

⁸ HR. I, 5 Nr. 698 § 8.

⁹ Vgl. M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1871, S. 218.

führung gleicher Münze in den preußischen Städten. Er wollte ferner fortan nur den Gebrauch eines einheitlichen Steingewichts zulassen. Ein Scheffel und eine Tonne sollten im Lande Geltung haben¹. Die beiden ersten Punkte wurden in der Städteversammlung an den Rat jeder Stadt zurückverwiesen. Die letzten Punkte nahm man ohne weiteres an. Ebenso war die Marienburger Versammlung vom Jahre 1420 durchaus mit der Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen und des kulmischen Maßes für die Biertonnen einverstanden². Als dann neue Klagen über ungleiches Gewicht laut wurden, mag man erkannt haben, daß auch die Pfunder daran Schuld haben könnten³. Man entschloß sich daher zu einer vergleichenden Prüfung der Schnellwagen. In Danzig fand im Dezember 1420 die Wägung mit den verschiedenen Pfundern statt. Der Rezeß der Versammlung, die von Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg und Königsberg beschickt war, stellte fest, daß Thorns Pfunder 1½ Lispfund, Elbings ½ Lispfund »zu leicht« war. Die Pfunder von Königsberg und Braunsberg wichen um »1 rinkmael« ab. Nur »der heren von Danszik pfunder« ward rechtwertig befunden⁴. Man darf annehmen, daß nach Feststellung solcher Abweichungen ein Ausgleich nach Danzigs Muster geschaffen wurde. Solche beträchtlichen Mißstände der Wagen sind, besonders im russischen Gebiete⁵, nicht selten. Sie dürften sich, abgesehen von betrügerischer Absicht, aus der groben Arbeit und der Abnützung der großen Gewichtsstücke erklären, die aus weicherem Metall als heutzutage bestanden.

Ebenso wie die preußischen Städte ein eigenes Maß für ihre Biertonnen vereinbart hatten, kann man auch im westlichen Hansengebiet gelegentlich solche Vereinbarungen über eigenes Tonnenmaß feststellen. Lüneburg schrieb am 5. August 1408 an Einbeck, um seine frühere Mitteilung über die Größe der Bierfässer in Erinnerung zu bringen. Es drohte, »welk beervat hold beneden dre ame, deme wille wi numer de bende afhouwten laten«. Schließlich

¹ HR. I, 6 Nr. 208 § 1, 4, 6.

² HR. I, 7 Nr. 275; 280 § 2, 5.

³ HR. I, 7 Nr. 275 § 2.

⁴ HR. I, 7 Nr. 286.

⁵ Vgl. H. Hildebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk, Baltische Monatsschrift, Bd. 22, N. F. Bd. 4, 1873, S. 358 ff. HUB. V, Nr. 349, 464, 672, 725, 726, 862.

gestattete es auf Einbecks Bitte die Einfuhr von Bier in Einbecker Fässern, auch wenn sie das Lüneburger Maß nicht ganz erreichten. Die Stadt Lüneburg gab aber ihre Tonnengröße mit den Worten an, »unser stad ame holt vertich stoveken unde dat vat dre ame, dat maket twintich stoveken unde hundert user mate«. Was daran fehlt, soll auch an der Bezahlung fehlen, was überschießt, soll mehr bezahlt werden¹. Damit übte Lüneburg einen starken Druck auf Einbeck aus. Auch in der Stadt selbst wurde auf Maß und Gewicht in vortrefflicher Weise geachtet. Sie besaß einen amtlichen Salzscheffel aus Kupfer. Danach wurden die für den täglichen Gebrauch bestimmten Holzscheffel angefertigt, die alle Monate geprüft wurden. Ebenso bestimmte der Rat die Größe und Beschaffenheit der Tonnen. Zur Kontrolle verwendete er ein »Hauptband«, ein »Bauchband« und einen eisernen Stab von der Länge der Faßdauben. Im Jahre 1412 verabredete Lüneburg mit Elbing, Wisby, Riga und Lübeck, daß man das Gewicht der Salztonnen mit 3 Lispfund berechnen wolle. Nur einmal wurde das Gewicht auf 2 Lispfund angegeben².

Vom Jahre 1410 ab erscheinen in den Quellen wieder Vereinbarungen über Größe und Packung der Heringstonnen auf Schonen. Man blieb durchaus auf dem Boden der früheren Beschlüsse. Den Vögten wurde die Beachtung des Rostocker Bandes zur Pflicht gemacht³. Es war notwendig, die alten Vorschriften in die Erinnerung zurückzurufen. Denn es erschallte laute Klage über die Kleinheit der Heringstonnen, die nach Frankreich, Köln und in die westfälischen Städte gingen. Außerdem war eine neue Konkurrenz entstanden. An »ungewohnten Orten«, an Stellen, »dar noch ampt noch werkmester nicht en sin«, stellte man Tonnen her. Besonders in Dänemark und auf Malmö waren solche Ursprungsorte der kleineren Tonnen. Die Hansestädte schritten sofort nachdrücklich dagegen ein. Sie verfügten, daß jeder, der solche Tonnen habe, nach seiner Stadt Willkür gerichtet werde. Dann aber verbot man die Lieferung von Tonnenholz an diejenigen, »de also yn unwonliken steden tunnen maken«. Jeder Böttcher

¹ HUB. V, Nr. 845, 860.

² Vgl. H. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, 1908, S. 115, 116, 117.

³ HR. I, 5 Nr. 705 § 16; ebenso 1436, HR. II, 1 Nr. 533, 517 § 2.

solle seine Heringstonnen nach dem Rostocker Bande anfertigen. Jede Stadt, in der solche Tonnen hergestellt würden, solle ihr Zeichen darauf setzen lassen, »up dat de kopman deste bet bewaret werde«¹.

Es handelte sich hier um ein zielbewußtes und einheitliches Vorgehen größerer Gebiete der Hanse. Das ergibt sich aus der Instruktion des Gesandten aus den preußischen Städten. Er sollte auf der Tagfahrt zu Lübeck für die gleichen Forderungen eintreten und sich mit der Bestrafung des Schuldigen nach Festsetzung des letzten Hamburger Rezesses vom Jahre 1410 einverstanden erklären². In gleicher Weise beauftragte die Versammlung zu Lüneburg vom 10. April 1412 die Schonenvögte, jeder solle darauf sehen »bi deme ede, den he siner stad gedan heft, dat de tunnen sin gemaked na deme olden Rozstocker bande«. Andere Tonnen »schal he von stund an bernen«. Auf dieser Versammlung wurde auch eine Vereinbarung über den Bau von Schiffen getroffen. Sie sollten nicht größer sein als für 100 Last Heringe passend und nicht mehr als 6 Ellen Tiefgang haben³.

Die große Versammlung zu Rostock und Lübeck, die vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417 dauerte, beschäftigte sich ebenfalls noch mit der Abwehr der unangenehmen Konkurrenz und der Durchführung des Einheitsmaßes für den Heringshandel. Kolberg selbst hatte sich dem allgemein hansischen Brauche wohl offiziell gefügt. Daher erhielt Kolberg von der Rostocker Versammlung den Auftrag, in den Städten »by en belegen« zu verkündigen, daß man nach Michaelis »nene tunnen maken edder vören sal, ane se sin na deme Rostoker heringbande gemaket«. Andere Tonnen würde man für falsch richten. Jede Stadt sollte diesen Beschluß ihrem Schonenvogte mitteilen. Ferner wurde beschlossen, Salz in Tonnen zu schlagen »van lütteken bande nach wyse der aschen, edder in groten tunnen nach der Luneborgischen bande«. Auch diese Bestimmung wurde Kolberg mitgeteilt⁴.

Salz wurde an manchen Stellen nach dem Gewicht verkauft. Besonders die Russen verlangten das immer wieder. Die hans-

¹ HR. I, 5 Nr. 720 § 2, 3, 4, 11, 12, 13.

² HR. I, 6 Nr. 44 § 1.

³ HR. I, 6 Nr. 68, B § 27, 41—43.

⁴ HR. I, 6 Nr. 397 § 53, 87.

schen Kaufleute widerstanden aber ebenso hartnäckig. Im Jahre 1436 gaben sie einmal eine Begründung ihres Standpunktes bei Verhandlungen mit den Russen, »solt were van water ghekomen, water worde id wedder; wen me id vorde edder rogede, so vorlekede id; brochte me id ok nicht vorder, men uth enem kellere in den anderen, id lekede; also en kunde id zyne wichte nicht holden«¹. Für Lüneburger Salz forderte die Versammlung zu Marienburg vom 23. August 1411 den Verkauf nach Gewicht. Wöge das Faß 23 Lispfund, so solle man 3 Lispfund für das Holz abrechnen². Auch die Stralsunder Tagfahrt vom Jahre 1410 verlangte den Verkauf nach Gewicht³.

In Kolberg hatte das Schreiben der Versammlung vom Jahre 1417 nur eine Zeit lang gewirkt. Im Jahre 1420 beschlagnahmte man in Stralsund etliche Tonnen, die nicht so waren, wie sie sein sollten. Sie wurden geprüft und geahmt, als falsch erkannt und gerichtet. »Wente wy ghevunden hebben«, schrieben die Ratsendeboten Stralsunds an Kolberg, »dat se in der wyde driger vyngher bred unde in deme boddeme enen vyngher bred alto lutlik weren«. Das sollte Kolberg seinen Bürgern und den Nachbarstädten mitteilen⁴.

Wir sehen, daß in Kolberg trotz des Druckes, den die Hansestädte ausübten, wieder kleinere Tonnen angefertigt und in den Verkehr gebracht wurden. Auch die Aufsicht über die Tonnenproduktion, die die Hansestädte von Kolberg verlangten, ist wohl nachlässig ausgeübt worden. Vielleicht geschah die Herstellung an Orten, die sich der Aufsicht entzogen. Wo man aber wie hier Tonnen fand, die nicht der Rostocker Ordonnanz entsprachen, trug man auch kein Bedenken, sie für falsch zu richten. Dann aber beweist die Stelle, wie unvollkommen das Maß- und Kontrollverfahren war. Vermutlich hat Kolberg nur eine Zeit lang alles getan, um das Aufleben des eigenen Maßes zu unterdrücken. Es verlautet zunächst keine Klage mehr darüber.

Im Jahre 1421 begann auch Köln die von Lübeck ausgehenden Bestrebungen zur Durchführung der einheitlichen Heringstonne

¹ Livl. UB. 9, Nr. 80 § 16.

² HR. I, 6 Nr. 44 § 11; 50 § 10; 71.

³ HR. I, 7 Nr. 267.

⁴ HR. I, 7 Nr. 263, 266.

zu unterstützen. Köln selbst war längst Mittel- und Ausgangspunkt für Einheitsbestrebungen auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens. Bekannt ist die große Bedeutung der Kölner Währung für die gesamte deutsche Münzgeschichte. Das Kölner Gewichts- und Maßsystem war in einem beträchtlichen Teile Nordeuropas verbreitet¹. Aus der Zusammenstellung W. Steins ist ersichtlich, daß die niederrheinischen und holländisch-seeländischen Städte sich von Köln Mustergewichte ausbaten und auch in Bezug auf die Hohl- und Längenmaße sich nach seinem Beispiele richteten. Auch auf Lüttich, Brabant und Luxemburg erstreckte sich diese Einwirkung Kölns. Sogar in Polozk war bis zum Jahre 1399 das kölnische Pfund Handelsgewicht. Auf Schonen bedienten sich die süderseeischen Kaufleute auf Grund eines Privilegs des dänischen Königs vom Jahre 1326 beim Verkaufe der kölnischen Zungenwage. Schon im Jahre 1383 muß Köln mit Lübeck in der Wahl des Rostocker Bandes einverstanden gewesen sein. Auf der Versammlung zu Lübeck am 31. Mai 1383 legte sein Vertreter keine Verwahrung dagegen ein. Er unterstützte auch die ablehnende Haltung Stralsunds mit keinem Worte. Den Hering bezog Köln überwiegend aus zweiter Hand. Die süderseeischen und geldrischen Hansen übernahmen im wesentlichen die Versorgung der Kölner Kaufleute für den Bedarf der Stadt und den Weiterverkauf nach Oberdeutschland. Diese aber richteten sich seit der großen Versammlung vom 24. Juni 1375 auch nach Lübecks Haltung in der Tonnenfrage. Sie stimmten zu, als man im Jahre 1381 erlaubte, auf Schonen ganze, halbe und Vierteltonnen machen zu lassen.

Indessen begannen die Holländer, wie es scheint, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts den Rostocker Band aufzugeben². Sie führten eine kleinere Tonne nach dem Muster der Stadt Brielle als Normalmaß ein. Dagegen lehnte sich Köln

¹ Vgl. B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschrift III, 1900; B. Kuske, Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 1909, S. 296—308; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1900, S. 16 und Anm. S. 16—20.

² Vgl. hierzu: B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 24, S. 227—313.

auf. Es bemühte sich mit allen Kräften, den Rostocker Band wieder durchzusetzen. In einem offenen Schreiben vom 6. Mai 1421 forderte es alle Fürsten, Ritter, Herren und Städte auf, dafür zu sorgen, daß die Heringstonnen nach ihrem rechten Maße gemacht würden. Köln müsse sie sonst ächten. Denn der Schade, den der Kaufmann durch falsche Tonnen erleide, sei groß, zunächst bei den Heringen, die in diesen Tonnen kämen, dann bei Wein und den in den Tonnen verpackten trockenen Waren, schließlich noch durch die Beschlagnahme der Tonnen selbst¹. In gleicher Weise wandte sich Köln an den Grafen Johann von Holland. Es ließ es auch nicht bei der schriftlichen Abwehr bewenden. Ende Mai erbat Köln von Lübeck die Zusendung der »bescheiden maisse van den tunnen ind clair underwisunge«, um sich fortan danach zu richten². Die Prüfung des lübischen Normalmaßes sollte ihm als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen. Die lückenhafte Überlieferung gestattet keine klare Einsicht in den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

Im Jahre 1423 bestimmte Graf Johann von Bayern-Holland die Brieller Tonne als Normalmaß der holländischen Städte³. Wohl infolgedessen richtete Köln am 5. Juli 1424 eine Beschwerde an den Grafen Johann. Es gab an, die im vergangenen Jahre aus Brielle und anderen holländischen Städten nach Köln gesandten Heringstonnen seien kleiner gewesen »as die gebrante tonne, die uns vurmails van der steide van Briell zo eyne stalen her gesant is«⁴. Leider ist es nicht möglich, dieses »vurmails« zeitlich zu bestimmen. Jedenfalls sandte Köln auch an Brielle eine Beschwerde. Darauf antwortete Brielle am 29. August 1424. Es schickte jetzt an Köln ein Maß zur Prüfung der Tonnen: »een mate die haringtonnen in den buke ende in der lengden voirtan mede te doen meten«. Dieses Maß war nach Brieller Versicherung »also groit of meerder, als die Scoensche mate ye geweest heeft of sculdich is te wezen«⁵. Vermutlich hat man also in Brielle wieder auf den alten Rostocker Band zurückgegriffen, nach dem auch wohl die

¹ HR. I, 7 Nr. 328.

² HR. I, 7 Nr. 329.

³ Kuske, a. a. O. S. 249.

⁴ HUB. VI, Nr. 557.

⁵ HUB. VI, Nr. 563.

früher übersandte Mustertonne gearbeitet war. Wenn es betonte, sein Maß sei ebenso groß oder größer als das Maß von Schonen, so wollte es sich damit wohl nur gegen den Vorwurf, seine Tonnen seien zu klein, schützen. Am 7. September dankte Köln der Stadt Brielle für die Übersendung der Maße. Es hatte sie mit der erwähnten Mustertonne verglichen und gefunden, »dat sich die maise mit der tonnen reicht ind wale verdragen haint«. Köln bat nun Brielle, dieses Maß auch an andere Städte zu senden¹. Es war also mit ihr zufrieden. Das lassen auch die Briefe Kölns an Antwerpen vom 3. November 1424 erkennen. Köln erwähnt darin, daß es Mittel und Wege gesucht habe, um den dem Kaufmanne durch zu kleine Tonnen bei Heringen sowie bei nasser und trockener Ware entstehenden Schaden zu verhüten. Schließlich sei es dazu gekommen, daß Brielle »eynen yseren runden bant mit anderen zwen stucken dar zo behorende gesant haven, dar bii man die wiide ind lengde eyne rechten tunnen vynden mach«¹. Dieses Maß entspräche dem der Kölner. Weil in Antwerpen ein Heringsstapel sei, sende ihm Köln die Maße mit der Bitte, alle Kaufleute in Städten und Dörfern, wo man Tonnen mache, vor Verwendung kleinerer Maße zu warnen. Das von Brielle gesandte eiserne Heringstonnenmaß erwähnt noch das Verzeichnis der Normalmaße Kölns vom Jahre 1446. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Brieller Tonne durch die Dordrechter abgelöst. Ihr Verhältnis zur Kölner Tonne, damit auch zur Brieller Tonne, ist unbekannt.

Aus den Jahren 1434/35 liegen uns Äußerungen des deutschen Kaufmannes zu Brügge vor, die bezeugen, daß auch er die Bemühungen der Hansestädte um den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte unterstützte. Für seine Wage hatte er schon im Jahre 1282 Schalen und Balken von Lübeck erhalten. Im 14. Jahrhundert legten die deutschen Kaufleute in Brügge großen Wert auf die Genauigkeit ihrer Gewichte. Zur Kontrolle der städtischen Gewichte hatten sie sich Vergleichsgewichte anfertigen dürfen. Die Wägeordnungen regelten alles, was mit Wage und Gewicht zusammenhing³.

¹ HR. I, 7 Nr. 728.

² HR. I, 7 Nr. 729. Über das Eichverfahren vgl. K. E. H. Krause a. a. O. S. 93 ff.

³ Vgl. K. Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts S. 192 ff.

In der Frage des Rostocker Bandes für die Heringstonnen nahm der deutsche Kaufmann keine von Lübeck abweichende Stellung ein. Ihm lag es näher, auf die richtige Länge der Laken und die volle Größe der Ölpipen zu achten. In einer Eingabe an die Ratssendeboten der Hansestädte bat er um Zurücksendung der Ölfässer, falls sie zu klein befunden würden. Auch sonst schritt er gegen derartige Mißstände ein¹. Ferner setzte er fest, daß der Kaufmann das Laken, das er kaufe, erst messen lasse. Sei es zu kurz, so solle der Preis herabgesetzt werden. Sei es mehr als »3 quarteer« zu kurz, so solle man das Laken »wedder an de ramen slan« und verlängern. Helfe auch das nicht, so solle niemand ein solches Laken nach dem Osten senden². Bezüglich der Lakenlänge lagen bestimmte Vorschriften vor. So war in einer Keure des Brügger Wollenamtes für ein gestreiftes Brügger Tuch mindestens 44 Ellen festgesetzt. Im Jahre 1383 schrieben die Hansestädte eine Länge von 44 Ellen für das ganze, von 22 Ellen für das halbe Laken vor. Für die fremden Tuche, die in Brügge verkauft wurden, galt ebenfalls eine vorgeschriebene Ellenzahl³. Die Tatsache, daß man die Länge in Ellen oft gar nicht erwähnte, sondern nur ganz allgemein von »zu kurz« sprach, beweist am besten, daß ein bestimmtes Einheitsmaß sich überall für sie durchgesetzt hatte. Klagen über Kürze der Laken wurden übrigens größtenteils von den Russen erhoben, die ihrerseits Laken als vollwertig weitergaben, deren Preis schon zurückgesetzt war, weil man davon abgeschnitten hatte. Im Jahre 1436 entgegneten Revaler und Dorpater Ratssendeboten den Russen, »dat want ghinge achter zynen zegel. De ersamen lude, de id besegelen, willen umme ören willen noch umme unsen nicht logennachtich werden«. In Preußen und anderen Ländern würde mehr Gewand gehandelt als im russischen Gebiete, ohne daß Klage über Kürze der Laken laut werde⁴.

Besonders seit dem Jahre 1423 erhoben die Russen in ver-

¹ HR. II, 1 Nr. 393 § 9; 394 § 8; HR. II, 3 Nr. 345; HR. II, 7 Nr. 508.

² HR. II, 1 Nr. 393 § 10.

³ Vgl. H. Nirnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen S. LXIV ff.

⁴ Livl. UB. 9, Nr. 80 § 12.

stärktem Umfange solche Klagen. Auch die Größe der Honigtonnen wurde von ihnen bemängelt¹. Die Versammlung zu Lübeck schrieb infolgedessen an den deutschen Kaufmann zu Brügge, er solle darauf sehen, daß die Laken lang genug gemacht würden. Zu kurze Laken sollten verfallen sein. Im übrigen wurde jeder angewiesen, sich Laken liefern zu lassen, die ihre volle Länge hätten. Auch die Städte, in denen »grobe Laken« hergestellt wurden, wie Magdeburg und Stendal, sollten auf die richtige Länge der Fabrikate achten lassen. Die Klage livländischer Städte über die Kleinheit der Honigtonnen erledigten die Ratssendeboten mit der Erklärung, an Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude zu schreiben, »dat se de honnichtunnen grot genoch maken na older wyse«. Sonst müsse man sie richten. Wer Seim nach Rußland ausführe, solle auf das richtige Tonnenmaß achten, damit nicht in Livland Tonne und Inhalt beschlagnahmt werde².

Im Jahre 1425 bemängelte man auf der Tagfahrt zu Marienburg die Heringstonnen, die die Holländer ins Land brachten. Vielleicht handelte es sich hier um eine Tonne nach dem Brieller Maß. Die Ratssendeboten zogen die Sache an ihren Rat zurück³. Gegen den unbequemen Konkurrenten konnte man gerade diesen Punkt ausnutzen. Im Zusammenhang damit dürfte auch die Klage des Nowgoroder Boten Alexander über die Kürze der Laken, Kleinheit der Honig- und Weinfässer stehen. Er wünschte Beibehaltung der alten Länge und Größe der genannten Waren und der Art ihrer Verpackung. Dorpat gab diese Beschwerde sogleich an Lübeck weiter⁴. Noch nachdrücklicher beschwerte man sich in den Versammlungen zu Elbing und Marienburg im Februar 1426 über die Kleinheit der holländischen und flämischen Heringstonnen. Man solle sie eichen „noch dem eysen und benden, als die heringtonnen von rechte seyn sullen“⁵. In Lübeck entschieden dann die Vertreter der Hansestädte, man solle zu kurze Laken und falsches Gut wie Feigen, Rosinen und Ölpipen dem Kaufmanne in Flandern zurücksenden. Er könne die Sache verfolgen und

¹ HR. I, 7 Nr. 568 § 45.

² HR. I, 7 Nr. 609 § 3, 4; 612.

³ HR. I, 7 Nr. 873 § 4.

⁴ HR. I, 8 Nr. 6 § 3; 7 § 6.

⁵ HR. I, 8 Nr. 32 § 7.

Abhilfe schaffen¹. Klagen dieser Art, auch über Heringstonnen aus England, zogen sich dann hin bis in die Mitte der dreißiger Jahre².

Besonders stark fühlten sich die deutschen Kaufleute zu Nowgorod im Jahre 1434 durch zu kurze Laken benachteiligt. Sie baten Reval, durch das Kontor zu Brügge anordnen zu lassen, daß die nach Rußland geführten Waren ihr herkömmliches Maß hielten. Die Russen hätten in kurzer Zeit 30–40 Laken zurückgebracht, die sie unversehrt und geschlossen von den Deutschen gekauft hätten, »unde wanner de Russen de laken opsmeden, so holde se 3 off 4 ellen to kort, und aldus bringen se uns de laken wedder op den hoff, loslick slachdoken, unde se en willen uns der laken nicht wedder thosteken«. Der Herzog (Tysjackij) habe die Russen in Schutz genommen und gesagt: »wes wy de laken to kort bringen, dat stele wy eren broderen alse deve«. Der Kaufmann, der diese Worte bitter empfand, setzte deshalb alles in Bewegung, um Abhilfe zu erlangen. Seine Stellung konnte ja durch derartige Mißstände gar zu leicht bedroht werden³. Auf dem Städtetage zu Wolmar am 4. Januar 1434 klagte man über »korte und snodichet« der Laken und forderte die »olde, wonlike lenghe«. Das Nowgoroder Beschwerdeschreiben wurde von hier aus an den deutschen Kaufmann zu Brügge abgesandt⁴. Für die Heringstonnen erkannte man den Rostocker Band als maßgebend an⁵.

Die Lübecker Versammlung betonte damals wieder nachdrücklich die Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen, die jetzt auch mit den Ursprungszeichen der Ware (spilen) versehen werden sollten⁶. Die Marienburger Tagung desselben Jahres rügte, daß die Feigenkörbe um einen Stein geringeres Gewicht als früher hätten⁷.

Schon zwei Jahre später kam neue Klage aus Nowgorod. Die Ratssendeboten, die mit den Russen verhandelten, erklärten, daß

¹ HR. I, 8 Nr. 59 § 24.

² HR. I, 8 Nr. 578 § 3.

³ Livl. UB. 8, Nr. 658.

⁴ Livl. UB. 8, Nr. 753, 754.

⁵ HR. II, 1 Nr. 226 § 5, 16, 17; 227.

⁶ HR. II, 1 Nr. 321 § 36.

⁷ HR. II, 1 Nr. 285 § 4, 5.

man die Heringstonnen zumeist in Lübeck nach einem Normalmaße herstelle: »also hangeden dar 4 iseren bande an deme râthuse; dar worden se alle na gemeten, so dat se alle like groet wesen mosten«. Sie verlangten, man solle ihnen eine zu kleine Tonne zeigen. Sie würden dann »dat merck uthscriven« und zur weiteren Untersuchung nach Lübeck senden¹.

Es ist sehr zu bedauern, daß an dieser Stelle nichts Näheres über das Verhältnis der Herings- zur Honigtonne gesagt ist. Eine Übereinstimmung läßt sich aus den bisherigen Zeugnissen nicht feststellen. Wäre eine Gleichheit vorhanden gewesen, so hätte man doch wohl bei Klagen auf den Rostocker Band hingewiesen und das Maß damit eindeutig feststellen können. Erst in späterer Zeit lassen sich bestimmtere Anhaltspunkte finden.

Die Böttcherrolle vom Jahre 1440 berichtet, daß man in Lübeck »twyerleye bant maket, heringbant unde beerbant«. Dazu erklärt Wehrmann, daß bei dem Bierbande die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt gewesen seien, während die Mitte freiblieb. Beim Heringsbande wären an vier Stellen je drei Reifen um die Tonne gelegt worden². Diese Bezeichnungen enthielten also keinen Ausdruck für die Tonnengröße, sondern nur für ihre Konstruktion und äußere Beschaffenheit. Der Ausdruck »herinkbant« ist freilich so gewöhnlich für den Rostocker Band, daß auch hier nichts anderes gemeint sein kann. Die Zollrolle schrieb ferner dem Böttcher, der als »tosleger« nach Schonen zog, vor, er dürfe halbe Tonnen herstellen: »van oldeme holte rechten lubeschen bant«. Auch damit kann nur das übliche Normalmaß gemeint sein.

Inzwischen hatte man in Preußen mit Eifer an der Verbesserung von Maß und Gewicht gearbeitet. Seit dem Jahre 1426 ist der Einfluß des Hochmeisters wiederum stärker zu spüren³. Die Versammlung zu Marienburg verhandelte im Januar 1427 über den Vorschlag »ab is nut were, das man die tucher by der wychte machte, so daz eyn itzlich tuch syn gewichte hedde, als man denne das erkennen wurde, uff daz nymand betrogen wurde«⁴. Dieser merkwürdige Vorschlag ist aber nicht weiter in die Tat um-

¹ HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.

² Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 173.

³ HR. I, 8 Nr. 126 § 9.

⁴ HR. I, 8 Nr. 132 § 3.

gesetzt worden. Ein solches Verfahren hätte wohl zu noch größeren Betrügereien geführt, als sie in dem so stark gesicherten Tuchhandel trotz alledem vorkamen. Die Wägetechnik war außerdem weit mangelhafter und eine viel größere Fehlerquelle als die Anwendung der Meßmethoden. Einen Beweis dafür lieferte nicht lange danach die Versammlung von Marienburg, in der man über die Gewichte sprach. Sie forderte auf, sie zur nächsten Tagung nach Elbing mitzubringen¹. Die Prüfung ergab einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Kram- und Marktpfunden der Städte². Noch zwei Jahre später klagte man über die Mißstände, die sich daraus ergaben. Etliche Städte teilten ihren Stein nach Kram-, etliche nach Marktpfunden ein. Die Verhandlungen schritten nur langsam fort. Am 6. Dezember forderte die Versammlung zu Marienburg und Brzest Abhilfe, da doch kulmisches Maß und Gewicht im Lande herrschen solle³. Auch die Versammlung zu Elbing im Januar des nächsten Jahres hatte kein Ergebnis. Doch bestimmte man, daß jeder Ratssendebote »umme zunderlicher merklicher notzache willen« seiner Stadt Stein und Pfund zur nächsten Tagung mitbringe⁴.

Die Prüfung der Gewichte fand dann in Elbing statt. Kulm, Thorn und Danzig hatten ihre Steine geschickt. Sie wurden in Ordnung befunden. Der Fehler lag an dem Pfunde, das sich aus der Einteilung des Steines ergeben hatte. Kulm und Thorn rechneten 25 $\frac{1}{2}$ Pfund auf den Stein. Nun beschloß man ein Gewicht machen zu lassen: »der 24 pfund eynen kleynen steyn sullen haben«. Nach diesem neuen Normalmaß sollten sich die anderen Städte richten. Zunächst aber verschleppte Königsberg wieder die Einigung, die selbst im Jahre 1448 noch nicht erzielt war⁵.

Auch die Verpackung des Osemund unterlag einem bestimmten System. Im Jahre 1435 fand zu Danzig eine Prüfung des Gewichts von 3 bis 4 Pfund statt, und nach einer Klage livländischer Ratssendeboten über schlechte Verpackung des Osemunds bestimmte die Versammlung von Wolmar im Jahre 1440, es solle »na der

¹ HR. I, 8 Nr. 433 § 9.

² HR. I, 8 Nr. 453 § 11.

³ HR. II, 1 Nr. 496 § 6.

⁴ HR. II, 1 Nr. 507 § 4.

⁵ HR. II, 1 Nr. 556 § 7; II, 2 Nr. 274 § 3, 283; II, 3 Nr. 423 § 8.

Holmeschen wichte« gekauft und verkauft werden¹. Die Neigung, trockene Waren nach Gewicht zu kaufen, bezeugte die Versammlung zu Wolmar im Jahre 1453. Die Tonne solle »5 lispund vull« wiegen². Um minderwertige Tonnen aus der Welt zu schaffen, schlug der Hochmeister im Jahre 1442 vor, die Danziger sollten verfügen, daß kein Träger Tonnen trage, kein Brauer Tonnen fülle noch wässere, wenn sie nicht vorher geahmt und mit dem Herkunftszeichen durch Einbrennen versehen seien³.

Die Klagen über unrichtiges Maß und Gewicht drangen in den meisten Fällen bis nach Lübeck. Es sah sich dann gezwungen, Warnungen zu erlassen, um dem Unwesen zu steuern. So verlangte man wieder im Jahre 1444 nachdrücklich, daß die Böttcher ihre Tonnen nach dem Rostocker Heringsbände, »alse van oldinghes wontlik is ghewesen«, anfertigten. Wer sich nicht danach richte, solle in den Städten, die in der Versammlung vertreten seien, »nicht denen edder synes sulves werden«⁴. Am 18. Mai 1447 wurde diese Warnung wiederholt⁵. In der Rigischen Bursprake vom Jahre 1450 wurde auf diese hansestädtische Vereinbarung Bezug genommen und ausdrücklich die Tonnenanfertigung nach dem Rostocker Bände verlangt⁶. Aber schon im nächsten Jahre erhoben die Russen, litauische und polnische Kaufleute die üblichen Klagen über Lakenlänge, Scheffel- und Tonnenmaß⁷. Die preußischen Ratssendeboten antworteten darauf, in Danzig gäbe es eine Willkür, daß jedes halbe englische Laken »ungekrumpen« 22 Ellen messen sollte. Es seien geschworene Streicher zur Prüfung bestellt. Wenn die Laken zu kurz wären, so würde der Schade vergütet. Die Laken würden aber trotzdem als vollwertig weitergegeben. Die alte Wage würde alle Jahre »geliket unde bezeen van gesworen mannen«. Ein geschworener Wagemeister sehe stets nach dem Rechten. Über das richtige Scheffelmaß wachten vereidigte Messer. Sie würden bestraft, wenn sie unrecht täten.

¹ HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.

² HR. II, 4 Nr. 568 § 5.

³ HR. II, 2 Nr. 562 § 14.

⁴ HR. II, 3 Nr. 94 § 12; 608 § 26.

⁵ HR. II, 3 Nr. 288 § 67.

⁶ Livl. UB. XI, Nr. 75 § 26.

⁷ HUB. VIII, Nr. 110; HR. II, 4 Nr. 196 § 25; Livl. UB. XI, Nr. 161.

Den Älterleuten der Böttcher läge die Aufsicht über die Tonnenanfertigung ob. Länge und Weite würde von ihnen geprüft. Tonnen, die der Vorschrift nicht entsprächen, würden verbrannt oder zerschlagen. Kämen solche Tonnen doch einmal nach Kowno, so müsse man sie dem Kaufmanne nach alter Gewohnheit aufs neue füllen¹.

Gerade diese Ausführung gibt ein treffliches Bild von der Ordnung, die in den Hansestädten angestrebt wurde. Sie zeigt aber auch, wie schwer es war, betrügerisches Handeln zu verhindern. Auf jeden Fall waren jedoch die Schäden bei weitem nicht so groß wie bei den Russen. Davon erhalten wir aus einem Bericht über den schlechten Zustand der Wagen zu Kowno, Wilna und Troki im Jahre 1453 den besten Beweis². Dort fehlte noch dazu jedes Streben nach ordentlichen Zuständen, wie wir es im Jahre 1460 aus dem Bericht über die Prüfung der Gewichte livländischer Städte erkennen können. Erhebliche Abweichungen wurden damals ausgeglichen³.

Eine Prüfung der Tonnenmaße fand im Jahre 1461 zu Nowgorod statt. Der deutsche Kaufmann berichtete darüber an Reval. Die Tonnen mit dem zu Reval und Rujen geseimten Honig wären zu klein im Verhältnis zu den lübischen Tonnen: »se syn wol enen halven staff to smal und synt ok eyn vinger bred to kort. Ok synt de kymninge to bred.« Bis zu 2½ Lispfund fehle an dem lübischen Maße, so daß die Russen »kurreden, dat de tunnen to kleine weren vor anderen tunnen ein grot span«. Die Bürgermeister von Dorpat nahmen Längen- und Breitenmaße von den lübischen und den fehlerhaften Tonnen zum Beweise nach Reval mit⁴. Es galt also das Normalmaß Lübecks für geseimten Honig auch in Livland. Aus dem folgenden Jahre hören wir von einer Beschlagnahme von drei Heringstonnen, in die Salz geschlagen war. Lüneburg bat um Aufhebung der Beschlagnahme. Denn die Tonnen seien nach dem Schonenschen Bande gemacht und hätten das rechte Maß zwischen den Böden⁵. Eine Prüfung der Öltonnen

¹ HUB. VIII, Nr. 110, 111.

² HUB. VIII, Nr. 166 § 5, 2.

³ HR. II, 4 Nr. 757 § 18; 764.

⁴ HUB. XI, Nr. 1258; Livl. UB. XII, Nr. 70.

⁵ HUB. 8, Nr. 1159.

nahm man im Jahre 1463 in einer Ostseestadt vor. Sie sollten 176 Stofen enthalten. Über ihre Form und ihre Zeichen sind wir ja in besonders glücklicher Weise unterrichtet¹.

Zeugnisse der zuletzt erwähnten Art sind uns wertvoll zur Erkenntnis der auf Recht und Ordnung gerichteten Bestrebungen des hansischen Kaufmannes. Zwar kamen Übertretungen der Vorschriften oft genug vor, aber niemals fehlte es an der nötigen Gegenwirkung. Das lassen in besonders deutlicher Weise die Maßnahmen erkennen, die in den Jahren 1468 und 1469 zum Schutze und zur Beachtung des alten Rostocker Heringsbandes getroffen wurden, als Lübeck selbst davon abgewichen war. Am 27. Juli 1468 richtete Kolberg an Lübeck und die dort versammelten Ratssendeboten ein Schreiben, worin es erklärte, die zum 11. September nach Rostock berufene Versammlung »van deme gebreke des bandes weggen der heringtunnen, de denne in den steden nicht alle eens zint«, besenden zu wollen. Seine Böttcherälterleute sollten Band und Maß, wie gewünscht, zu der Tagung mitbringen². Wir erfahren über diese Tagfahrt leider direkt nichts Näheres, wohl aber bringt uns ein Brief Rostocks an Lübeck vom 6. April 1469 erwünschte Kunde über die Entwicklung der Dinge, die zu einem Streite beider Städte geführt hatte. Rostock klagte, daß im Jahre 1468 von seinen Böttcherälterleuten Heringstonnen angehalten wurden, die zum Teil in Lübeck, zum Teil an anderen Orten gemacht worden seien. Sie wurden »getovet«, weil sie viel zu kleines Maß hatten. Von altersher sei ja von den Hansestädten festgesetzt, daß man die Tonnen »scholde even groet maken na dem Rostker bande«. In vielen Städten sei dies verkündet und jährlich in den Bursprachen zu halten geboten. Nun seien die Lübecker Tonnen von dem herkömmlichen Maße abgewichen, trotzdem Rostock immer wieder Einspruch erhoben habe. Zu einer Vergleichung der Maße habe Lübeck, Stralsund und Wismar Böttcherälterleute nach Rostock gesandt. Die Lübecker Tonnen hätten sich als zu klein und unrichtig erwiesen, »zo dat id drecht de drutteynde last edder dar bii«. Um eine Änderung herbeizuführen, sei dann eine Tagfahrt in Rostock gehalten. Lübeck, Stralsund und Wismar

¹ HUB. XI, Nr. 1267. Vgl. D. Schäfer, Die Oliepipen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1881, S. 106.

² HR. II, 6 Nr. 125.

hätten ihre Ratssendeboten geschickt, Kolberg hätte einen Böttcherältermann zur Stelle gehabt. Die pommerschen Städte seien geladen gewesen, hätten aber — das war wohl nur ein Vorwand — des Krieges wegen nicht kommen können. Trotz Lesung der Rezesse aus alter Zeit, trotz »uth- unde inseggende« hätte nichts erreicht werden können, weil die Lübecker die Angelegenheit auf die nächste Tagung zu Jubilate in ihrer Stadt verschoben hätten. Schließlich bat Rostock, Lüneburg möchte seinen Einfluß aufbieten, um die Lübecker zur Berichtigung ihres Tonnenmaßes zu bewegen. Denn bei den Waren, die man wie Seim, Fleisch und Fisch nach Tonnen, nicht nach dem Gewichte verkaufe, hätten die Lübecker den Vorteil, die anderen Städte den Schaden¹.

Lübeck scheint sein Unrecht bald eingesehen zu haben. Eine Äußerung, wie die Abweichung zustande gekommen war, findet sich nicht. Die Führung auch in dieser Angelegenheit wollte es sich aber durch Rostock nicht aus der Hand nehmen lassen. Das lehren die Berichte von dem großen Hansetage am 23. April 1469. Dreißig Städte waren vertreten. Der deutsche Kaufmann zu Brügge und der zu London hatten ihre Sekretäre gesandt. Was hier beschlossen wurde, das mußte besonderes Gewicht haben.

Zunächst fand eine Aussprache der Ratssendeboten statt. Die Lübecker gaben im Streite mit Rostock, ihr Unrecht erkennend, nach. Die Heringstonnen sollten fortan wieder nach dem Rostocker Bande gemacht werden. Die Lübecker schlugen dann die Anfertigung eines neuen Normalmaßes vor; acht davon sollten den Inhalt der Heringstonnen ausmachen. Rostock sollte zwei Ahme gießen lassen und »uppe de ene der van Lubeke unde Rostocke schilde setten unde de den van Lubeke upe ere kost schicken«. Danach wollte man sich in Zukunft richten, wenn es nötig sei. Die Ratssendeboten von Rostock, Stralsund, Wismar und Stettin gaben dazu ihre Zustimmung nicht, denn in den alten Rezessen sei von einem Ahm nichts gesagt. Ohne ihre Ältesten wollten sie nichts entscheiden, sondern sich in diesem Punkte mit dem alten Herkommen begnügen. Wohl aber waren sie damit einverstanden, daß man nun keine Heringstonnen mehr anfertige oder führe, die nicht nach dem Rostocker Bande gemacht seien.

¹ HR. II, 6 Nr. 174.

Ferner wurde bestimmt, daß man vom 24. Juni an die Tonnen, die bis dahin angefertigt seien, »lesen unde sliten« wolle bis zum 9. Oktober, oder wenn Rücksicht auf die Schonenfahrer genommen werden müsse, nach weiterer Verabredung. Die später als zu klein erkannten Tonnen sollten als falsch gerichtet werden. In allen Städten, in denen man Tonnen anfertige, solle man sie mit dem Stadtzeichen und der Marke des Herstellers brennen. Seimtonnen solle man in allen Städten »eymparich« machen den Heringstonnen. Zu diesen Punkten wollten die Ratssendeboten von Elbing, Danzig, Lüneburg erst die Meinung ihrer Ältesten hören¹.

Es ist aus dieser Bestimmung nicht zu ersehen, ob man erst jetzt den Schritt unternahm, die Seimtonnen, also auch wohl die Honigtonnen, den Heringstonnen gleichzumachen, oder ob man alten Brauch nur noch einmal ausdrücklich betonte. Im Jahre 1436 galten ja als Normalmaße die vier eisernen Bände, die am Ratshause zu Lübeck hingen². Nach diesem Muster war jedenfalls der eiserne Band hergestellt, der zu Nowgorod in der Johanniskirche lag. Der Revaler Ratmann Gotschalk Remelingkrode berichtete darüber im Jahre 1494 und erklärte, Seim solle wie in den oberseeischen Städten unverändert geführt werden »na deme olden bande«³.

Jene wichtigen Bestimmungen verkündigte man allen Seestädten und den Hauptstädten (uppersten) in Pommern, so daß ein jeder sich fortan vor Schaden hüten konnte. Am 5. August betonte Lübeck in einem Schreiben an Kiel, daß die Heringstonnen nach dem Rostocker Bande angefertigt werden sollten »na inholdende der olden recessse, unde dat men de heringtunnen wrogen schole na ener amen, der achte gan in ene heringtunnen«. Wer solch ein Normalmaß brauche, der könne es von Rostock holen⁴.

Das Wesentliche in dieser Neuordnung war die Festsetzung des Tonnenmaßes nach dem Inhalt. Früher hatte man das Maß

¹ HR. II, 6 Nr. 184 § 8—12.

² HR. II, 1 Nr. 586 § 13; vgl. oben S. 154.

³ HUB. XI Nr. 799 I § 2.

⁴ HR. II, 6 Nr. 215, 216. Vgl. auch Fr. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, Hans. Geschichtsqu. N. F. Bd. I S. 185 f.

nach dem äußeren Umfange festgesetzt. Vermittelst der Bänder und Stäbe prüfte man damals die Tonnen¹. Aber bei diesem Verfahren war dem Betrüge Tor und Tür geöffnet. Die Dicke des Tonnenholzes ließ sich von außen nicht feststellen und verminderte sehr leicht den Inhalt. Die Abmessung des Volumens war ein weit sicherer Weg. Aus dieser Erkenntnis¹ heraus schuf man das neue Rostocker Heringsahm. Die Bezeichnung »Rostocker Heringsband« behielt man trotzdem bei.

Wenn es hieß, daß man fortan die Seimtonnen den Heringstonnen gleichmachen sollte, so kann der Grund dafür derselbe sein. Man ging mit dieser Bestimmung von den Meßbändern als den Normalmaßen ab und schrieb die Beachtung des Tonneninhalts nach dem neuen Rostocker Heringsahm vor. Auch hier blieb die Bezeichnung »Band« bestehen.

Das Ahm wurde wirklich gegossen. Am 14. Juni dankte Lübeck für Rostocks Anerbieten, beider Städte Wappen daran anbringen zu lassen. Es bat, zugleich mit dem Bande und Maße der Heringstonnen und der Kostenangabe das Ahm zu übersenden. Am 26. Juni drängte Lübeck auf baldige Lieferung, damit seine Böttcher sich danach richten könnten. Jedenfalls hatte man die Herstellung neuer Tonnen inzwischen aufgeschoben. Aber schon am 23. Juni 1469 war das neue Normalmaß fertig geworden².

Ein günstiges Geschick hat uns das Lübecker Heringsahm erhalten. Es befindet sich im Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck (Raum 21), zugleich ein ehrwürdiges Zeugnis hansischer Ordnungsliebe und ein Beweis von der Kunstfertigkeit des Rostocker Bronzegießers. Die beiden Abbildungen, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors K. Schaefer-Lübeck verdanke, lassen zur Genüge erkennen, mit welchem Stilgefühl man damals dergleichen praktische Dinge anzufertigen verstand. Der dickwandige, 26 kg schwere Bronzeguß von grünlicher Patina hat folgende Inschrift in gotischen, erhaben miteingegossenen Minuskeln, nach dem Lübecker Doppeladler anfangend: na der bort unses here || n ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker

¹ Über das Verfahren vgl. Krause a. a. O.

² HR. II, 6 Nr. 230.

herink bant van den tunnen amen. Der Rostocker rechtsschreitende Greif befindet sich zwischen dem e und n von heren. Das Gießersymbol, das einem unten gestrichenen r ähnlich sein soll, steht am Schlusse und ist auf der Abbildung nicht sichtbar. Es würde Rostock als Gußort erweisen¹. Im Innern befinden sich 10 cm unter dem oberen Rande einander gegenüberstehend zwei stiftartige Zapfen, die wohl eine Marke vorstellen sollten. Die verzierten, unten in Kleeblattform auslaufenden Handgriffe sind mit angegossen.

Das Gefäß hat nach Mitteilung von Herrn Prof. Schaefer einen Durchmesser von 330 mm und eine Höhe von 369 mm. Weitere Maße sind angegeben bei Krause² und Stieda³. Letzterer gibt den Flüssigkeitsinhalt bis zum oberen Durchmesser mit $20\frac{3}{4}$ Litern, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten Zapfen mit $14\frac{3}{4}$ Litern an. Danach habe man sich den Rostocker Heringsband als eine Tonne von 166 bzw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen⁴. Mir scheint hier die zweite Zahl von 118 Litern eher in Betracht zu kommen. Das schwere Gefäß hätte bis an den Rand gefüllt wohl kaum so ausgegossen werden können, daß der gesamte Inhalt an Wasser in die zu prüfende Tonne geschüttet werden konnte. Wenn man die Eichmarke tiefer ansetzte, dürfte man es aus diesem praktischen Grunde getan haben⁵. Nach diesem

¹ Vgl. Krause a. a. O. S. 94.

² A. a. O. S. 94.

³ Vereinbarungen S. 119.

⁴ Eine kleine Abbildung des Ahms befindet sich bei P. Herre, Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort, 1912, S. 101. Erwähnt ist es in den Mitt. des Vereins f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 175 und in dem von K. Schaefer herausgegebenen Führer durch das Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, 1915, S. 90.

⁵ Ich möchte an dieser Stelle aufmerksam machen auf die im Lübecker Museum vorhandenen Normalmaße. Aus dem Jahre 1469 stammt ein Bronzemaßgefäß mit Inschrift, das noch im 19. Jahrhundert beim Böttcheramt in Gebrauch gewesen sein soll. Aus dem Jahre 1487 findet man eine Bronzekanne als Biermaß und ein Weinmaß (Stoveken), beide mit dem Lübecker Adler und Inschrift. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sind bronzene Scheffelmaße dort vorhanden, aus dem Jahre 1633 ein amtliches Wein- und Biermaß der Lübecker Kannengießer mit dem Stadtwappen. Sie alle dürfen auf die Bezeichnung von Kunstwerken Anspruch erheben.

Muster haben sich dann die Böttcher wohl ihre hölzernen Kontrollmaße angefertigt.

Mit der Schaffung eines neuen Normalmaßes auf der alten Grundlage ist für die Folgezeit ein sicheres Muster gefunden worden. Die Klagen verstummen fast ganz. Als im Jahre 1477 in Stralsund einige in Rostock angefertigte Tonnen als »unbehorlyk« angehalten wurden, bat Rostock die Tonnen in Gewahrsam zu behalten. Es würde seine Boten und die Böttcherälterleute nach Stralsund zur Besichtigung der falschen Tonnen senden. Sodann wolle man damit »nach Recht oder Glimpf« verfahren¹.

Im September 1481 wies Lübeck nochmals darauf hin, man solle alle Tonnen, »dar men herinck eder ander gud unde waer inne packet« — man meinte wohl Honig und Seim —, groß genug nach dem Rostocker Bande machen. Die Stadt, die kleinere Tonnen anhalte, solle sie nach den alten Rezenen richten². Der Grund für diese Verfügung lag nicht nur in der üblichen Erinnerung an das, was allgemein Geltung haben sollte. Ein Streit zwischen Hamburg und Lübeck dürfte die Veranlassung gegeben haben. Im Jahre 1480 wollte Hamburg »smale tunnen« anfertigen lassen. Es beauftragte seine Ratssendeboten, das Maß entsprechend den hansischen Beschlüssen von Rostock zu erbitten. Zwei Böttcherälterleute sollten als Sendeboten des Böttcheramtes nach Rostock kommen, um es zu holen. Die Lübecker Böttcher suchten das zu verhindern. Etliche von ihnen, so behaupteten die Hamburger später, seien deshalb in Rostock gewesen. Lübeck selbst erklärte sich gegen Überlassung des Bandes. Die Gründe wollte es noch ausführlicher mitteilen. Sie lagen im Konkurrenzneide sowohl der Kaufleute als auch der Böttcher. Denn Hamburg hatte vor, in den Tonnen »na Rostocker bande gevatet« das in der Kremper Marsch gebraute Weißbier nach Island und Bergen zu verschiffen. Dadurch sahen sich aber Lübeck und die wendischen Städte in ihrem eigenen Handel geschädigt. Hamburg bestand auf seinem Recht als Hansestadt. Es machte geltend, daß man den pommerischen Städten den Gebrauch des Tonnenmaßes nicht verweigert habe. Inzwischen hatte wohl Rostock das Maß ohne Wissen Lübecks

¹ HUB. X, Nr. 605.

² HR. III, 1 Nr. 334 § 30.

mitgeteilt, denn Hamburg dankte dafür. Als aber die Hamburger Böttcher nach dem neuen Maße ihre Tonnen anfertigten, erfuhr Lübeck davon. Es legte vermutlich ernstliche Verwahrung deswegen bei Rostock ein, weil von ihm der »Heringsband« ausgeliefert worden war. Rostock ließ sich einschüchtern und ersuchte Hamburg, sich des Rostocker Bandes »gutliken« zunächst noch zu enthalten. Doch Hamburg ging nicht darauf ein und wies jede Einmischung der Lübecker Böttcher in das Abkommen mit Rostock zurück. Es hätte nach den Hanserezessen ein Recht darauf und hoffe, daß man auch anderen Städten den Band nicht vorenthalte. Auf dem Hansetage vom 16. November 1480 wurde diese Angelegenheit zwar besprochen, aber nicht entschieden. Wismar und Rostock wollten die Meinung ihrer Räte dazu vernehmen. Damit hört diese Streitsache in den Akten auf¹.

Unzweifelhaft handelte es sich hierbei um das Maß vom Jahre 1469, das sich jede Stadt von Rostock holen sollte, um das Rostocker neue Normalmaß. Sogar der Ausdruck »Heringsband« fiel ja in dem Briefwechsel zwischen Rostock und Lübeck. Der Rostocker Band wird, wie man schon im Jahre 1375 in Aussicht genommen hatte, auch für die Biertonnen verwendet. Ob er sich weiterhin einheitlich durchgesetzt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

»Schmale Tonnen« für Salz erwähnte Lüneburg. Es verfügte im Jahre 1495, wer fremdes Salz verkaufe, solle es in »smalen tunnen« tun². Die niederländische Heringsordnung aus dem Jahre 1481 forderte für die Tonnen »ere rechte groete«, und Köln erwähnte im Jahre 1493 »thunnen van der steede maiten«. Beide meinten damit wohl das hansische Einheitsmaß³. Aus dem Jahre 1486 erschallte noch einmal eine Klage über die Kleinheit der Stettiner Heringstonnen. Die pommerschen Städte kehrten also immer wieder trotz aller Warnungen und Verbote zu ihrer Gewohnheit zurück. Erst nach energischem Einschreiten von seiten der wendischen Städte fügten sie sich aufs neue den Vereinbarungen, die den Rostocker Band vorschrieben⁴.

Zu derselben Zeit erklärten Lübeck und Hamburg auf der

¹ HUB. X, Nr. 826; HR. III, 1 Nr. 293—295, 298 § 21.

² HUB. XI, Nr. 866.

³ HR. III, 1 Nr. 335; HUB. XI, Nr. 685.

⁴ HR. III, 2 Nr. 26 § 57, 59.

Tagfahrt zu Lübeck, nicht gestatten zu wollen, daß die in Holland zu klein verfertigten Ölpipen durch ihre Städte geführt würden. Amsterdam antwortete auf die schriftliche Beschwerde darüber, es habe sich bisher nicht viel darum bekümmert. Nach Empfang des Briefes aber habe es den Brüdern vom dritten Orden des heiligen Franziskus befohlen, die ganzen und halben Pipen zu »meten ende te branden mit der stede brant aldus \otimes «¹.

Eine Vereinbarung über Verpackung und Gewicht der Warenballen wurde im Jahre 1498 auf der Versammlung zu Lübeck getroffen. Danach sollte das Stro Wachs nicht mehr als 5, wenigstens nicht 6 Schiffspfund, »koppermese« nicht mehr als 5 Schiffspfund wiegen. Das »werkfat« sollte nicht mehr als 12000 Stück enthalten. Flandrische Laken sollte man nicht mehr als 20 Stück ohne Umschlagetuch in einen Terling packen, englische nur bis zu 16, Laken aus Amsterdam, Deventer und Kampen bis zu 26, schlichte Laken und »fitzen« nicht mehr als 26 und Westerländische Laken nur bis zu 60 Stück. Ein Packen »bosen flasses« dürfe nicht mehr als ungefähr 7 Schiffspfund wiegen². Wenn die Bestimmung dem Kaufmanne noch Spielraum gewährte, so berücksichtigte man jedenfalls die praktischen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Krane, Winden und des Schiffsraums.

Damit ist mein Material erschöpft. Es vermag zu zeigen, mit welchem Eifer der hansische Kaufmann sich bemühte, in bezug auf Maß und Gewicht Ordnung zu schaffen. Die immer wieder auftauchenden Mißstände wurden unablässig bekämpft. Das Streben, Einheitlichkeit zu erzielen, ist in mannigfacher Beziehung unverkennbar.

Vollkommen ist diese Einheit für das Heringsmaß in der Tonne nach dem Rostocker Bande erreicht worden. Die wendischen Städte wählten dieses Maß, verschafften ihm allgemeine Geltung und hielten die sich immer aufs neue erhebende Konkurrenz namentlich der pommerschen Städte und Dörfer nieder. In dem nieder-rheinischen und niederländischen Gebiete wurde es schließlich ebenso beachtet wie auf Schonen und im Ostlande. Mit der Wahl einer neuen Meßmethode blieb man auf der alten Grundlage. Die

¹ HR. III, 2 Nr. 26 § 76; HUB. XI Nr. 40.

² HR. III, 4 Nr. 79 § 60—63.

Bezeichnung änderte sich trotzdem nicht. Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts verpflichtete eine Bursprache Rigas die Böttcher, ihre Tonnen nach dem Rostocker Bande herzustellen¹.

Diese Tonne nach dem Rostocker Normalmaße wurde auch das Muster für die Seimtonnen, vermutlich auch für die Honigtonnen. Für Bier gebrauchten ums Jahr 1480 die wendischen und wenigstens auch die pommerschen Städte schmale Tonnen nach dem Rostocker Bande. Im Jahre 1481 erkennt man sie als Tonnen für Heringe und andere Güter und Waren. Berücksichtigt man noch, daß in den Heringstonnen auch allerhand trockenes Gut verpackt wurde, so muß dieses Tonnenmaß das am häufigsten geführte gewesen sein.

Bei den übrigen Maßen ist eine solche Einheitlichkeit nicht erzielt worden. Das lag an der Ware. Der Hering hatte im Bereiche der Hanse im wesentlichen nur ein Produktionsgebiet. Bier aber braute man an den verschiedensten Stellen. Die dort herrschenden Lokalmaße setzten sich mit der Ware zugleich durch. Genau so stand es mit den Wein-, Salz-, Aschen- und Pechtonnen.

Nicht anders verhielt es sich mit den Längenmaßen. Für die englischen und flandrischen Laken aus Brügge hatte man eine bestimmte Länge von 44 Ellen. Doch andere Städte gebrauchten für die bei ihnen hergestellten Laken abweichende Maße.

Für Ölfässer, Salzsäcke und Feigenkörbe galt die »alte Gewohnheit« als normbildend. Man rügte es, wenn jemand seine Ware in anderem Umfange und in anderer Verpackung weitergab, als man es von altersher kannte.

Was das Gewicht anbetrifft, so fehlte es auch da an einer Einheit. Das kölnische Pfund hätte das Einheitspfund werden können. Es wurde aber zugunsten von Lokalgewichten, die oft erst nach seinem Muster geschaffen waren, aufgegeben. Auch das lübische Pfund hat sich im hansischen Gebiete nicht so durchgesetzt, daß man von einem Einheitsgewichte sprechen könnte.

In Preußen versuchten Hochmeister und Städte dem kulmischen Pfunde den Charakter eines Einheitsgewichtes zu geben. Ihnen war kein voller Erfolg beschieden. Über das Verhältnis der drei erwähnten Gewichte zueinander wissen wir nichts Sicheres. Nur

¹ Vgl. Napiersky a. a. O. Bursprache IX § 45.

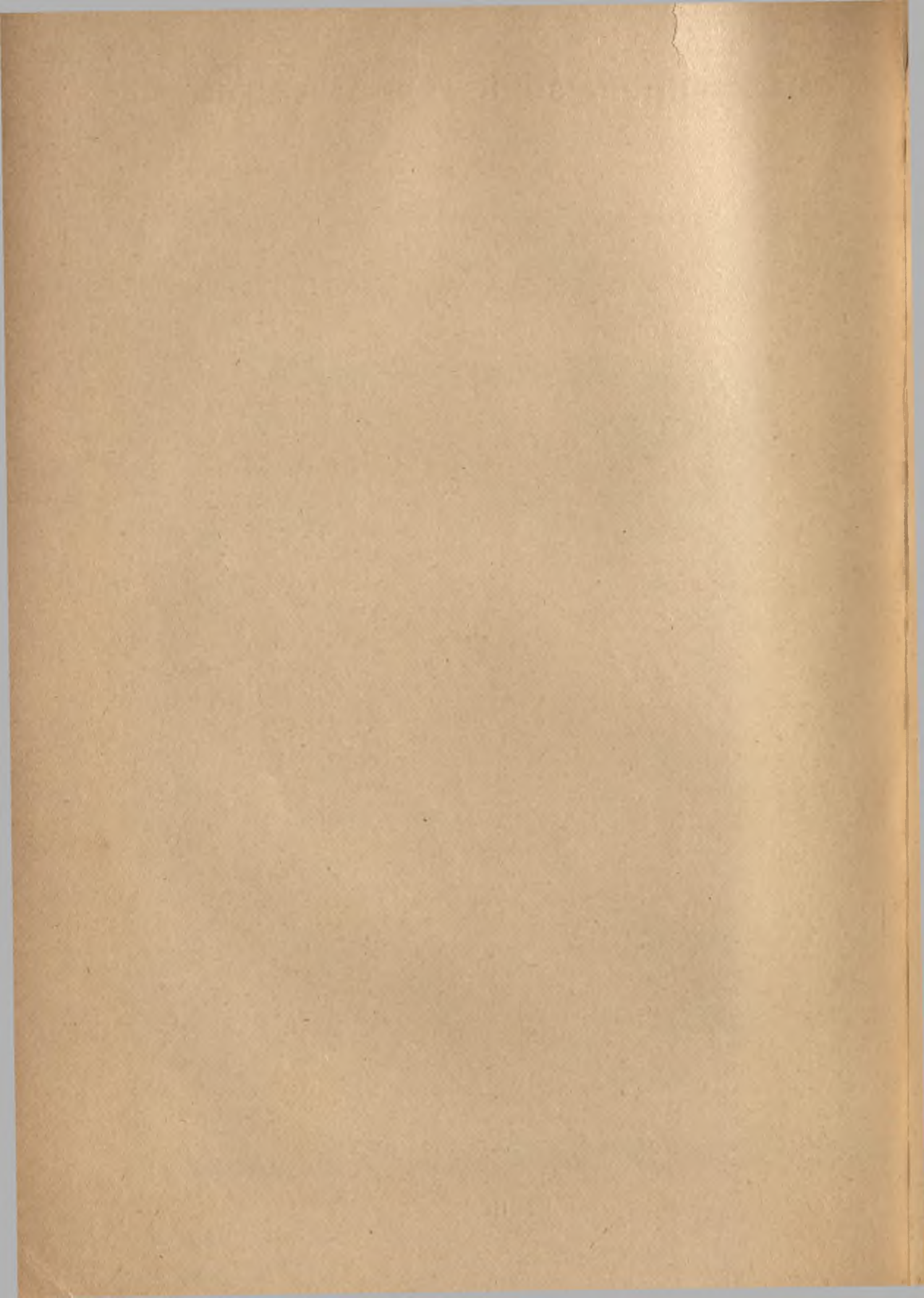
für bestimmte Jahre läßt sich gelegentlich die Relation herstellen. Auch in bezug auf Rute, Elle und das Scheffelmaß suchte man in Preußen Einheitlichkeit zu erzielen. Die Lokalmaße aber wurden trotzdem nicht verdrängt.

Einheitsbestrebungen sind, wiederum in erster Linie in Preußen, auch bezüglich der Wagen zu erkennen. Vergleichen der Gewichte, der Schalen und Pfunder sollten zu dem erstrebten Ziele führen.

Bei allen diesen Fragen muß man, das möchte ich zuletzt noch besonders betonen, beachten, daß wir von den bestehenden normalen Zuständen so gut wie gar nicht hören. Messer und Wäger sind in den meisten Fällen ehrenhafte Personen gewesen. Sie werden auf Ordnung gehalten haben, so gut sie konnten. Es sind ja mehrfach Äußerungen angeführt, aus denen hervorgeht, wie sehr die hansischen Kaufleute selbst sie als ehrbare Hüter von Maß und Gewicht schätzten und in Schutz nahmen. An Normalgefäßen und ihrer Kontrolle fehlte es nicht. Wenn trotzdem oft genug Klagen erschallen, so liegen gerade dann Abweichungen von dem Normalen vor. Aus einer Häufung von solchem Quellenmaterial dürfen wir keine falschen Schlüsse ziehen. Wenn wir das berücksichtigen, so haben wir keinen Grund, mitleidig oder gar verächtlich auf den Handelsbetrieb des hansischen Kaufmanns herabzusehen. Ist doch noch kein halbes Jahrhundert vergangen, seitdem wir die Verschiedenheit der Maße und Gewichte in unserem Reiche überwunden haben, fehlt doch sogar auch heute noch einheitliches Maß und Gewicht im Welthandel.







III.

Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar.

Von

Friedrich Techen.

Die Verhältnisse, die auf den folgenden Blättern behandelt werden sollen, sind in der Literatur zur Geschichte der Stadt öfter gestreift worden¹, sie verdienen aber ihrer Eigentümlichkeit wegen eine genauere Untersuchung.

Daß ein gewisses Maß Acker zu einem Hause gehörte, ist in den Meklenburgischen und Pommerschen Städten nichts seltenes. So war in Bützow, Warin und einst auch in Greifswald Acker mit jedem Hause verbunden²; in Parchim³ und Rostock⁴ war Ackerbesitz an Häuser geknüpft. In Plau⁵ bekam 1541 jeder Bürger und Einwohner von der Garzer Feldmark $3\frac{1}{4}$ Morgen. Nicht ganz klar sind die Nachrichten über die Austeilung der Feldmark Symen in $75\frac{1}{2}$ ganzen und halben Erben an die Bürger von Sülz, demzufolge die Symer Erbteiler eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten⁶; noch weniger, wie 12 Hufen unter die Teterower Bürger verteilt wurden⁷.

¹ Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar, Hansische Geschichtsquellen 2, S. XXXVII f.; Böhlau, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1875 S. 175; Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar, Hans. Geschichtsquellen N. F. 3, S. 35, 61, 64 f., 84 Anm. 5; ders., Wismar im Mittelalter, Pfingstblätter des hans. Geschichtsvereins Bl. 6 S. 30, 45.

² Jahrb. f. Mekl. Geschichte 49 S. 275, Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 7 Anm. 2.

³ Mekl. Urk.-B. 5 Nr. 3026, 13 Nr. 8149 (Scheune), 14 Nr. 8188 mit Anm.

⁴ Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7415 mit Anm., 21 Nr. 12 009.

⁵ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 17 S. 51.

⁶ Ebd. 11 S. 99.

⁷ Ebd. 8 S. 165.

Von Ackerverlosung zu Wittenberg (1295) und zu Marienwerder weiß Gengler¹, und auch aus Rostock liegt ein Zeugnis für Lottacker vom Jahre 1567 vor². Vollerer Licht über solche Einrichtung zu verbreiten, erlauben Wismarsche Archivalien.

Nach Lübischem Rechte mußte das Bürgerrecht nach drei Monaten gewinnen, wer mit Weib und Kind in die Stadt kam³. Wismarsche Willküren gibt es aus dem Mittelalter weder über seine Gewinnung noch seine Erteilung noch über seinen Inhalt. Nur ward in dem Sühnevertrag von 1430 der Huldigungseid der Bürger, gegenwärtiger und zukünftiger, gemäß altem Brauche dergestalt festgesetzt, dat wii unser heren hertogen Hinrikes unde hertogen Johans unde erer rechten erven unde unser gnedigen vrouwen, erer moder, van erer weghene truwe, holde borghere wesen willen, also bedderve borgere eren rechten heren van rechtes wegene plichtich synd, unde deme rade tor Wismer unde eren nakomelingen horsam wesen willen, nynerleye upsate, vorbunt edder uplop teghen se to makende. Dat uns god so helpe unde syne hilgen⁴.

Ein undatiertes Bruchstück einer Bürgersprache aus dem 16. Jahrhundert, das vor 1572 fällt, bestimmt: alle de jennige, de sick alhir setten wil und wanhaftig werdt, schal de burgerschop winnen twischen dith (um Himmelfahrt) und Johannis (Juni 24) by pene dre mark Lubisch⁵. Als Vorbedingung für dauernde Niederlassung ward, zuerst im Jahre 1579, christliches Bekenntnis und christliches Leben verlangt⁶.

Im Jahre 1581 erklärte der Syndikus Dr. Laurenz Niebur⁷: ob auch woll vor 20 jahren in dieser und anderen hansestedten gebreuchlich gewesen, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung bei leben oder nach tode seines vatern anfahet, sich nur vor den kemerhern praesentiret und ohne leistung des burgeraidts inß burgerbuch vortzeichnet worden und also das kindt in des vatern

¹ Stadtrechtsalterthümer S. 284.

² Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock IV, 2 S. 66 § 16.

³ Hach, Das alte Lübische Recht II Nr. 180.

⁴ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 55 S. 82.

⁵ Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar LXIX, 42.

⁶ Ebd. S. 34.

⁷ Tit. I Nr. 3 Vol. 3 Bl. 52.

aidt getretten sei, so weis doch die gemein sich zu bescheiden, das solcher gebrauch aus hochwichtigen ursachen in der hense durch einen algemeinen receß geendert und vorordnet sey, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung in einer hansestadt bei leben oder nach tode seines vatern anfahet, den burgeraidt gleich einem frombden schweren muß und das er auch itzundt mehr zu einschreibgeldt, dan vor einfuhrung itzgemelten gebrauchß gewonlich, geben muß. Derwegen ie kein Wißmarsch burgerkindt mit fuegen sich zu beschweren hat, wen er den burgeraidt laistet, das er der kemerey 10 schillinge 4 pfenninge entrichtet. So erfordert auch die Megklenburgische policeyordnung, welche der rath, soweit dieselbig der stadt privilegien undt gerechtigkeiten unnachtheilig ist, zulesset, das ein jeder burgerkindt, der zuvorn den burgeraidt nicht geleistet hat, sobald derselb zu seiner haußhaltung geschritten oder gefreiet hat, inwendig 14 tagen nach gehaltener hochzeit den burgeraidt wirklich laisten soll.

Der betreffende Hansebeschluß ist bisher nicht nachzuweisen gewesen. Er steht sicher in Verbindung mit dem Verlangen der Engländer, daß nur wirkliche Bürger hansischer Städte der hansischen Privilegien teilhaftig sein sollten¹. 1577 bezog sich der Wismarsche Rat auf ein Gedinge der Hansestädte, daß niemand ohne eine Bescheinigung der Stadt, wo er früher gewohnt habe, als Bürger aufgenommen werden solle². Als unmittelbaren Ausfluß der hansischen Vereinbarung aber wird man einen Beschluß des Kolberger Rates von 1557 ansehen dürfen, daß in Zukunft auch Bürgerkinder, wenn sie als Bürger aufgenommen werden wollten, gleich den Fremden den Bürgereid ablegen sollten³.

Der Wismarsche Bürgervertrag von 1583 bestimmte⁴: es soll so woll eines Wißmarischen burgers sohn, wan er seine eigene haushaltung anfeheth, als auch ein frembder, wan er die burgerschaft gewinnen will, nachfolgenden burgereidt schweren:

Ich schwere, das ich meinem gnedigen hern den hertzen

¹ Vgl. Hansische Inventare, Köln I, Anhang 15* S. 371.

² Zeugebuch Bl. 158.

³ Riemann, Geschichte der Stadt Colberg S. 343.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Nach schlechter Vorlage gedruckt bei Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar (1840) S. 104.

zu Mekelnburg und dem ersamen rathe zur Wißmar trew und holt sein, ihr bestes wißen, ihr argestes kehren, keine vorbundtnus wider den rath oder die stadt machen, und so ich erfahre, das solliches geschehe, daßelbe mit allen trewen vormelden, zu jederzeit alhie zur Wißmar recht geben und nehmen, einem jeden volle wicht und maße levern, alle meine binnen und außen der stadt habende guter alle jahr getrewlich vorschossen und ein gehorsamer burger sein will, als mir gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Und soll eines Wißmarischen burgers sohn fur leistung des burgereides der kemerei 10 schillinge Lubsch und 6 pfenninge entrichten, der ausheimischer aber soll sich mit den hern burgermeistern und kemerhern von wegen des burgergeldes nach gelegenheit seines vormugens voreinigen.

Der ältesten erhaltenen Bürgerliste¹, die von etwa 1290 bis 1340 reicht, läßt sich nichts anderes entnehmen, als daß damals Bürgersöhne höchst wahrscheinlich nicht eingetragen wurden. Kein späterer Ratsmann, dessen Namen man darin sucht, ist anzutreffen. Es fehlen Hinr. van Siphusen, Gerd van Slawestorp, Lud. van Molne, Bertram Sustrate, ferner die Wise, Kropelin, Lasche, Klumpsulver, Rodekogel. Sehr zahlreiche Handwerker finden sich darin. Ganz selten ist eine Bürgerschaft eingetragen und fast ebenso selten eine Schuld, die man vielleicht als rückständiges Bürgergeld deuten darf: dabit 8 sol., adhuc tenetur 9 sol., promisit 8 sol. pro Hinr. Elizabeth, pro eo fidit pro 10 sol. et 4 den. in Pascha, in Pascha dabit suos denarios, ad festum Michaelis dabit 8 sol., Michaelis dabit 8 sol. In den letzten Fällen kann sich die Zahlungsverpflichtung auf das Schoß beziehen, zumal wenn man Eintragungen in Betracht zieht wie post hos hic suprascriptos [sequentes] non talliabunt Michaelis². Einmal findet sich: dedit 39 denarios ster-

¹ Im ältesten Stadtbuche. Dieser Teil ist nicht gedruckt, aber ausgiebig benutzt in meiner Gründung Wismars, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1903 S. 130—134.

² Sequentes fehlt. Die Betreffenden sind immer erst einige Zeit nach Himmelfahrt als Bürger aufgenommen, also nicht lange vor der Schoßzeit, und brauchten erst im nächsten Jahre zu schossen. Hierin liegt auch die Aufklärung für ähnliche Vermerke in der Lübecker Bürgermatrikel, die Mantels nicht zu deuten wußte. S. Mantels, Beiträge zur Lübischo-hansischen Geschichte S. 75 f.

lingorum. Regelmäßig ist nur der Name und oft der Stand eingetragen, fast ausnahmslos mit dem Zusatze *civis est* oder *civis noster est*.

Einen festen Betrag für das Bürgergeld wird es kaum gegeben haben, vielmehr sich dies, wie es auch 1583 für Fremde angeordnet ward, nach Vermögen und Umständen gerichtet haben. So sollten 1262 in Lübeck Knochenhauer nach Vermögen und Gnaden zahlen¹.

Mit dem aus den Namen des Verzeichnisses gezogenen Schlusse, daß Bürgersöhne dort nicht eingeschrieben sind, steht eine Bestimmung der Deutschen Aufzeichnung des Alten Lübischen Rechts in Einklang²: *cumt van buten to ein kint van twelf jaren unde dar beneden in unse stat unde blift id darinne also vord jo to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen. De boven twelf jar is, de mut de burscap winnen, ofte he darna vort sic in der stat wil neren.*

Deutlicher ist der Druck von 1509: *is dat eyn gast kumpt in unse stad und syne kindere mede voret, is dat se older synt wen 12 jar, so scholen se begheren der stad burgerschop, likerwys ofte se geste weren, unde also ere vader; is dat se synt benedde 12 jaren, so werden se borger mit ereme vader.*

Gleiches, daß nämlich ein zuziehender Vater das Bürgerrecht für seine Kinder unter 12 Jahren mitgewinnt, bestimmen ein Zusatz zu dem Hamburger Stadtrecht von 1292 C 36 und das Stadtrecht von 1497 A 13³ und ebenso die Göttinger Statuten⁴.

Auch in Lüneburg brauchten Bürgersöhne die Bürgerschaft nicht zu erwerben, sondern traten in den Eid ihres Vaters⁵. Ebenso wenig erwarben in Braunschweig Bürgersöhne das Bürgerrecht noch schwuren sie einen Bürgereid⁶, es sei denn daß sie geboren

¹ Lüb. Urk.-B. 1 Nr. 269 S. 252 (*secundum quod divites sunt et habere possunt in gracia*). Vgl. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXII; Mantels, Beiträge zur Lübisch-hansischen Geschichte S. 73 f.

² Ausgabe Hachs II Nr. 232 mit Lesarten.

³ Ausgabe Lappenbergs.

⁴ Hrsg. von v. d. Ropp Nr. 38 (von 1363) und 225 S. 229.

⁵ Pufendorff, *Observationes juris universi* IV, appendix S. 811, Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXIII f.

⁶ Br. Urk.-B. S. 119.

waren, bevor ihr Vater Bürger geworden war¹. Gleichfalls erbten Bürgersöhne das Bürgerrecht in Straßburg², Mühlhausen³, Herford⁴ und Berlin⁵. Auch in Leiden waren Bürgerkinder ohne weiteres Bürger⁶. In Ulm ward 1410 beschlossen, daß das Bürgerrecht nur auf diejenigen Kinder zugezogener Neubürger vererben sollte, die nach Erwerb des Rechtes durch den Vater geboren wären⁷. Weder in Danzig noch in Nürnberg noch in Frankfurt wurden Bürgersöhne in die Bürgerlisten eingetragen⁸, auch wohl nicht in Oldenburg⁹.

In Heilbronn dagegen mußte ein Bürgersohn schwören, sobald er 15 Jahre alt geworden¹⁰, und in Osnabrück erlangten nach einer Urkunde von 1225 Zuziehende das Bürgerrecht für 3 Schillinge, Bürgersöhne für einen Pfening¹¹.

Grundbesitz gehörte im Kreise des Lübischen Rechts und also auch in Wismar nicht zu den Voraussetzungen, die zum Erwerb des Bürgerrechts nötig waren¹², wie das für Worms und Freiburg zutrifft¹³ und wie es Reinecke ohne Beweis für Lüneburg annimmt¹⁴.

Mit dem Erwerb des Bürgerrechts trat der neue Bürger unter den Schutz des Stadtrechts und unter die städtische Gerichtsbarkeit, und er gewann das Recht kaufen und verkaufen zu dürfen¹⁵,

¹ Br. Urk.-B. S. 160.

² Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 452.

³ Rathsgesetzgebung hrsg. von Lambert S. 86, 87.

⁴ Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 799 S. 745.

⁵ Ältestes Stadtbuch 2. Ausg. S. 30.

⁶ P. J. Blok. Geschiedenis eener Hollandsche Stad 1 S. 159.

⁷ Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 283.

⁸ Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1 S. 30.

⁹ Hans. Gesch.-Bl. 1917 S. 437.

¹⁰ Urk.-B. der Stadt H. 2 S. 55, 17 (vor 1460).

¹¹ Möser, Osnabrückische Geschichte 3 S. 275.

¹² Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 191 ff.

¹³ Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 111 (beiläufig ist auf derselben Seite einige Zeilen vorher *crinium* statt *crurum* und *scheren unde villen* statt *schertz umb willen* zu lesen), 122 § 40.

¹⁴ Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXIX.

¹⁵ Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 31, 176 ff.

während Gäste wohl ihre mitgebrachten Waren verkaufen, auch von Bürgern neue einkaufen, aber diese nicht wieder in der Stadt veräußern und noch weniger mit andern Gästen Handel treiben durften.

Unterschieden aber wurden erbgessene Bürger oder Bürger schlechthin und Ämter. Erbgessen war der Bürger, der ein Erbe oder ein volles Haus zu eigen hatte; der Besitz einer Bude genügte nicht. Die städtischen Grundstücke waren nämlich in Erben oder in Häuser eingeteilt, daneben aber in den Seitenstraßen namentlich die langen Flanken der Eckhäuser mit Häuschen oder Buden bebaut¹. Während die Häuser meist Giebelhäuser von durchschnittlich 8—9 m Breite und der doppelten Tiefe mit Hofraum dahinter waren, lagen die Buden vielfach reihenweise unter Querdächern und hatten nur geringen oder auch gar keinen Hofraum hinter sich. Oft bildeten sie mit dem Eckhause zusammen ein Erbe. Manchmal füllten sie den Hofraum eines Hauses aus, ohne selbst an einer Straße zu liegen, wofür ja noch heut Lübeck mit seinen Gängen Beispiele bietet. Wir finden aber auch Buden einzeln an Straßen liegend.

Nur die erbgessenen Bürger waren von allem Anfang an voll zeugnisfähig und konnten am Echten Dinge teilnehmen². In Wismar, wo beiläufig gesagt kaum je ein echtes Ding gehegt worden ist, begegnen wir der Unterscheidung häufig in der Werkmanschen Chronik über die Unruhen des Jahres 1427³. Bürger und Ämter, d. h. Angehörige des Handwerkerstandes, versammelten sich und berieten getrennt von einander. Dabei waren die Bürger nach den drei Kirchspielen organisiert. In die Ausschüsse erwählten Bürger und Ämter jeweils eine bestimmte Anzahl ihrer Genossen. Ebenso verfuhr man, als seit 1583 der Bürgerausschuß eine ständige Einrichtung ward, und setzte ihn aus je 20 Mitgliedern jeder Klasse zusammen. Auch die Bürgerverträge von 1583, 1598 und 1600 reden bei der Wahl zum Ausschusse nur von Bürgern und Ämtern oder wohlbegüterten redlichen Männern, doch kann kein Zweifel sein, daß eine Auswahl

¹ Vgl. Crull in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock I, 3 S. 94 Anm.

² Frensdorff a. a. O. S. 197—199.

³ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 55 S. 96—133.

aus dem Kreise derer gemeint ist, die als Bürgerschaft vom Rate zu Beratung besonders wichtiger Dinge zugezogen werden sollten. Das sollten aber die erbgessesenen Bürger und Ämter sein. Allerdings setzte man 1598 und 1600, um nicht angesehene Leute, die zur Miete wohnten, davon auszuschließen, eingessesenen für erbgessesenen ein. Aber das wird auf die Zusammensetzung des Ausschusses kaum Einfluß geübt haben. Seine bürgerliche Hälfte setzte sich bis zur neuen Verfassung von 1830 wesentlich aus Brauern und Kaufleuten, zuletzt aus Kaufleuten und Krämern zusammen, die alle als angesessen zu denken sind. Noch die Verfassung von 1830 bestimmt, daß die nicht gelehrten Mitglieder des Rates aus der ansässigen Bürgerschaft zu erwählen seien.

Meist nährten sich in Wismar die erbgessesenen Bürger wohl von Brauerei, Handel oder Gewerben. Sie waren verpflichtet eine volle Rüstung zu halten, wie in Stralsund der Neubürger sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei seiner Eidleistung in seiner Rüstung vorzustellen hatte¹. Für die Handwerker hielten die Ämter als ganze Rüstungen, wogegen die einzelnen nur Stücke davon zu besitzen brauchten.

Ein besonderes Vorrecht der erbgessesenen Bürger Wismars war die Nutzung des Lottackers. Denn wenn auch im 16. und 17. Jahrhundert die Berechtigung als auf dem Hausbesitze beruhend, also als ein dingliches Recht angesehen ward, indem mehrfache Hauseigentümer für jedes ihrer Häuser ein Anrecht hatten und auch Kirchen und die wenigen Nichtbürger, die Häuser ihr eigen nannten, für ihre Häuser an der Verlosung teilnahmen, so halte ich doch dafür, daß anfänglich und von Rechts wegen nur der hausangesessene Bürger lottberechtigt war. Auch sind in den ältesten Listen über die Auslosung von 1461 und 1468 nur Bürger verzeichnet.

Wismar ist vermutlich auf Grund und Boden des Dorfs Wismar (Alt-Wismar) gegründet worden. Wann und unter welchen Bedingungen dessen Flur der Stadtfeldmark einverleibt ist und wie weit sie sich erstreckt hat, ist unbekannt. 1229 trat Herr Johann von Meklenburg in der ältesten Urkunde, die für das

¹ 1595 Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 53. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 47.

Bestehen der Stadt zeugt¹, an diese ein Stück Land zwischen Wendorf, der Köppernitz², der Landstraße und der See ab, das spätere kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tore. Daraus ist zu schließen, daß sich die damalige städtische Feldmark im Norden seewärts bis an die Köppernitz erstreckte. Derselbe Herr und seine Söhne verkauften 1260 neun Hufen von Damhusen an verschiedene Bürger zu Weichbildrecht³, 1299 aber die Herren Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. das ganze Dorf an mehrere Bürger zu Lübischem Rechte⁴. Der größte Teil der Feldmark, die sich vor dem Lübschen Tor bis an die Weide ausgedehnt haben wird, vor dem Meklenburger Tor aber bis nach Steffin reichte, ward der städtischen Flur einverleibt. Gegen Ende des Mittelalters bestanden zu Damhusen noch zwei Höfe, jetzt bildet es nur noch Einen. Ebenfalls 1260 bestätigten Herr Johann und sein Sohn Heinrich der Stadt den Kauf des Dorfs Vinekendorf von seinen früheren (nicht genannten) Eigentümern zu Weichbildrecht und verkauften selbst ihre Anrechte daran⁵. Vinekendorf wird auf dem jetzigen Haffelde zu suchen sein. Unklar ist die Bedeutung einer um 1290 anzusetzenden Eintragung der Kämmererechnung über die jährliche Zahlung von 9 Mr. seitens der Vinekendorper Bauern (*cives de Vinekendorf*)⁶. 1266 bestätigte Herr Heinrich der Stadt alles, was innerhalb ihrer Scheiden lag, Wasser, Wiesen samt Weiden und der Insel Liepz bis an den Stadtgraben, außer dem Mühlenteiche von Alt-Wismar, den er sich vorbehielt⁷. Eine Hufe von Cessin (Tesmarfeld)⁸ war schon 1276 in Bürger-

¹ Meklenb. Urk.-B. 1 Nr. 362.

² Ihr damaliger Lauf ging, wie das Wiesental es anzeigt, an St. Jakobs vorbei geradeswegs in die See.

³ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 854.

⁴ Ebd. 4 Nr. 2546.

⁵ Ebd. 2 Nr. 877.

⁶ Ältestes Stadtbuch § 876, Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1264.

⁷ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1078.

⁸ Die Umbildung des Namens ist bemerkenswert. Man verlas Cessinervelt in Tessmerveld und machte daraus Tesmarfeld. Die Schrift des Stadtbuchs aber trug es über die lebendige Sprache davon. So wird es in Kürze auch mit dem Landesnamen gehn und wegen der Schreibung mit ck vorausgesetztes kurzes e über das wirkliche lange e in Meklenburg siegen.

hand, andere 2 $\frac{1}{2}$ 1279, 3 Morgen 1303¹. Hof und Dorf Cessin kaufte 1383 zunächst das Haus zum Heiligen Geiste von den von Lüchow, doch gingen sie bald darauf in den Besitz der Stadt über². Cessin lag zwischen der Klus, Triwalk, Gr. Flöte und dem Mühlenteich, der Besitz der Bürger wird den Cessiner Werder zwischen den beiden Flöten (Bächen) und dem Mühlenteiche ausgemacht haben³. Den Verkauf des Hofes Dorstein von den von Lewezow und den von Dargezow von Konrad Preen an die Stadt bestätigte 1277 und 1279 die vormundschaftliche Regierung zu Weichbildrecht⁴, und 1300 verzichteten die Herren Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. auf die Anfechtung dieser Erwerbungen⁵. Den Zehnten aus Dargezow verkauften 1285 Bischof und Kapitel von Schwerin an Wismar⁶. Dorstein und Dargezow lagen vor dem Alt-Wismar-Tore zwischen Alt-Wismar, Kritzower Burg und Hornstorf. Der Name des ersten Hofes ist als Flurname erhalten. Im Jahre 1300 verkauften die vorgenannten Herren des Landes an die Stadt die Mühle zu Alt-Wismar samt Mühlenteich und das Dorf Krukow mit der Köppernitzmühle zu Stadtrecht⁷. Krukow lag vor dem Lübschen Tore jenseits der Köppernitz zwischen Damhusen, Kl.-Woltersdorf und Wendorf. Noch jetzt erinnert der Name Krukower Feld daran. 1323 bestätigte Herr Heinrich von Meklenburg den Verkauf von 2 Hufen und dem Hofe zu Rikwardsdorp durch die Hanstert an Wismarsche Bürger zu Stadtrecht⁸. Der davon fällige Zehnte ward auf Cismarsdorp gelegt. Über den Er-

¹ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1402, 1499, 5 Nr. 2843.

² Ebd. 20 Nr. 11537 bis 11539. Der Übergang an die Stadt wird im Stadtbuche verzeichnet gewesen sein, und darauf mag sich das von Schröder überlieferte Datum 1385 beziehen.

³ Andere Bürger kauften 1287 den Zehnten von diesem Werder, Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1907, vgl. Nr. 2142. Der Name Flöte ist, als man ihn nicht mehr verstand, auf einen nach Jahrhunderten neu angelegten Ackerhof übertragen.

⁴ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1431, 1505.

⁵ Ebd. 4 Nr. 2603.

⁶ Ebd. 3 Nr. 1791.

⁷ Ebd. 4 Nr. 2622, 2628. Die 1300 noch vorbehaltene Fischerei auf dem Mühlenteiche verkaufte Herr Heinrich der Stadt 1309, ebd. 5 Nr. 3338.

⁸ Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4420, 4452.

werb der übrigen Teile fehlt es an Zeugnissen. Rikwardsdorp wird auf dem Baumfelde und dem Hohen Felde vor dem Pöler Tor gegen Redentin hin gelegen haben. Das eben genannte Cismarsdorp (jetzt Müggenburg, aber mit anderer Lage der Höfe) kaufte die Stadt 1379 von den von Stralendorf¹. Es gehörte zum Hornstorfer Pfarrsprengel, und noch 1532 forderte der dortige Pfarrer Peter Franke eine Zahlung von 2 Mr. Lüb. von der wüsten Dorfstelle².

Das Feld zunächst der Stadt ward in Gärten oder Hopfenhöfe eingeteilt und von der Stadt verpachtet. Listen der Pächter und ihrer Pachtleistungen haben wir aus der Zeit um 1300 und aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Soweit der Acker im übrigen städtisch ward und blieb, ward er in Lotte (Lose), soweit er in Bürgerhand war, in Morgen eingeteilt. Es müssen aber das kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tor und die Feldmarken von Dargezow und Krukow, die nach dem Wortlaut der Urkunden die Stadt erworben hatte, schon in alter Zeit in den Besitz von Bürgern übergegangen sein, vielleicht bei Aufbringung der großen um 1275, 1300 und 1311 von der Stadt für den Mauerbau, an ihre Landesherren oder für Kriegsausgaben zu zahlenden Summen. Vielfältige Eintragungen des zweitältesten Stadtbuches (1272 bis 1296) bezeugen Besitz von Bürgern auf der Flur von Dargezow, von Krukow finden wir seit 1322 Morgenacker und Hopfengärten im Besitze von Bürgern³.

Das erste sichere Zeugnis von Ackerausteilung an Bürger auf Zeit wird den Jahren 1333—1335 angehören: dominus [Ludolfus] de Molne locavit Johanni Dargezowen sortem de quatuor jugeribus usque ad annum expiracionis . . .⁴

¹ Mekl. Urk.-B. 19 Nr. 11 233.

² Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

³ Nach dem Bruchstücke des II. Stadtbuchs; es beginnt 1322. Von 1296 bis 1322 fehlen die Stadtbücher.

⁴ Schröder, der die Schrift in seiner Ausführlichen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 624 erhalten hat, schreibt sie dem Jahre 1336 zu; er gibt fehlerhaft Johannes statt Ludolfus, leitet seine Mitteilung aber ein: denn von dem kurz vorher berührten Herrn Ludolff von Mölne heißet es in einem alten Manuscripto ad annum 1336. Sie kann nur dem Kleinen Stadtbuche entnommen sein, das jetzt zwischen 1333 und 1335 eine große Lücke aufweist.

Ein ähnlicher Vertrag von 1337 ist im Kleinen Stadtbuche Bl. 61 erhalten: Herman Lybekervar locavit Johanni de Stydne sortem suam agrorum tempus suum, quemlibet annum pro 3^{1/2} marca Lub., dandas, antequam fructus deferat de eadem.

Das an sich mehrdeutige sors¹ wird hier als Loos aufzufassen sein, die Loosempfänger aber haben es vorgezogen, statt die Ackerstücke selbst zu nutzen, sie zu verpachten. Gleichartige Abmachungen treffen wir von nun an öfter, z. B. von 1343 (donec exspirat)², von 1347 (usque ad tempus, quando agri civitatis exspirant; donec tempus agrorum exspirat)³. Endlich im Jahre 1422: dominus Johannes Vresè locavit Thiderico Withone sortes agrorum suorum, que sibi ex parte consulatus ceciderunt supra Fontem versus Hornstorp, in hunc modum, quod dictus Thidericus debet colere dictas sortes per illos septem annos sequentes et satisfacere civitati pro redditibus civitatis omni anno et eciam dare et expedite persolvere omni anno in quolibet festo Martini duas marcas Lubicensis (als Pacht)⁴.

Eine gleiche Vereinbarung haben wir aber auch von 1336 sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen wie der Lage der betreffenden Ackerstücke: dominus Johannes Kalsowe locavit sex jugera existencia civitati usque ad tempus exspiracionis Eghardo Travemünde, de quibus dabit medio tempore quolibet Michaelis 60 sol. Lub.; 4 jugera jacent juxta Vlötam et duo supra Dorsten⁵.

Die siebenjährige Dauer der Austeilung, die bisher nur 1422 begegnete, ist in einem Vertrage anderer Art, nämlich der Abfindung für eine Forderung durch Überlassung der Nutzung eines Ackerstückes, schon für das Jahr 1334 bezeugt. Die von Schröder erhaltene und in ihrem Anfange von ihm umgestaltete Stadtbuchschrift lautet⁶: anno mcccxxxiiij dimiserunt consules Gerhardo

¹ Ich weiß z. B. nicht, was mit den sortes gemeint ist, wofür verschiedene Ratmannen 1334 und 1335 je 12 Mr. zahlten oder schuldeten, noch weiß ich die pecunia sortilegica jener Kämmereirechnungen richtig zu deuten. Jahrb. f. Meckl. Gesch. 29 S. 103—107.

² Meckl. Urk.-B. 9 Nr. 6284.

³ Kleines Stadtbuch Bl. 104, 106.

⁴ Ebd. Bl. 214.

⁵ Ebd. Bl. 51.

⁶ Meckl. Urk.-B. 8 Nr. 5481.

Ploten unam sortem de quatuor jugeribus ad 7 annos contractis, quibus evolutis hujusmodi jugera libera erunt civitati.

Zweifel verschiedener Art über die Art des Ackers wie über die Grundlagen der Verträge erregen vier Pachtabschlüsse des Ratmanns Hinr. Kadow aus dem Jahre 1343 über je eine sors agrorum bei St. Jakobs, beim Wischberge, vor dem Meklenburger Tore und halb vor dem Altwismar-Tore bei der Weide, halb auf dem Vinekendorper Felde, davon die ersten drei auf 8 Jahre, der dritte mit dem Zusatze, daß das Ackerstück zugleich mit den andern Äckern der Stadt zurückfallen solle, der vierte nur mit dieser Bestimmung über seine Dauer. Mit Ausnahme des dritten Stücks sollte der Pächter der Stadt jährlich 1 Mark für jedes Loos zahlen¹. Wenn sors hier wirklich Loos bedeutete, würde es höchst auffallend sein, daß dem Verpächter deren vier zugefallen sein sollten; auch spricht gegen diese Auffassung die Lage der ersten Ackerstücke, während die letzten halben Stücke allerdings entschieden zum Lottacker gehört haben müssen. Johann Swaf, an den der Pächter für das erste Stück eine Zahlung zu leisten hatte, war Pächter des zweiten und dritten. Kadow wird ihm verschuldet gewesen sein. Eine Pachtleistung an den Verpächter ist in keinem der vier Verträge vorgesehen.

Mehr als die Hälfte dieser und ähnlicher im Kleinen Stadtbuche eingetragener Verträge betrifft Ratmannen als Verpächter. Ihnen voran geht eine Willkür, die der Rat mit Zustimmung aller Bürger am 1. Juli 1310 gefaßt² und die den Boden für sie bereitet hat. Ihr zufolge sollten diejenigen Bürger, die Acker von der Stadt hatten, ihn nur noch 16 Jahre lang nutzen, dann aber zurückgeben; die Pächter der Kohlgärten sollten jährlich mindestens für jeden 8 Schillinge zahlen und ihre Gärten nicht länger behalten, als der Rat sie ihnen vergönnen würde. Daß es sich bei den Äckern nicht auch um ein Pachtverhältnis gehandelt hat, wird man aus der abweichenden Fassung die Kohlgärten betreffend schließen müssen. Wie aber und auf welche Bedingungen etwa

¹ Kleines Stadtbuch Bl. 81 und 82. Die beiden ersten Verträge gedruckt in Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6279.

² Mekl. Urk.-B. 6 Nr. 3993, fälschlich vom 24. Juni 1318 datiert. Es ist nämlich das ursprünglich geschriebene mcccxvii] geändert in mcccx octavo die nativitatis beati Johannis.

die Äcker bis dahin ausgetan gewesen, dafür finde ich keinen Anhalt. Vermuten möchte ich auf Pacht von unbeschränkter Dauer, bis ihr Kündigung ein Ende machte. Solche Verträge (mit jährlich möglicher Kündigung) kommen noch jetzt vor. Der Gefahr, daß aus dem Pachtrecht Besitzrecht werden könnte, wie es das nicht nur bei den Bauernstellen, sondern auch bei städtischem Grund und Boden geworden ist, sollte die Willkür verbauen.

Ihre Wirkung ist in zwei Kaufverträgen erkennbar, die in dem die Jahre 1322—1329 umfassenden Bruchstücke des II. Stadtbuchs erhalten sind: Hinr. Modwille emit de Nicolao de Pøle jugerem agri sytum ab ista parte sancti Jacobi juxta Thidemannum Laschen civitati vacaturum, quem sibi resignavit et warandare promisit annum et diem (1324, invencionis sancte crucis)¹ und Johannes Stalbuk emit de domino Johanne Varner et filiis suis Køpecone et Hennecone 4 jugeres agrorum extra valvam Magropolitensem sytos exeuntes, quos sibi resignaverunt et warandiam promiserunt annum et diem fratres antedicti cum eorum patre (1325 oct. epiph.)².

Stücke von Kohlgärten, in denen die Stadt *redditus* hatte, wurden 1325 und 1326 verpfändet³, Hopfengärten, worin sie *redditus* von 1 Mark oder 12 Schillingen Wend. hatte, 1326, 1328 und 1329 verkauft und aufgelassen⁴. Auch 1339 ward ein Hopfengarten, in dem *civitas redditus suos optinet*, verkauft mit vorbehaltenen Rückkauf⁵. Sie müssen als nur mit Grundgeld belastetes Eigentum angesehen sein. Dies (*redditus*) sollte gemäß einer Willkür aus der Zeit nach 1356 von den Hopfengärten vor dem 8. Sept. (dem Beginn des Braujahrs) erlegt werden⁶. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden, wie wir aus

¹ Bl. 26.

² Bl. 38. Der Vertrag liegt dem Ablaufe der 16 Jahre bedenklich nahe. Ob eine Verlängerung der Frist eingetreten oder die Änderung im Datum der Willkür falsch ist?

³ Bl. 44, 46, 47 im Stadtbuch II.

⁴ Bl. 60, 75, 76, 77, 83 (einmal 6 sol. Slavic. annuam pensionem in einem halben Garten).

⁵ Auf einem von einem späteren Stadtbuche erhaltenen Blatte.

⁶ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6305. Der Satz ist von derjenigen Hand geschrieben, die die Willkür nach 1356 durchgebessert hat.

zufällig erhaltenen Wachstafeln¹ wissen, von Kohl- und Hopfengärten Zahlungen von 8 Schillingen bis 1 Mark Wendisch an die Stadt entrichtet. Dabei zeigt schon der Münzfuß, daß die Verpflichtung spätestens auf den Anfang der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückgeht.

Diejenigen Morgen, die 1324 *ascensionis domini*, Kalixti und *omnium sanctorum* oder 1326 *Reminiscere* auf dem Rikwardsdorper Felde in *sortilegio juxta lacus*, in *exteriori sortilegio*, in *extremo sortilegio*, in *medio sortilegio* an die Käufer zu Stadtbuche aufgelassen wurden² oder woraus dort in *medio sorte* 1324 *octava corporis Christi Rente* verkauft ward³, gehörten z. T. zum Zubehör des Hofs, den 1323 verschiedene Bürger und die Stadt erworben hatten⁴; es müssen aber auch noch andere Bürger in Besitz anderer Teile jener Feldmark gekommen sein, da sich die Namen keineswegs decken. Daß *sors* nicht etwa einfach Loos oder Loosanteil bedeutet, ist schon gesagt; mit *sortilegium* wird *kavelinge* übersetzt sein, das im Lottregister von 1461 vorkommt, es wird einen größeren Ackerblock bedeuten sollen.

Auf den Lottacker bezieht sich wieder die Willkür von 1343, daß alle, die heimfallende (*expirantes*) Äcker von der Stadt hätten die Zahlung (*redditus*) davon vor der Ernte oder, wie der Text nach 1356 verändert ward, vor Jacobi (Juli 25) leisten sollten⁵. Wer von seinem Stücke (*ager sive sors*) nicht rechtzeitig zahlte, sollte seiner verlustig gehn und die Ratmannen berechtigt sein es anderweitig auszutun (*locare*). In der Bürgersprache von 1356 (§ 10) ward erinnert, die Zahlung (*redditus de sortibus agrorum*) vor der Ernte zu leisten.

In volles Licht treten diese Ackerverhältnisse, für die bis dahin nur einzelne Zeugnisse angeführt werden konnten, deren Sinn noch dazu öfter erst erschlossen werden mußte, durch die Lottregister des 15. bis 17. Jahrhunderts. Wir haben solche von 1461, 1468, 1580 (mit nicht ganz vollständiger Verzeichnung des

¹ Sie werden in einem der nächsten Jahrbücher für Mekl. Geschichte (dem 83.) herausgegeben werden.

² Bl. 27, 32, 34, 49.

³ Bl. 28.

⁴ Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4452.

⁵ Ebd. 9 Nr. 6305.

Ergebnisses von 1573), 1587 und endlich von 1622 in einem Verzeichnis über die Käufer des Lottackers vom 19. November und 7. Dezember 1627 und vom 10. Februar 1628, worin die von ihnen gemäß einer Taxe gezahlten Preise und die Besitzveränderungen bis 1666 eingetragen sind.

Die beiden ältesten, schmale kleine Hefte, sind nicht datiert, doch lassen sich die Daten aus den darin vorkommenden Namen mit Sicherheit bestimmen. Beider Anlage aber ist grundverschieden. Das von 1461 gibt unter den Namen der Ackerstücke die der Bürger, die meist volle und nur ganz wenige halbe Lotte gewonnen haben; das von 1468 führt nur Namen von Bürgern an, nach Straßen geordnet, und erweist sich als Lottregister einzig durch den Umstand, daß ihre Zahl mit der des Registers von 1461 gleich ist und neben dem zweimal unter einander eingetragenen Namen Hinr. Weitgate 2 lathe steht. Es wird zwecks Erhebung des Lottguldens angelegt sein. Unter den Bürgern, denen Lotte zugefallen sind, sind viele Handwerker.

Die Lotte sind folgendermaßen über die Ackerstücke verteilt:

(S. die Tabelle S. 185—187.)

Es waren also auf dem Stadtfelde $377\frac{1}{2}$ Lotte¹, denn die 5 Kiflotte und die 4 Dienerlotte auf dem Kagenmarkt, die 1627 (1622) ausgelassen sind, müssen natürlich mitgezählt und die 1587 und 1627 sich findenden Berichtigungen bei den Lotten auf dem Dorstein und auf der Hufe berücksichtigt werden. Die bedeutende Abweichung von 1461 dürfte sich daraus erklären, daß hier die den Ratmannen zugefallenen Lotte fehlen, wie auch die Liste von 1468 keinen Namen eines Ratmannes enthält. 1580 hatten die Ratmannen 59 oder 60, 1587 63 oder 64, 1622 55 Lotte, und auch für 1573 sind auf sie 55 zu rechnen. Wie viel ihnen 1461 zu Teil geworden sind, wissen wir nicht. Es hätten 50 sein müssen. Das paßt ganz gut mit 24 Ratmannen, die damals den Rat bildeten, zusammen, selbst wenn wir in Betracht ziehen, daß deren mehrere mehr Häuser hatten als Eins²; denn nicht auf jedes Haus konnte ein Lott fallen. Voraussetzung ist, daß schon damals jedes Rats-

¹ Die in den Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 67 gegebenen Zahlen sind zu berichtigen.

² 1476 hatte Diétr. Wilde 4, Gert Loste 3, vier andere je 2.

de erste kavelynge . . . 24

de ander kavelynge . . . 12

by der Hoven tercia
kavelinge. 18

aver der Wostrense . . . 26

de Rummelsberch . . . 1

by deme Ekholte . . . 17

Hoffstede [von Cessin]. 2

myddelkavelynge . . . 6

Tessynerveld 9

veer lothe wente an dat
Schonroggen lot . . . 4

Schoenroggenlot 19

molenlothe 6

dat lutke kanlodt }
dat grote kanlodt } . . . 6
4 korte lothe }unbezeichnet (außer
Galgenlodt) 13

na der Schevenhornen . 14

ver korte lothe 4

de Klues 2

Tesmerveldt bi deme
schare 3

Tesmerveldt ad dextram 22

Sowden vam Triwalche
her 6

dat Vodtloedt 5

Luzebusch 5^{1/2}

baven dem Wulvesbrok 4

Meilodt. 7

1587

1627

desgl.	4	de erste kavelinge auf diesseit des gerichtes	4
dsgl.	19	Schönroggenlöthe	19
dsgl.	6	dsgl.	6
in der Karower horne dat lutke kanlodt		lüttke kahnloth	1
grote kanlodt	2	große kahnloth	1
4 korte spundtlothe am barge	4	die 4 korten lothe. . . .	4
over den wech na deme galgen	13	aver den wegk oder bey dem Galgenberg	13
aver den dam na der Schevenhorne	14	aver den dam, Scheve- horn	14
veer korte lothe nedden den galgen	4	4 korte lothe	4
de Klues	2	die Kluß	2
Tesmarveldt bi deme schare	3	Tesmerveldt beim scha- ren	3
Tesmarveldt ad dextram	22	dsgl.	22
Souden, primo vam Tri- walcke na der stadt.	6	Sowden vom Triwalck.	6
Vodtlothe	5	Vothloth	5
dsgl.	5 ^{1/2}	vom Lusebusche	5 ^{1/2}
dsgl.	4	baven dem Wulffsbruche	4
Meiloth	7	Meylöthe	7
	120 ^{1/2}		120 ^{1/2}

Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar.

185

	1461	115	1580	120 ^{1/2}
Haffveld		30 ^{1/2}	Hafvelt.	57
Torneyg	12		Tarnei	14
de erste kavelynge supra Bomvelde. . .	20		Bomfelt primo	20
de ander kavelynge supra Bomvelde. . .	20		Buerordt, Fule ze. . .	20
tercia kavelynge . . .	5		Boemloldt.	5
baven deme Vulensee .	22		vam Fulensee wedder na der stadt	3
Dorpstede [von Rikwarts- dorp].	2		Stichlot.	1
Metkenberch	8 ^{1/2}		van Redentin na der stadt	8
Dorpstede [von Cismers- dorp].	9 ^{1/2}		Bullenloldt	7
de olde heyde	6		van deme Polschen wege na der stadt	3
			Luciuswisch van der stadt her	3
			Metkenbarch vam Poler- wege na der stadt . .	6 ^{1/2}
			Dorpstede van deme Metkenbarch her . .	3
			van deme morgenacker vor der Isern handt na dem eckholte . . .	7
			Rosengarde.	2
			Luzebusch	3

1587	120 ¹ / ₂	1627	120 ¹ / ₂
Haffveldt vam hecke vam		die ander kavelinge	
Poler doer her	41	Haffeldt 1.	9
Haffvelt 2.	16	vom hegke	32
		Haffeld 2.	16
dsgl.	14	Torney vom damme her	14
dsgl.	20	Bomfelt 1.	20
Buerordt oder Fule zee	20	Baurorth, Faule sehe .	20
Bomlothe	5	Baumloth 2.	5
dsgl.	3	vom Faulen sehe wedder	
dsgl.	1	nach der stadt	3
		Stichlöth	1
dsgl.	8	von Redentin nach der	
Bullenlothe	7	Stadt.	8
dsgl.	3	Bullenloth	6
		vom Poelschen wege	
Lucaswisch	3	nach der stadt	4
		Lucaswische von der	
dsgl.	6 ¹ / ₂	stadt her	3
dsgl.	3	Metkenberg vom Pöler	
		wege nach der stadt	6 ¹ / ₂
dsgl.	7	Dorffstede vom Mettken-	
		berge her	3
dsgl.	2	vom morgenacker nach	
		der Eisern handt nach	
dsgl.	3	dem eichholtz.	7
		Rosengarde von der stadt	
		her	2
		Lusebusch nach der stadt	
		her	3

Rosengarde	12	de olde drifft van Re-	
		dentin her	6 ¹ / ₂
		de olde heide vam Luse-	
		busche her	4
		Hasenwinkel	3
Dorsteen	29 ¹ / ₂	Dostein edder Krabben-	
		barch	14
		Dostein secundo	6
		Dorstein tercio vam	
		Krabbenbarche. . . .	10
Hove.	7	up der Hoven na der	
		stadt her	14
		de olde drift na der stadt	
		van achter here. . . .	3
Sulverberch.	14	Sothe lothe	3
		van der olden drift na	
		der stadt Sulverlothe	9
		Swinelager van der gro-	
		ten Flote	2
		darto 5 kiflothe, colit	
		de stadt	5
Kagemarket	16	Kagenmarket	16

dsgl.	6 ¹ / ₂	die olde trifft von Re-	
		dentin her	6 ¹ / ₂
dsgl.	4	die olde heide vom Luse-	
		busch her	4
dsgl.	3	Hasenwinkel	3
dsgl.	13 ¹ / ₂	Dorstein oder Krabben-	
		berg	13 ¹ / ₂
dsgl.	6	Dorstein 2.	6
Dostein 3. vom Krabben-		Dorstein 3., vom Krabben-	
barga	10	berge	10
dsgl.	14	auf der Huefen nach der	
		stadt	13 ¹ / ₂
dsgl.	3	die alte trifft nach der	
		stadt von achter her	3
dsgl.	3	Soete loethe	3
dsgl.	9	von der alten trifft nach	
		der stadt Sülverlöthe	9
dsgl.	2	Schweineleger	2
kifflothe, bruket de stadt,			
unde de borger vor-			
williget bi deme mar-			
stalle to bliven . . .	5		
dsgl.	16	Kagenmarkt	12

Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar.

mitglied für sein Amt ein Herrenlott erhielt. Das ist aber nicht nur für 1538 durch das Memorialbuch Dionysius Sagers, sondern sogar schon für 1422 bezeugt¹. Über die Wiesenlotte oder die kleinen Herrenlotte wird weiter unten zu handeln sein. Bei dem Fortlassen der Ratmannen aus der Liste liegt aber eine ähnliche Handhabung vor wie bei der Einziehung des Schosses, worin sich im 16. Jahrhundert die Ratmannen von den übrigen Bürgern absonderten. Auch wird aus dem Bestehen besonderer Schoßregister für die Ratmannen² zu schließen sein, daß sie in den allgemeinen Schoßregistern nicht mehr geführt wurden, wenn sie auch freilich noch in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts darin zu finden sind.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts fühlten sich die Bürger durch Zuteilung der Herrenlotte an den Rat benachteiligt und erzwangen in den 1522 ausgebrochenen Unruhen, daß sie von 1524—1538 eingestellt ward³. Wieder wollten die Bürger 1580 den Ratmannen die Herrenlotte entziehen, sie bei der Verlosung den Bürgern gleichstellen und nur den Bürgermeistern, den Kämmerern und den Richteherrn zwei Lotte zugestehn⁴. Sie behaupteten 1583, die Ratmannen hätten für ihre herligkeit früher nur 1 Lott gehabt und daneben ihre Häuser zu lothe schreiben lassen, nachher aber hätten sie »nicht allein vor ire heuser außerhalb dem loß ein loß frei heraußer genommen, sondern auch ire thorwege, wonunge undt buden mit zu lothe schreiben laßen«⁵. Der Syndikus und Unterschreiber (Kämmereischreiber), forderten sie, sollten sich wie früher an ihrer Besoldung genügen lassen⁶. Das Lott des Stadt-

¹ Vgl. oben S. 180.

² Erhalten sind solche für 1488 bis 1492.

³ In den Verhandlungen von 1580 wird von Seiten des Rates behauptet, den Ratmannen sei 1522 in der Meuterei (an anderer Stelle 1523 oder 1524) das zweite Lott entzogen, sie hätten es seit 3 Latelzeiten (das wäre seit 1559) wieder, oder ihnen sei das zweite Lott auf vier Latelzeiten (also 1524—1552) abgedrungen, sie hätten es seit vier Latelzeiten wieder: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 73, 93). Die gleichzeitigen Aufzeichnungen Sagers bezeugen aber, daß 1538 Herrenlotte (Wiesenlotte wie Ackerlotte) an die Ratmannen ausgeteilt sind.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23, 24.

⁵ Ebd. Bl. 363.

⁶ Ebd. Bl. 23, 365.

sekretärs ward also nicht angefochten. Die Bürger bildeten sich ein, daß bei Heranziehung der Herrenlotte und der für die Wirtschaft des Marstalls benutzten Ackerstücke jedes Haus ein Lott erhalten könne¹.

Nach langem Verhandeln einigte man sich 1583 im Bürgervertrage dahin: der weinkeller soll bei dem rathe bleiben, und eine jede rathsperson zwo lothe, eins wegen ihres ampts, das ander ihres hauses halber haben, und sollen sonsten keine mehr zu hernlothen außerhalb eines dem syndico und eins dem eltisten secretario ausgepfluet werden. Es sollen aber hinfuhro keine dorwege, buden, scheunen, hofe und wuste erbe, dovon keine burgerliche unpflucht geschicht, zu lothe geschrieben werden². Dieselben Bestimmungen finden wir in den späteren Verträgen von 1598 und 1600³.

Noch bei der Verlosung von 1580, wo in der Liste die Herrenlotte von den den Ratmannen sonst zugefallenen Lotten unterschieden werden, waren auf 8 Ratmannen je ein Herrenlott, auf 11 deren 2 und ebenso auf den Sekretär Markus Tanke 2 gekommen, eins ist für einen Bürger verzeichnet. Im ganzen erhielten damals 10 Ratmannen 2 Lotte, je 3 deren 3 und 4, 2 5, einer 6, der Sekretär 2. Sechs Ratmannen und der Sekretär gingen wegen ihrer Häuser leer aus. 1559 und 1566 hatte jeder Ratmann und der Sekretär 2 Lotte erhalten. Die Liste für 1573 zeigt an bedeutender Stelle eine Lücke und hat damit einen auf 8 Lotte zu schätzenden Ausfall. Es kamen auf 3 Ratmannen und Syndikus und Sekretär je 1 Lott, auf 10 Ratmannen 2, auf einen 2^{1/2}, auf drei 3 und auf je einen 4 und 6 Lotte. Allermeist sind die Herrenlotte von 1580 schon hier auf Ratmannen oder auf den Sekretär gefallen. 1587, nach dem Bürgervertrage, erhielt Mathias Bleker 1 oder 2 Lott⁴, 8 Ratmannen, der Syndikus und der Sekretär je 2, 8 Ratmannen je 3, je zwei aber 4 und 5. Von diesen Lotten ist ein Teil mit Kreuzen versehen, wobei in der Hälfte der Fälle die angekreuzten Lotte den Herrenlotten von 1580 zu entsprechen scheinen. Angekreuzt sind je 1 Lott bei 8 Ratmannen und dem

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 93.

² § 18.

³ §§ 52 und 68.

⁴ Eingetragen ist: Hans Roggeman, fil Bleker.

Syndikus, je 2 bei 12 oder 11 Ratmännern¹ und dem Sekretär, 3 bei Hieronymus Grelle. 1622 entfiel je 1 Lott auf 1 Ratmann und den Sekretär, je 2 auf 12 Ratmännern und den Syndikus, je 3 auf 4 Ratmännern, auf je einen Ratmann 4, 5 und 6 Lotte.

Welches nun auch die Bedeutung der Kreuze in dem Verzeichnisse von 1587 sein mag, so ist nicht zu verkennen, daß die Lose ganz merkwürdig gefallen sein müßten, wenn auf die Ratmännern, wie die folgende Liste zeigt, ohne Einwirkung vorwiegend Lotte aus den besten und geschätztesten Lagen getroffen sein sollten. Auch ist kaum zu glauben, daß der Hausbesitz der Ratmännern sich unterdes so gemehrt haben sollte, daß dadurch der vom Bürgervertrag geforderte Ausfall sollte ausgeglichen sein, zumal da nicht auf jedes Haus ein Loos treffen konnte.

Von den Lotten der Ratmännern fielen

	1538	1573	1580	1587	1622
diesseits der Schönroggenlotte	1 Hl. ²	2	1 (Hl.) ³	2 mit Kreuz	1
auf die 19 Schönroggenlotte .	2 Hl.	8	7	8 m. Kr.	5
» die 6 Mühlenlotte	—	—	—	—	1
» das große Kahnlott	—	1	1 (Hl.)	1 m. Kr.	1
» die 4 kurzen lotte.	—	—	—	2 (1 m. Kr.)	3
über den Weg nach dem		mindestens			
Galgen (13).	—	4	6 (Hl.)	5	8
auf Schevenhörne (14).	4 Hl.	?	7 (6 Hl.)	7 m. Kr.	4
» die kurzen Lotte (4).	—	—	—	1	—
» das Tesmerfeld (22)	—	—	3	—	—
» den Lusebusch (5 ^{1/2})	—	1/2	—	—	—
» » Wulfsbrok (4)	—	—	—	1	—
» die Mailotte (7)	—	—	—	—	2
» das erste Haffeld (41) }	14 Hl.	16	16 (13 Hl.)	16 od. 15	14
» » zweite Haffeld (16) }		7	7 (6 Hl.)	9 (5 m. Kr.)	5
» Tornei (14)	—	1	—	2	—
» das erste Baumfeld (20)	—	—	1	1	2
» den Bauerort (20)	—	1	3	2	3
» die Baumlotte (5)	—	—	1	1	—
» das Stichlot (1).	1 Hl.	1	—	—	1
	22 Hl.	mindestens 53	58 od. 57	50	
		4 ^{1/2} (33 Hl.)	(38 od. 37 m. Kr.)		

¹ Zweifelhaft ist ja der Fall Blekers.

² Hl. = Herrenlott.

³ Für einen Bürger verzeichnet.

	1538	1573	1580	1587	1622
	22 Hl.	mindestens 41 ¹ / ₂	53 (33 Hl.)	58 od. 57 (38 od. 37 m. Kr.)	50
von Redentin nach der Stadt (8) —	—	1	1	—	—
auf die Bullenlotte und am Pölschen Wege (10) —	—	—	2	—	—
» die Lukaswiese (3). —	—	1	—	—	1
» den Metkenberg (6 ¹ / ₂) —	—	—	1	—	2
» die alte Trift (6 ¹ / ₂). —	—	—	—	1	1
» den Hasenwinkel (3) —	—	—	—	1	—
» » 1. Dorstein (13 ¹ / ₂) —	—	—	—	1	—
» » 3. Dorstein (10) —	—	1	—	—	—
» die Hufe (14) —	—	—	1	1	—
» » alte Trift (3) —	—	—	1	—	—
» » Süßen Lotte (3) —	—	1	1	—	1
» » Silberlotte (9) —	—	1	—	1	—
» den Kagenmarkt (16). —	—	—	—	1	—
	22 Hl.	mindestens 46 ¹ / ₂	60 (33 Hl.)	64 od. 63 (38 m. Kr.)	55

Neben den Ackerlotten, die Bürgern und Ratmännern zu-
standen, gab es, wie schon gelegentlich erwähnt, noch Wiesenlotte,
die nur den Ratmännern zu gut kamen, und die seit 1328 alle vier
Jahre unter sie ausgeteilt wurden.

Schon in der Kämmererechnung von 1328 begegnen wir
16 Ratmännern, die für Wiesen und Anteile an der Liepz¹ zahlten.
Sie hatten sie teils für 4 Jahre erhalten (recepterunt), teils für 1 Jahr.
Drei von ihnen hatten zugleich Wiesen und Anteile an der Liepz.
Fünf Ratmännern waren nicht beteiligt. Die Wiesen lagen vor der
Hillenbrücke (wol am Hafen) und vor dem Altwismar-Tore. In
die Liepz teilten sich 8 Ratmännern². Wiederum wurden Wiesen
vor dem Lübschen Tore 1331 für 4 Jahre übernommen (recepta
sunt)³.

Daß es sich nicht um ein Pachtverhältnis handelte, folgt aus
der Willkür vom 28. Mai 1328, wonach die Liepz weiter frei
bleiben (amplius libera dimittitur) und jährlich unter die Ratmännern
verlost werden sollte⁴.

¹ Ehemals eine kleine Insel, jetzt eine Sandbank am Eingange
des Hafens.

² Mehl. Urk.-B. 7 Nr. 4922, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 29 S. 86.

³ Mehl. Urk.-B. 8 Nr. 5244, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 29 S. 97.

⁴ Mehl. Urk.-B. 10 Nr. 7313.

Eine andere Willkür, die zwischen 1330 und 1337 fällt, bestimmt, daß kein Ratmann Wiesen, die er von der Stadt habe, an Bürger verpachten dürfe, wohl aber an einen andern Ratmann¹. Endlich ward 1336 beschlossen, daß die Ratmänner ihre erlosten Wiesen für weitere 4 Jahre behalten sollten².

Danach muß eine Störung eingetreten sein. Denn die nächste Verlosung, von der wir Kenntnis haben, fiel 1345 statt 1344. Damals erhielten die Ratmänner 10 Wiesenlotte für 4 Jahre. Davon lagen 7 vor der Hillenbrücke, 1 beim Abtritt (wo?), 1 auf dem Burgwalle [vor dem Lübschen Tore], 1 bei dem Häuschen des Herrn Gerding (wo?)³. Der Rat zählte damals 20 Mitglieder, 14 bildeten den sitzenden Rat.

Die nächste Nachricht fällt 120 Jahre später. Damals losten die Ratmänner zu Marien Geburt (Sept. 8) um die Wiesen. Es bildeten aber de Liptze 2 Lotte, de borchwal buten deme Lubschen dore 2, 2 lagen achter deme teghelhave, 1 by deme ende des reperberges, 1 by deme nigen dike, 1 buten deme Mekelborgher dore by deme teghelhave, de peltzerwal enthielt 2, 1 lag buten deme Poler dore, 2 buten deme waterdore achten nettestaken, 1 bildete der Aderholm. Im ganzen waren es 15. Darunter steht: illo anno infrascripti venerunt ad capsulam, und es folgen die Namen von 9 Ratmännern. Da deren damals 24 im Rate saßen, liegt die Deutung nahe, daß diese 9 leer ausgingen. Gleichen Sinn wird ein Vermerk auf Wachstafel VI des Ratsarchivs haben: desse vellen in de lade: her Johan Wils, dominus Tymmo de Heide, her Langejohan. Auch entspricht de laden und uth der laden, was Dion. Sager 1538 und 1542 statt Angabe eines Lottes den Namen von Ratmännern hinzugesetzt hat, die Nieten gezogen hatten. Ob die Namen für Bevorzugung bei der nächsten Verlosung in der Lade aufbewahrt wurden? Der Aderholm oder, wie er seit 1630 heißt, der Walfisch erscheint 1465 zuerst unter den Wiesenlotten. Er war 1271 auf 8, dann 1279 auf 10 Jahre verpachtet, ebenso auf kürzere Zeit 1327 und 1329⁴.

Endlich haben wir noch über die Verlosung der Wiesen oder

¹ Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5199.

² Ebd. Nr. 5665 S. 595, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 106.

³ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6525.

⁴ Ältestes Stadtbuch § 983; Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 85, 90.

der kleinen Herrenlotte in den Jahren 1538¹, 1542², 1546³ und 1555⁴ Aufzeichnungen des schon genannten Stadtsekretärs, spätern Ratmanns und Bürgermeisters Dionysius Sager⁵ und ebenso ein Verzeichnis davon. Ihrer waren bis 1546 20, danach 19. Dyth sinth die herenlothe: dat erste achter der tegelschunen, dat ander achter der tegelschunen, de wische by dem nigen dike, dat erste achter dem reperwalle, dat ander achter dem reperwalle, by dem nigen dike dat erste, by dem nigen dike dat ander, Herman Boitins hoff, nettestaken dat erste, nettestaken dat ander, de erste helfte up der lutken lastadien, de ander helfte up der lutken lastadien, die Liptze und die Aderholm (anno 42 consensit senatus unam esse sortem, anno 46 ejecerunt prorsus⁶), dat erste diel des borchwalles, dat ander diel des borchwalles, dat 3. diel des borchwalles, de erste helfte des schelplates, de ander helfte des schelplates, des hilligen crutzes kerkhof, achter Marien tegelhave.

Gegenüber 1465 zeigen sich bedeutende Veränderungen. Liepz und Aderholm, die jener Zeit noch für 3 Lotte gerechnet worden, sind, offenbar wegen ihres Einschwindens unter dem Einfluß der See, zu Einem zusammengelegt, 1542 ausgelassen und 1546 gestrichen. Aus den 2 Lotten des Burgwalles (der bei den spätern Schwedischen Befestigungen weggeräumt ward) sind 3 geworden. Hinter dem Ziegelhofe von St. Marien erscheint nur 1 statt 2, wogegen die zwei hinter der Ziegelscheune wol den zweien hinter dem Ziegelhofe entsprechen. Hinter dem Reiferwalle treffen wir 2 statt eines, die Wiese beim Neuen Teiche wird dem Lotte beim Neuen Teiche gleich sein, die beiden beim Neuen Teiche vielleicht denen des Pelzerwalles. Anstatt des Lottes vor dem Pöler Tore finden wir Boitins Hof, 2 Lotte auf der kleinen Lastadie, 2 Schilflotte und den Kirchhof des heil. Kreuzes. Die Lastadie ist

¹ midwekens nach exaltationis s. crucis, Sept. 18.

² midwochens nach exaltationis s. crucis, Sept. 20.

³ Veneris post exaltationis s. crucis, Sept. 17.

⁴ Veneris post Reminiscere (März 15), licet hoc merito factum fuisset autumnno preterito.

⁵ In seinem bei den Lottakten Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1 aufbewahrten Memorialbuche.

⁶ In Wirklichkeit wurden sie schon 1538 als Ein Lott verteilt und fielen sie schon 1542 aus.

natürlich am Hafen zu suchen, der Kirchhof zum heil. Kreuze aber stieß westlich an den Soldatenkirchhof; die Kapelle darauf ward erst 1563 abgebrochen¹.

Da 1538 der Rat aus 21 Mitgliedern bestand, mußte Einer leer ausgehn. Das war Jakob von Stiten, neben den geschrieben ist de laden. Nikolaus Heine und Nikolaus Bolte fehlen in der Liste, sie sollten erst Ende des Jahres wieder in den Rat aufgenommen werden, offenbar ist aber nur Heine wieder eingetreten, Bolte außerhalb geblieben. 1542 fielen auf 20 Ratmännern 19 Wiesenlotte, da Liepz und Aderholm nicht mehr verteilt wurden. Herr Nik. Lasteen hatte das Nachsehen (uth der laden). Nik. Bolte fehlt ebenso wie 1542, während Nik. Heine nachgetragen ist. 1546 erhielt jeder der 17 Ratmännern 1 Lott, die überschüssigen 2 übernahm die Kämmerei. 1555 waren Zahl der Ratmännern und Zahl der Lotte gleich.

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die kleinen Herrenlotte nicht mehr verlost, sondern verpachtet und der Ertrag unter die Ratmännern verteilt. Das ergibt sich aus einem Beschlusse vom 14. Juni 1597, wonach die Bußen für Versäumnis von Ratsitzungen bei Verteilung des von den kleinen Herrenlotten eingenommenen und gesammelten Geldes abgezogen werden sollten². Nach Auszügen aus den Kämmereirechnungen³ erbrachten sie 1603 81 Mr. 7 Sch., 1604 97 M. 11 Sch.

In das bei der Verlosung geübte Verfahren gestatten nur Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts einen Blick zu tun. Wer dabei als Hauseigentümer berücksichtigt werden wollte, mußte gegen eine Gebühr⁴ sein Haus to late schreiben lassen. Aufgefördert dazu ward im August durch Verkündigungen von den Kanzeln, wie uns eine dergleichen durch einen Zufall für 1608

¹ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 41 S. 125.

² Protokolla extrajudicialia S. 43.

³ Anlage Y zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11 a, Anlage zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 448. Die Kämmereirechnungen des 17. Jahrhunderts sind sehr lückenhaft auf uns gekommen. Sie waren schon 1700 nicht vollzählig.

⁴ 1608 beschwerten sich die Bürger, daß sie über den früher üblichen Schilling hinaus erhöht sei. Es scheint eine Eigenmächtigkeit des Schreibers gewesen zu sein, die ihm der Rat aber wegen seiner vielen Arbeit nachsah: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 188, 189.

aufbewahrt ist. Vorbedingung war, daß vom Hause das Schoß entrichtet war. Ein paar briefliche Anmeldungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts¹ und eine Notiz über die Häuser, die 1580 für St. Nikolai angemeldet waren, sind erhalten. Ob in Registern von 1461 und 1468² Zusammenstellungen der Anmeldungen vorliegen, ist zweifelhaft. Dafür sprechen die Jahre, in die sie fallen, und die dem Namen Clawes Laskeman hinzugefügte Bemerkung: *decepit consulatum, quia Ertmar se eciam scribi fecit*, dagegen die Streichung fast aller Frauen in dem Register von 1461 und die Berechnungen am Ende des von 1468: *summa 600 myn 4, de maket tom jare 300 punth unde 10 punth, hir ghaet wedder aff 28 werkmester unde 29 knakenhower unde by 22 slotelhebbere oder 150 punt unde 5 punt in medio anno*; ebenso die Eintragung: *Hinr. Bartoldes, reper, dat pro illo Hinr. Knorrike M[ichaelis] 69, sed Jo[hannis] in primo termino non, quia nemo inhabitabat*. Es ist also von diesen Listen hier abzusehen; sie sind aber doch insofern nutzbar zu machen, als sie offenbar die Zahl der Hausbesitzer für jene Jahre ausweisen. 1461 waren es ohne die darin fehlenden Ratmannen 550, wovon 62 aus unbekanntem Gründen gestrichen sind, 1468 aber, ebenfalls ohne Ratmannen, nach meiner Zählung 595, nach der der Liste 596³. Das Wachtregister von 1475 weist ohne die der Ratmannen 602 Häuser aus, das von 1477 594⁴. Es mußten also bei jeder Verlosung über ein Drittel, nahezu sogar die Hälfte der Bürgerhäuser ausfallen.

Schon vorher ist bemerkt worden, daß die Lottregister von 1461 und 1468 nur Namen von Bürgern enthalten, daß aber 1468 auf Hinr. Weitgate 2 Lotte gefallen sind. Es haben also schon damals mehrfache Hausbesitzer ihre verschiedenen Häuser für die Verlosung eintragen lassen und auf jedes ein Lott erhalten können. Davon und von Vererbungsfällen wird eine Bewegung ausgegangen sein, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Zustand

¹ 1601 Sept. 11, 1615 Sept. 7 und 14.

² Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 87 mit Anm. Es sind wohl-gemerkt andere Listen als die vorher benutzten Lottregister dieser Jahre.

³ Ich habe Nik. Samekowe, der doppelt eingetragen und einmal gestrichen ist, nur Einmal gezählt.

⁴ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 68 f.

zur Folge hatte, daß die Berechtigung auf die Ackerlotte eine dingliche, lediglich am versteuerten Hause haftende geworden war. Ob sich aus dem Beschlusse von 1535, daß für die vierjährige Dauer der damals angeordneten Akzise de jennen, de in hußen wanen, de tho late geschreven, doch in der negestvorgangen latel-tidt dartho kein loth gefallen, desulven tidt aver wachtfrieg bliven sollten¹, herleiten läßt, daß jene Änderung damals noch nicht eingetreten war, wage ich nicht zu behaupten. Die Wachtpflicht oder die Wachtsteuer war weder rein dinglich noch rein persönlich. Sie stufte sich ab, je nachdem der Bürger ein Haus, eine Bude oder einen Keller zu eigen hatte (oder darin wohnte)².

In der Liste für 1573 finden wir Ziegellotte für St. Marien, St. Nikolai und die Stadt, als Lottinhaber aber außerdem den Provisor von St. Marien, die Stadt, die Kämmerer für das Haus des Syndikus und die Krüge der Bäcker und der Böttcher; in der von 1580 Ziegellotte für die drei Pfarrkirchen und die Stadt, als Lottinhaber aber St. Nikolai (3mal), das Schwarze Kloster, des rades hus (3mal), die Stadt, der Krämer Schütting, den Bäckerkrug und das Haus der Schneider; in der von 1587 Ziegellotte der Stadt (2) und von den Pfarrkirchen, als Lottinhaber St. Marien (2), St. Nikolai (3), das Schwarze Kloster, St. Georgen Haus, die Stadt (4), den Bäckerkrug, der Zimmerleute Haus, der Krämer Schütting, der Schneider Krug; in der von 1622 2 Ziegellotte, als Lottinhaber die Provisoren von St. Nikolai und St. Georgen, St. Georgen Werkhaus, die Provisoren der Almosentafel zu St. Marien und St. Nikolai Geistl. Hebung, die Stadt (viermal, darunter für Damhusen und Jochim Mellers Haus zu Damhusen), die Ämter der Zimmerleute, Böttcher, Krämer, Schuster und Bäcker. Besonders merkwürdig ist der Fall von Damhusen, das im Weichbilde der Stadt lag. Leider kennen wir die Namen der früheren Besitzer nicht. Abgelehnt wurden 1580 von 10 Häusern, die St. Nikolai angemeldet hatte, das Werkhaus, weil darauf das Ziegellott gerechnet würde, und ein Haus weil es eine Bude wäre; 6 Häuser wurden glatt angenommen, über 2 aber sollten Erkundigungen eingezogen werden.

¹ Zeugebuch S. 289.

² Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 76 ff.

Daß Witwen erbgessener Bürger lottberechtigt waren, muß als selbstverständlich gelten, und dem entsprechend erschienen schon in den Listen von 1461 und 1468 manche Frauen, 1580 zuerst Erben eines Ratmanns und eines Bürgers, öfter 1587 und 1622.

So gut nun Stadt, Kirchen und Ämter für ihre Häuser Lotte beanspruchten und bekamen, konnten es auch Nichtbürger tun. Als solche sind aber wahrscheinlich nur Herzog Adolf Friedrich, der 1622 wegen des spätern Lizenhauses in der Schmiedestraße ein Lott erhielt, und Vicke von Bülow anzusehen, der 1615 für ein Haus seiner Frau, der Tochter Ottos von der Lühe, einen Looszettel forderte. Die sonst in den Registern genannten Adlichen sind fast ausnahmelos als Bürger nachzuweisen, und auch für die, wo der Nachweis sich wegen Mangelhaftigkeit in den Namen nicht erbringen läßt, ist alle Wahrscheinlichkeit dafür.

Wie die Verlosung vor sich ging, wissen wir nicht. Von der der kleinen Herrenlotte haben wir noch, im Memorialbuche Sagers aufbewahrt, einige Zettel, auf deren einer Seite der Name des Lottes, auf der andern der des Ratmanns verzeichnet ist, dem es zufiel. Es sieht so aus, als ob die Namen der Ratmannen während der Ziehung auf die von ihnen gezogenen Zettel gesetzt seien, und wahrscheinlich sind bei überschießender Zahl der Ratmannen Zettel mit der Aufschrift lade in entsprechender Zahl eingelegt gewesen. Dafür, daß die Ratmannen nach ihrem Range und ihrem Dienstalter zogen, möchten die Listen Sagers von 1538, 1542, 1546 und 1555 sprechen. Diese Auslosung hatte an dem Herbstquatember kurz nach Mitte September, ausnahmsweise einmal März 15 des folgenden Jahres statt.

Um dieselbe Zeit wird die allgemeine Verlosung der Äcker vorgenommen sein. Gemäß der Aufschrift auf dem Lottregister von 1580: *to lathe ghereden un faren anno 1580 den 6 ten Octobris* ist die Auslosung an Ort und Stelle vorgenommen worden und werden die Gewinner dort sogleich in ihre Stücke eingewiesen sein. Hierbei wird ein Verzeichnis der Äcker zu Grunde gelegt und werden die Zettel mit den Namen der Bürger aus einem Beutel gezogen sein. Dafür spricht die 1580 hervortretende Forderung, daß der »Baumann« die übrig gebliebenen Zettel mit dem Beutel zustellen solle¹, wogegen der Rat zwei angesehene Bürger

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

»zum Beutel verordnete«, denen er aufgab, die Zettel wieder auf die Kämmerei zu bringen¹. Vicke von Bülow protestierte 1615 dagegen, wenn für ihn »kein loßzettel zu dem Hause (das er anmeldete) geschrieben und eingelegt würde². Hinaus geritten oder gefahren sein werden die Kämmerer, und sicher sind es ein oder mehrere Bürgermeister. Diese erhielten dafür 1 oder 2 Stübchen Wein aus dem Ratskeller³. Weil die Verlosung im Freien geschah, war dazu gutes Wetter erwünscht, weshalb man Ende September 1580 bei dem zwischen Rat und Bürgerschaft wegen der Ackerlose ausgebrochenen Streite über einen Vergleich verhandelte, damit die »Auslottung« bei gutem Wetter geschehen könne⁴.

Das Lott enthält nach einer 1769 vom Rate gegebenen Auskunft 3 Morgen zu 4 Scheffeln Aussaat⁵, würde also, da man gemeiniglich den Scheffel Aussaat zu 60 □ Ruten rechnet, 720 □ Ruten halten müssen; doch enthalten 42½ Lott, deren Größe mir bekannt ist, nur 28315¾ □ Ruten, im Durchschnitt also jedes nur 666 □ Ruten = etwa 1½ Ha. 571½ Morgen der geistlichen Hebungen enthalten 163974 □ Ruten, im Durchschnitte also jeder Morgen 287 □ Ruten oder etwa 62 Ar.

Zu unbekannter Zeit — seit wann, ist bei unserm geringen Wissen vom städtischen Marstall und seiner Ackerwirtschaft im Dunkeln — waren außer den 5 Kifflotten vor dem Altwismar-Tore, die nach den Registern von 1580 und 1587 der Marstall

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

² Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

³ Weinregister 1468 alz her Meynert [Amesford, Bürgermeister] to late red; 1482 dye borghenmyster, da sye ton der lat reden. Vgl. Jahrb. f. Meckl. Gesch. 33 S. 62, hiernach richtig zu stellen. Ein Stübchen hielt über 4 Flaschen.

⁴ Protokolla extrajudicialia S. 194. Vorher hatten die Bürger erklärt, es solle nicht zu lothe geritten noch sollten die lote ausgeteilt werden, wenn nicht der Rat ihre Forderungen bewilligte: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Bl. 181.

⁵ Nach einer Auskunft von 1800 enthält ein Lott gemeiniglich 12 Scheffel Aussaat: Tit. IV Vol. 20 I Bl. 35. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 624 gibt die Größe eines Lottes auf 10 oder 12 Scheffel an. Im 14. Jahrhundert kommen wiederholt Lotte von 4 Morgen vor. So rechnete auch der Stadtsekretär Walter 1814 den Morgen zu 4, das Lott zu 16 Scheffeln Aussaat.

bebaute, und die in denen von 1461 und 1622 einfach fehlen, eine Anzahl entlegener Ackerlotte auf dem Sauden (nach Triwalk hin) für den Marstall aus der Verlosung ausgeschieden. Darüber erhoben die Bürger 1580 Beschwer, ließen sich aber bedeuten und willigten in den Bürgerverträgen darin, daß sie beim Marstalle verblieben. Die Kifflotte fehlen in den Listen von 1461 und 1622.

Von den Ackerlotten nahm die Stadt eine Art Pacht wahr, die im 14. und 15. Jahrhundert als *redditus* bezeichnet wird und 1 Mark Lüb. betrug¹. Später ward sie Lottgulden benannt und besteht als solcher in der Eigenschaft eines Grundgeldes noch jetzt fort. Erwähnt wird der Lottgulden zuerst um 1550². Er betrug damals und später 24 Schillinge, ward 1722 auf 32 Schillinge erhöht und in diesem Betrage zuerst 1725 eingehoben, während der Gulden schon seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts 32 Schillinge galt³. Im Jahre 1418 stand der Rheinische Gulden einer Mark Lübisch gleich⁴, 1474, 1513 und bis 1620 galt er 24 Schillinge Lübisch⁵. Nach Einführung der Kurantwährung betrug der Lottgulden $2\frac{1}{3}$ Mark, die 1875 auf 2,40 M abgerundet wurden. Eine vom Rate 1594 vorgeschlagene Erhöhung von einem Gulden auf zwei und bei den »geringen« Lotten auf 1 Taler lehnte der Ausschuß ab⁶. Beiläufig mag erwähnt werden, daß das jetzt vom Morgenacker erhobene Grundgeld 1561 als Ackerakzise zu 4 Schillingen vom Morgen eingeführt ist. Sie ward von 1624—1650 und wieder von 1725 an in doppelter Höhe erhoben, 1875 aber von 58 auf 60 Pfennige abgerundet. Im 17. Jahrhundert ward sie von der Akzisekammer auf die Kämmerei übertragen und heißt seitdem Grundgeld.

Fällig war der Lottgulden im Mittelalter zu Michaelis, später

¹ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6279, 6284. Kleines Stadtbuch Bl. 82, 106, 214 (1343, 1347, 1422).

² Detlof Schacke, der zum Werkmeister einer Kirche angenommen werden soll, soll ein Lott Acker erhalten, aber den Lottgulden davon geben: Tit. I Nr. 3 Vol. 1 S. 12.

³ 1667 ist 1 Gulden gleich $\frac{2}{3}$ Taler, ein Taler aber hielt damals 48 Schillinge: Evers, Mecklenburg. Münzverfassung 1 S. 103.

⁴ Grautoff, Historische Schriften 3 S. 208.

⁵ HR. II, 7 S. 393 § 14, Zeugebuch S. 321, Kanzelproklam von 1620.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140 f.

zu Martini. Am Ende des 16. Jahrhunderts und im Anfange des 17. Jahrhunderts ward durch Ausrufen der Ratsdiener zur Zahlung aufgefordert¹. Dieselben nebst einigen andern Dienern holten ihn damals auch ein². Der Kämmereischreiber aber erhielt 1608 12 Mr. 8 Sch. vor das lodt abzuwarten, item vor das schodt zu schreiben und vor dasselbe abzuwarten, also für Schreibearbeit bei Einnahme des Lottgulden und für das Anfertigen der Schoßregister und das Anmerken der Zahlung darin. Zu Zahlung etwaiger Rückstände ward im Anfange des 17. Jahrhunderts im Juli oder August von den Kanzeln aufgefordert.

Auch die Ratmänner werden von Zahlung des Lottgulden nicht befreit gewesen sein. 1599 kamen vom Lottgulden 466 1/2 Mr. ein, also der Lottgulden von 311 Lott. Der Rückstand war danach bedeutend; aus dem vorangehenden Jahr kamen nachträglich 18 Mark für 12 Lott ein. Leider fehlt die anschließende Rechnung. Wir wissen aber aus andern Akten, daß mancher seinen Lottgulden viele Jahre schuldig bleiben konnte. Man war bei Steuern und Zinsen unendlich nachsichtig.

Auf wen ein Lott fiel, der konnte darüber im allgemeinen frei verfügen, indem er es entweder selbst bestellte oder an jemand anders zur Bestellung verpachtete. Solche Pachtverträge gehören ja zu den ältesten Zeugnissen für die ganze Einrichtung. Nur für einige Lotte gewannen gewisse Wirtschaften durch längere Üblichkeit das Recht, sie zu übernehmen, so daß die Gewinner genötigt wurden sich mit ihnen über die Gegenleistung zu vereinigen. Demgemäß ist im Lottregister von 1587 bei den Mühlotten vor dem Meklenburger Tore vermerkt: warden van deme moller alle tidd, wen men lottet, ghekoft. Da dabei die Gewinner natürlich zu kurz kamen, forderten die Bürger 1580 die Abstellung solcher

¹ Kämmereirechnung von 1599 S. 181: 14 sch. den haußdienern vor die lodt gulden außzuruffen gegeben den 28. Sept., 1602 S. 40 ebenso vor das lodt außzuruffen, 1698 S. 28: 14 sch. den dienern vor das lodt außzuruffen.

² Kämmereirechn. von 1602 S. 40: 10 mr. 9 sch. den vier haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel (Kämmereidiener) vor die lodt gulden einzufordern den 5. Febr. 1603; 1608 S. 28: 10 mr. 8 sch. den 4 haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel Coßmus vor die lodt gulden einzufordern.

Beschränkung betreffend die Lotte beim Kreihan (einer Ackerwirtschaft vor dem Altwismar-Tore), bei der Klus und bei andern Mühlen¹, wurden aber beschieden, daß man sich dieserhalb vergleichen müsse².

Schon 1583 hatte der Rat, um den Geldnöten der Kämmerei abzuhelpen, dieser den Lottacker zueignen wollen³; dann war zwischen 1585 und 1587 der Plan aufgetaucht, ihn zum besten der Wasserleitung abzuschätzen und zu belasten⁴; und endlich 1594 vorgeschlagen, ihn abzuschätzen und das davon einkommende Geld⁵ zur Tilgung der Kämmereischulden zu verwenden, doch wollte die Bürgerschaft auf diesen Vorschlag der zur Kämmerei Verordneten nicht eingehn und den Acker, der von den Vorfahren frei ererbt sei, frei erhalten⁶. So viel Wert also die Bürger auf die Erhaltung dieses Besitzes legten, wußte man sich dennoch in den Nöten des dreißigjährigen Krieges gegenüber den Erpressungen des Waldsteinischen Obersten Hebron keinen andern Rat als ihn zu veräußern. Zuerst wollte man ihn verpfänden und darauf in Hamburg Geld aufnehmen⁷, als das aber fehlschlug, entschloß man sich zum Zwangsverkauf an die Bürger unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts. Wie das ins Werk gesetzt ist, wissen wir nicht. Eine gleichzeitige Aufzeichnung berichtet, man habe den lohtacker laßen austheilen, auf ein jegliches hauß in Wismar etwas geschlagen, vor ein billiges laßen taxiren, und hat der bürger denselben nolens volens kauffen und bahr bezahlen mußen⁸. Dem alten Lottbuch kann man entnehmen, daß der Verkauf in drei Terminen, offenbar nach Lage des Ackers vor dem Meklenburger, dem Pöler und dem Altwismar Tore, am 19. November und 7. Dezember 1627 und am 10. Februar 1628 ausgeführt worden ist, daß die einzelnen Lotte eingeschätzt und daß dazu je ein bis

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 182, 366.

⁴ Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1.

⁵ Was 20 Taler wert war, sollte auf 10 gesetzt werden. Ob Belastung oder wirklicher Verkauf geplant war, erhellt nicht.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140, Vol. 7 Bl. 15.

⁷ Wismarische Annales von 1627—29, Bibl. der Ritter- und Landschaft M 247¹⁶, nach der Abschrift Crulls.

⁸ Ebd.

vier Käufer eingetragen wurden. Die Schätzung bewegt sich von 30 und 40 Mark für das Lott (auf dem Sauden) über 50 Mr. (beim Schweinelager), 60 (beim Faulen See), 80 (Dorstein), 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 200, 230, 250, 270, 300, 320, 330, 350, 370, 400, 500 bis auf 550 Mr. Die höchsten Taxen fallen auf das Haffeld.

Nicht geschätzt und nicht auf Besitzer geschrieben sind 38 Lott, die jetzt zum Müggenburger Felde gehören (von der Lukaswiese bis zum Hasenwinkel), auch nicht 2 Ziegellotte auf dem Haffelde; verkauft sind auch nicht 1 Lott auf dem Kagenmarkt (auf 400 Mr. geschätzt) noch 6 Lotte auf dem Sauden. Diese wurden wie die des Müggenburger Feldes verpachtet, die neun Silberlotte aber an den Ratmann Jakob Schoman für 2000 Mr. verpfändet. Die Kiflotte und die Dienerlotte fehlen in der Liste.

Der Lottgulden mußte weiter entrichtet werden, wobei die siebenjährige Schicht festgehalten ward, indem man die Zahlung durch Einschreiben der Buchstaben A bis G bis zu fünfmaliger Wiederholung der Reihe, also bis 1665, im Alten Lottbuche vermerkte.

Die Absicht des Wiederkaufs ward noch längere Zeit festgehalten¹, doch ließen die traurigen Schicksale, die die Stadt verfolgten, es nicht dazu kommen und ermöglichten ihr nur eine bescheidene Anzahl allmählich zurückzukaufen. 1814 besaß die Kämmerei 80 Lott.

In das alte Lottbuch ward der Besitzwechsel bis 1666 eingetragen, z. T. in einer Form, die irreführen muß. So heißt es z. B.: dieß loth hat Christoffer Letsche eigenthumblich an sich gebracht, oder: dieß loth hat Peter Brandt (der es hatte übernehmen müssen) nicht können bezahlen, alß ist dasselbe Davidt Macken wegen seiner forderung uff der collecten zugeschlagen, hernacher aber hat er solch loth Jacob von der Fehren eigenthumblich widerumb verkauft und für den hern cammerhern und deputirten ab-

¹ Wegen des Rückkaufs, den er teils gegen bar bewerkstelligen wollte, teils gegen Schuldverschreibungen, für die der Acker zum Pfande stehn und, wenn in 7 Jahren nicht ausgelöst, verfallen sollte, verhandelte der Rat 1629 März 16 mit dem Ausschusse. Dieser lehnte ab. Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

getreten. Derartige älteste Eintragungen sind nicht datiert; als das erste Datum für eine solche Zuschreibung zu Eigentum habe ich den 15. Okt. 1634 bemerkt. Abgesehen davon, daß sich Erwerb zu wirklichem Eigentum nicht mit der noch später unzweideutig ausgesprochenen Absicht des Rückkaufs vertragen würde, gibt es auch eine Eintragung, die den Sinn richtig stellt, wenn es heißt: diese 4 löthe sein . . . Eberhardt Elmhoffen . . . vor 488 mr. eigenthümblich überlaßen und zugeschlagen, jedoch hat sich die stadt hiebey den wiederkauf derselben gleich wie mit andern löthen außtrücklich vorbehalten.

Die Herrenlotte wurden von der Veräußerung nicht ausgeschlossen, so daß die Ratmannen die ihnen für ihre Häuser und ihr Amt bisher zuständigen Lotte für die Zukunft entbehren mußten. Entschädigt wurden sie, da ihr Anspruch darauf durch den Bürgervertrag festgelegt war, gemäß einem Abkommen vom 8. Sept. 1629 mit der Bürgerschaft durch 14 Taler 14 Schillinge jährlich für jeden Ratmann, der Syndikus und Sekretär aber durch je 7 Taler 7 Schillinge¹. Den Ertrag der kleinen Herrenlotte behielten sie, bis diese für die von Waldstein begonnenen und von den Schweden fortgesetzten Befestigungsanlagen in Anspruch genommen wurden. Sie lagen ja in nächster Nähe der Stadt. Dann ward der zuletzt aus der Verpachtung aufgekommene Betrag auf die Einkünfte vom Wein und den fremden Bieren angewiesen. Er belief sich auf 96 Mark 9 Schillinge, deren Zahlung zuerst in der Kämmereirechnung von 1635 nachzuweisen ist². Diese Summe behalten die spätern Rechnungen bei, während bei den Zahlungen für die großen Lotte ein gewisses Schwanken eingetreten ist. An beiden Zahlungen hatten nur diejenigen Ratmannen Teil, die zur Latelzeit, die man hierfür nach wie vor in siebenjährigem Abstände festhielt, im Rate saßen. An die Stelle Verstorbener traten ihre Witwen, bis die sieben Jahre um waren. Inzwischen in den Rat eingetretene Herren mußten die Bezüge bis zur nächsten Latelzeit entbehren. Im Jahre 1657 aber beschloß der Rat, es

¹ Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

² Wegen der kleinen löthe, weiln dieselben devastiret und verwüstet worden. Die Kämmereirechnung selbst ist verloren und nur ein Auszug daraus erhalten, s. S. 194 Anm. 3.

sollten auch bei schwächerer Besetzung des Ratsstuhls die Lottgelder in alter Höhe berechnet und die Summe unter die wenigeren Ratmannen verteilt werden, da sie ja die Arbeit des vollzähligen Rates zu tragen hätten¹. Demnach erhielt 1659 jeder Ratmann 67 Mr. 14 Schillinge, der Sekretär die Hälfte². Als die Bürgerschaft deswegen klagte, erklärte das Schwedische Tribunal jenen Beschluß am 11. Apr. 1701 für ungültig und entschied, daß die Lottgelder nur nach der Zahl der zur Latelzeit amtierenden Herren zu berechnen und zu erheben seien³. Dabei verblieb es bis zur Errichtung der Ratsbesoldungskasse und Einführung von festen Gehalten für den Rat (Januar 1832).

¹ Ratsprotokoll vom 10. August.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 465.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

IV.

**Sommerfahrt und Winterfahrt
nach Nowgorod.**

Von

Walther Stein.

Alle Niederlassungen der deutschen Hanse im Auslande stimmten, außer in ihrem Zweck, in gewissen Grundzügen ihrer Einrichtungen überein; in anderen wichen sie voneinander ab. In diesen Abweichungen bestand ihre Eigenart. Ursprung und Fortdauer dieser Eigenart beruhten in den besonderen Zuständen des Landes, in welchem die Niederlassung sich befand, in dem Volkstum seiner Bewohner, in seinen Verkehrsverhältnissen, in seiner staatlichen Gesittung. Den Eigenheiten dieser fremden, an sich gegebenen oder historisch gewordenen, jedenfalls in sehr verschiedener Weise sich darbietenden und entwickelten Zustände mußten die deutschen Kaufleute sich anpassen. Sie haben das wohl verstanden. Sowohl die Geschichte der einzelnen Niederlassungen wie die der gesamten Hanse bezeugt, daß diese durch Natur, Verkehr und Staat geforderte Anpassungsfähigkeit den deutschen Kaufleuten in hohem Grade eigen gewesen ist. Gewiß verdanken sie auch ihr einen guten Teil ihrer Erfolge.

Zu den beachtenswerten Eigentümlichkeiten der Niederlassung in Nowgorod, des deutschen St. Petershofes, gehörte die Scheidung ihrer Angehörigen in Sommerfahrer und Winterfahrer. Sie tritt uns namentlich in den Quellen des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entgegen. Den Urkunden und den Schraen (Statuten) dieser Zeit, die sich mit dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Nowgorod genauer befassen, ist diese Scheidung ganz geläufig. Sie war nicht nur eine interne, die nur für die inneren Verhältnisse der deutschen Niederlassung

Bedeutung hatte, sondern auch eine öffentliche; in den Verhandlungen zwischen den Deutschen und Nowgorod im 13. Jahrhundert wird eingehend auf sie Bezug genommen, weil die Öffentlichkeit mit ihr vertraut war und mit ihr rechnete. Die Erscheinung, wie sie damals bestand, faßte die nach Nowgorod kommenden deutschen Kaufleute in zwei Gruppen zusammen: die Gruppe der Sommerfahrer erschien im Frühling zu Beginn der Schifffahrt bzw. mit dem Aufhören der Schlittenfahrt in Nowgorod, blieb dort den Sommer über und verschwand im Herbst beim letzten offenen Wasser, bevor das Eis der Schifffahrt ein Ziel setzte; die der Winterfahrer erschien vor dem Ende der Schifffahrtszeit und vor der Vereisung der Flüsse und Seen, hielt sich im Winter in Nowgorod auf und kehrte mit dem ersten offenen Wasser im Frühling oder solange der Schnee noch die Schlittenfahrt erlaubte, nach Hause zurück. Diese gewohnheitsmäßige Gruppierung der deutschen Kaufleute hatte ihre Bedeutung für das Transportwesen auf der umständlichen Reise nach Nowgorod, sodann für die Einstellung des Verkehrs der Einheimischen auf den üblichen und wichtigen Wechsel der deutschen Gäste, und natürlich auch für die inneren Angelegenheiten der Deutschen selbst, deren Personenbestand regelmäßig eine so gründliche Änderung erfuhr. Denn auch die Statuten des Hofes mußten in mancher Hinsicht die Verhältnisse der Winterfahrer anders regeln als die der Sommerfahrer. Allerdings waren die beiden Gruppen bereits frühzeitig keineswegs derart streng geschieden, daß die Gesamtheit der Angehörigen der einen das Feld hätte räumen und Nowgorod verlassen müssen vor oder bei Ankunft der anderen. Schon die älteste erhaltene Schra (von c. 1270) trifft bei der Festsetzung des Schosses Bestimmungen für Sommerfahrer, die auf Winterfahrt in Nowgorod blieben, und für Winterfahrer, die auf Sommerfahrt blieben¹. Der Wechsel im Personenbestand war demnach nach Ablauf eines Halbjahres nicht vollständig. Immerhin werden die Zurückbleibenden gegenüber den Abziehenden in der Minderzahl gewesen sein, denn sonst hätten sich manche auf die Sonderung und Unterscheidung der beiden Gruppen bezüglichen Bestimmungen der Hofordnung sehr bald als unpraktisch und unangemessen er-

¹ Schlüter, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen S. 64 § 9.

weisen müssen. Vor allen Dingen änderte die stärkere oder schwächere Mischung des Personenbestandes nichts an der strengen organisatorischen Trennung der beiden Gruppen. Denn der Winterfahrer, der auch zur Sommerzeit im Hofe blieb, wurde dadurch rechtlich ein Sommerfahrer und hatte sich den für die Sommerfahrer bestimmten Anordnungen der Statuten zu fügen, die sich von denen für die Winterfahrer in einiger Hinsicht unterschieden. Umgekehrt erging es dem Sommerfahrer ebenso. Sommerfahrer und Winterfahrer hatten in gewissen nicht unwichtigen Punkten ihr eigenes Recht im Hof. Im übrigen trat aber, wie schon erwähnt, die Scheidung der Gesamtheit nach den beiden Gruppen auch in der Öffentlichkeit, den Nowgorodern gegenüber, regelmäßig bei Beginn des neuen Halbjahres, bei Ankunft und Abzug jeder Gruppe, zutage.

Ursprung und Ursache dieser einzigartigen Erscheinung haben vielleicht nicht immer die Beachtung gefunden, die sie verdienten. Nicht wenige Darsteller erwähnen sie überhaupt nicht, obwohl sie für die uns nur dürftig bekannten Schiffahrtsverhältnisse in der Ostsee während des 12. und 13. Jahrhunderts eine gewisse, wenn auch möglicherweise nur örtliche Bedeutung gehabt haben muß. Sartorius nennt in der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse das Klima als die Ursache der Gruppenbildung¹. Dagegen sah Riesenkampf die Entstehung der Trennung in der Verbindung der »nach Osten schiffenden deutschen Kaufleute zu Admiralschaften, um in solcher Vereinigung besser den Gefahren, die ihnen die Elemente und barbarischen Völkerschaften bereiteten, zu widerstehen. Zweimal im Jahre organisierten sich die Gesellschaften usw.«². Etwas anders legt sich Buck die Vorgänge zurecht. Es sei »nicht anzunehmen«, meint er, »daß die Scheidung in Winter- und Sommerfahrer zufällig entstanden sei, sondern durchaus wahrscheinlich, daß die Winterfahrer bereits in der ganz bestimmten Absicht von Hause absegelten, den Winter über in Nowgorod zu bleiben, demgemäß eine größere Menge an Waren mitnahmen, um in der längeren Zeit auch einen größeren Vorrat davon zu haben«. Außerdem,

¹ Einl. S. 125.

² Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 27.

fügt er hinzu, könne »als Erklärung für den Unterschied vielleicht der Umstand gelten, daß der deutsche Hof in Nowgorod nicht Raum genug enthielt, wenn alle mit Rußland handelnden Kaufleute zu gleicher Zeit dahin gingen«¹. Bestimmter hat sich vor kurzem Goetz ausgesprochen. In seinem umfangreichen und sachkundigen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen² erklärt er an mehreren Stellen die Winterreise für älter als die Sommerreise. Nach dem Vertrage von 1259 ist »die Handelsreise nach Nowgorod noch die ältere Winterreise, bei der der ‚Wintergast‘ im Herbst nach Rußland kommt, im Frühjahr von Rußland heimkehrt«. »Die Vorrechte, die am deutschen Hof zu Nowgorod die Winterfahrer und Wasserfahrer genossen«, hatten ihren Grund darin, daß »ihre Reise eben gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war«. Den Wintergast »nimmt« der deutsche Vertragsentwurf von 1268 »als den sozusagen normalen Besucher an«. »Die Sommergäste stellten sich in der Entwicklung des deutschen Handels nach Nowgorod später ein als die Wintergäste«, sie waren »im Verhältnis zu den Wintergästen die jüngere Klasse der Fremden«.

Es liegt auf der Hand, daß die Ansicht von Goetz, wenn sie richtig ist, eine wertvolle Feststellung bedeutet. Sie könnte nicht nur Licht bringen in das Dunkel unserer geringen Kenntnisse eines so wichtigen Teiles der Ostseeschifffahrt wie der Fahrt nach Nowgorod in früherer Zeit, im 12. Jahrhundert, sondern uns auch in einem Hauptpunkt aufklären über die Veränderung dieser Fahrt im 13. Jahrhundert. Dürfen wir ihr beipflichten und sie als eine sichere Grundlage betrachten, so können wir uns für berechtigt halten, von ihr aus weitere Rückschlüsse zu wagen auf die Verhältnisse des Hauptstützpunktes der Nowgorodfahrt in der Ostsee, auf Gotland, vor allem auf die Gesellschaft deutscher Kaufleute auf Gotland, die als die Trägerin der Handelsunternehmungen

¹ Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 19 f. Schäfer, Schiemann, Vogel, Baechtold, Gurland u. a. äußern sich über die Sache nicht. Ob russische Forscher die Sache erörtert haben, vermag ich nicht zu sagen.

² K. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters (1916), Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII, S. 82, 94, 97, 158. S. meine Besprechung des Werkes unten S. 291 ff.

der Deutschen nach Nowgorod erscheint, vielleicht auch auf die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby. Fragen wir daher nach den Beweisgründen, welche Goetz für seine so bestimmt kundgegebene Ansicht geltend zu machen hat.

Als erster Grund erscheint der Umstand, daß die Winterfahrer zuerst genannt werden. Die in Betracht kommende Überlieferung ist nicht umfangreich. Sie beschränkt sich für das 12. und 13. Jahrhundert auf den Vertragsentwurf von 1189, den Vertrag von 1259, die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 und die älteste Schra von c. 1270¹. In dem Vertrage von 1259 werden zum ersten Mal eine der beiden Gruppen genannt, und zwar allein die der Wintergäste. Es heißt in Nr. 5 des Vertrages über die Haftung Nowgorods für Beschädigungen der deutschen Kaufleute in seinem Gebiet: »Und der alte Frieden bis Kotlingen² (soll bestehen bleiben). Und die Nowgoroder (sollen sein) in (ihrem) Quartier auf dem Gotischen Ufer ohne Schädigung gemäß dem alten Frieden. Wenn aber der Wintergast unseren Boten³ nicht nimmt, noch Nowgoroder Kaufleute aus Nowgorod oder vom Gotischen Ufer (als Boten nimmt), und es stößt von Kotlingen bis Nowgorod oder von Nowgorod bis Kotlingen dem deutschen Gast etwas zu, wenn er ohne Boten reist, so darf (daraus) für Nowgorod kein Streit entstehen gemäß dem alten Frieden⁴«. Winterfahrt und Sommerfahrt erscheinen dann nebeneinander erst in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269. Goetz ist der Meinung, daß der Vertrag von 1259 Zustände widerspiegele, die von den in dem älteren Entwurf von 1189 einerseits und den späteren Entwürfen von 1268 und 1269 andererseits zum Ausdruck gelangenden verschieden seien, daß er gewissermaßen eine besondere Stufe der Verkehrsentwicklung vertrete. Er sieht zunächst (S. 82) in der

¹ Ich lasse die Datierungen bestehen, wie sie Goetz von neuem festzustellen versucht hat. Der älteste Vertragsentwurf fällt sehr wahrscheinlich noch in das Ende des 12. Jahrhunderts.

² Die Insel, auf der heute Kronstadt liegt.

³ Den Geleitsmann.

⁴ Hier und im folgenden gebe ich die Übersetzung nach Goetz a. a. O. Die von runden Klammern eingeschlossenen Worte sind Zusätze des Übersetzers zur Erleichterung des Verständnisses des Textes. Vgl. dessen Vorwort S. X.

Begrenzung des Schutzgebietes von Nowgorod bis Kotlingen eine Erweiterung des Handelsverkehrs gegenüber dem Vertragsentwurf von 1189, weil dieser keine Festsetzung einer solchen Schutzzone oder einer Schutzzone überhaupt enthält. Weil der Vertrag von 1259 sich aber auf den »alten Frieden bis Kotlingen« beruft, will Goetz in diesem alten Frieden nichts anderes erblicken »als die gewohnheitsmäßige Bildung und Anerkennung dieser Zone überhaupt seit alter Zeit«. Das ist aber doch nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, und auch sie schließt nicht einmal die Annahme aus, daß Begriff und Bedeutung der Schutzzone von Nowgorod bis Kotlingen schon bis in die Zeit des Vertragsentwurfs von 1189 hinaufreichten, mithin eine Erweiterung des Handelsverkehrs seit dieser Zeit nicht vorlag. Daß der Vertrag von 1259 eine ältere Verkehrsstufe als die Entwürfe von 1268 und 1269 darstelle, will Goetz dadurch angedeutet finden, daß in ihm als einziger Reiseweg nach Nowgorod noch der Seeweg und der Flußweg auf Newa, Ladogasee und Wolchow angenommen sei, während im Vertragsentwurf von 1269 neben ihm auch der Landweg genannt werde. Gegenüber dem Wasserwege nach Nowgorod war allerdings der Landweg der jüngere, weil den letzteren erst die Eroberung Livlands ermöglichte. Aber die Behauptung, daß im Vertrage von 1259 der Seeweg als einziger Reiseweg angenommen sei, ist insofern wenigstens ungenau, als sie voraussetzt, daß der Urheber des Vertrages den Landweg noch nicht gekannt habe. Daß der kurze Vertrag von 1259 Grund gehabt habe, den Landweg zu nennen, wenn er ihn kannte, oder gar ihn hätte nennen müssen, läßt sich durchaus nicht wahrscheinlich machen; erwähnen doch auch die viel ausführlicheren Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 die Landreise nur an einer einzigen Stelle des Entwurfs von 1269 (S. 138 Nr. 16 a).

Den sehr wirksamen Einwand, daß die im Vertrage von 1259 vorkommende Bezeichnung »Wintergast« eigentlich die Ergänzung »Sommergast« von selbst fordere, möchte Goetz durch die Annahme hinwegräumen, daß das Wort Wintergast hier nicht den Sinn habe, daß daneben schon der Sommergast regelmäßig nach Rußland verkehrte; denn sonst habe es nahegelegen, ebenso wie die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 es tun, den Sommergast ausdrücklich zu nennen und die Verordnung über

die Haftung Nowgorods usw. auch auf ihn auszudehnen. Es gibt aber auch hier noch andere Möglichkeiten, welche die Nichterwähnung der Sommerfahrer in diesem Zusammenhang erklären können. Daß die den Winter über in Nowgorod bleibenden Kaufleute damals den wichtigeren Teil der mit Nowgorod verkehrenden deutschen Kaufmannschaft bildeten, möchte ja vielleicht an sich eine plausible Annahme sein, aber sie reicht doch nicht aus, um den Ausdruck Wintergast in dem etwas künstlichen Sinne von regelmäßigen und wichtigeren Besuchern Nowgorods im Gegensatz zu dem seltener in Nowgorod verkehrenden und daher nicht erwähnenswerten Sommergäste zu verstehen, zumal doch nur zehn Jahre später in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269 Winter- und Sommerfahrer bereits häufig nebeneinander genannt werden. Angesichts der Tatsache eines so geringen Zeitabstandes erscheint es gewagt, der ausschließlichen Erwähnung des Wintergastes im Verträge von 1259 eine Bedeutung beizulegen, die formal und sachlich gezwungen erscheint und den Eindruck erweckt, daß sie erst künstlich in die Urkunde hineininterpretiert ist.

Einen anderen Grund für die Annahme von dem höheren Alter der Winterfahrt gegenüber der Sommerfahrt findet Goetz (S. 97, 158) in der Beobachtung, daß da, wo die Bezeichnungen Winterfahrt und Sommerfahrt, Winterfahrer und Sommerfahrer unmittelbar nebeneinander stehen (*wintervart unde somervart, hospites hyemales vel estivales*), die Sommergäste meist nach den Wintergästen genannt werden. Die Zahl dieser Stellen ist freilich gering und beschränkt sich auf zwei (Nr. 15 u. 22a). An der dritten Stelle (Nr. 226) ist die Stellung umgekehrt: *hospites . . . estivales vel hyemales*, was auch Goetz anmerkt. Die Verordnungen über Lohn und Verpflegung der Schiffsleute bei der Fahrt auf dem Wolchow werden zuerst in Nr. 4 für die Wintergäste, dann in Nr. 5^b für die Sommergäste festgesetzt¹. Dagegen erwähnt der Abschnitt (Nr. 15), der die schon angeführte Verbindung »*wintervart unde somervart*« enthält, in seinem Anfang zuerst die Sommerfahrer, dann die Winterfahrer: *so wat so twist*

¹ Der Hinweis von Goetz S. 158 auf Nr. 2 u. 2a trifft überhaupt nicht zu.

geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde so wat twist usw. Auch der Sprachgebrauch der ältesten Schra von c. 1270 ist unregelmäßig; meist findet sich in ihr somervare unde wintervare (§ 1 ff.), aber auch wintervarth unde somervarth (§ 9). Aus der Wortstellung lassen sich also Schlüsse nicht ziehen.

Eindrucksvoller erscheint ein dritter Grund. In der frühesten Erwähnung der Sommerfahrer in der Überlieferung, Nr. 2a des von den Deutschen aufgestellten Vertragsentwurfs von 1268, sieht Goetz (S. 97) die Einführung einer neuen Erscheinung in die geschichtliche Entwicklung. Die Vorschrift (Nr. 2a) handelt von dem Frieden, der den Sommergästen beim Betreten des Landes von den Vertretern Nowgorods feierlich beschworen werden soll: *Item hospites estivales cum venerint in terram, erunt sub antiqua pace et si voluerint hospites, rex, borch[g]ravius, dux et Nogardienses discretiores osculabuntur crucem, sicut moris est, in signum pacis et fedus concordie et amoris.* Goetz (S. 98) erklärt die Bedeutung der Bestimmung dahin: es sei, da die Sommergäste gegenüber den Wintergästen eine neuere Erscheinung in Nowgorod waren, wohl begreiflich, daß die Deutschen auf sie die allgemeinen, den fremden Wintergästen bewilligten Vorrechte durch Nowgorod ausgedehnt haben wollten; das sollte durch feierliche Kreuzküssung geschehen, falls es die Sommergäste verlangten; der Satz enthalte also das deutsche Verlangen an die Russen, Sommergäste und Wintergäste gleichmäßig zu behandeln. Ich glaube nicht, daß diese Ansicht das Richtige trifft. Sie geht zunächst von der Vorstellung aus, daß den Wintergästen schon allgemeine Vorrechte bewilligt seien, und daß der Entwurf dies voraussetze. Dabei denkt Goetz wohl einerseits an den erwähnten Vertrag von 1259, in dem zuerst und allein die Wintergäste genannt sind, andererseits an den unmittelbar auf die Einleitung des Vertragsentwurfes von 1268 folgenden, den Vertragstext eröffnenden Abschnitt (Nr. 1): *Cum mercatores Theutonici vel Gotenses veniunt in Berkø in regno regis Nogardiensium, erunt sub pace et protectione regis et Nogardiensium, et quicquid eis in ditione Nogardiensium injurie irrogatum fuerit, super hoc Nogardienses respondebunt* (ferner sollen sie denselben Schutz und Frieden auch bei der Rückkehr genießen).

Die Annahme einer Beschränkung des Vertrages von 1259 auf die Wintergäste haben wir schon abgelehnt. Auch die ausschließliche Beziehung der letztzitierten Schutzzusicherung (Nr. 1) auf die Wintergäste ist sehr unwahrscheinlich. Sie ließe sich ja vereinigen mit der zwischen dieser Schutzbestimmung und dem Sommerfahrerabschnitt stehenden, die alte Freiheit der Kaufleute betonenden Anordnung für die Ankunft der Kaufleute in der Newa (Nr. 2): *Cum autem mercatores veniunt in aquam, que dicitur Nu, fruuntur libertate, quam ab antiquo in omnibus habuerunt* usw. Wenn es aber weiterhin unmittelbar nach dem Sommerfahrerabschnitt heißt (Nr. 3): *Cum hospites in regno Nogardien-sium et sub eorundem pace et protectione sunt, si res eorum furto subtrahere fuerint, worauf dann die Strafen für Diebstahl festgesetzt werden, und wobei auch auf die Möglichkeit, daß der Diebstahl zwischen Björkö und Engera (Ingermanland) geschehen ist (si furta predicta commissa fuerint inter Berkø et Engera),* Bezug genommen wird, so ist es klar, daß *pax* und *protectio* der Nowgoroder sich auch auf die vorher genannten Sommerfahrer, und zwar schon von Björkö ab, erstrecken sollten. Dem könnte Goetz vielleicht entgegenhalten, daß auch nach seiner Meinung die Sommerfahrer von der *pax* und *protectio* von Anfang, das heißt von Björkö an, nicht ausgeschlossen gewesen sein sollten, und daß ihre besondere Erwähnung an der bezeichneten Stelle und in der angegebenen Weise nur den Zweck habe, ihr jüngeres Dasein ausdrücklich hervortreten und sie jetzt als gleichberechtigt legitimieren zu lassen. Aber dieser Auffassung widerspricht schon, daß in dem erwähnten Zwischenabschnitt (Nr. 2) auf die alte Freiheit hingewiesen wird, was nach Goetz für die Sommerfahrer tatsächlich nicht zutreffen würde, und sodann noch mehr der Umstand, daß diese Legitimation an einer Stelle stehen würde, wo sie nicht hingehört. Eine so wichtige Bestimmung wie diese, welche die Neuerung der Gleichberechtigung der Sommergäste mit den Wintergästen von Beginn des Nowgoroder Rechts- und Machtgebiets an hätte aussprechen sollen, hätte an den Anfang hinter die Einleitung gehört, weil ja die auf die Einleitung folgenden Schutzbestimmungen sich rechtlich auch auf die Sommerfahrer beziehen sollen.

Augenscheinlich muß für das Auftreten der Sommerfahrer an dieser Stelle und für die feierliche Kreuzküssung mit ihnen

eine andere Erklärung gesucht werden. Den Schlüssel dazu bietet nach meinem Dafürhalten die Disposition des Entwurfs der Deutschen von 1268. Der Entwurf ordnet die einzelnen Bestimmungen im großen und ganzen in einer aus den deutschen Marktprivilegien hinlänglich bekannten zeitlichen Reihenfolge nach Ankunft, Aufenthalt und Abreise der deutschen Kaufleute. Er beginnt mit der Ankunft der Kaufleute auf der Insel Björkö, läßt ihre Ankunft in der Newa folgen, spricht dann von der Ankunft der Sommergäste in terram, behandelt die Bestrafung des Diebstahls auf der Reise zwischen Björkö und Nowgorod (Björkö—Engera—Aldagen—Nowgorod) und befaßt sich dann mit der Fahrt auf dem Wolchow (Ankunft der Wintergäste an den Stromschnellen mit Bestimmungen über die Schiffsleute der Leichter und an der Zollstelle Gestevelt, Ankunft der Sommergäste an den Stromschnellen und an der Zollstelle G., Mietung der Leichter und ihre Fahrt den Kaufleuten entgegen, bzw. mit denselben den Wolchow aufwärts, Aufenthalt an mehreren Stationen, Schiffbruch eines Leichters), worauf schließlich noch der Handel der deutschen Kaufleute, wenn sie in der Newa sind, mit Karelen und Engern Erwähnung findet. Dann folgt die Ankunft in Nowgorod: Transport der Waren der Kaufleute in den Deutschen Hof. Hieran schließen sich Vorschriften über die Freiheit, Rechte und Sicherheit der Höfe der Deutschen und Goten, über die Schuldhafte, das Gerichtswesen, den Gästehandel, die Sprachschüler, Kirchen und Kirchhof der Deutschen, Handel der Deutschen über Nowgorod hinaus, Prozeß- und Strafrecht (Zeugenschaft, Totschlag, Verletzung usw.), Wage und Wägegebühren, kurz Festsetzungen verschiedener Art, die sich auf den Aufenthalt der Deutschen in Nowgorod und auch über dieses landeinwärts hinaus beziehen, übrigens hier nicht vollzählig genannt zu werden brauchen. Hierauf erscheint eine Verfügung über die Heimfahrt der Winter- und Sommergäste auf dem Wasserwege den Wolchow abwärts, eine andere über die bei An- und Abfuhr der deutschen Güter benutzten Pferde der Deutschen, eine weitere über den Gotenhof und endlich ein Schlußsatz über die Gegenseitigkeit der geforderten Rechte. Aus dieser knappen Übersicht erhellt, wie schon bemerkt, daß der Disposition des Entwurfes eine bestimmte, leicht erkennbare Vorstellung zugrunde gelegen hat. Sie ist nicht immer konsequent durchgeführt

worden, indem zum Beispiel bei Erwähnung des Lohnes der Fuhrleute, welche die Waren der in Nowgorod angekommenen Gäste in den Deutschen Hof bringen, auch bereits die Rückreise der Gäste aus dem Hofe berücksichtigt wird, aber im allgemeinen scheint mir die erwähnte, gewissermaßen natürliche Anordnung durchgeführt zu sein. Nur der letzte Abschnitt über den Gotenhof bildet vielleicht ein Anhängsel, wenn nicht dessen Hinzufügung an dieser Stelle im Zusammenhang steht mit der Schlussbemerkung, daß die hier geforderten Rechte auch den Nowgorodern in Gotland gewährt werden sollen.

Der Satz, welcher von der Kreuzküssung der Nowgoroder bei Ankunft der Sommerfahrer spricht, steht also an passender Stelle. Hier zuerst erschienen die Deutschen in terra der Nowgoroder, nachdem vorher von ihrer Ankunft auf der Insel Björkö und in aqua que dicitur Nu die Rede gewesen ist. Das Herrschaftsgebiet Nowgorods (dicio bzw. dominium der Nowgoroder, Nr. 1 und 2) hatten die Deutschen schon früher, bei Björkö, erreicht, aber erst ihre Ankunft in terra, dem unmittelbaren Landgebiet Nowgorods, bot die rechte Gelegenheit zur Erneuerung des Friedens durch Kreuzküssung der Nowgoroder. Offenbar ist die Bestimmung in der Absicht getroffen, den Frieden beim Betreten des Landgebiets durch Nowgorod erneuern zu lassen. Daß diese Erneuerung regelmäßig erfolgen sollte, kann nach der ganzen Fassung und Stellung der Bestimmung nicht zweifelhaft sein. Sie hätte demnach, entsprechend der dem ganzen Entwurf zugrunde liegenden Anschauung, zweimal im Jahre, das heißt bei der Ankunft der Sommerfahrer und der Winterfahrer im Festlandgebiet Nowgorods, stattfinden sollen. Es braucht nicht betont zu werden, daß der Zeitpunkt des Verfahrens keine Schwierigkeit bot, denn die Ankunft der deutschen Kaufleute in terra und ihre Weiterreise erfolgte damals, woran die ältere Überlieferung keinen Zweifel läßt, in einer Gesamtschar. Auch forderte man die feierliche Erneuerung des Friedens durch Nowgorod nur dann, wenn die deutschen Ankömmlinge es wünschten. Die Forderung wird erhoben um der Sicherheit willen, aber gemildert durch Beschränkung auf die Fälle, in denen die Gäste die Erneuerung des Schutzversprechens für nötig hielten. Ebenso ist meines Erachtens die Beschränkung auf die Sommerfahrer zu verstehen. Man war der Ansicht, einer

zweimaligen feierlichen Zusage des Friedens in jedem Jahre von seiten Nowgorods nicht zu bedürfen, auch vielleicht der Meinung, daß man sie Nowgorod nicht zumuten könne. Indem man sich mit einer einmaligen Erneuerung in jedem Jahre begnügte, war der passende Anlaß dazu die Ankunft einer der beiden großen Gruppen der deutschen Gäste, der Winterfahrer oder der Sommerfahrer, an der Grenze des Festlandgebietes Nowgorods. Wenn man hierzu die Ankunft der Sommerfahrer, nicht die der Winterfahrer, wählte, so geschah das wahrscheinlich deshalb, weil sie im Frühling stattfand und sowohl für die Deutschen wie für Nowgorod mit der Wiedereröffnung der Schifffahrt des Jahres nach und von Nowgorod und des beiderseitigen Handelsverkehrs ungefähr zusammenfiel¹. So bedeutete die Zeremonie der Kreuzküssung, wenn sie stattfand, die feierliche Eröffnung eines neuen, rechtlich gesicherten Verkehrsjahres. Die Erwähnung der Sommerfahrer an dieser Stelle in Verbindung mit der Kreuzküssung der Nowgoroder soll also nicht dazu dienen, die Sommerfahrer hier erst in das Recht der Deutschen einzuführen und ihnen eine gleichmäßige Behandlung mit den bisher allein in Frage kommenden und berechtigten Winterfahrern zu sichern.

Zum vierten beruft sich Goetz für die Ansicht, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, auf die Berichte der Geschichtschreiber, zunächst Heinrichs des Letten, der niemals die Sommerfahrt der Kaufleute erwähne, dagegen mehrfach von ihrer Rückkehr im Frühjahr nach Gotland und namentlich zu Ostern, sodann von Überwinterung von Kaufleuten in Estland berichte und auch bemerke, daß Frost und Schnee das Reisen in jenen Ländern erleichtern. Die Mitteilungen des Geschichtschreibers der Eroberung Livlands sind doch anders zu bewerten. Er erzählt ja von der Gründung und Verteidigung Rigas, von der allmählichen Eroberung des Landes, den Kämpfen mit den Russen, der Hilfe, die immer von neuem aus Deutschland kam, der steten Verbindung mit Gotland, dem Hauptstützpunkt für das ganze Eroberungswerk. Die Verbindungen zwischen Gotland und Livland waren keine reinen Handelsunternehmungen, sondern trugen zum größten und

¹ Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann in Rußland das Kalenderjahr mit dem 1. März.

wichtigsten Teil den Charakter von Kriegsunternehmungen; es handelte sich um die dauernde Gründung und Behauptung einer deutschen Stadt, die von vornherein auch im Winter gehalten werden mußte, und für die daher die Wiedereröffnung der Schifffahrt im Frühjahr viel mehr als den Wiederbeginn des Handels bedeutete. Hier waren von Anfang an Winteraufenthalt und Winterverkehr selbstverständlich, aber nicht nur oder in erster Linie aus Handelsgründen. Seit der Gründung Rigas bestand zwischen Riga und Gotland eine Verkehrsverbindung, die sich wesentlich unterschied von der zwischen Gotland und Nowgorod. Es ist auch nicht richtig, daß der livländische Chronist von Sommerfahrt der Kaufleute nach Livland nichts berichte. Er gebraucht freilich den Ausdruck Sommerfahrt so wenig wie Winterfahrt. Aber er erwähnt doch auch die Sommerschifffahrt von Gotland nach Riga und von Riga nach Gotland, auch die Handelsschifffahrt, an verschiedenen Stellen (I 6, X 9, XVII 6). Wenn er einmal, bei Gelegenheit des Winterfeldzuges nach Ösel (XXX 3), bemerkt, daß bei Eis und Schnee *est via melior super terras et super aquas*, so läßt sich daraus für die Vorteile des Winterhandels namentlich nach Nowgorod vor dem Sommerhandel nicht viel entnehmen. Was den Handel in Nowgorod selbst betrifft, so dürften die schwereren Massenwaren doch sicher leichter zu Wasser, also zur Zeit der Sommerfahrt, als zu Lande von den Deutschen dorthin geführt worden sein. Man könnte nur vermuten, daß die Natur des Landes schon frühzeitig manche Kaufleute veranlaßt hat, auch den Winter über im Lande zu bleiben. Auch die von Goetz herangezogenen Berichte der Nowgoroder Chronik zu den Jahren 1188 und 1201 (S. 64 ff., 97) beweisen nichts für das angeblich höhere Alter der Winterschifffahrt. An der ersten Stelle sagt die Chronik — nach der Übersetzung von Goetz —: in diesem Jahre (1188) plünderten die Nowgoroder die Varjager, nämlich die Deutschen bei den Goten [auf Gotland], in Choružk und Novotoržok und im Frühjahr (1189) ließen sie keinen Mann von den ihrigen aus Nowgorod über das Meer, und sie gaben den Varjagern auch keinen Boten, sondern entließen sie ohne Frieden. Ferner erzählt die Chronik zum Jahre 1201: im Herbst kamen die Varjager zu Land um Frieden, und sie (die Nowgoroder) gaben ihnen Frieden ganz nach ihrem Willen (Goetz S. 67). In beiden Fällen meint Goetz

mit Recht, daß es sich um die Winterfahrt handle. Im ersteren lag der Winter zurück, in dem zweiten stand er bevor. Aber die Meldung von 1188 zeigt zugleich, daß im Frühjahr 1189 die Nowgoroder ihre Kaufleute von der Fahrt nach Gotland, also von der Sommerreise, zurückhielten, weil sie den Verkehr mit den Deutschen vorläufig abbrechen und ihre Kaufleute keinen Vergeltungsmaßregeln aussetzen wollten. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß dadurch auch den deutschen Kaufleuten in Gotland die Sommerfahrt nach Nowgorod abgeschnitten wurde und werden sollte.

Endlich gibt Goetz (S. 82) der Ansicht Ausdruck, daß die Vorrechte, welche die Winterfahrer und Wasserfahrer am deutschen Hofe zu Nowgorod genossen, daraus zu erklären seien, daß ihre Reise gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war. Die Wasser- und Landfahrer können wir hier beiseite lassen¹. Die Vorrechte, welche nach der ältesten uns bekannten Schra von c. 1270 die Winterfahrer vor den Sommerfahrern im St. Petershof besaßen, waren in Wirklichkeit nicht solche, daß sie auf ein höheres Alter jener vor diesen schließen lassen. Der »grote stoven«, der große Wohnraum, gehörte nach der Schra den Winterfahrern². Das bedeutete aber nicht, daß die Sommerfahrer diesen Raum nicht benutzen durften, was auch durch die Vorschriften der Schra an dieser Stelle ausgeschlossen wird. Vielmehr wird die »große Stube« deshalb als Eigentum der Winterfahrer bezeichnet sein, weil die Winterfahrer, die in der eintönigen und verkehrsärmeren Winterzeit in Nowgorod während der langen Abende und sehr kurzen Tage viel mehr als die Sommerfahrer auf den Aufenthalt in dem Hauptraum des Hofes angewiesen waren, hier ihre besondere Ausstattung und Einrichtung besaßen, die von den Sommerfahrern respektiert und nicht verändert werden sollte. Aus diesen praktischen Gründen erklärt sich die Inanspruchnahme des Wohnraumes für die Winterfahrer natürlicher als durch ihr höheres Alter. Auch die Verschiedenheit der Besoldung des Priesters durch Sommer- und Winterfahrer läßt in dieser letzteren Richtung

¹ Über sie allein spricht Goetz in den späteren Erörterungen der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269, S. 138 f.

² Schlüter S. 52 § 2, 4, Buck S. 65.

keinen Schluß zu. Den Unterhalt des Priesters während des Winters bestritt die Hofkasse, während des Sommers die Sommerfahrer; während der Hin- und Rückreise trugen die Winter- bzw. die Sommerfahrer selbst die Kosten des Priesters¹. Die Bevorzugung der Winterfahrer wird zurückzuführen sein auf die höheren Ansprüche des Winter-Priesters und die höheren Unterhaltungskosten, die ohnehin der Winteraufenthalt den einzelnen Winterfahrern verursachte. Bevorzugt waren umgekehrt sogar die Sommerfahrer vor den Winterfahrern beim Schoß und bei der Wohnungsmiete. Die Sommerfahrer bezahlten nur den halben Schoß der Winterfahrer, ein Meistermann der Sommerfahrer nur die halbe Wohnungsmiete eines Meistermanns der Winterfahrer². Auch hier begründeten sicherlich stets wiederkehrende praktische Ursachen, das heißt größere Unterhaltungskosten während des Winters durch Heizung, Reinigung u. dgl., die stärkere Belastung der einen Gruppe der Kaufleute. Auch die Vorrechte, die nach der ältesten Schra den Winterfahrern vor den Sommerfahrern zukamen, erlauben demnach keinen Schluß auf ein höheres Alter der einen der beiden Gruppen.

Die Gründe, welche für die Ansicht geltendgemacht wurden, daß die Winterfahrer älter als die Sommerfahrer gewesen seien, erweisen sich sämtlich als nicht stichhaltig. Man ist wohl auch berechtigt, ohne weiteres die Frage aufzuwerfen, ob es denn an sich glaubhaft sei, daß in früherer Zeit kein deutscher Handel während des Sommers in Nowgorod stattgefunden habe. Man darf dabei nicht der Antwort aus dem Wege gehen, indem man erklärt, es möchten wohl schon in älterer Zeit deutsche Kaufleute vereinzelt in Nowgorod Handel getrieben haben, ein bedeutender Handelsverkehr habe sich aber erst durch die Wintergäste und ihr Bleiben in Nowgorod entwickelt. Wenn man sich, da die bisher vorgebrachten Gründe zum Beweise für die größere Bedeutung der Winterfahrer nicht ausreichen, im allgemeinen auf die Natur der Verhältnisse und des Landes berufen will, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß auch diese nicht die Annahme von Verkehrs-

¹ Schlüter S. 56 § 3, Gurland S. 24 f., Buck S. 56 f.

² Der Sommerfahrer $\frac{1}{2}$ Verd. von 100 Mark, der Winterfahrer 1 Verd.; der Meistermann der S. 1 Mark Kunen, der der W. 1 Verd. Schlüter S. 64 § 9, Sachregister S. 125.

gewohnheiten nahelegt, die von den sonst üblichen, mit den Vorzügen des Sommers, das heißt der für Verkehr und Schifffahrt günstigen Jahreshälfte zusammenhängenden Gepflogenheiten gänzlich abwichen. Gewiß bot der Verkehr mit Rußland und namentlich der Seeverkehr mit Nowgorod eigenartige Schwierigkeiten und forderte darum auch besondere Vorbereitungen und Maßregeln. Aber welche Gründe sollten dafür sprechen, daß die Sommerzeit zum Verkehr mit Nowgorod nicht geeignet gewesen sei? In der Regel war wohl der in der Sommerhälfte zur Verfügung stehende Zeitraum kürzer als der der Winterhälfte, aber weder ein früher noch ein langer Winter dürfte die Reisezeit so erheblich abgekürzt haben, daß sie zu einem mehrmonatlichen Aufenthalt in Nowgorod nicht mehr ausreichte. Man könnte daran denken, daß uns unbekannte Schifffahrtsverhältnisse die Beschränkung der Nowgorodfahrt auf ein Halbjahr, Sommer oder Winter, verhindert und dadurch die Ausnutzung des Sommerhalbjahres unvorteilhaft gemacht hätten. Aber Adam von Bremen (II, 19) gibt die Dauer der Fahrt von Jumne (an der Odermündung) bis Ostrogard-Nowgorod auf vierzehn Tage an¹ — die Dauer der Fahrt von Dänemark bis Ostrogard-Nowgorod auf einen Monat (IV, 11) —, und das sicher auf Adam zurückgehende Scholion 126 (121)² berechnet die Seefahrt von Birka (im Mälarsee) bis Rußland (Ruzzia) auf fünf Tage, »was«, nach Schlüters Urteil³, »für eine ziemlich genaue Rechnung gelten kann, wenn wir unter Ruzzia die Newamündung verstehen«. Die Fahrten der deutschen Kaufleute nach Nowgorod wurden zur Zeit unserer russisch-deutschen Vertragsurkunden in Gotland gerüstet und vorbereitet; dort war man sicherlich mit allen für die Nowgorodfahrt wichtigen Verkehrsverhältnissen am besten vertraut.

Man muß daher fragen, ob sich nicht schon in der früheren Zeit Spuren eines der russischen Landessonderart angemessenen Verkehrs finden. Daran fehlt es auch in der Tat nicht. Schon

¹ Lönborg, Adam af Bremen S. 77, 109; Bjørnbo, Adam af Bremes Nordensopfattelse, Aarbøger for Nordisk oldkyndighed og historie II. R. 24. B. (1909) S. 135 ff., 157 f.

² Schmeidler, Adam v. Bremen (SS. rer. Germ.) S. XLI f., 249.

³ Sitzungsberichte der Gel. Estnischen Gesellschaft 1902 S. 21; ders. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910 S. 561 f.

der Vertragsentwurf von 1189 enthält die Vorschrift (Nr. 11 a)¹: »Wenn Streit entsteht, bei den Deutschen einem Nowgoroder, oder einem Deutschen in Nowgorod, dann soll man keine Behinderung (des freien Handelsverkehrs) schaffen, (sondern) im folgenden Jahre Klage stellen. Wenn man (in diesem zweiten Jahr) die Sache nicht richtet, so zeigt man es dem Fürsten und den Leuten an und nimmt das Seine vom Gaste, wofern der Streit in Nowgorod entsteht.« Den Sinn der Vorschrift faßt Goetz nach sorgfältiger Erörterung insbesondere des Begriffs der Behinderung (rubež, besettinghe, pandinge) dahin zusammen (S. 48): sie stelle den allgemeinen Grundsatz auf, daß eine Streitigkeit zwischen Deutschen und Russen nicht ausgetragen werden dürfe auf dem Wege der Selbsthilfe durch Hinderung des fremden Kaufmanns an der Abreise und durch einfache Wegnahme seines Gutes zur Schadloshaltung für den Kläger; es sei vielmehr die ungehinderte Heimreise zu gewähren und im nächsten Jahre, falls in ihm die Schuld nicht bezahlt wird, die Klage beim Gericht (bei dem Fürsten und den Leuten) vorzubringen, worauf die Pfändung des Gastes [oder der Gäste?] erfolgen kann. Dabei ist also vorausgesetzt, fügt Goetz hinzu, daß der Fremde zum Handelsbetrieb regelmäßig alle Jahre wiederkehrt, was ja wohl auch die Regel war. Diese letzte Erklärung scheint mir nicht völlig ausreichend. Zwar ist auch mir wahrscheinlich, daß die Bestimmung so zu verstehen ist, daß der bis zum nächsten Jahre zu warten verpflichtete Kläger nach erfolglosem Versuch, die Schuld einzutreiben, und nach Anzeige beim Gericht sich nur an den wirklichen Schuldner halten darf. Die Meinungen darüber gehen auseinander (Goetz S. 50). Engelmann im Hansischen UB.² dachte an beliebige, zur Zeit vorhandene Landsleute des Schuldners. Er wird gegen die andere Auslegung den Einwand erhoben haben, daß sie ein zu großes Vertrauen setze in die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des wirklichen Schuldners. Aber der Vertragsentwurf von 1269, der mit dem Entwurf von 1268, wie wir sogleich sehen werden, dieselbe Frage behandelt, sagt am Schluß der darauf bezüglichen Vorschrift: unde wert is nicht af geleget, dhes dherden jares sal men panden unde nemen

¹ Goetz S. 43.

² 1 S. 27 Anm. 4.

sein gut¹. Sicherlich setzt aber die Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 eine bekannte und feste Verkehrsordnung voraus. Sie rechnet nicht nur mit der ziemlich regelmäßigen Wiederkehr des einzelnen Gastes — daß sie es nicht mit völliger Sicherheit tun kann, versteht sich von selbst —, sondern auch mit einem bestimmten Termin der Wiederkehr: im folgenden Jahre. Hiernach folgte auf die Abreise des Fremden aus Nowgorod ein längerer Zwischenraum der Abwesenheit, der erst im — wörtlich genommen — nächsten Jahre durch die Rückkehr nach Nowgorod ein Ende fand. Der Fremde kam alljährlich nur einmal nach Nowgorod und verließ es nur einmal. Daß es sich hier nicht um eine der früheren Zeit eigentümliche Erscheinung handelt, bekunden die beiden Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 (Nr. 15, Goetz S. 134 f.), die aus demselben Anlaß den regelmäßigen Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der deutschen Kaufleutegruppen in Nowgorod klar hervorheben. Der Entwurf der Deutschen von 1268 führt darüber aus: *Item si aliqua dissensio emergit inter hospites et Ruthenos in Nogardia, illa dissensio ita debet complanari et terminari, ut, cum hospites estivi venerint, cum dissensione prehabita nichil habeant disponere, sive terminata sit eadem dissensio sive non. Si etiam aliqua dissensio orta fuerit inter hospitem et Ruthenum, sedari et complanari debet secundum jura, ut, cum hospes abire disposuerit, racione dissensionis nullatenus impediatur. Item si fuerit discordia inter hospites et Nogardienses, sedari debet in loco, ubi orta est si autem sedari non possit, nulla pandatio fiet primo et secundo anno, set si in tercio anno dissensio complanari non possit et fiat pandatio, admittetur.* Noch deutlicher spricht sich die niederdeutsche Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269 aus: *So wat so twist geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde wat so twist geschut an dhere wintervart, dar hevet dhe somervart nicht mede to donde. So wat sake to wervende hebben van gerichtes wegene wintervart unde somervart, dhat scholen se endegen vor dheme hertogen, dhen öldermannen unde dhen Nogarderen unde scholen varen eren wech s[u]nder*

¹ Doch ist es auch hier nicht unmöglich, daß der Verfasser des Entwurfs bzw. dessen niederdeutscher Übersetzer das nicht ausgesprochene, sondern ihm nur vorschwebende Wort Gast, sein d. h. des Gastes Gut, in kollektivem Sinne gebraucht hat.

hindernisse. So war so dhe twist geschut, dhar sal men se endegen. So war so inpandinge geschut, des ersten jares sal men et kundigen unde nicht nemen unde dhes anderen jares also, unde wert it nicht af geleget, dhes dherden jares sal men panden unde nemen sin gut. Die Sache selbst bedarf keiner neuen Erörterung. Die Vorschriften der Entwürfe von 1268 und 1269 schieben die Beendigung des Streites durch Vornahme der Pfändung sogar bis in das dritte Jahr hinaus, wodurch, unter der Voraussetzung, daß der wirkliche Schuldner gemeint ist, die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des Einzelnen noch stärker betont wird als im Entwurf von 1189. Wichtiger ist, daß in diesen späteren Entwürfen der Turnus der Wiederkehr bestimmter bezeichnet wird nach Sommerfahrt und Winterfahrt. Die Streitigkeiten der Sommerfahrer gelten weiter nur für die nächsten Sommerfahrer, und die der Winterfahrer nur für die nächsten Winterfahrer. Es wird nicht darauf Rücksicht genommen, daß, wie die gleichzeitige Schra zuließ (s. oben S. 206), der Winterfahrer ein Sommerfahrer und der Sommerfahrer ein Winterfahrer werden konnte, was ja die Möglichkeit nicht ausschloß, daß der Schuldner, dessentwegen ein Streit ausgebrochen und ohne Entscheidung geblieben war, im folgenden Halbjahr trotzdem in Nowgorod anwesend sein konnte, ohne daß der Streit in diesem Halbjahr fortgesetzt werden durfte. Vielmehr werden beide Halbjahresgruppen grundsätzlich auseinandergehalten und wird die nach Halbjahren geordnete Verkehrsfolge streng durchgeführt.

Daß aber diese in Sommer- und Winterhalbjahr geteilte Jahresordnung der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 identisch sei mit der durch die Worte »im folgenden Jahr« in dem Entwurf von 1189 angedeuteten Verkehrsordnung, ist noch nicht erwiesen. Goetz vertritt die Ansicht, daß in älterer Zeit nur die Winterfahrt bekannt gewesen sei, und müßte daher den Ausdruck des Entwurfs von 1189 beziehen auf eine ursprünglich allein vorhandene Winterfahrt, die sich in jedem folgenden Jahre regelmäßig wiederholte. Das Verkehrsjahr wäre noch nicht getrennt gewesen in zwei Verkehrshälften, sondern hätte nur aus dem Winterhalbjahr bestanden. Aber diese Ansicht wäre mit dem Wortlaut des Vertragsentwurfs von 1189 nicht gut vereinbar. Die Worte »im folgenden Jahre« passen, auf das in Rußland am Ende des 12. Jahr-

hundreds übliche, am 1. März beginnende Kalenderjahr bezogen, nur auf die Sommerfahrer, nicht aber auf die Winterfahrer. Die Sommerfahrer, die im Herbst Nowgorod verließen, kehrten tatsächlich im nächsten Frühjahr, also im folgenden Jahre, wieder nach Nowgorod zurück. Dagegen fand die Rückkehr der Winterfahrer, die im Frühjahr aus Nowgorod abzogen, bereits wieder im Herbst desselben Jahres statt, also genau genommen überhaupt nicht im »folgenden« Jahre. Ein Streit zwischen einem deutschen Winterfahrer und einem Nowgoroder, der vor der Abreise der Deutschen aus Nowgorod im Frühjahr stattfand und unentschieden bleiben sollte, durfte nach dem Sinn der Vorschrift des Entwurfs von 1189 im Herbst desselben Jahres nach der Ankunft der Winterfahrer in Nowgorod wieder aufgenommen werden. Man hätte also bei der Erklärung des Entwurfs von 1189 die Wahl zwischen der Annahme des Vorhandenseins der beiden getrennten Verkehrshalbjahre bereits in älterer Zeit, wenn man in den Entwürfen von 1268 und 1269 eine weitere Ausführung der in dem Entwurf von 1189 nur angedeuteten, tatsächlich aber als bestehend vorausgesetzten Verkehrsfolge erblickt, und der Annahme, daß früher nur die Sommerfahrt bestanden habe, wenn man sich an den bloßen Wortsinn des Vertragsentwurfs von 1189 hält.

Nun soll vielleicht der Ausdruck gar nicht nach seinem Wortsinn verstanden, die Bezeichnung »im folgenden Jahre« nicht wörtlich genommen werden, sondern das Wort Jahr nicht bloß Kalenderjahr bedeuten, sondern die Zeiteinheit von Winter zu Winter oder von Sommer zu Sommer, die Zeiteinheit des Fremdenverkehrs, die verstreicht zwischen der Ankunft der Fremden bis zu ihrer nächsten Wiederkehr bzw. vom Abzug der Gäste bis zum nächsten Abzug. In diesem Sinne gebrauchen auch die oben mitgeteilten Stellen der Entwürfe von 1268 und 1269 die Worte »Jahr« bzw. »annus«; sie bezeichnen nicht sowohl das Kalenderjahr, denn dann wären sie nur für die Sommerfahrer, nicht für die Winterfahrer zutreffend, als die aus Winter- und Sommerhalbjahr zusammengesetzte Einheit des Verkehrsjahres. Dieser Umstand führt aber auf die richtige Erklärung des Entwurfs von 1189. Er zeigt, warum die beiden Entwürfe von 1268 und 1269 sich in einer an sich vielleicht doppel sinnigen Weise ausdrücken können. Die beiden späteren Entwürfe durften das Wort »Jahr« in dem bezeichneten Sinne anwenden,

ohne daß eine Unklarheit entstand, denn sie sprechen oft und auch an dieser Stelle ausdrücklich von dem aus Sommerfahrt und Winterfahrt, also von dem aus dem Verkehr in beiden Hauptjahreszeiten zusammengesetzten Jahr, so daß es hier gleichgültig war, ob dieses Jahr mit dem Kalenderjahr zusammenfiel oder nicht. Dabei wurde der Begriff des Kalenderjahres doch nicht ausgeschaltet. Der Entwurf von 1189 setzt ebenfalls bereits eine regelmäßige Verkehrsordnung voraus, die aber in mißverständlicher Weise zum Ausdruck käme, wenn man die Bezeichnung »Jahr« allein mit »Winterfahrt« gleichsetzen wollte. Wörtlich verstanden konnte der Ausdruck »Jahr« nur auf die Sommerfahrt Anwendung finden. Wenn es also damals eine Sommerfahrt überhaupt nicht, sondern nur eine Winterfahrt gab, ist es unverständlich, weshalb der Entwurf die Bezeichnung »folgendes Jahr« gebraucht, da doch in diesem Falle der gegebene Zeitpunkt für die Wiederaufnahme von Streitigkeiten, die im Frühjahr nicht entschieden worden waren, ganz regelmäßig der Herbst desselben Jahres war und sinngemäß auf die »Rückkehr« der Kaufleute hätte verwiesen werden können. Daß dies nicht geschah, scheint darauf hinzudeuten, daß dem Verfasser des Entwurfs von 1189 neben dem Begriff des Verkehrsjahres doch zugleich auch der des Kalenderjahres vorschwebte. Es hat daher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Gebrauch des Wortes »Jahr«, »im folgenden Jahre«, in dem Entwurf von 1189 unter derselben Voraussetzung stattfand wie in den Urkunden von 1268 und 1269, wo eine mögliche Doppelsinnigkeit durch die ausreichende Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse unschädlich gemacht war. Eine Erklärung der Vorschrift des Entwurfs von 1189, welche das Vorhandensein der Sommerfahrt in dieser frühen Zeit leugnet, dürfte daher weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der Stelle zu vereinigen sein.

Entweder gab es am Ende des 12. Jahrhunderts nur eine Sommerfahrt nach Nowgorod, oder es bestanden damals Winterfahrt und Sommerfahrt dorthin bereits nebeneinander. Höher hinauf reichen die Quellen für unser Wissen von den Verkehrsverhältnissen in diesen Gebieten nicht. Die Gründe, welche für die Ansicht geltend gemacht wurden, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, haben sich als unzureichend erwiesen. Wer umgekehrt behaupten möchte, daß die Sommerfahrt älter

sei als Winterfahrt, hätte es leicht, für seine Meinung ebenfalls einige beachtenswerte Gründe beizubringen. Zum Beweise würden sie, soviel ich sehe, doch nicht ausreichen. Es scheint mir ebenso wohl möglich, daß schon am Ende des 12. Jahrhunderts und noch früher Winterfahrt neben Sommerfahrt ausgeübt wurde. Eine feste Ordnung des Verkehrs nach Nowgorod wird sich sicher aber erst allmählich herausgebildet haben.

V.

Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525.

Von

Ludwig Lahaine.*(Fortsetzung.)*

IV.

Die Zeit der Tagungen. 1504—1506.

Seit 1502 herrschte wieder geordneter Verkehr zwischen Holland und der Hanse. Aber die Holländer versuchten, den hansischen Handel wiederum durch Zölle zu behindern. Auf dem wendischen Städtetage in Lübeck am 13. Februar 1503 wurde darüber lebhaft geklagt. Die Versammlung beschloß, an die holländische Regierung und Amsterdam zu schreiben und außerdem einstweilen von der Fahrt durch die holländischen Binnengewässer Abstand zu nehmen¹. Besonders schwer wurde Hamburgs Bierausfuhr nach Holland getroffen. Sie war nach Ausweis der Rechnungen des Rentmeisters von Amstelland aus den Jahren 1489 und 1498 zugunsten der Biereinfuhr aus Haarlem, Gouda und Amersfoort sehr zurückgegangen². Hamburg begnügte sich daher nicht mit der Ausführung des eben erwähnten Beschlusses sondern arrestierte noch im Februar die in seinem Gebiete befindlichen Amsterdamer Güter. Dadurch scheint es sein Ziel erreicht zu haben³.

Auf der Februartagung der wendischen Städte kam auch ein Antrag der holländischen Regierung zur Sprache, den am 1. Mai 1504 ablaufenden Vertrag von Münster um »etliche« Jahre zu

¹ HR. III 4 Nr. 372 §§ 12 f., 23, 41.

² Ebd. 5 Nr. 4 §§ 1—6; HUB. XI Nr. 1090; S. 676 A. 1. ter Gouw III, 254.

³ HR. III 4 Nr. 478—480.

verlängern, Er fand aber keinen Anklang. Die wendischen Rats-
sendeboten forderten zunächst Abstellung der Bedrückungen in
Holland.

Nachdem der Stillstand Ende 1503 eine kurze Verlängerung
bis Michaelis 1504 erfahren hatte, trafen am 25. Mai 1504 Ver-
treter der wendischen Städte mit Abgesandten der Holländer in
Münster zusammen. Hier sollte beraten werden über die Ab-
stellung der von beiden Seiten erhobenen Beschwerden und über
die Erneuerung des Waffenstillstandes auf mehrere Jahre¹.

Die Hansen fochten zunächst die Vollmacht der Holländer
als unzureichend an, da sie nur vom Fürsten, nicht auch von den
holländischen Städten ausgestellt worden sei. Sie schlossen daraus,
daß sich die Holländer formell nicht binden wollten. Würden
diese später den Vertrag brechen, so hätten sie immer die Aus-
flucht, nicht sie selbst, sondern ihr Herzog habe ihn geschlossen.
Dann bliebe den Hansen nur der Beschwerdeweg an den hohen
Rat zu Mecheln, der nach allen Erfahrungen wenig Erfolg ver-
sprach².

Schließlich gaben die Vertreter der wendischen Städte sich
doch damit zufrieden, daß sich die Holländer verpflichteten, Herzog
Philipp solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommen-
den Beschlüsse »für sich, seine Erben und seine Lande und Unter-
tanen ratifizieren«. Mehr glaubten sie offenbar nicht erreichen zu
können. Einen Bruch mit den Holländern scheuten sie³. Am
28. Juni übergaben die Parteien einander ihre Klageschriften.
Man einigte sich dahin, daß nur Klagen über Neuerungen seit
dem Vertrage von 1479 zur Verhandlung kommen, alle früheren
auf sich beruhen bleiben sollten⁴.

¹ HR. III 4 Nr. 372 §§ 14 f.; 481—83; 488 f. 5 Nr. 1 §§ 7, 11.
Ein Sekretär des Kaufmannes zu Brügge war ebenfalls anwesend.

² HR. III 5 Nr. 1 § 36.

³ HR. III 5 Nr. 1 §§ 13—21. Die Holländer hatten die Vermittlung
des Rates von Münster stolz abgelehnt. Durch eine erfolglose hol-
ländische Gesandtschaft an den Herzog, die ihm die Ausstellungen der
Hansen an der holländischen Vollmacht darlegen und ihn um Änderung
derselben angehen sollte, war eine Verzögerung von nahezu drei Wochen
herbeigeführt worden (ebd. §§ 30, 34—38, 42—44). Vgl. ferner §§ 70—78.

⁴ HR. III 5 Nr. 1 § 79: »den anderen clachten unde schaden un-
vorfengklick.«

In den hansischen und den holländischen Beschwerdepunkten prägt sich deutlich die verschiedene Lage der Gegner aus. Die wendischen Städte befanden sich in der Defensive. Sie suchten die alten, ihnen günstigen Handelsbedingungen in Holland¹ ungeschmälert zu bewahren und forderten daher in erster Linie Abstellung der gegenwärtigen² und Sicherung gegen zukünftige Zoll erhöhungen³. Noch immer war ihnen, so klagten sie, für den vor 1479 zuviel bezahlten Zoll von den Holländern keine Entschädigung zuteil geworden. Nach wie vor hatte ihr Verkehr in Holland mannigfache Hindernisse zu überwinden. Hier ward hansisches Gut »sunder richtige ansprake« arrestiert, dort suchte ein Zöllner es festzuhalten, um dem Kaufmanne dadurch mehr Zoll abzupressen. Geervliet und Gouda forderten noch wie vor 1479 den erhöhten Zollsatz. Gegen den Vertrag von Münster von 1479 wurden »östersche« Biere in Holland mit Akzise und anderem Ungelde beschwert⁴. Wie schon oben erwähnt, wurden dadurch in erster Linie die Hamburger geschädigt. Sie übergaben deshalb noch eine besondere Beschwerde. 1403 war ihnen nach der holländisch-friesischen Fehde von Herzog Albrecht ein wertvolles Privileg für ihren holländischen Bierhandel verliehen worden. Auf die darin festgelegten Zollsätze beriefen sie sich jetzt⁵.

Die Holländer dagegen waren die Angreifer: Sie wollten nicht allein die bevorrechtigte Stellung der Konkurrenten in den Niederlanden beseitigen, wie die obenerwähnten Zollerhöhungen zeigen⁶, sondern auch ihre Kaufleute von den Einschränkungen

¹ Vgl. ebd. Nr. 1 § 134.

² In Gouda und Geervliet, vgl. ebd. Nr. 3 § 2.

³ Vgl. ebd. Nr. 3 und 4, und Nr. 1 § 162: »in den beswaringen deme copmanne der tollē halven upgelecht entsachtige to laten wedderfaren«. Nr. 10 § 1: »dat . . . hemluden van noden wasz to weten, up wat quote ende partiie van tolle zy . . . van nu vortan hanterē ende frequenteren zouden mogen de landen«.

⁴ HR. III 5 Nr. 3 §§ 1—4, 6.

⁵ Ebd. Nr. 4. Vgl. auch Daenell, Blütezeit I, 275 f.

⁶ Kommt auch zum Ausdruck z. B. in Nr. 1 § 90: »unde de clause in deme artikele des latesten recesz etc., dat de copman frye und umbehindert moge varen etc., vormoge nicht, dat de copman darmede der tollē, so vele dat recht daraff vormach, moge frye syn edder darinne entschuldet werden mehr dan emande siner gnaden untersaten . . .«

und Abgaben befreien, denen sie in den wendischen Städten unterworfen waren¹. Das seit 1472 in Lübeck bestehende Verbot des Handels der Gäste untereinander war daher ein Gegenstand ihrer heftigen Klagen². Ebenso wünschten sie wie 1479 die Beseitigung der Behinderung der Durchfuhr von Eßwaren durch Lübeck und Hamburg, sowie der Bestimmung über das dreitägige Ausliegen aller von der See kommenden Waren zum Kaufe für Bürger. Andere Beschwerden zeigen, daß Hamburg den Stapelzwang für Magdeburger Dielen jetzt auch auf preußische ausdehnte und ferner verlangte, daß »Wagenschoß«, das durch den Elb-Travekanal dorthin gesandt wurde, erst an Land gebracht würde, ehe es auf holländischen Schiffen seinem Bestimmungsort zugeführt werden durfte³.

Auch über Abgaben in den wendischen Städten wurden Klagen laut. Das Krangeld müsse in Hamburg auch von demjenigen Kaufmanne bezahlt werden, der die Dienste des Kranmeisters gar nicht in Anspruch nehme. In Stralsund sei ein neuer Zoll auf Korn und Wein gesetzt worden⁴. Alle die Ostsee besuchenden Holländer habe man ohne Zustimmung ihrer Heimatstädte in Hamburg 1493 und in den folgenden Jahren zur Entrichtung einer Abgabe, das »Rote Zeichen« genannt, herangezogen⁵. 1497 hätten sie zum sogenannten »Reitergelde« zur Rüstung gegen Lübecks Feinde beisteuern müssen, was Lübeck allerdings in Abrede stellte. Während des Krieges der Hamburger mit Dithmarschen seien holländische Schiffe, die hier Ladung eingenommen hatten, von jenen genommen worden⁶. Die Beschwerde der Holländer über Schädigung der Ihren durch das

¹ Nr. 5 §§ 7 ff.; 6 § 11; 1 §§ 133 f., 168, 170, 175. § 175 drohen sie, im Weigerungsfalle die gleichen Ordonnanzen auf die hansischen Kapfleute in den Niederlanden zu legen. Vgl. auch Nr. 11 § 2.

² HR. III 5 Nr. 5 §§ 7 f. HUB. X Nr. 76 § 1 u. S. 49 A. 1.

³ Ebd. 5 Nr. 6 §§ 2, 15, 4, 7. Wagenschoß ist astfreies Eichenholz, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 575.

⁴ HR. III 5 Nr. 6 § 1; Nr. 5 § 16.

⁵ HR. III 5 Nr. 5 §§ 1—6. Das »Rote Zeichen« wurde zuerst 1480 von Hamburg und Lübeck erhoben zur Deckung der Kosten für die Ausrüstung von Friedeschiffen in Ost- und Nordsee. Vgl. H. Nirnheim in Mitteilg. d. Ver. f. hamburgische Gesch. 1907 S. 445.

⁶ HR. III 5 Nr. 5 § 14; 6 § 9.

Kontor in Bergen zeigt, daß auch hier der hansisch-holländische Gegensatz fortbestand¹. Ihre Forderung, die Ratssendeboten sollten ihnen die von Maximilian und Philipp besiegelte Stapelurkunde zwecks Vernichtung ausliefern², enthüllt uns die Gedanken, von denen sie ausgingen: für alle Zeit wähten sie sich ihres Fürsten nicht sicher. Solange er aber ihre Interessen vertrat, suchten sie diese Verstärkung ihrer Macht so weit wie möglich gegenüber den hansischen Gegnern nutzbar zu machen. Von hier aus wird ihr Verhalten während der ganzen Tagung verständlich. Sie verwiesen die Hansen immer wieder auf den Klageweg oder auf eine Gesandtschaft an den Fürsten³. Auch die Sonderforderung der Hamburger fand bei ihnen kein Gehör, da sie behaupteten, das Privileg von 1403 sei hinfällig, weil die Hamburger die daran geknüpfte Bedingung nicht erfüllt hätten.

Mit echt niederdeutscher Zähigkeit aber verteidigten die Hansen den Wall ihrer »alten Gewohnheiten«⁴; keinen Fußbreit wichen sie vor ihren Gegnern zurück⁵. In der Stapelangelegenheit seien sie nicht zuständig. Sie gehe die ganze Hanse an. Unter diesen Umständen kam man zu keiner Einigung. Ein neuer Verhandlungstag wurde nach Antwerpen für Anfang Oktober 1504 anberaumt und der Stillstand nach anfänglichem Sträuben der Hansen, die eine längere Frist wünschten, bis zum 1. November des laufenden Jahres verlängert. Dann zog man heim. Mit Recht fügte der Lübecker Sekretär seinem Verhandlungsberichte die Worte hinzu: »wu wol weynich fruchtbares beschaffet«⁶.

Es gelang den wendischen Städten, für die neuen Verhandlungen zu Antwerpen Dr. Albert Krantz als Gesandten zu gewinnen, der sich durch seine frühere Tätigkeit in hohem Grade

¹ HR. III Nr. 5 § 9. Vgl. auch Kap. III S. 909 Jg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

² Ebd. Nr. 1 § 168; 11 § 3.

³ Ebd. Nr. 9; 1 §§ 87, 101, 122; — §§ 92 ff., 165.

⁴ Unumwunden gestanden sie zu, daß ihre Stellung in den burgundischen Landen freier sei als die der Holländer in den wendischen Städten. Aber das wäre seit alters so und ohne Zweifel »nicht umsonst geschehen« (HR. III 5 Nr. 1 § 134).

⁵ Ebd. Nr. 1 §§ 170, 139; vgl. auch später Nr. 23 § 27. Mit Unrecht übt Stahr, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474, S. 62, Kritik an dieser Haltung der Hansen.

⁶ HR. III 5 Nr. 1 §§ 171 ff., 185.

ihr Vertrauen erworben hatte. Ihn begleitete der lübische Syndikus Dr. Matthäus Pakebusch und ein Hamburger Sondergesandter. Auf Wunsch der wendischen Städte erklärte sich Herzog Philipp mit einer Verlegung der Zusammenkunft nach Brügge einverstanden. Dort erschienen von holländischer Seite drei burgundische Räte und sechs weitere Abgesandte, unter denen sich Schultheiß und Sekretär von Amsterdam befanden¹.

Der Eintritt in die Verhandlungen wurde dadurch erheblich verzögert, daß ein Abgesandter aus dem Rate des Fürsten Jost Quevin erst am 22. Oktober in Brügge eintraf. Wohl nicht mit Unrecht erblickten die Bevollmächtigten der wendischen Städte darin die Absicht, das Ende des Stillstandes erst nahe herankommen zu lassen, um sie dadurch zu größerer Nachgiebigkeit zum mindesten gegenüber der niederländischen Vollmacht zu bewegen.

Nach den üblichen wechselseitigen Einwendungen gegen die Vollmachten gestanden die Sendeboten der wendischen Städte zu, daß die burgundischen Deputierten nicht Vertreter Hollands, sondern des Fürsten seien. Daraufhin willigten diese dem Wunsche der Hansen gemäß in eine Verlängerung des Stillstandes bis zwei Monate nach Schluß der gegenwärtigen Tagung². Nun erst, am 25. Oktober, konnten die Hauptverhandlungen ihren Anfang nehmen, bei denen auf hansischer Seite Dr. Krantz, auf der Gegenseite Jost Quevin die »Wortführer« waren. Verweisung aller hansischen Klagen an das Gericht des Herzogs³, Herausgabe des Stapelprivilegs⁴, freier Handel der Holländer auch mit Gästen in den wendischen Städten⁵, das waren wie zu Münster die Hauptforderungen der Holländer. Die hansischen Bevollmächtigten lehnten sie ab. Die weitgehende Behinderung des fremden Handels in den Städten der Hanse gehörte neben dem Erwerb

¹ HR. III 5 Nr. 23 §§ 45 f.

² Ebd. Nr. 31 §§ 1, 6, 8—17.

³ Ebd. Nr. 31 §§ 40, 52, 55, 59, 77, 81; Nr. 37 §§ 1, 11.

⁴ Ebd. Nr. 31 §§ 37, 48—50, 58—60, 77, 81 f. Diese Forderung wurde schließlich dahin modifiziert, daß die wendischen Städte sich durch Revers verpflichten sollten, von dem Privileg keinen Gebrauch wieder machen zu wollen (Nr. 34 § 11; 31 § 48).

⁵ Ebd. Nr. 31 §§ 26—30, 48—50, 64 f., 71, 77, 81 f., dazu Nr. 34 § 2.

von Vorrechten im fremden Lande bisher zu den Angelpunkten des hansischen Handelssystems. Es ist daher erklärlich, daß die wendischen Städte nicht darauf verzichten wollten.

Sie waren bereit, den Holländern das zu gewähren, was ihnen nach »alter Gewohnheit« zustehe¹, aber nicht mehr². Denselben Grundsatz machten sie geltend, als sie auf eine Reform der von ihnen in Holland zu zahlenden Zölle³, insbesondere der Bierakzise⁴, drangen. Zugeständnisse auf diesem Gebiete würden, so sagte Krantz, auch die wendischen Städte geneigter machen, den holländischen Wünschen entgegenzukommen⁵. Jost Quevin aber wollte erst Bestimmtes über einen neuen Zolltarif eröffnen, wenn die Hansen auf die holländischen Forderungen eingegangen seien. Wie sollte sich da, trotz der Ausarbeitung und Übergabe von Vergleichsvorschlägen⁶, eine Verständigung anbahnen?⁷

Zum offenen Bruche kam es indessen nicht. Das Ergebnis der Tagung bestand darin, daß die wendischen Gesandten die Forderungen der Holländer ad referendum nahmen und der Waffenstillstand bis zum 29. September 1505 verlängert wurde. Auf den 1. Mai 1505 ward eine neue Tagfahrt in einer vom Herzoge noch zu bestimmenden Stadt vereinbart⁸.

Es war vorauszusehen, daß die wendischen Städte die Forderungen der Holländer nicht bewilligen würden. Vor allen Dingen waren die Hamburger erbittert, als sie erfuhren, daß die Amsterdamer gleich nach der Tagfahrt zu Brügge die Bierakzise weiter erhöht hatten. Sie sprachen auf dem wendischen Städtetage im

¹ Vgl. Nr. 31 § 27: »adquiescerent (scil. Hollandii) in hiis que ab antiquo habuissent«; vgl. auch §§ 29, 65, 71 u. Nr. 35 § 3; 36 § 2.

² Nr. 31 § 49: »quiescant, quia ibi frustra niterentur.«

³ Nr. 31 §§ 21 f., 28 f., 32 f., 44, 47 f., 51, 71, 81 f., 96—99. — § 29: »gratiam de teloneo non postulamus sed veterem observantiam«; ähnlich § 33 u. Nr. 35 § 2.

⁴ Nr. 31 §§ 39, 43, 46, 51—53, 60, 70 f., 77 f., 81 f., 84, 88 ff., 93; 34 § 12; 37 § 11.

⁵ HR. III 5 Nr. 31 §§ 56, 71, 82, 97.

⁶ Ebd. Nr. 34; 35; vgl. auch Nr. 31 §§ 74—79.

⁷ Die Holländer machten ihrem Zorne über die Haltung der Hansen in Scheltworten, ja sogar in persönlichen Angriffen gegen Dr. Krantz Luft (ebd. Nr. 31 §§ 32, 35, 57, 64, 77, 85, 87, 91, 97).

⁸ Ebd. Nr. 31 §§ 95, 101, 102; Nr. 37.

Februar 1505 die Drohung aus, die Herabsetzung mit Gewalt zu erzwingen. Wirklich bereiteten sie den Holländern beim Transport von Stapelgütern nach dem Westen Schwierigkeiten¹. Die übrigen wendischen Städte aber beschlossen auf der erwähnten Februartagfahrt 1505, an das flandrische Kontor zu schreiben, es möge für Abstellung aller nach 1479 in Holland den wendischen Kaufleuten auferlegten Lasten und alsdann für eine langfristige Verlängerung des Stillstandes Sorge tragen. Vielleicht glaubten sie, Flandern wieder beim Herzog gegen Holland ausspielen zu können. Allein von einem Erfolge in dieser Richtung ist nichts zu verspüren; im Gegenteil fanden noch weitere Zollerhöhungen statt².

Erst am 9. Februar 1506, also dreiviertel Jahr später, als verabredet worden war, trafen Vertreter der wendischen Städte wieder mit den Holländern zusammen, und zwar diesmal in Antwerpen³. Diese Tagung wird charakterisiert durch ein bei weitem festeres Auftreten der wendischen Bevollmächtigten als auf den beiden vorhergehenden. Nur nach Abstellung der seit 1479 den Ihren in Holland auferlegten Beschwerden wollten sie auf eine Verlängerung des seit Michaelis 1505 abgelaufenen Stillstandes eingehen. Die Holländer verlangten, daß ihnen die 1504 geforderte Handelsfreiheit in den wendischen Städten zugestanden werde und das Kontor zu Brügge sich verbürge, die ihnen etwa während des neuen Stillstandes von den wendischen Städten widerfahrenden Beschädigungen zu ersetzen.

Die Gegenseite aber weigerte sich. Selbst der Hinweis der Holländer darauf, daß sie eine neue — und wie die Hansen glauben mußten — für den hansischen Handel günstigere Zolldeklaration des Herzogs bei sich trügen und mitteilen würden, wenn die Hansen ihren Wünschen entgegenkämen, verfehlte seinen Zweck⁴. Als die Holländer dann aber stillschweigend ihre Forderungen fallen ließen und nur noch die Verlängerung des Stillstandes bis Michaelis begehrten, kam es zu einem Vergleich. Der Stillstand

¹ HR. III 5 Nr. 43 §§ 29 f.; 68 §§ 7 f.; 141.

² Ebd. Nr. 47; 68 §§ 8, 23.

³ Als Vertreter der wendischen Städte waren drei Mitglieder des Brügger Kontors anwesend.

⁴ HR. III 5 Nr. 68 §§ 19 ff.; 5—7, 11; 12—15, 18.

ward zunächst auf sieben Wochen verlängert: Bis dahin sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zu einer weiteren Verlängerung bis Michaelis geneigt seien. Ebenfalls wurde eine neue Tagung in Aussicht genommen. Die wendischen Städte erklärten sich am 22. April mit der Verlängerung bis zum 29. September einverstanden¹.

Unverkennbar bedeuten die Verhandlungen zu Antwerpen einen Mißerfolg der holländischen Diplomatie. Der Grund hierfür lag vor allem in der Entwicklung der nordischen Verhältnisse, auf die wir im nächsten Kapitel eingehen werden. Außerdem waren die Holländer wohl ihres Herrn, der damals in England am Hofe Heinrichs VII. weilte, nicht mehr sicher².

V.

Die hansisch-holländische Fehde im Gefolge der hansisch-dänischen Verwicklungen. 1506 bis 1514.

Nachdem die Niederlage des Unionskönigs Johann bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 das Zeichen für einen erneuten Aufstand der Schweden unter Sten Sture geworden war, begann das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark eine Wendung zu nehmen, die auch auf die wendisch-holländischen Beziehungen nicht ohne Einfluß bleiben konnte³.

Im Jahre 1501 ging Johann daran, das abgefallene Schweden wiederzugewinnen. Er forderte zu dem Zwecke von den hansischen Ostseestädten die Einstellung ihres Verkehrs nach

¹ HR. III 5 Nr. 68 §§ 19, 25, 28—30. Bis zum 31. Mai sollten die wendischen Städte Zeit und Ort einer neuen Tagung bestimmen (ebd. Nr. 88).

² Wie wenig sie sich in der Tat auf ihn verlassen konnten, wird ihnen wenige Monate später der von ihm mit England geschlossene Handelsvertrag, der sogen. Malus Intercursus, gezeigt haben. Durch diesen opferte nämlich Philipp den holländischen Handel den politischen Rücksichten auf die spanische Erbfolge und die Feindschaft Frankreichs. Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens III S. 85 f. A. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique I S. 87.

³ Dahlmann, Geschichte von Dänemark III S. 301 ff.; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II, 2 S. 88 ff.; Schäfer, HR. III 4 und 5 Einleitungen.

Schweden¹. Als Lübeck dazu erst »nach Abwicklung der schwebenden Geschäfte«² bereit war, schritt er 1502 zu Gewaltmaßregeln. Er hielt Schiffe und Güter der Lübecker in seinen Landen und Häfen an. Die Lübecker zahlten ihm mit gleicher Münze heim. Außerdem wurden in den wendischen Städten fünf große Schiffe mit Waren und Kriegsgerät, mit Geschütz und Kriegsvolk ausgerüstet und dem Dänenkönig zum Trotze nach Stockholm entsandt³.

Eine ganz andere Haltung nahmen die Holländer in dem dänisch-schwedischen Konflikte ein. Sie stellten dem Dänenkönig 1502 ein Orlogschiff gegen seine rebellischen Untertanen zur Verfügung und zeigten sich ihm dadurch erkenntlich für die ihnen im Laufe der neunziger Jahre gewährten Handelsvergünstigungen⁴.

So bildete sich schon hier die Gruppierung der Mächte heraus, die für die späteren Jahre charakteristisch ist. Der Gegensatz zwischen Lübeck und Dänemark einerseits, zwischen Lübeck und den Holländern andererseits sowie der zwischen Dänemark und Schweden führte dazu, daß Holland an Dänemarks, Lübeck an Schwedens Seite zu finden war.

Zunächst gelang es am 29. April 1503 der Vermittlung Herzog Friedrichs von Holstein, die Gegner noch einmal notdürftig auszusöhnen⁵. Als indessen Johann im Jahre 1505 »die Feindseligkeiten gegen Schweden von neuem begann«⁶, verlangte er abermals von den hansischen Ostseestädten Einstellung des Verkehrs nach Schweden. Um die Wende des Jahres untersagte er außerdem seinen Untertanen die Fahrt nach den wendischen Städten, gestattete aber den Besuch der holländischen Häfen⁷. Er suchte also der Hanse in seinen Ländern ein kräftiges Gegengewicht in den Holländern zu schaffen. Klar erkannten die

¹ HR. III 4 Nr. 349 f.; 352; 354.

² Schäfer ebd. S. 470.

³ Kock II S. 23 und 31; HR. III 4 Nr. 361; 362; Krantz, Wandalia S. 508.

⁴ HUB. XI Nr. 350; vgl. Kap. III S. 409 Jahrgg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

⁵ Kock II S. 34 f.; HR. III 5 Nr. 105 § 27.

⁶ Schäfer, HR. III 5 S. V.

⁷ Ebd. 5 Nr. 73; 70, 76, 79.

Lübecker sofort diese Gefahr, Auf dem Hansetage von 1506 gaben sie den übrigen Hansen zu bedenken: »is doch nicht weynich to besorghen, dat sine konichlike gnade . . . gedenke, . . . den gemeynen copman van der Dudeschen hanse uth der neringe des rikes unde vam gewontlikeme handell . . . to drengen unde de Hollander unde ander frombde natien wedderumme dar into-steden . . .« Schon 1503 hatten die Deputierten des Dänenkönigs darauf hingewiesen, daß es ihrem Herrn freistehe, falls die wendischen Städte bei ihrer Weigerung beharrten, sich mit den Holländern, Brabantern, Seeländern, Engländern, Franzosen und Schotten zu befreunden, die Dänemark »ock wol kunden bruken unnd darby syck sine gnade alles dinges szo wol also in dussen steden vorgelicklick to kope bekomen muchte«¹.

Abermals schien der Ausbruch eines Krieges der wendischen Städte mit Dänemark bevorzustehen. Den holländischen Politikern konnte nicht entgehen, daß dadurch dem Ostseehandel ihres Landes Gefahr drohte. Wie das Beispiel früherer Kämpfe lehrte, würde Lübeck die Sperrung des Sundes durchzuführen versuchen. Dadurch aber mußte nicht nur Hollands Verkehr mit dem baltischen Osten unterbunden werden, sondern auch zum größten Teile den verhaßten Lübeckern in den Schoß fallen, indem der Transport der Güter zwischen dem Westen und Osten nun mehr als in friedlichen Zeiten den Weg über die Trave nehmen würde².

Um das abzuwenden, drangen die Holländer — wie wir oben gesehen haben — auf der Antwerpener Februartagfahrt 1506 auf eine Verlängerung des Stillstandes. Sie wollten nicht, daß der Ablauf desselben den Lübeckern einen weiteren Rechtstitel zur Abschnürung der holländischen Ostseefahrt liefere. Durch die Forderung, daß das Kontor bei Beschädigung holländischer Güter durch die wendischen Städte Schadenersatz leisten solle, beabsichtigten sie, ihren Gegnern von vornherein die Hände zu binden. Im Frieden mit beiden kriegführenden Mächten in den nordischen und ostbaltischen Handelsdomänen ihrer Wettbewerber ungestört Eroberungen zu machen, war das Ziel ihrer Politik.

¹ Schäfer, HR. III 4 Nr. 431 § 28.

² Daenell, Der Ostseeverkehr und die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 30—32; Holland und die Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1903 S. 27; Blütezeit I S. 323.

Der Hansetag zu Lübeck von 1506 zeigte, daß umgekehrt die Hansen nicht frei von Furcht vor den Holländern waren. Der Abgesandte des Kaufmanns zu Brügge machte der Versammlung den Vorschlag, um die Abstellung der Zollerhöhungen in Holland, besonders auf Wachs und Tuche, zu erzwingen, den gleichen Zoll in den österischen Städten auf die Seeländer und Holländer zu legen. Allein er drang damit nicht durch, da die Städte befürchteten, solche Beschwerden möchten von den Holländern mit noch größeren beantwortet werden¹. Neue Verhandlungen mit den Holländern wurden zu Anfang Oktober 1506 in Antwerpen durch Gesandte des Kaufmanns zu Brügge im Namen der wendischen Städte geführt. Sie hatten nur das Ergebnis, daß ein neuer Stillstand bis zum 11. November 1507 vereinbart wurde. Bis Weihnachten sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zur Annahme desselben geneigt wären. Eine neue Zusammenkunft wurde zum 1. Juli 1507 in Antwerpen in Aussicht genommen².

Aber noch einmal verzog sich das drohende Ungewitter eines Krieges zwischen den wendischen Städten und Dänemark. Lübeck griff immer erst zum Schwerte, wenn es keinen andern Ausweg mehr sah. Diesmal wurde seine Neigung zum friedlichen Ausgleich noch verstärkt durch die ablehnende Haltung der wendischen Genossen und Danzigs sowie die Parteinahme Schottlands und Frankreichs für Johann. Um der augenblicklichen Handelsnöte ledig zu werden, verstand es sich im Sommer 1507 in Nykjöbing zur völligen Nachgiebigkeit gegenüber der Forderung des dänischen Königs³.

Dadurch hatte es indessen die Hände für die Holländer frei bekommen. Auf einem Hansetage, der um Pfingsten 1507 in seinen Mauern stattfand, gelang es ihm, die Genossen zu einem Vorstoß gegen sie zu bewegen. Von neuem wurden die Ausführungsbestimmungen für die Hamburg-Brügger Stapelschiffahrt für verbindlich erklärt. Brügge sollte durch mündliche Botschaft

¹ HR. III 5 Nr. 105 § 248; vgl. Nr. 77; 113 § 3.

² Ebd. 5 Nr. 139.

³ Es verzichtete auf jeglichen Handel mit Schweden und gestand den schwedischen Ausliegern das Recht zu, seine Schiffe nach schwedischen Waren durchsuchen zu dürfen.

aufgefordert werden, die Erlaubnis zur vollen Durchführung der Stapelordonnanz, das heißt mit Einschluß der Holländer, bei der niederländischen Regierung zu erwirken¹. Der Augenblick schien dafür nicht ungünstig gewählt: Herzog Philipp war im September 1506 in Burgos gestorben². Sicher hofften die Hansen jetzt, bei seiner Schwester Margareta, die im Auftrage Kaiser Maximilians für ihren unmündigen Neffen Karl die Regierung der Niederlande übernommen hatte, Flandern gegen Holland ausspielen zu können.

Wieder wurden die alten Verordnungen gegen eine Interessengemeinschaft zwischen Hansen und Holländern eingeschärft³. Abermals ward verboten, Handelsgesellschaften mit Butenhansen zu gründen, Schiffe in Gemeinschaft mit ihnen fahren zu lassen oder für sie zu bauen. Kein Hanse sollte sein Gut an sie senden oder das ihre in Empfang nehmen. Auch als Knechte und Schiffer sollte man keine Butenhansen anstellen. Denn im Dienste der Hansen fanden sie ohne Zweifel Gelegenheit, eigene Güter zu den gleichen Vergünstigungen wie hansische abzusetzen oder einzukaufen oder sich mit manchen Geschäftspraktiken ihrer Auftraggeber bekannt zu machen. Der Erwerbung des Bürgerrechtes in den Hansestädten durch Holländer sollte ein Riegel vorgeschoben werden. In Livland sollten sie nicht zur Erlernung der russischen Sprache zugelassen werden⁴. Dies Verbot lief darauf hinaus, ihnen den unmittelbaren Verkehr mit den dortigen Produzenten unmöglich zu machen. Es ward geradezu die alte Forderung, den Holländern nur die Frachtschiffahrt, nicht aber den Handel nach Livland zu gestatten, erneut ausgesprochen. Lübeck hatte sogar ursprünglich den Plan, die Versammlung zu einem Schreiben an den Meister von Livland zu veranlassen, damit dieser den Holländern den Handel dort untersage⁵.

¹ HR. III 5 Nr. 243 §§ 83, 135, 136, 73.

² Henne I S. 118.

³ HR. III 5 Nr. 243 § 81.

⁴ Auf dem Hansetage von 1506 erfahren wir, daß sich die Holländer von Kampen nach Riga senden ließen und sich dort von den deutschen Dolmetschern, den sogenannten »Tolken«, oder sonstigen des Russischen mächtigen Deutschen die Kenntnis der Sprache aneigneten. — HR. III 5 Nr. 113 § 12; vgl. auch Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1884 S. 160.

⁵ HR. III 5 Nr. 244 § 9.

Gegen diese Beschlüsse erhob sich sogleich auf dem Hansetage der Widerspruch der Geschädigten. Die Danziger lehnten die Beobachtung der erwähnten Stapelbestimmungen für ihre Kaufleute ab; ob sie für Butenhansen Geltung haben sollten, wollten sie ihrem Rate anheimstellen. Immerhin läßt die Unterscheidung zwischen eigenen Bürgern und Butenhansen darauf schließen, daß auch den Danzigern der holländische Wettbewerb im Osten lästig zu werden begann. Das geht gleichfalls aus der Instruktion der Ratssendeboten zum Hansetage hervor, worin außer der Klage über das Vordringen der Holländer in der Ostsee der Wunsch geäußert wird, man möge es dahin bringen, daß sich die Holländer im Baiensalzgeschäft auf die Fahrt von ihrer Heimat nach den westlichen Salzhäfen und zurück beschränkten¹. Auch die Süderseer wollten sich den Stapelbestimmungen nicht fügen. Die Danziger betonten ferner, daß den fremden Nationen seit langen Jahren erlaubt sei, in Danzig Schiffe bauen zu lassen². Dabei blieben sie. Selbst der Hinweis darauf, daß sie durch ihr Verhalten ein böses Beispiel geben würden, machte auf sie keinen Eindruck. Thorn und Elbing stellten sich auf ihre Seite.

Durchaus abgeneigt war Danzig, wie die Instruktion seiner Ratssendeboten zeigt, einem Kriege mit Holland oder Dänemark. Denn in beiden Fällen mußte es eine Störung seines Verkehrs mit Holland gewärtigen³. Immer wieder hatte es daher seit 1497 der Verlängerung des Stillstandes mit den Holländern, zuletzt auf zwei Jahre bis Martini 1509, zugestimmt, obwohl seine für die weggenommene Baienflotte Entschädigung fordernden Bürger noch immer von diesen hingehalten wurden⁴.

Wie weit die Beschlüsse des Hansetages zur Durchführung gelangt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese Dinge traten

¹ HR. III 5 Nr. 245 § 11 ff.

² Vgl. E. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues S. 3 ff.; 266.

³ HR. III 5 Nr. 243 §§ 84, 116—118, 124, 140—143; 245 §§ 9, 13, 14, 22; 252 §§ 78, 79, 85.

⁴ Von Martini 1500 bis Martini 1502: HR. III 4 Nr. 291, 302; bis Martini 1503: ebd. Nr. 374; 376; 379; bis Weihnachten 1504: ebd. Nr. 487; von Weihnachten 1505 bis Weihnachten 1507: ebd. S. 650 A. 1; von Martini 1507 bis Martini 1509: 6 S. 40 A. 2^a.

in den nächsten Jahren in den Hintergrund; denn das Verhältnis Lübecks zu Dänemark spitzte sich infolge der fortgesetzten Belästigungen der lübischen Schifffahrt durch dänische Auslieger wieder derart zu, daß für Lübeck die Gelegenheit nicht fern schien, während eines Waffenganges mit Johann dem holländischen Ostseehandel einen empfindlichen Schlag zu versetzen.

Die Holländer suchten vor Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Lübeck und Dänemark zu einem Frieden oder einem langfristigen Stillstande mit den wendischen Städten zu gelangen. Davon aber wollte vor allem Hamburg nichts wissen, solange seine Forderungen hinsichtlich der Herabsetzung der Bierakzise in Holland nicht berücksichtigt worden waren. Um Hamburg zu gewinnen, veranlaßten daher die Holländer die Statthalterin Margareta im Juni 1508, dem dänischen Könige auf seine Anfrage zu versprechen, daß sie »seinen Untertanen von Hamburg von den niederländischen Städten ihr Recht verschaffen« werde, und daß die Hamburger »ihre Privilegien in vollem Umfange genießen« sollten¹.

Deutlich zeigte sich die Friedenssehnsucht der Holländer, als sie am 12. Dezember 1508 in Bergen op Zoom mit den wendischen Städten verhandelten. Sie erreichten jedoch nur die Zustimmung der Gegenpartei zu einer Stillstandsverlängerung bis Weihnachten 1510. Sie waren jedoch im Irrtum, wenn sie ihren Ostseehandel jetzt gesichert glaubten. Denn wenige Wochen später, am 20. Februar 1509, gelang es Lübeck, von Maximilian ein Mandat zu erwirken, das den Holländern, Brabantern und Flandrern den Verkehr mit Dänemark untersagte, mit der Begründung, daß der dänische König versucht habe, Lübeck dem Reiche zu entfremden². Solange sich Lübeck im Frieden mit Dänemark befand, mußte es das Mandat im eigenen Interesse geheimhalten. Denn es war vorauszusehen, daß die Holländer sogleich alle Hebel in Bewegung setzen würden, um den Kaiser zu einer Gegenerklärung zu veranlassen. Die Ereignisse der Jahre 1501 und 1502 waren noch in frischem Gedächtnisse.

Im Sommer 1509 kam Lübeck schließlich zu der Überzeugung,

¹ HR. III 5 Nr. 384.

² Ebd. 5 Nr. 393—395; 402 §§ 9, 21; Nr. 408.

daß es der dänischen Bedrückung¹ nur durch Waffengewalt Herr werden könne. Es begann zunächst allein den Kampf. Erst im Oktober gelang es ihm nach vieler Mühe, die wendischen Genossen zu einem Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Daß Danzig hingegen neutral blieb, obgleich es auch von dänischen Übergriffen nicht verschont geblieben war, kann nach unseren früheren Ausführungen nicht wundernehmen².

Im November 1509 setzte Lübeck die Holländer von dem Februarmandat Maximilians in Kenntnis und forderte sie auf, demgemäß den Verkehr mit Dänemark einzustellen. Sofort gingen diese daran, bei Maximilian den Widerruf der Verfügung durchzusetzen. Wieder kam es wie acht Jahre zuvor. Schon Ende Januar 1510 gelangten sie durch Vermittlung der Statthalterin in den Besitz eines kaiserlichen Mandates, das ihnen den Verkehr mit den dänischen Ländern wieder gestattete, wenn sie den dänischen König nicht durch Kriegsvolk unterstützten. Bevor indessen Lübeck hiervon Kenntnis erhielt, hatte es Mitte März den Holländern die Sundfahrt abermals verboten. Diese sei geeignet, den König zu stärken, indem man ihm den Sundzoll entrichte und ihm ermögliche, die Ladung der Schiffe für sich zu verwerten. Der wahre Grund Lübecks war ein anderer: die Sundsperrre sollte dem holländischen Ostseehandel einen schweren Schlag versetzen; sie war aber zugleich ein Akt der Notwehr: Lübeck sah voraus, daß während des Krieges sein eigener Verkehr nach den baltischen Ländern infolge der Tätigkeit der dänischen Kaper zum größten Teile lahmgelegt werden würde. Unmöglich konnte es daher zulassen, daß die Holländer währenddessen als nicht behinderte Neutrale den ganzen Handel in der Ostsee an sich zogen.

Aus dem gleichen Grunde forderte Lübeck im März 1510 auch von Danzig die Einstellung der Sundfahrt. Den Belt gab es ihm wie den Holländern frei, sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden. Denn die Fahrt durch das ihnen unbekannte Gewässer bereitete nicht nur den auf den Sund eingefahrenen Schiffen Schwierigkeiten, sondern konnte auch zur

¹ »Die Art, wie das Durchsuchungsrecht von den dänischen Ausliegern gehandhabt wurde, erschien bald unerträglich.« Schäfer, Einleitung zu HR. III 5 S. VI.

² HR. III 5 Nr. 448; 483 §§ 17 ff.; 484; 581.

Trübung des Einvernehmens mit Dänemark führen, da diesem dadurch seine Sundzolleinnahme verkürzt wurde¹.

Mit Entrüstung wiesen die Holländer das Ansinnen Lübecks zurück. Gewalttaten lübischer Auslieger würden sie mit Klagen bei ihrem Landesherrn und mit Repressalien begegnen. Ebenso verhielt sich Danzig².

Nach dem Bekanntwerden des Erfolges der Holländer bei Maximilian versuchte Lübeck, den Kaiser wiederum für sich zu gewinnen, allein vergeblich³.

Um Pfingsten gelang es den Stralsundern, den Holländern, die nach wie vor durch den Sund fuhren, eine Anzahl ihrer mit Korn beladenen Schiffe auf der Höhe von Greifswald wegzunehmen. Einige andere Holländer fielen samt ihrer aus Asche, Salz und Leydenschen Laken bestehenden Ladung den Verbündeten bei Rügen, an der Küste von Schonen und im Kattegatt zur Beute⁴. Eine starke Erbitterung bei den Holländern war die Folge. Schon im Juni erfahren wir, daß sie von ihrer Regierung die Erlaubnis erhalten haben, sich an den Waren der wendischen Städte in den Niederlanden schadlos zu halten. Nur noch in Flandern, besonders in Brügge, waren diese sicher vor Konfiskation⁵.

Zu Beginn des August traf ein Gesandter der Statthalterin in Lübeck ein, der die Wiedererstattung der genommenen Fahrzeuge und zugleich freie Fahrt durch den Sund für die Holländer forderte. Irgendeinen Erfolg scheint er nicht gehabt zu haben;

¹ 1452 verbot Christian I. aus diesem Grunde die Beltfahrt (Daenell, Blütezeit II S. 167). Auf der Tagung zu Bremen 1530 behaupteten die Holländer seltsamerweise, daß ihre Schiffe für die Beltfahrt zu groß seien (HR. III 9 Nr. 632 § 89). Von den wendischen Städten scheint der Belt einige Jahrzehnte später, um 1550, häufig benutzt worden zu sein. Da sie Freiheit vom Sundzoll genossen, bestand für sie ja auch kein Bedenken dagegen. Vgl. Höpke, Niederländische Akten und Urkunden Nr. 683 §§ 2, 8, 10; 684 § 32; 686 § 32; 687 § 32; 692.

² HR. III 5 Nr. 512; 563—567; 581.

³ Ebd. Nr. 578; 597 § 7; 610 § 7.

⁴ Chronjick van Hoorn S. 90; HR. III 5 Nr. 610 § 52; 6 Nr. 95; S. 115 A. 1. 1527 verlangen die Holländer Schadenersatz für 16 ihnen 1510 genommene Schiffe. HR. III 9 Nr. 363 § 1—16. Reimar Kock erzählt nur von 11 gekaperten Holländern.

⁵ HR. III 5 Nr. 613.

denn zu Anfang November finden wir einen zweiten Gesandten mit der gleichen Forderung Margaretens, die nun durch ein Mandat des Kaisers vom 10. August unterstützt wurde, in Lübeck. Durch den Hinweis darauf, daß sie vor einer Beratung mit den Verbündeten keinen Bescheid geben könnten, suchten die Lübecker die Sache hinzuziehen¹.

Ihre Macht war im Herbst durch den am 17. September erfolgten Abschluß eines Bündnisses mit Schweden verstärkt worden. Im Januar 1511 wandten sie sich an Danzig mit der Bitte, den zahlreich dort ankernden Holländern vorläufig die Heimfahrt zu verwehren. Dadurch sollte ein Druck auf die holländische Regierung ausgeübt werden. Allein Danzig, dessen Stillstand mit den Holländern Ende November 1509 bis Martini 1512 verlängert worden war, weigerte sich². Es fürchtete wohl Gegenmaßregeln in den Niederlanden. Außerdem war es gereizt worden durch Übergriffe lübischer Auslieger im vergangenen Jahre. Gleichfalls zu Beginn 1511 machte ihm Lübeck den Vorschlag, es möge, wenn es den Belt nicht benutzen wolle, seine Waren über Lübeck-Hamburg und umgekehrt befördern. Während des Krieges sollte also der ganze Ost-West-Verkehr nach Möglichkeit über die Trave geleitet werden und die dadurch verursachte Steigerung des »Travestapels«³ Lübeck Ersatz bieten für die Behinderung seines Handels in der Ostsee. Auch dieses Verlangen lehnte Danzig ab⁴.

Am 3. Februar erwirkte die Statthalterin von ihrem kaiserlichen Vater, der damals gerade in den Niederlanden weilte, zugunsten ihrer Untertanen ein Mandat, demzufolge alle wendischen Kaufleute, die »irgendwelche Vorteile von dem Raube« der holländischen Schiffe gehabt hatten, in den Niederlanden mit ihren Gütern arrestiert werden sollten⁵.

¹ HR. III 6 Nr. 29; S. 53 A. 2; 90; 92 § 2; 95.

² HR. III 6 S. 40 A. 2^b; Nr. 76; 176; 93 § 37; 101 Stückbeschreibung; Script. rer. Prussicarum V, 460 lesen wir, daß Fasten 1511 60 Schiffe von Danzig nach Holland in See gingen.

³ Vgl. Höpke, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1912 S. 87.

⁴ HR. III 6 Nr. 82, 83, 93 § 37; 196 §§ 119, 120.

⁵ Ebd. 6 Nr. 95. Ein neuer Erlaß vom 28. Februar sah die Freigabe der Güter gegen eine Bürgschaft von 100 000 Goldgulden vor (ebd. Nr. 99).

Auf Grund dieser Verfügung ließ Margareta Mitte März 1511 alle Lübecker mit ihren Waren in Holland arrestieren, da Lübeck bislang weder eine Entschädigung versprochen noch die Sundfahrt freigegeben hatte¹. Zur selben Zeit forderte Maximilian die Lübecker unter Androhung seiner schweren Ungnade auf, seinen holländischen Untertanen ihren Schaden sofort zu ersetzen und ihren Handel mit Dänemark nicht zu stören, da sie dem dänischen Könige kein Kriegsmaterial zuführen würden. Den Holländern gestattete er Anfang Mai auf die Anfrage Margaretens die Ausrüstung von Orlogschiffen zum Schutze der Kauffahrer².

Lübeck versuchte auf dem zu Pfingsten 1511 in seinen Mauern tagenden Hansetage von der gesamten Hanse Hilfe zu erlangen, besonders aber Danzig zum Anschluß an das Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Weit kam es Danzig entgegen, dessen Zorn durch neue Gewalttaten lübischer Auslieger³ noch gesteigert worden war. Es wollte seinen Ausliegern verbieten, in Danzigs Gewässern die Feinde anzufallen. Sogar die Fahrt durch den Sund gab es Danzigs Kauffahrern jetzt frei. Die Danziger aber wollten den Vorteil, den ihre neutrale Stellung ihrem Handel bot, unter keinen Umständen aufgeben. Auch die anderen Hansen waren nicht zu einer bindenden Zusage zu bewegen⁴. Ein ganz anderes Gesicht zeigten die Danziger indessen, als die Zollbeschwerden in Holland auf dem Hansetage zur Sprache kamen. Auch sie hatten hierüber zu klagen und erklärten sich daher einverstanden, daß man den Holländern mit dem gleichen Zoll in den

¹ HR. III 6 S. 112 A. 2; Nr. 173; Nr. 175; 177; 179.

² Ebd. 6 Nr. 142, 146 (13. und 16. März 1511). P. Scheltema, Inventaris van Amsterdam, 6. Mai 1511. Von der Ausrüstung von Orlogschiffen durch die Holländer berichtet das Kontor zu Brügge schon gegen Ende März (HR. III 6 Nr. 173).

³ Vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I S. 352.

⁴ Nichts half es, daß Lübeck wiederholt betonte, es führe diesen Kampf nicht um eigenen Vorteil, sondern für die Privilegien der ganzen Hanse, daß es auf die ironischen Worte der Danziger: »juw fur dat brendt, darumbe is grot van noden, dat men datsulvige helpet losschen« erwiderte: »dat ehn nu geschege, musten sich andere bezorgen, und darumbe begereden seh nhu hulpe, dat men datsulvige fuer losschen mochte«. HR. III 6 Nr. 193; 192 §§ 1, 10; 196 §§ 173, 174; 188 §§ 45, 47—51, 71—83.

Ostseestädten drohe. Die Wiederholung des 1507 hinsichtlich der holländischen Baienfahrt gemachten Vorschlages bestätigt unsere daran geknüpfte Vermutung, daß auch Danzig der Wettbewerb der Holländer im Ostseegebiet unangenehm fühlbar ward, daß auch diese Stadt sich stärker am Aktivhandel mit dem Westen zu beteiligen gedachte¹. Eine ganz andere Haltung in dieser Frage nahm Königsberg ein. Es wollte ganz und gar nichts von einer Verdrängung der Holländer aus der Ostsee wissen und hatte sich Elbing gegenüber geäußert, daß es nicht vorteilhaft sein würde, die Holländer aus der Ostsee zu verdrängen. Man möge sich lieber mit einem Gewinn von 1 [oder] 2 Mark an der Last Korn begnügen, als sich in ein so gefährliches Abenteuer einlassen². Auch die Handelstätigkeit der Holländer in Livland erregte die besondere Aufmerksamkeit der Versammlung. Schließlich wurden die preußischen und livländischen Städte gebeten, sie möchten den gefährlichen Wettbewerbern »die Wege, das gemeine Beste zu schädigen, verschließen«³.

Am 1. Juni hatten die Dänen die Feindseligkeiten erneuert. Im Juli erst stach die lübische Flotte in See. Ihrer Instruktion gemäß sollte sie durch den Sund nur englische, Hamburger und Danziger Schiffe passieren lassen⁴. Einer beträchtlichen Anzahl von Holländern war es während der verflossenen Monate gelungen, ungehindert durch den Sund nach Preußen und Livland zu segeln. Ende Juli erzählte man sich in Lübeck, daß ihrer 130 von Danzig die Rückfahrt anzutreten gedachten außer denen, die noch in Riga und Reval lägen. »Dar hapen se manck toe wesen, Gode geve en geluck«; mit diesen Worten bezeichnete ein lübischer Kaufmann

¹ HR. III 6 Nr. 189 § 10; 192 §§ 9, 34, 35; 188 § 115; 192 § 10: »Daer by bewegenyssze to maken, efte men durch bequeme wege und fruntlike handelynge de Hollander darin kunde leyden, dat seh dat solt in Barwasigen haleden und nicht furder dan in ere lande myt eren schepen brochten, daersulgest unsze schepe uth der Ostsehe dat soldt van en haleden und nicht in Barwasze oder Portugael szegeleden.« Daß man wirklich versucht hat, die Holländer auf friedlichem Wege zur Aufgabe der Ostseefahrt zu bewegen, wie Agats, Der hansische Baienhandel S. 104, zu glauben scheint, finde ich nirgends bestätigt.

² HR. III 6 Nr. 196 § 10.

³ Ebd. III 6 Nr. 188 § 90; 189 § 11; 190 § 11.

⁴ Ebd. 6 Nr. 203 §§ 3, 4.

schon damals das Ziel der Flottenführer seiner Vaterstadt¹. Am 11. August stieß die lübische Flotte vor der Weichsel bei Hela auf über 250 mit Getreide, Holz, Wachs, Tonnengut und Kupfer beladene Kauffahrer aus Holland, Friesland, Dänemark, Hamburg und Kampen, die sich wahrscheinlich hier zur Heimfahrt aus Preußen und Livland vereinigt hatten. Sie waren nur von vier Orlogschiffen begleitet. Als diese der Lübecker ansichtig wurden, ergriffen sie sofort die Flucht und entkamen, da sie besser besegelt waren. Nun fielen die Lübecker über die holländischen und dänischen Handelsschiffe her. Indessen gelang es auch etlichen von ihnen, nach Westen zu entfliehen oder die Weichsel zu erreichen. Andere liefen auf den Strand, wohl in der Hoffnung, Danzig werde den Lübeckern die Bergung und Fortführung des Strandgutes verweigern; andere sanken oder wurden ein Raub der Flammen, die von den Feinden oder den eigenen Schiffen entzündet worden waren. Immerhin fiel den Lübeckern noch eine stattliche Anzahl von Fahrzeugen², die mit Roggen, Wachs und Kupfer beladen waren, zur Beute.

Groß war der Stolz der Lübecker, als bald darauf die Kunde davon in der Stadt eintraf³. Die Freude des gemeinen Mannes ward noch erhöht, als es an den Verkauf des erbeuteten Roggens zu besonders niedrigem Preise ging. Dem Rate ward freilich reichlich Wermut in den Freudenbecher gemischt durch die Sorge um die hansischen Waren in den Niederlanden und die Haltung Danzigs⁴. Diese Stadt verlangte schon am 12. August die Rück-

¹ HR. III 6 Nr. 208.

² Das Gerücht sprach anfangs von über 50 Schiffen (Nr. 226); die Flottenführer berichteten am 15. August, daß sie über 30 Schiffe bemannt hätten (Nr. 214); dem widersprechen aber die Angaben R. Kocks (II S. 132 f.) und des Danziger Chronisten Christoph Beyer, *Script. rer. Prussicar.* V, 460 ff., es seien nur 18 Schiffe auf die Trave gebracht worden. Die Holländer selbst gaben in der 1527 eingereichten Schadenersatzforderung ihre 1511 bei Hela erlittenen Verluste auf 20 Schiffe an. Wie viele davon nach Lübeck gebracht worden sind, läßt sich nicht ausmachen. HR. III 9 Nr. 363 §§ 17—23, 25—29, 31—35, 37—39.

³ Er spiegelt sich wider in der Darstellung, die Reimar Kock von dem Ereignisse gibt und die sich im großen ganzen mit dem Berichte der lübischen Flottenführer deckt (Kock II S. 130 ff.; HR. III 6 Nr. 214; vgl. auch Christoph Beyer S. 460 ff. und HR. III 9 Nr. 725, 727).

⁴ HR. III 6 Nr. 224; 226; 228; 229.

gabe des ihren Bürgern bei Hela genommenen Gutes, das sich in den holländischen Schiffen befunden hatte, und zieh Lübeck des Wortbruches, da es trotz der auf dem letzten Hansetage gegebenen Zusicherung die Holländer in Danzigs Gewässern habe anhalten lassen. So viel wie möglich suchte sie den holländischen und dänischen Kaufleuten bei der Bergung ihres Gutes behilflich zu sein und sie vor weiteren Übergriffen lübischer Auslieger zu schützen¹.

Lübeck bestritt die Behauptung Danzigs vom 12. August und brachte hinsichtlich der aus den holländischen Schiffen geraubten Danziger Güter den alten Grundsatz »Feindesboden macht Feindesgut« in Erinnerung, da die Holländer jetzt Lübecks »offenbare Feinde« seien. Damit aber gab sich Danzig nicht zufrieden, sondern hielt noch jahrelang an seinen Schadenersatzforderungen fest, ohne aber Lübeck zu einem Zugeständnis zu bringen².

Trotz der militärischen Erfolge war bei Lübeck und seinen Bundesgenossen die Neigung zur Fortsetzung des Krieges mit Dänemark nicht mehr groß. Die Ursache davon waren vor allem wirtschaftliche Sorgen, insbesondere des kleinen Mannes. Die Bürgerschaft der kriegführenden Städte ward durch die Lahmlegung ihres Handels nach dem Norden schwer getroffen, während zu gleicher Zeit die Holländer und die nicht beteiligten Hansen, insonderheit Hamburg³ und Danzig, ihre Absatzgebiete auf Kosten der Kriegführenden vergrößern konnten. Hinzu kam noch, daß sich Lübeck und seine Anhänger seit dem Überfall bei Hela auch mit Holland auf dem Kriegsfuße befanden und in Schweden die

¹ Energisch protestierte Danzig, als die lübischen Auslieger, die nach dem Überfall bei Hela noch eine Zeitlang vor der Weichsel lagen, einige ans Land geflohene Holländer gefangen auf ihre Schiffe führten (HR. III 6 Nr. 224; S. 264 A. 2; 227). 15 Bootsleute, die von der lübischen Flotte zurückgeblieben waren und auf eigene Faust den Versuch machten, einen im Danziger Hafen liegenden Holländer zu nehmen, wurden kurzerhand enthauptet (Kock II, 134; Beyer S. 460 ff.; HR. III 6 Nr. 239, 245, 249 f.; 7 Nr. 39 §§ 228, 231).

² HR. III 6 Nr. 237; 248; S. 358 A. 1; 7 Nr. 39 §§ 227, 231; 42 § 9; 43 § 4; 113 §§ 72, 86, 87.

³ Hamburg hatte sich geweigert, öffentlich gegen den Dänenkönig zu rüsten, und Lübeck nur eine heimliche Geldunterstützung zugestanden.

dänenfreundliche Partei mehr und mehr Boden gewann. Daher knüpfte Lübeck im Dezember 1511 Friedensverhandlungen mit dem Dänenkönig an, die am 23. April 1512 zu dem Frieden von Malmö führten. Lübeck verpflichtete sich dort, den Verkehr mit Schweden abubrechen, falls dieses sich der lübischen Friedensvermittlung nicht fügen würde. Dafür erhielt es nur die Bestätigung seiner Privilegien. Seine Hoffnung, den König zu einer Einschränkung des holländischen Handels¹ in den nordischen Reichen zu vermögen, erfüllte sich nicht. In dem lübisch-holländischen Kriege wurde das dänische Reich für neutral erklärt.

In diesen Bestimmungen spiegelt sich deutlich die ungünstige Lage Lübecks und seiner Verbündeten wider.

Unterdessen nahm der Krieg gegen Holland seinen Fortgang. Rostock und Wismar beteiligten sich nicht daran; dagegen schloß sich Hamburg wegen der hohen Abgaben, die in Holland nach wie vor von seinem Bier erhoben wurden, Lübeck jetzt offen an².

Im Februar 1512 erging eine Mahnung der kriegführenden Städte an die Bundesglieder an der Südersee, im Rheinland und in Westfalen, an der Südküste der Nordsee, in Preußen und Livland, den Verkehr mit den Holländern abubrechen, mit Berufung darauf, daß man sich seit dem Ablaufe des Waffenstillstandes 1510 mit ihnen wieder im Kriegszustande befände. Eine zustimmende Antwort lief nur von Kampen und Köln ein³.

Mit dem Beginne der Schifffahrt erschienen Hamburgs Auslieger in der Nordsee und machten sogar innerhalb der »Tore« der Südersee auf die Holländer Jagd. In Hamburg wurde Amsterdamer Gut beschlagnahmt, ein Dordrechter Bürger in Haft gesetzt⁴. Im März faßten die holländischen Kaper in den nieder-

¹ Lübeck wünschte eine Verfügung, »daß in Dänemark kein Baiensalz gebraucht werde, in Sonderheit nicht zum Salzen des Herings«. Vgl. dazu Agats S. 104 f.; Daenell, Blütezeit I S. 24.

² HR. III 6 Nr. 353; 450; 449; 626 § 55.

³ Ebd. 6 Nr. 282; 290; 316; 313; 375. Registers van Kampen Nr. 1294.

⁴ Ebd. 6 Nr. 314, 320. Nach den Schadenersatzforderungen der Holländer von 1527 nahmen die Hamburger den Holländern 1512 drei Koggen bei Ameland und einen Holk im Vlie (ebd. 9 Nr. 363 §§ 42—45). Betreffs der Teilnahme der Hamburger am holländischen Kriege vgl. K. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen V, 103, 105, 113.

ländischen Gewässern Posten. Während des ganzen Sommers scheinen sie jedoch wenig Beute gemacht zu haben¹. Anfang März erlangten die Holländer von Maximilian ein Verbot, in Holland Waren einzuführen, die durch eine der wendischen Städte oder Schweden gegangen waren. Als »rechte« Straße, die zu passieren gestattet wurde, nannte es den Sund¹ oder die Fahrt über Land »nach Gutdünken der Kaufleute«. Alle Waren Lübecks und seiner Verbündeten, die sich einen Monat nach Verkündigung des Mandates in Holland befanden, durften angehalten werden. Als auch Flandern auf Betreiben der Holländer den wendischen Städten verschlossen werden sollte, erhoben die Lede dagegen mit Erfolg Einspruch. Die Flandrer wollten die bedeutenden Vorteile, die ihnen der Besuch der wendischen Städte brachte, nicht zugunsten der Holländer aufgeben. Noch immer also stießen im burgundischen Gesamtstaate einzelne Landesteile bei ihrer Stellungnahme zur Hanse hart aufeinander².

Mitte Mai forderte Danzig, dem Lübecks Schreiben vom Februar erst jetzt übermittelt worden war, für seine Bürger Verkehrsfreiheit von Lübeck. Einem Bündnisantrag wich es vorsichtig aus³. Lübeck verstand sich nur dazu, diejenigen Danziger Kauffahrer, die vor Ankunft seiner Warnung aus ihrem Heimat-hafen gesegelt waren, unbehelligt nach Holland und Seeland fahren zu lassen. Während der ganzen Kriegszeit konnte es in wohlverstandenen eigenen Interesse die Fahrt nicht freigeben. Danzigs Schiffe aber nahmen trotzdem ihren Kurs nach Holland und Seeland und führten auch Feindesgut mit sich⁴. Umgekehrt wagten holländische Kauffahrer die Reise nach dem Osten. Zwar verbot Amsterdam im Mai seinen Bürgern die Ostfahrt⁵, andere

¹ HR. III 6 Nr. 314; 324; 361; ter Gouw III S. 349.

² Ebd. 6 Nr. 325 Stückbeschreibung; S. 329 A. 2¹²; Nr. 321; 324; 377. Gilliodts van Severen, Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges II Nr. 1411.

³ HR. III 6 Nr. 282 erhielt Danzig erst am 9. Mai (vgl. Nr. 335). — Nr. 315; 321; 322; 323; 328; 357; Christoph Beyer S. 464. — Vom Ablauf seines Waffenstillstandes mit Holland Martini 1512 an sollte Danzig mit den kriegführenden Städten gemeinsame Sache machen.

⁴ Ebd. 6 Nr. 330; 340; 341. — Nr. 324; 348; 352; 355; 466.

⁵ Es hatte sie im Dezember 1511 schon einmal untersagt. ter Gouw III S. 349.

holländische Städte aber gestatteten sie, wie das Verlangen der Hamburger lehrt, ihre Feinde auch auf den schleswig-holsteinischen Strömen anfallen zu dürfen¹.

Da konnte es nicht ausbleiben, daß Danziger wie Holländer in der Nordsee von Hamburger Ausliegern, in der Ostsee von den seit Mitte Juli dort kreuzenden Lübeckern und Stralsundern aufgebracht wurden².

Danzig erhob daraufhin bei Lübeck Vorstellungen. Die kriegführenden Städte aber warfen ihm vor, daß es durch seine Sonderpolitik das Interesse der ganzen Hanse schwer schädige. Nun gebot Danzig im August seinen in den holländischen Häfen befindlichen Schiffen, sich für die Heimfahrt so auszurüsten, daß sie sich der wendischen Auslieger erwehren könnten. Amsterdam gestattete ihnen den Ankauf von Kriegsmaterial und ließ zugleich den Wunsch nach einem Bündnis gegen Lübeck durchblicken, indem es auf die Gefahr hinwies, die allen Handeltreibenden von dieser Stadt drohe³.

Unterdessen waren Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und Holland eingeleitet worden. Schon seit Mai hatte sich Bremen bemüht, einen Ausgleich zwischen beiden zustande zu bringen. Die Belästigung seiner Schifffahrt durch die Kriegführenden wird der Grund dafür gewesen sein⁴. Lübeck war

¹ HR. III 6 Nr. 319. Die alten »Schleichwege« von Husum und Itzehoe nach Schleswig, Flensburg oder Neustadt werden in diesem Jahre vermehrten Zuspruch durch die Holländer gefunden haben; vgl. auch Daenell, Blütezeit II S. 111, 198.

² HR. III 6 Nr. 335, 336; S. 669 A. 1 und 2; Nr. 344. — 1514 gaben die Holländer zu Bremen ihre Gesamtverluste von 1510—12 auf etwa 95 Schiffe an. Die Stralsunder hätten ihnen 9, die Lübecker zweimal je gegen 40 und die Hamburger ungefähr 7 oder 8 Schiffe genommen; ebd. Nr. 626 § 58. Diese Angaben werden berichtigt durch das genaue Verzeichnis von 1527. Danach sind ihnen 1510 16, 1511 24, 1512 4 Schiffe durch wendische Auslieger verloren gegangen. Davon kommen 1510 die meisten auf das Konto der Stralsunder, 1512 alle auf das der Hamburger; ebd. 9 Nr. 363 §§ 1—45.

³ HR. III 6 Nr. 335 f.; 343 ff.; S. 353 A. 1.

⁴ Schwer hatten auch die Süderseer unter dem Kriege zu leiden, da ihre Schiffe jedesmal bei Ausfahrt und Heimkunft das Kampfgebiet durchsegeln mußten und daher leicht von Hamburger oder holländischen Ausliegern gekapert werden konnten (HR. III 6 Nr. 334; 361; 473;

gern darauf eingegangen. Die Notlage des Kontors zu Brügge machte eine Beendigung des Krieges wünschenswert. Wegen eines gleichzeitigen Zwistes mit Antwerpen in seiner Handeltätigkeit auf Flandern beschränkt, fast nur von Angehörigen der wendischen Städte besucht, mußte dieses mit ansehen, wie Holländer, Oberdeutsche und nicht zuletzt hansische Kaufleute aus den preussischen und sächsischen Städten in den übrigen niederländischen Provinzen und besonders auf den Antwerpener Märkten das Geschäft an sich rissen¹. --

Auch die Holländer waren anfangs dem Frieden nicht abgeneigt gewesen. Die Ursache ihrer Friedensneigung lag einerseits in der Störung ihres baltischen Handels, zum andern in den inneren Verhältnissen ihres Landes begründet. Der Krieg mit Geldern war zu Anfang 1511 von neuem entbrannt. Die Raubzüge der geldernschen Scharen hatten den Wohlstand vieler holländischer Gegenden vernichtet; die Kriegskosten lasteten schwer auf den Städten². Später hatten die Holländer jedoch nichts wieder von sich hören lassen, wahrscheinlich deshalb, weil inzwischen Maximilian auf ihre Vorstellungen hin sich zur Vermittlung bereiterklärt hatte. Von seinem Eingreifen versprachen sie sich jedenfalls ein günstigeres Abkommen als von dem Bremens. Bevor Maximilian indessen Schritte unternahm, hatte im Juli der Dänenkönig seine Vermittlung angeboten und von Lübeck zustimmende Antwort erhalten³.

Im August traf eine kaiserliche Gesandtschaft in Lübeck ein. Anfangs war man dort geneigt, diese so lange hinzuhalten, bis man Genaueres über die dänischen Bemühungen erfahren hatte. Da sich aber die Gesandten mit dem Versprechen, die Städte würden eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen lassen, nicht

474 §§ 2—6; 579; 7 Nr. 154 §§ 1—3; Registers van Kampen Nr. 1301, 1315, 1351; Kernkamp, Baltische Archivalia: 1512 7. September).

¹ HR. III 6 Nr. 190 §§ 2, 8; 324. Kein Danziger sei 1511 ins Swin gekommen, klagt der Kaufmann zu Brügge auf dem Hansetage von 1511, ebd. Nr. 188 § 129.

² E. Münch, Margareta von Österreich und die Niederlande I S. 75 f. P. Frédéricq, De Nederlanden onder Kaiser Karel, Gent 1885, I S. 3. ter Gouw III S. 349. P. Blok, Eene hollandsche stad, S. 50.

³ HR. III 6 Nr. 325; 327; 331; 337; 430; 428.

zufrieden gaben, mußte Lübeck schließlich ihrem Drängen nachgeben und am 7. September in ein Abkommen willigen, demzufolge sich die wendischen Städte verpflichteten, die Feindseligkeiten vom 29. September an einzustellen und bis Weihnachten eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken. Fernere Weigerung hätte üble Folgen für das Kontor in Flandern nach sich ziehen können. Dafür versprachen die Gesandten Maximilians, daß die Niederländer den Waffenstillstand halten würden vom 29. September¹ an bis zwei Monate nach der Rückkehr der wendischen Gesandtschaft vom Kaiser. Dieser Vertrag fand die Billigung der übrigen wendischen Kriegsteilnehmer. Am 12. Oktober befahl der Statthalter von Holland, das Abkommen dort bekannt zu geben².

Etwa um die Jahreswende finden wir den Hildesheimer Domherrn Dr. Matthias Meyer und den Lübecker Syndikus Dr. Matthaeus Pakebusch beim Kaiser. Der Waffenstillstand ward für die Dauer des nächsten Jahres bis zum 6. Januar 1514 verlängert. Inzwischen sollten Verhandlungen zwischen beiden Gegnern stattfinden³.

Gern hätte Lübeck gesehen, wenn sich Danzig bis dahin dem Bündnisse gegen Holland angeschlossen hätte. Dadurch wäre den hansischen Forderungen größerer Nachdruck verliehen worden. Es machte deshalb Danzig am 12. Februar 1513 einen dahingehenden Vorschlag. Allein bevor dieser dort eintraf, hatte Danzig bereits am 17. Februar eine neue Stillstandsverlängerung bis Martini 1515 mit den Holländern abgeschlossen, wie es betonte, auf das Drängen seiner Bürger, die zu Beginn der Schifffahrt ihre Reise nach dem Westen anzutreten wünschten⁴.

Noch einmal ward der Waffenstillstand zwischen Holland und den wendischen Städten am 27. Juli 1513 um ein Jahr verlängert⁵ und zugleich bestimmt, daß jede Partei zu der auf Pfingsten 1514 festgesetzten Zusammenkunft in Bremen zwei oder drei Ratsmitglieder einer unparteiischen Stadt als Schieds-

¹ Oder von der Verkündigung dieses Vertrages an.

² HR. III 6 Nr. 445; 446; 448; 449; 454; 456; 459; 460; S. 420 A. 1.

³ Vgl. Nr. 462—464; 477.

⁴ HR. III 6 Nr. 467; 477; 478; 480.

⁵ Nr. 511; vom 6. Januar 1514 bis 6. Januar 1515.

richter mitbringen sollte. Es muß also auf beiden Seiten ein starkes Friedensbedürfnis vorhanden gewesen sein. Zwar stand Margareta vor dem Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes mit Karl von Geldern¹, aber der Nordseehandel der Holländer hatte 1513 und in den folgenden Jahren schwer zu leiden durch die Kapereien der Franzosen, mit denen Maximilian seit 1513 im Kriege lag. Daher wollten sie nicht auch noch ihren baltischen Handel wieder gefährden. Die wendischen Städte aber hatten soeben auf dem dänischen Reichstage zu Kopenhagen die Erfahrung gemacht, daß mit Christian II., dem neuen Herrn von Dänemark, noch viel schwerer auszukommen war als mit seinem Vater².

Im Mai 1514 baten die wendischen Städte »wegen der Unsicherheit anläßlich des friesländischen Krieges« die Holländer, die auf Pfingsten 1514 anberaumte Zusammenkunft auf einen späteren Termin zu verschieben. Davon wollten diese und ihre Statthalterin anfangs nichts wissen. Schließlich aber verstanden sie sich doch dazu. Wahrscheinlich unterließen sie es, einen stärkeren Druck auf die wendischen Städte auszuüben, um zu verhindern, daß diese sich dem französischen Könige anschlössen. Er und der Herzog von Geldern trugen in der Tat im Juni 1514 den wendischen Städten ein Bündnis an, »um die Holländer im Osten wie im Westen aus der Schiffahrt zu bringen«. Aber die Lübecker werden dies Angebot kaum ernsthaft in Erwägung gezogen haben, da es zu weit ablag von ihrem gewohnten, ausschließlich auf die Bedürfnisse des Handels eingestellten Kurse³.

Im Laufe des Sommers 1514 wandte sich der lübische Rat an den Kaufmann zu Brügge, er möge mit den Holländern allein ins reine zu kommen versuchen, ohne daß die burgundische Regierung sich erst in die Angelegenheit mische und den Holländern den Rücken stärke. Als der Kaufmann deshalb beim Bürgermeister von Amsterdam anfragte, schien dieser nicht ab-

¹ Die Verhandlungen mit ihm führten am 31. Juli 1513 zum Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 464.

² ter Gouw III, 354 f. Pirenne III, 98. HR. III 6 S. VIII und 435. König Johann war am 20. Februar 1513 gestorben.

³ HR. III 6 Nr. 568 § 33; 570—573; S. 536 A. 1; 575; 583.

geneigt, den Vorschlag vor dem Rate seiner Stadt zu vertreten. Ob er später anderen Sinnes geworden ist oder die Amsterdamer Ratsherren die Absicht Lübecks erkannten, wissen wir nicht, genug, er ließ nichts wieder von sich hören¹. So mußten also die Sendeboten der wendischen Städte im September 1514 statt mit den Holländern mit Vertretern des Herzogs von Burgund² in Bremen tagen, um die Grundlage für einen gesicherten Verkehr zwischen Holland und den wendischen Städten zu beraten. Das Amt der Schiedsrichter hatten auf hansischer Seite Mitglieder des Rates von Stade und Bremen übernommen³. Die niederländischen Gesandten wollten die Bremer gleichfalls als Schiedsrichter in Anspruch nehmen, was natürlich die Entrüstung der Hansen hervorrief. Schließlich einigte man sich dahin, daß einige aus dem Bremer Rate für die Holländer, einige für die Hansen als Schiedsrichter fungieren sollten⁴. Wie auf früheren Tagungen fochten auch diesmal die hansischen Deputierten die vom Fürsten ausgestellte Vollmacht der Gegenpartei an. Sie verlangten eine Vollmacht der holländischen Städte, damit diese an die bevorstehenden Abmachungen gebunden würden. Wie 1504 zu Münster endigte der Streit damit, daß der Gegenstand beiseite gelegt wurde. Die Hansen gaben sich damit zufrieden, daß die Niederländer sich verpflichteten, ihre Regierung solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommenden Beschlüsse für sich und ihre Lande und Untertanen ratifizieren. Nun trat man in die Hauptverhandlung ein. Nachdem die Vertreter der wendischen Städte auf ihrem Recht der Vorklage bestanden hatten, behauptete der lübische Bürgermeister Thomas von Wickede, »ein mechtich beredet Mann«, wie ihn Reimar Kock nennt⁵; daß die Holländer den Ausbruch des Krieges verschuldet hätten. Er zieh sie des Ungehorsams

¹ HR. III 6 Nr. 529.

² Mit Ausnahme von Lüneburg hatten alle Vertreter entsandt. Die burgundische Gesandtschaft bestand aus einem Rat von Holland, einem Pensionarius von Delft, dem Bürgermeister und einem Pensionarius von Amsterdam. HR. III 6 Nr. 626 § 16.

³ Ebd. 6 Nr. 626 § 1. Magdeburg, das zuerst gebeten worden war, hatte abgeschrieben (Nr. 620). Münster war, obgleich es sich erst bereit erklärt hatte, nicht erschienen (Nr. 621, 624).

⁴ Ebd. §§ 8, 20, 21—25.

⁵ Kock II S. 266.

gegenüber dem kaiserlichen Mandate vom Februar 1509, das ihnen den Verkehr mit Dänemark untersagt hatte, und der Parteinahme für die Dänen; er wies im Verein mit dem Sekretär des Brügger Kontors auf die Beschwerden der hansischen Kaufleute in Holland und Seeland durch Rechtsverweigerung, Zoll und Akzise hin und forderte zum Schlusse Ersatz für mancherlei den wendischen Städten zugefügte Schäden¹. Bevor die Niederländer zur Gegenklage schritten, ereignete sich ein Zwischenfall: die Gesandten Wismars und Rostocks traten die Heimreise an. Sie hatten von ihrem Rate den Auftrag erhalten, vor der Gegenpartei darzulegen, daß ihre Städte an den Kapereien während der letzten Fehde nicht beteiligt gewesen, zum Schadenersatz also auch nicht verpflichtet seien. Die übrigen Vertreter der wendischen Städte stellten ihnen jedoch vor, daß ein solcher Protest den Holländern den Zwiespalt in den Reihen der Gegner offenbaren und dadurch ihren Widerstand verstärken würde. Darauf verließen sie Bremen, um sich der Ausführung ihres Auftrages zu entziehen².

Die niederländischen Gesandten bestritten die Gültigkeit des von ihren Gegnern angezogenen Mandates und sprachen diesen das Recht ab, ihnen den Verkehr in Ländern zu verbieten, die fremder Jurisdiktion unterständen. Daß sie dem dänischen König Hilfe geleistet hätten, leugneten sie. Dagegen sei Schweden von den Lübeckern gegen die Holländer aufgehetzt worden. Schließlich verdichtete sich ihre Anklage zu der Schadenersatzforderung für die während des Krieges genommenen Schiffe³. Hinsichtlich der von den Ratssendeboten vorgebrachten Klagen über holländische Zölle verwiesen sie auf den von ihnen 1504 zu Brügge vorgeschlagenen Vergleich⁴.

Demgegenüber blieben die Hansen bei ihrer Behauptung, die Dänen seien von den Holländern unterstützt worden, und erklärten

¹ HR. III 6 Nr. 626 §§ 44, 45, 47—49, 52; 629 §§ 21—23, 26—27.

² Ebd. 6 Nr. 629 §§ 55, 56. Auf der Tagfahrt zu Bremen 1530, auf der über dieselbe Angelegenheit verhandelt wurde, betonten Wismars und Rostocks Abgesandte wieder ausdrücklich, daß sie mit »der Wegnahme der Schiffe bei Hela und den später mit den Holländern erwachsenen Zwistigkeiten nichts zu tun hätten«, ebd. 9 Nr. 636 a.

³ Vgl. S. 251 Anm. 2.

⁴ HR. III 5 Nr. 37; 6 Nr. 626 §§ 58—60.

ihrerseits die von den Gegnern erworbene Aufhebung des kaiserlichen Mandates von 1509 für erschlichen. Sie waren bereit, Schaden gegen Schaden aufzurechnen, wenn der Münsterer Vertrag von 1479 zur Grundlage der neuen Stillstandsverlängerung gemacht werde. Das lehnten die Niederländer jedoch ab. Die Ratsherren von Bremen und Stade versuchten zu vermitteln. Schließlich fand der Vorschlag der Niederländer, den Stillstand zu verlängern und eine neue Tagfahrt zu verabreden, die Zustimmung der Lübecker und Stralsunder, die nicht mehr erreichen zu können glaubten. Nur Hamburgs Bevollmächtigte wollten unter keinen Umständen darauf eingehen, wenn nicht die ihrem Biere in Holland auferlegte Akzise bis auf den Stand von 1479 herabgesetzt würde¹. Aber auf Vorstellungen der Lübecker und Stralsunder gaben sie schließlich nach. So konnte am 27. September 1514 ein zehnjähriger Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland abgeschlossen werden. Die gegenseitigen Klagen sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, über die man sich während der folgenden zwei Jahre einigen wollte. Den Verkehr der wendischen Städte in Holland regelte solange die farblose Bestimmung »so se van oldinges gedan hebben«. Die schärfere Formulierung »up ore olden friiheit unde rechticheit« wollten die Niederländer unter keiner Bedingung zugestehen². Sicherlich fürchteten sie, das könnte als ein Zugeständnis gegenüber dem gegnerischen Verlangen nach Herabsetzung der Zölle angesehen werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ward dadurch verzögert, daß die Holländer die Ausfertigung der Gegenseite wegen der doch darin enthaltenen Wendung »beholden doch fryheyt unde rechticheyt« beanstandeten³.

Für die Bremer Tagung ist wie für manche frühere charakteristisch, daß eigentlich gar nichts ausgemacht wurde. Das war günstig für die Holländer, die nun zur Herabsetzung der auf dem hansischen Kaufmann in ihren Landen lastenden Zölle nicht verpflichtet waren, ihren Ostseehandel aber in alter Weise fortsetzen

¹ HR. III 6 Nr. 626 §§ 61, 69, 104, 107, 109, 121, 125.

² Ebd. § 128.

³ HR. III 6 Nr. 628; 637; 638 § 6; 639, §§ 4, 5; 651 § 31; 658; S. 655 A. 4. Wie Schäfer (628 Stückbeschreibung) mit Recht bemerkt, sind die Ratifikationen zurückdatiert worden.

konnten. Lübeck mußte sich damit zufrieden geben, weil es auf die eigene Kraft und die Hilfe einiger wendischer Genossen beschränkt war. Alle Glieder der Hanse zu gemeinsamem Handeln um sich zu scharen war ihm infolge ihrer Interessenverschiedenheit nicht gelungen, zum Vorteil der Gegner. Danzig und der hansische Westen waren ihre eigenen Wege gegangen.

VI.

Von 1515 bis 1522.

Im Jahre 1515 übernahm der Sohn Philipps des Schönen, der nachmalige Kaiser Karl V., die Regierung der Niederlande. Noch im gleichen Jahre führte Christian II., der neue Herr des dänischen Reiches, Karls jugendliche Schwester Isabella als Ehegемahl heim. So schienen die beiden Mächte, deren Zusammengehen auf Grund gemeinsamer Interessen die Hanse schon mehr als einmal unliebsam empfunden hatte, durch das Band der Verwandtschaft ihrer Herrscher noch enger aneinander geknüpft zu werden. Dazu kam ferner, daß gerade Christian die Holländer als Verbündete im Kampf gegen Lübecks Handelsherrschaft in den skandinavischen Reichen sehr wohl zu schätzen wußte. Das hatte er schon zu Lebzeiten seines Vaters als Statthalter von Norwegen bewiesen. 1507 hatte er den Amsterdamerern ihre norwegischen Privilegien, besonders in Bergen, bestätigt. Vom Beginne der Schiffahrt bis Michaelis durften sie dort handeln und zur Bewachung ihrer Waren drei bis vier Kaufleute während des Winters zurücklassen. Ebenso ward ihnen Freiheit vom Standrechte zugesichert¹. Starb einer der Ihren im dänischen Reiche, so sollten die Erben seine dort befindlichen Güter erhalten.

1506 und 1507 war auf den Hansetagen lebhaft geklagt worden über Nichtachtung der alten, durch König Christian I. für den holländischen Handel festgesetzten Beschränkungen². Indessen hatten die Hansen im Laufe der nächsten Jahre in dieser Hinsicht nichts vom dänischen Könige erreichen können.

¹ Inventariis van Amsterdam, 13. September 1507. Rooy, Geschiedenis van den Nederlandschen handel, S. 188; ter Gouw III, 337.

² Vgl. Daenell, Blütezeit II, 220. HR. III 5 Nr. 114 § 3; 245 § 14.

Während des hansisch-holländischen Krieges 1512 hatte sich Christian bemüht, den norwegisch-holländischen Handel vor den Kapern der Hansen sicherzustellen. Es ist uns der Entwurf eines Vertrages erhalten, den er mit den wendischen Städten abzuschließen gedacht hatte: Gegen sicheres Geleit für die Kauffahrer der wendischen Städte zum Besuche Norwegens sollten seine Untertanen ungehindert nach den Häfen Hollands segeln dürfen. Daß dadurch der holländische Handel nach Norwegen gefördert worden wäre, liegt auf der Hand. Denn mancher Holländer hätte die Fahrt wohl unter dem Schutze der norwegischen Flagge gewagt. Wie sich Lübeck zu dem Vorschlage gestellt hatte, ist nicht bekannt¹. Weitere Verhandlungen darüber waren durch den Abschluß des Stillstandes zwischen den kriegführenden Mächten im September 1512 überflüssig geworden².

Im Juli 1514 hatte Lübeck einen Vertreter zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Oslo entsandt. Als dieser nach Rücksprache mit Abgesandten des Kontors zu Bergen³ Christian gegenüber den Wunsch geäußert hatte, die Holländer in Norwegen wieder den alten einschränkenden Bestimmungen von 1469 und 1471 zu unterwerfen, war ihm abschlägige Antwort erteilt worden⁴.

Zwischen den wendischen Städten und den Holländern blieb das Verhältnis auch nach 1514 dauernd gespannt. Die Fassung des Bremer Vertrages bot beiden Parteien Spielraum genug, einander auf wirtschaftlichem Gebiete nach Kräften Abbruch zu tun. Klagen über neue Zollerhöhungen in Holland ertönten. Die Hansen blieben ihren Gegnern nichts schuldig. Erneut wurden auf dem Hansetage von 1517, sicherlich auf Lübecks Anregung, die alten Bestimmungen gegen die Handels- und Reedereigemeinschaft mit Holländern, die Aussendung junger Holländer zur Erlernung der russischen Sprache eingeschärft.

Auch auf dem Hansetage von 1518 war Lübeck bemüht, Maßnahmen gegen die Holländer bei den übrigen Ostseestädten durchzusetzen. Es schlug vor, die Verschiffung hansischer Güter

¹ Wismar hatte zugestimmt, Stralsund sich ablehnend verhalten.

² HR. III 6 Nr. 433; S. 404 A. 2; Nr. 435 f., 438, 441.

³ Vgl. die Denkschrift des Kaufmannes vom gleichen Jahre. Bruns, Bergenfahrer S. 211 ff., jetzt auch HR. III 9 Nr. 737.

⁴ HR. III 6 Nr. 613 § 7; 614 § 4.

auf holländischen Schiffen zu untersagen. Diesmal aber sah es nicht wie im Vorjahre die Livländer an seiner Seite. Diese weigerten sich wie in früheren Jahren energisch, darein zu willigen. Die gleiche Haltung nahm Danzig ein¹. Wieder tritt uns hier der Gegensatz zwischen Lübeck und den Städten des südöstlichen Randes des baltischen Meeres entgegen, der zu jener Zeit noch dadurch verschärft wurde, daß Danzig immer noch grollte wegen des ihm während des letzten holländisch-wendischen Krieges von den Lübeckern zugefügten Schadens². Als Repressalien gegen die Zollerhöhungen in Holland beantragte Lübeck die Erhöhung der von den Holländern in den Hansestädten zu entrichtenden Abgaben. Aber Köln gab der Versammlung zu bedenken, daß eine solche Maßnahme nur eine Steigerung der Zollforderungen in Holland zur Folge haben würde. Wieder verhinderte die Uneinigkeit innerhalb der Hanse ein entschlossenes Handeln. Es kam nur der Beschluß zustande, schriftlich um Abstellung der Zollbeschwerden zu bitten³.

Wenige Monate später eröffneten die bei den Holländern zutage tretenden Gegensätze den wendischen Städten unerwartete Aussichten. Haarlem versuchte im Oktober 1518⁴ durch Privilegienverheißungen den Verkehr der wendischen Städte aus Amsterdam in seine Mauern zu leiten. Allein diese zeigten infolge der besseren Lage Amsterdams keine Neigung, auf die Wünsche der Haarlemer einzugehen⁵. Zur gleichen Zeit schlugen die Middelburger ihnen die Verlegung des Brügger Stapels in ihre Stadt vor und versprachen ebenfalls Privilegien. Ihnen ward eine aufschiebende Antwort zuteil. Lübeck und Hamburg standen offenbar dem Anerbieten angesichts der damals ausgebrochenen Streitigkeiten mit Brügge nicht ablehnend gegenüber. Weniger sympathisch war es dem Brügger Kontore. Als der Antrag An-

¹ HR. III 7 Nr. 108 §§ 355, 356; 113 §§ 167—169.

² Ebd. 7 Nr. 39 §§ 31, 40, 137, 173, 216, 226 ff.; 108 §§ 295 f.

³ Ebd. 7 Nr. 108 §§ 286—88.

⁴ Anlässlich der zu Antwerpen wegen der Verlegung des Kontors stattfindenden Verhandlungen.

⁵ HR. III 7 Nr. 142 §§ 106—109, 113—115. Man vergleiche dazu den Versuch Hoorns aus dem Jahre 1492, die Danziger durch Privilegienversprechungen in größerer Zahl nach Hoorn zu ziehen (HUB. XI Nr. 541).

fang nächsten Jahres auf dem wendischen Städtetag zur Sprache kam, war eine Annäherung Brügges an die Hanse eingetreten, so daß man sich entschloß, das Kontor dort zu lassen¹.

Die Erinnerung an Middelburgs Vorschlag ward wieder wach, als Ende Mai 1521 ein Gesandter des Herrn von Veere auf dem Hansetag zu Lübeck die Hanse aufforderte, alle ihre die Niederlande besuchenden Schiffe nur nach Veere zu senden². Er versprach dafür weitgehende Zollerleichterungen. Sein Hinweis darauf, daß die Hansen aus Veere ebenso frei Korn wieder ausschiffen könnten wie aus Amsterdam, zeigt deutlich, daß er Veere nicht nur den bislang noch in Brügge verbliebenen Verkehr sondern auch den bedeutenden Getreidehandel sichern wollte, der im Laufe der Zeit seinen Mittelpunkt in Amsterdam gefunden hatte³. Ihre holländischen Handelsbeziehungen zugunsten von Veere abubrechen waren aber die meisten Hansestädte nicht geneigt⁴. Manches andere sprach noch gegen Veere. Seine Hafeneinrichtungen scheinen nicht besonders günstig gewesen zu sein. Reibereien mit schottischen Kaufleuten waren dort in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen. Daher ging der Hansetag nicht auf das Angebot des Herrn von Veere ein. Aber er suchte die Angelegenheit zu benutzen, um für die in Veere löschenden hansischen Kaufleute möglichst weitgehende Privilegien zu erwerben. Daher gab er dem Gesandten von Veere noch keine abschlägige sondern eine aufschiebende Antwort und nahm zugleich eine Gesandtschaft nach Veere in Aussicht.

Inzwischen spitzte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark wieder zu. Christian II. verlor das Ziel, sein Reich von der wirtschaftlichen Bevormundung der Hanse zu befreien, auch seit seiner Thronbesteigung nicht aus den Augen. Das zeigten seine handelspolitischen Maßnahmen in Dänemark⁵. Auch

¹ HR. III 7 Nr. 142 §§ 16 f., 33—47, 154; 150 §§ 7 f.; 143 § 104. Middelburg wurde schon 1452 auf dem Hansetage als Stapelplatz ins Auge gefaßt; vgl. Daenell, Blütezeit I, 406.

² HR. III 7 Nr. 413 §§ 117 ff.: »men moste sick ock vorsegen, nycht yn Hollant to szegelende«.

³ Vgl. Rooy S. 212.

⁴ »unde den mesten dele der stede ghener wysz drechlick, syck Hollant to besluten«.

⁵ Er verbot den Hansen den unmittelbaren Verkehr mit Bauern,

die fortwährenden Belästigungen, die Handel und Schiffahrt der hansischen Ostseestädte während der 1517 begonnenen Wiedereroberung Schwedens zu erdulden hatten, liefen letzten Endes auf dasselbe Ziel hinaus. Am schwersten traf Christian die Hansen, als er im September 1519 und nochmals ein Jahr später nach der Einnahme Stockholms seinen Untertanen den Besuch der Hansestädte untersagte. Dadurch war den Hansen jede Unklarheit über die Absichten des Königs genommen worden¹. Vergebens versuchte indessen Lübeck 1520 und 1521, die wendischen Genossen, Danzig und Bremen zum Kampfe gegen Dänemark zu sammeln. Als im Frühjahr 1521 Gustav Wasa die Fahne der Empörung in Schweden erhob, wurde Lübeck von Christian zur Einstellung des Verkehrs nach dort aufgefordert. Darauf ging es jedoch nicht ein; vielmehr vermochte es im März 1522 Danzig, das gleichfalls schwer unter Christians Maßnahmen zu leiden hatte, zu einem Bündnis gegen diesen zu bewegen. Von den wendischen Städten schloß sich ihm nur Stralsund an. Allerdings treffen wir später auch ein Kontingent Rostocker bei der lübischen Flotte. Im eigenen Interesse waren die Verbündeten darauf bedacht, den Widerstand der Schweden so viel wie möglich zu stärken. Dafür verließ ihnen Gustav Wasa außerdem wertvolle Privilegien².

Die hansisch-dänische Frage war, wie wir schon früher sahen, mit der hansisch-holländischen untrennbar verflochten. Wie hatte sich Danzig, wie Christian II. in den letzten Jahren zu den Holländern gestellt? Der Martini 1515 abgelaufene Stillstand³ zwischen Danzig und den Holländern war auf Wunsch Karls V. im Februar 1516 und abermals Ende 1519 um 3 Jahre bis Martini 1522 verlängert worden⁴. Christians Bemühungen, Schweden wiederzugewinnen, hatten auch Reibungen mit den Holländern

Adel und Geistlichkeit seines Reiches. Handelsmann, Die letzten Zeiten hansischer Übermacht im skandinavischen Norden, S. 42 f. Vgl. ferner den Plan einer Stapelgründung in Kopenhagen, die Erhöhung der Zölle auf Schonen und bei Kopenhagen, wohin die Sundzollstätte von Helsingör verlegt worden war.

¹ Vgl. R. Kock II, 228. HR. III 7 Nr. 413 §§ 152, 163, 175; 8 Nr. 467 § 11.

² Techen, HR. III 8 S. 52 f., S. VI.

³ Vgl. S. 253.

⁴ HR. III 6 S. 430 A. 5; 9 S. 677 A. 2.

nach sich gezogen. Als die Mitgift der Königin Isabella, die ihm die zum Kriege nötigen Mittel liefern sollte, nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt worden war, nahm er im August 1519 eine große Anzahl holländischer Kauffahrer am Sund in Arrest. Indessen wurde der Zwist im Februar 1520 durch einen Vertrag behoben, der die Auszahlung der Mitgift neu regelte¹. 1521 versuchte Christian, Schweden die Salzzufuhr aus dem Westen zu sperren, indem er alle durch den Sund fahrenden Salzschiffe anhalten ließ. Davon wurden besonders die Holländer als Hauptteilnehmer am Baiensalzgeschäft getroffen².

Es wäre indessen falsch, allein nach diesen Zwischenfällen das Verhältnis Christians zu Holland beurteilen zu wollen. Nach wie vor begünstigte der König, um dem hansischen Handel Abbruch zu tun, die Holländer in seinen Reichen³. Daher sehen wir diese denn auch unentwegt an seiner Seite. Im Sommer 1520 sandten sie ihm sechs gut gerüstete Orlogschiffe gegen die Schweden⁴.

VII. .

Die Hanse und Holland während der hansisch-dänischen Verwicklungen 1522—25.

Für die verbündeten Städte galt es jetzt, dem Dänenkönig die Zufuhr an Nahrungsmitteln, Waffen und Gerät abzuschneiden, die Sundzolleinnahmen zu entziehen und zu verhindern, daß die Neutralen, insbesondere die Holländer, vom Kriege unbehelligt ihren Handel in der Ostsee auf Kosten der Kriegführenden ausdehnten. Daher faßten sie sogleich die Sperrung des Sundes ins Auge. Im Frühjahr 1522 setzten sich Lübeck wie Danzig über ihre Abmachungen mit den Holländern⁵ hinweg und beschlossen,

¹ Allen, *De tre nordiske Rigers Historie* III, 1 S. 104 ff.; vgl. auch Henne II S. 249.

² HR. III 7 Nr. 429 §§ 16 f., 23, 44.

³ 1518 und 1519 erteilte er z. B. Kaufleuten aus Amsterdam und Schiedam Zollfreiheit am Sund, einigen auf Lebenszeit, einigen auf drei Jahre (*Regesta Dipl. Hist. Danicae* I, 6441 f., 6487).

⁴ HR. III 7 Nr. 345. Vgl. auch Henne II S. 248.

⁵ Lübeck war noch bis 1524, Danzig bis Martini 1522 gebunden. Vgl. S. 257 u. 262.

die auf der Danziger Reede liegenden holländischen Schiffe nicht absegeln zu lassen. Einige Schiffer aus Enkhuizen und Edam, deren Schiffe mit Asche und Roggen segelfertig in Danzig lagen, erhielten zum Beispiel keine Erlaubnis zur Abfahrt¹. Am 16. Juni ging von Lübeck ein Schreiben aus, das die Niederländer sowie die Städte an der Südküste von Nordsee und Ostsee bis hinauf nach Reval davor warnte, den Dänen Zu- oder Abfuhr zu leisten oder durch den Sund zu fahren. Der Belt hingegen wurde, wie früher der neutralen Schifffahrt freigegeben², sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden³.

Die Holländer riefen die Hilfe der Statthalterin an. Diese suchte ihnen zwar den Rücken zu decken, konnte aber wegen der gleichzeitigen Verwicklungen Karls V. mit Franz I. von Frankreich nicht mit Nachdruck auftreten. Sie ließ Ende Juli durch eine Gesandtschaft beim Kontor zu Brügge anfragen, ob ihre Untertanen, wenn sie durch den Belt fahren würden, in alter Weise ihren Handel in der Ostsee fortsetzen dürften und die kriegführenden Hansen ihnen Schutz gewähren würden, falls sie durch die Beltfahrt den Unwillen des Dänenkönigs erregten. Lübeck ging in seiner Antwort nicht auf diese Fragen ein. Gewandt griff es eine formale Ausstellung der Statthalterin auf, daß nämlich die Sundsperrung nur den Städten, nicht aber dem Herrn von Holland angezeigt worden sei, — und setzte sie ausdrücklich noch einmal davon in Kenntnis⁴.

Im August ging die Flotte der Verbündeten unter Segel. Einzelne Auslieger hatten schon vorher die See unsicher gemacht. Den Ereignissen des kurzen, von Lübeck anfangs mit großem Nachdruck geführten Seezuges nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Über Zusammenstöße mit holländischen Kauffahrern in der Ostsee wird nichts berichtet⁵. Im großen und ganzen fügten sich also die Holländer doch wohl Lübecks Verlangen. Sein unterschiedenes Auftreten machte Eindruck auf sie. Dazu kam, daß

¹ HR. III 9 Nr. 148 § 22.

² Ebd. 8 Nr. 125 f.

³ Vgl. Kap. V S. 242.

⁴ HR. III 8 Nr. 143 §§ 3—5; 156.

⁵ Ebd. 8 Nr. 150; 153; 217; 812 § 117. Ein Dordrechter, der auf Königsberg gefrachtet war, mußte »Windes und Wetters halben« Danzig anlaufen und wurde als Prise verkauft.

wohl der Weg durch Holstein ihnen jetzt Schwierigkeiten bot; denn Herzog und Adel dieses Landes hatten gleichfalls Christian gegenüber eine feindliche Haltung angenommen. Friedrich stand sogar mit Lübeck zwecks Teilnahme am Kriege in Unterhandlung.

Im Januar 1523 verlangte die Statthalterin, daß ihren Untertanen die Sundfahrt wieder freigegeben werde. Die verbündeten Städte aber verboten sie auch fernerhin. Das rief unter den Holländern große Entrüstung hervor, zumal der Krieg Karls V. mit Franz I. von Frankreich auch die Fahrt nach Westen gefährdete¹. Im Frühjahr erhob sich der jütische Adel gegen Christian, der ihn durch Gewalttaten oftmals gereizt und durch wirtschaftliche Maßnahmen wichtiger Einnahmequellen beraubt hatte, und wählte Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein zum König. Dieser trat jetzt dem Bündnis der Städte gegen Christian bei². Christian zeigte sich der Lage der Dinge nicht gewachsen: Obwohl das Bürgertum, dem seine Fürsorge gegolten hatte, treu zu ihm hielt, vor allem Kopenhagen und Malmö schon Anstalten trafen, den Aufrührern trotzigen Widerstand zu leisten, flüchtete er am 13. April mit seiner Familie und seinen Getreuen aus Kopenhagen nach Veere in Seeland, in der Hoffnung, von hier aus mit Hilfe seiner burgundischen Verwandten die Wiedereroberung seines Reiches beginnen zu können³.

Die Holländer werden die Ankunft dieses Gastes nicht gerade mit Freuden vernommen haben. Wurde durch seine Anwesenheit in Seeland den wendischen Städten nicht geradezu ein neuer Grund in die Hand gespielt, den Sund zu sperren? Gär leicht konnten sie jetzt behaupten, die Holländer machten sich der Hegung und Stärkung Christians schuldig. Schwer war es für diese, das Gegenteil zu erweisen. Diese Erwägung bestimmte auch die niederländische Regierung, Christians Hilfesuch abzuweisen. Weitere Umstände bestärkten sie in ihrer Haltung. Das entschiedene Auftreten Lübecks, seine militärischen und politischen Erfolge im Dänenkriege ließen es nicht ratsam erscheinen, ihm

¹ HR. III 8 Nr. 371 (Datierung 1522 nach burgundischem Brauche; vgl. auch Nr. 332); ter Gouw IV, 50 f.

² Dahlmann S. 368 f. Handelmann S. 42 f., 104.

³ HR. III 8 Nr. 401. — Am 15. Mai befreite er die Stadt Veere vom Sundzoll (Inventaris van Zeeland).

und seinen Verbündeten mit den Waffen entgegenzutreten. Friedrich schrieb zudem kurze Zeit nach seiner Erhebung zum dänischen Könige an Amsterdam und Margareta, daß die Holländer in alter Weise in seinen Landen verkehren dürften. Außerdem stellte Kaiser Karl, zur Zeit von weitausgreifenden Plänen gegen Franz I. erfüllt, hohe Anforderungen an die Finanzen der Niederlande, so daß alles ferngehalten werden mußte, was ihren Handel weiterhin zu stören geeignet war¹. Daher konnte der im Mai von Lübeck dorthin gesandte Paul vom Felde schon Ende des Monats nach Hause berichten, daß Christian in den Niederlanden wenig zu hoffen habe. Margareta verspreche ihm nicht nur keine Hilfe, sondern bemühe sich ganz offensichtlich, seinem Besucher alles Offizielle zu nehmen, deutlich den Abstand von ihm zu wahren. Der Sympathie des Generalstatthalters von Holland, des mächtigen Grafen von Hoogstraten, »de hyr konink unde keyser is«, wie Paul vom Felde schreibt, erfreue er sich auch nicht, obgleich er es an Bemühungen nicht sollte fehlen lassen haben². Der lübische Gesandte hingegen wurde von Hoogstraten mit großer Freundlichkeit empfangen. Auf seine Bitte um Geleit ward ihm zur Antwort, dessen bedürfe es gar nicht, »dat hoff wuste mit den van Lubeck nicht anders den leve unde gudt«. Um jeglichen Anstoß zu vermeiden, scheinen die Holländer die Freigabe der Sundfahrt ihm gegenüber nicht berührt zu haben³. Das war um so eher möglich, als die kriegführenden Hansen die Sperre während der ersten fünf Monate dieses Jahres nicht durchgeführt hatten. Eine Anzahl holländischer Kauffahrer war daher unversehrt durch den Sund in die Ostsee gelangt. Wir hören von ihrer Ankunft in Königsberg, dessen Gegensatz zu Danzig im Kriege des Hochmeisters Albrecht gegen Polen (1519—1525)⁴ seinen Anschluß an die Koalition gegen Christian verhindert hatte. Ebenso scheinen Holländer während

¹ Briefe Friedrichs an Amsterdam und Margareta vom 29. März und 20. April 1523, angeführt bei G. Waitz, Lübeck unter Georg Wullenwever I, 25 A. 1. — Vgl. auch ter Gouw IV, 52. H. Baumgarten, Geschichte Karls V., II, 1 S. 267 f.

² HR. III 8 Nr. 431 § 20; 432; 437.

³ Es war doch wohl mehr Absicht dahinter, als Höpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, S. 100, meint.

⁴ Voigt, Geschichte Preußens IX, 575—754.

des Frühjahres 1523 aus dem baltischen Osten durch den Sund heimgesegelt zu sein¹.

Das wurde aber Anfang Juni anders. Friedrich hatte inzwischen Fünen und Seeland außer Kopenhagen erobert. Jetzt schloß er diese Stadt von der Landseite ein, und die Flotte der Verbündeten suchte ihr und gleichzeitig Malmö von der Seeseite die Zufuhr abzuschneiden. Zugleich sperrte sie den Sund. Schon auf der Fahrt dorthin brachten die Danziger unter Möen einen holländischen Kreier auf. Um dieselbe Zeit wurde ein anderer Holländer von den Lübeckern bei Bornholm genommen². Die Lahmlegung ihres Ostseeverkehres scheint bei den Holländern große Erregung verursacht zu haben. Denn im Juni ging in Lübeck das Gerücht um, eine holländische Salzflotte — die Angabe über die Zahl der Schiffe schwankt bezeichnenderweise zwischen 150 und 80 — gedenke sich in Begleitung von 12 Kriegsschiffen und 12 Ballastern die Fahrt durch den Sund zu erzwingen. Eine andere Nachricht kam hinzu: 8 Schiffe Christians seien aus dem Veergat gelaufen, um Kopenhagen mit Pulver zu versorgen. Bald hieß es, auch sie begleiteten die große Handelsflotte. Die hanseische Blockadeflotte vor Kopenhagen rüstete sich, die Holländer mit blutigen Köpfen heimzusenden. Allein sie wartete vergebens. Wenn das Unternehmen wirklich von den Holländern geplant worden war, so wird die Statthalterin ihnen die Erlaubnis zur Ausführung verweigert haben³. Am 27. Juni ließ Lübeck, wahrscheinlich veranlaßt durch die erwähnten Gerüchte, ein Warnungsschreiben an Amsterdam ausgehen. Wieder ward die Sundfahrt sowie jegliche Stärkung der Anhänger Christians untersagt, der Belt als Schiffahrtsstraße freigegeben. Die Aufforderung, beizutragen zu den Kriegseleistungen, war wohl nichts weiter als ein gewandter Schachzug: sie sollte die Vorstellung der Interessengemeinschaft erwecken und dadurch die Holländer dem Wunsche der Hansen geneigter machen⁴.

¹ HR. III 8 Nr. 440; 600 §§ 9, 63; 443; 476.

² Ebd. 8 Nr. 600 § 9; 9 Nr. 148 §§ 8, 9.

³ Ebd. 8 Nr. 600 §§ 10, 11; 471; 477; 482; 440; 434 S. 395 oben; 600 § 42.

⁴ Ebd. 8 Nr. 469: »uns ock ane troste unde bistant nach notroft nicht to laten«.

Allein der Eindruck, den diese energische Haltung Lübecks auf die Holländer machen mußte, wurde dadurch abgeschwächt, daß Danzig wenige Tage vorher Margareta, dem Hofe im Haag, dem Herrn von Veere, den Städten Veere, Middelburg und Amsterdam mitgeteilt hatte, daß es den gewohnten Verkehr mit den Holländern wieder aufzunehmen gedenke¹. Diese erkannten daraus, daß die Einigkeit unter ihren Gegnern zu wanken begann. Sie gingen jetzt die Statthalterin an, den kriegführenden Hansen den Besuch der gesamten Niederlande zu untersagen und ihre dort befindlichen Güter mit Beschlag zu belegen. In kurzer Zeit würden die Lübecker und ihre Bundesgenossen dann zu Kreuze kriechen, die Sundfahrt wieder freigeben und Ersatz des angerichteten Schadens versprechen. Die Statthalterin versagte dem Plane ihre Zustimmung. Wahrscheinlich hatten die Flandrer dagegen Einspruch erhoben. Auch der Gang der kaiserlichen Unternehmungen, der zu neuer Belastung der Niederlande führte, legte es nahe, das friedliche Verhältnis zu Lübeck weiter aufrechtzuerhalten. Daher vermied Margareta auch noch immer eine Verbindung mit Christian. Ein von ihm den Holländern gewährtes Sundzollprivileg ward von ihr zurückgehalten².

Auf dem wendischen Städtetage im August stand die Sundfahrt der Holländer wieder zur Beratung. Hier schlug Stralsund vor, von einer gänzlichen Sperrung in Zukunft abzusehen und einer beschränkten Zahl holländischer Schiffe die Durchfahrt zu gestatten. Vielleicht hat die obenerwähnte Haltung Danzigs den Anlaß zu diesem Vorschlage gegeben. Er fand aber keinen Anklang. Der Sund ward auch für den Herbst gesperrt und der endgültige Beschluß in der Schifffahrtsfrage bis nach der Eroberung Kopenhagens verschoben³. Die Holländer scheinen sich im allgemeinen der Sperre gefügt zu haben. Denn nach ihren eigenen Aussagen vom Jahre 1527 wurden ihnen 1523 nur zwei Schiffe von Lübeckern in der Ostsee aufgebracht⁴. Vier Wochen später wollte Danzig wissen, daß »einige Leute« — gemeint sind sicher

¹ HR. III 8 Nr. 455.

² Ebd. 8 Nr. 599 u. § 1. Baumgarten II, 1 S. 294. HR. III 8 Nr. 697.

³ Ebd. 8 Nr. 520 §§ 19—23; vgl. auch Nr. 527.

⁴ Ebd. 9 Nr. 363 §§ 51 f.

seine wendischen Bundesgenossen — bei Herzog Friedrich die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchzusetzen suchten. Ob dem wirklich so war, läßt sich nicht feststellen. Danzig wies die Führer seiner vor Kopenhagen liegenden Flotte an, bei ihrer Zusammenkunft mit Friedrich Gegenvorstellungen zu erheben. Denn mit dem Auge des Argwohns sah es voraus, daß die wendischen Städte diese Maßnahme nicht mehr als eine zeitweilige, durch den Krieg geforderte Beschränkung der Holländer betrachten, sondern daraus eine dauernde machen würden. Den Danziger Flottenführern ward Anfang Oktober eine beruhigende, allerdings wenig besagende Antwort zuteil¹.

Als zu Anfang 1524 Kopenhagen und Malmö in die Hände der Verbündeten gefallen waren und damit ganz Dänemark sich im Besitze Friedrichs befand, konnte Lübeck eigentlich den Holländern die Sundfahrt nicht mehr verwehren. Ein neuer Vorwand war indessen bald gefunden. Ein Anhänger Christians, Severin Norby, hielt noch immer die Insel Gotland und machte von dort mit seinen Kaperschiffen die Ostsee unsicher. Ferner hatte Schweden seit 1522 den Holländern gegenüber eine feindliche Haltung angenommen². So riet denn Lübeck am 23. Januar 1524 wiederum den Holländern, auch im neuen Jahre vorläufig keine Schiffe in die Ostsee zu senden. Denn Norby könne durch sie zu neuem Widerstande gestärkt werden. Würden die Schweden, die »große und gewaltige« Schiffe besäßen, Holländer aufbringen, so könnte das beim gemeinen Manne in Holland leicht den Glauben erwecken, als sei es auf Lübecks Rat geschehen³. Groß war die Entrüstung der Holländer, als ihnen im Februar dieses Schreiben bekannt wurde. Mitte Januar hatten die Amsterdamer auf der Ständeversammlung im Haag bewegliche Klage geführt über den großen Schaden, den ihnen das Daniederliegen der Ostfahrt bereitet habe⁴. Margareta machte noch am 21. Februar dem Kaiser

¹ HR. III 8 Nr. 548; 600 § 125.

² Schäfer, Geschichte v. Dänemark IV, 49 f. HR. III 8 Nr. 476; 482; 600 §§ 31, 45 d; 95 § 23.

³ HR. III 8 Nr. 683.

⁴ ter Gouw IV, 106. Wenn Christians Vertrauensmänner schreiben, daß jeder »Crucifige« über die Lübecker rufe, so geben sie sicher die Stimmung eines großen Teiles der holländischen Bevölkerung wieder (HR. III 8 Nr. 697).

von der ferneren Sperrung der Ostsee Mitteilung. Eine Woche später forderte der holländische Generalstatthalter von Lübeck die Freigabe des Sundes und drohte, wenn sich Gewalttaten gegen die Holländer in der Ostsee ereignen würden, sie Lübeck zur Last zu legen. Wieder wie 1511 handelte also die holländische Regierung für ihre Untertanen. Darin lag deren Überlegenheit gegenüber den verbündeten Städten¹.

Zur selben Zeit trat eine Anzahl holländischer Kauffahrer die Reise nach dem Osten an und erreichte glücklich ihre Bestimmungshäfen. Dazu mag beigetragen haben, daß sich jetzt auch von dänischer Seite Widerspruch gegen die fernere Ausschließung der Holländer aus dem Norden erhoben hatte. Der dänische Reichsrat hatte Ende Januar im Namen Friedrichs den Schiffern und Kaufleuten von Holland und anderen burgundischen Landesteilen sicheres Geleit erteilt und die Erlaubnis freien Handels in Dänemark und Norwegen² und später diese eigenmächtige Handlung gegenüber dem Könige damit motiviert, daß die Holländer sonst auf Christians Seite gedrängt worden wären. Dadurch war die Stellung der wendischen Städte stark erschüttert worden. Auf ihrer Versammlung im März kamen sie denn auch der holländischen Forderung weit entgegen. Hamburg unterbreitete dort den Genossen den Entwurf einer an die Hauptstädte Hollands gerichteten Aufforderung, sich über die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Schiffen, denen die Sundfahrt gestattet werden sollte, zu äußern. Es führte zur Begründung aus, daß durch die völlige Schließung des Sundes der holländische Handel wieder in steigendem Maße auf die Straße Husum—Flensburg gedrängt werde. Da liege die Gefahr nahe, die Häfen der Herzogtümer möchten sich durch diesen vermehrten Zuspruch im Laufe des Krieges zu gefährlichen Konkurrenten Hamburgs und Lübecks auswachsen. Daher sei es gut, einem Teile der holländischen Schifffahrt den Sund wieder zu öffnen. Hamburgs Vorschlag fand die Billigung der übrigen Städte, wozu auch der scharfe Ton des erwähnten holländischen Schreibens beigetragen haben wird. Dem Briefe der

¹ HR. III 8 S. 604 A. 2. Nr. 707.

² Ein* holländischer Holk fiel in diesem Jahre bei Moß in Norwegen zwei Stralsunder Ausliegern zur Beute (HR. III 9 Nr. 363 § 54).

wendischen Städte wurde indessen die Warnung beigefügt, sich vorläufig der Sundfahrt ganz zu enthalten, bis es den wendischen Städten gelungen sei, zwischen Schweden und Holland einen Ausgleich zu vermitteln¹.

Kurz nach Schluß der Tagung wird Danzigs Mitteilung in Lübeck eingetroffen sein, daß es die Sundfahrt Mitte April wieder aufnehmen wolle. Lübeck mahnte ab. Noch sei Norby nicht von Gotland vertrieben, und der Schwedenkönig rüste zum Angriff auf die Holländer. Aber Danzig blieb bei seiner Absicht. In gereiztem Tone antwortete es Anfang April, die Sundsperrung und die Fernhaltung der Holländer aus der Ostsee stehe nicht im Einklange mit dem seinerzeit abgeschlossenen Bündnisse. Es sei Lübecks Pflicht, die Händel zwischen Schweden und Holland zu schlichten; besser freilich wäre es gewesen, Lübeck hätte es gar nicht so weit kommen lassen, — ein versteckter Hinweis darauf, daß der Zwist den Lübeckern wohl nicht gerade ungelegen gekommen sei. Zur gleichen Zeit wandte sich Danzig an Friedrich und forderte unter Hinweis auf die Teilnahme an der Vertreibung Christians freie Sundfahrt für jedermann².

Von der niederländischen Regierung wie von Danzig zur Aufhebung der Sundsperrung gedrängt, mußte den wendischen Städten das Beharren auf ihrer Forderung aussichtslos erscheinen. Noch aber hofften sie, wenigstens die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchsetzen zu können³. Diese Frage fand weitere Erörterung auf dem Kongreß, der auf Geheiß des Kaisers im April 1524 in Hamburg zusammentrat und Friedrich und seine Verbündeten veranlassen sollte, Christian II. seine Reiche wieder auszuliefern. Kaiser und Papst, Heinrich VIII. von England, Christian II., Friedrich und die wendischen Städte waren vertreten⁴. Neben den kaiserlichen Gesandten, die beide aus den Niederlanden waren, erschienen mit »privaten Aufträgen« der Provinzen Brabant, Holland und Friesland zwei Pensionarien aus Amsterdam und Antwerpen.

¹ HR. III 8 Nr. 685, 690. Inventaris van Amsterdam: 1524 Januar 25; Häpke, Karl V., S. 104 f. HR. III 8 Nr. 714 §§ 20, 30. 31.

² Ebd. 8 Nr. 684; 709; 744; 723; 730; 733; 731.

³ Ebd. 8 Nr. 761 §§ 98 f.

⁴ Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV, 84. Häpke, Karl V., S. 110 ff.

Sie sollten von den Kriegführenden freie Sundfahrt erwirken. Diese Sondergesandtschaft der Niederländer zeigt deutlich das starke Verlangen derselben nach Verständigung. Wahrscheinlich hängt das mit dem Mißgeschick zusammen, das Karl V. Ende 1523 in Italien getroffen hatte und die Statthalterin hinderte, tatkräftig für ihre Untertanen bei den kriegführenden Hansen einzutreten¹.

Die Pensionarien versuchten, die Ratssendeboten der wendischen Städte durch Androhung von Repressalien einzuschüchtern, allein ohne Erfolg. Diese erklärten, zu Verhandlungen mit ihnen nicht bevollmächtigt zu sein. Bei Gewaltmaßregeln seitens der Niederländer würden die wendischen Städte und die neuen Herren von Dänemark und Schweden die gleiche Waffe ergreifen. Wenn Christian in den Niederlanden fernerhin keine Hilfe mehr erlange und die verbündeten Hansen vor niederländischen Acht- und Repressalienbriefen sicher sein könnten, würden auch diese sich dementsprechend verhalten. Zum Schlusse rieten die Ratssendeboten den beiden niederländischen Deputierten, den kommenden Reichstag zu Kopenhagen zu besuchen, wo die Sache, wie sie hofften, zum Abschluß gebracht werden würde².

Dadurch hatten Lübeck und seine wendischen Verbündeten Zeit gewonnen, um inzwischen Danzig und den dänischen Verbündeten für die Kontingentierung der holländischen Schiffahrt zu gewinnen. Aber Besprechungen mit dem Danziger Sekretär Ambrosius Storm, der zu den im Juni in Lübeck fortgesetzten Hauptverhandlungen über Christians Wiedereinsetzung³ eingetroffen war, zeigten dem Lübecker Rate, daß Danzig für die Beschränkung der holländischen Sundfahrt auf keinen Fall zu haben war. Blieb noch der Dänenkönig. Aber auch dessen war Lübeck noch nicht sicher, als es seinen Bürgermeister Thomas von Wickede Anfang Juli nach Kopenhagen entsandte, wo auch die bislang ergebnislosen Hauptverhandlungen weitergeführt werden sollten. Wie groß auch immer die Verdienste waren, die sich Lübeck um die Aufrichtung der Herrschaft Friedrichs erworben hatte, so war

¹ Vgl. Baumgarten II, 1 S. 356. Die Anfang März 1524 einsetzenden kriegerischen Erfolge des Kaisers in Italien werden bei der Abreise der Gesandten in den Niederlanden kaum bekannt gewesen sein.

² HR. III 8 Nr. 753 §§ 26, 52, 55; 762 §§ 6k, 3, 5, 7.

³ Vgl. Schäfer, a. a. O. IV, 85 f. Hápke, a. a. O. S. 110 ff.

dieser doch nicht geneigt, auf die Möglichkeit zu verzichten, die Holländer gegen die Hanse auszuspielen. Bereits im März 1523 hatte er, wie wir gesehen haben, mit der Statthalterin anzuknüpfen versucht. Auch der dänische Reichsrat hatte zu Beginn 1524 durchaus im Sinne Friedrichs gehandelt¹. Wickede wird daher schon während seiner ersten Unterredung mit Friedrich in Kopenhagen erkannt haben, daß auch dieser eine Kontingentierung der holländischen Sundfahrt nicht zugestehen werde. Durch diese Lage der Dinge sah er sich gezwungen, sein Ziel niedriger zu stecken: in den folgenden Verhandlungen suchte er nur Garantien für die Sicherheit des hansischen Verkehrs in Holland zu schaffen.

Die beiden niederländischen Pensionarien erneuerten in Kopenhagen ihre Forderung der freien Sundfahrt. Hamburg schlug wieder wie im vorigen Jahre vor, nur einer bestimmten Anzahl von Holländern den Sund zu öffnen. Wickede aber riet den Vertretern von Hamburg, Danzig, Rostock und Stralsund, den Holländern zu willfahren unter der Bedingung, daß sie sich für ihre Provinzen Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verpflichteten, weder Christian zu stärken noch die Exekution von Acht und Repressalien gegen die Hansen zuzulassen². Er fand indessen nicht die Zustimmung aller beteiligten Hansen. Danzigs Vertreter verlangte, daß den Holländern die Sundfahrt bedingungslos freigegeben werde³. Deutlich klang aus seinen Worten die

¹ In die Jahre 1523 oder 1524 ist auch wohl eine Denkschrift zu setzen, in der ein unbekannter Ratgeber Friedrich auseinandersetzte, in welcher Weise der holländische Kaufmann zum Wohle des dänischen Reiches kräftiger herangezogen werden müsse. Handelsmann, S. 137, 271.

² HR. III 8 Nr. 812 § 71; 811 §§ 67, 75 f.

³ Zu Beginn der Kopenhagener Tagung hatten die Hamburger diesen mit der Nachricht überrascht, daß die Amsterdamer schon im März dieses Jahres ihre Hilfe gegen die Schiffahrt der »Waterländer« angerufen hätten: Sie und die übrigen »Seestädte« von Holland, Seeland und Brabant seien geneigt, entweder zur völligen Verdrängung der »Waterländer« aus der Sundfahrt oder zu einer Kontingentierung der holländischen Schiffahrt, natürlich auch zwecks Eindämmung der waterländischen Reederei (na gelegenheit der stede darsolvigst), die Hand zu bieten. Die gleiche Absicht hätten auch die beiden Pensionarien neuerdings durchblicken lassen (HR. III 8 Nr. 812 § 27; 813). Einige Tage später stellt Storm in einem Briefe an Danzig seine anfangs darüber gehegte Besorgnis als unbegründet hin. Es handle sich nur um einen

Besorgnis heraus, die Freigabe des Sundes möchte sich durch die lübischen Forderungen weiter verzögern oder gar zerschlagen. Manch scharfer Tadel, daß seine Vaterstadt sich vom Eigennutz leiten lasse, ward ihm aus dem Munde Wickedes und der Hamburger zuteil.

Schließlich drang Wickede mit seinem Vorschlage durch. Auch Friedrich billigte ihn. Die Pensionarien aber weigerten sich, darauf einzugehen. Wohl versprachen sie, es an Bemühungen beim Kaiser nicht fehlen zu lassen, falls Acht- und Repressalienbriefe gegen die Verbündeten erlassen würden; ebenso sollte Christian von ihnen nicht unterstützt werden; aber die Verpflichtung, daß sie die Regierung an solchen Schritten hindern würden, wollten sie nicht übernehmen. Auf diesem Standpunkte verharrten sie während der weiteren Verhandlungen. Sie wurden sicherlich in ihrer Haltung bestärkt durch Danzigs Sekretär. Dieserklärte den kaiserlichen Gesandten Dr. Suderhusen in einer besonderen Unterredung über den Gegensatz zwischen der lübischen und der Danziger Politik auf und wies darauf hin, daß seine Stadt von Wohlwollen gegen die Holländer erfüllt sei¹. Das wird den Versuch der Hamburger, die Pensionarien auf diesen »Holzweg« (Nr. 815) zu leiten. Dem habe er nach Kräften entgegengearbeitet (Nr. 814). Wahrscheinlich hat er recht gesehen. Hamburg gedachte hier, zu seinem Vorteile ein Gebiet des burgundischen Reiches gegen ein anderes auszuspielen, — ein Vorgang, dem wir im Laufe unserer Darstellung ja des öfteren begegnet sind. Indessen war die Rechnung Hamburgs falsch. Denn der Gegensatz, den es wohl nach Analogie hansischer Verhältnisse zwischen den »Seestädten« Hollands und der »Bauernschiffahrt« des Waterlandes (vgl. W. Vogel, Hanse, S. 73, und Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I, 329) vermutete, bestand nicht. Jene beherrschten zum Teil die Reederei des Waterlandes finanziell (vgl. F. Rachfahl in »Studien und Versuche zur neueren Geschichte, Max Lenz zum sechzigsten Geburtstage gewidmet«, S. 54, und neuerdings S. van Brakel, Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 212 f. Die Interessengemeinschaft zwischen Amsterdam und dem Waterlande scheint mir z. B. auch HR. III 5 Nr. 68 § 25 zu dokumentieren. Dort geben die Amsterdamer ihren und der Waterländer Schiffspark auf zusammen 3—400 Fahrzeuge an). Über das Größenverhältnis der »seestädtischen« zur »waterländischen« Reederei läßt sich nach den Ausführungen von van Brakel, a. a. O. S. 220, 227 f. aus den Sundzollregistern von Frau Ellinger Bang nichts entnehmen.

¹ Auch bot er seine Vermittlung im holländisch-schwedischen Konflikte an (vgl. dazu HR. III 8 Nr. 817; 841 § 11; 861).

sionarien nicht unbekannt geblieben sein und ihnen bestätigt haben, was sie seit Danzigs Brief vom Juni 1523 schon vermuten mußten, daß im Bunde ihrer Gegner ein nur mühsam verdeckter Riß klaffte. Der Widerstand der Niederländer ermutigte Storm, den Verbündeten gegenüber seine obenerwähnte Forderung von neuem zu vertreten. Diesmal gelang es ihm, die Stralsunder und Rostocker auf seine Seite zu ziehen. Nach unseren früheren Erörterungen kann es nicht wundernehmen, daß nun auch Friedrich geneigt war, sich mit dem Anerbieten der Niederländer zufrieden zu geben. Er begründete das damit, daß sie sich als Untertanen des Kaisers dessen Mandaten nicht widersetzen und außerdem leicht für Christian Partei ergreifen könnten, wenn man ihnen ihre Forderung nicht zugestehe¹.

So mußten die Lübecker und Hamburger sich schließlich zum Nachgeben bequemen. Am 25. Juli gestanden die verbündeten Städte und Friedrich den Untertanen von Brabant, Holland und Friesland die freie Fahrt nach Dänemark, Norwegen und den wendischen und preußischen Städten zu gegen Zahlung der gewohnten Abgaben und unter der Bedingung, daß sie Christian weder heimlich noch offen unterstützten und Friedrich und seinen Bundesgenossen in keiner Weise Schaden zufügten. Ferner erbot sich Lübeck nicht nur zur Beilegung des Streites zwischen den Holländern und den Schweden, sondern auch zur Hilfe bei der Wiederherstellung der holländisch-schwedischen Handelsbeziehungen. Das scheint seltsam, wenn wir bedenken, daß Gustav Wasa Lübeck am 10. Juni 1523 ein Privileg verliehen hatte, das alle Fremden außer den Hansen vom Handel in Schweden ausschloß. Sicherlich fürchtete es, daß Gustav Wasa diese wirtschaftliche Knebelung Schwedens, erzwungen in der Stunde der Not, nicht für eine dauernde ansehen würde. Lübecks Anerbieten war also wohl eingegeben von dem Wunsche, daß die doch zu erwartende Verständigung Schwedens mit Holland nicht hinter seinem Rücken, sondern gleichsam unter seiner Kontrolle stattfinden möge, wenn es nicht etwa den Holländern nur etwas vormachen wollte. Die Pensionarien versprachen, Christian nicht zu unterstützen und die kriegführenden

¹ HR. III 8 Nr. 812 §§ 71—82, 98, 118, 123—127; 811 §§ 68—70, 75—77, 79.

Städte vor der Exekution von Achtbriefen, die etwa gegen sie erlassen werden würden, zu warnen. Bis zum Martinstage sollten die Stände von Brabant und Holland Lübeck benachrichtigen, ob sie mit dem Vereinbarten einverstanden seien¹. Sehr wohl wußten die Pensionarien die Tätigkeit des Danziger Sekretärs zugunsten der freien Sundfahrt zu würdigen: sie statteten ihm am Schlusse der Verhandlungen eigens ihren Dank ab.

Daß man in Hamburg diese Abmachungen nur für ein durch die augenblickliche Lage veranlaßtes Zugeständnis hielt, zeigt die Unterredung zwischen dem am 7. August in Kopenhagen gekrönten Friedrich, seinen holsteinischen Räten und den Hamburger Ratssendeboten, bevor diese am 16. August 1524 die dänische Hauptstadt verließen. Sie versuchten, Friedrich zur Schließung des Sundes für den Wertwarentransport zu bewegen. Noch einmal tritt hier klar zutage, worauf es Hamburg und Lübeck letzten Endes ankam: der ostbaltische Wertwarenhandel sollte wieder völlig über die Trave geleitet werden. Gelang ihnen das, so boten sich Mittel und Wege genug, ihre Hauptwettbewerber auf diesem Gebiete, die Holländer, in Schranken zu halten. Die Hamburger knüpften an die Vorliebe des Königs für die Herzogtümer an. Sie wiesen auf die Unsicherheit der Thronfolge in Dänemark hin und verhiessen den Herzogtümern eine bedeutende Mehreinnahme an Zöllen, wenn alles Stapelgut über die holsteinische Zollstätte geleitet würde. Friedrich ging indessen nicht darauf ein, sondern erteilte nur eine aufschiebende Antwort². Statt der niederländischen Stände antwortete Ende November die Statthalterin den Verbündeten. Sie erklärte sich mit den in Kopenhagen getroffenen Vereinbarungen einverstanden. In alter Weise dürften die Untertanen der Ostseestädte in Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verkehren. Würde der Kaiser etwas zugunsten Christians gegen sie unternehmen, so sollten sie ein halbes Jahr vorher benachrichtigt werden. Auf nächste Pfingsten wollte Margareta Lübecks Bitte gemäß einen Gesandten nach Lübeck senden. Wahrscheinlich sollte alsdann die Auswechslung der Vertragsinstrumente erfolgen³.

¹ HR. III 8 Nr. 812 § 132; 857 § 6; 859 §§ 2—5; 444.

² Ebd. 8 Nr. 812 § 138; 811 § 177.

³ HR. III 8 Nr. 879. Vgl. Höpke, Karl V., S. 115.

So schienen sich wieder friedliche Zeiten für den hansisch-holländischen Verkehr anzubahnen. Wenn die Statthalterin auch nur »eyne slichte missive«, nicht aber »segel und breve« gesandt hatte¹, so mußte sie doch im Interesse des Handels ihrer Untertanen auf die Wahrung des Einvernehmens mit den wendischen Städten und Danzig bedacht sein. Die gleiche Ansicht verriet ein Schreiben Karls V. um die Wende des Jahres, worin er die Statthalterin anwies, neben dem »guten Rechte« Christians, dem er zurzeit angesichts der eigenen Verwicklungen mit Franz I. nur auf gütlichem Wege helfen könne, die Handelsbeziehungen seiner Niederländer nicht aus dem Auge zu verlieren².

Indessen schienen im Frühjahr 1525 alle Friedenshoffnungen wieder zerstört werden zu sollen. Christian II. sandte aus den Niederlanden eine Kaperflotte aus, die die Küste Norwegens unsicher machte³. Dadurch schien sich Lübeck willkommene Gelegenheit zu bieten, die vorjährigen Abmachungen zuungunsten der Holländer zu wandeln. Es versuchte, die Bundesgenossen davon zu überzeugen, daß die holländische Regierung bei der Ausrüstung der Schiffe Hilfe geleistet habe. Von neuem riet es, den Holländern den Weg am Sunde zu verlegen. Allein es fand weder in Kopenhagen noch in Danzig Glauben und mußte wiederum seinen Plan für eine spätere, günstigere Zeit zurückstellen. Auf holländischer Seite bemühte man sich von Anfang an, auch den Schein einer Beteiligung an Christians Unternehmungen zu meiden. Denn zuviel war den Untertanen an einer Fortsetzung des eben erst wieder angebahnten friedlichen Verhältnisses zu König Friedrich und den hansischen Ostseestädten gelegen. Daraus erklärt es sich auch, daß, trotzdem bei einem Zusammentreffen auf der Ostsee zwischen Lübeckern und Holländern schon auf beiden Seiten Blut geflossen war⁴, die gleich im Frühjahr eröffneten Verhandlungen ihren Fort-

¹ HR. III 9 Nr. 29 §§ 22, 34.

² HR. III 8 Nr. 885: »vous ferez bien . . . en ayant toutefois pour recommande le bon droit des dicts roy et royne, et aussi le fait du cours de la marchandise.«

³ Vgl. für das Folgende Höpke, Karl V., S. 116 ff.; Schäfer, Geschichte von Dänemark IV S. 86; F. Techen, HR. III 9 Einl. S. V; G. Waitz, Wullenwever I, 28.

⁴ HR. III 9 Nr. 96; S. 155 A. 1; Nr. 132 § 8; 632 §§ 59, 69, 84.

gang nahmen. Sie führten zu einer endgültigen Bestätigung des Kopenhagener Abkommens vom vorigen Jahre¹. Dieses ist dann bis zum Jahre 1532 die Grundlage für den Verkehr zwischen den hansischen Ostseestädten und Holland geblieben.

Handelmann² sagt in seiner Würdigung dieses Vertrages: »Somit war den westlichen Städten zuerst von der Hanse ausdrücklich die Fahrt durch den Sund und somit die Konkurrenz in der Ostsee gestattet.« Diese Folgerung ist unrichtig. Denn sie setzt voraus, daß die wendischen Städte den Holländern bislang den Sund hatten verschließen wollen. Das aber war — wie wir gezeigt zu haben glauben — mit Ausnahme der Kriegszeiten nicht der Fall gewesen. Sie hatten nur versucht, die Holländer aus dem baltischen Wertwarengeschäft wieder zu verdrängen. Als ein Mittel dazu ist auch die soeben zum ersten Male aufgetauchte Beschränkung der holländischen Sundfahrt anzusehen.

Wie die Hansen diese nicht hatten erreichen können, so gelang es ihnen auch nicht, in Norwegen den holländischen Handel auf das bescheidene Maß zurückzuschrauben, das ihm das hansische Privileg von 1469 gelassen hatte³. Die Handfeste, die Friedrich den Norwegern am 24. November 1524 gewährte, bestimmt ausdrücklich, daß die Holländer segeln könnten, wie sie es gewohnt wären⁴.

Schon das Jahr 1525 brachte eine Verständigung zwischen Holland und Schweden und die Wiedereröffnung des Verkehrs zwischen beiden Ländern⁵. Die holländische Konkurrenz hatte auf die Dauer in Schweden nicht ausgeschaltet werden können.

¹ Die burgundische Regierung hatte am 20. Mai der Erklärung der Statthalterin vom vorigen Jahre im Namen des Kaisers ihre Zustimmung verliehen (HR. III 9 Nr. 76; vgl. dazu Häpke, a. a. O. S. 123). Am 9. Oktober ward diese Maideklaration von Lübeck wiederum bestätigt (ebd. Nr. 202).

² A. a. O. S. 137, 139; vgl. Häpke, a. a. O. S. 123; neuerdings W. Vogel, *Gesch. d. Hanse*, S. 73 f.

³ Daß die Wünsche der am Berger Handel beteiligten lübischen Kaufmannschaft dahin gingen, zeigt der Entwurf eines Privilegs vom August 1524 (HR. III 8 Nr. 851 §§ 5, 13).

⁴ Ebenda 8 Nr. 876.

⁵ Vgl. besonders Häpke, a. a. O. S. 126—129; Handelmann, S. 146—152; Waitz, *Wullenwever I*, 30 f.

VIII. Rückblick.

Überblicken wir am Ende unserer Darstellung noch einmal den Gang der Ereignisse während der behandelten fünf Jahrzehnte. Auf verschiedenen Wegen, je nach den Zeitumständen, hatten Lübeck und seine wendischen Genossen die Einschränkung des holländischen Handels und Verkehrs zu erreichen gesucht. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts stand die Unterwerfung der Holländer unter den Stapelzwang im Vordergrund des Interesses. Daß sie nicht gelang, mußten wir in erster Linie dem starken Rückhalt zuschreiben, den die Holländer am burgundischen Reiche fanden. Die lübisch-dänischen Verwicklungen unter den beiden letzten Unionskönigen brachten es mit sich, daß in den letzten zwanzig Jahren die Sundfrage in den Brennpunkt der lübischen Abwehrpolitik gegen die Holländer gerückt ward. Hier hatten wir gegenüber früheren Zeiten eine Entwicklung zu verzeichnen: Der Plan der Kontingentierung der holländischen Sundfahrt, der in den Verhandlungen späterer Jahre eine Rolle spielen sollte¹, trat auf, das heißt, es sollte aus der völligen Schließung des Sundes während der Kriegszeit eine dauernde Beschränkung der Sundfahrt hervorgehen. Auch am Sunde war der lübischen Politik kein Erfolg beschieden. Die Interessen Dänemarks auf der einen, Danzigs und der anderen preußisch-livländischen Städte auf der anderen Seite waren ihm hindernd entgegengetreten. Dazu hatte auch hier die Rückendeckung der Holländer durch den mächtigen burgundischen Herrn eine nicht geringe Rolle gespielt. Unbekümmert um die Abmachungen mit Lübeck und den Seinen hatte Gustav Wasa ihren Gegnern die Hand zum Frieden gereicht. Während der von uns behandelten Zeit ist es der Hanse also nicht gelungen, den immer stärker werdenden holländischen Wettbewerb durch wirtschaftliche Bevormundung der Holländer und der Skandinavier wieder einzudämmen.

¹ Höpke, Die Sundfrage und der holländisch-lübische Konflikt a. d. Tagung zu Kopenhagen (1532), Zeitschr. f. lübeck. Geschichte XIV S. 102 ff.; derselbe, Untergang. S. 101.

VI.

Rezensionen.

1.

Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. Hans Witte. Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. VI und 300 S. 8°.

Von

Adolf Hofmeister.

Mit dem vorliegenden Werk wird, wenn es vollendet ist, für Mecklenburg eine der idealen Forderungen an die landschaftliche Geschichtsforschung für längere Zeit erfüllt sein; es wird eine gut lesbare, auch den weiteren Kreisen der Gebildeten zugängliche Geschichte des eigenen Landes vorliegen, die doch durchweg wissenschaftlich gut begründet ist und meist in ihren Angaben dem gegenwärtigen Stande der Forschung entspricht oder sogar eine Förderung über sie hinaus bedeutet. Auch die frische und energische Auffassung empfiehlt dieses einheitlich in einem Guß geschaffene Werk des durch eigene Forschung besonders um ein vertieftes Verständnis des allmählichen Untergangs der wendischen Nationalität und des Durchdringens der deutschen Kolonisation verdienten Verfassers. Dadurch ist das Werk Wittes, der inzwischen von Schwerin nach Neustrelitz übergesiedelt ist, z. B. der sonst durch ihre eigenen Vorzüge ausgezeichneten, in sich aber sehr ungleichartigen und auch ungleichwertigen »Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen« im Verlage von Wilhelm Süßerott, Berlin (1899 ff.) überlegen.

Witte sucht »seine Leser nicht in erster Linie in fachwissenschaftlichen Kreisen«, »sondern in der größeren Gemeinde derer,

denen die Geschicke des Heimatlandes am Herzen liegen«, und hat deshalb »grundsätzlich alle kritischen Erörterungen streng ausgeschieden«. Mit Ausnahme der von ihm stark abweichend aufgefaßten ältesten Siedelungstätigkeit des Klosters Doberan hat er »keine Forschung, sondern nur Darstellung der fertigen Ergebnisse der Forschung« geben wollen. Er hat dabei aber nicht nur die Arbeit eigener und fremder Forschung in reichem Umfange verwertet, sondern auch für das 15. Jahrhundert in den Urkunden und Briefen des Schweriner Geh. und Hauptarchivs »Quellen benutzen dürfen, die bisher noch nicht allgemein zugänglich waren und es fürs erste auch noch nicht sein werden«. Dadurch hofft er u. a. eine Reihe falscher Datierungen, die »sich von den älteren Geschichtswerken bis in die neuesten hindurchgeschleppt haben«, berichtigt zu haben. Es wäre bei dieser Sachlage doch dringend zu wünschen und gewiß auch manchem mecklenburgischen Leser, der nicht Fachmann im engeren Sinne ist, nicht unlieb, wenn der Verfasser sich entschlösse, seinem Werke ein eigenes Anhangsheft mit knappen kritischen Ausführungen beizugeben. Hierin wäre zu den einzelnen Kapiteln über die Überlieferung im ganzen zu unterrichten und bei allen strittigen Punkten der Auffassung oder der Tatsachen in aller Kürze, wie das z. B. Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit vortrefflich gelungen ist, das Nötige an Nachweisen zur Bildung eines selbständigen Urteils und zur Begründung der im Text getroffenen Entscheidung zu geben. Auch ein genaues Namen- und Sachregister, sowie Bischofs- und Fürstenlisten und genealogische Tafeln der mecklenburgischen Fürstenhäuser und vor allem auch einige Übersichtskarten über die Entwicklung des Territoriums in den verschiedenen Jahrhunderten sind Beigaben, die das Werk erst voll zur Erfüllung seines allgemein bildenden Zweckes in Stand setzen und deshalb hoffentlich bei Abschluß des Ganzen nachgeliefert werden.

Wenn im Titel auf die verbreitete und seinerzeit nicht mit Unrecht geschätzte »Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte« von Ernst Boll (2 Bände, Neubrandenburg 1855--56) Bezug genommen ist, so beruht das im Grunde wohl nur darauf, daß die lange Vorgeschichte dieses Werkes in letzter Linie auf eine von dem Verlage geplante Neubearbeitung des Boll'schen Buches zurückführt. »Im übrigen be-

steht«, wie W. selbst betont, »kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Boll«, dessen Werk nur ebenso wie die anderen einschlägigen Werke der Literatur pflichtgemäß benutzt wurde. W. hat ein ganz neues, eigenes Werk geschaffen, das an Umfang dem alten Boll vielleicht im ganzen gleichkommen wird, dessen Anlage sich aber wenigstens in diesem ersten Bande wesentlich von Boll unterscheidet. Während Boll in zwei gleichen Hälften nebeneinander »Landesgeschichte« und »Culturgeschichte« getrennt behandelte und dabei, wie man sieht, die letztere recht ausgiebig zu Worte kommen läßt, hat W., was ja in mancher Beziehung sehr vorteilhaft ist, den ganzen Stoff in einer einheitlichen, zeitlich fortschreitenden und, was ja grundsätzlich auch zu billigen ist, nach den bestimmenden politischen Ereignissen abgeteilten Darstellung untergebracht. Zweifellos wird so eine bessere und eindrucksvolle Anschauung von der geschichtlichen Entwicklung im ganzen erreicht und namentlich Mecklenburgs wechselnder Anteil an den größeren deutschen und außerdeutschen Ereignissen gut herausgearbeitet. Aber es wäre daneben vielleicht doch in größerem Umfange die Einschaltung zusammenfassender »kulturgeschichtlicher« Abschnitte ratsam gewesen, die vielleicht noch in den neuzeitlichen Teilen des Werkes nachgeholt werden können und möglicherweise auch sollen. Unleugbar kommt hier doch die Schilderung der »Zustände«, der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, von Gesellschaft, Verwaltung und Kirche, über die man in einer solchen Landesgeschichte, zumal in einem in dieser Beziehung so interessanten Gebiete wie den beiden Mecklenburg, mit in erster Linie Aufschluß sucht, nicht in jeder Beziehung so zur Geltung, wie namentlich ein nicht einheimischer Benutzer wünschen würde. Besonders fühlbar macht sich dabei das vorläufige Fehlen sowohl einer ausführlichen Inhaltsübersicht wie eines Registers.

Während Boll auf 440 Seiten bis zum Tode Herzog Johann Albrechts I. († 1576) kam, führen bei W. die 300 Seiten des I. Bandes nur bis an die Schwelle des Jahrhunderts der Reformation, bis zum Tode des Herzogs Magnus II. († 1503). Nach einem kurzen Überblick über die Vorzeit, der der sicheren Führung von Robert Beltz folgt, wird in acht Kapiteln die wendische Zeit bis zu Niklots Tod (1160) behandelt (S. 7—72). Sieben weitere Kapitel führen

sodann von dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und zeigen neben der vorübergehenden dänischen Herrschaft die Anfänge und die Durchführung der Germanisation, zum Teil die Ergebnisse der Folgezeit bereits vorwegnehmend, auf (S. 72 bis 160). Die folgenden sieben Kapitel schildern (S. 161 bis 300) die Entwicklung seit der Hauptlandesteilung unter den Söhnen Heinrichs Burwys II., und zwar zunächst den raschen glänzenden Aufstieg zu norddeutscher und dann zu nordeuropäischer Machtstellung unter Heinrich II. dem Löwen († 1329) und seinem Sohne Albrecht II. († 1379), der mit der Herzogswürde 1348 auch die Lösung der seit Pribislav bestehenden sächsischen Lehnshoheit erlangte, während auf die seit Erich Menved († 1319) bestehende dänische Lehnshoheit über Rostock erst 1405 auch von dänischer Seite durch die Unionskönigin Margareta verzichtet wurde (ein Datum übrigens, das, wenn ich nicht irre, bei W. nicht erwähnt wird). Es folgt der jähe Zusammenbruch unter Albrecht III. († 1412) und die weitgehende Zerrüttung aller Verhältnisse unter der langen Regierung Heinrichs IV. (1422—1477), die aber durch die Vereinigung aller mecklenburgischen Landesteile nach dem Aussterben der werlischen und der Stargarder Linie (1436 und 1471) und die mühsame Abwehr weitgehender brandenburgischer Ansprüche in dem Wittstocker Verträge 1442 doch die Grundlagen gewann, auf denen, im ganzen bereits (von den beiden Bistümern Schwerin und Ratzeburg abgesehen) innerhalb der heutigen Grenzen Mecklenburgs, unter seinen Söhnen, namentlich durch Magnus II. († 1503), ein neuer Aufbau beginnen konnte. Es lassen sich natürlich im einzelnen vielerlei Bemerkungen zu einer solchen Darstellung machen, sowohl in den Tatsachen wie in der Auffassung. Da aber die Auffassung gerade in einem solchen an weitere Kreise gerichteten Werke durchweg sehr persönlich sein muß, ohne daß eine nähere Erörterung und Begründung möglich wäre, und die Ausführungen W.s immer, auch wo man ihnen nicht ohne weiteres folgen mag, wohl durchdacht erscheinen, gehe ich hier auf solche Streitfragen nicht ein, sondern beschränke mich auf eine Reihe tatsächlicher Bemerkungen. Da dem Buch hoffentlich in absehbarer Zeit eine neue Auflage zuteil wird, wird sich manches davon unmittelbar als Berichtigung nutzbar machen lassen und anderes vielleicht zu neuer Erwägung

zweifelhafter Punkte, wenn auch möglicherweise ohne Änderung des Ergebnisses, veranlassen.

Größere Berücksichtigung hätte ich vor allem den staatsrechtlichen Verhältnissen gewünscht, den Lehnsbeziehungen zum Herzogtum Sachsen und zu Dänemark, sowie den spätestens seit dem 13. Jahrhundert (vgl. z. B. Krabbo, Regesten d. Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause Nr. 592, 684) zu verfolgenden Ansprüchen Brandenburgs auf die Lehnshoheit über mecklenburgische Gebietsteile, die in dem zu Wittstock 1442 den Brandenburgern zuerkannten Nachfolgerecht in ganz Mecklenburg bis heute nachwirken. Schärfer ließe sich auch die allmähliche Herausbildung der heutigen Grenzen Mecklenburgs herausarbeiten, und dabei wäre sehr lehrreich eine übersichtliche Zusammenstellung dessen, was die Fürsten im Wechsel der Zeiten außerhalb der heutigen Landesgrenze teils in den benachbarten deutschen Landschaften, teils in Dänemark und Schweden oder anderwärts unter irgendwelchem Rechtstitel besessen haben. Für die Prignitz ist eine solche Untersuchung inzwischen, auch mit Hilfe bisher unbekanntes Material aus dem Berliner Staatsarchiv, durch Walther Luck (Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 13. Jahrhundert, München und Leipzig 1917, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg) durchgeführt, anderwärts, wie z. B. gegen Pommern hin, bleibt hier noch manches zu tun.

Äußerlich würde es sich empfehlen, bei den einzelnen Ereignissen so oft wie möglich die Jahreszahlen hinzuzusetzen; wenn, wie es hier sehr häufig geschieht, nur Monatsdaten genannt werden, ist bei einem nicht bereits gut beschlagenen Leser ein Mißverständnis leicht möglich, zumal wenn die zu ergänzende Jahreszahl nicht die unmittelbar vorher genannte ist. Stilistisch fällt der sehr häufige Satzanfang mit »Und« auf.

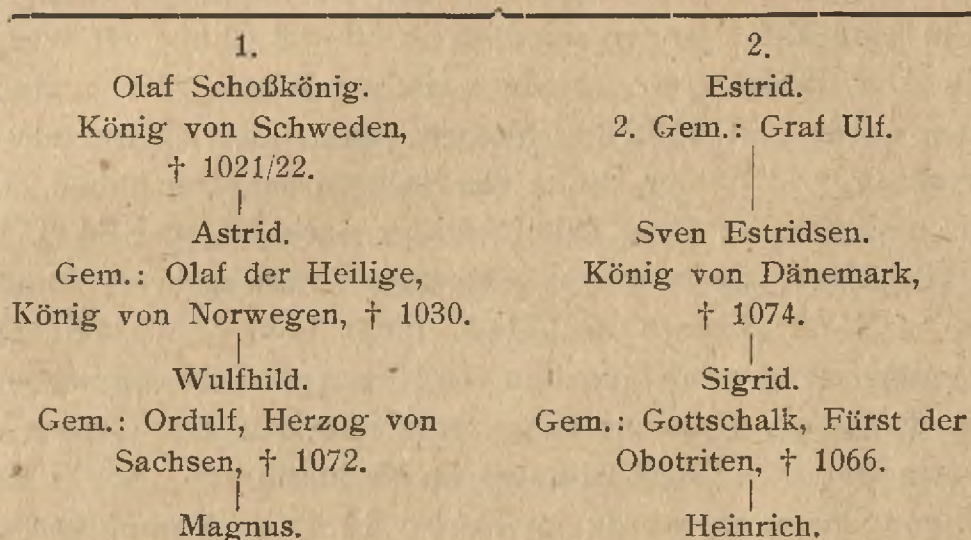
Im einzelnen möchte ich folgendes bemerken. S. 9: Ist der Name »Wiligard« als wendische Bezeichnung für »Mecklenburg« wirklich alt bezeugt? — S. 11: Die Deutung des Namens der Redarier als der »Kriegerischen« wird neuerdings von A. Leskien (bei B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert, Leipzig 1918, S. 356f.) entschieden verworfen. — S. 27: Lies 815 statt 915, S. 28; 821 statt 921 (Tod Slaomirs), S. 37: 963 statt 863. Die ältesten Nachrichten über

die Obotriten sähe ich gern vollständig gegeben; es fehlt z. B. S. 30 der Zug Ludwigs des Jüngeren »in Obodritos et Linones« 858 (Ann. Fuld. ed. Kurze S. 49). — S. 32 fehlt das Jahr der Schlacht bei Lenzen (929). — S. 39: Die Zerstörung der Laurentius-Kapelle in Kalbe an der Milde 983 (Thietmar III 18) war wohl kein Werk der Wilzen, sondern vielmehr des Obotritenfürsten Mistiwoi, da dieser später in dem Wahnsinn, der ihm den Tod bringt, eine Schickung des heiligen Laurentius sieht. Der Zusatz zu Thietm. III 18, der dieses von Witte übernommene Ende Mistiwois berichtet, rührt nach Schmeidlers wichtigen Ausführungen (a. a. O. S. 331 ff.), die durch meine unabhängig davon aus Anlaß von Seminarübungen im Sommer 1913 vorgenommene Untersuchung vollauf bestätigt werden, in der Sache sicher von Thietmar selber her. — S. 43 wird zu bestimmt 1028 als Todesjahr des Obotritenfürsten Uto angegeben: seine Ermordung fand vielleicht erst 1029 statt. Die Chronologie bei Adam II 66 (64) ist sehr unsicher. Witte sieht mit Wagner u. a. in Uto einen Bruder des 1018 vertriebenen Mistizlav, offenbar weil er bei Adam »filius Mistiwoi« heißt, und diese Möglichkeit muß immer offen gehalten bleiben. Die andere Möglichkeit, für die zuletzt Schmeidler (a. a. O. S. 318 ff.) eingetreten ist, aber ebenfalls ohne irgendwelche Sicherheit zu erreichen, ist die, daß Adam hier Mistiwoi mit dem bei Thietm. IX 5 genannten Mistizlav verwechselt und dieser als Sohn Mistiwois und Vater Utos anzunehmen ist. Nicht erwähnt wird bei W., was für die Stellung des Fürsten zum Deutschen Reiche doch bezeichnend ist, daß Mistiwoi zusammen mit den Herzögen von Polen und von Böhmen sich zu Ostern 984 in Quedlinburg bei Heinrich dem Zänker einfand, der damals die deutsche Krone zu gewinnen trachtete (Thietm. IV 2), und ebenda sind die oft erörterten dynastischen Beziehungen zwischen den Obotritenfürsten und Skandinavien im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert übergegangen. — S. 45: Daß Gottschalk auch Sohn einer Dänin war, findet sich erst verhältnismäßig spät bezeugt, im Chron. S. Mich. Luneb. MG. SS. XXIII 395, 9, und in der Sächsischen Weltchronik c. 167, Deutsche Chron. II, 169, 17, also erst im 13. Jahrhundert. — S. 47: Daß Gottschalks Witwe Sigrid nach 1066 zusammen mit ihrem Sohn Heinrich nach Dänemark flüchtete, ist nirgends überliefert. Helm. I 25 sagt das nur von Heinrich, und Adam III 51 (50)

spricht überhaupt nicht von Dänemark. — S. 48: Ebenso wenig weiß Helm. I 25 oder eine andere Quelle etwas davon, daß der junge Heinrich bei Butues erster Rückkehr ins Wendenland »tapfer mit-half«. — S. 50: Gottschalks Sohn Heinrich war nicht der Vetter des Herzogs Magnus von Sachsen, und ihre Mütter waren nicht beide Töchter des Königs Sven Estridsen von Dänemark, sondern ihre Verwandtschaft war viel weitläufiger; sie ging anscheinend auf eine gemeinsame Ururgroßmutter zurück:

(Sigrid Storråda?) von Polen.

1. Gem.: Erich der Siegreiche, König von Schweden, † um 995.
2. Gem.: Sven Gabelbart, König von Dänemark, † 1014.



S. 51: Die Zeit des hier 1100/1 (?) angesetzten Feldzuges des Wendenfürsten Heinrich gegen Havelberg ist sehr umstritten. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906) S. 63 ist für ungefähr gegen 1110 eingetreten. — S. 53: Die Burg, aus der sich Heinrich vor einem Überfall Knud Lavards rettet, indem er zu Pferde einen Fluß durchschwimmt, ist gewiß Alt-Lübeck am Zusammenfluß von Schwartau und Trave. Der Feldzug Herzog Lothars von Sachsen 1114 ging gegen den Wenden Dumar und seinen Sohn (Ann. Saxo). Das verdiente deshalb Erwähnung, weil man dabei an Niklot, den Stammvater des mecklenburgischen Fürstenhauses, gedacht hat. — S. 55: Für die Annahme der Zerstörung Rethras auf einem Zuge König Lothars 1127/28 liegt leider nur ein nicht sehr ausdrückliches Zeugnis Ebos vor, III 5: »Nam Luticenses, quorum civitas cum fano suo a gloriosissimo rege Lothario zelo iusticie nuper igni erat tradita, urbem Timinam vastare

nitebantur.« Danach vermutete Bernhardi, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Lothar von Supplinburg, einen Feldzug des Königs zu Ende März oder Anfang April 1128, der »allerdings nicht zwingend erwiesen werden kann«. — S. 56 und 72: Der Wagrierfürst Pribislav wird zuerst 1128—30 genannt, und zwar als »fratrueis Hinrici«, und zuletzt 1156, Helm. I 49 und 84. Wenn er, wie W. ausdrücklich annimmt, ein Sohn des 1074/75 erschlagenen Butue war, so kann man kaum von seiner Fürstenstellung sagen, daß ihm »ein ungünstiges und . . . verhängnisvolles Schicksal schon im besten Mannesalter das ruhig friedliche Leben des Landedelmanns auferlegte«. Denn Pribislavs Wirken fällt dann in eine Zeit, wo er mindestens 53—80 Jahre alt war. — S. 60: Der Frankfurter Friede zwischen Konrad III. und den Welfen wurde erst 1142 geschlossen, kann also nicht Heinrich dem Stolzen († 1139) den Besitz von Sachsen gegeben haben. Der wagrische Tribut an Graf Adolf beträgt nach Helm. I 84 S. 161 nicht 100 Mark, sondern »tot centenaria«, also mehrere hundert Mark. — S. 62: Edessa fiel 1144, nicht 1145. — S. 88: Mißverständlich ist es, wenn Gunzelin von Hagen als Graf von Schwerin »in die Reihe der Fürsten« eingetreten sein soll. Die Grafen von Schwerin waren nie Reichsfürsten im Rechtssinne. — S. 97: Kasimir I. von Pommern wurde im Herbst 1180 im Kampf von den Brandenburgern erschlagen, wie ich im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907) S. 122 ff. gezeigt habe (die Urkunde vom 16. November, Stumpf 4312, Krabbo, Regesten Nr. 442, gehört allerdings zu 1181, nicht zu 1180, so daß dieses Datum als fester terminus ante quem entfällt). Statt mit Rudloff von »Erbländern«, die Heinrich der Löwe bei seinem Sturz behielt, spricht man besser von »Eigengut«. — S. 133: Woher stammt das Jahr 1226 für die Gründung Wismars? — S. 134 hätte hervorgehoben werden können, daß Friedland und Neubrandenburg (wie Stargard und übrigens auch Woldegk, vgl. meine Bemerkungen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVI 47 ff.) Gründungen der brandenburgischen Askanier sind. — S. 174: Man beachte, daß Heinrich I. von Mecklenburg bereits im Heiligen Lande weilte, als der Erzbischof von Magdeburg ihn ohne weitere Bemerkung unter den Genossen des Bündnisses vom 1. Mai 1272 aufführte. — S. 177:

Heinrich der Vatermörder von Werle hielt sich noch bis 1307 in Penzlin. — S. 182: Martin Bleyer, der treue Diener Heinrichs des Pilgers, war nach Wigger, *Jahrb. d. Ver. f. meklenb. Gesch.* 40, 53 in Wismar angesessen. — S. 193: Lies Herzog Christoph statt Erich. — S. 195: Das Mölln, bei dem Graf Heinrich III. von Schwerin 1313 gefangen wurde, ist, was nicht jeder Leser sogleich beachten wird, ein Dorf im Stargardischen. Nahe dabei liegt Luplow, wo am gleichen Tage Johann von Werle in Gefangenschaft geriet. — S. 197: Es fehlt das Todesjahr Erich Menveds von Dänemark (1319). — S. 204: Es fehlt die Gefangennahme Albrechts II. durch den Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstadt, den späteren Gegenkönig, 1342, über die jetzt W. Strecker, *Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch.* 78, 250 ff. zu vergleichen ist. — Recht kurz wird S. 204 f. über die Erhebung Mecklenburgs zum Herzogtum 1348 hinweggegangen. — S. 208 könnte bemerkt werden, daß die Kaufsumme für die Grafschaft Schwerin noch im 16. Jahrhundert nicht voll bezahlt war und daß der Schweriner Mannestamm in Tecklenburg 1555 ausstarb. Die Erwerbung des diesseits der Elbe gelegenen Teiles der alten Grafschaft Dannenberg (Dömitz usw.) während des Lüneburger Erbfolgestreites durch den Vertrag mit den sächsischen Askaniern vom 30. Mai 1373 wird, soviel ich sehe, wenigstens bei Albrecht II. nicht erwähnt; vgl. jetzt Strecker a. a. O. S. 200 ff. — S. 223: Herzog Albrecht IV., der dänische Kronprätendent, ist nicht Mitte 1388, sondern, wie sich aus dem »Rostocker Weinbuch« ergibt, erst nach dem 4. Okt. 1388 gestorben, vgl. Koppmann, *Hans. Geschichtsbl.* 1898, S. 137 f. — S. 233: 1408 wurden nicht Hundertmänner, sondern Sechzigmänner in Rostock eingeführt. — S. 237 f.: Mit Hilfe der an König Sigismund gerichteten Urkunde des Bischofs Otto von Havelberg über die königliche Abstammung der Werler vom 4. Mai 1418 (*Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch.* XI 330) wollte Balthasar, der damals den Titel eines Fürsten von Wenden annahm, vermutlich seine Erhebung in den Reichsfürstenstand betreiben. — S. 243: Bandow, Vogt des Bischofs von Havelberg, nicht von Halberstadt. — S. 246: Das Gefecht von Pritzwalk, in dem Fürst Christoph von Werle-Waren fiel, fand nicht am 25. August 1428, sondern, wie es S. 253 richtiger heißt, 1426 oder vielmehr 1425 statt. Die beiden letzteren Jahre sind seit langem streitig; doch hat schon Wigger bemerkt,

daß man bei der Entscheidung gegen 1425 auch nicht an dem nur von Marschalk Ann. Her. ac Vand. III 17 überlieferten Monatsdatum festhalten kann. Der Hergang des Kampfes wurde bei W. mit Rische ungenau wiedergegeben. Der Marschall Heinrich von Maltzan allein ist es, dessen Aufopferung Hermann Körner (hgb. von Jakob Schwalm, Fassung D, S. 465) und die sog. Rufus-Chronik (hgb. von K. Koppmann, 'Chroniken der Stadt Lübeck III 219), beide zu 1425, das Verdienst zuschreiben, daß Fürst Wilhelm von Wenden der Gefangennahme entging. Daß auch der Rostocker Ratsherr Johann von der Aa (nicht Bürgermeister Hermann), der damals gleichfalls gefangen wurde, dabei beteiligt war, sagen beide Quellen nicht, und ebensowenig Albert Krantz (Vand. XI 4) oder David Franck (Alt- und Neues Mecklenburg VII c. XX, 4 S. 202 f.), die aus ihnen schöpfen. Vgl. die Anzeige von Risches »Zeit der Hansa« durch meinen verstorbenen Vater im Rostocker Anzeiger vom 29. Sept. 1901. — S. 257: Herzog Bogislaw IX. von Hinterpommern († 1447) war nicht der Schwiegervater, sondern der Schwager Heinrichs des Älteren von Mecklenburg-Stargard. — S. 255: 1464 erlosch nicht die Linie Pommern-Wolgast, sondern P.-Stettin. — S. 268: Herzog Ulrich II. von Stargard starb am 13. Juli (»by sunte Margareten«) 1471, nicht am 13. Juni. — S. 276: Der Todestag Herzog Heinrichs IV. (9. März 1477) könnte angegeben werden: — Bei der Darstellung der Rostocker Domfehde S. 282 ff. wären noch ein paar Daten mehr erwünscht (z. B. Erneuerung des Bannes 7. Aug. 1486). Zu Mag. Bernd Wartberg vgl. auch Mecklenburgische Anzeigen 1887 Nr. 187. — S. 285: Zu der Angabe von über 50 000 Einwohnern für Rostock zu Ende des 15. Jahrhunderts wäre eine kritische Bemerkung erwünscht. Boll I 309 rechnete für 1450 nur 15 800 Einwohner. Wenn Wigger Recht hat, daß das Beilager Herzog Balthasars erst nach dem 24. Juni 1487 stattfand, so kann dessen Gemahlin nicht schon am 9. Januar 1487 mit in Rostock eingezogen sein. — S. 294: Der »märkische Ritter« Friedrich Pfuel 1497 war nach Boll I 338 auf Groß-Schönfeld und Carpin im Strelitzschen gesessen. — S. 299: Das Kloster der Augustiner-Eremiten zu Sternberg wurde 1500 errichtet.

2.

Leop. Karl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII. Hamburg. L. Friedrichsen & Co. 1916. 394 S.

Von

Walther Stein,

Das vorliegende, breit angelegte Werk bildet, wie das Vorwort S. IX berichtet, die Vorbereitung zu einer deutsch-russischen Handelsgeschichte, die der Verfasser für die Zukunft in Aussicht stellt. In den verschiedenen bisher unternommenen Darstellungen des deutsch-russischen Handels traten die Handelsverträge gegenüber der Handelsgeschichte mehr in den Hintergrund. Daher ist dieses Werk einer genaueren Untersuchung und Erläuterung der Handelsverträge »als der Marksteine in der Entwicklung des deutsch-russischen Handels« gewidmet. Die Erörterung beschränkt sich in diesem Bande auf das Mittelalter, und zwar zeitlich auf die Periode vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts¹ und räumlich auf das Gebiet des Handelsverkehrs mit Nowgorod sowie auf das Gebiet des Dünahandels. Das zeitliche Ende wird für den nördlichen Teil dieses gesamten Verkehrsgebiets bestimmt durch die Schließung des deutschen Kontors in Nowgorod im Jahre 1494 und für den südlichen Teil durch das Handelsprivileg des Großfürsten Alexander von Litauen für Polozk vom Jahre 1498. Der Handelsverkehr Deutschlands mit Südrußland (Kiew) bleibt außer Betracht, weil wir für diesen Verkehr keine Handelsverträge besitzen. So fällt das Gebiet, mit dem sich die Arbeit beschäftigt, im wesentlichen mit denjenigen Teilen des früheren russischen Reiches zusammen, in welche sich während des Mittelalters der

¹ Außerdem hat Goetz in einer besonderen Schrift eine dankenswerte, kurzgefaßte Gesamtübersicht über »Die deutsch-russischen Handelsverträge 1189—1904« (Verlag der Grenzboten, 1917, 24 S.) gegeben, in welcher der Inhalt der mittelalterlichen Handelsverträge in gedrängter Kürze und der der Handelsverträge der neueren Jahrhunderte in etwas ausführlicherer Weise behandelt ist.

Verkehr der deutschen Hanse und deutschen Hansestädte erstreckte. Demgemäß entnimmt dieser erste Band seinen Stoff fast ganz aus der hansischen Überlieferung und tritt damit durchaus in die Reihe hansischer Forschungen ein. Das Werk unterscheidet sich dadurch von anderen Arbeiten zur hansischen Geschichte, daß es nicht wie diese sogleich zu einer Verarbeitung und Darstellung des in den Verträgen enthaltenen Stoffes gelangt, wie etwa D. Schäfers Darstellung des Schonenverkehrs oder Bahrs systematische Zusammenfassung des Inhalts der älteren flandrischen Privilegien, sondern sich, zum Zweck der Vorbereitung auf eine Darstellung, zunächst begnügt mit einer gründlichen Untersuchung und Interpretation der Verträge selbst. Dieses Verfahren liegt dem Juristen besser als dem Historiker; es hat in diesem Falle seine Vorzüge. Denn es handelt sich hier um Urkunden, deren Sprache und Inhalt stets der Interpretation und der kritischen Erläuterung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet haben. Die Kenntnis der altrussischen Sprache, in der ein Teil dieser Urkunden vorliegt, ist in Deutschland selten. Das richtige Verständnis des Inhalts erfordert eine genauere Bekanntschaft mit den inneren Rechts- und Kulturverhältnissen Alt-Rußlands, als den deutschen Historikern in der Regel zu Gebote steht. Die Kritik, welche die Rechtsqualität eines ansehnlichen Teiles dieser Urkunden zu bestimmen hat, stellt zugleich diplomatische Fragen. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten kann die hansische Geschichtsforschung das vorliegende Werk um so dankbarer willkommen heißen, als der Verf. auf Grund seiner früheren Arbeiten, wie wenige andere, in der Lage ist, das Verständnis gerade dieses Teiles der hansischen Geschichte wirksam und dauernd zu fördern.

Die Darstellung zerfällt in zwei Teile, von denen der erste dem Nowgoroder Handelsgebiet, der zweite dem Dünahandelsgebiet gewidmet ist. Der erste beansprucht daher ein gemeinstädtisches bzw. gemeinsames Interesse, insofern an dem Verkehr nach Nowgorod die am Ostseehandel beteiligten deutschen Städte bzw. die Hansestädte beteiligt waren, während dem zweiten nur für den Anfang eine gemeinstädtische, schon bald aber eine nur partikuläre Bedeutung zukommt, weil der Handel mit den russischen Städten des Dünagebiets von vornherein überwiegend in den Händen der Bewohner Rigas lag und schon im Laufe des 13. Jahr-

hunderts ganz unter die Vorherrschaft Rigas kam. Innerhalb der beiden Hauptteile zerlegt der Verf. den Stoff wieder in je zwei Kapitel, von denen das erste die »Grundverträge«, das zweite die »Sonderverträge« behandelt. Diese Einteilung ist zugleich eine chronologische, denn die »Grundverträge« umfassen die älteren Verträge des 12. und 13. Jahrhunderts, für Nowgorod bis zum Vertragsentwurf von 1269, für das Dünagebiet bis zum Smolensker Vertrag von 1250, während die »Sonderverträge« der späteren Zeit angehören, für Nowgorod mit dem nächstfolgenden Privileg von 1300—1301 und für das Dünagebiet mit dem Frieden von 1263 beginnen. In den einleitenden Kapiteln zu den Hauptteilen (§ 1 u. 35) setzt der Verf. den Unterschied, den er zwischen »Grundverträgen« und »Sonderverträgen« macht, auseinander. Zu jenen rechnet er, wie erwähnt, die älteren Verträge, die in den Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs die notwendigen Rechtsgrundlagen herstellten und für die weitere Entwicklung des Verkehrs die fundamentalen Vorbedingungen schufen. Als »Sonderverträge« bezeichnet er die späteren Verträge, weil sie von nicht so umfassender Art und in ihren Bestimmungen nicht so umfangreich seien wie die »Grundverträge«. Sie knüpfen an einzelne Streitfälle an, die sie regeln und wobei sie allerdings auch allgemeine Grundsätze aufstellen. Sie erledigen meist nur einzelne Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs und wollen nicht wie die »Grundverträge« alle Hauptpunkte des Gesamtkomplexes der sich darbietenden Verkehrsfragen behandeln. Unter gewissen Gesichtspunkten könne man sagen, daß die »Grundverträge« mehr theoretischer Natur seien, die »Sonderverträge« mehr praktischen Charakter trügen, oder: die »Grundverträge« stellten die Regel auf, die dann in den Sonderverträgen zur Anwendung kämen, oder: der »Grundvertrag« enthalte die Strafandrohung, während der »Sondervertrag« die tatsächliche Bestrafung bringe. Der Verf. weist schon selbst darauf hin, daß der Charakter der beiden Vertragsarten nicht streng abgegrenzt sei, sondern sich manchmal verwische; auch sei die Bezeichnung »Sondervertrag« nicht in dem Sinne zu verstehen, daß diese Verträge alle möglichen Spezialfragen behandelt hätten; vielmehr hätten sie auch den Handelsverkehr nach seinen großen Grundlinien behandelt. In der Tat ist die von dem Verf. eingeführte Scheidung der Verträge in

»Grundverträge« und »Sonderträge« keine zutreffende und glückliche zu nennen. Mit der Bezeichnung »Grundverträge« für die ältesten Verträge kann man sich wohl befreunden. In ihnen werden die Grundbedingungen des beiderseitigen Verkehrslebens, Hinreise und Rückreise, Rechtsschutz dabei und beim Aufenthalt am Ort selbst, Prozeßrecht und Strafrecht, Abgaben und Benutzung der Verkehrseinrichtungen und was sonst dazu gehörte, um die Fremden der gewünschten und als notwendig erachteten Annäherung an den Rechts- und Verkehrszustand der Einheimischen teilhaftig werden zu lassen, derart geregelt, daß ein rechtlich begründeter und gesicherter Verkehr jetzt in weitem Umfang möglich war und der Zukunft zunächst nichts übrig blieb als eine Erneuerung oder höchstens Verjüngung der älteren Verträge. Sie sind wirklich sowohl sachlich wie zeitlich fundamental. Dagegen ist die Bezeichnung »Sondervertrag« — oder »Partikularvertrag« im Gegensatz zu »Generalvertrag« (S. 6) — irreführend. Es liegt eben nicht so, daß die »Grundverträge« hauptsächlich die allgemeine Grundlinie gezogen hätten, während die »Sonderverträge« vorwiegend einzelne Teile des Verkehrs und diese etwa in speziellerer und ausführlicherer Weise regelten. Vielmehr sind die Grundverträge die ausführlicheren, die Sonderverträge die kürzeren, jene die ins Einzelne gehenden, diese gerade die allgemeiner gefaßten, die sich in der Regel mit einigen allgemeinen Sätzen brgnügen. Es steht mit dem Wesen einer sinngemäßen Unterscheidung von Grundvertrag und Sondervertrag im Widerspruch, wenn der Verf. in den Sonderverträgen schon nicht nur die Aufstellung allgemein geltender Grundsätze findet, sondern ihnen sogar die Einführung neuer Vertragsgrundsätze zuschreibt (S. 225). Man begreift, daß der Verf. selbst schwankend wird; S. 225 läßt er die Sonderverträge eine genauere Regelung von Einzelheiten enthalten, S. 227 bezeichnet er die Grundverträge als die, die mehr auf Einzelheiten eingehen. Der Ausdruck Sondervertrag kann in dem Gegensatz zu Grundvertrag, in den Goetz ihn stellt, weder eindeutig definiert noch überhaupt ohne unvermeidliche Mißverständnisse gebraucht werden. Es ist, um den Charakter der Überlieferung nicht unnötig zu verkünsteln, m. E. nicht angebracht, die Verträge, welche auf die im allgemeinverständlichen Sinn richtig als grundlegende Verträge charakterisierten Urkunden folgen, anders zu

bezeichnen als in verschiedenen Formen abgefaßte, meist summarisch gehaltene, im großen und ganzen wenig modifizierte Erneuerungsverträge. Daß die älteren grundlegenden Verträge für Nowgorod wie für das Dünagebiet auch die historisch wichtigsten und zugleich die schwierigsten sind, geht schon aus dem Umfang hervor, den sie in den Erläuterungen des Verf. einnehmen; den Grundverträgen im Nowgoroder Gebiet — 4 Urkunden — sind 152 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 30 Verträge, Frieden, Beifrieden, Vergleiche usw. — nur 54 Seiten, den Grundverträgen im Dünagebiet — 5 Friedensverträge, darunter 2 Urkunden — 94 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 20 Verträge, Frieden, Vergleiche usw. — nur 37 Seiten gewidmet.

Die Verträge werden in ihrer chronologischen Reihenfolge besprochen, jeder Vertrag oder Friede in der Regel in einem besonderen Abschnitt. Eine systematische Übersicht über ihren Inhalt geben §§ 2 und 36. Die Besprechung der Grundverträge, die wie erwähnt den größten Raum einnimmt, ist so eingerichtet, daß die einzelnen Sätze bzw. zusammengehörige Teile der Urkunden für sich interpretiert und erläutert werden; am Kopfe der Abschnitte sind die Druckorte verzeichnet, neben den russischen Texten steht eine deutsche Übersetzung mit in Klammern beigefügten, den Sinn des oft sehr knapp gefaßten Materials erläuternden Zusätzen, dann folgt die Besprechung. Dieses Verfahren, das außerdem viele und lange Anmerkungen erspart, ermöglicht eine wirklich ausreichende, allseitige Erörterung, bei der man auch gelegentliche Wiederholungen oder Nebensächliches mit in den Kauf nehmen kann. Der Hauptwert der Arbeit liegt in der Besprechung der Grundverträge. Hier bringen sich die ausgedehnten Kenntnisse des Verf. auf den Gebieten — abgesehen von der Literatur — der altrussischen Sprache, des altrussischen Rechts und der altrussischen Kultur am fruchtbarsten zur Geltung. Für diesen sachkundigen, scharfsinnigen und gründlichen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen kann die hansische Forschung nur dankbar sein. In lehrreicher Weise wird die Beziehung der in den einzelnen Sätzen der Verträge oder Vertragsentwürfe enthaltenen Bestimmungen zu denen des russischen Rechts dargelegt, zugleich auch nachgewiesen, wo etwa zwischen deutscher und russischer Rechtsanschauung ein Kom-

promiß zustande kam. Außerdem kann der Verf. das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß er zur Erläuterung der Verträge nicht nur das russische und das germanische Recht, sondern auch viele andere von auswärtigen Mächten wie Dänemark, Flandern, England u. a. den deutschen Kaufleuten bewilligte Privilegien oder mit der Hanse abgeschlossene Verträge herangezogen hat. Am wertvollsten erscheinen mir die Teile des Kommentars, die sich auf das Prozeßrecht und das Strafrecht, überhaupt auf das russische Gerichtswesen beziehen. Aber auch das, was über die vielbesprochene und unsichere Datierung einzelner Verträge oder Entwürfe, über das russische Beamtenwesen, über die »Boten« und Priester als privilegierte Personen, über die Verwaltung von Maß und Gewicht, über russische Handelseinrichtungen wie die Woloks, über russisches Geld- und Münzwesen, über den Gästehandel, über die deutschen Sprachschulen in Rußland usw. dargeboten wird, ist fast durchweg wertvoll und ergiebig und verdient warme Anerkennung. Nicht so befriedigend ist die Behandlung der diplomatischen Seite der Überlieferung, obwohl es für die Forschung in jedem einzelnen Fall nicht gleichgültig ist zu wissen, in welchem Zustande die Überlieferung vorliegt und wie beschaffen sie nach ihrem diplomatischen Bestande ist. Der Verf. erörtert selbst an verschiedenen Stellen die Frage, ob der vorliegende Text Entwurf oder anerkannter Text war, ob er Rechtsgültigkeit erlangt hat oder nicht. Eine Erörterung der diplomatischen Kriterien eines rechtsgültigen Vertrages in diesem stets unsicheren und durch unaufhörliche Vertragsverletzungen gekennzeichneten Verkehr wäre doch erwünscht gewesen. Den Nutzen des Buches erhöhen einige praktische Beigaben am Schluß, unter denen das Namen- und Sachregister sowie das Verzeichnis der aus russischen und deutschen Rechtsquellen in der Darstellung herangezogenen Stellen besonders hervorgehoben sein mögen.

Der Gesamtwert und die Brauchbarkeit des Buches können durch einzelne Ausstellungen und Hinweise auf gelegentliche Mißgriffe nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Dürftigkeit der Überlieferung läßt jedoch für die deutsch-russischen Handelsbeziehungen manche wichtige Frage offen, und namentlich die ältere Zeit bietet der Forschung so viele Rätsel dar, daß jeder neue Versuch, schärfer in die Quellen einzudringen, immer wieder

die Diskussion wachruft. Zu abschließender Erkenntnis der Verhältnisse des 12. und 13. Jahrhunderts werden wir kaum jemals gelangen, auch nicht einmal in allen wichtigen Grundzügen. Aber Fortschritte lassen sich wohl erreichen, und nachdem der Verf. die Erörterung in so lehrreicher Weise wieder aufgenommen hat, mag es gestattet sein, sie an einigen Punkten weiterzuführen und hier und da auch Einwendungen gegen die Ergebnisse des neuen Buches vorzubringen. Eine besondere Frage, wie die Winter- und Sommerfahrt nach Nowgorod in frühester Zeit, habe ich in einem eigenen kleinen Aufsatz (oben S. 205 ff.) behandelt. Was die älteste Urkunde in dem deutsch-russischen Handelsverkehr, den Vertragsentwurf von »1189« — das Datum bleibt auch nach den Erörterungen von Goetz unsicher, jedenfalls fällt die Urkunde noch in das 12. Jahrhundert — angeht, so enthält die Ansicht des Verf., daß unter »allen deutschen Söhnen«, die durch ihren Gesandten und mit den Goten und der ganzen lateinischen Zunge den alten Frieden mit Nowgorod bestätigen, oder daß unter den zum Jahre 1188 in der Nowgoroder Chronik genannten »Deutschen bei den Goten«, die damals von den Nowgorodern außerhalb Nowgorods geplündert wurden (S. 19 f.), zunächst die Kaufleute von Lübeck und von der wendischen Ostseeküste, die Bewohner Lübecks und der anderen Ostsee-Küstenstädte, zu verstehen seien, einen Anachronismus. Daß deutsche Kaufleute in den slawischen Orten an der Ostseeküste im Verkehr mit Nowgorod zu jener Zeit bereits eine irgend erhebliche Rolle gespielt hätten, ist nicht anzunehmen. Was wir über Deutsche in ihnen, z. B. in Stettin, wissen, berechtigt nicht zu einer solchen Behauptung. Deutsche Städte an der Ostseeküste gab es damals außer Lübeck noch nicht. Neben Lübeck können nur die auch von Goetz genannten westfälischen — abgesehen vielleicht von ostsächsischen — Kaufleute in Betracht gekommen sein, ja man könnte eher die Frage aufwerfen, ob sie nicht damals ein größeres Gewicht in die Wagschale werfen konnten als Lübeck selbst.

Die erste Bestimmung des ältesten Vertragsentwurfs (Nr. 1), spricht von der Geltung des Friedens für die Nowgoroder bzw. für die Deutschen und Goten in dem Gebiet der anderen Partei und fügt hinzu: »Wenn der nowgorodische Fürst in Nowgorod stirbt oder der deutsche unter den Deutschen, soll der Gast in diesem

Frieden ohne Schädigung nach Hause gehen. Aber wen Gott zum Fürsten setzt, mit dem soll man den Frieden bestätigen, sonst ist das Land ohne Frieden.« Dazu bemerkt Goetz S. 29: »Daß im Vertragsentwurf von 1189 Nr. 1 neben dem Nowgoroder Fürsten noch ein deutscher ganz allgemein genannt wird, darf uns nicht befremden. Von deutschen Fürsten ist in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht die Rede, nur von der deutschen Kaufmannsorganisation oder von Städten als Schutzherren der Kaufleute. Unser Vertragsentwurf geht, wie alle deutsch-russischen Handelsverträge, von dem Grundsatz völliger Gegenseitigkeit der Rechte für Russen und Deutsche aus, wie wir das im einzelnen schon gesehen haben und noch oft genug sehen werden. Das soll auch hier mit der Erwähnung eines deutschen Fürsten gesagt sein: es ist nur eine Formel, die uns da geboten wird, die den allgemeinen Rechtsstandpunkt wiedergeben soll.« Diese Auffassung scheint mir nicht ausreichend zur Erklärung der Sachlage. Gewiß betonen alle deutsch-russischen Handelsverträge die Gegenseitigkeit aller zugestandenen Rechte und können den Ausdruck der Gegenseitigkeit auf die Vertragsformeln erstrecken, indem sie dem eigenen Aussteller den fremden in formelhaftem Sinne gegenüberstellen. Sie gehen stilistisch so weit, daß sie mitunter, wie der Smolensker Vertrag von 1229, am Schluß jeder Einzelbestimmung oder kleineren Gruppe von Einzelbestimmungen die Gegenseitigkeit besonders aussprechen, und sie steigern oft genug das Prinzip durch seine Anwendung auf unwirkliche Verhältnisse bis zur Sinnlosigkeit bzw. reinen Formelhaftigkeit. Es ist das auch keineswegs nur eine Eigenheit der russisch-deutschen Handelsverträge, sondern kommt auch auf anderen Gebieten mit deutsch-ausländischer Verkehrsregelung durch Handelsvertrag in mindestens ebenso krassen Beispielen vor (hierher gehören z. B. die Gegenurkunden der deutschen Städte, wie Münsters und Bremens von 1255, zu den deutsch-flandrischen Privilegien von 1252/1253; HUB. 1 Nr. 465, 476; Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 81 f.). Läßt sich bei einzelnen Bestimmungen der deutsch-russischen Verträge die bloße Formelhaftigkeit der Gegenseitigkeitserklärung nachweisen oder sicher erkennen, so gibt es doch andere, die durchaus auf der Wirklichkeit beruhen und ihr angepaßt sind, und wieder andere, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie auf praktischen Voraussetzungen

beruhen oder nur formale Bedeutung haben. Für alle drei Kategorien findet man bei Goetz Belege. Die erwähnte Stelle ist die einzige im Entwurf von 1189, an der neben dem russischen der deutsche Fürst ausdrücklich genannt wird, während die späteren Erwähnungen eines Fürsten (Nr. 7 und 11a) unzweifelhaft nur den Nowgoroder Fürst im Auge haben. Die Frage ist, ob bei der Erwähnung des deutschen Fürsten wirklich an deutsche Verhältnisse gedacht war und die Absicht vorlag, deutsche Verhältnisse, wie sie waren, zu berücksichtigen, und ferner ob, wenn dies der Fall war, daraus weitere Schlüsse gezogen werden können. Beachtenswert erscheint zunächst, daß, wie auch Goetz hervorhebt, der deutsche Fürst in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht mehr genannt wird. Auf der anderen Seite fahren die späteren Verträge fort, den russischen Fürsten an ihrer Spitze zu nennen. Da liegt es doch nahe, anzunehmen, daß hier historische Vorgänge nicht ohne Einwirkung geblieben sind. In den späteren Verträgen — der nächstfolgende datiert wahrscheinlich von 1259 — konnte von einem deutschen Fürsten ohne offenkundige Sinnlosigkeit nicht mehr die Rede sein, außer wenn man den älteren Entwurf einfach abschrieb, was man aber nicht getan hat. Am Ende des 12. Jahrhunderts war indessen ein Hinweis auf einen deutschen Fürsten, dessen Stellung dem des Nowgoroder einigermaßen entsprach, immerhin nicht sinnlos, weil auch nach dem Zusammenbruch der Machtstellung Heinrichs des Löwen die Fragen nach Fortdauer und Umfang der sächsischen Herzogsgewalt und die Angelegenheit der Oberherrschaft über Lübeck, worauf für den Verkehr der Russen auf deutschem Gebiet das meiste ankam, noch nicht gelöst schienen und auch noch nicht waren. Daß in dem Vertragsentwurf noch von einer fürstlichen Gewalt auf der deutschen Seite gesprochen werden konnte, lag doch wohl noch in den politischen Verhältnissen begründet. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in den oben angeführten Sätzen des Vertragsentwurfs der Verkehrsfriede und seine Dauer an die Person bzw. an die Lebenszeit des Fürsten auf beiden Seiten geknüpft wird. Nach dem Tode des Fürsten dürfen die Gäste ohne Schaden das Land verlassen, und mit dem Nachfolger soll der Friede erneuert werden, »sonst ist das Land ohne Frieden«. Abweichend von den früheren Erklärern und Übersetzern, die das Wort »sud« in der Bedeutung

Gericht, Streit, Fehde faßten, übersetzt Goetz (S. 27 f.) es nach dem Vorgang von Vladimirskij-Budanow mit »Tod« (d. h. des Fürsten), und zu diesem offenbar richtig wiedergegebenen Sinn bildet der folgende Satz (»Aber wen Gott zum Fürsten setzt . . . ohne Frieden«) erst eine logische und verständliche Fortsetzung. Auf Grund dieser Übersetzung und des Umstandes, daß der Verkehr der Russen in Lübeck sich zum mindesten bis in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt, liegt doch die Annahme nicht fern, daß der hier geschilderte Rechtszustand auch für die deutsche Seite noch eine praktische Bedeutung hatte und nicht als formelhaft oder veraltet betrachtet werden konnte. Es tritt hinzu, daß eine Vorschrift in dieser Form, d. h. eine Anknüpfung der schadlosen Abzugsfreiheit an die Person des Fürsten und eine Befristung der Gültigkeitsdauer des Friedens auf die Lebenszeit des Fürsten, in den späteren Verträgen nicht mehr vorkommt. Es bestand, wie auch Goetz mit Hinweis auf Vladimirskij-Budanow richtig hervorhebt, vermutlich schon damals allgemein wie jedenfalls später die Rechtsansicht, daß internationale Verträge mit dem Tode des Herrschers, der sie einging, erloschen und nur »diejenigen Regenten verpflichten, die sie abschließen«. Aber daß diese Ansicht im Verträge selbst ausdrücklich ausgesprochen wird, ist nicht ganz dasselbe, als wenn sie stillschweigend vorausgesetzt wird. Im ersten Falle werden Leben und Person des Fürsten bestimmter hervorgehoben, indem ihre Wichtigkeit betont wird, und dem wird die Vorstellung zugrunde liegen, daß es sich da auf beiden Seiten um wirklich lebende Menschen, nicht aber bloß um formelhafte Wendungen des Vertragsstils handelt. Wir haben wohl, wie Goetz bemerkt, Bestätigungen und Erneuerungen deutsch-russischer Handelsverträge, die auf der Anschauung beruhen, daß die Verträge unter der Regierung eines neuen russischen Fürsten, in Nowgorod oder Smolensk, der Erneuerung bedurften und in denen dann auf den alten, zu erneuernden Vertrag hingewiesen wird. Aber einen Grundsatz darüber sprechen sie nicht aus, und es kann, wie gesagt, doch nicht gleichgültig sein, ob sie das tun oder nicht. Da sie es aber nicht tun, haben wir auch ein Recht, uns nicht ohne weiteres der Folgerung zu entziehen, daß sich seit früher die Verhältnisse in diesem Punkt, d. h. die Voraussetzungen für den Vertragsschluß geändert hatten. Und das war eben der

Fall. Später kam auf deutscher Seite ein Fürst als Vertragsschließender gar nicht mehr in Frage. Daher hatte man mit anderen Verhältnissen zu rechnen und mußte den älteren Satz, der von dem deutschen Fürsten und der Friedlosigkeit des Landes für die Gäste nach dem Ableben des vertragsschließenden Fürsten sprach, weglassen. Gerade für die russische Seite wäre jetzt die Betonung des früher so deutlich ausgesprochenen Grundsatzes unpraktisch und ungünstig gewesen. Endlich ist auch darauf zu verweisen, daß die Feststellung des Friedens für die beiden Teile in unserem Vertragsentwurf von 1189 in anderer ausführlicherer Weise formuliert ist als in den späteren Verträgen. In allen Verträgen wird der Friede ausgesprochen als die erste von allen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsurkunden des 13. Jahrhunderts, der Vertrag von 1259 und der Vertragsentwurf von 1269, beginnen mit der Erklärung, daß die genannten Vertreter Nowgorods mit den deutschen und gotischen Gesandten Frieden geschlossen bzw. den (alten) Frieden bestätigt hatten und daß — Vertrag von 1259 — die Streitigkeiten beseitigt und der Friede auf die folgenden Rechtssatzungen abgeschlossen sei bzw. — Vertragsentwurf von 1269 — die folgenden Rechtssatzungen schriftlich niedergelegt seien. In dem Verträge von 1259 folgt dann eine allgemeine Zusicherung schadlosen Handelsverkehrs auf Grund des alten Friedens: »Die Nowgoroder sollen Handel treiben zum gotischen Ufer ohne Schädigung, aber die Deutschen und Goten und die ganze lateinische Zunge soll Handel treiben nach Nowgorod ohne Schädigung, auf den alten Frieden hin.« Der Vertragsentwurf von 1269 geht nach der erwähnten Einleitung sogleich auf die Fahrt zwischen Gotland—Ketlingen—Nowgorod über. In dem Vertragsentwurf von 1189 wird in der Einleitung nach der Nennung der Vertreter Nowgorods die Bestätigung des alten Friedens mit den Deutschen verkündet und die Absendung eines russischen Gesandten auf die im Folgenden genannten Rechtssatzungen erwähnt. Als erste Bestimmung folgen dann die oben S. 297 f. zum Teil schon angeführten Sätze, in denen den beiderseitigen Angehörigen schadloser und friedlicher Verkehr im fremden Lande versprochen sowie schadloser Abzug »in diesem Frieden« beim Tode des Fürsten zugesichert und Bestätigung des Friedens mit dem neuen Fürsten, damit das Land nicht ohne Frieden sei,

vorgeschrieben wird. Erst dann geht der Entwurf auf speziellere Fragen ein. Der Entwurf von 1189 spricht also breiter und nachdrücklicher von dem Frieden und seiner Begründung, und zugleich bringt er diese in einen engeren Zusammenhang mit der Person des Fürsten. Dieser Umstand scheint mir nicht gut erklärbar allein aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten, von der Goetz S. 17 ausführt, daß sie beschränkter war als die anderer Fürsten in Rußland. Obwohl »nach außen hin der Schutzherr und Vertreter der Stadt«, das Haupt ihrer Justiz und Verwaltung, trat der Nowgoroder Fürst als politische Größe hinter der Volksversammlung und ihren Beamten, deren Namen in den Urkunden hinter dem des Fürsten genannt werden, zurück. Wenn der Vertragsentwurf von 1189 den Frieden in so nahe Beziehung zu der Person des Fürsten bringt, so scheint es hiernach nicht wohl möglich, die enge Beziehung eines so grundlegenden Begriffs wie des Friedens auf die Person des Fürsten nur aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten zu erklären und den deutschen Fürsten hierbei zu übersehen, indem man ihn als Formel betrachtet. Denn wenn auch nicht mehr am Ende des 12. Jahrhunderts, so entsprach doch in noch nicht lange vergangener Zeit die Auffassung, welche der Entwurf von 1189 von der Bedeutung und Begründung des Friedens kundgibt, besser den deutschen als den Nowgoroder Verhältnissen. Gerade die kraftvolle Friedewirkung der sächsischen Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen ist bekannt genug. Helmold (I. 86) erzählt, daß bei der zweiten Gründung Lübecks (1158) der Herzog Boten sandte zu den Städten und Reichen des Nordens: Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubike. Ebenso betont Heinrichs Urkunde von 1163 (HUB. 1 Nr. 15), welche alle Streitigkeiten zwischen Deutschen und Goten durch einen dauernden Frieden (*perpetua pacis stabilitate*) beendete und die den Goten durch Kaiser Lothar gewährten Rechts- und Friedensverordnungen (*juris . . . et pacis . . . decreta*) erneuerte, an erster Stelle: *per universe potestatis nostre ditionem Gutenses pacem firmam habeant*, und hob noch besonders hervor, daß er in seinen Städten den Frieden eidlich habe beschwören lassen (*in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub jurejurando firmavimus*). Hier erscheint an der Stelle, die auch für die russischen

Kaufleute die wichtigste für ihren Verkehr nach Deutschland war, der Fürst, der sächsische Herzog, als die allein den Frieden gebietende und führende Macht. Diese Umstände darf man m. E. auch am Ende des Jahrhunderts bei der Erklärung unseres Vertragsentwurfs noch nicht außeracht lassen.

Die Beurteilung des richtigen Sachverhalts hängt selbstverständlich zusammen mit der auch von Goetz erörterten Frage, ob der Vertragsentwurf von 1189, die älteste uns erhaltene Vertragsurkunde aus dem deutsch-russischen Verkehr, schon Vorgänger hatte, und, wenn dies der Fall war, ob es schon früher einen schriftlichen Vertrag gegeben habe. Der Entwurf selbst beruft sich im Eingang auf den »alten Frieden« (»wir«, d. h. die Vertreter Nowgorods, »haben bestätigt den alten Frieden, mit dem Gesandten Arbud und mit allen deutschen Söhnen« usw.). Goetz will dabei, wenn ich ihn recht verstehe, nicht an einen förmlichen Vertrag oder eine Vertragsurkunde denken. Er bemerkt S. 16 Anm. 1: »Auch in den späteren Verträgen finden wir solche Berufung auf alte Frieden, so gleich in dem Vertrag von 1259 . . . und in dem Vertragsentwurf von 1269 in der Einleitung. In den hansischen Urkunden wie in jüngeren Handelsverträgen beziehen sich die Deutschen sehr oft in mancherlei Redensarten auf den früheren Verkehrszustand und die zu seiner Regelung getroffenen Vereinbarungen. Dabei brauchen wir ebenso wenig wie bei »alten Frieden« in unserem Vertragsentwurf von 1189 anzunehmen, daß immer an den Wortlaut früherer Verträge gedacht sei. Die da gebrauchten Wendungen können ganz wohl nur den Sinn einer allgemeinen Berufung auf das alte Herkommen im Handelsverkehr haben.« Die Bedeutung des Entwurfs von 1189 kennzeichnet er später (S. 71) in etwas unklarer Weise dahin, daß »dieser älteste deutsch-russische Vertragsentwurf durch seine spätere Annahme im Frieden von 1201 bzw. durch seine Erneuerung im Vertrag von 1259 die erste [von mir gesperrt] Grundlage für den deutsch-russischen Handelsverkehr« geschaffen habe. Diese Ansicht halte ich für unbegründet. Die späteren Berufungen auf alte Frieden beweisen das Gegenteil dessen, was der Verf. will. Denn ihnen liegen doch tatsächlich ältere Friedensschlüsse und auch Urkunden darüber zugrunde. Der Vertragsentwurf von 1189 bildet ja selbst eine solche Grundlage. Man mag über die

Rechtsbeschaffenheit dieses Entwurfs, der auf demselben mit sechs Siegeln beglaubigten Pergamentblatt überliefert ist, auf welchem der Vertrag von 1259 steht, denken, wie man will — es scheint doch, daß eben damit seine Rechtsgültigkeit anerkannt werden soll; eine diplomatische Untersuchung würde vielleicht nähere Aufschlüsse bringen —, jedenfalls nimmt auch Goetz an, daß der Entwurf durch seine etwas später erfolgte Annahme eine Grundlage geschaffen habe. Warum wir bei der Erwähnung des »alten Frieden« nicht an frühere Friedensvereinbarungen, die schriftlich niedergelegt waren, denken sollen, ist nicht einzusehen, Denn der Mangel an Überlieferung spricht nicht dagegen. Wissen wir doch, daß von Nowgorods und Wisbys urkundlicher Überlieferung nur sehr wenig erhalten ist. Vielmehr stimmt der Hinweis des Entwurfs auf den »alten Frieden« zu dem, was der Entwurf über den deutschen Fürsten sagt. In letzterer Hinsicht unterscheidet sich der Entwurf von 1189 gewissermaßen als eine eigene Entwicklungsstufe von den späteren Verträgen, indem er, wie wir gesehen haben, den Standpunkt einer älteren Zeit vertritt. Findet sich nun in ihm noch ein bestimmter Hinweis auf einen alten Frieden, so läßt sich die Vertragsreihe nach rückwärts hinauf verlängern bis in die Zeit, in der mit größtem Recht der deutsche Fürst neben dem Nowgoroder genannt sein mußte. Wir dürfen m. E. noch weiter folgern: wenn noch in dem Vertragsentwurf von 1189 (oder aus dem nächsten Jahrzehnt), also in einer Zeit, da der sächsische Herzog allerdings seine alte Gewalt bereits, wiewohl erst seit ziemlich kurzer Zeit, eingebüßt hatte, die öffentlichen Zustände in Nordalbingien aber in vieler Hinsicht, namentlich auch in der Frage, welche Fürstengewalt schließlich die Herrschaft über Lübeck dauernd behaupten würde, noch einen ungeklärten und unsicheren Charakter trugen (vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. 1189—1227 S. 37 ff.), gegenüber dem Nowgoroder Fürst der deutsche Fürst genannt wird, an dessen Person der Verkehrsfriede geknüpft erscheint, und dazu noch von einem weiter zurückliegenden alten Frieden die Rede ist, so wird damit höchst wahrscheinlich auf eine Zeit hingewiesen sein, in der der deutsche Fürst seine Gewalt noch in unverminderter Fülle besaß. Denn wenn das nicht der Fall war, wäre es sinnlos gewesen, diese Gewalt am Ende des Jahrhunderts, wo nur noch der Schatten von ihr bestand, ganz

neu in eine Vertragsurkunde einzuführen. Die Erwähnung des deutschen Fürsten und seiner Friedegewalt in dem Entwurf von 1189 erscheint nur gerechtfertigt, wenn sie eine Wiederholung aus einem früheren Frieden und aus einer früheren Urkunde war. Daß diese ältere Friedensurkunde in die Zeit Heinrichs des Löwen fiel, bedarf keiner weiteren Erörterung. Heinrichs direkte und indirekte Fürsorge für den deutsch-russischen Handelsverkehr kennen wir. Wie er die russischen Kaufleute in sein Land rief, wird er ihnen auch, wie den Goten, schriftliche Zusicherungen über den Frieden und die Rechte, die sie genießen sollten, gegeben haben. Die vertraglichen Grundlagen des deutsch-russischen Handelsverkehrs sind also nicht erst am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts gelegt worden und uns in dem Vertragsentwurf von 1189 erhalten, sondern sie stammen aus früherer Zeit.

Eine wichtige Feststellung bringt die abweichende Übersetzung der Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 über die Rückfahrt der Deutschen von Nowgorod (Nr. 12). Während Engelmann (HUB. 1 Nr. 50) in dem Wort domov = Haus den Hof der Deutschen in Nowgorod bezeichnet findet, erklärt Goetz es S. 56 mit »heim«, »nach Hause« und übersetzt (statt: Wenn er [der Deutsche] kommt mit seinem Schiff in den deutschen Hof): Wenn er [der Deutsche] in seinem deutschen Schiff heimzieht. Damit wird die erste Erwähnung des deutschen Hofes um ein gutes halbes Jahrhundert, bis zum Vertrage von 1259, hinabgerückt, ohne daß daraus freilich ein Beweis gegen die Existenz des Hofes in seiner früheren Zeit hergeleitet werden könnte. Von großem Interesse sind die überzeugenden Ausführungen S. 44 ff. über die Bedeutung von rubež und pandinge, die Goetz nicht als gerichtlichen Arrest, sondern in allgemeinem Sinne als »Hinderung«, »gewaltsame Festhaltung« erklärt. In der Einleitung des in niederdeutscher Übersetzung erhaltenen russischen Gegenentwurfs von 1269 wird mit den Worten hebbe — beschreven unse rechteheit tiegen juwe breve (S. 91) auf die deutsche Gegenurkunde hingewiesen, also »entsprechend eurer Gegenurkunde«. In der deutschen Übersetzung des russischen Gegenentwurfs von 1269, Nr. 4 S. 102 f.: So wenne dhe Dhudeschen unde dhe Goten comet in dher Volkov vore dhen vorsch, so solen se dhe vorschkerle vor-

deren sunder letten unde setten in ere schepe vrome lude unde nemen van en dat van older[s] gewesen hevet unde nicht mer, findet Goetz einen Übersetzungsfehler des deutschen Übersetzers; er sage, die Kaufleute sollen Vorschkerle in das Schiff setzen »unde nemen von en«, was von altersher üblich sei; aber in Wirklichkeit sollten nicht die Kaufleute Lohn bekommen von den Vorschkerlen, sondern umgekehrt, letztere sollten ihn von den Kaufleuten nehmen. Die entsprechenden Satzteile des Entwurfs der Deutschen von 1268 lauten: *Cum hospites hyemales venerint ad torrentem, qui dicitur vorsch, intimabitur oldermanno vectorum, qui dicuntur vorschkerle, ut mane veniant ductores, — et expedito dicti vectores sine dilacione expedient mercatores nec aliqui assumentur in lodias nisi viri robusti et ydonei —. Iidem vectores — recipiant precium suum videlicet usw.* Daraus geht hervor, daß in der Übersetzung dhe vorschkerle Subjekt, se, d. h. die Kaufleute, Objekt ist, nicht umgekehrt, und daß in der Übersetzung das Subjekt nicht wechselt. Nur sind Subjekt und Objekt verstellt. »Vorderen« entspricht nicht dem *intimabitur*, sondern dem *expedient*. Ein Übersetzungsfehler liegt also nicht vor. In der folgenden Bestimmung Nr. 5 über die Zollabgaben sind unter *victualia* offenbar nur Lebensmittel zu eigenem Gebrauch zu verstehen, nicht Lebensmittel schlechthin, da zu letzteren auch die erwähnten und verzollbaren »schweren« Güter *carnes farine* usw. gehörten; s. auch Buck, *Der deutsche Handel in Nowgorod* b. z. Mitte des 14. Jahrh. S. 38. Die von Höhlbaum eingeführte und von Goetz beibehaltene Ergänzung von *Nogardia* zu *Nogardia[m]* in dem Satz des Vertragsentwurfs von 1268: *Cum hospes lodias conducit in Nogardia, si lodie occurrerint navibus im Nu, quelibet lodia accipiet precium suum usw.* (Nr. 6) halte ich für überflüssig und den Sinn der Stelle verdunkelnd. Diese handelt, wie auch die vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen, von der Hinreise der deutschen Kaufleute nach Nowgorod, nicht von ihrer Rückreise. Die Fahrtrichtung der Lodien (Leichter), welche die Deutschen und ihre Waren in der Newa aufgenommen haben, geht allerdings auf Nowgorod zu, aber die Mietung der Lodien erfolgte in Nowgorod selbst, nicht etwa erst in der Newa oder sonst an einem Punkt, wo die deutschen Schiffe und die Leichter zusammentrafen. Das ergibt sich aus dem parallelen Satz der

niederdeutschen Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269: Unde dhe lodienman, dhe gew[u]nnen is toter Nu unde wedher up, dhe schal hebben vor sine spise usw. Auch hier ist die Mietstelle Nowgorod selbst, nicht ein auswärts gelegener Punkt. Der Anstoß, den Höhlbaum und Goetz an dem überlieferten Nogardia nehmen, wird gegeben sein durch die Vorstellung, daß die Mietung der Leichter in Nowgorod durch die von der See herankommenden Deutschen wegen der Umständlichkeit des Verfahrens nicht anzunehmen sei, sondern daß die Mietung beim Zusammentreffen der deutschen Schiffe mit den Leichtern oder sonst an einer der See nahegelegenen Stelle stattgefunden habe. Das ist aber nach beiden Entwürfen nicht der Fall gewesen. Der mitgeteilte Satz des Entwurfs von 1269 bezieht sich ebenfalls nicht oder wenigstens nicht allein auf die Mietung der Leichter bei der Ausreise der Deutschen aus Nowgorod, wo die Mietung der Lodien eine einfache Sache war, sondern zum mindesten so gut auf die Herreise wie auf die Ausreise. Bei der Ausreise und bei der Herreise mußten die Deutschen die Lodien jedesmal für deren beide Fahrten mieten, hinauf und herab. Nach der Ankunft der von der See herkommenden deutschen Schiffe, die in jener Zeit wohl in Gruppen und Flotten fuhren, in der Nähe der Newa, vielleicht von Björkö oder Kotlin aus, mußten die Deutschen Nachricht von ihrer Ankunft nach Nowgorod gelangen und dort die Lodien mieten lassen, die ihnen dann entgegenfuhren. Daß das ein für die Verkehrsverhältnisse der Zeit besonders umständliches und unwahrscheinliches Verfahren gewesen wäre, kann ich nicht finden, um so weniger, als damals der den Verkehr erleichternde Wechsel von Sommer- und Winterfahrt sorgfältig und praktisch geregelt war. Die deutschen Kaufleute, Sommer- und Winterfahrer, wählten auch, gemäß der Vorschrift der älteren Schraen (Schlüter S. 50 § 1), bei ihrer Ankunft in der Newa Älterleute des Hofes und S. Peters. Das konnte nicht geschehen ohne einen Aufenthalt. Wiederholt sprechen die deutschen Forscher davon, daß die deutschen Kaufleute und Schiffer in Admiralschaften nach Nowgorod gefahren seien, obwohl bereits Riesenkampff (S. 103 Anm. 92) richtig bemerkt hat, daß solche Admiralschaften nirgends ausdrücklich erwähnt würden. Man braucht sich die Fahrt bis zur Newa nicht so vorzustellen, daß sie in einer einzigen Flotte erfolgte.

Vielmehr können die Schiffe in größeren und kleineren Gruppen gefahren sein, von denen die zuerst bei Björkö oder Kotlin ankommenden Nachricht nach Nowgorod über die Ankunft der Schiffe sandten und dort die Lodien mieteten. Inzwischen trafen die übrigen Schiffe und Schiffgruppen ein. Die Regelung dieser Dinge war um so leichter, als die Fahrten von Gotland ausgingen, wo man über die geplanten Fahrten nach Nowgorod unterrichtet war und Verabredungen getroffen werden konnten. In den Verkehrsverhältnissen liegt daher kein Grund, die Mietung der Lodien in Nowgorod selbst auch durch die in der Richtung auf Nowgorod reisenden Deutschen zu leugnen und den überlieferten Text zu ändern.

Was den Gästehandel in Nowgorod betrifft, so weichen die darüber vorhandenen und von Goetz S. 127 ff. besprochenen Nachrichten nicht aus, um ein sicheres Urteil zu gewinnen. Der Entwurf der Deutschen von 1268 forderte freien Handel der Deutschen mit den fremden Kaufleuten (*mercatores* im Gegensatz zu *Nogardienses*) innerhalb und außerhalb des deutschen Hofes. Nowgorod hat das wahrscheinlich nicht zugestanden, aber andererseits ein strenges Gästehandelsrecht nicht durchgeführt. Die älteren Schraen erwähnen den Gästehandel im deutschen Hof: *Neman ne sal copen in sante Peteres kerken mit jegeneme Rucen, he si Nogardere ove gast* (Schlüter S. 64 § 9). Auch aus dem Vertrage von 1342 über den Wachshandel kann man noch nicht folgern, daß im Wachsgeschäft der Gästehandel überhaupt ausgeschlossen gewesen sei. 1424 wird berichtet, daß den Deutschen in Nowgorod der Handel mit Litauern seit alters verboten gewesen sei, wenigstens behauptet das der Herzog, aber der Wolmarer Rezeß von 1434 erwähnt, daß außer Nowgorodern auch Gäste Pelzwerk in den deutschen Hof brachten (S. 130 A. 1). Hätte ein striktes Verbot des Gästehandels bestanden, so würde man das wohl erfahren. Die Praxis mag mit den Zeiten gewechselt haben und auch bei einzelnen Warengattungen verschieden gewesen sein. Wenig sachgemäß sind die Erläuterungen zu dem Satz des Entwurfs der Deutschen von 1268 über ihre Nichtverpflichtung zum Kriegsdienst: *Nullus eciam hospes Theuthonicus vel Gotensis tenetur ire in expeditionem nec ad hoc de jure poterit coartari* (Nr. 16 b). Richtig ist die bereits früher gemachte Beobachtung, daß die

Pressung zum Kriegsdienst schon durch die vorhergehende Bestimmung, wonach bei Streitigkeiten zwischen Nowgorod und den umliegenden Gebieten die Gäste *racione hujus discordie* nicht gehindert werden dürfen, *quia (hospes) nichil cum werra habet disponere ex parte utraque*, sondern frei ihren Weg ziehen können, ausgeschlossen wird. Man kann aber zur Erklärung nicht, wie es S. 139 geschieht, heranziehen die Befreiung der Kaufleute vom Heerbann in fränkischer Zeit oder die der Lübecker im gefälschten Privileg Friedrichs I. vom Kriegsdienst außerhalb ihrer Stadt, da es sich hier doch um die eigenen Untertanen handelt. Ebenso wenig gehört die dort erwähnte Befreiung der Lübecker vom Wachtdienst und der Waffenschau durch die norwegischen Herrscher in den Jahren 1278 und 1294 hierher, denn sie würde im wesentlichen nur die Verpflichtung zum innerstädtischen Kriegsdienst berühren, dem sich die fremden Kaufleute damals, wie aus den Verpflichtungen der Deutschen in London hinsichtlich des Bischofstores hervorgeht, nicht völlig entziehen konnten oder durften. Die Vorschrift des Entwurfs der Deutschen von 1268 soll Rechtsansprüche Nowgorods auf Teilnahme der deutschen Gäste an auswärtigen Kriegszügen abwehren. Auffallender lautet im Smolensker Vertrag von 1229 die Formulierung dieses Verbots (Nr. 22 S. 276), wo es heißt: Ein Lateiner (bzw. Russe) braucht nicht in den Krieg zu ziehen mit dem Fürsten oder mit den Russen (bzw. mit den Lateinern); wenn er selbst will, mag er gehen; oder nach der rigischen Rezension: Wenn der Fürst von Smolensk in den Krieg zieht, so haben die deutschen Gäste damit nichts zu tun; wenn sie mit dem Fürsten ziehen wollen, so ist es ihr (freier) Wille. Hier hat sich vielleicht deutlicher eine Erinnerung an die Zeit erhalten, in der die fremden Kaufleute mehr als später in der freiwilligen Teilnahme an Kriegsunternehmungen ihrer Wirtsvölker ihren Vorteil sahen, da hier namentlich die Beute und ihre Verwertung in Betracht kam.

In Art. 22 über die Wage wird in dem Satz: *Bona, que adducit hospes, ponderari debent in curia in libra sicut quandam in pondario et recipiet ponderator 9 schin de cap* das Wort *pondarium* richtiger, als es bisher geschah, mit »Wagehaus, in dem die russische Wage stand«, erklärt. Die Angabe, daß früher die Güter der Gäste im Wagehaus der Stadt gewogen worden seien,

ist ein wichtiger Fingerzeig für die Neuordnung der inneren und äußeren Verhältnisse der Deutschen in den Jahren der beiden Entwürfe, womit auch die Aufzeichnung der ältesten uns erhaltenen Schra in jener Zeit zusammenhängt. Auch die Identifizierung der in demselben Artikel vorkommenden *superposicio*, die beim Silberverkauf der das Silber empfangende Probierer dem Verkäufer abrechnen soll, mit der »*upgift*« niederdeutscher Handelsakten scheint mir das Richtige zu treffen. Auf den sehr ausführlichen Kommentar zu dem Smolensker Handelsvertrag von 1229 und die Erörterung der späteren Verträge über den Dünahandel soll hier nicht näher eingegangen werden. Auch in diesem Abschnitt sind die Darlegungen des Verf. ebenso lehrreich für die Sachfragen im eigentlichen Sinn wie für die Handelspolitik der beiden hauptsächlich beteiligten Mächte, die immer wieder den Versuch machten, die Forderungen der praktisch erwünschten und notwendigen Verkehrsverbindung mit den schon zu bestimmten Handelsmaximen verdichteten Ansprüchen in Einklang zu bringen. Am Schlusse seines vom Dezember 1916 datierten Vorworts bemerkt der Verf.: »Das Buch erscheint in einer Zeit, da durch den Krieg der uralte deutsch-russische Handel unterbrochen ist, da schon zahlreiche, allerdings nichtdeutsche, Stimmen sich für ein völliges Abbrechen dieser viele Jahrhunderte alten Handelsverbindung nach dem Kriege erheben, da schon manche Handelskonkurrenten Deutschlands sich rüsten, die Erbschaft Deutschlands in seinem Handel mit Rußland anzutreten.« Heute hat sich die Aussicht auf eine vorteilhafte Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen noch erheblich ungünstiger gestaltet.

3.

Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. II: Von 1517—1626; Bd. IV, Heft 2: Urkunden von 1505—1623. Danzig 1918, A. W. Kafemann, XI und 615 S., XIV und S.129—259. Mit einem Stadtplane.

Von

Friedrich Techen.

Von Simsons Danziger Geschichte, deren erster Band samt dem ersten Hefte des vierten hier 1915 angezeigt werden konnte, sind jetzt auch der zweite Band und das zweite Heft des vierten herausgekommen. Den Abschluß werden wir entbehren müssen, da der unermüdlich forschende und schaffende Verfasser, wie den Lesern durch den Nachruf seines Freundes Freytag bekannt geworden, uns in seiner besten Manneskraft entrissen ist. Nur das erste Heft des zweiten Bandes (bis S. 192) hat er noch kurz vor seinem Tode vollendet gesehen. Für die Herausgabe der andern beiden in der Handschrift fertigen Teile hat der Direktor der Danziger Stadtbibliothek Prof. Dr. Günther gesorgt, die Fortsetzung des Urkundenbuchs aber nach vorgefundenen Notizen Simsons Archivrat Dr. Jos. Kaufmann zusammengestellt. Wenn auch die von beiden Gelehrten beschaffte Arbeit ihren Lohn in sich trägt, so wird doch jeder Benutzer von Geschichte wie von Urkundenbuch ihnen Dank wissen, der hiermit meinerseits öffentlich ausgesprochen werden soll.

Die Anlage der Geschichte ist natürlich im zweiten Bande dieselbe geblieben, die sie im ersten war. Vier Abschnitte werden uns für die darin behandelten rund hundert Jahre dargeboten: Innere Unruhen und äußere Kriege, 1517—1526 (S. 1—101); Von der Niederwerfung des Aufstandes bis zur Erteilung des ersten Religionsprivilegiums, 1526—1557 (S. 102—205); Vom ersten Religionsprivilegium bis zum Pfahlgeldsvertrage, 1557—1585 (S. 206—391); Vom Pfahlgeldsvertrage bis zum Beginn der Schwedenkriege, 1585—1626 (S. 392—576). Quellen und Literatur sind auf S. 577—583 verzeichnet, einige Berichtigungen und Zusätze auf S. 584. Das von Günther hergestellte Orts-, Personen-

und Sachregister füllt S. 585—615. Ein Grundriß der Stadt aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist beigegeben.

Es ist eine sehr bewegte Zeit, von der in diesem Bande erzählt wird, und sie begreift die Jahre der höchsten Blüte Danzigs. Am Anfange stehn die inneren Unruhen. Grund und Anlaß dafür waren die gewöhnlichen jener Zeit in den Deutschen Städten: demokratische Bestrebungen mit Einschlag der kirchlichen Aufregungen, Mißtrauen gegen den Rat, Finanznöte; aber die mitwirkenden Persönlichkeiten und das Eingreifen des Polnischen Königs geben ihnen doch ein eignes Gepräge.

Die Angriffe der Demokraten richteten sich hauptsächlich gegen Eberhard Ferber, der lange Jahre als Bürgermeister in Danzig maßgebend gewesen war. Befördert ward sein Sturz durch den ergebnislosen schwächlichen Seekrieg des Jahres 1522. Auch der Rückhalt, den er am Polnischen Hofe und an seinem Bruder Moriz, Pfarrer an St. Marien, dann Bischof von Ermland, hatte, konnte ihm nicht helfen. Er mußte von seinem Platze weichen. Als Führer der Bewegung gegen ihn tritt der aus den Hansezessen wohlbekannte Hans Nimpsch auf. Neben ihm begegnen von andern an den hansischen Verhandlungen beteiligten Männern Georg Zimmermann, Reinhold Feltstede und Johann Wendland, der letzte im August 1524 zum Hauptmann der zwölf Rentmeister erwählt. Mehrfache rasch aufeinander folgende Verfassungsänderungen fielen stets demokratischer aus, und im Gebiete der Kirche gewannen die Neuerungen immer mehr die Oberhand, zumal da die Pfarrer, voran der kürzlich an St. Marien berufene königliche Sekretär Dantiscus sich um ihre Pfarren nicht kümmerten. Um der stark hervortretenden Schwarmgeister, die z. B. ein Zinsverbot durchsetzten, Herr zu werden, knüpfte man mit Luther an.

Da entschloß sich König Sigismund 1525 nach Abschluß des Krakauer Friedens und Anerkennung der Polnischen Lehenshoheit durch Herzog Albrecht von Preußen einzuschreiten, und Danzig wagte keinen ernsthaften Widerstand. Es erklärte am 20. März 1526 seine Unterwerfung, am 17. April erschien der König selbst in der Stadt und hielt ein Strafgericht ab. Eine ganze Anzahl Hinrichtungen wurde vollzogen, viele minder Belastete verbannt. Der Stadt ward am 20. Juli eine neue Verfassung gegeben, die

Jahrhunderte lang ihr Grundgesetz geblieben ist. Neben den Rat und die Schöffen wurden als Vertreter der Gemeinde, wenn auch mit sehr beschränkten Rechten, die Hundertmänner und die acht Älterleute der vier großen Gewerke berufen als dritte Ordnung. An der Spitze des Rates verblieb als Burggraf und erster Bürgermeister Philipp Bischof, der diesen Platz während der Umwälzung eingenommen hatte und obenauf zu bleiben verstand. Neben ihn trat der kraftvolle Johann von Werden. Der frühere Stadtsekretär und vielfach in Gesandtschaften verwandte Ambrosius Storm ward in den Rat aufgenommen. Im ganzen kehrten aus der alten Regierung 37 Personen zurück, 8 wurden aus der Umwälzungszeit übernommen. Ferber, der wieder eingesetzt war, dankte sofort ab. Die Macht des Rates ward kaum geschwächt, und auch im spätern Verlauf der hier dargestellten hundert Jahre wußte er alle Bestrebungen der dritten Ordnung, Anteil an der Administration zu erhalten, zu vereiteln. Die kirchlichen Zustände wurden wieder auf den alten Fuß gebracht, insbesondere die Formen des alten Gottesdienstes wieder hergestellt, doch blieb durch die Bestellung von Predigern neben den Pfarrern die Möglichkeit freier Entwicklung. Im ganzen zeigte der König, der über drei Monate in der Stadt verweilte, von den Strafgerichten abgesehen, große Mäßigung und nutzte die Gunst der Lage nicht aus, um seine Macht auf Kosten Danzigs zu erweitern. Seinen und seiner Nachfolger späteren Bestrebungen, das Versäumte nachzuholen, wußte Danzig zu widerstehn, indem es vor allem trotz zeitweise bestehender innerer Zerklüftung zwischen den Ordnungen oder dem Rate und den Bürgern nach außen seine Einigkeit wahrte, teils zu rechter Zeit Nachgiebigkeit bezeugte, durch größere Zahlungen oder Darlehen sich in Gunst setzte, Kanzler und andere einflußreiche Leute für sich zu gewinnen wußte und im Notfalle vor Kampf nicht zurückschreckte. So wehrte es, nachdem der Rat lange, nach Meinung der Menge viel zu lange, es mit Verhandeln versucht hatte, alle Angriffe ab, die Stephan Bathory 1576 und 1577 unternahm. Durch den Pfahlgeldvertrag von 1585 wurden dann die langen Zwistigkeiten mit der Polnischen Krone für die Stadt sehr günstig abgeschlossen. Sie gewann dadurch die Beseitigung fast aller ihrer Beschwerden, namentlich der nie in Kraft gewesenen Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570,

und einen festen Rückhalt gegen weitere Anfechtungen. Die Schwäche des Schwedischen Sigismund, die Nötigung für ihn, auf die Stimmung in seinem Vaterlande Rücksicht zu nehmen, und sein Wunsch, aus den reichen Hilfsmitteln der Stadt für seinen Krieg um die Krone Nutzen zu ziehen, kamen des weiteren Danzig zu statten.

Reichlichen Stoff zum Zwiste hatten die Religionsverhältnisse gegeben. Seit 1526 hatte sich die Wandlung der kirchlichen Zustände in reformatorischem Sinne in aller Stille vollzogen, wobei dem milden Official Urban Ulrichs, dem Prediger an St. Marien Alexander Svenichen und seinem Nachfolger Pankratius Klemme, für den 1536 ein eigenes Pastorat geschaffen ward, das Hauptverdienst zuerkannt wird. Die Beteiligung am katholischen Gottesdienst war geringer und geringer geworden und der äußere Kultus sehr zurückgetreten. Im Jahre 1557 erlangte Danzig die mündliche Zusage des Königs, daß es in seiner Religionsfreiheit nicht gestört werden würde. Das solle geheim bleiben. Eine Urkunde ist darüber nicht ausgestellt und nur ein Entwurf erhalten. Dagegen ward der Stadt der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt bis zum nächsten Reichstage förmlich verbrieft. Bei seiner Darstellung dieser Dinge hat Simson auf S. 204 ein anderes Stück im Auge gehabt als das im Urkundenbuche unter Nr. 164 abgedruckte. Die Zusage des freien Bekenntnisses der Augsbургischen Konfession hat Danzig 1577 erhalten.

In den neunziger Jahren setzte sich am Hofe die Meinung durch, daß die erteilten Religionsprivilegien den Protestanten zwar die Gewissensfreiheit und die Form des Gottesdienstes, nicht aber den früheren Kirchenbesitz gewährleisteten, und demgemäß wurden alle kleineren Preußischen Städte zur Herausgabe ihrer Hauptkirche an die Katholiken aufgefordert und genötigt. Auch an Danzig trat die Forderung heran, die Marienkirche, deren Patronat dem Könige zugestanden hatte, herzugeben. Es ward auch dazu verurteilt. Da es sich aber sträubte, die Gunst des Papstes durch reichliche Getreidezufuhren (1591—1593) erlangte und auf den streitbaren Bischof Rozrazewski der ihm günstig gesinnte Joh. Tarnowski folgte, so blieb es in Besitz. Es allein brauchte von allen Städten der Gegenreformation kein Zugeständnis zu machen. Jesuiten allerdings waren zuerst in das fortbestehende Dominikaner-

kloster eingezogen, dann vom Bischofe von Leslau in »Schottland« angesiedelt worden.

Die in diesem Zeitraum abgehaltenen Hansetage beschickte Danzig ziemlich regelmäßig, so daß es, ähnlich wie Bremen, Braunschweig und Stralsund, nur den vierten Teil versäumte und Köln und Magdeburg in der Teilnahme an den Tagfahrten bedeutend übertraf. Dennoch stand es der Städteverbindung kühl gegenüber und fuhr fort, den eignen Vorteil dem der Allgemeinheit gegenüber unbedingt voranzustellen.

Zwar nahm es 1522 teil an Lübecks, Rostocks und Stralsunds Kampfe gegen Christian II. von Dänemark und entsandte gegen diesen, wenn auch spät, eine bedeutende Flotte, aber es erntete keinen Ruhm und seine Schiffe fuhren vorzeitig heim¹. Auch im folgenden Jahre trafen die Danziger Schiffe als letzte vor Kopenhagen ein und traten, ohne etwas ausgerichtet zu haben, als erste wieder die Heimreise an. Mehrmals hatten dabei die Lübecker und Danziger Anlaß, einander wegen ihrer Leistungen und Forderungen mit Vorwürfen zu überschütten, wie überhaupt im ganzen 16. Jahrhundert ihr Verhältnis stets mehr oder weniger gespannt war. Eine Abschrift des auch für Danzig miterworbenen großen Schwedischen Privilegs von 1523 händigte ihm Lübeck erst nach 10 Jahren ein. Besonders scharf waren um diese Zeit die Gegensätze in der Stellung zu den Holländern, deren Schifffahrt in der Ostsee die Wendischen Städte nach Möglichkeit zu beschränken suchten, Danzig und die Livischen Städte aber bei dem geringen Bestande an eignen Schiffen nicht entbehren wollten. So günstig nämlich Danzigs Lage für den Schiffbau war und so bedeutend dieser gewesen war, hatte man lieber für fremde als für eigne Rechnung gebaut und die eigne Reederei vernachlässigt. 1524 erklärte der Sekretär Danzigs, die Danziger seien arm und könnten keine Schiffe bauen², um 1600 bestand Mangel an Schiffen³, und 1620 ließen Danziger Reeder ein Schiff zu Lübeck auf den Stapel legen.

Ebenso war man wegen des Brüggischen Kontors uneinig.

¹ Die Erzählung Simsons auf S. 21 steht mit dem Danziger Berichte HR. III, 8 Nr. 162 nicht ganz in Einklang.

² HR. III, 8 Nr. 811 § 70, 812 § 74.

³ Simson S. 496.

So wenig Wert Danzig darauf legte, so wollte es doch von der in den zwanziger Jahren von Lübeck und Hamburg betriebenen Verlegung nach Antwerpen nichts wissen, war auch später schwer dafür zu gewinnen und in allen Geldforderungen dafür sehr schwierig. Auch sträubte es sich gegen die Residenzpflicht und gegen die Statuten.

Später, in den neunziger Jahren nahm Danzig in den Beziehungen zu England, die noch immer von größter Wichtigkeit für es waren, eine besondere Stellung ein, und sein Gesandter Liseman, früher Sekretär des Londoner Kontors, erreichte 1598, daß die Danziger im Stalhofe verbleiben durften, während die übrigen Hansen ihn räumen mußten. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, hielt es sich vom derzeitigen Hansetage fern.

Auch gegenüber Dänemark sonderte es sich von der Hanse ab. Gegen eine Zahlung von 100 000 Talern hatte es 1573 die Zurückgabe seiner wegen des Polnischen Freibeuterwesens beschlagnahmten Schiffe und die Befreiung vom Lastzolle erlangt, einen Vorzug, den es anscheinend 1589 einbüßte. Im Jahre 1598 erreichte es für sich eine Bestätigung seiner Privilegien, während die Bemühungen der Hanse darum erfolglos blieben. Braunschweig leistete es keine Hülfe und suchte auch in den folgenden Jahren Christian IV. bei guter Stimmung zu erhalten.

In Sachen der Narwafahrt, die die Könige von Schweden und Polen, um Rußland zu schädigen, zu Gunsten der Livischen Städte verboten hatten, fügte sich Danzig leicht, da es an dem dadurch geförderten Landhandel nur gewinnen konnte, während sich Lübeck und die übrigen Wendischen Städte zu der Einstellung jener Fahrt nicht entschließen konnten. Die dawider ausgemachten Kaperer brachten ihre Beute vielfach nach Danzig.

Bei den Vorbereitungen der Gesandtschaft nach Rußland von 1603 hielt sich Danzig zurück und erhielt, als es hernach einen Gesandten mit abordnen wollte, Abschlag. Da nur Lübeck für sich Zusagen erreichte, die sich hernach freilich nicht erfüllten, löste das natürlich Erbitterung aus.

Schuld daran, daß Lübeck und Danzig zu Zeiten verstimmt gegen einander waren, als es die vorliegenden Gegensätze und die vorfallenden Streitigkeiten erfordert hätten, trugen beide Teile. Man denke nur an den Streit über die Grenzen ihrer Fitten zu

Falsterbo, auf dessen Entscheidung Lübeck drängte, als es der Dankbarkeit des Dänischen Königs sicher war. Einig waren sie in der Bekämpfung der Niederlagen des Englischen Kaufmanns in Deutschen Städten. Danzig namentlich kämpfte Jahre lang, erst gegen deren Zulassung in Elbing, dann für die Aufhebung, zuletzt allerdings in der Absicht sie nach Danzig zu ziehen.

Schon mit diesen Ausführungen fürchte ich, hart an die Grenzen des für die Berichterstattung mir zustehenden Raumes geraten zu sein, und kann nur noch auf die reiche Fülle dessen hinweisen, was Simson für die Handelsbeziehungen Danzigs und den Schiffsverkehr erarbeitet hat. Von allem übrigen, was an Wissenswertem bereit gestellt ist, greife ich noch ganz wenige Punkte heraus. Feste Gehalte für die Ratsmitglieder hat Danzig schon bald nach 1539 — wohl 1545, das genaue Jahr wird leider nicht mitgeteilt — eingeführt als eine der ersten unter den norddeutschen Städten, anfänglich in einem Maße, das den Betrag der früheren Vergütungen und Sporteln nicht allzusehr überschritt; ansehnlicher wurden sie 1593. — Die ersten nicht auf unsicherer Schätzung beruhenden Zahlen zur Bevölkerungsbewegung kann Simson aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts bieten. Von 1601—1625 sind 46 036 Kinder, jährlich also 1840 getauft, woraus sich eine Einwohnerzahl von 46 000 errechnen läßt. Begraben sind gleichzeitig 94 697 Einwohner, in den Pestjahren 1602 16 919, 1620 11 935, 1624 10 536. Die Zahlen für die Pestjahre scheinen einer Veröffentlichung von 1653 entnommen zu sein, die andern auf originalen Quellen zu beruhen. Ganz klar sehe ich nicht, hoffe aber, daß das Material zuverlässig ist. Daß man derartigen Angaben gegenüber selbst noch aus jenen Zeiten nicht vorsichtig genug sein kann, dafür ein Beispiel. Für Wismar ist überliefert, daß 1604 1892 (oder nach anderer Angabe 1843) Einwohner verstorben seien, es ist aber nach den Kirchenregistern nur für 713 das Grabgeläut bezahlt, und wenn man annimmt, daß etwa 50 ohne Geläut begraben sein könnten, würde das die höchste denkbare Zahl sein. Dabei können jenen Angaben keine andern Quellen als die erhaltenen Register zu Grunde gelegen haben, wenn sie sich nicht auf bloßes Gerede stützen. — Auffallend spät kommt die Anordnung, das Stadtwappen auf Goldschmiedearbeiten zu setzen, nämlich erst 1621 (S. 523), während die Wendischen Städte

das schon 1463 eingeführt hatten. Ebenso auffallend ist, daß erst 1616 in St. Marien eine zweite Orgel aufgestellt ward (S. 546), da doch St. Marien zu Lübeck 1492 wahrscheinlich schon drei Orgeln hatte und St. Nikolai zu Wismar 1478 ihre zweite Orgel erhielt.

Daß wie Simson meint (S. 519) ein geschworener Taucher Nachfolger eines Strombaumeisters geworden sein sollte, ist nicht wohl möglich.

Das Register ist umfassend und sorgfältig gearbeitet. Ich vermisse Finanzen S. 247 f., Freibeuter S. 218 f. 243 f. 246. 266, Glöckner S. 539 (hier wirklich als Lehrer), Malzakzise S. 96, Strombaumeister und Taucher S. 519, Zinsverbot S. 76.

Das Urkundenbuch bringt auf geringem Raum eine Anzahl Urkunden, die nicht allein für Danzig, sondern für Städtegeschichte überhaupt von großer Wichtigkeit sind. Hervorheben möchte ich den formlosen Artikelbrief mit den Forderungen der Bürger von 1525 (Nr. 150), die Konstitutionen Sigismunds von 1526 (Nr. 153), das Privileg über das Pfahlgeld von 1526 (Nr. 155), das über die Apotheke von 1527 (Nr. 157), die Antwort des Königs auf die Beschwerden der Bürger von 1552 (Nr. 160), die Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570 (Nr. 169), das Zugeständnis der Religionsfreiheit für die Bekenner der Augsburger Konfession von 1577 (Nr. 172), das Pfahlgeldprivileg von 1585 (Nr. 176), die Rolle der Maler von 1612 (Nr. 187) und das königliche Privileg für die Bortenmacher von 1623 (Nr. 188).

Die Bearbeitung der Texte läßt in dreierlei Hinsicht zu wünschen übrig.

Längere Stücke sind nur dann in abgesetzte und gezählte Paragraphen eingeteilt, wenn die Vorlage (wie Nr. 160) diese Einrichtung hatte. Es wäre das aber bei Nr. 153, 169 (wo nur die Zählung beizufügen nötig gewesen wäre) und Nr. 176 sehr angebracht gewesen. In Nr. 150 hat sogar die Vorlage eine Zählung.

Fehler der Vorlage sind nur z. T. berichtigt. Es hätte öfter geschehen oder wenigstens auf offenbare Fehlerhaftigkeit der Texte aufmerksam gemacht werden sollen. So ist z. B. S. 204 Z. 5 unverständlich und muß *si quid* wohl in *sequitur quod* verändert werden. S. 208 Z. 7 ist sinnlos, Z. 15 ist *tollimus* in *tolli* zu verbessern. S. 221 Z. 11 v. u. l. *reserandam* statt *reservandam*.

S. 238 Nr. 179 Z. 5 v. u. fehlt [sciat] hinter praesumpserit. S. 242 Z. 8 ist [in] oder [contra] hinter nihil zu ergänzen. S. 203 Z. 7 v. u. ist der Fehler durch Änderung von sed in se nicht behoben. Der Sinn erfordert se ultra modum ab antiquo receptum. Auch einige Druckfehler sind mir aufgefallen. S. 135 Z. 9 l. dignitatis st. dignatis. S. 163 XXI Z. 2 l. sive valentium st. sine valentium. S. 187 Z. 19 trenne extra dictos. S. 201 Z. 13 v. u. l. rationum st. rationem. S. 203 Z. 15 l. constituent st. constituunt. S. 204 Z. 6 l. necessaria st. necessario. S. 205 Z. 1 l. censuum st. censum. S. 214 Z. 8 v. u. l. attendentes st. attedentes, Z. 7 v. u. indicia st. judicia. S. 217 Nr. 173 Z. 10 l. urbis st. orbis. S. 244 Z. 11 l. faciemus st. facimus.

Recht mangelhaft ist die Interpunktion. Ich will nicht darum rechten, daß lange, künstlich zusammengefügte Perioden durch Punkte zerteilt sind, sofern dadurch dem Leser die Auffassung der einzelnen Teile erleichtert wird. Es wird das aber zu einem Mißbrauch, wenn ohne Gewinn und nur zum Schaden des Verständnisses Haupt- und Nebensatz auseinander gerissen werden wie S. 147 Z. 1, S. 202 Z. 16 v. u., S. 208 Z. 6 v. u., S. 241 Z. 8 v. u. Ein Punkt fehlt S. 137 Z. 8 hinter kauffmenschafft und S. 247 § 8 Z. 1 hinter Stadt. Sinnstörende Kommata sind zu tilgen S. 145 Z. 12 v. u. hinter censores, S. 149 Z. 9 v. u. hinter civitate, S. 202 Z. 8 hinter fabrorum, S. 220 Z. 9 hinter direptas, S. 235 Z. 3 v. u. hinter dogmatibus, S. 238 Nr. 179 Z. 15 v. u. hinter derogamus, S. 245 Z. 21 v. u. hinter sit. Dagegen fehlen Kommata S. 202 Z. 12 hinter faber, S. 204 Z. 11 v. u. hinter animadvertent, S. 238 Z. 9 hinter prohibentis, S. 239 Z. 13 hinter valeant. In der Formel »significamus . . . , quorum interest, universis et singulis« ist merkwürdigerweise fast regelmäßig das Komma hinter interest weggelassen (Nr. 183, 185, 188, ähnlich Nr. 175), richtig gesetzt dagegen in Nr. 184.

Berichtigen möchte ich den in diesen Gesch.-Bl. 1915 S. 182 von mir aus dem Vorhandensein einer Aufzeichnung des Lübischen Rechtes in Danzig gezogenen Schluß, daß es dort auch gegolten haben müsse. Die Handschrift kann auch zu Informationszwecken beschafft sein.

4.

A. C. Højberg Christensen Studier over Lybäks Kancellisprog fra c. 1300—1470. Köbenhavn, A.-S. J. H. Schultz Forlagsboghandel. VII und 429 S., 51 Tafeln.

Von

Friedrich Techen.

Højberg hatte schon 1914 durch eine schöne Abhandlung über das Missivbuch Jakob Cynnendorps¹ zur Aufklärung des Betriebs der Lübschen Kanzlei beigetragen. Jetzt tritt er mit Studien über ihre Sprache hervor. Ein tieferes Eingehen auf diese Forschungen nach der sprachlichen Seite hin würde sich für eine vorzugsweise der Geschichte gewidmete Zeitschrift, wie die Hansischen Geschichtsblätter es sind, verbieten, selbst wenn der Berichterstatter dafür voll zuständig wäre. Aber ein Bericht ist am Platze, da niemand, der sich mit den Quellen hansischer Geschichte abgibt, der mittelniederdeutschen Sprache gleichgültig gegenüberstehn kann.

Glaubte man früher wohl in Urkunden und Briefen die Sprache des Ortes vor sich zu haben, von wo diese ausgegangen waren, und hatte man höchstens bei Empfängerurkunden Vorsicht walten lassen, so weist Højberg mit Nachdruck darauf hin, daß man darin besten Falls die Sprache der Kanzlei des betreffenden Ortes finden kann. Die Forderung, die Sprache der niederdeutschen Kanzleien systematisch zu erforschen, hatte schon Agathe Lasch 1913 erhoben. Unser Verfasser aber hat, ohne davon zu wissen, diese Aufgabe für die wichtigste Kanzlei auf niederdeutschem Boden in Angriff genommen und trefflichst durchgeführt. Als Ausgangspunkt hat er etwa das Jahr 1300 gewählt, wo eine zusammenhängende Überlieferung mittelniederdeutscher Urkunden beginnt, als Endpunkt das Jahr, mit dem bisher das Lübeckische Urkundenbuch abschließt. Es galt möglichst viel in der Lübecker Kanzlei geschriebene Urkunden zu sammeln, deren Schreiber sich feststellen ließen. Soweit der Inhalt des Lübecker Archivs in Be-

¹ Zeitschrift f. Lübeckische Geschichte 16 S. 276—286.

tracht kam, ist er darauf hin untersucht worden, insbesondere die Stadtbücher und die Entwürfe für die Schreiben des Rates; außerdem noch eine Anzahl von Briefen des Lüneburgischen Archivs. Höjberg hat sich aber dann vorzugsweise an gedruckte Texte gehalten, um zitieren zu können. Er ist bestrebt, Schreibart und Sprache jedes einzelnen Schreibers zu erforschen, und hat zu dem Zwecke eine peinliche Untersuchung der Schrift vorgenommen, wobei er durch Photographien unterstützt ist, die die Archivverwaltung für ihn hat anfertigen lassen und wovon Proben auf den Tafeln mitgeteilt sind.

In der Einleitung spricht er sich über Ziel, Methode und Quellen aus (S. 1—33). Darauf berichtet er über seine Schriftvergleichung (S. 33—37), verzeichnet sein Material nach den Schreibern geordnet (S. 38—48) und behandelt eingehend die einzelnen Schreiber nach Wirksamkeit, Herkommen und Eigentümlichkeiten (S. 48—97). Es folgen Untersuchungen über die Vokale, über Konsonanten und eine größere Zahl dialektischer Erscheinungen (S. 99—415). Im Schlußkapitel werden die Ergebnisse zusammengefaßt (S. 417—429).

Højberg unterscheidet 72 Hände, von denen er 35 zu lokalisieren und für 21 die Namen der Schreiber nachzuweisen vermag. Westfälischem Gebiete entstammten 7 Schreiber¹, dem Nordwesten 3², dem Westen und Bremen je 2³, östlich von Bremen war Albert Rodenborch (1375—85) zu Hause, aus Oldenburg war Pawel Oldenborch (1408—36), aus Hannover Joh. Wunstorp (1455—83), aus Lüneburg Joh. Vritze (1362—86), aus Dannenberg Joh. Dannenberch (1338—71), aus Ostfalen Hand 2 (1298), aus Zerbst Hand 5 und 19 (1334—9, 1369), aus der Altmark Gerh. Rademin (1353—65), aus der Gegend von Nieder-Barnim Jakob Cinnendorp (1365—76), aus der östlich der Elbe Hand 3 (1320), aus dem nordniedersächsischen Gebiete Joh. Rode (1315—49, vielleicht aus Lübeck) und Dietr. Sukow (1410—16), aus Lübeck Joh.

¹ Hinrik Swerk (1345—50), Hand 18 (1368), 25 (1375—1401), 34 (1407—10), Herm. v. Hagen (1417—49), aus Soest Joh. Vos (1414—19) und aus Münster Joh. Bracht (1451—87).

² Hand 6 (1334—49), 8 (1341—45), 28 (1390—1407).

³ Hand 17 (1367—80) und 40 (1411—17); Gerlach v. Bremen (1394 bis 1408) und Arnold v. Bremen (1447—57).

Hertze (1436—54), aus Holstein 2 oder 3¹, aus Schleswig Joh. Arndes (1448—78), aus dem Meklenburgischen Hand 49 (1421—25), aus Hinter-Pommern Martin Golnow (1350—63) und aus Westpreußen vielleicht Hinr. Vredeland (1396—1408).

Mit der Feststellung der Heimat der Schreiber ist es aber nicht getan, sondern damit zu rechnen, wo sie ausgebildet worden sind. Die Einwirkung hiervon ist stets gleich da in Rechnung gezogen, wo die ungefähre Gegend der Heimat nur aus den Eigentümlichkeiten der Sprache oder Schreibweise erschlossen werden konnte.

Wie man sieht, haben fast alle niederdeutschen Gebiete Lübeck Schreiber gestellt, während aus Lübeck selbst nachweislich nur Einer, vielleicht zwei stammten. Nach der Zahl zu urteilen, hätten die westlichen Dialekte in der Kanzlei die Oberhand gewinnen müssen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, vielmehr ist allmählich eine wesentlich nordostelbische Sprache zur Durchbildung und Herrschaft gelangt. Den maßgebenden Einfluß hatten dabei die wirklichen Stadtschreiber, die mit Namen bekannt sind und die selbst das Oberstadtbuch (d. h. das Grundbuch, erst seit 1455 niederdeutsch geführt) und bis 1434 auch das Niederstadtbuch (niederdeutsch seit 1418) führten und die Urkunden und Briefe, seit 1434 auch die Vorlagen für die Eintragungen in das Niederstadtbuch entwarfen. Von Bracht haben wir nur solche Entwürfe, während von Wunstorp keiner bekannt ist. Nach den Stadtschreibern mußten sich die Unterschreiber richten und taten es im allgemeinen, manchmal so weit, daß sie sich ihre Schreibweise völlig aneigneten, während andere sich selbständiger hielten². Aus späterer Zeit haben wir auch einige Entwürfe von Unterschreibern, die von den Stadtschreibern nur durchgebessert sind³. Vereinzelt kommt es auch vor, daß ein Schreiber den Entwurf eines Genossen ins Reine geschrieben hat. Bei wichtigen Sachen haben das die Stadtschreiber stets selbst getan und im Niederstadtbuch sich die Tilgungsvermerke vorbehalten. Merkwürdig ist

¹ Joh. v. d. Haven (1379—95), Gottfried v. d. Krempe (1384—1407) und vielleicht Hand 58 (1444—52).

² Vgl. S. 21—27, 29, 64, 65, 73 f., 87, 91, 93, 119 f., 139, 280 f., 282, 294, 310 f., 335, 355, 366, 391, 402.

⁴ Von Hand 47 und 68 und Joh. Arndes.

die Beobachtung, daß die Konzepthand und die Dokumentenhand desselben Schreibers durchaus unähnliche Schrift zeigen können (S. 72, 79).

Im 14. Jahrhundert treten die sprachlichen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Schreiber klar hervor. Das ist vor allem im Vokalismus bemerkbar, indem sie sich bemühen den Klang der Vokale durch allerhand Beizeichen rein zum Ausdruck zu bringen. Daß das eine schwere Aufgabe war, spricht für eine weit frühere Zeit Otfried in seinem bekannten Briefe an Erzbischof Liutbert aus und erfährt jeder, der einen Dialekt schreiben will. Nachher, wenn sich eine Schreibweise durchgesetzt hat, hilft das Herkommen über alle Schwierigkeiten weg und verdeckt sie. Merkwürdiger Weise begegnet neben \emptyset (das zuletzt bei Hand 58 von 1444 bis 1452 erscheint, in Wismar übrigens seit etwa 1290 vorkommt, ältestes Wismarsches Stadtbuch S. X) kein durchstrichenes u oder v. Höjberg macht dabei die treffende Bemerkung, daß kein Schreiber des 14. Jahrhunderts, der das durchstrichene o schreibt, das lange o durch ein darüber gesetztes e bezeichnet, und beobachtet richtig, daß \emptyset sowohl umgelautetes wie langes o, in seltenen Fällen auch ein unreines o wiedergeben soll. Der Strich durch das o hat also dieselbe Bedeutung wie ein neben oder über das o gesetztes e. Das gibt auch die Deutung für das von Lübben angeführte durchstrichene w, mit dem Höjberg sich in der Anmerkung zu S. 144 nicht recht hat abfinden können. Häufig genug wird die Namensendung -ow, worin das w nicht ganz selten durchstrichen ist (öfter, als die Drucke das zeigen), als owe ausgeschrieben und ebenso kommt neben juw als Dativ oder Akkusativ Pluralis juwe vor. Ich habe schon im Wort- und Sachregister zum Meklenburgischen Urkundenbuch 17 S. 506 und 647 die richtige Deutung gegeben und auch auf den nicht gleichgültigen Umstand hingewiesen, daß das durchstrichene o in lateinischen Wörtern nicht vorkommt.

Im 15. Jahrhundert wird die Schreibung einförmig, zwar nicht im modernen Sinne durchgeführt, aber doch darauf hin gerichtet. Dialektformen wurden aufgegeben. Die Kanzleisprache ist demnach im 15. Jahrhundert weit mehr Schriftsprache als in dem vorhergehenden. Sie ist aber Lübischnordniedersächsisch-ostelbisch; westliche und südliche Formen weichen. Dabei ist keine einzige Form nachweisbar, die speziell Lübischnordniedersächsisch wäre. Gegenüber

der Lübischen Pluralendung -et ist die auf -en durchgedrungen, befördert dadurch, daß im 14. Jahrhundert Jahrzehnte lang Schreiber mit dieser Endung wirkten und sich von 1353 bis 1363 sogar alle drei Stadtschreiber neben einander in dieser Schreibung begegneten. Am stärksten hat auf die Ausbildung der Kanzleisprache die Schreibüberlieferung eingewirkt, minder der Dialekt, zumal der Lübische. Auch ein Einfluß der aus andern Kanzleien eingegangenen Schriftstücke ist anzunehmen, doch wird vermutlich die Sprache der Lübischen Kanzlei selbst auf andere stärker eingewirkt haben als diese auf sie. Die Einwirkung der Rechtssprache ist als unbedeutend anzusehen gegenüber der der allgemeinen Korrespondenz und der des Wechsels der Schreiber samt der Ausgleichung durch die Unterschreiber.

Gewöhnlich war die Lübecker Kanzlei mit drei Stadtschreibern besetzt, deren Reihe von 1350—1500 Friedrich Bruns in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1903 S. 45—104 festgestellt hat und die Höjberg aufwärts ergänzt, in Kleinigkeiten berichtigt und deren Schreibgewohnheiten er ermittelt. Ihnen zur Seite standen Unterschreiber oder Substituten, die sie wohl nicht erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern von Anfang an ihrerseits in Dienst nahmen. Auch deren Schreibgewohnheiten und ihr Verhältnis zu denen der Stadtschreiber werden untersucht. Manchmal sind bei Behinderung der Schreiber Eintragungen in das Niederstadtbuch nach älteren Entwürfen erst später beschafft und vordatiert (S. 25 f.). Urfehden zu schreiben, ward gewissen Schreibern vorzugsweise aufgetragen (S. 28). Die Angabe des Lübecker Urkundenbuchs, daß der Entwurf einer Antwort der Bürgerschaft an König Erich von Dänemark (Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 91, nach 1427 Dez. 18) anscheinend von dem Bürgermeister Brekewold geschrieben sei, wird dahin richtig gestellt, daß er von der Hand des Stadtschreibers Pawel Oldenborch ist (S. 72). Hervorgehoben zu werden verdient, daß noch 1451 und 1455 Urkunden Herzog Heinrichs von Meklenburg und König Christians von Dänemark für Lübeck (Lüb. Urk.-B. 9 Nr. 2 und Nr. 225) nicht etwa in den fürstlichen Kanzleien, sondern von Lübischen Schreibern geschrieben sind.

Gegenüber den Ausführungen Koppmanns, der in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1897 S. 147 ff. einen Stadt-

schreiber und einen Ratmann Johann Rode (Ruffus) unterschied, weist Höjberg S. 50—54 nach, daß wir es nur mit Einer Person, nämlich dem Stadtschreiber und Chronisten Johann Rode zu tun haben, dessen Wirksamkeit als Stadtschreiber früher beginnt, als Koppmann annahm. Die Willkür der Gärtner, die im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 771 und bei Wehrmann, Zunftrollen S. 207 um 1370 datiert ist, rückt Höjberg näher an 1350 (S. 58), die Rolle der Badstüber aber (Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 772, Wehrmann, Zunftrollen S. 162 f.) fällt 100 Jahre später, als Wehrmann sie ansetzte (S. 87). Dagegen wird das für Lüb. Urk.-B. 5 Nr. 349 erschlossene Datum aus der Handschrift bestätigt (S. 71). Die Zeit der verschiedenen Teile der Kaufmannsordnung (Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 1001, 3 Nr. 117, 6 Nr. 784) wird auf S. 31—33 bestimmt. Lübeck wird als Teilnehmer an der Rostocker Versammlung vom Juni 1373 (HR. I, 2 Nr. 63) durch die Handschrift festgestellt (S. 63). Die dem Abdruck der Kölner Konföderation HR. I, 1 Nr. 413 zu Grunde gelegte Handschrift stellt sich statt als Abschrift als Original in Form einer *litera memorialis* heraus (S. 62). Geringfügige Berichtigungen zum Lübecker Urkundenbuch, den Hanserezessen und Wehrmanns Zunftrollen finden sich auf S. 31, 66, 86, 99, 114, 120, 232, 233, 234, 258, 260, 262, 281, 349. Von größerem Belang ist die von S. 232, wonach im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 229 (von 1355) nicht *vaghet*, sondern *voghet* zu lesen ist; ebenso konnten die in der mittelniederdeutschen Grammatik von Agathe Lasch in § 39 nach ältern Untersuchungen gemachten Angaben über das Vordringen des tonlangen *a* in Lübeck berichtigt werden (S. 236).

Während aber auf S. 29 f. gegenüber dem Lübecker Urkundenbuch mit Recht zwischen Entwurf und nicht besiegelter Reinschrift unterschieden wird, ist es eine Entgleisung, wenn Höjberg gegenüber Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 150 auf S. 90 f. bei Entwürfen, die Braunschweig eingesandt hatte, eine Zurechtsetzung anbringen will. Es ist doch selbstverständlich, daß in solchen Fällen nicht die ersten Entwürfe mit all ihren Mängeln, sondern saubere Vorlagen überschickt wurden. Anlaß zu einem Mißverständnis ist auf S. 87 durch einen offenbar später eingeschobenen Satz gegeben. Anton Hagedorn hat erkannt, daß Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 155 nicht von Arndes geschrieben ist, die Bemerkung über die Sprache

- macht erst Højberg. Ob S. 161 in ouerueide das erste u richtig als Vokal aufgefaßt und dabei eine Vokalanhäufung in der ersten Silbe von orveide angenommen wird, ist mir zweifelhaft. Ich ziehe die Lesung overveide vor, wie schon in einem älteren mittelniederländischen Texte overveede (ouerueede) vorkommt: Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 569. Wir werden es mit einer volksetymologischen Bildung zu tun haben.

Fasse ich zusammen, so haben eindringendes Studium, gute Methode und ausdauernder Fleiß ein Muster für weitere ähnliche Untersuchungen geschaffen, wie sie zur Vertiefung unserer Kenntnis des Mittelniederdeutschen durchaus nötig sind. Man kann den Verfasser zu seinen ausgezeichneten Studien nur beglückwünschen. Einen Dank verdient auch das Finneske Legat, das die Kosten für die Tafeln getragen hat.



